4° Bor. 103 c/1821

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

II.

Königlich Preußischen Regierung

zu

Merseburg.

Merseburg, 1821.
Gedruckt bei Franz Kobitsch.

Digitized by Google

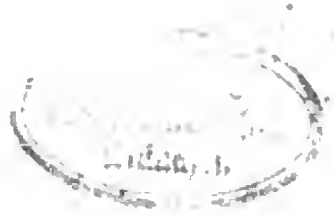

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

1. Stück.

Merseburg, den 5. Januar 1821.

Verordnung.

Nr 1. Die Bewilligung einer Zwischenklasse bei d. Klassensteuer betr.

Des Königs Majestät haben in Ergänzung des Klassensteuergesetzes vom 30sten Mai d. J. durch die nachstehende Allerhöchste Cabinetsordre vom 21sten d. M. zu bestimmen geruhet, daß, zwischen der gesetzlichen 3ten und 4ten Steuerklasse, noch eine Zwischenklasse mit dem jährlichen Steuerbetrage von 8 Thlr. oder dem monatlichen von 16 gr. für die Haushaltung, und 4 Thlr. jährlich, oder 8 gr. monatlich für den Einzelnsteuernden eingeschoben werden könne.

Nach der Bestimmung des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums soll hiernach bei der Aufnahme und Revision der Steuerlisten für das kommende Jahr schon verfahren und sollen diejenigen Contribuenten, die nach dem in gedachter Allerhöchster Cabinetsordre angegebenen Classificationsmerkmale in die neue Zwischenklasse gehören, noch in dieselbe schleunigst aufgenommen werden. Da jedoch die Aufnahme der Communallisten für das nächste Jahr den darüber ertheilten Vorschriften zu Folge schon beendiget sein muß, auch mehrere Königl. Landräthe die Steuerlisten ihrer Kreise bereits eingereicht haben, so kann eine gänzliche Umarbeitung der Listen und Umdruckung der vorgeschriebenen Formulare nicht füglich Statt finden. Es sind daher diejenigen Haushaltungen und Einzelnsteuernden, welche sich zu Einschätzungen in die neu zu bildende Zwischenklasse eignen, zwar in den Kolonnen für die 4te Klasse fortzuführen, in die Geld-Colonne aber mit dem neuen Steuersatze aufzunehmen, den aufzustellenden Kreisnachweisungen aber ist eine besondere Kolonne für diese neu zu bildende Zwischenklasse beizufügen.

Diejenigen Communal-Behörden und Königlichen Landräthe, welche die neuen Hebelisten noch nicht eingereicht, oder bei Anfertigung derselben die an die Königlichen Landräthe erlassene Circular-Verfügung vom 7. September d. J. in Betreff derjenigen Contribuenten, deren Einschätzung in die Remissions-Klasse für zulässig erachtet worden ist, unbeachtet gelassen haben sollten, werden angewiesen, genau hiernach zu verfahren. Auch haben insbesondere die letztern dafür zu sorgen, daß in den

(Ausgegeben zu Merseburg, den 5. Januar 1821.)

Digitized by Google

ihnen zurückgesendeten Nachweisungen die angeordnete Auswerfung der Geldbeträge für die nachgelassene Zwischenklasse gehörig erfolgt und die Wiedereinsendung der Nachweisungen unaufhältlich bewirkt wird.

Merseburg, den 27. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Allerhöchste Cabinets-Ordre,

die Bewilligung einer Zwischenklasse bei der Klassensteuer betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 14. v. M. will Ich in Ergänzung des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai c. nachlassen, daß vorläufig eine Zwischenklasse zwischen der 3ten und 4ten mit einem jährlichen Steuersatze von acht Thalern für die Haushaltung und vier Thalern für den Einzelnen, eingeschoben werden kann. Diese Zwischenklasse soll insbesondere zur Besteuerung derjenigen Steuerpflichtigen bestimmt sein, welche durch den Umfang und die Einträglichkeit ihres Grundbesitzes oder Gewerbebetriebs oder durch Vereinigung beider, sich innerhalb der für die 4te Klasse im Allgemeinen vorgeschriebenen Grenzen vortheilhaft auszeichnen, ohne darum jedoch der höhern 3ten Steuerklasse anzugehören. Ergiebt in der Folge die Erfahrung, daß noch mehrere Zwischenklassen nützlich sind oder andere Modificationen angebracht werden müssen; so will Ich darüber Ihren Bericht erwarten.

Sie haben hiernach und wegen demgemäßer Vervollständigung der von Mir unter dem 16. September d. J. genehmigten Classifications-Instruction, das Nöthige an die Regierungen zu verfügen.

Berlin, den 21. December 1820.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister
v. Klewitz.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 2. Die ärztlichen Gebühren für Behandlung scheintodter oder verunglückter Personen betr.

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 2. November c. zu genehmigen geruht,

daß für die Bemühungen zur Wiederbelebung scheintodter oder verunglückter Personen, mit Ausschluß der nach der Wiederbelebung fortzusetzenden ärztlichen Behandlung, von einem promovirten Arzte 2 bis 4 Thaler, von nicht promovirten und Wund-Aerzten aber 1 Thlr. 12 gr. bis 3 Thlr. liquidirt werden kann.

Digitized by Google

Diese Vervollständigung der Medicinal-Taxe vom 21. Juni 1815. wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 14. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 5 Die baare Auszahlung d. Staatsschuldschein-Zinscoupons ꝛc. betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Hochlöbl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

„Die baare Anzahlung des am 2. Januar 1821 fällig werdenden Staats-Schuldschein-Zinscoupons Nr. 4. der Series III. wird wie gewöhnlich in den beiden Monaten Januar und Februar künftigen Jahres statt finden, und zwar:

a. für die in Berlin wohnenden Inhaber solcher Coupons in der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse im Seehandlungs-Gebäude.

Unserm Beschlusse vom 12. Juni d. J. gemäß, und weil demnach die Realisirung des zuletzt fällig gewesenen Coupons in umgekehrter Nummerfolge Statt gefunden hat, soll diesmal wieder in der natürlichen Ordnung der Nummern fortgefahren werden; namentlich:

vom	2.	bis	6.	Januar	1821	von Nr.	1	bis	10,000.
„	8.	„	13.	„	„	„	10,001	„	20,000.
„	15.	„	20.	„	„	„	20,001	„	30,000.
„	22.	„	27.	„	„	„	30,001	„	40,000.
„	1.	„	3.	Februar	„	„	40,001	„	45,000.
„	5.	„	10.	„	„	„	45,001	„	55,000.
„	12.	„	17.	„	„	„	55,001	„	65,000.
„	19.	„	24.	„	„	„	65,001	bis zu Ende.		

Hierbei können gleichzeitig die auf früher schon fällig gewesene Coupons unerhoben gebliebenen Zinsen mit in Empfang genommen werden.

Den Inhabern mehrerer Coupons, von verschiedenen Nummern, wird übrigens nachgegeben, solche auf einmal an denjenigen der obigen Termine zur Zahlung zu präsentiren, in welchen die meisten ihrer Nummer nach fallen. Es muß denselben alsdann jedoch ein genau aufsummirtes Verzeichniß beigelegt werden.

b. Außerhalb Berlin wohnende Inhaber solcher fälligen Coupons können dieselben nicht nur:

1) zu jeder Zeit, der Bekanntmachung vom 30. März 1814 gemäß, auf landesherrliche Abgaben, Pächte und Gefälle jeder Art, ingleichen auf Domainen-Veräußerungs-Capitalien und Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung geben, sondern auch:

2) während der beiden Monate Januar und Februar 1821, der Bekanntmachung vom 14. August 1814 gemäß, bei jeder Königl. Regierungs-Haupt- und Special Casse zur baaren Auszahlung einreichen, wogegen:

die Staats-Schulden Tilgungs-Casse sich weder auf Annahme der ihr etwa unmittelbar mit der Post zugehenden dergleichen Coupons, noch auf Absendung desfallsiger

Digitized by Google

Gelder, und darauf bezügliche Correspondenz einlassen darf. Uebrigens wird diese Zinsenzahlung (die Fälle von b. 1. ausgenommen) mit dem 24. Februar 1821 gänzlich geschlossen. Wer also seine Staats-Schuldschein-Zinsen bis dahin nicht gehoben hat, wird sich gefallen lassen müssen, damit bis zum nächsten Zinsen-Zahlungs-Termine zu warten.

Zugleich bringen wir bei dieser Gelegenheit auch unsere Bekanntmachung vom 4. März d. J., wonach während der beiden Monate Januar und Februar 1821 auch die Ausreichung der bisher noch unabgeholt gebliebenen Coupons der Serien II. und III. bei der Controlle der Staats-Papiere, gegen Vorzeigung der Original-Staats-Schuldscheine, wieder Statt finden wird — in Erinnerung."

Berlin, den 12. December 1820.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die Königlichen Cassen werden angewiesen, darnach zu verfahren. Die Special-Cassen haben die realisirten Zins-Coupons an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse einzusenden.

Merseburg, den 27. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 4. Die Maul- und Klauenseuche, zwei verwandte Heerdekrankheiten, die sich jetzt, vorzüglich bei dem Rind- und Schafvieh, in mehrern Gegenden zeigen, haben schon öfters in ganzen Provinzen plötzlich um sich gegriffen, zum Beweise, daß sie mehr in einer allgemein verbreiteten Schädlichkeit, als in bloßer Ansteckung, welche keine so gleichzeitige und schnelle Entwickelung in weit von einander entfernten Gegenden bewirken könnte, ihren Grund haben. Man sucht ihr Entstehen aus einer eigenthümlichen Beschaffenheit des Dunstkreises und aus einer besondern Futterverderbniß zu erklären.

Die Maul- und Klauenseuche, betr.

Dem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche gehen stets einige Fieberbewegungen vorher. Bei der jetzigen Epizootie ist die Maulseuche vorherrschend. Man erkennt sie theils an der vermehrten Röthe im Munde, theils an Bläschen von verschiedenem Umfange, wozu sich bald ein stetes Geifern von Speichel gesellt, der auch bei mehreren Viehstücken einen ekelhaften Geruch annimmt. Glücklicherweise ist die Maul- und Klauenseuche höchst selten gefährlich, doch mindert sie den ökonomischen Erwerb und schwächt die krank gewesenen Viehstücke. Gänzliche Sorglosigkeit des Vieheigenthümers wird fast allein den Verlust mehrerer Kranken herbeiführen.

Zunächst ist eine achtsame Fütterung erforderlich. Die von der Oberhaut nach dem Zerplatzen der Schwämme entblößte Maul- und Rachenfläche ist reizbarer als gewöhnlich und erschwert das Kauen. Man muß daher den kranken Thieren bei dem Ausbruch der Mundblattern und dem Abtrocknen derselben, Gesöff aus Mehl oder

Digitized by Google

Kleien reichen, und damit klein gehackte Futterkräuter und andere Vegetabilien weicher Art miſchen.

Leiden die Klauen, ſo iſt reines Streuſtroh oft zu erneuern, damit Koth und andere Unreinigkeiten die ausſchwitzenden Feuchtigkeiten an ihren Rändern nicht ſchärfer machen und zu tiefen Vereiterungen Gelegenheit geben. Ueberhaupt muß man die Reinlichkeit in Viehſtällen, worin an der Maul- und Klauenſeuche kranke Thiere ſtehen, in keiner Hinſicht vernachläſſigen und ſelbſt während der Kälte vorſichtige Durchlüftung der Ställe nicht ſcheuen.

Die kranke Maul- und Klauenfläche, denn oft leiden Maul und Klauen zugleich, oft das Maul allein, verlangt eine einfache örtliche Reinigung, wobei innere Mittel, außer etwas Küchenſalz unter den Futtermaſſen, ſelten nöthig werden. Folgendes Reinigungswaſſer iſt als ſehr nutzbar zum Auspinſeln des Mauls empfohlen worden. Man läßt eine Hand voll Schafgarbenkraut (herba millefolii) und eben ſo viel Salbei mit anderthalb Maaß Waſſer aufwallen, durchſeihen und dann die Hälfte guten Biereſſig mit zwei Quentchen Salmiack und einigen Eßlöffeln voll Honig zumiſchen. Faſt gleiche Wirkung leiſtet eine Miſchung von reinem oder Gerſtenwaſſer mit Biereſſig in gleichem Verhältniß mit Küchenſalz und Honig. Man wendet die eine wie die andere dieſer Miſchungen kalt an, indem man eine beliebige Menge in einen Topf gießt, woraus man mittelſt eines Haarpinſels, oder eines Stäbchens, woran ein Zoll dicker Leinwand- oder Charpiebauſch in einer Kerbe feſtgebunden iſt, ſo viel, wenigſtens viermal des Tages nimmt, als zur ſanften Reinigung des Mauls und Rachens nöthig iſt. Nach jedesmaligem Pinſeln taucht man die Reinigungs-Inſtrumente in kaltes Waſſer, um ſie von dem anhängenden Schleime zu ſäubern, und das Reinigungswaſſer nicht dadurch zu verderben.

Um theils dem Ausbruche der Klauenſeuche vorzubeugen, theils den Verlauf der ſchon ausgebrochenen abzukürzen, iſt es vortheilhaft, wenn das geſunde wie das kranke Vieh täglich dreimal in fließendes Waſſer getrieben werden und einige Minuten darin ſtehen kann. Geſtatten dies die Ortsverhältniſſe nicht, ſo muß ein öfteres Begießen der Unterfüße mit kaltem Waſſer dies Bad erſetzen. Mühvoller aber gleichfalls heilſam iſt es, wenn man einen Brei aus Lehm und Eſſig daumsdick auf die ſchon kranken Füße ſtreicht und dann einen Lappen umlegt, welcher von Zeit zu Zeit mit kaltem Eſſig befeuchtet wird. Selten wird es bei ſolcher Behandlung zur ſtarken Verſchwärung des Klauenſaums oder gar zum Ausſchuhen kommen, daher denn die gegen die ſpaniſche Klauenſeuche der Schafe Nr. 61. des Amtsblatts vom vorigen Jahre empfohlnen ſcharfen Reinigungsmittel hier nur höchſt ſelten eine Anwendung finden. Sollte ein oder anderes Viehſtück während der Krankheit ſehr ermatten, ſo kann man alle 3 Stunden ein Viertel Maaß eines Kalmustranks zum Einguß benutzen. Man bereitet ihn, indem man 6 Loth klein geſchnittene Kalmuswurzeln mit anderhalb Maaß kochenden Waſſers, ausziehen läßt, und dann den Aufguß durchſeihet. Kälber erhalten von dieſem Tranke jedes Mal eine gute halbe Kaffeetaſſe voll. Zuweilen brechen auch an den Eutern der kranken Thiere Geſchwürchen aus. Man kann ſie täglich zweimal mit Bleicerat beſtreichen.

Digitized by Google

Wenn gleich ursprünglich die Maul- und Klauenseuche nicht als ansteckende Heerdekrankheit erscheint, so kann man doch den Geifer der kranken Thiere nicht als gutartigen Speichel betrachten; er kann vielmehr die Beschaffenheit einer bösartigen Schärfe annehmen und als solche schädlich wirken. Durch das stete Geifern werden Raufen, Krippen, Ständer, Hängestricke und Ketten, Eimer und Lagerstroh sehr besudelt und verunreinigt.

Will man daher das genesene Vieh vor neuen Anfällen der Krankheiten schützen, will man verhüten, daß sich demselben kein Geifer anhängt, der anderm gesunden Vieh schaden könnte, so hat man die Reinigung der Viehställe und der genannten Stallutensilien, mit größter Sorgfalt vorzunehmen. Sicher geschieht sie mit kochendem Wasser. Selbst der Fußboden muß damit mehrere Male begossen werden, um den daran noch haftenden schädlichen Stoff zu zerstören. Man wende fleißig die Striegel bei den Genesenen an, oder reibe sie öfters wenigstens mit Strohwischen. Man erneuere zu gehöriger Zeit das Lagerstroh und setze die Ställe dem Luftzuge aus. Das genesene Vieh kann nur erst auf Anger und Weide getrieben werden, wenn diese Vorsichtsregeln acht Tage durch gewissenhaft befolgt sind.

Viehstücke, welche an der Maul- und Klauenseuche bedeutend erkranken, geben nur sehr wenig Milch, die nicht von guter Beschaffenheit sein kann und daher nicht zum Genusse taugt.

Daß keine schon von dieser Krankheit befallene Viehstücke geschlachtet werden dürfen, ist im Allgemeinen durch §. 7. des Patents, wegen Abwendung der Viehseuche, vom 2. April 1803. festgesetzt.

Mit Genehmigung des Königl hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten werden vorstehende Bemerkungen über die Natur der Maul- und Klauenseuche des Nutzviehes und die Behandlung der davon befallenen Viehstücke zur allgemeinen Kenntniß des dabei interessirten Publicums gebracht.

Merseburg, den 30. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ein Apotheker in unserm Regierungsbezirk ist in eine Strafe von 20 Thlr. genommen, weil er unter der Taxe verkauft und dabei schlechte Medicamente geliefert hat, welches zur Warnung bekannt gemacht wird.

Merseburg, den 8. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Die Untersuchung der Malz-Essige, mit deren Bereitung viele Einwohner des Regierungs-Bezirks im Großen und Kleinen sich beschäftigen, hat gelehrt, daß sie selten die gehörige Stärke haben, viele schon deshalb nicht haltbar sind und bald ein trübes Ansehn bekommen. Diese Mängel rühren daher: Ueber die Bereitung des Malzessigs.

1) daß man das Auswachsen der Halmkeime bei der Malzbereitung nicht sorgfältig verhütet,
2) daß das Malz zu stark gedarrt wird. Der Essig aus solchem Malze wird braun und riecht brenzlicht. Das Malz muß auf der Darre die Natur des Luftmalzes nicht verlieren.
3) Man wendet eine zu geringe Menge Malz an, als daß man eine gehörig geistige Flüssigkeit erhalten sollte, welche einen hinreichend sauern und haltbaren Essig nur liefern kann.
4) Man läßt dem Essige nicht hinlängliche Zeit zu seiner Säuerung, welche die säurezeugende Flüssigkeit um so mehr bedarf, jemehr Alkohol sie enthält oder je geistiger sie ist.
5) Man vernachlässigt die gehörige Reinlichkeit. Die Würze darf nicht schon im Maischbottig säuern, wo alsdann die Extraction nicht vollständig erfolgt.
6) Man nimmt nicht immer reines weiches Wasser und Brunnen-Wasser theilt ihm salzichte Theile mit.
7) Man wendet ein großes Säuerungsgefäß an, da doch das Säuern des Essigs in kleinern schneller erfolgt.
8) Man vernachlässigt das Umziehen des Essigs, um ihn gehörig zu klären. Das Klären muß geschehen, sobald als sich noch ein Bodensatz absetzt, indem dadurch der Essig dem Verderben ausgesetzt wird. Nur gut geklärter Essig muß auf die Lagerfässer gebracht werden. Es ist unschädlich, den Essig durch Hausenblase von seinen schleimichten Theilen schneller zu befreien, und wird alsdann ein Loth hinreichen, um einen Ohm ganz trüben Essig zu klären.
9) Man kommt dem Verderben des Essigs nicht zeitig genug vor, das nur durch das Abkochen verhütet werden kann.

Wer Essig in großen Quantitäten gewinnen will, muß mit den gehörigen Raumbehältern und Utensilien sich wohl versehen. Zu erstern gehören Malzkeller, Malzboden, Sauerstube und Lagerkeller, zu letztern Malzdarre, Braupfanne, Maisch-, Stell- und Gahrbottig. Zunächst kommt es dann auf gute Bereitung des Malzes aus tauglichem Getreide an, sei es nun Weizen, oder Gerste. Wird das Malz bei 39 Graden des Reaumurschen Thermometers getrocknet, so bleibt es weiß und dem Luftmalze gleich. Das Malz muß nicht zu fein geschroten und jedes einzelne Korn höchstens in drei Theile zerfällt werden. Zum Einmaischen nimmt man häufig 2 Theile Weizen und 1 Theil Gerstenluftmalz. Zu einem Gebräude von 12 Eimern (zu 60 Berliner Quart) werden am besten 100 Pfund Weizenschrot und 50 Pfund Gerstenschrot zusammengemengt, oder allein 250 Pfund des letztern genommen. Die abgeseigerte Würze wird, wenn sie auf den Stellbottig gegossen ist, auf 16 Grad

Digitized by Google

Reaumur abgekühlt und mit drei Quart Oberhefe versetzt. Ist die Gährung beendigt, so wird die Oberhefe abgenommen und die gegohrne Würze von der Unterhefe möglichst klar abgezogen, in die Sauerfässer der Sauerstube gebracht, die stets in einem Wärmegrad von 18 bis 22 Grad des Reaumurschen Thermometers, welches ein Essigbrauer nicht gut entbehren kann, erhalten werden muß. Der Uebergang der säuernden Würze in Essig erfolgt gemeiniglich in einem Zeitraume von 2 bis 3 Wochen. Sind die Sauerfässer bereits im Gebrauch gewesen, so bedarf es keines Zusatzes. In neuen Fässern muß zur Würze in Essig getränktes Brod hinzugethan werden. Daß alle Hülfswerkzeuge, deren man sich bei Bereitung des Essigs bedient, entweder aus Holz oder reinem Zinn, aus Glase oder Steingut angefertigt sein müssen, bedarf kaum noch der Erwähnung. Ein guter Essig ist gewonnen, wenn 2 Loth desselben 20 Gran mildes trocknes Kali so einnehmen, daß nachher mit diesem kein Aufbrausen mehr entsteht. Würde das Aufbrausen schon früher nicht mehr bemerkt, so wäre er freilich um so stärker. Wer sich über die Essigbereitung ausführlich belehren will, dem werden folgende Schriften diese Belehrung geben.

Hermbstädt's Anleitung zur gemeinnützigen Kenntniß der Verfertigung des Essigs. Berlin 1807. (1 Thaler.) C. W. Schmidt's auf funfzigjährige Erfahrung gegründete Frucht und künstliche Weinessig-Brauerei. Posen und Leipzig 1810 (16 gr.) Jahns Malzessigbrauerei. Eisenach 1818. (6 gr.)

Merseburg, den 11. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Kunsterzeugnisse des Mechanikus Köpke betr.

Der Mechanikus Köpke in Berlin hat sich bemüht, den Fehlern, die gewöhnlich Clystir- und andere Spritzen, welche bei Krankheiten in Gebrauch kommen, zu haben pflegen, durch sorgfältige Bearbeitung und zweckmäßige Vorrichtungen abzuhelfen. Durch eine verbesserte Einrichtung der Gußform hat es derselbe möglich gemacht, seinen Spritzen den gleichmäßigen Zug zu verschaffen, der ihren Gebrauch so sehr erleichtert. Noch empfiehlt sie ihr Schluß, der verhütet, daß während des Gebrauchs weder am Stempel noch vorn die Flüssigkeit hervordringt. Bei einer zweckmäßigen und gefälligen Form sind die Köpkeschen Spritzen zu billigen Preisen gestellt. Es kosten nachstehende Sorten derselben nämlich:

1) Verschiedene Injections-Spritzen fürs Auge, Ohr, Nase oder Harnröhre von	2½ Zoll Länge, $\frac{7}{8}$ Zoll im Durchmesser und , Unze Capacität . . 8 Gr.
2) Eine Halsspritze	4 Zoll Länge, ⅝ Zoll Durchmesser, 1 Unze Capacität . . . . . 16 Gr.
Dieselbe in einem hölzernen Futteral, mit drei verschiedenen Canülen und Röhren	1 Thlr.

Digitized by Google

3) Eine cylinderförmige Mutterſpritze	5 Zoll Länge, $\frac{1}{16}$ Zoll Durchmeſſer, $1\frac{1}{2}$ Unze Capacität . . . . 20 Gr.
4) Eine Mutterſpritze mit aufzuſchraubendem krummen Rohr, mit einer durchlöcherten kuglichten Spitze .	$4\frac{3}{8}$ Zoll Länge, $\frac{1}{16}$ Zoll Durchmeſſer, 2 Unzen Capacität 1 Thlr. 8 Gr.
5) Eine kleine Kinder-Clyſtir-Spritze	$6\frac{1}{4}$ Zoll Länge, $1\frac{7}{16}$ Zoll Durchmeſſer, 4 Unzen Capacität . . 1 Thlr.
6) Eine größere dito	$7\frac{1}{8}$ Zoll Länge, $1\frac{1}{8}$ Zoll Durchmeſſer, 6 Unzen Capacität . 1 Thlr 12 Gr.
7) Eine gewöhnliche Clyſtir-Spritze für Erwachſene	$7\frac{1}{4}$ Zoll Länge, $1\frac{1}{4}$ Zoll Durchmeſſer, 8 Unzen Capacität . . . 2 Thlr.
8) Eine größere dito	$8\frac{1}{8}$ Zoll Länge, $1\frac{1}{8}$ Zoll Durchmeſſer, 10 Unzen Capacität 2 Thlr. 12 Gr.
9) Eine ganz große dito	9 Zoll Länge, $1\frac{1}{8}$ Zoll Durchmeſſer, 12 Unzen Capacität . . . . 3 Thlr.
Ein krummes Rohr, was auf eine der drei letzten Nr. aufgeſchraubt wird, um ſich ſelbſt ein Clyſtir zu geben .	. . . . . 12 Gr.
10) Latta's Clyſtirſpritze bei eingeklemmten Brüchen, conf. Latta's Syſtem der Wundarznei-Kunde aus dem Engliſchen von Auguſtin Th. 1. Tab. III. Fig. I.	. . . . . 4 Thlr. 12 Gr.
11) Eine kleine Pferde-Clyſtir-Spritze	9 Zoll Länge, $2\frac{1}{2}$ Zoll Durchmeſſer, 20 Unzen Capacität . . . 5 Thlr.
12) Eine größere dito	$9\frac{1}{2}$ Zoll Länge, $2\frac{1}{2}$ Zoll Durchmeſſer, 26 Unzen Capacität . . . 6 Thlr.
13) Eine Clyſtirſpritze für kleinere Thiere	$7\frac{1}{8}$ Zoll Länge, $1\frac{1}{8}$ Zoll Durchmeſſer, 6 Unzen Capacität . 1 Thlr. 16 Gr.
14) Eine Spritze zu Tabakrauch-Clyſtiren, wo der Pfeifenkopf im Handgriffe aufbewahrt wird	9 Zoll Länge, $1\frac{7}{8}$ Zoll Durchmeſſer, 12 Unzen Capacität . . . 6 Thlr.
15) Koppe's Saug-Apparat, um bei Ertrunkenen das Waſſer ꝛc. aus dem Magen und der Lunge zu ziehen . .	$8\frac{3}{8}$ Zoll Länge, $1\frac{5}{8}$ Zoll Durchmeſſer, 10 Unzen Capacität . . . 6 Thlr.
16) Eine Spritze mit doppelten krummen Röhren und Canülen für Hebammen	$7\frac{1}{8}$ Zoll Länge, $1\frac{3}{8}$ Zoll Durchmeſſer, 6 Unzen Capacität . 2 Thlr. 18 Gr.

Digitized by Google

Eine dito etwas größer	7¼ Zoll Länge, 1½ Zoll Durchmesser, 8 Unzen Capacität . . 3 Thlr. 4 Gr.
17) Eine Steinsche Milchpumpe mit doppelten Glasköpfen	4 Zoll Länge, ⅝ Zoll Durchmesser, 1 Unze Capacität . . . . . 8 Thlr.
18) Eine anatomische Injectionsspritze von Messing mit 6 Rohren oder Hähnen	9 Zoll Länge, 1⅞ Zoll Durchmesser, 12 Unzen Capacität . . . . 16 Thlr.
19) Eine dito etwas größer . . .	9 Zoll Länge, 2⅛ Zoll Durchmesser, 16 Unzen Capacität . . . . 18 Thlr.

Es ist höhern Orts das Unternehmen des Mechanikus Köpke, welcher von den verzeichneten Artikeln ein vollständiges Sortiment vorräthig hält, zweckmäßig und nützlich befunden, und wir sind beauftragt, das Publikum davon in Kenntniß zu setzen. Indem wir diesem Auftrage nachkommen, bemerken wir noch, daß Jedem, der die vollständige Ankündigung der Fabrikate, wie sie vom Mechanikus Köpke im September dieses Jahres erschienen ist, einzusehn wünscht, sie, auf sein Ansuchen, der Regierungs-Registrator Neumeyer vorzeigen wird, und daß der Mechanikus Köpke zu Berlin in der Spandauer Straße Nr. 58. wohnt.

Merseburg, den 20. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verzeichniß

aufgegriffener, mittelst Marschroute und Transports aus den Königl. Preuß. Staaten verwiesener Vagabonden.

Aus dem Naumburger Stadtkreise.

Wegen Verdacht des Diebstahls.

1) Johann August Ferdinand Jänicke, Siebmacher aus Dorf Sulza, 29 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, etwas lange Nase, kleinen Mund, gute Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, schmales Gesicht, ist von gesunder Gesichtsfarbe und mittler Statur. Ueber Salzburg nach Dorf Sulza.

2) Johanne Magdalena Müller, ledigen Standes, aus Aschau, 27 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, hat braune Haare, schmale Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, kurze Nase, kleinen aufgeworfenen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, ist von gesunder Gesichtsfarbe und kleiner untersetzter Statur. Ueber Camburg, Jena und Rudolstadt nach Aschau.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

Ersten Stück des Amtsblatts

der

Königlichen Regierung.

Merseburg, den 13. Januar 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 5. Die Portofreiheit des Schriftwechsels der Baubeamten mit Bau-Unternehmern betr.

Auf Veranlassung einer kürzlich statt gehabten Differenz über die Portofreiheit des Schriftwechsels der Baubeamten mit Bau-Unternehmern, ist dieser Gegenstand zwischen dem Königlichen Hohen Handels-Ministerio und dem Königlichen General-Postamte näher erörtert und dahin regulirt worden, daß

1) die Correspondenz der Baubeamten über die im Auftrage ihrer vorgesetzten Behörde unterzubringenden Entreprisen mit den Ouvriers oder Unternehmern, sobald sie rein auf diese Königliche Angelegenheit sich beschränkt, und gleichmäßig die der Königlichen Behörde mit jenen, so wie nicht minder eben diese Correspondenz, wenn sie allein, wenigstens unmittelbar das Interesse der unterbringenden Behörde betrifft, auch nach eingegangener Entreprise die Postporto-Freiheit genießen soll;
2) die von den Baubeamten ausgehende Correspondenz, wenn sie mit der Rubrik „Herrschaftliche Bausache" und dem öffentlichen Siegel derselben versehen ist, für zur Porto-Freiheit berechtigt angenommen, und
3) die von den Privatis ausgehende Correspondenz zwar unbedingt austaxirt, doch das Porto von den Postämtern gegen jedesmalige Bescheinigung des Baubeamten, daß der Brief, und zwar ausschließlich nur, das Königliche Interesse betreffe, sofort erstattet werden soll.

Sämmtlichen Baubeamten unsers Bezirks machen wir diese Bestimmungen, wonach von den Königlichen Post-Aemtern von jetzt ab verfahren wird, mit der Anweisung bekannt, sich darnach genau zu achten, und überhaupt das Interesse der Königlichen Post-Casse pflichtmäßig zu beachten.

Bei dieser Gelegenheit machen wir nicht nur die Baubeamten, sondern auch alle anderen Beamten unsers Bezirks darauf aufmerksam, daß die Bezeichnung der Couverte mit „H. B. S." statt „Herrschaftl. Bau-Sache," oder „H. D. S." statt „Herrschaftl. Domainen-Sache" u. s. w. die Portofreiheit aus dem Grunde nicht bewirkt, weil aus dieser Abkürzung der Betreff der Sache nicht bestimmt zu entneh-

(Ausgegeben zu Merseburg, den 13. Januar 1821.)

Digitized by Google

men ist, und es muß daher wenigstens das Mittelwort ausgeschrieben werden, als: „H. Bau-S.", „H. Domainen-S." u. s. w., widrigenfalls die Absender zu erwarten haben, daß die Empfänger das aus einer solchen Fahrlässigkeit erwachsene und zu erlegen gewesene Postporto sich auf Unkosten jener ohne Weiteres von der Post erstatten lassen.

Merseburg, am 15. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 6. Den Verlag der inländischen Volks-kalender betr.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 8. Juni d. J. Nr. 25. Seite 175. des hiesigen Amtsblatts, setzen wir die Verleger der inländischen Volks-Kalender von einer höhern Abänderung in Kenntniß, wornach die astronomischen Nachrichten sowohl, als auch die Postartikel, nicht mehr von Privatpersonen oder den Postämtern, sondern, gleich den Jahrmarkts-Verzeichnissen und der Genealogie, von der Königlichen Kalender-Deputation zu Berlin ausschließlich eingeholt werden sollen.

Dieselbe wird nämlich im Monate Mai jeden Jahres, auf Verlangen der Verleger, die astronomischen Nachrichten, in der Form vollständiger Quart-Kalender, auf Steindruck, mittheilen; wobei die Rechnungen für die Meridiane und Horizonte von Königsberg, Breslau, Berlin, Wittenberg, Münster und Cöln angelegt werden.

Das wesentliche Material dieser Berechnungen darf nicht verändert werden; dagegen bleibt es den Verlegern überlassen, die Form beliebig abzuändern, z. B. die Heiligennamen zu wählen ꝛc., die der astronomischen Rechnung unmittelbar nicht unterworfenen Gegenstände zu ordnen, auch den Anfang und das Ende der Finsternisse, die Orts-Meridiane u. s. w. auf den Grund der mitgetheilten Nachrichten durch Sachverständige bis zur höchsten Genauigkeit bestimmen zu lassen.

Eben dasselbe Verfahren gilt bei den Post-Coursen, welche die Kalender-Deputation vom General-Postamte erhält und auf Verlangen der Verleger mittheilen wird.

Die bisherigen Stempelgefälle sowohl, als auch die Verwaltungs-Kosten, bleiben unverändert.

Merseburg, den 17. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 7. Die Confiscation einer im Fürstlichen Waisenhause zu Braunschweig in diesem Jahre im Druck erschie-

Die Druckschrift:

Geschichte des Rechtsstreits zwischen der ältern und jüngern Linie des Fürstenhauses Anhalt-Bernburg, über die Gültigkeit der Schenkung des Schlosses Zeitz, Dorfes Belleben und der Aschers- und Gatersleben'schen Seeländereien, nebst Betrachtungen über Buchstaben-Jurisprudenz, geheime Rechtspflege und bureaukratische Proceßleitung, gedruckt als Manuscript für Staats- und Geschäftsmänner. Braunschweig 1820, gedruckt im Fürstlichen Waisenhause. 508 S. 8.

Digitized by Google

ist aus mehrern erheblichen Gründen verboten. Wir warnen daher die Buchhändler und Bücherverleiher vor deren Verbreitung, und weisen die Herren Landräthe und Polizei-Behörden hiermit an, die Exemplare dieser Schrift, welche sie ausmitteln, in Beschlag zu nehmen und uns einzusenden. neuen ehrenrührigen Schrift betr.

Merseburg, den 23. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Höhern Bestimmungen nach, müssen die Cassen-Abschlüsse in Betreff des Servis-Rechnungswesens für das Jahr 1820 spätestens Ende dieses Monats erfolgen und dieserhalb sämmtliche Servis-Liquidationen der Servis-Behörden unseres Regierungs-Bezirks auf das verflossene Jahr, den 26sten d. M. bei uns eingegangen sein. Diejenigen Servis-Behörden oder Garnison-Verwaltungen daher, welche noch mit Servis-Liquidationen im Rückstande sein sollten, werden hierdurch aufgefordert, sich mit Einreichung derselben oder mit etwaniger Beantwortung der gezogenen Controll-Erinnerungen dergestalt zu beeilen, daß solche spätestens zu gedachtem Termine bei uns eingegangen sind, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn später angemeldete Forderungen nicht mit den übrigen zu rechter Zeit eingegangenen Servis-Liquidationen berücksichtiget werden, so wie die säumigen Behörden auch noch besonders wegen dergleichen Verzögerungen verantwortlich bleiben. Nr. 8. Cassenabschlüsse im Servisweseu betr.

Merseburg, den 3. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Diejenigen Rent- und Domainen-Aemter, welche über Rest-Revenüen aus der Periode 1816 und Vorzeit Rest-Rechnungen für die Jahre 1817, 1818, 1819 und 1820 zu legen und selbige noch nicht gelegt haben, werden hierdurch aufgefordert, die fehlenden Rechnungen der eben gedachten Jahre unfehlbar binnen 4 Wochen gehörig belegt und vorschriftsmäßig in doppelter Ausfertigung hier einzureichen. Nr. 9. Die Restrechnungen der Rent- und Domainen-Aemter betr.

Merseburg, den 5. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Feuer-Societäts-Ausschreiben

auf den Termin

Michaelis 1820.

Von der im Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen bestehenden Feuer-Societät ist den durch Immobiliar-Brandschäden verunglückten und von den Gerichtsobrigkeiten, während des Zeitraums vom 1. April bis mit 30. September 1820, gehörig angezeigten Interessenten nachstehender Ersatz zu leisten, als:

No.		Thlr.	Gr.	Pf
1	dem Dorfe Altendorf, unter das Königliche Justiz-Amt Kelbra gehörig, Nr. 116, 117, 118 und 119 .	475	—	—
2	demselben, Nr. 4	500	—	—
3	der Stadt Artern, Nr. 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 13b, 14, 15, 16, 110, 150, 151 und 152	4925	—	—
	den Communen Artern, Reinsdorf und Schönefeld, wegen beschädigten und verloren gegangenen Feuergeräths	39	11	—
4	dem Mühlberger Amtsdorfe Außig, Nr. 10, 15, 16, 17, 18 und 20	4865	2	6
	den Communen Außig, Schirmenitz, Paußnitz und Cavertitz, ingleichen der Stadt Mühlberg und dem Rittergute Dröschkau, wegen erlittener Feuergeräthsschäden	139	7	—
5	dem Dorfe Briesen, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 16	625	—	—
6	dem Belziger Amtsdorfe Buchholz, Nr. 13	25	—	—
7	dem Mühlberger Amtsdorfe Burxdorf, Nr. 12	325	—	—
8	dem unter vorgenanntes Amt gehörigen Dorfe Coßdorf, Nr. 7 und 25	1600	—	—
	dem Rittergute Martinskirchen, der Gemeinde Lehndorf, der Gemeinde und einigen Einwohnern zu Coßdorf, so wie einem Individuo zu Möglenz, wegen beschädigten und verloren gegangenen Feuergeräths . .	37	18	—
9	der bei dem rothen Ochsen zu Dautzschen haltenden Elbschiffmühle, unter das Königliche Justiz-Amt Torgau gehörig, Nr. 73	1087	12	—
10	der Stadt Delitzsch, Nr. 408	100	—	—
	Latus	14744	2	6

Digitized by Google

No.		Thlr.	Gr	Pf
	Transport	14744	2	6
11	der Stadt Dobrilugk, unter dasiges Rentamt gehörig, Nr. 9	75	—	—
12	der Teichmühle bei Ebeleben, unter das Fürstlich Schwarzburgische Amt Ebeleben gehörig, Nr. 82	1450	—	—
13	dem Liebenwerdaer Amtsdorfe Gorden, Nr. 12, 13, 14 und 16	2250	—	—
	der Gemeinde und mehreren Einwohnern zu Gorden und der Gemeinde Syrno, wegen beschädigten Feuergeräths	149	—	—
14	dem Torgauer Amtsdorfe Großwig, Nr. 43	131	6	—
	der Gemeinde Klitzschen, wegen beschädigten Feuergeräths	2	16	—
15	der Stadt Guben, Nr. 6	100	—	—
16	dem Dorfe Heynersdorf unter das Rittergut Kroppen gehörig, Nr. 22	1475	—	—
17	dem Dorfe Leimbach, unter dasiges Rittergut gehörig, Nr. 51 und 52	375	—	—
18	dem Dorfe Liebersee, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 10 und 13	1200	—	—
	der Stadt Belgern, dem Rittergute Dröschkau, den Communen Liebersee und Ammelgoßwitz, wegen Feuergeräthsschäden	48	23	—
19	dem Pförtner Amtsdorfe Lißdorf, bei dem am 28. Juni 1818 daselbst gewesenen Brande, Nr. 33	25	—	—
20	der Stadt Lübben, Nr. 318	125	—	—
21	dem Dorfe Malterhausen, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 1d	300	—	—
22	dem Merseburger Amtsdorfe Meuschau, Nr. 34, 35 und 39	775	—	—
	der Gemeinde und einigen Einwohnern zu Meuschau, den Gemeinden Kötschen und Kreipau, ingleichen der Commun Neumarkt, wegen beschädigten und verloren gegangenen Feuergeräths	37	—	6
	dem Königlichen Rent-Amte zu Merseburg wegen des, bei dem am 7. Juni 1819. im Dorfe Meuschau stattgefundenen Brande, erlittenen Schadens am Feuergeräthe	68	5	4
23	dem Torgauer Amtsdorfe Mockrehna, Nr. 1, 2, 38 und 47	747	12	—
	Latus	24078	17	4

Digitized by Google

No.		Thlr.	Gr	Pf
	Transport	24078	17	4
	dem Policei-Amte zu Torgau, den Communen Doberschütz, Großwig, Melpitz, Mockrehna, Schöna, Staupitz, Wildenhain und Weidenhain, ingl. der Commun und einigen Einwohnern zu Audenhain so wie mehrern Individuen zu Klitzschen, Langenreichenbach, Mockrehna, Strelln und Wildschütz, wegen beschädigten und verloren gegangenen Feuergeräths	175	3	8
24	demselben, Nr. 23	25	—	—
	der Commun Grumbach, wegen des beim Brande zu Mülverstädt am 19. October 1819. erlittenen Feuergeräthsschadens	7	8	—
25	dem Dorfe Neuheilingen, unter dasiges Rittergut gehörig, bei dem am 19 September 1819 daselbst gewesenen Brande, Nr. 31 und 79	90	—	—
26	dem Dorfe Niederschmon, unter das Rittergut Oberschmon gehörig, Nr. 60 und 61	200	—	—
	der Gemeinde Leimbach, wegen beschädigten Feuergeräths	8	5	—
27	dem Dorfe Paußnitz, unter das Rittergut Lößnig gehörig, Nr. 14	700	—	—
	der Commun Paußnitz, wegen Feuergeräthsschaden .	24	10	—
28	der Elbschiffmühle bei Prettin, unter das Königliche Justiz-Amt Schweinitz gehörig, Nr. 2 des Anhangs .	790	—	—
29	dem Dorfe Prußendorf, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 10	50	—	—
	den Communen Queß und Spören, wegen erlittener Feuergeräthsschäden	16	3	—
	der Domaine Haynsburg, wegen des beim Brande am 14. September 1819 zu Rippicha erlittenen Schadens am Feuergeräthe	80	6	—
30	der Elbschiffmühle bei Rosenfeld, unter das Königliche Justiz-Amt Torgau gehörig, Nr. 55	1240	—	—
31	dem Dorfe Rothenberga, unter's Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 20 und 21	600	—	—
	der Gemeinde Billroda, wegen beschädigten Feuergeräths	7	7	—
32	dem Rittergute Saathayn, Nr. 1	868	8	—
	dem Rittergute Saathayn und der dasigen Commune, ingleichen der Commun Kotzschka, der Commun und			
	Latus	28960	20	—

Digitized by Google

No.		Thlr.	Gr	Pf
	Transport	28960	20	—
	einigen Einwohnern zu Prösen, der Domaine und Commun Krauschütz und einem Einwohner zu Dobra, wegen erlittener Feuergeräthsschäden . .	120	8	6
33	dem Dorfe Schöna, unter das Königliche Justiz-Amt Torgau gehörig, Nr. 10	545	—	—
34	demselben, Nr. 32	800	—	—
35	dem Städtchen Schönewalde, unter das Königliche Justiz-Amt Schweinitz gehörig, Nr. 97	18	18	—
36	dem Dorfe Seega, unter das Fürstlich Schwarzburgische Amt Frankenhausen gehörig, Nr. 28	1575	—	—
37	dem Torgauer Amtsdorfe Staupitz, Nr. 1	75	—	—
	einigen Einwohnern zu Reichenbach, wegen verlornen Feuergeräths	1	8	—
38	dem Torgauer Amtsdorfe Süptitz, Nr. 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 35 und 75 . .	4525	—	—
	dem Polizei-Amte Torgau, den Gemeinden Großwig, Loßwitz, Süptitz, Welsau und Zinna, so wie mehrern Einwohnern zu Süptitz, wegen beschädigten und verloren gegangenen Feuergeräths . . .	162	20	—
39	dem Zeitzer Amtsdorfe Theißen, Nr. 26, 27 und 28 .	650	—	—
	den associirten Gemeinden Unternesse und Kößuln, den Gemeinden Bröditz, Kretzschweh, Theißen und Weyda, so wie einigen Einwohnern zu Reußen, wegen erlittener Feuergeräthsschäden	30	4	—
40	dem Dobrilugker Amtsdorfe Trebitz, Nr. 9	250	—	—
41	dem unter das Rittergut Schnaditz gehörenden Dorfe Wellaune, Nr. 1 und 39	1000	—	—
	dem Königlichen Rent-Amte Düben, dem Rittergute Schnaditz und der Gemeinde Wellaune, wegen verlorner und beschädigter Feuergeräthschaften . .	23	9	—
42	dem Torgauer Amtsdorfe Wildenhayn, Nr. 13 . . .	256	6	—
	der Gemeinde und einem Einwohner zu Wildenhayn, wegen Feuergeräthsschaden	10	10	—
43	dem Dorfe Wittgendorf, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 15	50	—	—
	der Commun Wittgendorf, wegen beschädigter und verlorner Feuergeräthschaften	11	—	—
44	dem Freiburger Amtsdorfe Zeuchfeld, Nr. 36 . . .	50	—	—
	Latus	38915	7	6

Digitized by Google

No.		Thlr.	Gr	Pf
	Transport	38915	7	6
45	dem Eilenburger Amtsdorfe Zscheppelende, Nr. 27, 28, 29 und 30	1041	16	—
	der Stadt Eilenburg und mehrern Einwohnern daselbst, der Commun und einem Einwohner zu Sand, den Communen Rödgen, Thal, Weltewitz und Torgauer Steinweg, einigen Einwohnern zu Zscheppelende und Leipziger Steinweg, wegen beschädigten und verloren gegangenen Feuergeräths	86	4	—
46	dem Dorfe Zwethau, unter das dasige Rittergut gehörig, Nr. 26	1050	—	—
	der Commun und einigen Einwohnern zu Rosefeld, wegen Feuergeräthsschaden	4	18	—
47	der Ober-Lausitzer Brand-Versicherungs-Deputation, für die vom 1. April bis mit 30. September 1820 angezeigten Brandschäden überhaupt	8520	4	—
	Hierzu die Administrationskosten auf das halbe Jahr vom 1. April bis mit 30. September 1820 . . .	1500	—	—
	Ist also für den Termin Michaelis 1820 überhaupt die Summe von	51118	1	6

Von nur erwähntem Quanto der . . . . . 51,118 Thl. 1 Gr. 6 Pf.

geht jedoch

1) nach Ausweis der beigefügten Berechnung sub C der verbliebene Bestand von . 2,793 Thl. 4 Gr. 11 Pf.

2) die früher an ungewisse, bei der erfolgten Grenz-Regulirung aber an das Königreich Sachsen abgetretenen Ortschaften bezahlten und jetzt von gedachtem Königreiche restit. Immobiliar-Brandschäden-Vergütungen mit 8,823 " 6 " — " 11,616 " 10 " 11 "

ab, und bleibt daher noch auszuschreiben . . . . . 39,501 Thl. 14 Gr. 7 Pf.

Hierauf würde nun auf jede in der 51,434,300 Thlr. ausmachenden Total-Subscriptions-Summe sämmtlicher Brand-Versicherungs-Catastrorum enthaltenen 25 Thaler Fünf und ein Bruchpfennig kommen.

Digitized by Google

Da jedoch Bruchpfennige, nach Vorschrift des Mandats vom 10 Novbr. 1784. Tit. I. §. 29, zum Besten des Instituts für voll gerechnet werden sollen, so sind

a) vom Herzogthume Sachsen, excl. des Königl. Preußischen Antheils der Oberlausitz, von 45,056,900 Thlr. Subscription 6 Pf. pro 25 Thlr., mithin . 37,547 Thl. 10 Gr. — Pf.

b) von dem Königlich Preußischen Antheil der Oberlausitz von 6,377,400 Thlr. Subscription nach 6 Pf. pro 25 Thlr. berechnet, eigentlich 5,314 Thlr. 12 Gr., weil aber derselbe zu den 1,500 Thlr. betragenden Administrations-Kosten keinen Beitrag zu geben hat, nur . . . . . 5128 " 12 " 4 "

überhaupt also . 42,675 Thl. 22 Gr. 4 Pf.

beizutragen, und wird der etwa verbleibende Ueberschuß beim nächsten Ausschreiben, wie jetzt geschehen, berechnet werden.

Die Feuer-Societäts-Cassen-Beiträge sind übrigens auf die den betreffenden Gerichtsobrigkeiten besonders zugefertigt werdenden Intimationen zu bezahlen, auch diese Gelder längstens binnen Vier Wochen, von Zeit des Empfangs der Intimation, bei Vermeidung der im Mandate vom 10. November 1784 enthaltenen Pönal-Verfügungen, welche ohnfehlbar und ohne weitere Erinnerung zur Aufrechthaltung der durchaus nothwendigen Ordnung executirt werden müssen, in gesetzmäßigen Münzsorten, mittelst eines vorschriftsmäßig abgefaßten Einrechnungs-Registers, an die hiesige Feuer-Societäts-Casse einzusenden. Hierbei ist allenthalben nach §. 32. bis mit 39. des Mandats vom 10. November 1784 und resp. nach §. 49. bis mit 53. der General-Verordnung vom 24. October 1814 für die Niederlausitz zu verfahren, und dürfen daher Reste, außer bei Caducitäten, nicht vorkommen.

Merseburg, den 10. Januar 1821.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Directorial-Deputation des Herzogthums Sachsen.

v. Schönberg.

Digitized by Google

Berech=

über Einnahme und Ausgabe bei der

Bestand u. Soll-Einkommen nach dem Ausschreiben. Thlr.	gr.	pf.	außer dem Ausschreiben. Thlr.	gr.	pf.	Summa. Thlr.	gr.	pf.	Einnahme.
33947	8	7	—	—	—	33947	8	7	Bestand laut Abschluß der vorigen Rechnung . . . . .
18623	9	1½	—	—	—	18623	9	1½	An Resten bis mit Michaelis 1819 .
56276	25	—	—	—	—	56276	25	—	laut Ausschreiben auf den Termin Ostern 1820 . . . . .
—	—	—	20	18	—	20	18	—	An ersparten Feuergeräthsschäden-Vergütungen . . . . .
108847	16	8½	20	18	—	108868	10	8½	Summa der Einnahme.

Soll-Ausgabe nach dem Ausschreiben. Thlr.	gr.	pf.	außer dem Ausschreiben. Thlr.	gr.	pf.	Summa. Thlr.	gr.	pf.	Ausgabe.
50831	17	7	—	—	—	50831	17	7	Auf verflossene Termine noch zu zahlende Brandschäden-Vergütungen .
269	2	6	—	—	—	269	2	6	Auf solche noch zu zahlende Feuergeräthsschäden-Vergütungen . .
51557	15	3	—	—	—	51557	15	3	Brandschäden-Vergütungen auf den Termin Ostern 1820 . . . . .
1259	1	6	—	—	—	1259	1	6	Feuergeräthsschäden-Vergütungen auf den Termin Ostern 1820 . .
1500	—	—	49	23	11	1549	23	11	An Administrations-Kosten . . .
—	—	—	10	19	—	10	19	—	An bezahlten Botenlöhnen . . .
105417	12	10	60	18	11	105478	7	9	Summa der Ausgabe.

Digitized by Google

nung
Feuer-Societäts-Casse für den Termin Ostern 1820.

Hierauf ist eingegangen													Summa.			Mithin bleibt Rest.		
durch verschriebene inexigible Reste.			durch zugerechnete Einnehmer-Gebühren.			baar.												
Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.					Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
—	—	—	—	—	—	33947	8	7					33947	8	7	—	—	—
5	21	4	122	20	9½	11563	5	11					11692	—	½	6931	9	1
—	—	—	468	3	11	48823	12	5					49291	16	4	6985	6	8
—	—	—	—	—	—	20	18	—					20	18	—	—	—	—
5	21	4	591	—	8½	94354	20	11					94951	18	11½	13916	15	9

Hierauf ist gezahlt worden			Mithin bleibt noch zu zahlen		
Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
29142	17	9	21688	23	10
146	8	6	122	18	—
39246	23	—	12310	16	5
2196	13	6	62	12	—
2549	23	11	—	—	—
10	19	—	—	—	—
81293	9	8	34184	22	2

Digitized by Google

Balance.	Summarischer Betrag. Thlr	gr.	pf.
Einnahme	94354	20	11
Ausgabe	71293	9	8
Bleibt Bestand	23061	11	3
Werden nun diesem Bestande die noch außenstehenden Reste mit	13916	15	9
zugesetzt, und von dieser Summe an	36978	3	—
die noch zu zahlenden Brand- und Feuergeräthsschäden mit	34184	22	1
abgezogen, so verbleibt dem Institute ein Bestand von	2793	4	11

welcher beim nächsten Ausschreiben auf den Termin Michaelis 1820 von den angezeigten Brandschäden abgezogen werden wird.

Extrahirt Merseburg, den 10. Januar 1821.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Buchhalterei.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

2. Stück.

Merseburg, den 20. Januar 1821.

Verordnung.

Nr. 1. Herrenlose Erbschaften betr.

Das wegen der herrenlosen Erbschaften bei uns eingegangene Rescript des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 11. v. M., folgendergestalt lautend:

„Dem Königl. Oberlandes-Gerichte wird auf dessen Bericht vom 3. v. M.: über die Anwendung des §. 16. Tit. 16. Th. II. des Allg. Landrechts im Herzogthume Sachsen,

eröffnet, daß der Justiz-Minister mit dem Collegio darin einverstanden ist, daß bei vorkommenden herrenlosen Erbschaften die Grundsätze des Allg. Landrechts zur Anwendung zu bringen sind, und die bemerkten Zweifel diese Anwendung nicht hindern können."

Berlin, den 11. December 1820.

Der Justiz-Minister,
Kircheisen.

wird zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Naumburg, den 2. Januar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 10. Die Behandl. u Rettung der Scheintodten od durch plötzl. Zufälle verunglückter Personen betr.

Wir haben heute den Herren Landräthen eine Anweisung wegen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückter Personen zur unentgeldlichen Vertheilung an die Communen zugefertigt, und fordern sämtliche Eingesessene unsers Geschäftsbezirks auf, sich damit auf das Genaueste bekannt zu machen und in vorkommenden Fällen die zur Rettung eines Verunglückten angeordneten Mittel anzuwenden.

Noch übt das Vorurtheil eine große Gewalt über eine nicht geringe Anzahl von Menschen, indem sie es ihrer Ehre zuwider hält, sich mit einem im Wasser Verun-

(Ausgegeben zu Merseburg, den 20. Januar 1821.)

Digitized by Google

glückten, Erhängten, Erstickten, Erfrornen u. s. w. zu befassen. Die uns darüber zugegangenen Anzeigen veranlassen uns, die Herren Geistlichen und Schullehrer dringend in Anspruch zu nehmen, dieses Vorurtheil in ihren Gemeinden mit aller Macht zu bekämpfen, und zu unterdrücken. Wir bringen aber auch folgende ältere, namentlich in dem Edicte vom 15. November 1775 enthaltenen polizeilichen Befehle hiermit zu jedermanns Kenntniß und weisen sämtliche Eingesessene unsers Geschäftsbezirks an, sich darnach strenge zu verhalten.

1) Wer einen scheintodten Körper antrifft, muß, ohne Unterschied des Standes, sofort, und ohne daß es in diesem Falle einer gerichtlichen Aufhebung und Feierlichkeit bedarf, hülfliche Hand leisten, oder wenn solches von ihm allein nicht geschehen kann, sich der Hülfe anderer herbeizurufender Menschen bedienen, einen Erhängten sogleich losschneiden, und den Strick oder das Band vom Halse ablösen, einen auf Straßen und Wegen angetroffenen Erfrornen aufheben, in das nächste Haus oder den nächsten Ort schaffen.

2) Sobald die erste Hülfe geleistet ist, muß von einem der Anwesenden der Vorfall der Obrigkeit schleunigst gemeldet, inzwischen aber mit den in der obenerwähnten Anweisung vorgeschriebenen Rettungsmitteln verfahren werden, ohne die Ankunft der Gerichtspersonen oder der Aerzte abzuwarten, um zu versuchen, ob der Verunglückte dadurch in das Leben zu bringen sei.

3) Jede Obrigkeit, der zuerst die Nachricht von einem solchen Verunglückten zukommt, muß ohne Rücksicht, ob derselbe unter ihrer oder einer andern Jurisdiction gefunden worden, bei Vermeidung ernster Ahndung, die zur Aufhebung oder Abnehmung des Verunglückten, nicht minder die Anwendung der vorgeschriebenen Rettungsversuche anordnen, und soll dieses nie als ein Eingriff in fremde Jurisdiction oder als eine Besitzhandlung betrachtet werden.

Wer diesen Vorschriften nicht gemäß handelt, hat, ohne Ansehn der Person, nicht nur die im A. L. R. 2. Thl. 20. Tit. §. 785. verordneten Strafen, sondern auch zu gewärtigen, daß sein liebloses Benehmen öffentlich bekannt gemacht wird.

Dagegen sichern wir aber denjenigen, die sich bei Rettung der Verunglückten thätig beweisen, folgende Belohnungen zu.

a) wer einen für ertrunken, erfroren, erstickt oder erdrosselt geachteten Menschen, zuerst zu retten sucht, und zur weitern Hülfsleistung unterbringt, erhält, im Falle das Leben desselben gerettet wird, außer dem Ersatze seiner Auslagen,

5 Thaler,

und im Falle des Mißlingens der Rettungsversuche, 2 Thlr. 12 gr.

b) die Chirurgen erhalten für ihre Mühwaltung zur Wiederbelebung eines Verunglückten, im Falle des Gelingens,

10 Thaler,

und, im Falle des Mißlingens, 5 Thlr.

Digitized by Google

Zwar wird diese Remuneration der Chirurgen vornehmlich aus dem Vermögen des Verunglückten, oder seinem Nachlasse entnommen, oder da, wo es verfassungsmäßig ist, von den Communen getragen. Ist aber der Verunglückte arm oder sein Nachlaß unzureichend, und hat die Commun verfassungsmäßig nicht die Verbindlichkeit dergleichen Kosten zu übernehmen, so wird die Remuneration sofort aus den Staatskassen berichtigt.

Merseburg, am 8. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 11. Classification der Städte des dies. Reg. Bez. bei Entricht. d. Gewerbsteuer.

Auf den Grund des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai v. J., Beilage B. 4., (Amtsblatt 1820. Seite 314.), wird hiermit die von dem Königl. Hohen Finanz-Ministerium, unterm 19. Dec. v. J., für das Jahr 1821 genehmigte Classification der Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks, bei Entrichtung der Gewerbesteuer, zur Kenntniß des Publicums in nachstehendem Verzeichnisse gebracht:

Verzeichniß

der Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks, nach den durch das Gesetz vom 30. Mai 1820, die Entrichtung der Gewerbesteuer betreffend, vorgeschriebenen Abtheilungen.

I. Abtheilung.

Vacat.

II. Abtheilung.

Ellenburg, Eisleben, Halle, Merseburg, Naumburg, Torgau, Weißenfels, Wittenberg, Zeitz.

III. Abteilung.

Artern, Belgern, Bitterfeld, Cölleda, Cönnern, Delitzsch, Düben, Ermsleben, Freiburg, Heeringen, Herzberg, Hettstedt, Kemmberg, Löbejün, Mühlberg, Querfurth, Sangerhausen, Schkeuditz, Stollberg, Wettin, Zörbig.

IV. Abtheilung.

Alsleben, Biebra, Brehna, Brücken, Dommitzsch, Elsterwerda, Eckartsberga, Gerbstädt, Gräfenhainichen, Heldrungen, Jessen, Kelbra, Landsberg, Laucha, Lauchstädt, Leimbach, Liebenwerda, Lützen, Mansfeld, Mölsen, Mücheln, Nebra, Ortrand, Osterfeld, Prettin, Pretzsch, Schaafstädt, Schilda, Schkölen, Schlieben, Schmiedeberg, Schönewalde, Schraplau, Schweinitz, Seida, Stößen, Teuchern, Uebigau, Wahrenbrück, Wallhausen, Wiehe, Zahna.

Merseburg, den 9. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 12. Aufbewahr. der Grenz ꝛc. Karten betr.

Wir lassen jetzt aus unsern Registraturen und Archiven die Grenz-, Flur-, Entwässerungs-, Wege-, Wasserbau- ꝛc. Karten sammeln, ordnen, und dafür eine besondere Plankammer einrichten.

Da es aber auch nützlich ist, zu wissen, welche Gegenstände dieser Art sich als Eigenthum bei den Ortsbehörden und Gutsbesitzern befinden, wodurch in vorkommenden Fällen allgemeine Zwecke und Anlagen oft schnell zu befordern sind, so fordern wir erstere auf, und ersuchen letztere, uns ein Verzeichniß derselben einzureichen, worin der Inhalt der Karten ꝛc., das Jahr der Aufnahme und der Name des Verfassers, auch ob es Original oder Copie ist, angegeben seyn muß.

Die Herren Landräthe, Forst-, Bau- und Rent-Beamten, so wie die Pachter der Königlichen Domainen, welche im Besitz landesherrlicher Karten, Bauriße und Zeichnungen sind, müssen solche, zur speciellen Eintragung in den Catalog, einsenden, darnach sie ihnen für den Gebrauch gegen Bescheinigung zurückgegeben werden sollen.

Auch haben die Baubeamten von den ihnen zum Inventarium oder zum Gebrauch übergebenen Instrumenten und Modellen vollständige Verzeichnisse einzureichen.

Merseburg, den 9. Januar 1821.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 13. Militair-Verpflegungs-Gegenstände.

Das Königl. Hochlöbl. 4te Departement des Königl. Hohen Kriegsministerii hat die vorjährigen Martini-Durchschnittpreise für unsern Regierungs-Bezirk,

den Roggen auf 1 Thlr. 5 gr. pro Scheffel Preuß. Gemäß,
den Hafer auf — " 17 " pro Scheffel Preuß Gemäß,
den Cent. Heu 1 " 3 " und

das Schock Stroh in Bunden zu 20 Pfund auf 6 Thlr. 12 gr. festgestellt, und genehmigt, daß die Vergütungs-Liquidationen über die vom 1. Januar d. J. von den Unterthanen an das Militair zu verabreichenden Militair-Verpflegungs-Gegenstände darnach angefertigt und eingereicht werden können.

Den Herren Landräthen unsers Regierungsbezirks wird solches hierdurch zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Merseburg, den 9 Januar 1821.

Königl. Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Am Schlusse des §. 5. der Instruction zur Ausführung des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30 Mai d. J. vom 22. November 1820 ist, zur Brausteuer von 25 Thlr., die Scheffelzahl des Getreides irrthümlich auf 56 angenommen. Es wird daher die-

Digitized by Google

ser Druckfehler dahin berichtigt, daß es heißen muß: 56 Scheffel Getreide sind dem Brausteuersatze von 25 Thlr. gleich zu achten.

Merseburg, den 9. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der von dem 6ten Husaren-Regimente zur Kriegsreserve entlassene Husar Ludwig Steibel hat angeblich seine von Merseburg auf Erfurt gestellte Marschroute, d. d. Merseburg den 7. Januar d. J., mit seinem Kriegsreserve-Passe und mehreren andern Papieren auf dem Wege von Naumburg nach Buttstädt verloren. Damit kein Mißbrauch von dieser Marschroute, dem Passe und sonstigen Papieren gemacht werde, wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Behörden gebracht, zugleich aber der etwanige Finder derselben aufgefordert, diese Papiere an die nächste Ortsbehörde abzugeben und letztere veranlaßt, selbige dem landräthlichen Officio des Kreises, zur Beförderung an uns, zuzustellen.

Merseburg, den 15 Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 62. Ausschreiben erlassen und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Juli d. J. der Beitrag von jedem Hundert Thaler Assecuranz-Summe auf zwei Groschen bestimmt worden ist. An Receptur-Gebühren werden drei Pfennige pro Thaler Beitrag entrichtet. Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitrags-Summe und Receptur Gebühren wird von der betreffenden Kreis-Direction bekannt gemacht werden, und ist binnen 4 Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an die Receptur-Casse der Societät in jeder Special Direction in Preuß Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten durch einen Auszug der Jahres-Rechnung der Hauptcasse der Societät nachgewiesen werden, welcher, wie gewöhnlich, nach Abnahme der Rechnung, ihnen mitgetheilt wird.

Bodendorf, am 31. Decbr 1820.

General-Direction der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.

In Auftrag der Landrath
Schulenburg.

Bekanntmachung.

In dem Forstreviere Mirchau, Forstinspection Carthaus, Amts- und landrathskreises Carthaus, unsers Regierungs-Bezirks, wird die Anlage einer Glashütte, es sei zur Verfertigung von grünem oder weißem Glase, gewünscht.

Digitized by Google

Es soll daher dem Unternehmer einer solchen Anstalt, nicht nur das erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern Kiefer-Scheite, die Klafter zu 108 Preuß. Kubikfuß Raum gerechnet, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert, sondern noch ein Forstgrundstück von 155 Morgen 64 Quadrat-Ruthen Preuß. Maaß, entweder käuflich, oder in Erbpacht, oder auch blos in Zeitpacht überlassen werden, je nachdem es der Unternehmer wünschen sollte.

Dieses Forstgrundstück liegt am Bukowoer See, mitten zwischen den Waldungen, woraus das Holz zum Betriebe der Hütte verabfolgt werden soll, 6½ Meile von Danzig, 9 von Dirschau, 6 von Schöneck, 8 von Stargardt, 3½ von Berent, 4½ von Bütow, 3 von Lauenburg und 4 Meilen von Neustadt entfernt, in einer angenehmen Gegend.

Der Preis des Holzes ist niedrig, der des Glases, besonders des feinen und geschliffenen, ziemlich hoch. Die zum Betriebe erforderliche Asche ist wohlfeil und leicht zu erhalten, da es an Laubholz in der Gegend nicht mangelt.

Zur Ueberlassung dieser Unternehmung ist ein licitations-Termin

auf den 30. Januar künftigen Jahres

von 9 Uhr des Vormittags an bis Nachmittags 4 Uhr, angesetzt, welcher in dem hiesigen Regierungs-Gebäude von dem Oberforstmeister abgehalten werden wird.

Die licitations-Bedingungen können in unserer Forst-Registratur und bei dem Königl. Oberförster in Mirchau, welcher letztere auch das zu überlassende Forststück anzeigen wird, eingesehen, auch, gegen Erlegung der Copialien, in Abschrift mitgetheilt werden.

Wer, unter Uebernahme der licitations-Bedingungen, für das zu überlassende Holz am meisten bietet, hat den Zuschlag, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, zu gewärtigen. Kein Gebot wird jedoch angenommen, wenn der Bietende nicht vorher 200 Thlr. in baarem Gelde oder Staatspapieren zu unserer Sicherheit, bei unserer Haupt-Casse niedergelegt hat.

Wenn die höhere Genehmigung nicht innerhalb 8 Wochen erfolgt, so bleibt der Meistbietende nicht länger an sein Gebot gebunden.

Danzig, den 20. November 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die Königl. Wohllöbl. Postbehörden und resp. Interessenten, werden hierdurch ersucht, die noch bis ultimo December 1820 rückständigen Amtsblatt-Abonnements-Gelder, so wie die, wegen der Frei-Exemplare auszustellenden Atteste, ungesäumt anher einzusenden.

Merseburg, den 14. Januar 1821.

Die Redaction des Amtsblatts der Königl. Regierung.

Digitized by Google

Steckbriefe.

Nachbenannter Füsilier von der 10ten Compagnie des zweiten Garde-Regiments, Christian Friedrich Kerwin, aus Quasdorf bei Dessau im Anhältischen gebürtig, wurde am 12. December in Schmiedeberg, im Merseburger Regierungs-Bezirk, dem Regimente als Rekrut zugetheilt, ist aus der hiesigen Garnison entwichen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Berlin transportiren und an die Königliche Commandantur abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 21. December 1820.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement. Alter: 21 Jahr 5 Monat; Größe: 5 Fuß 4½ Zoll; Haar: schwarzbraun; Stirn: breit; Augenbraunen: schwarz; Augen: groß; Nase: etwas aufgestutzt; Mund: mittelmäßig, etwas aufgeworfene Lippen; Kinn: schmal; Gesicht: stark; Gesichtsfarbe: roth; Statur: etwas stark; Sprache: etwas gezogen. Bekleidung: dunkelgrüne Jacke, dunkelblaue Tuchhosen, Halbstiefeln und blaue Dienstmütze. Besondere Umstände: der ꝛc. Kerwin ist von Profession ein Tuchmacher.

Nachbenannter ehemaliger Bürgermeister aus Königswalde in der Neumark, Namens Stengel, hat sich den 10. November c. von dort entfernt und der genannten Commune 1440 Thlr. in Staatspapieren, theils Lieferungs- theils Staatsschuldscheine, mitgenommen. Die Gensd'armerie wird hiermit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle sicher nach Königswalde in der Neumark transportiren und an den dortigen Magistrat abliefern zu lassen. Der Kreis-Brigadier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 23. December 1820.

Königl. Preuß. Chef der Gensd'armerie,
v. Brauchitsch.

Signalement. Alter: 45 Jahr; Größe: 5 Fuß 5 bis 6 Zoll; Haar: braun mit grau vermischt; Stirn: unbedeckt; Augenbraunen: braun; Augen: grau; Nase: mittelmäßig; Mund: gewöhnlich; Bart: schwärzlich; Kinn: gewöhnlich; Gesicht: stark; Gesichtsfarbe; kupferig; Sprache: sehr treuherzig und überlegt. Bekleidung: dunkelblauer tuchner Oberrock, gestreifte Weste, graue manchesterne Hosen, ein Paar Stiefeln, runder Hut, schwarzes Halstuch. Besondere Umstände: Der ꝛc. Stengel soll sich auf einem Bergwerke aufhalten, weshalb auf dergleichen Etablissements ein vorzügliches Augenmerk zu richten ist.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat November 1820

In den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Rauchfutter.					
	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen			Kartoffeln			Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schff.			à Cent			à Schock		
	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf
1 Halle	1	14	—	1	2	6	—	19	6	—	18	—	5	12	—	2	6	—	2	12	—	—	14	—	1	12	—	9	—	—
2 Eisleben	1	7	6	1	—	9	—	20	4	—	16	1	9	9	—	2	18	—	2	16	—	—	15	—	1	5	—	8	—	—
3 Naumburg	1	18	—	1	2	—	—	20	—	—	16	—	5	4	4	1	18	—	2	—	—	—	12	—	1	12	—	8	—	—
4 Wittenberg	1	18	—	1	5	6	1	—	3	—	16	6	4	20	—	2	14	—	4	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
5 Delitzsch	1	22	—	1	5	—	—	20	—	—	19	—	4	—	—	3	—	—	2	—	—	—	6	—	1	12	—	6	—	—
6 Querfurth	1	13	6	1	1	6	—	20	6	—	16	—	1	18	—	1	18	—	1	18	—	—	12	—	1	7	—	6	—	—
7 Zeitz	1	16	—	1	3	—	—	16	6	—	14	6	3	18	—	1	16	—	1	16	—	—	8	—	1	6	—	1	10	—
8 Torgau	1	20	—	1	6	—	—	21	—	—	16	—	5	8	—	3	—	—	5	8	—	—	12	—	—	18	—	4	—	—

Merseburg, am 9. December 1820.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

3. Stück.

Merseburg, den 27. Januar 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1ste Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 634. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 14. November 1820, die Aufhebung des Unterschiedes zwischen der Wolle von den Schafen der Adelichen und Nichtadelichen im Herzogthum Sachsen betreffend;

Nr. 635. Die Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensd'armerie. Vom 30. December 1820; und unter

Nr. 636. Die Dienst-Instruction für die Gens'darmerie. Vom 30. December 1820.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 14. Die Errichtung eines Anfagepostens zu Frohndorf betreffend.

Zur Nachricht für das Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß, vom 1. Februar d. J. ab, zu Frohndorf ein Ansagepostten für das Nebenzollamt erster Ordnung zu Cölleda, angelegt werden wird. Es wird demselben zugleich die Erhebungsbefugniß eines Nebenzollamtes zweiter Ordnung, bis zu 2 Thlr. Zoll und 1 Thlr. Verbrauchssteuer von einem Transporte, so wie, bis zu 5 Thlr. Ein- und Ausgangszoll vom Vieh, beigelegt.

Merseburg, den 29. December 1820.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 15. Die Vertheilung der Unterstützungsgelder für Hebammen betr.

Nachdem nunmehr, mit Ausnahme des Halleschen, sämtliche Kreisphysicate im Regierungsbezirk besetzt sind und die Auswahl der zur Unterstützung geeigneten Hebammen vorschriftsgemäß in allen Kreisen geschehen kann, sollen die weiteren Anträge höhern Orts ohne Verzug vorgelegt werden. Das Königliche Hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat im Rescript

(Ausgegeben zu Merseburg, den 27. Januar 1821.)

Digitized by Google

vom 18. Februar v. J., Hinsichts der Verwendung der bei Taufen und Trauungen eingegangenen und künftig eingehenden Unterstützungsgelder, Folgendes näher bestimmt:

1) daß nicht die bloße Armuth die Hebammen zu dieser Unterstützung qualificire, sondern daß dieselbe nur für solche Frauen bestimmt sei, welche mit Kenntnissen auch Fleiß und Wohlverhalten verbinden, und sich durch äußere Veranlassungen, z. B. Armuth der Einwohner, oder, weil sie noch nicht lange genug an ihrem Etablissements-Orte wohnen, und in ihrem Gewerbe noch durch ältere Hebammen behindert werden, in einer drückenden Lage sich befinden, so daß sie, ohne Unterstützung, genöthigt sein könnten, anstrengende Handarbeiten zu verrichten und dadurch zur glücklichen Ausübung ihrer Kunst sich unfähig zu machen, weshalb die Vertheilung so eingerichtet werden soll, daß immer eine kleine Summe in Bereitschaft bleibt, um verdienten oder inzwischen neu hinzugekommenen Hebammen, die durch Unglück und andere unvorhergesehene Umstände und Zufälle unentbehrlich gewordene Unterstützung bewilligen zu können.

2) daß, da der Zweck der Unterstützung es mit sich bringe, daß dieselbe nicht etwa auf eine kurze Zeit, sondern so lange zugestanden werde, als die ad 1. bemerkten Gründe zu derselben obwalten, deshalb auch den Hebammen, damit sie nicht wegen der Zukunft besorgt und unsicher werden, die Zusicherung gegeben werde, daß sie, bei fortgesetztem Fleiße und Wohlverhalten, auch in den folgenden Jahren die Unterstützung erhalten würden;

3) daß aber die wirkliche Unterstützungsbewilligung nur von Jahr zu Jahr Statt finden könne, um dadurch den Hebammen einen Antrieb zu geben, durch fortwährendes beifälliges Benehmen sich auch für das folgende Jahr einen Anspruch auf die Fortdauer der Unterstützung zu erwerben, auf der andern Seite aber auch diese nicht länger zu zahlen, als die Hebamme derselben bedarf.

Nach diesen Bestimmungen reichen die Herren Landräthe, am Schluß eines jeden Jahres, ihre Vorschläge zur Unterstützung der Hebammen bei uns ein, wenn sie zuvor von den Herren Kreis-Physicis die Atteste über die Unterstützungswürdigkeit und den Fleiß derselben eingefordert, auch über ihr sittliches Betragen die nöthige Erkundigung eingezogen haben. Damit die Physici im Stande sind, die Atteste gewissenhaft abzugeben, so ist ihnen zur Pflicht gemacht, wenigstens alle drei Jahre, mit jeder Hebamme in zu bestimmenden Zusammenkünften eine Prüfung anzustellen. Sollte es sich bei diesen Prüfungen finden, daß Hebammen das Gelernte ganz wieder vergessen hätten, so werden sie zu einem Lehr-Cursus in das Hebammen-Institut, und zwar nach Umständen auf eigene Kosten, verwiesen werden. Hebammen, welche sich ganz vernachlässigen und zu ihrem Dienst an Geist und Körper unfähig befunden werden, wird der Hebammenbezirk abgenommen, und gegen diejenigen, die sich grobe Versehen zu Schulden kommen lassen, eine förmliche Untersuchung verfügt. Bei Altersschwäche wird man möglichst Sorge tragen, daß einiger Maßen Stellvertreterinnen

Digitized by Google

ihre Geschäfte ohne großen Nachtheil übernehmen, so daß nur selten die Sorge für dieselben der Gemeinde allein anheim fallen kann.

Merseburg, den 18. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 16. Die Ablieferung der Consumtionssteuergefälle betr.

Nach dem zehnten Abschnitte der Instruction zur Ausführung des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai vor. J. sollen die Special-Erheber in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten die eingenommenen Steuergefälle an die Consumtionssteuer-Cassen, in denjenigen Städten aber, wo die Classensteuer eingeführt ist, an die directen Steuer-Cassen — Kreis-, Amts- oder Bezirks-Einnahmen, auch Kreis-Cassen — abliefern.

Um hiernach die Zusammenstellung der Gewerbesteuer-Heberollen anfertigen zu können, ist es nothwendig, daß eine jede Behörde, welche diese Rollen nach dem der Instruction vom 22. November v. J. beigefügten Muster AA. anzulegen hat, außer den darauf anzugebenden Namen des Ortes und des landräthlichen Kreises, auch die Casse, an welche abzuliefern ist, und den Haupt-Steueramtlichen Bezirk anführt, in welchem diese Casse belegen ist. Es wird daher jede Behörde, welche Gewerbesteuer-Rollen anzufertigen hat, angewiesen, diese Anzeigen auf dem Titelbogen der Rolle mit aufzunehmen, und die Herren Landräthe werden aufgefordert, auf die Ausführung dieser Vorschrift zu halten.

Merseburg, den 22. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 17. Die Nachweisung über Activ-Capital-Zinsen betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 22. Dec. v. J. (S. 345. des vorjährigen Amtsblattes) weisen wir die Rentämter und Elementar-Domainen-Recepturen unseres Regierungs-Bezirks hierdurch an, bis zum 6. Febr. d. J. eine Nachweisung der pro 1820 eingezogenen und an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse abgelieferten Activ-Capital-Zinsen, so wie der berichtigten und erstattet erhaltenen oder noch zu erstattenden Passiv-Capital-Zinsen, einzureichen.

Merseburg, den 23. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 2. Die Bearbeitung des Hypothekenwesens im Saalkreise ꝛc. betr.

Die bis jetzt dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Halberstadt aufgetragen gewesene Umleitung und Bearbeitung des Hypothekenwesens der eximirten Grundstücke im Saalkreise und der Grafschaft Mansfeld ist mit dem Anfange dieses Jahres auf das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht übergegangen. Dies wird hierdurch zur Nachricht und Beachtung öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 12. Januar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat December 1820

In den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Rauchfutter.					
	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen			Kartoffeln			Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
	rt	Sgr	Pf	rt	Sgr	Pf	rt	Sgr	Pf	rt	Sgr	Pf	rt	Sgr	Pf	rt	Sgr	Pf	rt	Sgr	Pf	rt	Sgr	Pf	rt	Sgr	Pf	rt	Sgr	Pf
1 Halle	1	14	—	1	2	—	—	19	—	—	17	6	5	—	—	2	6	—	5	—	—	—	16	—	1	4	—	9	—	—
2 Eisleben	1	9	—	1	1	1	—	20	3	—	15	9	9	8	—	2	16	—	2	16	—	—	15	—	1	5	—	8	—	—
3 Naumburg	1	14	—	1	—	—	—	19	—	—	16	—	3	4	—	1	18	—	2	—	—	—	12	—	1	12	—	10	—	—
4 Wittenberg	1	18	—	1	2	6	1	—	4	—	17	7	5	8	—	2	16	—	4	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
5 Delitzsch	1	20	—	1	3	—	—	19	—	—	19	—	4	—	—	3	—	—	2	—	—	—	6	—	1	12	—	6	—	—
6 Querfurth	1	15	—	1	1	6	—	20	—	—	16	—	5	—	—	1	18	—	1	18	—	—	12	—	1	8	—	6	8	—
7 Zeitz	1	14	—	1	1	—	—	15	6	—	14	—	4	—	—	1	14	—	1	14	—	—	8	—	1	8	—	4	8	—
8 Torgau	1	18	—	1	5	—	—	21	—	—	16	—	5	8	—	5	—	—	5	8	—	—	12	—	—	18	—	4	—	—

Merseburg, am 10. Januar 1821.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

4. Stück.

Merseburg, den 3. Februar 1821.

Verordnungen.

Nr. 3, Die Führung der Hypothekenbücher und die Real-Jurisdiction betreffend.

Das nachstehende Rescript des Herrn Justizministers vom 2. dieses Monats:

„Auf den Bericht des Königlichen Ober-Landes-Gerichts vom 16. v. M. wird das Collegium angetragenermaaßen autorisirt:

a) die Führung der Hypothekenbücher über sämmtliche Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgüter, vorbehaltlich der contentiosen Gerichtsbarkeit,

b) so wie die Real-Jurisdiction über ehemalige Freihäuser und von adelichen Gütern abgetrennte Stücke und Gerechtsame, insofern sie nicht die Eigenschaft eines adelichen Gutes behalten haben,

den Untergerichten seines Departements in perpetuum delegiren zu können. Es hat das Königliche Ober-Landes-Gericht daher die dieserhalb erforderlichen weitern Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 2. Januar 1821.

Der Justiz-Minister,
v. Kircheisen.

An das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Naumburg.

wird hierdurch zur Nachricht und Beachtung öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 12. Januar 1821.

Königl. Preuß Ober-Landes-Gericht.

Nr. 18. Die Erlaubniß zum Debit verschiedener außerhalb des deutsch. Bundes erschienener Schriften in den Preuß. Staaten betr.

Das Königliche Ober-Censur-Collegium hat den Verkauf nachstehend verzeichneter, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache im Druck erschienener Schriften, als:

1) A. W. v. Schlegel, über den Charakter der Frau von Stael, von Frau Necker. Paris, London und Straßburg 1820, bei Treuttel und Würz.

2) Der Christ von Gott. Jahrgang II. Quartal-Heft IV. Aarau, bei Sauerländer.

3) Hegener, Suschens Hochzeit. (Auch unter dem Titel: Die Molkenkur.) 2 Thle. Zürich 1819, bei Orell, Füßli u. Comp.

(Ausgegeben zu Merseburg, den 3. Februar 1821.)

Digitized by Google

4) von Weſſenberg, Blüthen aus Italien. Zürich 1820, bei Orell, Füßli und Comp.
5) Freiherr v. Drais, Materialien zur Geſetzgebung über die Preßfreiheit der Deutſchen. Zürich 1819, bei Orell, Füßli u. Comp.
6) Hottinger, Xenophons Denkwürdigkeiten des Sokrates. Zürich 1819, bei Orell, Füßli u. Comp.
7) von Weſſenberg, die Bergpredigt unſers Herrn und Erlöſers, 2te Auflage. Conſtanz 1820, bei Wallis.
8) von Schmidt-Phiſeldeck, Europa und Amerika oder die künftigen Verhältniſſe der civiliſirten Welt. Copenhagen 1820, bei Brummer.
9) Meißner, Reiſe von Bern nach der Peters-Inſel und in die Thäler und Gebirge des Cantons Neuenburg. Bern 1820, bei Burgdorffer.
10) Schultesh, für und wider die Bekenntniſſe und Formeln der proteſtantiſchen Kirche. Zürich 1820, bei Näs.
11) Heß, Anna, Reinhardt, Gattin und Wittwe von Ulrich Zwingli. Zürich 1820, bei Ziegler.
12) Chriſtian, über die Art, Flachs und Hanf ohne Röſten zu bereiten. Copenhagen 1820, bei Bonnier.
13) Kries, von den Urſachen der Erdbeben. Utrecht 1820, bei Altheer.
14) Hirzel, Eugenia's Briefe, 3ter Theil. Zürich 1820, bei Orell u. Comp.
15) Schweitzer, Anleitung zur deutſchen Sprache und Orthographie, 3te Auflage. Zürich 1820, bei Orell u. Comp.
16) Widmer, Parakleſis des Erasmus von Rotterdam. Luzern 1820, bei Aaich.
17) Kupfer, Verſuch einer Methode, durch welche ſich beſtimmen ließe, ob und in welcher Art eine algebraiſche Gleichung imaginaire Wurzeln habe. Dorpat 1820, bei Schummann.
18) Rumpf, die Bienenhaushaltung und Bienenpflege. Aarau 1820, bei Sauerländer.
19) Uſteri und Vögelin, Zwinglis ſämtliche Schriften im Auszuge, 2 Bände. Zürich 1820, bei Geßner.
20) Julius, Graf von Soden, die Staats-National-Bildung. Aarau.
21) von Pfiſter, Eugenia von Nordſtern. Aarau 1820, bei Sauerländer.
22) Elias Turnkunſt Anfangsgründe der Gymnaſtik. Bern 1820, bei Burgdorfer.
23) Tobler, Gotthold, der wackere Seelſorger auf dem Lande. Aarau 1820, bei Sauerländer.
24) Gügler, Ziffern der Sphynx oder Typen der Zeit und ihr Deuten auf die Zukunft. Solothurn 1819, bei Schwäller.
25) Bruchſtücke aus den Ruinen meines Lebens, von H.... Aarau, bei Sauerländer.
26) Bremi, Dankrede auf J. J. Hottinger. Zürich, bei Ziegler und Söhne.
27) Mayr, Reiſe nach Conſtantinopel. St. Gallen, bei Hüber u. Comp.
28) Schultes, exegetiſch-theologiſche Forſchungen. I. 1. 2. 3. II. 1. 2. III. 1. Zürich, bei Näs.

Digitized by Google

im Preußischen Staate gestattet, welches hierdurch zur Kenntniß der Behörden und der Buchhändler in der Provinz Sachsen gebracht wird.

Magdeburg, den 8. Januar 1821.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

Im Auftrage:

der Regierungs-Chef-Präsident, Schulenburg. — der Geheime Regierungsrath, Hertel.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 19. Die Landbeschäl-Stationen betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Landbeschäl-Stationen

Merseburg,
Wendelstein,
Oberröblingen,

vom 1. Februar d. J.; dagegen

Düben,
Gradiß,
Döhlen,
Repiß,
Schweiniß,
Seyda,
Clöden,
Gröden,
Neumühl und
Rakith,

vom 1. März d. J. ab, mit Landbeschälern besetzt sein werden.

Merseburg, den 16. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 20. Die Impf-Prämien betr.

Das Hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat für das Jahr 1819 nachstehenden Medicinalpersonen Impf-Prämien bewilliget:

1)	dem Wundarzt Herber in Groß-Görschen . . .	15 Thlr.
2)	" D. Helfensrieder in Naumburg	20 "
3)	" Wundarzt Wolf in Klein-Wölkau	15 "
4)	" Wundarzt Schmidt in Jessen	20 "
5)	" Wundarzt Wilhelmi in Droyßig	15 "
6)	" D. Hoffmann in Artern	25 "
7)	" Kreisphysicus D. Fiedler in Wittenberg . .	30 "
8)	" Physikats-Assistenten D. Kraft in Roßleben	20 "
	Summa	160 Thlr.

Digitized by Google

wobei wir bemerken, daß bei den Vorschlägen zu den Prämien nicht allein auf die Zahl der Impflinge, sondern zugleich auf die Genauigkeit, womit die einzelnen beobachtet sind, und auf die beigebrachte vorschriftsgemäße Bescheinigung, gesehen wird.

Außer diesen haben die große Impf-Prämien-Medaille erhalten:

1) der Kreisphysicus D. Wagner in Schlieben,
2) = Physicus D. Schmidt in Roßla,
3) = D. Schmidt in Nebra.

Es sind obengedachte acht Geld-Prämien dergestalt angewiesen, daß jeder der benannten Empfänger die bezeichnete Summe bei unserer Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung erheben kann.

Merseburg, den 16. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 21. Verzeichniß der 1819 mit Schutzblattern Geimpften.

Es sind im Jahre 1819 von den Medicinalpersonen und einigen zur Schutzblatternimpfung autorisirten Nichtärzten vaccinirt:

im Stadtkreise Halle	572.
= = Naumburg	525.
= Mannsfelder Seekreise	407.
= = Gebirgskreise	161.
= Saalkreise	458.
= Kreise Merseburg	672.
= = Delitzsch	760.
= = Bitterfeld	735.
= = Wittenberg	882.
= = Torgau	714.
= = Liebenwerda	472.
= = Schweinitz	765.
= = Querfurth	590.
= = Sangerhausen	866.
= = Eckartsberga	452.
= = Zeitz	748.
= = Weißenfels	683.
Summa	10,242.

also 442 weniger als im Jahre 1818. Wenn gleich die Summe bei Weitem diejenige von 1817 noch nicht wieder erreicht, so läßt sich doch bei dem Eifer der Impfärzte und dem Vertrauen des Publicums zur Schutzblatternimpfung hoffen, daß die noch übrigen vor den Menschenblattern noch nicht Geschützten auch bald vaccinirt sein werden, zumal in den mehrsten Kreisen der Scharlach- und Masern-Ausschlag nachgelassen hat, und die Schutzblatternimpfung nur wenig mehr stört.

Merseburg, den 16. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

5. Stück.

Merseburg, den 10. Februar 1821.

Verordnung.

Nr. 22. Das Verbot einiger ausländischer Medicamente betreffend.

Die Königl. Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen haben nachstehendes Rescript an uns erlassen:

„Nachdem die Medicinal-Behörde die Schädlichkeit oder Gefährlichkeit
der Altonaer Wunder-Essenz,
der Langenschen Pillen und
der Möllerschen Fiebertropfen
anerkannt hat, so wird der Eingang dieser Geheim-Mittel in die Preußischen Staaten für jetzt und für die fünf folgenden Jahre hierdurch gänzlich verboten.

Die Königliche Regierung hat über die Aufrechterhaltung dieses Verbots zu wachen und das Weitere deshalb anzuordnen.

Berlin, den 22. December 1820."

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Altenstein.

Ministerium der Finanzen.
(gez.) Klewiz.

Die Königl. Grenz-Zoll-Aemter werden angewiesen, den Eingang dieser Geheim-Mittel nicht zu gestatten.

Merseburg, den 24. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 23. Die Trauungen Geschiedener betr.

Es hat sich der Fall ereignet, daß ein im Ehescheidungs-Prozesse begriffener Ehegatte, auf Vorzeigung des Ehescheidungs-Erkenntnisses erster Instanz, obwohl dasselbe noch nicht rechtskräftig gewesen, anderweit getraut worden ist.

Damit dergleichen Fälle in der Folge nicht mehr vorkommen, so werden sämmtliche Pfarrer hierdurch angewiesen, durch die ihnen vorgelegten Ehescheidungs-Erkenntnisse, die Auflösung des frühern Ehebandes nur dann als nachgewiesen anzuse-

(Ausgegeben zu Merseburg, den 10. Februar 1821.)

Digitized by Google

hen, wenn das Erkenntniß entweder von der letzten Instanz abgefaßt, oder von dem Gericht mit dem Zeugnisse erlangter Rechtskraft versehen ist, weshalb auch früher die Trauung einer anderweiten Ehe nicht Statt finden darf.

Merseburg, den 12. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 24. Die Anschaffung neuer steinerner Gewichte betr.

Mit Bezugnahme auf den §. 57. der Instruction für die Eichungsämter vom 14. Juni 1819. (Amtsblatt 1819. Extrablatt Stück 4 Seite 301.) wird den sämtlichen Eichungsämter des hiesigen Regierungsbezirks, so wie dem Publico zur Nachricht bekannt gemacht, daß, nach einer Bestimmung des Königlichen Hohen Handels-Ministeriums vom 15. December 1820, die Anschaffung neuer steinerner Gewichte nicht zu gestatten und die Prüfung und Stempelung der vorhandenen zu versagen ist.

Merseburg, den 12. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 25. Die Leistung von Vorschüssen bei Special-Cassen betreffend.

Es sind Fälle entdeckt worden, daß Special-Cassen aus den Rest-Einnahmen pro 1816 und Vorzeit, ganz gegen die ertheilten Vorschriften, Vorschüsse für die Verwaltung nach dem 31. December 1816 geleistet, und Einkünfte aus der Rest-Periode 1816 und Vorzeit, unrichtig, als Ueberschüsse folgender Jahre abgeliefert haben. Da die Ueberschüsse der Rest-Periode 1816 und Vorzeit zu besondern Zwecken verwendet worden, so ist die schärfste Trennung dieser Ueberschüsse von denen folgender Jahre durchaus nothwendig, und wir weisen die betheiligten Domainen-, Forst- und directen Steuer-Recepturen unsers Departements hiermit nochmals gemessenst an, unter keinerlei Vorwande, überall aus den Rest-Einnahmen pro 1816 und Vorzeit ohne unsere Genehmigung einen Vorschuß, am wenigsten aber für spätere Jahre, zu leisten, und sich sorgfältig zu hüten, daß die Ueberschüsse der Rest-Periode, nicht für folgende Jahre declariret abgeliefert werden.

Diejenigen Recepturen, welche irriger Weise Ueberzahlungen aus den Rest-Einnahmen 1816 und Vorzeit in folgende Jahre geleistet, und Vorschüsse der vorerwähnten Art gemacht haben, müssen die Nachweisung derselben ohne Verzug bei uns einreichen, damit für den Ersatz der unrichtigen Ueberzahlungen und die Tilgung der indebite geleisteten Vorschüsse, zu Gunsten des allgemeinen Resten-Fonds pro 1816 und Vorzeit gesorgt werden kann.

Merseburg, den 20. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 26. Die Gewerbesteuerpflichtig.

Die in dem Gesetz vom 30. Mai v. J. (Amtsblatt 1820. Extrablatt 6. Stück Seite 311.) wegen Entrichtung der Gewerbesteuer §. 38. gegebene Bestimmung „daß das Umherziehen mit Zeugen, die aus Wolle, Baumwolle oder

Digitized by Google

Seide, ganz oder in Vermischung mit andern Materialien gefertigt sind, künftig nicht mehr gestattet werden solle.“ keit der Lingenschen Packenträger betr.

enthält, in Gemäßheit des diesfalls von dem Königlichen Hohen Ministerio des Handels unterm 18. December v. J. erlassenen Reskripts, keine Ausnahme zu Gunsten der Lingenschen Packenträger.

Merseburg, den 25. Januar 1821.

Königl. Preuß Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung

Der verstorbene vormalige Besitzer des Hotels de Saxe in Leipzig, Carl Friedrich Ernst und dessen Ehefrau, Johanne Christiane g. borne Wolff, haben mittelst Testaments verschiedenen milden Stiftungen zu Kemberg, Legate, welche zusammen die Summe von 800 Thlr. betragen, hinterlassen. Wir machen solches hierdurch mit dankbarer Anerkennung des Verdiensts, welches sich die Erblasser um die Kemberger frommen Stiftungen erworben haben, bekannt.

Merseburg, am 12. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Ober-Bergamts zu Halle.

Das bisher für Landesherrliche Rechnung verwaltete Eisen- und Blech-Hütten- und Hammerwerk bei Thale am Harz, ohnweit Quedlinburg, ist mit Allerhöchster Königl. Genehmigung dem Hüttenmeister, Herrn Bennighaus, in Erbpacht überlassen und demselben übergeben worden. In Folge dieser Vererbpachtung ist das bisherige Königl. Hütten-Amt zu Thale aufgelöst, und werden deshalb die Behörden und Privatpersonen, welche zeither mit dem genannten Hütten-Amte in Geschäftsverbindungen gestanden haben, ersucht, sich künftig mit ihren Bestellungen an den jetzigen Erbpächter zu wenden.

Halle, den 18. Januar 1821.

Königl. Preuß. Niedersächs. Thüring. Ober-Berg-Amt.

Ernennungen.

Der bisherige Superintendentur-Assistent und Oberprediger an der St. Moritz-Kirche zu Halle, Guericke, ist zum wirklichen Superintendenten der zweiten Land-Diöces des Saalkreises ernannt worden. Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Merseburg, am 5. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Daß an die Stelle der bisherigen Depositat-Curatoren, der Herren Oberlandes-Gerichts-Räthe Stelzer und von Möllendorf, gegenwärtig die Herren Oberlandes-Gerichts-Rath Luther und Ober-Landes-Gerichts-Assessor Hassel zu Curatoren des Ober-Landes-Gerichts-Depositoriums bestellt sind, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 23. Januar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Den 20. April vorigen Jahres ist der ehemalige Amts-Physicus, D. Johann Daniel Kayser, zum Kreis-Physicus im Stadtkreise Naumburg, und den 15. Juli genannten Jahres der practische unpromovirte Arzt, Operateur und Geburtshelfer, Christian Wilhelm August Seydel, zum Kreis-Chirurg in demselben Kreise ernannt.

Merseburg, am 29. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bei dem unterzeichneten Ober-Berg-Amte ist

der bisherige Assessor Dieterich allhier, als Berg-Rath,
" " expedirende Secretair Löw, als Assessor,
" " Berg-Eleve von Bülow, als Referendarius,
" " zweite Registrator Leißring, als erster Registrator,
" " Canzlei-Assistent Philipp, als Canzlist,

hiernächst im Mansfelder Bergbezirk

der Registrator Bielemann zu Eisleben, zugleich als intermistischer Bergzehntner im Mansfeldischen und Thüringischen Bergbezirk,
der Berg-Eleve Uhlig daselbst als Markscheider, und der Vice-Geschworne Wiebicke, als wirklicher Geschworner, ferner:
der bisherige Schichtmeister Judersleben zu Dürrenberg, als Baumeister bei der Saline Kösen, und
der bisherige Ober-Berg-Amts-Canzellist Mengebier allhier als Schichtmeister bei den Braunkohlen-Werken der Saline Dürrenberg,

angestellt worden.

Halle, den 24. Januar 1821.

Königl. Preuß. Niedersächs. Thüringisches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

6. Stück.

Merseburg, den 17. Februar 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 27. Aufhebung d. Unterschieds der Wolle von den Schaafen der Adelichen und Nichtadelichen im Herzogth. Sachsen betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Cabinets-Ordre vom 14. November v. J. zu bestimmen geruhet, daß der Unterschied zwischen der Wolle von den Schaafen der Adelichen und Nichtadelichen im Herzogthume Sachsen, eben so, wie solcher bereits in Beziehung auf den Verkehr nach dem Auslande, durch das Gesetz vom 26. Mai 1818, aufgehoben worden ist, auch in Ansehung des Verkehrs im Innern aufgehoben werde.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Hohen Ministerii des Handels vom 20. December v. J. wird vorstehende Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 5. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 28. Die Einsendung der Zeitungsberichte betr.

Es hat unsere schriftliche Aufforderung, die Zeitungsberichte monatlich dergestalt abzusenden, daß wir sie spätestens den 1sten des folgenden erhalten, nur geringen Erfolg gehabt, und fortwährend treffen dieselben theilweise erst am 4ten und 5ten hier ein. Wir können dieser Saumseligkeit unter keiner Bedingung länger nachsehen, und haben daher die Veranstaltung getroffen, daß am 1sten jedes Monats diejenigen, welche im Rückstand geblieben, angezeigt werden. Von diesen wird ohne alle Nachsicht 1 Rthlr. Strafe durch Postvorschuß eingezogen.

Hiernach mögen sich alle zur Einreichung der Zeitungsberichte verpflichtete Behörden achten.

Merseburg, den 2. Februar 1821.

Königlich Preußische Regierung.

(Ausgegeben zu Merseburg, den 17. Februar 1821.)

Digitized by Google

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 4. Uebergang des Criminal Fonds vom Ober-Landesgericht an die Königl Regierung.

Da, im Gefolge der von den Königl. Ministerien der Justiz und des Innern getroffenen Bestimmungen, der Criminalfonds seit dem 1. Januar d. J. wiederum auf die Königl. Regierung übergehet, so werden die Inquisitoriate und Justizämter in dem uns anvertrauten Departement hiervon in Kenntniß gesetzt und angewiesen:

a) alle diejenigen ihnen zugegangenen Liquidationen unerläßlicher Kosten, welche mit einem vor dem 1. Januar d. J. erlassenen Festsetzungs-Decrete des Criminal-Senats versehen sind, mittelst der in unserm Publicando vom 16. Juli 1819 verordneten Haupt-Liquidation in der Art unverzüglich zur Realisirung an uns zu befördern, daß sie zum 1. und höchstens bis zum 5. März c. hier sind;

b) im Uebrigen aber alle Liquidationen von Criminal-Kosten in unvermögenden Fällen von jetzt ab, und zwar einstweilen ganz in der Form und Art, wie solches bis dahin, daß wir den Criminal-Fonds übernahmen, geschah, resp. hier und bei der Königl. Regierung einzureichen.

Naumburg, den 6. Februar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Im Verfolg des Publicandums vom 24. August v. J. wird hiermit bekannt gemacht, daß am 1. Februar d. J. die ersten Prämien-Scheine nebst den damit verbundenen Staats-Schuldscheinen, an die Unternehmer ausgegeben und von da ab, gegen den von denselben zu bestimmenden Preis, zu haben sein werden.

Die Prämien-Vertheilungs-Casse wird im Seehandlungs-Gebäude eingerichtet und mit dem 24. d. M. die nach §. 13. der Bekanntmachung vom 24. August v. J. damit verbundene Disconto-Casse aber am 1. Februar d. J. unfehlbar in Thätigkeit treten.

Frühere Zahlungen der Unternehmer können für Rechnung der Prämien-Vertheilungs-Casse an die Haupt-Seehandlungs-Casse geleistet werden.

Berlin, den 5. Januar 1821.

Königliche Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

(gez.) Rother. Schmucker. Kayser. Wollny.

Bekanntmachung

wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17. Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staats-

Digitized by Google

papiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzteren nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820. Nr. 2. Seite 11. §. V. der Gesetzsammlung vom Jahre 1820 für immer Ein Procent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Capitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. d. M. genehmigt worden:

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Commission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs-Director Kayser und
Rechnungsrath Wollny

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann. Berlin, den 7. August 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den wirkl. Geh. Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler, in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staats-Cassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staats-Papiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17. Januar d. J. (Gesetzsammlung Nr. 2. S. 17.) angegebenen Summe der consolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit, auf Verlangen, attestiret, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staats-Schuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17. Januar dieses Jahres, Gesetz-Sammlung von 1820, Seite 17, specificirten Staats-Schulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staats-Schuld contrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Litt. c. des erwähnten Etats aufgeführt stehen. Berlin, den 12. August 1820.

(L. S.)

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Digitized by Google

3) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1 bis 300,000, werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

() Prämien-Schein Nr. . . . .
zu dem dazu gehörigen Staats-Schuldschein über 100 Rthlr. Preuß. Cour.
No. . . . Lit. . . .

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24. August 1820 und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer . . . . . in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungs-Casse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Courant, die Cölnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verlustig. Berlin, den 2. Januar 1821.

(L. S.) Königl. Preuß. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

ausgefertigt, und jedem Prämien-Schein ein Staats-Schuldschein von Einhundert Thalern Preuß. Courant, mit den Zins-Coupons laufend vom 1. Januar 1821 ab, beigefügt. Jeder Prämien-Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser
Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. und
Gebrüder Schickler in Berlin
eingetreten.

Diesen und mehrern andern Handlungshäusern werden die Prämien-Scheine mit den Staats-Schuldscheinen, gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1. Januar 1821, zum Verkauf überlassen.

5 Die Prämien-Scheine werden unterm 2. Januar 1821 ausgefertiget und vom 1. Februar 1821 ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Coupons, bei der Prämien-Vertheilungs-Casse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-

Digitized by Google

Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Procent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staats-Schulden-Tilgungscasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königlichen Casse in sämmtlichen Preußischen Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Commission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königlichen Commissarien und vereideter Protocollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämien-Scheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thalern und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämien-Scheine, und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Thalern, nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungs-Casse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preuß. Courant, die Cöllnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Casse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

Wenn die Haupt-Unternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Commission, in Amsterdam, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in andern Münzsorten nach einem von demselben zu bestimmenden Course, (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämien-Scheine, welche nicht in den §. 10.

Digitized by Google

bestimmten Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungs-Casse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fonds gänzlich präcludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staats-Schuldschein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser ist der Hr. Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fonds immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämien-Fonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Disconto-Casse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats-Schuldscheine zu 5 Procent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Commission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24. August 1820.

Rother,
Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

Digitized by Google

Prämien-Vertheilungs-Plan.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.	
Anfang der 1sten Ziehung am 1. Juli 1821.			
1	100,000	100,000	Rthlr. baar.
1	60,000	60,000	" "
1	20,000	20,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	140	396,200	" "
17,000	20	340,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200	Rthlr. baar.
Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822.			
1	100,000	100,000	Rthlr. baar.
1	50,000	50,000	" "
1	20,000	20,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	140	396,200	" "
22,000	20	440,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200	Rthlr. baar.
Anfang der 3ten Ziehung am 1. Juli 1822.			
1	90,000	90,000	Rthlr. baar.
1	40,000	40,000	" "
1	20,000	20,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	135	382,050	" "
27,000	18	486,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050	Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.	
Anfang der 4ten Ziehung am 2. Januar 1823.			
1	90,000	90,000	Rthlr. baar.
1	40,000	40,000	" "
1	20,000	20,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	135	382,050	" "
32,000	18	576,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050	Rthlr. baar.
Anfang der 5ten Ziehung am 1. Juli 1823.			
1	80,000	80,000	Rthlr. baar.
1	30,000	30,000	" "
1	15,000	15,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	130	367,900	" "
37,000	18	666,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900	Rthlr. baar.
Anfang der 6ten Ziehung am 2. Januar 1824.			
1	80,000	80,000	Rthlr. baar.
1	30,000	30,000	" "
1	15,000	15,000	" "
2	5,000	10,000	" "
5	2,000	10,000	" "
10	1,000	10,000	" "
50	500	25,000	" "
100	200	20,000	" "
2,830	130	367,900	" "
37,000	18	666,000	" " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900	Rthlr. baar.

Digitized by Google

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.		
Anfang der 7ten Ziehung am 1. Juli 1824.				
1	90,000	90,000	Rthlr.	baar.
1	40,000	40,000	"	"
1	20,000	20,000	"	"
2	5,000	10,000	"	"
5	2,000	10,000	"	"
10	1,000	10,000	"	"
50	500	25,000	"	"
100	200	20,000	"	"
2,830	135	382,050	"	"
32,000	18	576,000	"	" und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,185,050	Rthlr.	baar.
Anfang der 8ten Ziehung am 2. Januar 1825.				
1	90,000	90,000	Rthlr.	baar.
1	40,000	40,000	"	"
1	20,000	20,000	"	"
2	5,000	10,000	"	"
5	2,000	10,000	"	"
10	1,000	10,000	"	"
50	500	25,000	"	"
100	200	20,000	"	"
2,830	135	382,050	"	"
27,000	18	486,000	"	" und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050	Rthlr.	baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.		
Anfang der 9ten Ziehung am 1. Juli 1825.				
1	100,000	100,000	Rthlr.	baar.
1	50,000	50,000	"	"
1	20,000	20,000	"	"
2	5,000	10,000	"	"
5	2,000	10,000	"	"
10	1,000	10,000	"	"
50	500	25,000	"	"
100	200	20,000	"	"
2,830	140	396,200	"	"
22,000	20	440,000	"	" und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200	Rthlr.	baar.
Anfang der 10ten Ziehung am 2. Jan. 1826.				
1	100,000	100,000	Rthlr.	baar.
1	60,000	60,000	"	"
1	20,000	20,000	"	"
2	5,000	10,000	"	"
5	2,000	10,000	"	"
10	1,000	10,000	"	"
50	500	25,000	"	"
100	200	20,000	"	"
2,830	140	396,200	"	"
17,000	20	340,000	"	" und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200	Rthlr.	baar.

Zusammenstellung.

1ste	**Ziehung**	**20,000**	**Nummern mit**	**991,200**	**Rthlr.**	**Prämien baar**	
2te	"	25,000	" "	1,081,200	"	"	"
3te	"	30,000	" "	1,093,050	"	"	"
4te	"	35,000	" "	1,183,050	"	"	"
5te	"	40,000	" "	1,233,900	"	"	"
6te	"	40,000	" "	1,233,900	"	"	"
7te	"	35,000	" "	1,183,050	"	"	"
8te	"	30,000	" "	1,093,050	"	"	"
9te	"	25,000	" "	1,081,200	"	"	"
10te	"	20,000	" "	991,200	"	"	"

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rthlr. Prämien baar,
außer den 27,000,000 " Staats-Schuldscheinen,
welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

7. Stück.

Merseburg, den 21. Februar 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 29. Die Berichtigung, die Stadt Schmiedeberg unter die Städte der III. Abtheilung zu zählen.

In dem, im 7ten Stück des hiesigen Regierungs-Amtsblatts vom jetzigen Jahr (Seite 27. Nr. 11.) befindlichen Verzeichnisse der Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks, nach den durch das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 vorgeschriebenen Abtheilungen, ist aus einem Versehen die Stadt Schmiedeberg, als zur IV. Abtheilung gehörig, aufgeführt. Da nun dieselbe, ihrer Einwohnerzahl nach, zur III. Abtheilung gehört, so wird solches hierdurch dahin nachträglich berichtiget.

Merseburg, den 5. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 30. Die Liquidationen über Vergütung für geleisteten Vorspann betreffend.

Zum Theil sind die Liquidationen über Vergütung für den an väterländische Truppen gestellten Vorspann in unserm Regierungs-Bezirke sehr spät eingegangen, und haben deshalb auch erst von uns später, als es angeordnet ist, an die höheren Behörden eingesandt werden können. Mit Bezug auf ein von den Königl. Hohen Ministerien des Innern und des Krieges unter dem 8. d. M. erlassenes Rescript, wornach wir für die beschleunigte Einreichung der obgedachten Liquidationen verantwortlich gemacht worden sind, fordern wir die Herren Landräthe unsers Regierungs-Bezirks hierdurch auf, die Unter-Behörden anzuhalten, pünktlicher bei der Liquidirung zu verfahren, und erwarten wir bestimmt von den Herren Landräthen, spätstens vier Wochen nach dem Ablaufe eines jeden Quartals, die Einreichung der Vorspann-Liquidationen für das verflossene Quartal.

Merseburg, den 15. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Der Polizei-Director von der Heyde hat eine Sammlung der für die verschiedenen Zweige der Polizei-Verwaltung im Königl. Preuß. Staate bestehenden Gesetze in drei Octav-Bänden in der Gebauerschen Buchhandlung in Halle herausgegeben.

(Ausgegeben zu Merseburg, den 24. Februar 1821.)

Digitized by Google

Auf dieses nützliche Werk machen wir die Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks aufmerksam, und empfehlen es ihnen, wobei wir noch bemerken, daß die Verlagshandlung den Ladenpreis von 7 Thlr. 12 gr. auf 6 Thlr. für das Exemplar herabgesetzt hat.

Merseburg, den 27. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Mit Allerhöchster Genehmigung ward im Jahre 1813 und 1814, zur Bestreitung dringender Kriegeskosten im damaligen Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel, ein Zwangs-Anlehn ausgeschrieben, welches in zwei Abschnitten eingezahlt ist.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat nach hergestelltem Frieden zwar wegen Zurückzahlung dieses Anlehns unterm 5 Februar 1816 das Nöthige verfügt, und in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen die Aufforderung zur Empfangnahme erlassen. Dieselbe hat aber nicht überall zum Zwecke geführt, und es ist, um auch diesen Theil der Staats-Schuld zum Abschlusse zu bringen, die in der Gesetz-Sammlung Nr. 632. enthaltene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. November 1820 ergangen.

Nach Anleitung derselben werden alle diejenigen, welche aus dem oben erwähnten Zwangs-Anlehne noch Forderungen an den Staat haben, hiermit aufgefordert, sich wegen ihrer Befriedigung ungesäumt bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung schriftlich, mit Beifügung der über ihre Ansprüche vorhandenen Documente, zu melden, wenn diese verloren, zerstört oder verlegt sein sollten, es derselben anzuzeigen, und in beiden Fällen ihre Forderung an Capital und Zinsen zu liquidiren.

Wer dieses bis spätestens

ultimo Junius 1821

zu thun unterläßt, verliert dadurch seine Rechte an die Staats-Cassen, so daß mit dem 1. Julius 1821 alle Anforderungen an den Staat aus der vom Militair-Gouvernement zwischen der Oder und Weichsel 1813 und 1814 ausgeschriebene Zwangs-Anleihe, insofern sie auf die bezeichnete Art nicht geltend gemacht sind, erlöschen.

Berlin, den 20. Januar 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von der Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Anstellungen und Beförderungen beim Kirchen- und Schulwesen.

Als Prediger sind confirmirt worden:

Der bisherige Diaconus Johann Christian Behr zu Hettstädt, als Pastor primarius daselbst, Inspection Eisleben. — Der bisherige Diaconus Carl Friedrich

Digitized by Google

Arndt zu Alsleben, als Pfarrer zu Capella, Inspection Bitterfeld. — Der Candidat des Predigtamts Carl Gottlob Fuchs, als Pastor zu Braunsdorf, Inspection Freiburg. — Der bisherige Pfarramts-Adjunct Ueberecht Ludwig Gottlieb Vogel zu Hettstädt, als Diaconus daselbst, Inspection Eisleben. — der Predigtamts-Candidat Ernst Ludwig Päßler, als Diaconus-Substitut zu Freiburg, Inspection Freiburg. — Der bisherige Rector, Emanuel Traugott Zürckler zu Zahna, als Prediger zu Bülzig und Külso, in der Ephorie Zahna. — Der bisherige Pfarrer Traugott Wolff zu Altbelgern, als Nachmittagsprediger am Dom zu Naumburg und Pastor ad Aed. Beat. Mar. Virg. daselbst, Inspection Zeitz. — Der bisherige Pfarrer Gottlob August Christian Schmidt zu Questenberg, als Pfarrer zu Wallhausen, Inspection Sangerhausen. — Der bisherige Pfarrer Traugott Carl Christian Schmidt zu Ritteburg, als Pastor zu Raundorf, Ephorie Delitzsch. — Der Candidat des Predigtamts M. Johann Christian Gottlob Stäglich, als Prediger zu Gorden und Oppelhayn, Inspection Liebenwerda. — Der Candidat des Predigtamts und Lehrer an der Raths-Freischule zu Leipzig, M. Christian Friedrich Kühn, als Diaconus auf dem Berge vor Eilenburg, Inspection Eilenburg. — Der bisherige Prediger August Christoph Pörner zu Oberthau, als Prediger zu Roßleben und Wendelstein, Inspection Heldrungen. — Der bisherige Prediger Johann Wilhelm Gräfenhayn zu Balgstädt, als Pastor zu Leißling, in der Ephorie Weißenfels. — Der Predigtamts-Candidat M. Johann Carl Gottlieb Brummer, als Pastor zu Lausa, Ephorie Torgau. — Der bisherige Prediger Christian Gottfried Rohland zu Schkaudiß, als Pastor zu Schönfeld, Ephorie Artern. — Der bisherige Prediger Johann Wilhelm Kloß zu Collenbey, als Pastor zu Horburg und Kleinliebenau, Ephorie Merseburg. — Der Predigtamts-Candidat Friedrich August Ferdinand Boneschky, als Prediger an der Corrections-, Landarmen- und Kranken-Anstalt zu Zeitz, Ephorie Zeitz. — Der bisherige Seminarist und Hülfsprediger Heinrich Friedrich Oehme zu Wittenberg, als Pastor zu Liesensee, Ephorie Eilenburg. — Der bisherige Pfarrer M. Christian Friedrich Förster zu Thüsdorf, als Prediger zu Großleinungen und Mohrungen, Ephorie Eisleben. — Der bisherige Rector Georg Erdmann Eschenbach zu Delitzsch, als Prediger zu Balgstädt, Ephorie Freiburg. — Der Predigtamts-Candidat Johann Gottlob Köhler, als Prediger zu Loitzsch, Ephorie Zeitz. — Der Predigtamts-Candidat, Ernst Wilhelm Heinrich Trepte, als Diaconus zu Gräfenhaynchen, Ephorie Gräfenhaynchen. — Der Pfarrer M. Ernst Wilhelm Seidler zu Haynsburg, unter Beibehaltung seines gegenwärtigen Amtes, als Pfarrer zu Schkaudiß, Ephorie Zeitz. — Der Pfarrer Johann Friedrich Struppe zu Tromsdorf, neben diesem Pfarramte, als Pastor zu Thüsdorf, Ephorie Eckartsberga.

Merseburg, den 12. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat Januar 1821

In den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Rauchfutter.					
	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen			Kartoffeln			Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰
1 Halle	1	9	—	1	1	—	—	18	—	—	17	—	4	8	—	2	8	—	2	12	—	—	14	—	1	4	—	9	—	—
2 Eisleben	1	9	—	1	—	9	—	20	3	—	16	6	9	8	—	2	16	—	2	16	—	—	18	—	1	5	—	8	—	—
3 Naumburg	1	14	—	1	2	—	—	18	—	—	16	—	5	4	—	1	15	—	2	—	—	—	12	—	1	12	—	10	—	—
4 Wittenberg	1	18	—	1	1	9	—	22	8	—	18	—	5	8	—	2	16	—	3	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
5 Delitzsch	1	17	—	—	22	—	—	18	—	—	17	—	4	16	—	5	4	—	3	4	—	—	5	6	1	—	—	6	—	—
6 Querfurth	1	12	—	1	—	—	—	18	—	—	16	—	4	—	—	1	13	—	1	18	—	—	12	—	1	8	—	6	8	—
7 Zeitz	1	12	—	1	—	—	—	15	6	—	13	6	5	18	—	1	12	—	1	12	—	—	8	—	1	8	—	5	—	—
8 Torgau	1	17	—	1	3	—	—	21	—	—	15	—	5	8	—	5	—	—	5	8	—	—	12	—	—	18	—	6	—	—

Merseburg, am 12. Februar 1821.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

8. Stück.

Merseburg, den 3. März 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 31. Die Kosten des Transports der Verbrecher nach d. Strafanstalten betr.

Da vom 1. Januar c. an die Administration des Criminalkosten-Fonds uns wiederum übertragen ist, so wird unsere Verfügung vom 18. Juni 1819 (Amtsblatt de 1819. Stück 27. Nr. 110.) hiermit wieder aufgehoben, und es haben die Polizeibehörden namentlich an den Orten, wo Inquisitoriate sich befinden, auch ohne den erforderlichen Kosten-Vorschuß, die Transporte der Verbrecher in die Straf-Anstalten zu übernehmen, sie von Etape zu Etape vorzuschießen und zu entnehmen, und liquidirt die letzte solche bei uns zur Erstattung.

Merseburg, am 12. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 32. Die in andern Regierungs-Departements erwachsenen Vagabonden-Transportkosten betr.

Obschon die diesseitigen Grenz-Etapen-Behörden angewiesen worden sind, die in andern Regierungs-Departements erwachsenen Vagabonden-Transportkosten den jenseitigen Stations-Behörden nicht zu erstatten, so kommen doch sehr häufig Fälle vor, wo dies nicht beachtet wird.

Hinführo kann diesem jedoch nicht mehr nachgesehen werden, und es haben daher diejenigen, welche dagegen handeln, eine Ordnungsstrafe zu erlegen, die sofort durch Postvorschuß eingezogen werden wird.

Merseburg, am 15. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 33. Die Gewerbesteuer-Reclamationen betr.

Sämmtlichen Herren Landräthen und den Communal-Behörden in den 3 ersten Abtheilungen des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai v. J., Gesetzbeilage B. 2. 3. und 4. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die nach §. 12. der Instruction zu Ausführung des Gewerbesteuer-Gesetzes bei uns einzureichenden Reclamationen nach dem hierbei gedruckten Schema sub A. anzufertigen und in duplo einzureichen sind.

Merseburg, am 16. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Ausgegeben zu Merseburg, den 3. März 1821.)

Digitized by Google

A.

Schema zur

über die in (der Ort) (der Kreis) angebrachten Recla

Laufende Nr.	Der Steuer-Rolle Nr.	Des Reclamanten		Vidimirter Auszug aus der Steuer-Rolle.	Kurze Gründe des Reclamanten, aus welchen derselbe um Ermäßigung der Steuer bittet.
		Namen und Wohnort.	Stand und Gewerbe.		

Digitized by Google

Nachweisung

mations-Gesuche wegen Herabsetzung der Gewerbesteuer.

Gutachten der Ortsbehörde.	Gutachtlicher Gewerbesteuer-Satz.	Gutachten des Landraths.	Entscheidung der Königlichen Regierung.

Digitized by Google

Nr. 34. Die strengere Befolgung der in der General-Paß-Instruction enthaltenen Vorschriften betr.

Es hat sich neuerdings ergeben, das die Vorschriften der General-Paß-Instruction vom 12. Juli 1817. §§. 6. 7. 16. 23 und 32 von den Polizei-Behörden nicht hinreichend befolgt, und insonderheit solchen Personen, die sich über den Zweck ihrer Reise, und die Mittel, deren Kosten zu bestreiten, überall nicht ausgewiesen haben, Pässe ertheilt und visirt worden, auch darauf, daß sie von der ihnen vorgeschriebenen Reise-Route nicht abgehen, nicht mit der gehörigen Strenge gehalten wird.

Da hierdurch aber nicht allein das Betteln befördert, sondern auch sogar Gefahr für die öffentliche Sicherheit erzeugt wird, so verweisen wir, auf höhere Veranlassung sämtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks auf die genaueste Beobachtung der obgedachten Vorschriften.

Merseburg, am 14. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 35. Die Anmeldungen der Real-Rechte der Kirchen, Pfarren und Schulen betr.

Die Herren Geistlichen werden jetzt insgesammt von den Ephorieen wegen Anerkennung der Real-Rechte der Kirchen, Pfarren und Schulen instruirt seyn. Wir machen aber die Herren Geistlichen von Privat-Patronats-Stellen hiermit noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß sie dieses Geschäft nicht ohne Concurrenz der Herren Patrone oder deren Stellvertreter zu besorgen, sondern diesen die entworfenen Anmeldungen zur Genehmigung vorzulegen haben, ehe sie selbige dem Herrn Superintendenten zur Revision einreichen.

Merseburg, den 15. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 36. Die Ansätze für Verpflegung d. Transportaten betr.

Es ist ein wesentliches Erforderniß, daß bei Transporten von Vagabonden ꝛc. in dem Transportzettel jedesmal bei der Verpflegung der Kornpreis bemerkt werde.

Dies wird aber seit einiger Zeit fast gar nicht beachtet, und wir finden uns daher veranlaßt, die Stations-Behörden des hiesigen Departements auf die desfallsigen Verordnungen aufmerksam zu machen.

Merseburg, den 16. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 37. Die Aufhebung der Reciprocität wegen des Spielens in den Hannöverschen Lotterieen betr.

Die in dem §. 6. des Lotterie-Edicts vom 7. December 1816 erwähnte, zwischen den Berliner und Hannöverschen Lotterieen bis zum Jahre 1820 bestandene Reciprocität, wornach den diesseitigen Unterthanen zwischen der Elbe und dem Rhein freigelassen war, sich einzelne Loose zum eignen Spiel von den Königl. Hannöverschen Lotterie-Behörden zu verschreiben, hat jetzt aufgehört und eine neuere Erweiterung des diesfälligen Vertrags ist nicht für räthlich gefunden worden.

Indem wir dieses auf höhere Veranlassung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir noch ausdrücklich:

Digitized by Google

„Daß das Spielen in den Hannöverschen Lotterieen nunmehr nicht weiter statt finden darf, und in Contraventionsfällen mit den im §. 1. des oben allegirten Edicts bestimmten Strafen wird geahndet werden.“

Merseburg, den 18. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 38. Stempelsachen betr.

Bei Revision verschiedener Gerichts-Registraturen ist bemerkt worden, daß abgeschnittene Stempelbogen zu den Acten cassirt, mangelhaft überschrieben und insbesondere die Erbschafts-Stempelbogen nicht vollständig von den Stempel-Distributionen bezeichnet worden. Es wird daher hierdurch die gesetzliche Vorschrift in Erinnerung gebracht, daß so wenig zerschnittene, als zu einem andern Zwecke bereits angewendete Stempelbogen zu den Acten cassirt werden dürfen, solche vielmehr völlig ungültig und als zerschnitten nicht einmal restitutionsfähig sind, daß ferner der Gegenstand und die Zeit der Cassation oben am Kopfe des Bogens ganz genau und vollständig angegeben werden muß, daß insbesondere ein jeder einzelne Bogen der Erbschaftsstempel nach Maaßgabe des gerichtlichen Attestes von den Stempel-Distributionen vollständig zu überschreiben ist.

Die Verabsäumung dieser nothwendigen Bestimmungen wird eine Bestrafung der Behörde zur Folge haben.

Merseburg, den 21. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der in diesen Blättern unterm 20. November v. J. bekannt gemachte Licitations-Termin am 30. v. M., wegen Anlage einer Glashütte im Forstrevier Mirchau, Forst-Inspection Carthaus, Amts- und Landraths-Kreises Carthaus, unseres Regierungsbezirkes, ist ohne Erfolg gewesen.

Wir sind daher geneigt, ohne weitere Licitation über diese Anlage mit demjenigen zu unterhandeln, welcher, bei gehöriger Sicherheit, innerhalb 8 Wochen die vortheilhaftesten Anerbietungen macht.

Es sollen hierbei die Licitations-Bedingungen, welche, gegen Bezahlung der Copialien, übersandt werden können, zum Grunde gelegt werden, und wird dem Unternehmer, wie bereits in der frühern Bekanntmachung gesagt ist, nicht nur das erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klaftern kieferne Scheite, à 108 Cubikfuß, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert, sondern demselben auch ein Forst-Grundstück von 155 Morgen 64 Ruthen, welches am Buckower See mitten in den Waldungen, woraus das Holz gegeben wird, 6½ Meilen von Danzig in einer angenehmen und zum Absatz des Glases vortheilhaften Gegend liegt, käuflich, in Erbpacht, oder auch in Zeitpacht, nach dem Wunsche des Erwerbers, überlassen werden.

Bei den niedrigen Preisen des Holzes und den ziemlich bedeutenden des Glases,

Digitized by Google

besonders des feinern, so wie bei dem Ueberflusse an Laubholz zur Erhaltung der nöthigen Asche, kann diese Anlage für den Unternehmer nicht anders als höchst vortheilhaft ausfallen.

Erwerbungslustige werden aufgefordert, uns in portofreien Briefen ihre Sicherheit nachzuweisen und ihre Anerbietungen zu machen.

Danzig, den 5. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Ernennungen.

Daß der Ober-Zoll-Inspector Becher in Schkeuditz zum Steuerrath ernannt worden ist, wird hierdurch bekannt gemacht.

Merseburg, den 26. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der Conducteur Sieglitz aus Schleusingen ist zum Regierungs-Conducteur ernannt worden.

Merseburg, den 31. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Von dem Königl. Hohen Finanz-Ministerio ist dem Domainen- und Forst-Einnehmer Kaupisch zu Halle, mittelst Rescripts vom 12. Januar d. J., der Character als Rent-Amtmann beigelegt worden.

Merseburg, den 9. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Anstellungen und Beförderungen beim Kirchen- und Schulwesen.

Als Schullehrer sind angestellt worden.

Der Schulmeister-Substitut, Daniel Dietzold zu Rippicha als wirklicher Schulmeister daselbst, Ephorie Zeitz. — Der Schul-Vicarius, August Gotthelf Faber zu Poserna, als Schulmeister zu Crawinkel und Plötznitz, Ephorie Eckartsberga. — Der Seminarist, Johann Gottlob Mietzschke zu Weißenfels, als Schulmeister zu Oberthau, Ephorie Merseburg. — Der Kinderlehrer, Carl Traugott Opitz zu Calmnitz, als Schullehrer-Substitut zu Alt-Herzberg, Ephorie Herzberg. — Der Privatlehrer, George Hickethier zu Gröst, als Schulmeister zu Braunsdorf, Ephorie Freiburg. — Der Catechet-Substitut, Gottfried Franz Reiche zu Wolffen, als wirklicher Catechet daselbst, Ephorie Bitterfeld. — Der Schulgehülfe, Johann Gottlieb Dreißig zu Schierau, als wirklicher Schullehrer daselbst, Ephorie Bit-

Digitized by Google

terfeld. — Der Schulmeiſter, Johann Gottlob Nadler zu Burxdorf, als Schulmeiſter zu Wildſchütz, Ephorie Torgau. — Der Schul-Subſtitut, Carl Friedrich Kerzig zu Spielberg, als Schulmeiſter zu Behlitz, Ephorie Eilenburg. — Der Kinderlehrer, Gottlob Ernſt Keck zu Dörſtewitz, als Schulmeiſter zu Corbetha, Ephorie Merſeburg. — Der Catechet, Johann Chriſtian Stempner zu Jaucha, als Schulmeiſter zu Löſſen, Ephorie Merſeburg. — Der Seminariſt, Johann Gottfried Rößler zu Weißenfels, als Schulmeiſter zu Allerſtädt, Ephorie Heldrungen. — Der Seminariſt, Gottlob Scheidemandel zu Weißenfels, als Schul-Subſtitut zu Weßmar, Ephorie Merſeburg. — Der Schul-Subſtitut, Daniel Klingner zu Zſchortau, als wirklicher Schulmeiſter daſelbſt, Ephorie Delitzſch. — Der Schulmeiſter, Friedrich Wilhelm Knappe zu Rödgen als Schulmeiſter zu Krippehna, Ephorie Eilenburg. — Der Seminariſt, Johann Friedrich Schreyer zu Weißenfels als Mädchenſchullehrer und Kirchner zu Mücheln, Ephorie Freiburg. — Der Cantor und Schulmeiſter, Johann Chriſtian Marſchall zu Oßmannſtädt, als Cantor und 2ter Knabenlehrer zu Cölleda, Ephorie Weißenſee. — Der Schul-Subſtitut, Chriſtian Friedrich Blochwitz zu Arnsdorf, als wirklicher Schulmeiſter daſelbſt, Ephorie Jeſſen. — Der Schul-Vicar, Carl Friedrich Sieber zu Bethau, als wirklicher Schulmeiſter daſelbſt, Ephorie Jeſſen. — Der Kinderlehrer, Johann Gottfried Herrmann zu Naundorf, als Schulmeiſter daſelbſt, Ephorie Jeſſen. — Der Schulmeiſter, Johann Gottlob Zeidler zu Saathain, als Schulmeiſter zu Naundorf, Ephorie Eilenburg. — Der Schul-Subſtitut, Carl Traugott Opitz zu Alt-Herzberg, als wirklicher Schulmeiſter daſelbſt, Ephorie Herzberg. — Der Schulmeiſter, Friedrich Auguſt Trojandt zu Dobien, als Schulmeiſter zu Kleinwittenberg, Ephorie Wittenberg. — Der Collaborator, Carl Chriſtoph Löchner zu Pforta, als Rector an der Stadtſchule zu Pretzſch, Ephorie Wittenberg. — Der Kinderlehrer, Carl Becker zu Roßbach, als Schullehrer zu Berga, Inſpection Kelbra. — Der Schulmeiſter, Johann Gottlieb Eckersberg zu Kleinwangen, als Schulmeiſter zu Spielberg, Ephorie Eckartsberga. — Der Schulgehülfe, Chriſtian Heinrich Schröter zu Paupitzſch, als Schulmeiſter zu Martinsrieth, Ephorie Sangerhauſen. — Der Tertius, Johann Gottlieb Domasky zu Zörbig, als Rector zu Brehna, Ephorie Bitterfeld. — Der Privatlehrer, Johann Friedrich Fiſcher zu Querfurth, als Cantor und Organiſt zu Brehna, Ephorie Bitterfeld. — Der Privatlehrer, Johann Gottlieb Samuel Nauck zu Wackerbarthsruhe, als Schul-Subſtitut zu Stechau, Ephorie Schlieben. — Der Schullehrer, Friedrich Auguſt Leopold zu Augsdorf, als Schul-Subſtitut an der Mädchenſchule zu Gerbſtedt, Ephorie Gerbſtedt. — Der Catechet, Gottfried Franz Reiche zu Wolfen, als Schulmeiſter zu Söllichau, Ephorie Eilenburg. — Der Kinderlehrer, Johann Gottlieb Band zu Kospa, als Schulmeiſter zu Rödgen, Ephorie Eilenburg. — Der Schulmeiſter, Johann Gottlob Zſchoch zu Apollensdorf, als Schulmeiſter zu Dobien ꝛc., Ephorie Wittenberg. — Der Organiſt und Mädchen-Schullehrer, Johann Gottlieb Zieger zu Scheibenberg, als Organiſt und Lehrer an der Stadtſchule zu Delitzſch, Ephorie Delitzſch. — Der Candidat der Theologie, Carl Benjamin Siegert,

Digitized by Google

als Rector an der Stadtschule zu Zahna, Ephorie Zahna. — Der Seminarist, Carl Friedrich Heilmann zu Weißenfels, als Schulmeister zu Kleinwangen, Ephorie Freiburg. — Der Kinderlehrer, Johann Gottlieb Richter, zu Beutersitz, als Schulmeister zu Burxdorf, Ephorie Torgau. — Der Cantor und Schulmeister, Friedrich August Koch zu Mitteletlau, als Schulmeister zu Coßdorf, Ephorie Torgau. — Der Schul-Substitut, Johann David Höpfner zu Naundorf, als Catechet zu Wolfen, Ephorie Bitterfeld. — Der Schulmeister, Johann Friedrich Poppe zu Sylbitz, als Cantor-Adjunct zu Löbejün, Ephorie Rothenburg. — Der Schul-Substitut, Heinrich Gottfried Herold zu Wenigensömmern, als Cantor und Mädchenschullehrer zu Leubingen, Ephorie Weißensee. — Der Mädchenschullehrer, Christian Gottfried Wilhelm Zieger zu Dommitzsch, als Mädchenschullehrer zu Delitzsch, Ephorie Delitzsch. — Der Schul-Substitut, Carl August Näser zu Jagsall, als Schulmeister zu Ahlsdorf, Ephorie Herzberg.

Merseburg, den 12. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verzeichniß

aufgegriffener, mittelst Marschroute und Transports aus den Königl. Preuß. Staaten verwiesener Vagabonden.

Aus dem Naumburger Stadtkreise.

Wegen Verdacht eines begangenen Meßdiebstahls.

Jüdel Aronson, angeblich Handelsmann aus Hamburg, 33 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, schmale Stirn, braune Augenbraunen und Augen, etwas gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, weiße Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, ist von gesunder Gesichtsfarbe und mittler Statur.

Rahel Aronson, geb. Levi, dessen angebliche Ehefrau, 31 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, gewöhnliche Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, etwas spitze Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, spitzes Kinn ovales Gesicht, ist von gesunder Gesichtsfarbe und mittler Statur.

Ueber Querfurth und Halberstadt nach Hamburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

9. Stück.

Merseburg, den 10. März 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter
Nr. 637. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 19. November 1820, die Bestrafung des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen betreffend; und
Nr. 638. Die Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnengewässer von Danzig. Vom 30. Januar 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 39. Die alljährlich einzureichende Nachweisung derjenigen Personen, die in den Städten die Polizei-Verwaltung führen.

Alle diejenigen Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks, welche nach der im 49. Stück dieses Blattes vom Jahr 1816. Nr. 338. enthaltenen Bestimmung zur alljährlichen Einreichung der Nachweisung derjenigen Personen, welche in ihrem Bezirk die Polizei-Verwaltung führen, verpflichtet, und für das verflossene Jahr noch damit im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, gedachte Nachweisung nunmehr sofort und längstens binnen 8 Tagen nach Ansicht dieses, bei 2 Thlr. Ordnungsstrafe hier einzusenden.

Merseburg, den 19. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 40. Restitutionen der Consumtions- ꝛc. Steuer.

Durch das Gesetz vom 8. Februar 1819 sind zwar alle Befreiungen und folglich auch Restitutionen der Consumtions- und namentlich der Biersteuer aufgehoben, gleichwohl haben wir Anträge, wegen Fortbezahlung der unter dem Namen des Trankstеuer-Beneficii bekannten Biersteuer-Restitution an die Geistlichen und Schullehrer in den zum Herzogthume Sachsen gehörigen Landestheilen, bei den betreffenden Hohen Ministerien gemacht.

Wir sind hierauf durch das Hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten beschieden worden, daß Dasselbe über diesen Gegenstand

Digitized by Google

nach vorgängiger Berathung mit dem Königl. Hohen Finanz-Ministerio Allerhöchsten Orts Anträge zu formiren beabsichtige; und machen solches den Interessenten hierdurch vorläufig, zu ihrer Beruhigung bekannt, wenn die definitive Resolution über die fernere Bezahlung des Trankſteuer-Beneficii vor Eintritt des Termins Quasimodogeniti d. J. nicht erfolgt sein sollte.

Merseburg, am 20. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 41. Portofreiheit der Classensteuergelder.

Den Ortsobrigkeiten und Receptur-Behörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß sämmtliche Königl. Postämter von dem Königl. General-Postamte unter'm 26. Januar d. J. angewiesen worden sind, die Classensteuergelder, welche von den Magistraten oder Communal-Empfängern erhoben, und von selbigen an die Königl. Cassen eingesendet werden, portofrei passiren zu lassen. Die abliefernden Behörden haben daher sich hiernach zu achten, und bei Absendung der Gelder, die Rubrik: „Herrschaftliche Classensteuergelder" zu gebrauchen.

Merseburg, den 23. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 42. Die Befugniß der Grenzaufsichts-Beamten zum Gebrauche der Waffen.

Nachdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Verfügung vom 28. März v. J. erklärt haben, daß gegen widerspenstige Schleichhändler der Gebrauch der Waffen allerdings gestattet sei, ist Inhalts einer uns zugegangenen Verfügung der Königl. Hohen Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 29. v. M. folgendes bestimmt worden:

1) die durch die Zollordnung vom 26. Mai 1818 angeordneten Grenzbewachungs-Beamten können, bei Ausrichtung ihrer Dienst-Obliegenheiten, Waffen führen;

2) sie sollen solche dann gebrauchen, wenn diejenigen, welche im Grenzbezirke Fuhrwerke oder Kähne führen, oder Sachen transportiren, nicht auf ihren Anruf anhalten, und diejenigen Ausweise geben, oder diejenige Mitfolge zu einer Steuerstelle oder Ortsobrigkeit willig leisten, welche die Zollordnung vom 26. Mai 1818 vorschreibt.

3) Bei dem Gebrauche selbst, haben die Grenzzoll-Beamten diejenigen Vorschriften zu beachten, welche deshalb den Gensd'armen in der Instruction vom 30. December 1820. §. 28. gegeben worden sind und welche, wie folgt, lauten:

§. 28. die Gensd'armen sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunctionen befinden, ausgeübt wird;

Digitized by Google

b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effecten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;

c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewand sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

4) Kommen die Beamten hiernach in den Fall, die Waffen gebrauchen zu müssen, so müssen sie, bis einer Dienstkleidung wegen, im Allgemeinen Bestimmungen erfolgen, das, in Gemäßheit §. 10. der Zollordnung vom 26. Mai 1818, zu führende Brustschild unverdeckt tragen.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 23. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 43. Das Meßgeld der Rentbeamten betr.

Durch ein Rescript des Königlichen Finanz-Ministerii vom 30. Januar d. J. ist nachgelassen worden, daß die Rentbeamten, wenn sie bestallungsmäßig von dem verkauften Zinsgetreide ein Meßgeld zu nehmen berechtigt sind, dies auch in dem Falle erhalten sollen, wo die Unterthanen das Zinsgetreide nicht in natura erschütten, sondern nach den laufenden Marktpreisen in Gelde bezahlen.

Die betreffenden Rendanten werden daher hierdurch aufgefordert, nach Beendigung der jedesmaligen Zinsgetreide-Erschüttung eine Liquidation des ihnen hiernach zu vergütenden Meßgeldes einzureichen, worauf sie zu dessen Verausgabung angewiesen werden sollen.

Merseburg, den 24. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Die in der Berliner Haude und Spenerschen Zeitung vom 22. d. M., so wie die in der, zu Sondershausen erscheinenden Teutonia aufgenommene Nachricht, von dem Tode eines Schulknaben in Leimbach bei Querfurt, an den Folgen einer vom Schullehrer erlittenen Züchtigung und der Ermordung des Schullehrers durch den Vater des Knaben, ist durchaus unwahr, und auch nicht das Geringste der Art, welches

Digitized by Google

zu einer so boshaften Nachrede hätte Veranlassung geben können, daselbst vorgefallen.

Wir werden den Urheber dieser Lüge auszumitteln suchen, und ihn zur verdienten Strafe ziehen lassen.

Merseburg, den 24. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die zum Rittergut Winkel gehörige, unweit Wettin an der Saale belegene sogenannte Pögritz-Mühle, bestehend in einer Mahlmühle von 6 Gängen, einer Oelmühle von 11 Paar Stampfen, einer kleinen Schneidemühle, nebst Gärten-, Fischerei- und Gräserei-Nutzung, soll im Wege der öffentlichen Licitation vom 1. Juni d. J. ab, auf 6 nach einander folgende Jahre verpachtet werden.

Der Licitationstermin ist auf

den 11. April d. J. Vormittags 10 Uhr

festgestellt, und soll auf dem Amte Wettin abgehalten werden. Pachtlustige, welche wegen ihrer Gebote die gehörige Sicherheit zu stellen im Stande sind, können sich daher dort einfinden, ihre Gebote abgeben, auch die Licitations-Bedingungen theils auf dem Amte Wettin, theils in der hiesigen Registratur schon früher einsehen.

Merseburg, den 2. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Ernennung.

Der Lieutenant König ist zum Regierungs-Conducteur ernannt.

Merseburg, den 1. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

10. Stück.

Merseburg, den 17. März 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 44. Die Domainen-Bauten betr.

Wir finden uns veranlaßt, die sämmtlichen Domainen-Beamten unseres Regierungsbezirks darauf aufmerksam zu machen, daß sie die erforderlich werdenden Bauten auf den Domainen nicht in jedem einzelnen Falle bei uns zur Sprache zu bringen, sondern sie sämmtlich bei den jährlichen Baubereisungen den Departementsräthen anzuzeigen haben.

Nur wo Gefahr im Verzuge ist, soll ihnen eine besondere Berichtserstattung über erforderlich werdende bauliche Einrichtungen nachgelassen seyn.

Merseburg, am 3. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum Verkaufe oder zur Vererbpachtung des bei der hiesigen Stadt belegenen Thiergartens im Ganzen, oder in einzelnen Theilen, ist ein Licitationstermin auf

den 9. April d. J.

Vormittags 10 Uhr anberaumt, und soll derselbe in dem Locale der unterzeichneten Regierung von dem dazu beauftragten Commissarius abgehalten werden.

Die bei dieser Veräußerung zum Grunde zu legenden Bedingungen sollen zwar in dem Termine selbst gehörig bekannt gemacht, können jedoch zuvor auch in unserer Registratur eingesehen werden. Die Erwerbslustigen, welche einzelne Parcelen des Thiergartens an sich zu bringen wünschen, werden außerdem wohl thun, sich vor der Licitation mit deren Lage und Umfange gehörig bekannt zu machen. Der Schloßgärtner Breiter hierselbst ist zu diesem Zwecke angewiesen, einem jeden Erwerbslustigen darüber die erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Merseburg, den 6. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Ausgegeben zu Merseburg, den 17. März 1821.)

Digitized by Google

Bekanntmachung

an die Herren Landräthe, an die Magistrate und an sämmtliche Interessenten der Magdeburgischen Städte-Feuer-Societät, wegen eines zu erlassenden Beitrags-Ausschreibens auf die Societät.

Die nach dem letzten Ausschreiben vom 1. Juli 1818 eingekommenen Feuerkassen-Gelder sind, wie die unter Litt. A. hier beigefügte Nachweisung vom 10. d. M. des Mehrern ergiebt, zu den Bedürfnissen der Magdeburgschen Städte-Feuer-Societät nicht nur sämmtlich verwendet worden, sondern es hat außerdem bereits ein Vorschuß von 710 Thlr. 21 gr. 11 pf. geleistet werden müssen.

Wenn nun hiernach theils zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben, theils aber auch zur Zahlung mehrerer rückständigen Brandentschädigungs-Gelder, namentlich für die Städte Osterburg, Acken und Arendsee, deren Betrag sich jedoch mit Bestimmtheit nicht angeben läßt, da die desfallsigen Liquidationen zum Theil noch nicht haben festgesetzt werden können; die Bildung eines neuen Fonds nöthig wird, so ist von uns ein anderweites Ausschreiben auf die Interessenten der Societät mit

Drei Groschen von hundert Thalern des Einsatz-Capitals

beschlossen, und demnach die anliegende Repartition entworfen worden, nach welcher von 19,872,156 Thlr., als der Totalversicherungssumme sämmtlicher Gebäude, 24,840 Thlr. 3 gr. 10 pf. aufzubringen sind.

Den Interessenten der Magdeburgschen Städte-Feuer-Societät wird dies hierdurch bekannt gemacht, und werden die Magistrate sämmtlicher bei der vorgedachten Societät interessirten Städte angewiesen, auf den Grund der anliegenden Haupt-Repartition die Sub-Repartitionen der Beiträge schleunigst zu veranlassen, demnächst aber die letztern von den Interessenten einzuziehen, und binnen längstens vier Wochen, bei Vermeidung mit Kosten verknüpfter Verfügungen unter der vorschriftsmäßigen portofreien Rubrik, an die Hauptkasse der Magdeburgschen Städte-Feuer-Societät, unter Adresse des zum interimistischen Rendanten derselben bestellten ehemaligen Regiments-Quartiermeister Herrn Keibel, in ungetrennter Summe einzusenden, zugleich aber auch uns von der geschehenen Einsendung Anzeige zu machen.

Die Special-Rechnungen über das gegenwärtige Ausschreiben haben die Magistrate innerhalb 8 Wochen, mit den dazu gehörigen Belägen zur Revision an uns einzureichen.

Uebrigens werden die Herren Landräthe angewiesen, darauf zu sehen, daß die Magistrate ihrer resp. Kreise den ihnen vorstehend ertheilten Vorschriften überall pünktlich nachkommen, und haben zu dem Ende die Magistrate nicht nur von der erfolgten Absendung der Beitragssummen an die Societäts-Hauptkasse dem betreffenden Kreis-Landrath sofort Anzeige zu machen, sondern auch demselben bis dahin, wo jene Absendung erfolgt ist, von 8 zu 8 Tagen, von Lage des Einhebungsgeschäfts Bericht zu erstatten. Magdeburg, den 16. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(gez.) Voigtel. Wilcke.

Digitized by Google

A.

Nachweisung

der

seit dem 5. Junius 1818 bis den 10. Januar 1821 bei der Städte-Feuersocietäts-Kasse zu Magdeburg vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben.

Nr.	Einnahme.				Rthlr.	gr.	pf.
1	Laut unserer speciellen Nachweisung vom 5. Juni 1818 hatte die Kasse noch baar im Bestande . .				1,617	—	1
2	Nach dem Ausschreiben vom 1. Juli 1818. hat in den Regierungsbezirken von Magdeburg und Merseburg aufkommen sollen	23,912	10	3			
	Hierauf sind eingekommen:						
	a) Laut unserer abgelegten Rechnung für das Kalender-Jahr 1818	20,442	7	10			
	b) Im Kalender-Jahre 1819 .	1061	19	9			
	c) " " " 1820 .	2112	18	3			
	und rückständig geblieben	295	12	5	23,616	21	10
3	Auf die früher statt gehabten Ausschreiben von 1808, 1812, 1813, 1814, 1815, 1817 ist eingekommen im Jahre 1818	1921	19	2			
	im Jahre 1819	483	18	1			
	im Jahre 1820	106	18	7	2,512	7	10
4	An extraordinairer Einnahme:						
	im Jahre 1818 .	182	1	—			
	im Jahre 1819 .	20	18	9			
	im Jahre 1820 .	41	5	—	244	—	9
	Die ganze Einnahme ist also .	.	.	.	27,990	6	6

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Rthlr.	gr.	pf.
	Die bereits bestrittenen Ausgaben bestehen in folgenden:			
—	I. An Brandentschädigungen, Prämien bei den Brandlöschungen, Taxations- und Revisionsgebühren.			
	a) im Jahre 1818.			
1.	Für den Brand im Hause des Branntweinbrenner Niemann hier, am 20. Februar 1816 . .	1,216	8	10
2.	Für das abgebrannte Naumannsche Haus, Zeisigbauer Nr. 10.	1,356	20	—
3.	Entschädigung für das am 5. Januar 1818 zu Alsleben statt gehabte Feuer, laut Anweisung vom 29. März 1818	281	14	—
4.	Wegen des Brandes am 6. März 1818 an den Sparren des Ziegelofens zu Schönebeck, laut Anweisung vom 1. Juli 1818 . . .	49	17	6
5.	Entschädigung für den Brand am 14. Mai 1818 zu Frohse, laut Anweisung vom 22. Juni 1818 .	669	20	—
6.	Wegen des Feuers zu Burg am 17. October 1816 wurden assignirt	428	15	5
7.	Wegen des in der Nacht vom $\frac{7}{8}$ April 1816 zu Mannsfeld entstandenen Brandes wurden am 18. August 1816 angewiesen.	1,058	10	—
8.	Für den Brand am 1. Mai 1818 zu Acken, laut Anweisung vom 13. August 1818 . .	400	—	—
9.	Für das in der Nacht vom $\frac{3}{4}$ Februar 1818 zu Burg entstandene Feuer, laut Anweisung vom 25. Juni 1818.	133	13	—
10.	Für das in der Nacht vom $\frac{8}{9}$ März 1818 zu Burg entstandene Feuer, laut Anweisung vom 25. Juni 1818.	134	19	6
11.	Wegen der zu Groß-Salza am 26. September 1815 abgebrannten Scheune des Bäckers Pflugmacher, laut Anweisung vom 10. August 1818 .	407	3	5
12.	Für den Brand zu Schönebeck am 18. April 1818, laut Anweisung vom 12. Juli 1818 abschläglich .	297	—	—
13.	Wegen des zu Calbe a. d. Saale am 26. Juli 1818 entstandenen Feuers, laut Anweisung vom 19. August 1818.	47	2	—
	Seite	6,480	23	6

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Rthlr.	gr.	pf.
	Uebertrag	6,480	23	6
14.	Wegen des daselbst in der Nacht vom $\frac{13}{14}$ Juni 1818 entstandenen Feuers, laut Anweisung vom 2. November 1818 abschläglich . . .	873	13	9
15.	Entschädigung für das am 12. Mai 1818 am Knochenhauerufer hier entstandene Feuer, laut Anweisung vom 8. August 1818 . . .	2,557	1	2
16.	Für das Feuer zu Genthin am 13. Januar 1817, laut Anweisung vom 10. September 1818 .	630	9	—
17.	Für den Brand zu Calbe a. d. M. am 30. August 1817, laut Anweisung vom 15. Juni 1818 .	950	18	9
18.	Für den Brand zu Genthin am 30. September 1817, laut Anweisung vom 17. August 1818 .	209	11	—
19.	Für die abgebrannte Windmühle des ꝛc. Drechsler zu Burg, laut Anweisung vom 24. Februar 1819 .	833	8	—
20.	Für den Brand zu Stendal am 31. December 1818, laut Anweisung vom 22. März 1819 abschläglich	104	9	6
21.	Ferner in Abschlag auf diesen Brand .	275	—	—
22.	Für den Brand zu Wanzleben am 13. November 1818, laut Anweisung vom 12. Mai 1819 abschläglich.	57	15	—
		12,952	15	8
	b) im Jahre 1819.			
23.	Dem Herrn Ober-Accise-Rath Ursinus Vergütigung für den Schaden an seinem in der Leiterstraße Nr. 16. belegenen Hause . . .	42	1	7
24.	Für den Brand zu Acken am 1. Mai 1818 den Rest der Entschädigung . . .	140	15	—
25.	Für den Brand zu Calbe a. d. S. vom $\frac{13}{14}$ Juni 1818 den Rest der Entschädigung, laut Anweisung vom 18. November 1819 . . .	129	13	—
26.	Für den Brand zu Schönebeck am 18. April 1818, laut Anweisung vom 18. April 1818 .	297	1	—
27.	Für den Brand zu Stendal am 31. December 1818 ferner abschläglich, laut Assignation vom 28. October 1819	132	23	6
	Seite	742	6	1

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Rthlr.	gr	pf.
	Uebertrag	742	6	1
28.	Für den Brand zu Wanzleben am 13. November 1818, den Rest der Entschädigung . . .	43	5	—
29.	Für die im Jahr 1813 abgebrannte Windmühle des Ludwig Kurz zu Gardelegen abschläglich, laut Anweisung vom 18. Juni 1819 . .	200	—	—
30.	Wegen des Brandes zu Loburg am 25. Mai 1818, laut Anweisung vom 29. September 1819 abschläglich	219	7	6
31.	Für den Brand zu Mannsfeld am 25. Juni 1819, laut Anweisung vom 25. Juli 1819 .	487	4	8
32.	Wegen des Brandes zu Neuhaldensleben am 6. Juni 1819, laut Assignation vom 8. Juli 1819 .	31	1	—
33.	Für den Brand zu Eisleben am 12. October 1819, laut Anweisung vom 13. Nov. 1819 . .	100	—	6
34.	Für das Feuer in der Neustädterstraße am 19. April 1817, den Rest von den am 28. August 1817 angewiesenen 10,260 Thlr. 11 gr. 10 pf. mit 760 Thlr. 11 gr. 10 pf.			
	Hiervon gehen ab die wegen des Pförtnerhauses des Klosters Augustin ersparten 3 . 14 . — .			
		756	21	10
35.	Für den Brand zu Acken am 15. Januar 1820, laut Assignation vom 12. Mai 1820 . .	11	5	—
		2,591	1	7
	c) im Jahre 1820.			
36.	Für den Brand am 7. October 1819 zu Staßfurt, laut Assignation vom 16. Januar 1820 .	221	16	—
37.	Für den Brand zu Wolmirstedt am 22. Mai 1820, laut Assignation vom 6. August 1820 .	800	—	—
38.	Für den Brand zu Stendal, in Folge der Assignation vom 28. October 1819 den Rest . .	100	—	—
39.	Für den Brand am 21. März hier am Fischerufer, laut Anweisung vom 31. August 1820 .	1,223	19	4
	Seite	2,345	11	4

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Rthlr.	gr.	pf.
	Uebertrag	2,345	11	4
40.	Für den Brand am 15. April 1820 in hiesiger Neustadt, laut Anweisung vom 16. September 1820.	113	22	—
41.	Für den Brand zu Eisleben, die zweite Hälfte der Entschädigung, laut Anweisung vom 25. August 1820.	22	12	—
42.	Für den Brand zu Acken, laut Assignation vom 31. Januar 1820	1,738	7	7
43.	Für den Brand zu Loburg am 25. Mai 1819, laut Anweisung vom 24. Juli 1820 . .	219	7	6
44.	Für den Brand am 24. Mai c. zu Wolmirstedt, laut Assignation vom 14. November 1820 .	1,276	—	—
45.	Für den Brand zu Burg am 8. December 1819, laut Assignation vom 16. August u. 20. November 1820.	156	16	—
46.	Für den Brand am 7. August 1819 zu Seehausen in der Altmark, laut Assignation vom 16. August 1820.	417	13	7
		6,289	18	—
	d) Vorschußweise geleistete Zahlungen.			
47.	Für den Brand zu Tangermünde am 22. April 1816 den Rest der angewiesenen 30,579 Thlr. 4 gr. 5 pf.	2,000	—	—
48.	Für den Brand zu Arendsee am 12. Juni 1820. .	340	—	—
49.	Für den Brand am Fischerufer hier am 21. März 1820, laut Assignation vom 29. September 1820 .	1,034	11	11
50.	Für den Brand zu Acken am 19. August 1820, laut Assignation vom 12. November 1820 .	800	—	—
51.	Für den Brand zu Arendsee, laut Assignation vom 25. November 1820	400	—	—
	Ueberhaupt an Vorschuß .	4,574	11	11
	hierzu im Jahre 1818 .	12,962	13	8
	hierzu im Jahre 1819 .	2,591	1	7
	hierzu im Jahre 1820 .	6,289	18	—
	Summa an Entschädigungen	26,407	21	2

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Rthlr.	gr.	pf.
	Uebertrag	26,407	21	2
	II. Verpflegungskosten.			
	im Jahre 1818. 157 Thlr. 20 gr.			
	" " 1819. 130 " 4 "			
	" " 1820. 52 " 8 "	340	8	—
	III. Administrationskosten.			
	im Jahre 1818. 902 Thlr. 8 gr. 5 pf.			
	" " 1819. 410 " 16 " 4 "			
	" " 1820. 410 " 16 " 4 "			
	für's 1ste Quartal 1821. 102 " 16 " 1 "	1,826	9	2
	IV. Niedergeschlagene Beiträge.			
	im Jahre 1818. 7 Thlr. 14 gr. 3 pf.			
	" " 1819. 68 " 11 " 3 "			
	" " 1820. 3 " — " 4 "	79	1	10
	V. Extraordinair.			
	im Jahre 1818. 20 Thlr. 12 gr. 3 pf.			
	" " 1819. — " — " — "			
	" " 1820. 27 " — " — "	47	12	3
	Summa der Ausgaben.	28,701	4	5
	Abschluß.			
	Die gesammte Einnahme vom 5. Juni 1818 bis zum 10. Januar 1821 hat betragen	27,990	6	6
	Die gesammte Ausgabe, sowohl der definitiven, als der vorschußweise geleisteten, hat bis dahin betragen	28,701	4	5
	Die Kasse hat demnächst einen Vorschuß von	710	21	11

Magdeburg, am 10. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

Zehnten Stück des Amtsblatts

der

Königlichen Regierung.

Merseburg, den 19. März 1821.

Bekanntmachung.

Nachdem des Königs Majestät, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 11. d. M., die Vorschläge zur Justiz-Organisation innerhalb des gesammten Merseburger Regierungsbezirks zu genehmigen und zu befehlen geruhet haben, daß die Wirksamkeit der neuen Behörden, mit dem 2. April dieses Jahres eintreten soll, so eile ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß innerhalb des ebengenannten Regierungs-Bezirks nachstehende Landgerichte an nachbenannten Orten errichtet werden.

I. zu Naumburg für
   a) den Stadtkreis Naumburg,
   b) den Zeitzer,
   c) den Weißenfelser,
   d) den Eckartsbergaer und
   e) den Querfurter Polizeikreis.

II. zu Halle für
   a) den Stadtkreis Halle,
   b) den Saalkreis,
   c) den Merseburger Polizeikreis und
   d) für einen kleinen unweit Halle belegenen, sich weiter unten ergebenden Theil des Mannsfelder Seekreises.

III. zu Eisleben für
   a) den Mannsfelder Seekreis,
   b) den Mannsfelder Gebirgskreis,
   c) den Sangerhäuser Polizeikreis,
   d) die ehemals Schwarzburg-Rudolstädtschen Aemter Kelbra und Heringen.

Digitized by Google

IV. zu Wittenberg für
a) den Wittenberger,
b) den Bitterfelder und
c) den Delitzscher Polizeikreis.

V. zu Torgau für
a) den Torgauer,
b) den Liebenwerdaer und
c) den Schweinitzer Polizeikreis.

Es werden ferner errichtet nachfolgende Inquisitoriate zur Führung der Criminal-Untersuchungen innerhalb ihrer Bezirke:

I. für den Landgerichts-Bezirk Naumburg.

A. ein Haupt-Inquisitoriat zu Zeitz für
a) den Zeitzer und
b) den Weißenfelser Polizeikreis,
c) den Stadtkreis Naumburg.

B. ein Neben-Inquisitoriat oder Inquisitoriats-Deputation zu Querfurt für
a) den Querfurter und
b) den Eckartsbergaer Polizeikreis.

II. für den Landgerichts-Bezirk Halle,
zu Halle.

III. für den Landgerichts-Bezirk Eisleben,
zu Sangerhausen.

IV. für den Landgerichts-Bezirk Wittenberg,
zu Delitzsch.

V. für den Landgerichts-Bezirk Torgau,
zu Liebenwerda.

Es werden ferner für die §. 10. der Allerhöchsten Instruction vom 4. Mai v. J. näher bestimmten Geschäfte nachbenannte Königliche Gerichtsämter errichtet, welchen die nachbemerkten Bezirke zugetheilt sind.

I. innerhalb des Landgerichts-Bezirks Naumburg,
Siehe Beilage A.

II. innerhalb des Landgerichts-Bezirks Halle,
Siehe Beilage B.

III. innerhalb des Landgerichts-Bezirks Eisleben,
Siehe Beilage C.

IV. innerhalb des Landgerichts-Bezirks Wittenberg,
Siehe Beilage D.

Digitized by Google

V. innerhalb des Landgerichts-Bezirks Torgau,
Siehe Beilage E.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird hierbei bemerkt, daß, wenn vorstehend zu den Bezirken der Königlichen Gerichtsämter solche mittelbare Ortschaften gelegt worden sind, über welche nach der Allerhöchsten Instruction vom 4. Mai v. J. die Patrimonialgerichtsbarkeit vor der Hand annoch fortbesteht, dieß nur rücksichtlich derjenigen Amts-Obliegenheiten geschehen ist, welche in der mehrgedachten Instruction §. 10. A. l. c. in Sterbefällen der Eximirten, den Gerichtsämtern aufgelegt sind.

Die Allerhöchsten Befehle, wegen Ausführung der Justiz-Organisation in dem Erfurter Regierungs-Bezirke, werden stündlich erwartet und sollen nach deren Eingange unverzüglich bekannt gemacht werden.

Naumburg, den 15. März 1821.

Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident und Justiz-Organisations-Commissarius,

v. Gärtner.

Digitized by Google

A.

Landgerichts-Bezirk Naumburg.

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.	Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
I. Stadtbezirk Naumburg.		Gernstedt mit Schäferei, Vorwerk und Gasthof	Land- u. Stadtgericht Naumburg
Naumburg, Stadt mit Vorstädten	Naumburg	Hassenhausen	"
II. Landbezirk Naumburg.		Kösen mit Einschluß der Saline u. Flöße	"
A. Unmittelbare Ortschaften.		Kukulau	"
Schkölen, Stadt	Weißenfels	Lißdorf	"
Stößen, Stadt	"	Mertendorf	"
Großjehna Th.	Land- u. Stadtgericht Naumburg	Niedermöllern	"
Rödichen	"	Obermöllern	"
Punschrau	"	Pforta, Landschule	"
Saalhäuser	"	Punkwitz oder Pauchwitz	"
Kleinheeringen	"	Pommitz	"
Altlöbnitz	"	Poppel	"
Mollschütz	"	Rehhausen mit der Emsenmühle	"
Wettaburg u. Mühle	"	Spielberg	"
Wettaburger Mühle	"	Tauchwitz	"
Wetterscheid	"	Zeckwer	"
Beuditz an der Wethau Th.	Weißenfels	Altenburg mit d. Erbpachtsmühle	"
Wethau	Land- u. Stadtgericht Naumburg	Görschen	Weißenfels sonst Tautenburg
Schönburg mit drei Mühlen	"	Droitzen	"
Schellsitz	"	Kainsberg	Weißenfels
Possenhayn mit Rabenschenke	"	Nautschütz	"
Kleinjehna	"	Böhlitz	"
Roßbach	"	Zschergula Th.	"
Benndorf	"	Seuselitz-Mühle	"
Alt- u. Neuflemingen	"	Herrnmühle bei Wetterscheid	"
Fränkenau	"		

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.	Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
B. Mittelbare Ortschaften.			
Saaleck mit Stenndorf	Naumburg	Plothe	Naumburg
Kreipitzsch	"	Weißenborn	Weißenfels
Lengefeld mit Fährhaus	Eckartsberga	Großhelmsdorf	"
Großjehna Th.	Freiburg	Rudelsdorf	"
Grochlitz	Naumburg	Stolzenhayn	"
Gröbitz	Weißenfels	Königshofen	"
Schmerdorf	"	Schleckweh	"
Großengöstewitz	"	Podebuls	"
Meyhen	"	Pedewitz	"
Giekau	"	Wetterzeube	"
Pohlitz	"	Trebnitz an der Elster	"
Teichmühle	"	Kischlitz	"
Priestedt	"	Klein-Petewitz	"
Röbeditz	"	Willschütz	"
Pretzsch	"	Launewitz	"
Corseburg	"	Cämmeritz	"
Priesen	"	Zschorgula Th.	"
Lissen	"	Rathewitz	"
Löbitz	"	Scheiplitz	"
Pauschau	"	Anger-Mühle	"
Pitzschendorf	"	Damm- "	"
Schleinitz	"	Espig-Schenke	"
Haardorf	"	Gasthof	"
Meineweh	"	Haiden-Mühle	"
Waldau	"	Holz- "	"
Goldschau	"	Kampf- "	"
Weickelsdorf	"	Lindauer- "	"
Roda	"	Loh- "	"
Kleinhelmsdorf	"	Loth- "	"
Romsdorf	"	Neuschenke	"
Hasel	"	Rudelsdorfer Mühle	"
Pratschütz	"	Teuscher- "	"
Lindau	"	Weiße- "	"
		Wenzel- "	"
		Klein- "	"
		Katze	Naumburg

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
III. Stadtbezirk Weißenfels.	
Weißenfels, Stadt	Weißenfels
IV. Landbezirk Weißenfels.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Reichartswerben	Weißenfels
Tagewerben	"
Kriechau	"
Großkorbetha	"
Storkau	"
Markwerben	"
Beuditz an der Saale	"
Boran	"
Seelau	"
Nellschütz	"
Zörbitz Th.	"
Cleben	"
Muttlau	"
Gerstewitz	"
Leißling	"
Rödgen	"
Obergreißlau	"
Zorbau	"
Gniebendorf	"
Beute	"
Brücken-Mühle	"
Dreierhäuschen	"
Fasanhaus	"
Herrenmühle	"
Hospital	"
Neu-Augustusburg	"
Weidenmühle	"
Lazareth	"
Neu-Pollschütz	"
Oelzens Guth	"
Reithaus	"
Rothehaus	Weißenfels
Salpeterhütte	"
Scharfrichterei	"
Schleusenhaus	"
Schießhaus u. Hölzchen	"
Ziegelscheune	"
Lindners und Böttgers Guth	"
Kostplatz	"
Zaschendorf	"
Küstritz Th.	"
Lagenitz	"
Oberkaka Th.	"
Unterkaka Th.	"
Prittitz	"
Plenschütz	"
Grantschütz	"
Langendorf	"
Wiedebach Th.	"
Köpplitz	"
B. Mittelbare Ortschaften.	
Großkayna	Weißenfels
Kleinkayna	Weißenf. u. Freiburg
Wengelsdorf	"
Obschütz	"
Schkortleben	"
Burgwerben	"
Groß-Pürsten	Pegau
Klein-Pürsten	"
Rippach	"
Löhsau	Weißenfels
Uechteritz	"
Poserna	"
Lobitzsch	"
Untergreißlau	"

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.	Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Zörbitz Th.	Weißenfels	Köttichau	Weißenfels
Beuditz-Mühle	"	Nödlitz	"
Craslau	"	Wildschütz	"
Leina	"	Gröben	Weißenfels u. Pegau
Posendorf	"	Mutzschau Th.	Weißenfels
Birkenschäferei	"	Döbris	"
Denhardt	"	Pirkau Th.	"
Feldmühle	"	Schwertzau	Pegau
Freimeisterei	"	Luckenau	Weißenfels
Frosch-Schenke	"	Theißen	Zeitz und Weißenfels
Oelmühle	"	Brödiz	Weißenfels
Posernsche Mühle	"	Nixdiz	"
Kletten-Mühle	"	Nonnewitz	"
Krauschwitz	"	Unterschwöditz	"
Reußen im Grunde	"	Weidau	"
Schortau	"	Hollstreitz Th.	"
Schellkau	"	Groitzschen	"
Zellschen	Naumburg	Kretzschweh Th.	"
Bonau	Weißenfels	Kuhndorf	"
Wiedebach Th.	"	Tauchau	"
		Aupitz	"
V. Gerichtsbezirk Mölßen (Hoßenmölßen).		Dippelsdorf	"
		Kößuln	"
A. Unmittelbare Ortschaften.		Köpsen	"
Mölßen, Stadt	Weißenfels	Unternessa Th.	"
Wuschlaub	"	Kaschütz-Mühle	"
Göthewitz	"	Rahnichs-Mühle	"
Zetzsch	"	Werben	Weißenf. sonst Pegau
Großgrimma	"		
Dobergast	"	B. Mittelbare Ortschaften.	
Keutschen	Pegau	Kreischau	Weißenfels
Goßerau	Weißenfels	Domsen	"
Zembschen Th.	"	Mödenitz	Lützen
Steingrimma	"	Gnädiz	Weißenfels
Queisau	"	Deumen	"
Oberwerschen	"	Grunau	"
Unterwerschen	"	Wählitz	"

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Steckelberg	Weißenfels
Bösau	"
Jaucha	"
Tackau	"
Naundorf	"
Deuben	"
Trebnitz bei Teuchern	"
Oberschwöditz	"
Gaumnitz	"
Streckau	"
Reußen bei Theisen	"
Gladitz	"
Thierbach	"
Quesnitz	Zeitz
Kirchsteitz	Weißenfels
Döschwitz	"
Droyßig	Zeitz
Zembschen Th.	Weißenfels
Mutzschau Th.	"
Pirkau Th.	"
Hollsteitz Th.	"
Kretzschwey Th.	Zeitz
Räthern	Weißenfels
Runthal	"
Geuden-Mühle	"
Herrn-Mühle	Zeitz
Sorge	Weißenfels
Webau	"
Rößuln	"
Wernsdorf	"
Unternessa Th.	"
Rößulner Mühle	"
Walperhayner Mühlen	"

VI. Gerichtsbezirk Osterfeld.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Osterfeld, Stadt	Weißenfels
Teuchern, Stadt	"

B. Mittelbare Ortschaften.

Beudiz Th.	Weißenfels
Crößuln	Naumburg
Küstritz Th.	"
Oberkaka Th.	"
Unterkaka Th.	"

VII. Stadtbezirk Zeitz.

Zeitz, Stadt	Zeitz

VIII. Landbezirk Zeitz.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Reuden Th.	Weißenfels
Predel	Zeitz und Weißenfels
Draschwitz	"
Beersdorf	Zeitz
Lützkewitz	"
Profen	"
Bornitz mit Neumühle	Zeitz und Weißenfels
Aylsdorf	Zeitz
Aue	"
Crimlitz	"
Kleinosida	Zeitz und Weißenfels
Mannsdorf	Zeitz und Haynsburg
Salsitz Th.	Haynsburg
Schkauditz	"
Minkwitz Th.	Zeitz
Wadewitz	"

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.	Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Langendorf Th.	Zeitz	Oßig	Zeitz
Traupitz Th.	"	Droßdorf	"
Göbitz Th.	"	Breitenbach	Haynsburg
Torna	"	Schlortweh	"
Maaßnitz	"	Caterſdorf	"
Rumsdorf	"	Dobersdorf	"
Tröglitz	"	Goßera	"
Techwitz mit Wolfsmühle	"	Golben	Zeitz
Burtschütz	"	Sautschen	Haynsburg
Posa, Kammergut	"	Haynsburg mit Vorwerk Mödelstein	"
Sproßen	"	Rabe	"
Broßen	"	Bergisdorf	Zeitz
Zipsendorf Th.	"	Raaßberg	"
Gleina Th.	"	Großosida	"
Puschendorf	"	Dietendorf	Haynsburg
Sabitza	"	Grana	Zeitz
Hainichen	"	Kodischen	"
Bockwitz	"	Zetzschdorf	"
Stockhausen	"	Röden	"
Oelsen Th.	"	Trompeterschlößchen	"
Geußnitz Th.	"		
Prehlitz	"	B. Mittelbare Ortschaften.	
Spohra	"	Croßen, Flecken	Zeitz
Würchwitz Th.	"	Ostrau	"
Nißma	"	Etzoldshayn	"
Großpörthen Th.	"	Könderitz	"
Lobas Th.	"	Döbitzschen	"
Podebuls Th.	"	Staschwitz	"
Kleinpörthen Th.	"	Falkenhayn	"
Dragsdorf Th.	"	Crimitzschen	"
Loitzsch Th.	"	Rehmsdorf	"
Kleinschellbach	"	Oberhayda	"
Lontzig	"	Rosendorf	Haynsburg
Redißen, Ober- und Unter-Th.	"	Wuitz	Zeitz
Frauenhayn	"	Stocksdorf	"
		Luitzsch	"

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Supdorf	Borna
Wildensee	Zeitz
Wildenborn	"
Zettweil	"
Lindenberg	"
Kayna	"
Mahlen	"
Roda	"
Wittgendorf	"
Weißenborn.	"
Naundorf	Borna
Heuckewalde	Zeitz
Bröckau	"
Wernsdorf	Borna
Görnitz	Zeitz
Kleinbraunshayn	Borna
Hohenkirchen	"
Kuhndorf	Zeitz
Rippicha	"
Coßweda	Haynsburg
Rosenthal	"
Nöben	"
Silbitz	"
Tauchlitz	"
Nickelsdorf	"
Salsitz Th.	"
Minckwitz Th.	Zeitz
Langendorf Th.	"
Traupitz Th.	"
Göbitz Th.	"
Zipsendorf Th.	"
Gleina Th.	"
Oelsen Th.	"
Geußnitz Th.	"
Würchwitz Th.	"
Großpörthen Th.	"
Lobas Th.	"
Podebuls Th.	Zeitz
Kleinpörten Th.	"
Dragedorf Th.	"
Loitzsch Th.	"
Nedißen Th.	"
Großschellbach	"
Guteborn	Pegau
Meititz, eine Mühle	Zeitz
Neumühle bei Sautschen	Haynsburg
Penkwitz	Borna
Rusendorf	"
Tanna	"
Rothenfurth-Mühle	Zeitz
Giebelroth	"
Zangenberg	Zeitz und Weißenfels
Reuden Th.	Weißenfels
Pöschwitz-Mühle	"

IX. Gerichtsbezirk Freiburg.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Freiburg, Stadt u. Schloß	Freiburg
Carsdorf	"
Albersroda Th.	"
Roßbach	"
Ebersroda Th.	"
Almsdorf	"
Nahlendorf	"
Zeugfeld	"
Pödelist	"
Nißmitz	"
Kleinwilsdorf Th.	Naumburg

B. Mittelbare Ortschaften.

Albersroda Th.	Freiburg
Ebersroda Th.	"

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Schnellroda	Freiburg
Bedra	=
Baumersrode	=
Schortau	=
Gröst	=
Branderode	=
Leiha	=
Gleina mit Schäferei	=
Burgscheidung	=
Dorndorf	=
Schleberode	=
Pertstedt	=
Müncherode	=
Lunstedt	=
Weischütz	=
Markröhlitz	=
Zscheiplitz	=
Balgstedt	=
Döbichau	=
Gößnitz	=
Stödten	=
Goseck	=
Eulau	=
Braunsdorf	=
Großwilsdorf	=
Raufendorf	=
Kleinwilsdorf Th.	=
Nickelchen, Ziegelscheune	=
Zettenbach-Mühle	=
Toppendorf, Vorwerk	=
Rödel desgleichen	=
Luftschiff, Gasthof	=

X. Gerichtsbezirk Mücheln.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Mücheln, Stadt	Freiburg
Obereichstedt	Freiburg
Niedereichstedt	=
Wenden	=
Zorbau	=
Steygra	=
Möckerling Th.	=
Zöbigker Th.	=
St. Mücheln Th.	=
Calzendorf	=
Crumpa Th.	=
Cämmeritz Th.	=
Neumark	=
Scharfrichterei bei Mücheln	=

B. Mittelbare Ortschaften.

Oberwünsch	Freiburg
Möckerling Th.	=
Zöbigker Th.	=
St. Mücheln Th.	=
Crumpa Th.	=
Oechlitz	=
Stöbnitz	=
Schmirma	=
Jüdendorf	=
Gehüft	=
St. Ulrich	=
Eptingen	=
Cämmeritz Th.	=
Geiselröhlitz	=
Gräfendorf	=
Lützkendorf	=
Oberforge	=
Petzkendorf	=
Rittersdorf	=
Wernsdorf	=
Zützschdorf	=

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
XI. Gerichtsbezirk Laucha.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Laucha, Stadt	Freiburg
B. Mittelbare Ortschaften.	
Wetzendorf	Freiburg
Großwangen	"
Wennungen	"
Birkigt	"
Wippach	"
Tröbsdorf	"
Altenroda	"
Thalwinkel	"
Kirchscheidung	"
Golzen	"
Plötznitz	Freiburg u. Eckartsb.
Weiße Schwan, Gasthof	"
XII. Gerichtsbezirk Nebra.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Nebra, Stadt	Freiburg
Wendelstein	Wendelstein
Roßleben	"
Bottendorf	"
Ziegelrode Th.	"
Grockstedt	Freiburg
Spielberg	"
Gasthof zu 5 Linden	"
B. Mittelbare Ortschaften.	
Ziegelroda Th.	Eckartsberga
Kloster Roßleben	Wendelstein
Oberschmon	Freiburg
Niederschmon	"
Klein-Eichstedt	"
Golbitz	Freiburg
Liederstedt	"
Weißenschirmbach	"
Pretitz	"
Reinsdorf	"
Witzenburg	"
Zingst	"
Kleinzingst	"
Kleinwangen	"
Grabenmühle	"
Bottendorfer Kupferhütte	Wendelstein
Esmannsdorf	Sangerhausen
Schönewerda	"
Krautdorf	Freiburg
Birkenschäferei	"
XIII. Gerichtsbezirk Querfurt.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Querfurt, Stadt und Schloß	Querfurt
Sittichenbach	Sittichenbach
Rothenschirmbach	"
Groß-Osterhausen	"
Klein-Osterhausen	"
Gatterstedt Th.	Querfurt
Kuckenberg	"
Döcklitz	"
Obhausen Petri Th.	"
Obhausen Nicolai Th.	"
Obhausen Johanis Th.	"
Thaldorf	"
Nemsdorf	"
Göritz	"
Göhrendorf	"
Barnstedt	"
Weidenbach	"

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Herrnmühle	Querfurt
Ziegelscheune	"
Wiesenhaus	"
Gelbeshaus	"
Braunsmühle	"
Teufelsmühle	"
Zuckermühle	"
Granertsmühle	"
Großemühle	"
Ziegelmühle	"
Helbigsmühle	"
B. Mittelbare Ortschaften.	
Obhausen Petri Th.	Querfurt
Obhausen Nicolai Th.	"
Obhausen Johannis Th.	"
Gatterstedt Th.	"
Oberfarnstedt	"
Unterfarnstedt	"
Todersleben	"
Weidenthal	"
Leimbach	"
Klostermühle	"
Gasthof	"
XIV. Gerichtsbezirk Eckartsberga.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Eckartsberga, Stadt	Eckartsberga
Bibra, Stadt	"
Wallrode	"
Saubach Th.	Wendelstein
Steinbach	Eckartsberga
Krähwinkel Th.	"
Hirschrode	"
Schimmel	"
Pleißmar	"
Lindenberg	"
Thüsdorf	Eckartsberga
Niederholzhausen	Naumburg
Tromsdorf Th.	Pforta
Wespe, Gasthof	"
B. Mittelbare Ortschaften.	
Saubach Th.	Eckartsberga
Krähwinkel Th.	Freiburg
Kalbitz	Eckartsberga
Steinburg	"
Tauchardt mit Gasthof	"
Borgau	"
Burkersroda	"
Dietrichsroda	"
Braunsroda	"
Wischerode	"
Frankerode	"
Häseler, Kloster	"
Burghäßler	"
Gößnitz	"
Hohndorf	"
Herrengoßerstedt	"
Marienthal	"
Millingsdorf	"
Burgholzhausen	"
Seena	"
Tromsdorf Th.	"
Auerstedt	"
Harthauß	"
Capellmühle bei Steinbach	"
Marienrode	"
Hohengoßerstedt, Vorwerk	"
Strohmühle	"

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
XV. Gerichtsbezirk Wiehe.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Wiehe, Stadt	Eckartsberga
Allerstedt Th.	Wendelstein
Memleben mit Vorwerk und Schenke	Pforta
Hechendorf	"
Langenroda Th.	"
Zeisdorf Th.	Wendelstein
Gottfriedsroda	Eckartsberga
Garnbach Th.	Pforta
Großenmonra	Weißensee
B. Mittelbare Ortschaften.	
Langenrode Th.	Eckartsberga
Allerstedt Th.	"
Zeisdorf Th.	"
Nausitz	"
Donndorf, Kloster u. Schule	"
Kleinrode	"
Garnbach Th.	"
Wollmirsstedt	"
Bucha	"
Burgwenden	"
Loßa	"
Billrode	"
Bernsdorf	"
Kahlwinkel	"
Bachra	"
Schafau	"
Rothenberga	"
Roldisleben	"
Hemleben	"
Schillingsstedt	"
Schloß Beichlingen	"
Altbeichlingen	Eckartsberga
Battgendorf	"
Rettgenstedt	"
Leubingen	"
Backleben	"
Stödten	"
Frohndorf	"
Ostermonra	"
Windmühle bei Donndorf	"
XVI. Gerichtsbezirk Cölleda.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Cölleda, Stadt	Eckartsberga
B. Mittelbare Ortschaften.	
Dermsdorf	Eckartsberga
XVII. Gerichtsbezirk Heldrungen.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Heldrungen, Stadt	Heldrungen
Oberheldrungen Th.	"
Reinsdorf Th.	"
Brettleben Th.	"
Braunsrode Th.	"
Hauterode	"
Gorsleben Th.	Sachsenburg
Etzleben	"
Büchel	"
Griefstedt	"
Cannawurf Th.	"
Bilsingsleben Th.	"
Sachsenburg	"
Lundershausen	"
B. Mittelbare Ortschaften.	
Harras	Heldrungen

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.	Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Oberheldrungen Th.	Heldrungen	Gorsleben Th.	Sachsenburg
Reinsdorf Th.	"	Cannawurf Th.	"
Brettleben Th.	"	Bilsingsleben Th.	"
Braunsrode Th.	"	Werthmühle	"

B.

Landgerichts-Bezirk Halle.

I. Stadtbezirk Halle.

Halle, Stadt mit Ausschluß der Vorstädte Glaucha und Neumark	Land- u. St. Ger. Halle

II. Gerichtsbezirk Glaucha.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Glaucha, Vorstadt von Halle	Land- u St. Ger. Halle
Wörmlitz Th.	"
Böllberg	"
Beesen	"
Ammendorf	"
Wesenitz	"
Pritzschena	"
Planena	"
Radewell	"
Osendorf mit Dreierhaus	"
Großkugel	"
Gröbers	"
Osmünde	"
Schwoitzsch	"
Bennewitz	"
Kleinkugel mit Zwintschena	Land- u. Stadt-Gericht Halle
Canena	"
Bischdorf	"
Schönewitz	"
Reideburg	"
Sergisdorf	"
Gröndorf (Cronendorf)	"
Peißen	"
Rabatz	"
Plößnitz	"
Scherben	"
Nietleben mit Granau	"
Lieskau	"
Dölau	"
Schiepzig	"
Lettin	"
Cröllwitz	"
Gimritz	"
Diemitz	"
Burg	"
Stichelsdorf	"
die Fasanerie	"
drei Weinberge vor der Heide und	"

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
die Kreuzschäferei	Ld. u. St. Ger. Halle
Benndorf Th.	"
Braßwitz, Groß- u. Klein-	"
Capellende	Justizamt Delitzsch

B. Mittelbare Ortschaften.

Wörmlitz Th.	Ld. u. St. Ger. Halle
Benndorf Th.	"
Proitzsch	"
Freienfelde, Gut nebst einigen Häusern bei Diemitz	"
Hohenthurm	"
Zöberitz	"
Dieskau	"
Burgdorf	"
Lochau	"
Gottenz	"
Döllnitz, alt u. neu-preuß. Antheil	Ld. u. St. Ger. Halle u. J. Amt Merseburg
Passendorf	"
Angersdorf	Lauchstädt

III. Gerichtsbezirk Neumark.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Neumark, Vorstadt von Halle	Ld. u. St. Ger. Halle
Trotha	"
Seeben mit Bergschenke	"
Tornau mit Posthorn	"
Obermaschwitz	"
Untermaschwitz	"
Sennewitz und Deckritz-Mühle	"
Gutenberg Th.	"
Groitzsch	Ld. u. St. Ger. Halle
Giebichenstein mit Steinmühle	"
Reilsberg u. schwarze Schürze	"
Mötzlich	"
Räthern	"
Teicha mit Dreckente	"
Oppin	"
Harsdorf	"
Inwenden	"
Wurp	"
Pranitz	"
Niemberg Th.	"
Spieckendorf	"
Eismannsdorf	"
Hohen-	"
Brachstedt mit Altrotha Th.	"
Merl	"

B. Mittelbare Ortschaften

a) für welche noch kein Patrimonialgericht wieder hergestellt ist und worin daher noch das Landgericht und Gerichtsamt die Gerichtsbarkeit zu verwalten hat.

Schwerz	Ld. u. St. Ger. Halle

b) für welche ein Patrimonialgericht besteht.

Rosenfeld	Justizamt Delitzsch
Burg	"
Dammendorf	Ld. u. St. Ger. Halle
Gödewitz	"
Gutenberg, Niemberg und Brachstedt Th.	"

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
IV. Gerichtsbezirk Wettin.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Wettin, Stadt	Id. u. St. Ger. Wettin
Löberitz Mark, Vorstadt	"
Brachwitz	"
Friedrichschwerz nebst der Lerche	"
Gerbitz	"
Lettewitz	"
Raunitz	"
Döhlitz	"
Dudeleben oder Deutleben	"
Nentz	"
Gimritz	"
Gasthof zum Roß	"
Langenbogen	"
Zaschwitz	"
Trebitz an der Saale	"
Fienstedt	"
Gödewitz	"
Pfützenthal	"
Salzmünde	"
Quilschina	"
Müllerdorf	"
Zappendorf	"
Benkendorf	"
Cöllme	"
Eisdorf	Id. u. St. Ger. Halle
B. Mittelbare Ortschaften.	
Bennstedt mit Neupfützenburg	Id. u. St. Ger. Halle
Beidersee oder Biedersee	"
Mücheln	Id. u. St. Ger. Halle
Dobis	"
V. Gerichtsbezirk Löbejün.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Löbejün, Stadt	Id. u. St. Ger. Wettin
Priester	"
Silbitz	"
Trebitz am Petersberg	"
Dalehna	"
Domnitz	"
Schlettau	"
Sieglitz	"
Petersberg mit rothem Hause	"
Ranendorf im langen Felde	"
Regelitz	"
Dösel	"
Walbitz	"
Möderau	"
Lehndorf	Id. u. St. Ger. Halle
Löbnitz	"
Dornitz nebst Dornitzer Hütte	Id. u. St. Ger. Cönern
B. Mittelbare Ortschaften	
a) für welche noch kein Patrimonialgericht wieder hergestellt ist, und worin daher das Landgericht und Gerichtsamt die Gerichtsbarkeit noch auszuüben hat.	
Merbitz	Id. u. St. Ger. Wettin
Göst mit Gasthöfen zum Sperling und Sattel	"

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
b) für welche ein Patrimonialgericht besteht.	
Krosigk	Ld. u. St. Ger. Wettin
Kaltenmark	"
Wieskau	"
Dachritz	"
Merkewitz	"
Freßnitz	Justizamt Delitzsch
Westewitz	"
VI. Gerichtsbezirk Cönnern.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Cönnern, Stadt	Land- und Stadtger. Cönnern
Neubeesen	"
Bebitz	"
Castrena	"
Lependorf	"
Trebitz bei Cönnern	"
Rothenburg	"
Garsena	"
Golbitz	"
Kirchetlau	"
Löbnitz an der Linde	"
Hohenetlau	"
Mitteletlau	"
B. Mittelbare Ortschaften.	
Mucrena	Land- und Stadtger. Cönnern
Poplitz	"
Laublingen nebst der Pregelmühle	"
Unterpeißen	"
Besedau	"
Trebnitz	"
Mötewitz	"

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
VII. Gerichtsbezirk Lauchstädt.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Lauchstädt, Stadt	Lauchstädt
Holleben	"
Rockendorf	"
Neukirchen Th.	"
Röpzig	"
Hohenweyden	"
Rattmannsdorf	"
Schotterey	"
B. Mittelbare Ortschaften.	
Schlettau	Lauchstädt
Beuchlitz	"
Dölitz am Berge	"
Benkendorf	"
Neukirchen Th.	"
Klein-Lauchstädt	"
VIII. Gerichtsbezirk Schaafstädt.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Schaafstädt, Stadt	Lauchstädt
Großgräfendorf mit Strößen	"
Cracau	"
Niederklobikau	Merseburg
Teurschenthal sächs. Theil	Lauchstädt
B. Mittelbare Ortschaften.	
Kleingräfendorf	Lauchstädt
Schadendorf	"
Reinsdorf	"
Raschwitz	"
Wünschendorf	Merseburg
Oberklobikau	"

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Niederwünsch	Merseburg
Teutschenthal Preuß. Anth.	Ld. u. St. Ger. Halle

IX. Stadtbezirk Merseburg.

Merseburg, Stadt, mit Ausschluß der Vorstädte Altenburg und Neumarkt	Merseburg

X. Landbezirk Merseburg.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Altenburg und Neumarkt, Vorstädte v. Merseburg	Merseburg
Werder, Vorwerk	=
Collenbey	=
Burgliebenau	=
Meuschau	=
Wallendorf Th.	=
Trebnitz	=
Schladebach	=
Wölkau	=
Ostrau Th.	=
Lennewitz	=
Milzau	=
Knapendorf	=
Zscherben	=
Reipisch Th.	=
Daspig	Weißenfels
Crellwitz	=
Spergau	Merseburg
Kirchfährendorf Th.	=
Ockendorf	=

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.

B. Mittelbare Ortschaften.

Corbetha	Merseburg
Schkopau	=
Dörstewitz	=
Netzschkau	Lauchstädt
Bündorf	Merseburg
Oberkriegstedt	=
Unterkriegstedt	=
Bischdorf	=
Geysau	=
Burgstaden	=
Blösien	=
Atzendorf	=
Benndorf	=
Reipisch Th.	=
Kirbisdorf	=
Kötzschen	=
Leuna	=
Oberbeuna	=
Niederbeuna	=
Oberfrankleben	=
Unterfrankleben	=
Runstedt	=
Göhlitzsch	=
Rötzen	=
Kirchfährendorf Th.	=
Popitz	=
Porbitz	=
Ostrau Th.	=
Creypau	=
Wüsteneutzsch	=
Kriegsdorf	=
Tragarth	=
Wallendorf Th.	=
Pretzsch	=
Löbitz	=

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Lössen	Merseburg
Naundorf	"
Venenien	"

XI. Gerichtsbezirk Schkeuditz.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Schkeuditz, Stadt	Schkeuditz
Ennewitz Th.	"
Beuditz Th.	"
Cursdorf	"
Röglitz	"
Wehlitz Th.	"
Papitz	"
Maslau Th.	"
Horburg Th.	"
Möhritzsch Th.	"
Kötzschlitz Th.	"
Zschöcherchen Th.	"
Zschernöddel Th.	"
Raßnitz	"

B. Mittelbare Ortschaften.

Ennewitz Th.	Schkeuditz
Beuditz Th.	"
Wehlitz Th.	"
Oberthau	"
Rübsen	"
Ermlitz	"
Wesmar	"
Altscherbitz	"
Maslau Th.	"
Horburg Th.	"
Zweymen	"
Möhritzsch Th.	"
Kleinliebenau	"
Wegwitz	"
Dölkau	"
Zöschen	Schkeuditz
Kötzschlitz Th.	"
Göhren	"
Zschöcherchen Th.	"
Zschernöddel Th.	"
Günthersdorf mit schwarzem Bär	Leipzig
Modelwitz, Groß- und Klein-	Schkeuditz

XII. Gerichtsbezirk Lützen.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Lützen, Stadt	Lützen
Rodden	"
Pißen	"
Rampitz	"
Kleinlehna	"
Thalschütz	"
Dürrenberg	"
Keuschberg Th.	"
Schkölen	"
Döhlen Th.	"
Thronitz	"
Rapitz	"
Schkeitbar	"
Ragwitz	"
Zölschen Th.	"
Meyhen Th.	"
Ellerbach	"
Müchlitz	Pegau
Schweswitz	Lützen
Bothfeld Th.	"
Röcken Th.	"
Meuchen Th.	"
Staarsiedel Th.	"
Großgöhren Th.	"

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Großgörschen Th.	Lützen
Kleingörschen Th.	"
Eisdorf	"
Kleingöhren Th.	"
Rahna Th.	"
Muschwitz Th.	"
Tornau Th.	"
Scheidens	"
Söhesten	"
Schlechtewitz	"
Kauern	"
Baldiz	"
Gostau Th.	"
Kleinschkorlopp Th.	"
Löben	"
Peißen	"
Seegel	"
Tollwitz	"

B. Mittelbare Ortschaften.

Witzschersdorf	Lützen
Kötzschau	"
Nempitz	"
Altranstedt	Leipzig
Großlehna	"
Oetzsch	"
Tröben	"
Großgoddula	Lützen
Kleingoddula	"
Vesta	"
Teuditz	"

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Kleinkorbetha	Lützen
Oebles	"
Oeglitzsch	"
Oehlitz an der Saale	"
Zitzschen	"
Kitzen	"
Stößwitz	"
Kölzen	"
Soßen	"
Pobles	"
Thesau	"
Hohenlohe	"
Sittel	"
Caja	"
Gostau Th.	"
Keuschberg Th.	"
Döhlen Th.	"
Zölschen Th.	"
Meyhen Th.	"
Bothfeld Th.	"
Röcken Th.	"
Meuchen Th.	"
Großgöhren Th.	"
Großgörschen Th.	"
Kleingörschen Th.	"
Kleingöhren Th.	"
Rahna Th.	"
Muschwitz Th.	"
Tornau Th.	"
Staarsiedel Th.	"
Großschkorlopp	"
Kleinschkorlopp Th.	"

Digitized by Google

C.

Landgerichts-Bezirk Eisleben.

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
I. Gerichtsbezirk Eisleben.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Eisleben, Stadt	Land- u. St. Ger. Eisleben
Wimmelburg	"
Helfta mit der Kupfermühle und Klippe	"
Bischofrode mit der Auenmühle und Neckendorf	"
Oberröblingen Th.	"
Stedten Th.	"
Hedersleben Th.	"
Benndorf Th.	"
Volksstedt Th.	"
B. Mittelbare Ortschaften.	
Alberstedt	L. u. St. Ger. Eisleben
Asendorf	"
Oberesperstedt	"
Unteresperstedt	"
Oberröblingen Th.	"
Unterröblingen	"
Amsdorf	"
Dornstedt	"
Köchstedt	"
Stedten Th.	"
Schaafsee	"
Steuden	"
Wansleben	"
Etzdorf	"
Seeburg	"
Aseleben	"
Besenstedt	"
Closchwitz	L. u. St. Ger. Eisleben
Elbitz	"
Höhnstedt	"
Nauendorf	"
Nehausen	"
Räthern	"
Rollsdorf	"
Schwittersdorf	"
Unterriesdorf	"
Volkmaritz	"
Wormsleben	"
Froschmühle bei Unterriesdorf	"
Beinndorf Th.	"
Volksstedt Th.	"
Erdeborn	"
Lütgendorf	"
Oberriesdorf	"
Wulfferode	L. u. St. Ger. Eisleben u. J. A. Sangerhausen
Helbra	L. u. St. Ger. Eisleben
Hedersleben Th.	"
Dederstedt	"
Gerbleben	"
Polleben	"
Schochwitz	"
Wils	"
Krimpe	"
II. Gerichtsbezirk Schraplau.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Schraplau, Stadt	L. u. St. Ger. Eisleben

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Hornburg	L.u.St.Ger. Eisleben
Holzzelle	=

B. Mittelbare Ortschaften fehlen.

III. Gerichtsbezirk Mansfeld.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Mannsfeld Stadt, mit Neuenhütte	L.u.St.Ger. Eisleben
Leimbach, Stadt mit Katharinen- und Kreuzhütte	=
Kloster Mannsfeld	=
Schloß Mannsfeld bei Stadt	=
Siebigkerode	=
Wimmelrode	=
Ziegelrode	=
Biesenrode Th.	=
Annarode Th.	=
Biscaborn Th.	=
Gräfenstuhl Th.	=
Mühle zu Vatterode	=
Mühle zu Creisfeld	=

B. Mittelbare Ortschaften

a) für welche das Landgericht und Gerichtsamt die Gerichtsbarkeit im Namen des Besitzers zu verwalten hat.

Karlsberg	L.u.St.Ger. Hettstädt
Gorenzen Th.	= = Eisleben

b) für welche das Landgericht und Gerichtsamt die Gerichtsbarkeit ebenfalls, weil zu deren Verwaltung noch kein besonderes Gericht bestellt ist, auszuüben hat.

Leinungen	L.u.St.Ger. Hettstädt
Mohrungen	=
Rotha	L.u.St.Ger. Hettstädt
Horla	=
Neuhaus mit Paßbruch	=

c) für welche ein Patrimonialgericht besteht.

Biesenrode Th.	L.u.St.Ger. Eisleben
Annarode Th.	=
Biscaborn Th.	=
Gräfenstuhl Th.	=
Gorenzen Th.	=
Alsdorf	=
Amt Leimbach	=
Blumerode	=
Thondorf	=
Vatterode	=
Hergisdorf	=
Creisfeld	=
Großörner	=
Rödgen	L.u.St.Ger. Hettstädt
Wippra	=
Braunschwende	=
Königerode	=
Friesdorf	=
Rammelburg	=
Hilkenschwende, Vorwerk	=
Abberode	=
Ritzgerode	=
Hermerode	=
Steinbrücken	=
Heyda, Guth	=
Popperode, Vorwerk	=
Neu-Asseburg	=
Möllendorf	=

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
IV. Gerichtsbezirk Gerbstädt.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Gerbstedt, Stadt	L.u.St.Ger.Hettstädt
Closter, Cloppau u. Neustadt Gerbstädt, Vorstädte	"
Friedeburg Th.	"
Brucke Th.	"
Straußhoff	"
Bösenburg	"
Elben Th.	"
Freust	"
Heiligenthal Th.	"
Ihlewitz	"
Lochwitz	"
Oeste	"
Pfeifhausen	"
Reidewitz	"
Thaldorf	"
Zabenstedt	"
Zabitz	"
Zickeritz	"
Friedeburger Hütte	"
Rothe Welle, Gasthof	"
Todtenhügel, Revier	"
B. Mittelbare Ortschaften.	
Friedeburg Th.	L.u.St.Ger.Hettstädt
Brucke Th.	"
Heiligenthal Th.	"
Königswieck	"
Rumpien nebst neuem Gasthofe	"
Helmsdorf	"
Augsdorf	"
Burgisdorf	"
Hübitz	L.u.St.Ger.Hettstädt
Rottelsdorf	"
Zöllwitz	"
Adendorf	"
Zörnitz	" Eisleben
Klostermühle in Zabenstedt	" Hettstädt
Elben Th.	"
V. Gerichtsbezirk Alsleben.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Alsleben, Stadt	L.u.St.Ger.Hettstädt
Alsleben, Dorf	"
Alsleben, Vorwerk	"
Belleben	"
Zeitz	"
B. Mittelbare Ortschaften.	
Gnölbzig	L.u.St.Ger.Hettstädt
Piesdorf	"
Nölben	"
Strenz	"
Naundorf	"
VI. Gerichtsbezirk Hettstädt.	
A. Unmitelbare Ortschaften.	
Hettstedt, Stadt und Mollmeck, Vorstadt	L.u.St.Ger.Hettstädt
Burgörner, Revier	"
Preußische Hoheit	"
Gottesbelohnung, Schmelzhütte	"
Kupfer-Kammer, Schmelzhütte	"
Wiesenhütte, Schmelzhütte	"

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Seigerhütte, Schmelzhütte	L.u.St.Ger.Hettstädt
Siersleben Th.	= Eisleben
Eisberg oder Meisberg Th.	= Hettstädt
Harkerode Th.	= =
B. Mittelbare Ortschaften.	
Siersleben Th.	L.u.St.Ger. Eisleben
Eisberg oder Meisberg Th.	L.u.St.Ger.Hettstädt
Walbeck	=
Ritterode	=
Burgörner	=
Oberwiederstedt	=
Endorf	=
Alterode	=
Arnstedt	=
Bräunrode mit Vorwerk	=
Friedrichsrode und Willerode	=
Greifenhagen	=
Harkerode Th.	=
Quenstedt mit Pfersdorf	=
Sylda	=
Stangerode	=
Ulzigerode	=
Welbsleben	=
VII. Gerichtsbezirk Ermsleben.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Ermsleben, Stadt	L.u.St.Ger.Hettstädt
Sinsleben	=
Neuplatendorf	=
Friedrichshohenberg	L.u.St.Ger.Hettstädt
Conradsburg	=
B. Mittelbare Ortschaften.	
Meißdorf	L.u.St.Ger.Hettstädt
Wieserode	=
Pansfelde	=
Schloß Falkenstein	=
Mollmerswende	=
Dankerode	=
VIII. Gerichtsbezirk Sangerhausen.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Sangerhausen, Stadt mit Hospital St. Julian	Sangerhausen
Gryllenberg	=
Wettelrode	=
Lengefeld	=
Pölsfeld	=
Obersdorf	=
Gonna	=
Riestedt	=
Martinsrieth	=
Bornstedt	=
Schmalzrode	=
Breitungen	=
Kaltenborn Th.	=
Rohrbach	=
Eisenhütten-Mühle	=
Hütten-Mühle	=
Jackenthals-Mühle	=
Oel-Mühle	=
Pfeffer-Mühle	=
Thal-Mühle	=
Voglers-Mühle	=

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.	Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Walk-Mühle	Sangerhausen		
Zollhaus	=		
B. Mittelbare Ortschaften.			
Emselohe	Sangerhausen		
Closterode	=		
Holdenstedt	=		
Liedersdorf	=		
Sotterhausen	=		
Beyer-Naumburg	=		
Nienstedt	=		
Blankenheim	=		
Engelsburg	=		
Agnesdorf	=		
Kaltenborn Th.	=		
Kupferhütte	=		
Othal	=		
Wiesen-Mühle	=		
IX. Gerichtsbezirk Brücken.			
A. Unmittelbare Ortschaften.			
Brücken, Stadt	Sangerhausen		
Wallhausen, Stadt	=		
B. Mittelbare Ortschaften.			
Hohlstedt	Sangerhausen		
Meuser-Lengefeld	=		
X. Gerichtsbezirk Artern.			
A. Unmittelbare Ortschaften.			
Artern, Stadt	Sangerhausen		
Ritteburg	=		
Lachstedt	=		
Riethnordhausen	=		
Edersleben	=		
Ober-Röblingen Th.	=		
B. Mittelbare Ortschaften.			
Voigtstedt	Sangerhausen		
Katharinenrieth	=		
Nicolausrieth	=		
Schönefeld	=		
Gehofen	=		
Hackpfüffel	=		
Ober-Röblingen Th.	=		
XI. Gerichtsbezirk Kelbra.			
A. Unmittelbare Ortschaften.			
Kelbra, Stadt mit Königl. Kammergute und 4 Rittergütern	Kelbra		
Weide-Mühle	=		
Feld-Mühle	=		
Hospital St. Elisabeth	=		
Altendorf, Vorstadt von Kelbra	=		
Berga	=		
Unterberga, Vorwerk	=		
Hospital	=		
Thürungen	=		
Allmers-Mühle	=		
Tilleda	=		
See-Mühle	=		
Sittendorf	=		
B. Mittelbare Ortschaften fehlen.			
XII. Gerichtsbezirk Heringen.			
A. Unmittelbare Ortschaften.			
Heringen, Stadt mit Kammergute und 1 Rittergute	Heringen		

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.	Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Feldölmühle	Heringen	B. Mittelbare Ortschaften	
Ziegelhütte	=		
Hospital St. Spiritus	=	fehlen.	
Hamma	=		
Mühle im Bornthale	=		
Auleben	=	Außerdem gehören in den Bezirk dieses Landgerichts:	
Buchholz, Vorwerk	=		
Görsbach	=	I. Die Grafschaft Stollberg-Stollberg,	
Aumühle	=		
Vorwerk bei Aumühle	=	II. die Grafschaft Stollberg-Roßla,	
Berrungenhöfen, Gut	=		
Windehausen	=	als in dem Sangerhäuser Polizei-Kreise mit begriffen.	
Bielen	=		
Sundhausen	=		
Karlsburg, Rittergut	=		
Steinbrücken	=		
Hayn	=		
Uthleben	=		
Berbisleben, Gut	=		

D.

Landgerichts-Bezirk Wittenberg.

I. Stadtbezirk Wittenberg.

Wittenberg, Stadt	Wittenberg

II. Landbezirk Wittenberg.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Absdorf	Wittenberg
Kerzendorf	=
Berkau	=
Grabo	=
Straach	=
Schmilkendorf	=
Mochau	Wittenberg
Thiesen	=
Braunsdorf	=
Dobien	=
Euper	=
Reinsdorf	=
Trajuhn	=
Teuchel	=
Piesteritz	=
Wiesigk	=
Apollonsdorf	=
Labetz	Seyda

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Hohendorf	Wittenberg
Prühlitz	"
Pratau Th.	"
Boos, Vorwerk	"
Bleesern	"
Dabrun	"
Seegrehna	"
Eutsch	"
Mellzwig	"
Klitzschena	"
Selbitz	"
Pannigkau	"
Globig	Wittenberg u. Pretzsch
Bietegast	"
B. Mittelbare Ortschaften.	
Weddin	Wittenberg
Kropstedt	"
Jahmo	"
Rudersdorf	"
Zörnigall	Pretzsch
Wachsdorf	Wittenberg
Pratau Th.	"
Kropstedter wüste Mark	"
Rothe Mark	"
Zahna, Rittergut	"
Wartenburg	"
III. Gerichtsbezirk Zahna.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Zahna, Stadt	Wittenberg
Schwabeck	"
Schmögelsdorf	"
Danna	"
Eckmannsdorf	"
Feldheim	Wittenberg
Werkzahna	"
Schönfeld	"
Rahnsdorf	"
Mellnsdorf	"
Blöhnsdorf	"
Klebitz	"
Zalmsdorf	"
Külsa	"
Gielsdorf	"
Dietrichsdorf	"
Elster	"
Gallien	"
Iserbecka	"
Marzahna	"
Köpenick	"
Woltersdorf	"
Bülzig	"
B. Mittelbare Ortschaften.	
Lehza	Schweinitz
Raßdorf	Wittenberg
Listerfehrda	"
IV. Gerichtsbezirk Kemberg.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Kemberg, Stadt	Wittenberg
Schleesen	"
Bergwitz	"
Reuden	"
Dorna	"
Rotha	"
Lubast	"
Gniest	"
Lamsdorf	"
Naderkau	"

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
B. Mittelbare Ortschaften.	
Rakith	Wittenberg
Uthhausen	"
Gaditz	"
Atritz	"
Radis	"
V. Gerichtsbezirk Schmiedeberg.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Schmiedeberg, Stadt	Wittenberg
Schnellin Th.	"
Merkwitz	"
Gomlo	"
Oestritz	"
Ogkeln	"
Sackwitz Th.	"
B. Mittelbare Ortschaften.	
Trebitz	Wittenberg
Schnellin Th.	"
Meuro	"
Scholis	"
Reinharz	"
Sackwitz Th.	"
VI. Gerichtsbezirk Pretzsch.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Pretzsch, Stadt	Pretzsch
Bleddin Th.	Wittb. u. Schweinitz
Böswig	Wittenb. u. Pretzsch
Kleinzerbst	Wittenberg
Merschwitz	Pretzsch
Splau	Wittenberg
Pretzsch mit Körbin	Pretzsch
Priesitz	"
Sachau	Pretzsch
Wörblitz	"
Großkorgau	"
Kleinkorgau	"
Moschwig	Wittenberg
B. Mittelbare Ortschaften.	
Bleddin Th.	Schweinitz
Greudnitz	Wittenberg
Leipnitz	"
Proschwitz	"
Mahlitzsch	"
Dahlenberg	"
Großwig	"
Patzschwig	Pretzsch
VII. Gerichtsbezirk Delitzsch.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Delitzsch, Stadt	Delitzsch
Bröisen	Bitterfeld
Serbitz Th.	Delitzsch
Benndorf Th.	"
Zaasch Th.	"
Werben	"
Gollmenz	"
Gertitz	"
Mocherwitz Th.	"
Kattersnaundorf	"
Creuma	"
Wolteritz Th.	"
Lössen	"
Räckwitz	"
Gerbisdorf	"
Hochoßig	"
Kömlitz	"
Radefeld	"

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Brodenaundorf Th.	Delitzsch
Beuden	"
Cletzen Th.	"
Leheliz	"
Spröda	Ld. u. St. Ger. Halle
Sausedlitz	J. Amt Eilenburg
B. Mittelbare Ortschaften.	
Döbern	Delitzsch
Löbnitz	"
Schnaditz	"
Jora	"
Roitzsch	"
Wellaune	"
Tiefensee	Bitterfeld
Sehlhausen	Delitzsch
Reibitz	"
Scholis	"
Paupitzsch	"
Laue	"
Poßdorf	"
Badrina	"
Wannewitz	Eilenburg
Rödgen	Delitzsch
Neuhauß	"
Lindenhayn	Bitterfeld
Serbitz Th.	Delitzsch
Benndorf Th.	"
Zaasch Th.	"
Schenkenberg	"
Beerendorf	"
Kleinwölkau	"
Kertitz	"
Brinnis	"
Luckwehna	"
Storckwitz	"
Hohenrode	"
Quering	Delitzsch
Döbernitz	"
Zschepen	"
Rocherwitz Th.	"
Brodau	"
Selben	"
Großkrostitz	"
Kleinkrostitz	"
Werbelin	"
Zschortau	"
Brodenaundorf Th.	"
Biesen	"
Prötitz	Leipzig
Lemsel	Delitzsch
Wolteritz Th.	"
Zschelkau	"
Güntheritz	"
Freyrode nebst Kritschina	"
Cletzen Th.	"
Kahlhausen	"
Hayna	Schkeuditz u. Leipzig
Naschkau (zu Schnaditz gehörig)	Delitzsch
VIII. Gerichtsbezirk Landsberg.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Landsberg, Stadt	Delitzsch
Zwebendorf Th.	"
Droyßig	"
Reißen	"
Schwätz Th.	"
Pfaffendorf	"
Gollma	"
Doberstau	"
Stennewitz	"

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Emsdorf	Delitzsch
Klitzschmar, Groß- u. Klein-	"
Dölbau	"
Bageritz	"
Wiedemar Th. Groß- und Klein-	"
Rabutz	"
Grebehna Th.	"
Schladitz bei Kömlitz	"
Werlitzsch Th.	"
Düringsdorf	"
Gördenitz Th.	Bitterfeld
Kleinlissa Th.	Delitzsch
Peterwitz Th.	"
Sultitz Th.	"
Großkühna Th.	"
Kleinkühna Th.	"
Großlissa	"
Grabschütz	"
Ettelwitz	"
Flemsdorf	"
Schladitz	"
Zwochau	"
Schadendorf	Bitterfeld
Roitzschchen Th.	"

B. Mittelbare Ortschaften.

Zschiesdorf	Delitzsch
Petersdorf	"
Wölls	"
Güetz	"
Schwätz Th.	"
Klepzig	"
Kockwitz	"
Reinsdorf	"
Lohnsdorf	"
Quels	Delitzsch
Siedersdorf	"
Nöselwitz	"
Naundorf	"
Wiedersdorf	"
Sietzsch	"
Wiedemar Th.	"
Wiesenena	"
Schweiditz	"
Grebehna Th.	"
Werlitzsch Th.	"
Glesien	"
Rockwitz	"
Piltitz	"
Golm	"
Gördenitz Th.	"
Kleinlissa Th.	"
Kölsa	Schkeuditz
Peterwitz Th.	Delitzsch
Zwebendorf Th.	"
Pohritzsch	"
Sultitz Th.	"
Zschernitz	"
Großkühna Th.	"
Kleinkühna Th.	"
Roitzschgen Th.	Bitterfeld

IX. Gerichtsbezirk Eilenburg.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Eilenburg, Stadt	Eilenburg
Zscheppelende	"
Sand	"
Leipziger Steinweg	"
Thaal	"
Hinterstedt	"
Torgauer Steinweg nebst Göstlingen	"

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Battaune	Eilenburg
Wöllnau	"
Naundorf Th.	"
Haynichen	"
Doberschütz	"
Priester	"
Tupsal	"
Böhlitz	"
Hohenleina	"
Liemehna	"
Ochelmitz	"
Wöllmen	"
Pehritzsch	"
Mutzschlehna	"

B. Mittelbare Ortschaften.

Priestäblich	Eilenburg
Niederglaucha	"
Oberglaucha	"
Laußig	"
Hohenprießnitz	"
Gruhna	"
Zschepplin	"
Mörtitz	"
Krippehna	"
Göritz	Delitzsch
Niederoßig	"
Mensdorf	Eilenburg
Naundorf Th.	"
Kleinwölkau	"
Großwölkau	"
Boyda	"
Rödgen	"
Sprotta	"
Cospa	"
Kültzschau	Torgau
Berg vor Eilenburg	Eilenburg
Paschwitz	Eilenburg
Bunitz	"
Mölpitz	"
Wölpern	"
Gallen	Wurzen
Wedelwitz	Eilenburg
Jesewitz	"
Weltewitz	"
Groitzsch	"
Gostemitz	"
Gordemitz	"
Cossen	"
Gotha	"
Collau	"
Crensitz	"
Bötzen	"
Steubeln	"
Zschörtge	
Roitzsch	"
Eilenfeld	"
Preßen	Wurzen
Nachtigall	Eilenburg

X. Gerichtsbezirk Düben.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Düben, Stadt	Düben
Tornau	"
Schwemsal, Dorf	
Schwemsal, Alaunwerk	"
Söllichau	"
Durchwehna	"
Anthausen Th.	"
Görschlitz	"
Altenhof	"
Schwerz	"
Neumark	"

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Bauerhaus	Düben
Eisenhammer	"
Gleiner-Mühle	"
Grenzhaus	"
Pechhütte	"
Rauchhaus	"
Wartha	"
Wachtendorf, Vorwerk	Bitterfeld
B. Mittelbare Ortschaften.	
Authausen, Freigut	Düben
Neuhoff, Freigut	"
Cossa	Eilenburg

XI. Gerichtsbezirk Gräfenhaynichen.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Gräfenhaynichen, Stadt	Gräfenhaynichen
Goltewitz	"
Zschiesewitz	"
Gremmien	"
Jüdenberg	"
Strohwalde	"
Mescheide	"
Zschornewitz m. Forsthaus und Rothehaus	"
Gröbern	"
Niebigke	"
Buchholz-Mühle	"
Breitewitzer Mühle	"
Teichdamm-Mühle	"
Müchauer Mühle	"
Hayn- oder Burgstädter Mühle	"
Vehsen oder Vogelgesangs-Mühle	"
Steingrube-Mühle	Gräfenhaynichen
Fahrings-Mühle	"
Groß-Gadewitzer-Mühle	"
Johsigk	"
Mühlbeck	Bitterfeld
Schlaitz	"
Bosa	"
Birnbaum-Mühle	Gräfenhaynichen
Teichvoigtwohnung	"

B. Mittelbare Ortschaften.

Möhlau, Groß-	Bitterfeld
Golpa	"
Alt-Jeßnitz	"
Pöplitz	"
Burg- und Neu-Chemnitz	"
Gosa	"
Schwerz	"
Sköna	"
Muldenstein	"
Plodda	"
Friedersdorf	"
Crina	"
Alt- und Neu-Pouch	"
Rösa	"

XII. Gerichtsbezirk Bitterfeld.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Bitterfeld, Stadt	Bitterfeld
Greppin	"
Sandersdorf Th.	"
Niemeck Th.	"
Holzweißig Th.	"
Beyersdorf Th.	"

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Glebitzsch	Bitterfeld
Zscherndorf	"
Roitzsch Th.	"
Zöckeritz	"
B. Mittelbare Ortschaften.	
Salzfurth	Bitterfeld
Reuden	"
Wolfsin	"
Thalheim	"
Sandersdorf Th.	"
Niemeck Th.	"
Holzweißig Th.	"
Beyersdorf Th.	"
Ramsien	"
Renneritz	"
Roitzsch Th.	"
Petersroda	"
Möst	"
Schierau	"
Priorau	"
Capella	
Hohenlubast	"
XIII. Gerichtsbezirk Zörbig.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Zörbig, Stadt	Zörbig
Hinsdorf	"
Löbersdorf Th.	"
Grötz Th.	"
Werben	"
Stumsdorf	"
Tannapöls	"
Rieda Th.	"
Heydeloh	"
Möhlau	"
Schrenz	Zörbig
Spören Th.	"
Zöberitz	"
Köckern	"
Repau	"
B. Mittelbare Ortschaften.	
Oberplötz	Delitzsch
Unterplötz.	"
Cötzeln	Lauchstädt
Werderthau	"
Ostrau	Delitzsch
Drehlitz	"
Drobitz	"
Kütten	"
Möst	Lauchstädt
Göttnitz	Delitzsch
Pösigk	Bitterfeld
Mößlitz	Zörbig
Rieda Th.	"
Prußendorf	"
Siegelsdorf	"
Spören Th.	"
Dölsdorf	Bitterfeld
Zeschdorf	Zörbig
Quetz	Zörbig u. Bitterfeld
Rödgen	Zörbig
Zschepkau	"
Rodigkau	"
Grötz Th.	"
Löberitz	"
Lobersdorf	Delitzsch
XIV. Gerichtsbezirk Brehna.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Brehna, Stadt	Bitterfeld

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.	Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Thiemendorf, Vorstadt	Bitterfeld	Kitzendorf mit Rhein	Bitterfeld
Wiesewitz, desgleichen	"	Torna	"
Zennewitz, desgleichen	"	B. Mittelbare Ortschaften.	
		fehlen.	

E.

Landgerichts-Bezirk Torgau.

I. Gerichtsbezirk Torgau.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Torgau, Stadt	Torgau
Zeckeritz Th.	" u. Annaburg
Kreyschau	Mühlb. u. Schweinitz
Eilenau	Schweinitz
Werdau	"
Neusorge	"
Graditz, Gestüt	Torgau
" Vorwerk	"
Döbern	"
Welsau Th.	"
Mahla	"
Reptitz	"
Loßwig	"
Obernaundorf	"
Entenfang bei Torgau	"
Rathsförsterei bei Torgau	"
Scharfrichterei	"
Teichhäuser	"
Rother Ochs	Schweinitz
Zschackau	Torgau

B. Mittelbare Ortschaften.

Zeckeritz Th.	Schweinitz
Welsau Th.	Torgau
Prausitz	Schweinitz
Rödnigen	"
Adelwitz	Wurzen

II. Gerichtsbezirk Dommitzsch.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Dommitzsch, Stadt	Torgau
Polbitz	"
Drebligar	"
Elsing	"
Falkenberg	"
Preßel	"
Großwig Th.	"
Weidenhayn mit Jagdhaus	"
Meltitz, Vorwerk	"
Gniebitz, Mark	"
Hachenmühle	"
Ziegelscheune bei Großwig	"
Striemühle bei Neiden	"
Forsthaus bei Dommitzsch	"
Hopfgarten bei Preßel	"

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Pechhütte bei Falkenberg	Torgau
Mockritz	Schweinitz
Zinna	Torgau
Süptitz mit Schäferei	"
Neumühle bei Preßel	"
Windmühle bei Preßel	"
Neumühle bei Weidenhayn	"
Windmühle bei Weidenhayn	"

B. Mittelbare Ortschaften.

Trossin mit Pechhütte und Weinbergshaus	Torgau
Vogelgesang mit Windmühle	"
Drögnitz	"
Neiden	"
Großwig Th.	"
Dommitzsch, Kommende	"
Roitzsch	"
Furthmühle bei Trossin	"
Grünemühle daselbst	"
Neuseegenthal daselbst	"

III. Gerichtsbezirk Schildau.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Schildau, Stadt	Torgau
Mockrehna	"
Audenhayn	"
Schöna	"
Langenreichenbach Th.	Torgau
Blankenau	"
Probsthayn	"
Schilderhayn	"
Sitzenroda mit Pechhütte	"
Kurzwalder Mühle	"
Neu- oder Naundorfer Mühle	"
Weinbergshaus bei Langenreichenbach	"
Weißehaus bei Sitzenroda	"
Melpitz	"
Staupitz	"
Wildenhayn mit Pechhütte	"
Torfgräberei und Winkelmühle	"
Wildschütz	"
Neumühle	"
Feldmühle bei Langenreichenbach	"

B. Mittelbare Ortschaften.

Klitzschen	Torgau
Langenreichenbach Th.	"
Gräfendorf	"
Kobershayn	"
Strelln	"
Heide- od. Teichmühle bei Kobershayn	"

IV. Gerichtsbezirk Belgern.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Belgern, Stadt	Torgau
Lausa	Mühlberg

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Kayſa	Mühlberg
Plotha	"
Großſtaritz	"
Kleinſtaritz	"
Wohlau	"
Außig	"
Seydewitz	Mühlberg u. Torgau
Dreblitzſchmühle	Torgau
Grieshaus bei Außig	Mühlberg
Fährhaus bei Plotha	"
Lockenhaus bei Seydewitz	Torgau
Schleifmühle b. Belgern	"
Ziegelſcheune daſelbſt	"
Weinbergshaus bei Staritz	Mühlberg
Katewitz	Torgau
Korgitzſch	Torgau u. Liebenw.
Beckwitz	Torgau
Mehderitzſch	"
Laura	"
Pieſtel	"
Zittelmühle bei Döbeltitz	"
Walkmühle bei Beckwitz	"
Arzberg	"
Nichtewitz Th.	"
Trieſtewitz	Schweinitz
Mahitzſchen	Torgau
Elsmühle bei Beckwitz	"
Walkmühle bei Mehderitzſch	"

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
B. Mittelbare Ortſchaften.	
Amelgoſtewitz	Wurzen
Puſchwitz mit Klauſe	Mühlberg
Lieberſee	Torgau
Dröſchkau	Wurzen
Neußen	Torgau
Bockwitz	"
Oelſchau mit Weinbergshaus	Mühlberg
Schirmenitz	"
Löſſnig	"
Paußnitz	"
Krausnitz-Mühle	Torgau
Dreiküttner Mühle	Mühlberg
Fuchs bei Dröſchkau	Torgau
Pietzſch daſelbſt	"
Bennewitz	"
Weſenig	"
Crannichau	"
Dobeltitz	"
Otterſitz	Liebenwerda
Cöllitzſch	Mühlberg u. Torgau
Pülswerda	Mühlberg
Camitz	Torgau
Nichtewitz Th.	"
Katewitz Th.	"
Kunzwerda	"
Kaucklitz	"
Neumühle bei Bennewitz	"
Schäferei bei Wohlau	Mühlberg
V. Gerichtsbezirk Prettin.	
A. Unmittelbare Ortſchaften.	
Prettin Stadt	Schweinitz
Hohndorf	"

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Ploßig	Schweinitz
Kähnitzsch	" u. Annaburg
Axien	"
Rauendorf	"
Labrun	"
Bethau	"
Lichtenburg	"
Hintersee	"
Großtreben Th.	"
Dautschen	"
Fährhaus bei Prettin	"
Hirschmühle bei Lichtenburg	"
Honigenhaus bei Prettin	"
B. Mittelbare Ortschaften.	
Großtreben Th. mit Honigenhaus	Schweinitz

VI. Gerichtsbezirk Annaburg.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Annaburg, Flecken	Annaburg
Purzien	"
Lebien	" u. Schweinitz
Zülsdorf	"
Söhsten	"
Rosenfeld	"
Döbrichau	"
Döhlen oder Neubläsern, Gestüt	Torgau
Döhlen, Vorwerk	Annaburg
Beyern	"
Falkenstruth	"
Kleinsee	"
Pechhütte bei Zülsdorf	"
Zschernick	Annaburg
Kochloch bei Döhlen	Torgau
Mockritzer Buschhaus bei Döhlen	Schweinitz
Görnewitz	Annaburg
Rehfeld	Schweinitz
Neuhäuser	"
Haidemühle	"

B. Mittelbare Ortschaften.

Zwethau	Schweinitz

VII. Gerichtsbezirk Liebenwerda.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Liebenwerda, Stadt	Liebenwerda
Freiwinkel u. Stadtwinkel, Vorstädte	"
Wahrenbrück, Stadt	"
Uebigau, Stadt	"
Bomsdorf	"
Drasdo	"
München	"
Naundorf, auch Langennaundorf	"
Wildgrube	"
Cölsa	"
Domsdorf	"
Beutersitz	"
Rothstein	"
Beyersdorf	Mühlberg
Bönitz	Liebenwerda
Maasdorf Th.	"
Dobra	"
Gorden	"
Lausitz	"
Zeischa	"

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Zobersdorf	Liebenwerda
Mözlenz	Liebenw. u. Mühlberg
Cosilenzien	"
Cröbeln-Grimmersdorf	"
Oschätzchen	Mühlberg
Würdenhayn	"
Hayda	"
Reichenhayn	"
Hohenleipisch mit Jagdhaus	Liebenwerda
Weinberge	"
Döllinger Pechhütte	"
Oppelhainer Pechhütte	"
Prösaer Pechhütte	"
B. Mittelbare Ortschaften.	
Wiederau	Liebenwerda
Kiebitz	"
Falkenberg	"
Haus Uebigau	"
Schmerkendorf	"
Altlönnewitz	"
Theisa	"
Thalberg	"
Prestewitz	"
Marxdorf	"
Zinsdorf	"
Winkel	"
Prieschka	Mühlberg
Döllingen	Liebenwerda
Cröbeln-Mühldorf	Mühlberg
Maasdorf Th.	Liebenwerda
Annenstraß	"
Neulönnewitz	"
Neumühl, Vorwerk	"
Neumühl, Rittergut	Liebenwerda
Bomsdorfer Mühle	"
Gaitzsch- od. Kaitzschhäuser	"
Graßau	"

VIII. Gerichtsbezirk Mühlberg.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Mühlberg, Stadt	Mühlberg
Blumberg	"
Packisch	"
Packischer Windmühle	"
Wenzendorf	"
Kaxdorf	Mühlberg u. Liebenw.
Coßdorf	Mühlberg
Stehla	"
Saxdorf	"
Lehndorf	"
Langenrieth	"
Burgsdorf	"
Köttlitz	"
Boragk	"
Altenau	"
Borschütz mit Schwedit, Kammergut	"
Weinberge	"
Reisdam	"
Oberbuschhaus	"

B. Mittelbare Ortschaften.

Kätten	Mühlberg
Tauschwitz	Wurzen
Altbelgern	Mühlberg
Martinskirchen	"
Brottewitz	"

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Fichtenberg	Mühlberg, Hain, Meißen und Oschatz
Güldenstern, Kloster	Mühlberg
Langenrieth	"
Wendisch Borschütz	Liebenwerda
Dolstheide	Mühlberg
Geheege	"
Lauchhammer	"

IX. Gerichtsbezirk Elsterwerda.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Elsterwerda, Stadt	Hain
Kraupa	"
Dreska	"
Biehla	"
Kahla	"
Plessa	"
Kötzschka	"
Krauschütz	"
Gröden	"

B. Mittelbare Ortschaften.

Klein-Leipisch	Hain
Naundorf bei Mückenberg	"
Bockwitz	"
Mückenberg	"
Prösen	"
Seyffertshmühle	"
Saathayn	Mühlberg
Stolzenhayn	"
Weinsdorf	"
Merzdorf	"
Hirschfeld	"
Kleinkmehlen	"
Großkmehlen	"
Frauenwalde	Hain
Großthiemig	"
Grünewalde	"

X. Gerichtsbezirk Ortrand.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Ortrand, Stadt	Hain

B. Mittelbare Ortschaften.

Lehnsmühle bei Ortrand	Mühlberg

XI. Gerichtsbezirk Schlieben.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Schlieben, Stadt	Schlieben
Langengraßau	"
Hohenbuckow	"
Kraßig	"
Jetznigk	"
Berga	"
Nauendorf	"
Werchluge	"
Neunaundorf	"
Mahlitzschkendorf	"
Frankenhayn	"
Oelßig	"
Rochau	"

B. Mittelbare Ortschaften.

Wüstemark	Schlieben
Schöna	"
Knippelsdorf	"
Alt- und Neusorgefeld	"
Colpien	"

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Körba	Schlieben
Lebusa	"
Striesa	"
Proßmarke	"
Collochau	"
Polzen	"
Stechau	"
Osteroda	"
Jagsall	"
Wiepersdorf	Schlieb. u. Schweinitz
Hilmersdorf	"
Schwarzburg	"
Weißenburg, Vorwerk	"

XII. Gerichtsbezirk Herzberg.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Herzberg, Stadt	Schweinitz
Frauenhorst	Annaburg
Mahdel	"
Formerswalde	"
Arnsnesta	"
Gräfendorf	Liebenwerda
Dubro	Schweinitz
Cremitz	"
Premsendorf	"
Bernsdorf	"
Graßau	"
Kaydorf	Schlieben
Altherzberg	"

B. Mittelbare Ortschaften.

Rahnisdorf	Annaburg
Buckau	"
Großrösen	"
Arnsnesta, Mühle	"

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Kleinrösen	Schlieben
Friedersdorf	"
Redlin	"
Postberga	"
Friedrichsluge	Liebenwerda
Bahnsdorf	"
Neudeck	"
Grochwitz	Schweinitz
Grauwinkel	"
Freiwalde	"
Wildenau	"
Werchau	"
Borken	"

XIII. Gerichtsbezirk Schweinitz.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Schweinitz, Stadt	Schweinitz
Schönwalde, Stadt	"
Linda	"
Steinsdorf	"
Lindwerda	"
Neuerstadt	"
Dixförda	"
Kleinkorga	"
Großkorga	"
Reicho	"
Puschkuhnsdorf	"
Mönchenhöfen	"
Holzdorf	"
Closka	"
Löben	"
Meuselko	"
Dörfchen bei Schweinitz	"
Stolzenhayn	"
Schmielsdorf	"

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Horst	Schweinitz
Brandis	"
Gerbis-Mühle	"
Löbener Mühle	"
B. Mittelbare Ortschaften.	
Hohenkuhnsdorf	Schweinitz
Ahlsdorf	"
Waltersdorf und Mühlberger Mühle	"
Bicking	"
Hartmannsdorf	"
XIV. Gerichtsbezirk Jessen.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Jessen Stadt	Schweinitz
Clöden	"
Battin	"
Grabo	"
Rade	"
Zwiesigko	"
Kleindröben	Pretzsch
Maucken	"
Düßnitz	"
Gehmen	"
Schöneiche	Schweinitz
Restig	"
Arnsdorf	Seyda
Rehayn	"
B. Mittelbare Ortschaften.	
Jessen	Schweinitz
Hemsendorf	"
XV. Gerichtsbezirk Seyda.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Seyda Stadt	Seyda
Gölsdorf	"
Seehausen	"
Naundorf	"
Oehna	"
Mellnitz	"
Gadegast	"
Moxdorf	"
Schadewalde	"
Zemnicke	"
Lüttchenseyda	"
Meltendorf	"
Mügeln	"
Kurzlipsdorf	"
Leipa	Schweinitz
Schützberg	"
Friedersdorf	Seyda
Glücksburg	"
Pechhütte bei Mügeln	"
Zellendorf	Wittenberg
B. Mittelbare Ortschaften.	
Ruhlsdorf	Schweinitz
Gorsdorf	"
Gentha	Seyda

Digitized by Google

Publicandum.

Die im 14ten Stück der Gesetzsammlung vom Jahre 1819 abgedruckte Allerhöchste Königliche Verordnung vom 4. Juni ej. a., betreffend das Naumburger Handelsgericht u. s. w. bestimmt §. 1., daß die Ausübung der Functionen des besagten Handelsgerichts einer Deputation des hiesigen Land- und Stadtgerichts übertragen werde, welche in Fällen, wo eine polizeiliche Beziehung zu berücksichtigen sei, einen Deputirten des Polizei-Magistrats, in sofern es aber auf ein kaufmännisches Gutachten ankomme, drei Mitglieder der Kaufmannschaft, welche als Handelsgerichts-Assessoren ein für allemal verpflichtet werden sollten, zuzuziehen habe.

Da nun mit der bevorstehenden Ausführung der durch die Allerhöchste Instruction vom 4. Mai vorigen Jahres angeordneten Justiz-Organisation das bisher in Naumburg bestandene Land- und Stadtgericht aufhören, und an dessen Stelle ein Königl. Landgericht treten wird, so bin ich Höchsten Orts ermächtiget worden, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß die, durch die Allerhöchste Verordnung vom 4. Juni 1819 einer Deputation des gedachten Land- und Stadtgerichts übertragenen Functionen des Handelsgerichts, auf eine Deputation des Landgerichts zu Naumburg mit dem 2. April dieses Jahres übergehen.

Die zu Handelsgerichts-Assessoren ernannten Mitglieder der hiesigen Kaufmannschaft sind die Herren Wiedemann, Friedrich Geißler, Johann Friedrich Niedner und Karl Overweg.

Naumburg, den 15. März 1821.

Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident und Justiz-Organisations-Commissarius,

v. Gärtner.

Instruction

wegen Ausführung der Justiz-Organisation im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg.

Nachdem bereits die Eintheilung des Departements des Königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg in Landgerichtsbezirke, und dieser in Bezirke der Gerichtsämter erfolgt und bekannt gemacht, auch den betreffenden Justizbedienten von ihrer neuen Stellung Nachricht gegeben worden ist, wird es nöthig, in Betreff der weitern Ausführung der neuen Justizorganisation, ihres Eintritts und des Ueberganges der Geschäfte von den alten Behörden auf die neuen, Folgendes anzuordnen:

§. 1.

Zeitpunct, wenn die neue Organisation eintritt.

Mit dem 2. April dieses Jahres wird, da der 1. des Monats auf einen Sonntag fällt, die neue Justiz-Organisation in Ausführung gebracht und es ist daher nö-

Digitized by Google

thig, daß sich an diesem Tage sämmtliche, bei den Landgerichten und den Gerichtsämtern, so wie bei den Inquisitoriaten angestellten Officianten entweder bereits an dem Orte ihrer neuen Bestimmung anwesend befinden, oder doch an diesem Tage daselbst eintreffen.

§. 2.

Verpflichtung der Officianten.

Die Dirigenten der Landgerichte, so wie die ersten mit der Direction der Inquisitoriate beauftragten Criminalrichter werden 8 oder 14 Tage vor dem Eintritte der neuen Justiz-Organisation in der ihnen bestimmten neuen Eigenschaft vor dem Pleno des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg verpflichtet, und erhalten den Auftrag, die bei den Landgerichten und resp. Inquisitoriaten angestellten Beamten am 2. April d. J. in feierlicher Sitzung zu verpflichten und damit ihre Geschäfte zu eröffnen.

Da die Gerichtsamtmänner ebenfalls die ihnen untergeordneten Officianten am 2. April d. J. verpflichten sollen, so haben die Directoren der Landgerichte, nachdem sie selbst von dem Königl. Oberlandesgerichte in Eid und Pflicht genommen worden, ein Gleiches vor dem Eintritt des 2. April c. rücksichtlich der Gerichtsamtmänner vorzunehmen.

§. 3.

Vorbereitung des Geschäfts-Ueberganges von den alten auf die neuen Behörden und zwar in Rücksicht der currenten Processe.

Um Stockungen in den currenten Geschäften, namentlich in dem ordnungsmäßigen Betriebe der Processe, die durch den Eintritt der neuen Justiz-Organisation und den damit verbundenen Wechsel der Behörden sonst leicht entstehen könnten, zu vermeiden, müssen die jetzt bestehenden Gerichtsbehörden ihre Bestrebungen dahin richten, die currenten Geschäfte, namentlich die Proceß-Instructionen, so weit dies nur immer möglich ist, annoch vor dem 2. April d. J. zu beendigen, wo dies aber nicht angeht, muß die Ansetzung der nothwendig werdenden neuen Termine, den neuen Gerichtsbehörden überlassen werden.

Zu dem Ende haben die jetzigen Behörden genaue Verzeichnisse aller currenten Processe zu fertigen und der competenten neuen Behörde zu übergeben, damit diese, wegen Fortstellung der Sache und resp. Einforderung der Acten, das Nöthige verfügen kann.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß in schleunigen Processen die etwanigen neuen Termine sogleich von der alten Behörde von der neuen angesetzt, und die anstehenden Termine letzterer sogleich bekannt gemacht werden müssen.

Edictaltermine, die bereits nach dem 2. April anberaumt sind, werden, wenn sie vor den Gerichtsbehörden zu Erfurt, Naumburg, Halle, Eisleben, Torgau und Wittenberg anstehen, von den dortigen neuen Landgerichten, in Schleusingen von der Landgerichts-Deputation daselbst, an den übrigen Orten von den dort neu errichteten

Digitized by Google

Gerichtsämtern abgehalten. Nach dem Termine schicken letztere die Acten an das betreffende Landgericht zur weitern Verfügung ein.

Bleibt ein richterlicher Beamter an seinem Wohnort als Richter, und ist er nach dem, in der Allerhöchsten Instruction vom 4. Mai v. J. ausgesprochenen Grundsätzen annoch nach dem Eintritte der neuen Justiz-Organisation competent, in der Sache zu verfügen, so darf gar keine Unterbrechung in dem Geschäftsgange eintreten, und es wird dann so gehalten, als gehe keine Veränderung in den Justizbehörden vor.

§. 4.

Vorbereitung des Ueberganges in Beziehung auf die currenten Vormundschaften.

Von den schwebenden Vormundschaften haben die jetzigen Behörden Verzeichnisse anzufertigen, und zwar eins von denjenigen, bei welchen gerichtliche Depositа vorhanden sind, ein anderes von denen, die nicht mit gerichtlicher Vermögens-Verwaltung verbunden sind.

Das erst gedachte Verzeichniß ist dem competenten neuen Landgericht, das letztere dem competenten neuen Gerichtsamt zu übergeben.

In Hinsicht der anzuberaumenden Termine finden die Vorschriften des vorigen Paragraphen statt.

§. 5.

Vorbereitung des Uebergangs rücksichtlich der Deposital-Verwaltung.

Eine sehr sorgfältige und umsichtige Vorbereitung bedarf der Uebergang der Deposital-Verwaltung von den bisherigen Behörden auf die allein nur dazu berechtigten Landgerichte.

Hierzu ist es nöthig, daß sofort der Deposital-Verkehr sistirt werde, daß die Kassen- und Kontrollbücher abgeschlossen, die Rechnungen gelegt, und mit den Belägen versehen zur Ablieferung und Abnahme an die zu organisirenden Landgerichte in Bereitschaft gehalten werden. Die Bestände an baarem Gelde, Prätiosen und geldwerthen Papieren und Documenten, so wie an Testamenten, müssen genau bezeichnet und bemerkt werden, zu welchen Massen sie gehören.

Am 25. März a. c. müssen diese zuletzt gedachten Verzeichnisse dem ernannten competenten Landgerichts-Director behändiget und mit ihm verabredet werden, wann und auf welche Weise die Uebergabe und resp. Uebersendung der Deposital-Bestände erfolgen sollen. Es muß dabei eben sowohl auf Sicherheit des Transports, als auf möglichste Kosten-Ersparung Rücksicht genommen werden.

Erfolgt die Absendung der Deposital-Bestände vor dem 2. April c., so muß der denominirte Landgerichts-Director für die sichere Unterbringung bis dahin sorgen, und

Digitized by Google

kann die Niederlegung in Erfurt, Naumburg, Halle, Eisleben, Wittenberg und Torgau bei den dasigen Stadt- und resp. Land- und Stadtgerichten, in Schleusingen beim dortigen Justizamte erfolgen. Geschiehet die Ablieferung am oder nach dem 2. April c., so werden die Bestände sofort zu den Landgerichts-Depositorien genommen.

Auf jeden Fall müssen die Depositalbücher, die dazu gehörigen Listen und Consignationen, so wie die Acten, welche auf die abgelieferten Massen Bezug haben, sodann vorzugsweise vor andern Acten auf die weiter unten näher angegebene Weise abgeliefert werden.

Die Prüfung der Richtigkeit der Depositorien und Massen bleibt den Landgerichten, nach Vorschrift der Gesetze, überlassen, und werden die von den Rendanten geleisteten Cautionen nicht eher zurückgegeben, als bis förmliche Rechnung gelegt, diese abgenommen und der Rendant dechargirt ist.

In wie weit die vorstehenden Vorschriften auf die jetzigen Land- und Stadtgerichte zu Naumburg, Halle, Eisleben und auf das Stadtgericht zu Erfurt, welche als Collegia unter einem andern Namen und unter einem erweiterten Wirkungskreise fortbestehen werden, zu benutzen sind, wird dem vernünftigen Ermessen dieser Behörden überlassen.

§. 6.

Verfahren, wenn nach dem Abschlusse der Deposital-Kassen und Control-Bücher bis zum Eintritte der neuen Organisation, Gelder, Documente und Pretiosa offerirt werden.

Es ist im vorhergehenden Paragraphen bestimmt worden, daß der Deposital-Verkehr sofort sistirt und die Bücher abgeschlossen werden sollen. Dies macht es nothwendig, daß Vorkehrungen für den Fall getroffen werden, wenn bis zum Eintritt der neuen Justiz-Organisation Gelder u. s. w. ad depositum offerirt werden sollten. Die förmliche Annahme ad depositum kann dann nicht mehr erfolgen, dagegen sind die jetzigen Behörden verpflichtet, die offerirten Gelder u. s. w. in Asservation zu nehmen, darüber dem Einzahler ein vorläufiges Empfangsbekenntniß zuzustellen und diese Asservate nach einem genauen Verzeichnisse, welches die Colonnen:

1) fortlaufende Nummer,
2) Tag der Einlieferung,
3) was zur Asservation gegeben worden (bei Gelde und geldwerthen Papieren die Summe und die Münzsorte, bei Pretiosen der angegebene Werth,)
4) Name des Einzahlers oder Einsenders,
5) zu welcher Masse das Asservat gehört,
6) Bemerkungen,

enthalten muß, an den competenten Landgerichts-Director auf die in §. 3. angegebene Art abzuliefern.

Digitized by Google

§. 7.

Vorbereitung in Absicht der Salarien-Cassen und deren Uebergabe betreffend.

Die Bestände der Sportel-Cassen der Stadträthe und anderer Patrimonialgerichte, deren Gerichtsbarkeit mit dem 2. April d. J. aufhört, gehen die neuen Gerichte nichts an. Es ist Pflicht der abgehenden Beamten, auf die gewöhnliche Weise darüber Rechnung zu legen und die Bestände an die competenten Empfänger auszuzahlen, auch die bis zum 2. April c. entstandenen Reste den Berechtigten zu überweisen. Letztere müssen auf den Antrag der Berechtigten von der competenten neuen Gerichtsstelle eingezogen, und nach Abzug der gesetzlichen Tantieme an erstere abgeliefert werden. Was dagegen die aufzulösenden Königlichen Gerichte betrifft, so schließen diese ihre Rechnungen am 31. März a. c. ab, und übergeben die Bestände mit einem genauen Verzeichnisse der ausstehenden Reste und der Debenten an die neuen Gerichtsbehörden. Diese tragen die Bestände sowohl als die Reste resp. als extraordinaire Ist- und Soll-Einnahme in ihre Bücher.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die neue Behörde nicht befugt ist, von den abgelieferten Beständen die ihr sonst zustehende Sportel-Tantieme in Abzug zu bringen.

§. 8.

Ablieferung der Acten.

Rücksichtlich der von den aufzulösenden Behörden an die neuen Gerichtsstellen abzugebenden Acten ist zu bemerken, daß zuvörderst die erstern besorgt sein müssen, vollständige Repertoria und Verzeichnisse aller sowohl reponirten als currenten Acten zu fertigen, wenn sie nicht schon im Besitz derselben sein sollten.

Hiernächst bleiben die reponirten Acten an dem Orte, wo sie sich zur Zeit der Auflösung des Gerichts befinden. Ist diese Behörde ein Stadtrath oder anderes Patrimonial-Gericht in einer Stadt, so bekommt die reponirten Acten diejenige Gerichtsbehörde, welche in ihre Stelle treten wird. Die currenten Acten aber werden der competenten neuen Behörde mittelst doppelten Designationen, wovon die eine quittirt zurückgegeben werden muß, überliefert. Diejenigen, welche wegen anstehender Edictal-Termine vorläufig an die Gerichtsämter abgegeben werden müssen, sind besonders zu verzeichnen, und ein drittes Exemplar des Verzeichnisses wird dem competenten Landgericht zur Nachricht übersandt; der Tag des anstehenden Termins muß darin bemerkt sein. Von den currenten Vormundschaftsacten werden diejenigen, welche mit gerichtlicher Vermögens-Verwaltung verbundene Vormundschaften betreffen, und die nach §. 4. besonders zu specificiren sind, an das competente Landgericht, die übrigen an das betreffende Gerichtsamt abgegeben. Von den General-Acten werden genaue Listen angefertiget und den betreffenden Landgerichten eingesendet, denen es überlassen bleibt, diejenigen, welche sie für nöthig halten, einzufordern. Bis dahin bleiben diese Acten an dem Ort, wo sie sich zur Zeit der Auflösung des Gerichts

Digitized by Google

befinden. Zur Vermeidung einer übermäßigen Belastung der Posten, können nach den bestehenden Vorschriften nicht ganze Registraturen auf einmal abgeliefert werden, sondern der Transport der zu versendenden Acten geschiehet in der Art, daß an einem Posttage nur immer Packete oder Kisten bis zu 40 Pfund auf die Post gegeben, mit der portofreien Rubrik:

„Herrschaftliche Justiz-Einrichtungs-Sache"

versehen und mit dem Gerichtssiegel versiegelt werden.

§. 9.

Uebergang der Hypothekengeschäfte, der Hypothekenbücher und Acten.

Die Königliche Allerhöchste Instruction vom 4. Mai v. J. bestimmt §. 10. Nr. 2., welchen Behörden die Regulirung des Hypothekenwesens zukömmt; hiernach müssen die Consens-, Handels- und Contractsbücher, die Grundacten und Hypothekenbücher vertheilt werden. Es wird der Vereinigung der Gerichte überlassen, auf welchem Wege sie sich diese Bücher und Acten, in sofern darin Gegenstände vorkommen, die zu mehr als einem Ressort gehören, mittheilen wollen, namentlich ob dies im Wege der Mittheilung von Auszügen und Abschriften, oder durch Ueberlassung der Bücher auf einige Zeit zur eigenen Extrahirung der betreffenden Nachrichten erfolgen soll.

Es wird vorausgesetzt, daß die Behörden sich angelegen sein lassen werden, durch gegenseitiges Zuvorkommen und durch gemeinsame Erleichterung der Mittel, den gemeinschaftlichen Zweck zu erreichen.

Alles, was in den vorstehenden Paragraphen von den Landgerichts-Directoren und deren Obliegenheiten verordnet ist, ist in der Grafschaft Henneberg auf den vorsitzenden Rath der Deputation des Landgerichts zu Schleusingen anzuwenden

§. 10.

Den Uebergang der Geschäfte an die Inquisitoriate und die Ablieferung der Gefangenen betreffend.

Die sorgfältigste Umsicht erfordert der Uebergang der Criminal-Geschäfte auf die Inquisitoriate, weil dabei nicht nur der für diese Gattung von Geschäften besonders schleunige Gang, sondern auch und hauptsächlich das Schicksal der Gefangenen in Betrachtung kommt. Die Allerhöchste Instruction vom 4. Mai v. J. bezeichnet ganz genau die Grenze, wo die Competenz der Gerichtsämter und der Landgerichte aufhört und wo die Wirksamkeit der Inquisitoriate in Criminalfällen eintritt. Da es nicht möglich gewesen ist, überall die Locale für die Inquisitoriate, vor dem Eintritt der neuen Justiz-Organisation, so weit einzurichten, daß die Ablieferung der Gefangenen sofort dahin erfolgen könnte und daher einstweilige Vorkehrungen eintreten müssen, so sollen für die einzelnen Inquisitoriats-Bezirke einzelne Verhaltungs-Vorschriften nachstehend gegeben werden.

Digitized by Google

Im Allgemeinen wird der Grundsatz hierdurch zur genauesten Befolgung aufgestellt, daß die bisher zur Führung der Criminal-Untersuchungen und Aufsicht über die Gefangenen competent gewesenen Behörden und Beamten ihre Vorsorge für die Verhafteten nicht eher einstellen dürfen, als bis die neuen Behörden die Gefangenen wirklich übernommen haben und für sie zu sorgen in den Stand gesetzt sind. Jedes Versäumniß hierbei macht den abgehenden Beamten verantwortlich.

Was nun zuvörderst:

I. den Landgerichts- und resp. Inquisitoriats-Bezirk Erfurt betrifft, so wird das daselbst bereits befindliche Inquisitoriats-Personal im Stande sein, die Untersuchungen und die Gefangenen seines Bezirks am 2. April c. zu übernehmen, und letzte mit Hülfe des städtischen Gefängnisses unterzubringen. Die bisherigen Criminal-Behörden haben daher gegen das Ende des Monats März c. mit dem Regierungsrathe Claus wegen Ablieferung und Uebernahme der Gefangenen und der über die letzteren verhandelten Acten das Nöthige zu verabreden.

In der Grafschaft Henneberg hat die Bestimmung in der Allerhöchsten Instruction vom 4. Mai v. J. §. 12. litt. d., wornach die Ausübung der Criminal-Justiz zum Theil den Gerichtsämtern übertragen war, durch die späterhin Allerhöchst angeordnete Errichtung einer Landgerichts- und respectiven Inquisitoriats-Deputation zu Schleusingen eine Abänderung erlitten. Dieser Deputation ist die Ausübung der Criminal-Jurisdiction übertragen worden, und sind daher alle Gefangene und Untersuchungs-Acten an dieselbe, nach vorgängiger Rückfrage bei dem vorsitzenden Rath der Deputation abzuliefern.

Die Gefangenen und die Criminal-Untersuchungen (insofern keine schweren, vor das Inquisitoriat zu Erfurt gehörigen Verbrechen concurriren) aus dem Neustädter Kreise, gehören vor das zur Führung der Untersuchungen beauftragte Gerichtsamt Ziegenrück.

II. Für den Landgerichtsbezirk Naumburg besteht bereits zu Zeitz ein Inquisitoriat; das zu errichtende Neben-Inquisitoriat zu Querfurt ist noch nicht eingerichtet.

Das Zeitzer Inquisitoriat hat hiernach zuförderst die Gefangenen aus dem Polizeikreise Merseburg mit den Untersuchungs-Acten, sobald diese bis zur Defension geschlossen sein werden, nach vorheriger Communication mit dem Inquisitoriate zu Halle, an das letzte abzuliefern. Hiernächst behält es und übernimmt resp. die Gefangenen und die Untersuchungs-Acten aus dem Zeitzer, Weißenfelser und Eckartsberger Polizei-Kreise.

Das für das Neben-Inquisitoriat zu Querfurt bestimmte Personal bleibt einstweilen in Naumburg und erhält die Untersuchungen und die Gefangenen aus den Polizei-Kreisen Naumburg und Querfurth.

Digitized by Google

III. Das Inquisitoriat zu Halle erhält, wie sub II. dieses H. verordnet worden, die Gefangenen und die Untersuchungen aus dem Polizei-Kreise Merseburg, und behält diejenigen, welche zu seinem Geschäftskreise gehören. Die Gefängnisse des Inquisitoriats sollen zugleich, bis zur Einrichtung des Inquisitoriats für den Eislebener Landgerichtsbezirk, für die Gefangenen aus dem Mannsfelder See- und dem Mannsfelder Gebirgskreise, wie dies sogleich unten näher festgesetzt werden soll, benutzt werden.

IV. Das für den Eislebener Landgerichtsbezirk zu errichtende Inquisitoriat zu Sangerhausen ist ebenfalls noch nicht ausgebaut. Einstweilen sind daher die Gefangenen aus dem sub III. bezeichneten Mannsfelder See- und Gebirgskreise nach Halle in die dasigen Inquisitoriats-Gefängnisse abzuliefern. Hierhin hat sich einer der für das Sangerhausener Inquisitoriat bestimmten Criminalrichter mit dem nöthigen Unterpersonal zu begeben und die Untersuchungen aus jenen Kreisen zu führen. Die Untersuchungen und die Gefangenen aus dem Sangerhausener Polizeikreise, und aus den Aemtern Kelbra und Heringen sind nach Sangerhausen abzuliefern, wohin sich ebenfalls einer der für das dasige Inquisitoriat bestimmten Criminalrichter mit dem nöthigen Subalternen-Personal zu begeben hat.

Die Bestimmung, welche Beamten sich nach Halle, und welche sich nach Sangerhausen begeben sollen, bleibt der Verfügung des mit der Direction beauftragten ersten Criminalrichters überlassen.

V. Für den Wittenberger Landgerichtsbezirk ist Delitzsch zum Sitz eines Inquisitoriats ausersehen worden; da aber auch hier das Local noch nicht eingerichtet ist, so sind die Untersuchungen und die Gefangenen aus dem Stadt- und Landbezirk Wittenberg, aus den Bezirken der Gerichtsämter Zahna, Schmiedeberg, Kemberg, Pretzsch, Düben und Gräfenhainichen nach Wittenberg, die Untersuchungen und Gefangenen aus den Bezirken der Gerichtsämter Delitzsch, Landsberg, Eilenburg, Bitterfeld, Zörbig und Brehna aber nach Eilenburg abzuliefern. Der mit Direction des Delitzscher Inquisitoriats beauftragte erste Criminalrichter wird das Officianten-Personal bestimmen, welches vorläufig nach Wittenberg und Eilenburg gehen soll.

VI. Da endlich auch das für den Torgauer Landgerichtsbezirk bestimmte Inquisitoriat zu Liebenwerda noch nicht benutzt werden kann, so muß auch hierbei eine interimistische Vorkehrung getroffen werden. Es sind demnach die Untersuchungen und die Gefangenen aus den Bezirken der Gerichtsämter Torgau, Dommitzsch, Schilda, Belgern, Mühlberg, Elsterwerda, Ortrand und Prettin nach Torgau, die Untersuchungen und die Gefangenen aus den Bezirken der Gerichtsämter Schweinitz, Schlieben, Annaburg, Liebenwerda, Herzberg, Jessen und Seyda aber nach Schweinitz abzuliefern.

Auch hier werden diejenigen Inquisitoriats-Beamten, welche nach Torgau und die, welche nach Schweinitz gehen sollen, von dem ersten Criminalrichter bestimmt werden.

Digitized by Google

Da hoffentlich die neuen Inquisitoriate mit dem Anfange des nächsten Winters werden benutzt werden können, so haben die betreffenden Criminalrichter nicht ohne die größte Noth einstweilige, mit Kosten verbundene Einrichtungen für die nur temporair ihnen angewiesenen Locale in Antrag zu bringen.

Nach den in vorstehender Instruction enthaltenen Anweisungen haben sich die betreffenden Behörden genau zu achten.

Berlin, den 12. März 1821.

Der Justiz-Minister,
Kircheisen.

Vorstehende Instruction wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die betreffenden Behörden und Personen werden zugleich zu deren genauer Beachtung hierdurch angewiesen, doch bleibt ihre Gültigkeit rücksichtlich der Gerichtsbehörden im Erfurter Regierungs-Bezirk vor der Hand ausgesetzt.

Naumburg, den 15. März 1821.

Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident und Justiz-Organisations-Commissarius,
v. Gärtner.

Digitized by Google

Zweites

Extra-Blatt

zum

Zehnten Stück des Amtsblatts

der

Königlichen Regierung.

Merseburg, den 24. März 1821.

Bekanntmachung.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom gestrigen Tage, betreffend die Eintheilung des Departements des hiesigen Oberlandesgerichts, Merseburger Regierungsbezirks, in Landgerichts- und Gerichtsämterbezirke, bringe ich die von des Königs Majestät geschehenen Ernennungen der bei den Landgerichten und Gerichtsämtern angestellten Beamten zur allgemeinen Kenntniß.

Es sind ernannt worden:

A.

I. Bei dem Landgerichte zu Naumburg:

1. zum Director, der bisherige Land- und Stadtgerichtsdirector zu Naumburg, August Friedrich Geißler.
2. Zu Landgerichtsräthen
   a) der zeitherige Justizamtmann zu Weißenfels, Johann David Richter,
   b) der zeitherige Land- und Stadtgerichtsassessor zu Naumburg, Ludwig August Rosenfeld,
   c) der zeitherige Justizrath bei dem Stadtgerichte zu Erfurt, Franz Zacke,
   d) der zeitherige Land- und Stadtgerichtsassessor zu Naumburg, Gottlieb August Hunger,
   e) der zeitherige Stadtschreiber zu Freiburg, August Gottfried Wilhelm Plesch.
3. Zu Landgerichtsassessoren:
   a) der zeitherige Syndicus beim Stadtrathe zu Zeiß, Friedrich Ludwig Möbius,
   b) der zeitherige Vormundschaftsschreiber bei dem Stadtrathe zu Torgau, Friedrich Wilhelm Rohmer.
4. Zu Landgerichtssecretären:

Digitized by Google

a) der zeitherige Land- und Stadtgerichtssecretär zu Naumburg, Johann Gottlob Kratzsch.
b) der zeitherige Land- und Stadtgerichtssecretär daselbst, Carl August Hoffmann.

5. Zum Landgerichts-Ingrossator und Hypothekenregistrator, der zeitherige Land- und Stadtgerichts-Canzleiinspector daselbst, Georg Heinrich Christoph Paalzow.
6. Zum Landgerichtsregistrator, der zeitherige Stadtgerichtsregistrator zu Erfurt, Johann Philipp Breitenbach, und zum Registraturassistenten, der Lieutenant außer Dienst zu Naumburg, Sigismund Haymann.
7. Zum Landgerichtsdeposital- und Salariencassenrendanten, auch Stempelreceptor, der zeitherige Land- und Stadtgerichtsdeposital- und Salariencassenrendant zu Naumburg, Friedrich Carl Julius Abel, und zum Cassenassistenten und Calculator, der zeitherige Amtssporteleinnehmer und Landrichter zu Freiburg, Carl Gottlob Leberecht Freigang.
8. Zum Landgerichtscanzleiinspector, der zeitherige Canzlist beim Inquisitoriate zu Naumburg, Johann Benjamin Flinzer, und zu Landgerichtscanzlisten:
a) der zeitherige Land- und Stadtgerichtscanzlist zu Naumburg, Johann Friedrich Christian Hildebrand,
b) der zeitherige Land- und Stadtgerichtscanzlist daselbst, Johann August Märker,
c) der zeitherige Land- und Stadtgerichtscanzlist daselbst, Friedrich August Beer,
d) der zeitherige Stadtgerichtscopist zu Zeitz, Jacob Ludwig Berger,
e) der zeitherige Land- und Stadtgerichtscanzlist zu Naumburg, Friedrich August Bowe.
9. Zum Landgerichtsbotenmeister N. N.
10. Zu Landgerichtsboten,
a) der zeitherige Land- und Stadtgerichtsbote und Executor zu Naumburg, Gottlieb Zimmaß,
b) der zeitherige Land- und Stadtgerichtsbote und Executor daselbst, Johann Carl Graf,
c) der zeitherige Land- und Stadtgerichtsbote und Executor daselbst, Johann Friedrich Kletze.

Bei den in dem Bezirke des Landgerichts zu Naumburg errichteten Gerichtsämtern sind ernannt worden:

1. Für den Stadtbezirk Naumburg,
a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige interimistische Gerichtsvoigt auf der Freiheit zu Naumburg, Johann Wilhelm Ferdinand Müller,
b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsviceactuarius zu Weißenfels, Carl Christoph Thärigen,
c) zum Gerichtsboten, der zeitherige zweite Amtsbote zu Zeitz, Johann Christian Loth.

Digitized by Google

2. Für den Landbezirk Naumburg:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Rathssyndicus und Stadtschreiber zu Eckartsberga, Johann Friedrich Burkhardt,
   b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige erste Amtsviceactuarius zu Weißenfels, Moritz Magnus Mühle,
   c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsbote zu Zeitz, Johann Paul Ehrhardt.
3. Für den Stadtbezirk Weißenfels:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Stadtsyndicus und Stadtgerichtsassessor zu Weißenfels, Johann Wilhelm Immisch,
   b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsactuarius zu Weißenfels, Christian Heinrich Richter,
   c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsbote zu Weißenfels, Johann Gottfried Seydler.
4) für den Landbezirk Weißenfels:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Justizamtsverweser zu Querfurt mit Sittichenbach, Carl August Glöckner,
   b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Vicelandrichter und Sporteleinnehmer zu Weißenfels, Christian August Zimmermann,
   c) zum Gerichtsboten, der zeitherige erste Amtsbote zu Weißenfels, Christian Salomon Eylau.
5. Für den Gerichtsbezirk Hohenmölsen:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Amtsactuarius und Sportelcontrolleur zu Zeitz, Ernst Ludwig Drescher,
   b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige zweite Amtsregistrator zu Zeitz, Christian Gottlieb Möbius,
   c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Gerichtsfrohn bei den Kammergutsgerichten zu Langendorf und Wiedebach, Carl Andreas Dießner.
6. Für den Gerichtsbezirk Osterfeld:
   zum Gerichtsamtmann, der Domprobsteigerichtsvoigt und Rathsinspector zu Osterfeld, Johann Gottlob August Arnold.
7. Für den Stadtbezirk Zeitz:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Stadtrichter und erste Rathsassessor zu Zeitz, Johann Friedrich Christian Berger,
   b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtssporteleinnehmer, Landrichter u. Registrator zu Zeitz, Christian Wilhelm Thieme,
   c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Frohn und Diener bei dem Probsteigerichte zu Zeitz, Christian Friedrich Döring.
8. Für den Landbezirk Zeitz:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Justizamtmann zu Zeitz und Haynsburg, Johann Conrad Besser, mit dem Character als Justizrath,
   b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige zweite Viceamtsactuarius zu Zeitz, Carl August Daniel Scheele,

Digitized by Google

c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsbote zu Haynsburg, Johann Carl Hellmann.

9. Für den Gerichtsbezirk Freiburg:
   a) zum Gerichtsamtmann N. N.
   b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsviceactuar zu Freiburg, Andreas Rühlmann,
   c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsdiener und Executor daselbst, Georg Gottlieb Jacobi.

10. Für den Gerichtsbezirk Laucha:
   zum Gerichtsamtmann, der bisherige Stadtschreiber und proviserische Burgemeister zu Laucha, Karl Christian Adolph Damm.

11. Für den Gerichtsbezirk Mücheln:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Burgemeister und Stadtschreiber zu Mücheln, Johann August Rinckleben,
   b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsregistrator und Sporteleinnehmer zu Heldrungen, Friedrich Christian Herzog,
   c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsbote zu Großvargula, Johann Balthasar Schröder.

12. Für den Gerichtsbezirk Nebra:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Amtsactuarius zu Weißensee, Immanuel Wilhelm Wipprecht,
   b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsregistrator, Landrichter und Sporteleinnehmer zu Wendelstein, Johann August Kind,
   c) zum Gerichtscanzlisten, der zeitherige Amtscopist zu Wendelstein, Heinrich Gottlieb Meinhardt,
   d) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsbote zu Heldrungen, Johann Friedrich Meyer.

13. Für den Gerichtsbezirk Querfurt:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Rathssyndicus und Stadtschreiber zu Querfurt, Johann Samuel Liebelt,
   b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsregistrator und Sporteleinnehmer zu Querfurt, Johann Gottfried Apelt,
   c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsfrohn zu Querfurt, Gottfried Christian Lemser.

14. Für den Gerichtsbezirk Eckartsberga:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Justizamtmann zu Eckartsberga und Wendelstein, Johann Friedrich Winkelmann,
   b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsactuarius zu Eckartsberga, Friedrich Wilhelm Schmidt,
   c) zum Gerichtscanzlisten, der Amtsspartelcontroleur und Copist zu Eckartsberga, Johann Gottlieb Bielig,

Digitized by Google

d) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsdiener zu Eckartsberga, Johann Carl Gebhardt.

15. Für den Gerichtsbezirk Wiehe:
a) zum Gerichtsamtmann, der Patrimonialkreisrichter zu Wiehe, Karl Cölestin Köhlau,
b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsviceactuarius zu Heldrungen, Ernst Ludwig August Schink,
c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Gerichtsdiener zu Nägelstädt, Johann Michael Wald.

16. Für den Gerichtsbezirk Cölleda:
zum Gerichtsamtmann, der Justitiar der von Werthernschen Sequestrationsgerichte zu Cölleda, Georg Wilhelm Bech.

17. Für den Gerichtsbezirk Heldrungen:
a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Justizamtmann zu Heldrungen und Sachsenburg, Friedrich David Fritzsch.
b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsactuarius und Sportelcontroleur zu Heldrungen, Johann Gottlieb Renner,
c) zum Gerichtscanzlisten, der zeitherige Amtscopist zu Heldrungen, Christian Gottlob Krause,
d) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsdiener zu Heldrungen, Andreas Wohlleben.

II. Bei dem Landgerichte zu Halle:

1. Zum Director, der zeitherige Land- und Stadtgerichtsdirector zu Halle, Johann Ludwig Schwarz.

2. Zu Landgerichtsräthen:
a) der zeitherige Stadtjustizrath zu Halle, Gotthilf Friedrich Gottlieb Niewandt.
b) der zeitherige Stadtjustizrath daselbst, Johann Carl Belger,
c) der zeitherige Stadtjustizrath daselbst, Dr. Christian Friedrich Stißer,
d) der zeitherige Stadtjustizrath daselbst, Carl Christian Wilhelm Knapp,
e) der zeitherige Land- und Stadtgerichtsassessor zu Großoschersleben, Carl August Model.

3. Zu Landgerichtsassessoren:
a) der zeitherige Stadtschreiber und Actuarius beim Stadtrathe zu Schkeuditz, Wilhelm August Hoffmann,
b) der zeitherige Amtsactuarius zu Eilenburg, Johann Christoph Heinrich Germann.

4. Zu Landgerichtssecretären:
a) der zeitherige Land- und Stadtgerichtssecretär zu Halle, Friedrich Christian Looff,
b) der zeitherige Land- und Stadtgerichtssecretär daselbst, Eduard Wilhelm Röttger.

Digitized by Google

5. Zum Landgerichtsingrossator und Hypothekenregistrator, der zeitherige Land- und Stadtgerichtssecretär und Ingrossator zu Halle, Johann Friedrich Bertram.
6. Zum Landgerichtsregistrator der zeitherige Stellvertreter des Land- und Stadtgerichtsregistrators zu Halle, Wilhelm Gustav Ferdinand Stammer, und zum Registraturassistenten, der zeitherige Land- und Stadtgerichtsregistraturassistent daselbst, Johann Christoph Hoffmann.
7. Zum Landgerichtsdeposital- und Salariencassenrendanten, auch Stempelrecептor, der zeitherige Land- und Stadtgerichtsdeposital- und Salariencassenrendant zu Halle, Carl Friedrich Ernst Bertram, und zum Cassenassistenten und Calculator, der zeitherige Land- und Stadtgerichtscalculatur- und Cassenassistent zu Halle, Wilhelm Rudolf Gottfried Jung.
8. Zum Landgerichtscanzleiinspector, der zeitherige Land- und Stadtgerichtscanzleiinspector zu Halle, Heinrich Friedrich Krätzschmar, und zu Landgerichtscanzlisten:
   a) der zeitherige Land- und Stadtgerichtscanzlist zu Halle, Johann Andreas Pallas,
   b) der zeitherige Land- und Stadtgerichtscanzlist zu Halle, Friedrich Carl Helbig,
   c) der zeitherige Land- und Stadtgerichtscanzlist zu Halle, Johann Christian Kehling,
   d) der zeitherige Land- und Stadtgerichtscanzlist zu Halle, Johann Gottfried Ferdinand Graf,
   e) der zeitherige Land- und Stadtgerichtscanzlist zu Halle, Carl Christoph Starke.
9. Zum Landgerichtsbotenmeister, der zeitherige Feldwebel im Gardeinvalidenbataillon zu Berlin, Johann Friedrich Sich.
10. Zu Landgerichtsboten:
   a) der zeitherige Amtsdiener bei dem Justiz- und Rentamte zu Wendelstein, Johann Heinrich Wolff,
   b) der zeitherige Land- und Stadtgerichtsbote zu Halle, Johann Gottlob Richter,
   c) der zeitherige Land- und Stadtgerichtsbote daselbst, Johann Christoph Schumann.

Bei den in dem Bezirke des Landgerichts zu Halle errichteten Gerichtsämtern sind ernannt worden:

1. Für den Stadtbezirk Halle:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Oberlandesgerichtsreferendar und Amtsviceactuarius zu Schweinitz, Carl August Schmidt,
   b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsviceactuarius zu Lützen, Friedrich August Apel,
   c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsbote zu Schkeuditz, Johann Christian Naubert.

Digitized by Google

2. Für den Gerichtsbezirk Glaucha:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige land- und Stadtgerichtsassessor zu Cönnern, Carl Wilhelm von Hagen,
   b) zum Gerichtsactuarius, der Candidat der Rechte und gewesene freiwillige Oberjäger zu Eisleben, Andreas Ernst Carl Penseler,
   c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsdiener zu Mühlberg bei Erfurth, Johann Friedrich Moock.
3. Für den Gerichtsbezirk Neumark:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Justizamtsassessor zu Torgau, Dr. Ernst Wilhelm Turin,
   b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige land- und Stadtgerichtsregistrator zu Halle, Carl Wilhelm Hildebrand,
   c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsbote zu Pretzsch, Johann Gottlob Pohle.
4. Für den Gerichtsbezirk Wettin:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige land- und Stadtgerichtsassessor zu Wettin, Friedrich Ludwig Heinrich Bertram,
   b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige land- und Stadtgerichtsregistrator zu Wettin, Friedrich Franz Dauthendey,
   c) zum Gerichtsboten, der zeitherige land- und Stadtgerichtsbote und Executor zu Wettin, Johann Friedrich Simon Uthlepp.
5. Für den Gerichtsbezirk Löbejün:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige land- und Stadtgerichtssecretär und Ingrossator zu Eisleben, Heinrich Carl Wahn,
   b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsregistrator und Sportelcontroleur zu Weißenfels, Gottlob Friedrich Carl Seyfarth,
   c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsbote zu Lützen, Christian Heinrich Zahn,
6. Für den Gerichtsbezirk Cönnern:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige land- und Stadtrichter zu Cönnern, Johann August Friedrich Kleemann,
   b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige land- und Stadtgerichtssecretär und Rezistrator zu Cönnern, Franz Hasper,
   c) zum Gerichtsboten, der zeitherige land- und Stadtgerichtsbote und Executor zu Cönnern, Johann Christoph Henninges.
7. Für den Gerichtsbezirk Lauchstädt:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Justizamtsverweser zu Lauchstädt, August Christian Georg Muff,
   b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsactuarius und Landrichter zu Lauchstädt, Friedrich Christoph Förster,
   c) zum Gerichtscanzlisten, der zeitherige Amtscopist zu Lauchstädt, Carl Ferdinand Meltzer,

Digitized by Google

d) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsfrohn und Rentamtsdiener zu Lauchstädt, Andreas Dießner.

8. Für den Gerichtsbezirk Schafstädt:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Stadtschreiber zu Dommitzsch, Johann Traugott Freitag,
   b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsregistrator und Sporteleinnehmer zu Lauchstädt, Karl Christian Beck,
   c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsbote zu Lauchstädt, Gottfried Christoph Gödicke.

9. Für den Stadtbezirk Merseburg:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Stadtschreiber und Rathssyndicus zu Merseburg, Christian August Schäfer,
   b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtslandrichter zu Merseburg, Johann Andreas Schultze,
   c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsbote zu Merseburg, Johann Friedrich Wilhelm Schlag.

10. Für den Landbezirk Merseburg:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Amtsactuarius zu Merseburg, Traugott Friedrich Erbe,
   b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Rathsschreiber in der Vorstadt Neumarkt, Karl Christian Ullrich,
   c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsfrohn und Executor zu Merseburg, Johann Karl Brüder.

11. Für den Gerichtsbezirk Schkeuditz:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Justizamtmann zu Schkeuditz, Christian Friedrich Fischer,
   b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Oberlandesgerichtsreferendarius, Samuel Moses Marx,
   c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsfrohn und Executor zu Schkeuditz, Christian Gottlob Schüttel.

12. Für den Gerichtsbezirk Lützen:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Justizamtsverweser zu Lützen, Karl August Rinkleben,
   b) zum Gerichtsactuarius der zeitherige Amtsregistrator zu Lützen, Karl Fürchtegott Haasenritter,
   c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsfrohn zu Lützen, Johann Karl Friedrich Treff.

III. Bei dem Landgerichte zu Eisleben:

1. Zum Director, der zeitherige Land- und Stadtgerichtsdirector zu Eisleben, Karl August Günther Grabe.
2. Zu Landgerichtsräthen:

Digitized by Google

a) der zeitherige Justizamtmann zu Torgau, Christian August Krebel,
b) der zeitherige Land- und Stadtgerichtsassessor zu Eisleben, Georg Wilhelm Ewald,
c) der zeitherige Justizamtsassessor zu Langensalza, Ernst Andreas Gneist.

3. Zu Landgerichtsassessoren:
a) der zeitherige Land- und Stadtgerichtsassessor zu Eisleben, Karl Wilh. Bartels,
b) der zeitherige Justizamtsverweser zu Delitzsch, August Ernst Kniese.

4. Zu Landgerichtssecretären:
a) der zeitherige Land- und Stadtgerichtssecretär zu Eisleben, Friedrich Gottlob Carl Eckler,
b) der zeitherige Land- und Stadtgerichtssecretär zu Wettin, Johann Gottfried August Riemschneider.

5) Zum Landgerichtsingrossator und Hypothekenregistrator, der zeitherige Amtslandrichter zu Weißenfels, Johann Christian Ludwig Beyer.

6. Zum Landgerichtsregistrator, der zeitherige Land- und Stadtgerichtsregistrator zu Eisleben, Carl Ludwig Rehe, und
zum Registraturassistenten, der zeitherige Diätar in der Canzlei der Königl. Immediat-Justizorganisations-Commission und gewesene Freiwillige zu Berlin, Georg Erdmann Zink.

7. Zum Landgerichtsdeposital- und Salariencassenrendanten, auch Stempelreceptor, der zeitherige Land- und Stadtgerichtsdeposital- und Salariencassenrendant zu Eisleben, Carl Friedrich Gottlob Opitz, und
zum Cassenassistenten und Calculator, der zeitherige Amtsregistrator und Porteleinnehmer zu Sangerhausen, Johann Heinrich Jacob Heerdmenger.

8. Zum Landgerichtscanzleiinspector, der zeitherige Canzleiinspector bei der Kreisjustizcommission zu Erfurt, Johann Wilhelm Blase, und zu Landgerichtscanzlisten:
a) der zeitherige Land- und Stadtgerichtscanzlist zu Wettin, Johann Ferdinand Weichert,
b) der zeitherige Land- und Stadtgerichtscanzlist zu Hettstedt, Christian Abraham Taubert,
c) der zeitherige Land- und Stadtgerichtscanzlist zu Wettin, Christian Friedrich Hardt,
d) der zeitherige Land- und Stadtgerichtscanzlist zu Eisleben, Friedrich Wilhelm Weinreich.

9. Zum Landgerichtsbotenmeister N. N.

10. Zu Landgerichtsboten:
a) der zeitherige Land- und Stadtgerichtsbote und Executor zu Wettin, Johann Friedrich Bohne,
b) der zeitherige Land- und Stadtgerichtsbote und Executor zu Eisleben, Georg Christian Meyer,
c) der zeitherige Kreisamtsbote zu Tennstädt, Johann Christoph Dornheim

Digitized by Google

Bei den im Bezirke des Landgerichts zu Eisleben errichteten Gerichtsämtern sind ernannt worden:

1. Für den Gerichtsbezirk Eisleben:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Amtsactuarius zu Querfurth, Christian Gottlieb Fritzsche,
   b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Land- und Stadtgerichtssecretär zu Hettstädt, Salomon Heinrich Leberecht Dauthendey,
   c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Land- und Stadtgerichtsbote und Executor zu Eisleben, Johann Friedrich Kautzsch.
2. Für den Gerichtsbezirk Schraplau:
   zum Gerichtsamtmann, der Prinzliche Patrimonialrichter zu Schraplau, Georg Franz Adolf Weinmann.
3. Für den Gerichtsbezirk Mannsfeld:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige zweite Amtsactuarius zu Sangerhausen, August Christian Brenner,
   b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtssporteleinnehmer zu Lützen, Ernst Moritz Zschau,
   c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsdiener zu Gispersleben, Georg Fischer.
4) Für den Gerichtsbezirk Gerbstädt:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Amtsactuar zu Sachsenburg, Heinrich August Facilides,
   b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Land- und Stadtgerichts-Deposital- und Salarienkassenrendant zu Hettstädt, Gottlieb Heinrich Friedrich Kegel,
   c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsbote und Executor zu Langenfalza, Christian Friedrich Treiber.
5. Für den Gerichtsbezirk Aisleben:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Amtsactuarius zu Torgau, Gottlob Friedrich Flachs,
   b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsregistrator zu Querfurt, Johann Ludwig Klingsohr,
   c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsbote zu Heringen, Johann Michael Hippe.
6. Für den Gerichtsbezirk Hettstädt:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Land- und Stadtgerichtsassessor zu Hettstädt, Friedrich August Eisenhuth,
   b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsregistrator, auch Deposital- und Sporteleinnehmer zu Merseburg, Karl Friedrich Wetzke,
   c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Land- und Stadtgerichtsbote zu Hettstädt, Johann Karl Bechstein.
7. Für den Gerichtsbezirk Ermsleben:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Oberlandesgerichts-Referendar und Amtsverweser zu Freiburg, August Fuhrmann,

Digitized by Google

b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsviceactuar zu Bitterfeld, Ernst Gottlieb Echtermeyer,
c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsdiener zu Sittichenbach, Karl Christian Graf.

8. Für den Gerichtsbezirk Sangerhausen:
a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Justizamtmann zu Sangerhausen, Friedrich Karl Chop,
b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsactuar zu Sangerhausen, Karl Wilhelm Dietrich,
c) zum Gerichtscanzlisten, der zeitherige Lohncopist beim Amte Sangerhausen, Johann August Donath,
d) zum Gerichtsboten, der zeitherige Kreisamtsbote und Executor zu Tennstedt, Johann Christoph Schwarze.

9. Für den Gerichtsbezirk Brücken:
zum Gerichtsamtmann, der Patrimonialrichter zu Brücken und Wallhausen, Karl Gottlob Christian Schmidt.

10. Für den Gerichtsbezirk Artern:
a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Stadtschreiber und Syndicus bei dem Stadtrathe zu Artern, D. Christian Gottlob Ferdinand Pinckert,
b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Protocollführer bei dem Stadtgerichte zu Laucha, Gottlob Friedrich Pabst.
c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Kammergutsgerichtsdiener zu Artern, Johann David Ludwig Piller.

11. Für den Gerichtsbezirk Kelbra:
a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Justizamtmann zu Kelbra, Johann Günther Wilhelm Werther,
b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsactuarius zu Kelbra, Carl Dittmar.
c) zum Gerichtscanzlisten, der zeitherige Amtscopist zu Kelbra, Johann Friedrich Liebeskind,
d) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsbote zu Kelbra, Johann Gottfried Sommer.

12. Für den Gerichtsbezirk Heringen:
a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Kreisamtsactuarius zu Tennstedt, Christian Gottlob Fleischhauer,
b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsactuarius zu Heringen, Johann Christoph Ramstädt,
c) zum Gerichtscanzlisten, der zeitherige Amtscopist zu Heringen, Friedrich Gottlob Richter,
d) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsdiener zu Heringen, Johann Friedrich Höxtermann.

Digitized by Google

IV. Bei dem Landgerichte zu Wittenberg:

1. Zum Director, der zeitherige Stadtsyndicus zu Wittenberg, Dr. Gottlob Friedrich Christoph Jungwirth.
2. Zu Landgerichtsräthen:
   a) der zeitherige Justizrath beim Stadtgerichte zu Erfurt, Philipp Eugen Dreger,
   b) der zeitherige Senator bei dem Stadtrathe zu Wittenberg, Liz. Gottlieb Friedrich Müller,
   c) der zeitherige Land- und Stadtgerichtsassessor zu Wettin, Heinrich Friedrich Berghauer,
   d) der zeitherige Land- und Stadtgerichtsassessor zu Hettstädt, Georg Wilhelm Theodor Martens.
3. Zu Landgerichtsassessoren:
   a) der zeitherige Kammergerichtsreferendarius zu Berlin, Johann Adolf Mänell,
   b) der zeitherige Advocat beim Landgerichte zu Trier, Britz.
4. Zu Landgerichtssecretären:
   a) der zeitherige Stadtschreiber zu Wittenberg, Gottfried Ludwig Seyffert,
   b) der zeitherige Amtsactuarius zu Schleusingen, Heinrich Adolf Reinholdt.
5. Zum Landgerichtsingrossator und Hypothekenregistrator, der zeitherige Rathsgerichtsnotarius und Actuarius zu Merseburg, Johann Gottlob Henning.
6. Zum Landgerichtsregistrator, der zeitherige Amtssportelcontrolleur, Deposital-Einnehmer und Archivar zu Wittenberg, Gottlob August Unger, und
   zum Registraturassistenten, der zeitherige Amtsregistrator und Sporteleinnehmer zu Düben, Gottlob Friedrich Sterzel.
7. Zum Deposital- und Salariencassenrendanten, auch Stempelreceptor, der zeitherige Land- und Stadtgerichtsdeposital- und Salariencassenrendant zu Wettin, Carl Gottlieb Jeremias, und
   zum Cassenassistenten und Calculator, der zeitherige Amtssporteleinnehmer zu Wittenberg, Johann Carl Werner,
8. Zum Landgerichtscanzleiinspector, der zeitherige Canzlist und stellvertretende Canzleiinspector beim Land- und Stadtgericht zu Wettin, Carl Adolf Schweigel, und
   zu Landgerichtscanzlisten:
   a) der zeitherige Amtscopist und Sportelcontrolleur zu Freiburg, August Weidlich,
   b) der Land- und Stadtgerichtscanzlist zu Cönnern, Johann Gottlob Schröder,
   c) der zeitherige Amtssporteleinnehmer und Copist zu Bitterfeld, Carl Adolf Oeser,
   d) der zeitherige Amtssporteleinnehmer und Copist zu Schkeuditz, Johann Gottfried Koblenz,
   e) der zeitherige Kreisamtscopist zu Wittenberg, Johann Friedrich Breyer.

Digitized by Google

9. Zum Landgerichtsbotenmeister, der zeitherige Stadtgerichtsbote zu Erfurt, Ferdinand Kropp.

10. Zu Landgerichtsboten:

a) der zeitherige Kreisamtsbote zu Wittenberg, Friedrich Rottstock,

b) der zeitherige Kreisamtsbote zu Wittenberg, Friedrich Weber,

c) der zeitherige zweite Amtsbote zu Delitzsch, Carl Gottlieb Schulze.

Bei den im Bezirke des Landgerichts zu Wittenberg errichteten Gerichtsämtern sind ernannt worden:

1. Für den Stadtbezirk Wittenberg:

a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Universitäts- und Probsteigerichtsverwalter zu Wittenberg, Johann Gottfried Henckel,

b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Oberlandesgerichtsauscultator und interimistische Verwalter der Viceactuariatsstelle zu Wittenberg, Karl Ernst Adler,

c) zum Gerichtscanzlisten, der zeitherige Kreisamtscopist zu Wittenberg, Karl August Gänsicke,

d) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsbote zu Delitzsch, Johann Christian Friedrich Bothe.

2. Für den Landbezirk Wittenberg:

a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Oberlandesgerichtsreferendar u. Kreisamtsverweser zu Wittenberg, Friedrich August Benedict,

b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsactuar zu Zörbig, Karl Moritz Claus,

c) zum Gerichtscanzlisten, der zeitherige Kreisamtscopist zu Wittenberg, Johann Christian Henze,

d) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsfrohn zu Wittenberg, Christian Gottlieb Stübler.

3. Für den Gerichtsbezirk Zahna:

a) zum Gerichtsamtmann, N. N.

b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtslandrichter, Sporteleinnehmer zu Eilenburg, Karl August Lehmann,

c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsbote zu Eilenburg, Gottfried Benjamin Bille.

4. Für den Gerichtsbezirk Kemberg:

a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Stadtschreiber zu Kemberg, Karl August Groß,

b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsviceactuarius zu Torgau, Karl August Meißner,

c) zum Gerichtscanzlisten, der zeitherige Amtscopist und Sportelcontrolleur zu Eilenburg, August Wilhelm Steche,

d) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsbote zu Torgau, Christian Friedrich Küchler.

Digitized by Google

5. Für den Gerichtsbezirk Schmiedeberg:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Stadtschreiber und Syndicus zu Schmiedeberg, Karl Erdmann Rüger,
   b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtssportelcontrolleur zu Annaburg, Christian Adam Fischer,
   c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsbote zu Eilenburg, Johann Ernst Klöber.
6. Für den Gerichtsbezirk Pretzsch:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Amtsactuar zu Pretzsch, Johann August Hartstein,
   b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsregistrator und Sporteleinnehmer zu Pretzsch, Karl Gottlob Endler,
   c) zum Gerichtscanzlisten, der zeitherige Amtssportelcontrolleur und Copist zu Pretzsch, Johann Gottfried Zschiesche,
   d) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsfrohn zu Pretzsch, Christian Friedrich Fischer.
7. Für den Gerichtsbezirk Delitzsch:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Assessor beim Stadtgerichte zu Delitzsch, Wilhelm August Wachsmuth,
   b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtslandrichter und Rügenschreiber zu Delitzsch, Friedrich Adolph Fischer,
   c) zum Gerichtscanzlisten, der zeitherige Amtscopist zu Delitzsch, Christfried Schulze,
   d) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsfrohn zu Delitzsch, Karl August Karlsohn.
8. Für den Gerichtsbezirk Landsberg:
   a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Stadtschreiber zu Landsberg, Friedrich Gottlieb Wilhelm Sernau,
   b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsregistrator und Sporteleinnehmer zu Delitzsch, Johann Christian Gäbler,
   c) zum Gerichtscanzlisten, der zeitherige Amtscopist zu Delitzsch, Friedrich August Wehle,
   d) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsbote zu Sachsenburg, Johann Andreas Stephan.
9. Für den Gerichtsbezirk Eilenburg:
   a) zum Gerichtsamtmann, der Commissionsrath und zeitherige Justizamtmann zu Eilenburg und Düben, Friedrich Christian Gottlob Hasper,
   b) zum Gerichtsactuarius, der Oberlandesgerichtsreferendar und zeitherige Actuarius beim Stadtgerichte zu Delitzsch, Johann Christian Theodor Ilberg,
   c) zum Gerichtscanzlisten, der zeitherige Amtscopist und Sportelcontroleur zu Eilenburg, Johann Christian Busch,

Digitized by Google

d) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsfrohn zu Eilenburg, Karl August Schüttel.

10. Für den Gerichtsbezirk Düben:
a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Stadtschreiber und Stadtsyndicus zu Düben, Bernhard Leberecht Reußmann,
b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsviceactuarius zu Eilenburg, Christian Emanuel Golz,
c) zum Gerichtscanzlisten, der zeitherige Rügenschreiber beim Justizamte Bitterfeld, Johann Gottlob Römer,
d) zum Gerichtsboten, der zeitherige Gerichtsdiener beim Justizamte Düben, Abraham Andreas Kerbitz.

11. Für den Gerichtsbezirk Gräfenhaynichen:
a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Stadtrichter zu Eilenburg, Christian Gotthelf Löser,
b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsviceactuarius zu Eilenburg, Carl Gottfried Günther,
c) zum Gerichtscanzlisten, der zeitherige Amtscopist und Sportelcontrolleur zu Gräfenhaynichen, Carl Heinrich Mieth,
d) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsfrohn und Bote zu Gräfenhaynichen, Johann Gottlob Grünert.

12. Für den Gerichtsbezirk Bitterfeld:
a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Justizamtmann zu Bitterfeld u. Gräfenhaynichen, August Benjamin Rabenstein,
b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Stadtschreiber zu Bitterfeld, Adolph Franz Eulenburg,
c) zum Gerichtscanzlisten, der zeitherige Amtssportelcontroleur und Copist zu Bitterfeld, Christian Friedrich Heider,
d) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsfrohn und Bote zu Bitterfeld, Carl Heinrich Richter.

13. Für den Gerichtsbezirk Zörbig:
a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Justizamtsverweser zu Zörbig, Timotheus Ferdinand Koch,
b) zum Gerichtsactuarius, der Amtslandrichter und Sporteleinnehmer zu Zörbig, Carl August Landrock,
c) zum Gerichtscanzlisten, der zeitherige Amtscopist und Sportelcontroleur zu Zörbig, Johann Carl Wiebel,
d) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsdiener zu Zörbig, Joseph Johnscher.

14. Für den Gerichtsbezirk Brehna:
a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Stadtschreiber zu Brehna, Carl Ernst Gottlob Vogel,
b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Deposital- und Sporteleinnehmer zu Elsterwerda, Johann Christian August Buschmann,

Digitized by Google

c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Rathsgerichtsdiener zu Brehna, Johann Christian Elzner.

V. Bei dem Landgerichte zu Torgau:

1. Zum Director, der zeitherige Stadtrichter zu Wittenberg, Dr. Johann Gottlieb Heinrich Treſcher.
2. Zu Landgerichtsräthen:
   a) der zeitherige Land- und Stadtrichter zu Wettin, Leberecht Gottfried Gottlieb Dieterici,
   b) der zeitherige Stadtſchreiber zu Schlieben, Gottlieb Friedrich Wilhelm Meißner,
   c) der zeitherige Aſſeſſor beim Juſtizamte Torgau, Auguſt Gottfried Ludwig,
   d) der zeitherige Land- und Stadtgerichtsaſſeſſor zu Hettſtädt, Carl Friedrich Bennhold.
3. Zu Landgerichtsaſſeſſoren:
   a) der zeitherige Amtmann der Kammergutsgerichte zu Elſterwerda, Carl Heinrich Senff,
   b) der zeitherige Oberlandesgerichtsreferendar, Chriſtian Auguſt Beinert.
4. Zu Landgerichtsſecretären:
   a) der zeitherige Criminalactuarius beim Inquiſitoriate zu Erfurt, Chriſtian Ludwig Carl Siegmann,
   b) der zeitherge Amtsactuarius und Sporteleinnehmer zu Seyda, Johann Heinrich Kretzſchmar.
5. Zum Landgerichtsingroſſator und Hypothekenregiſtrator, der zeitherige Land- und Stadtgerichtsſecretär zu Hettſtädt, Carl Chriſtian Gottlob Stehlich.
6. Zum Landgerichtsregiſtrator, der zeitherige Land- und Stadtgerichtsregiſtrator zu Hettſtädt, Friedrich Wilhelm Neucranz, und
   zum Regiſtraturaſſiſtenten, der zeitherige Amtsregiſtrator zu Torgau, Johann Auguſt Büttner.
7. Zum Depoſital- und Salariencaſſenrendanten, auch Stempelreceptor, der zeitherige Land- und Stadtgerichtsregiſtrator zu Naumburg, Johann Carl Klinkhoff, und
   zum Caſſenaſſiſtenten und Calculator, der zeitherige Amtsſporteleinnehmer und Copiſt zu Mühlberg, Carl Friedrich Wagner.
8. zum Landgerichtscanzleiinſpector, der zeitherige Canzliſt und ſtellvertretende Canzleiinſpector bei dem Land- und Stadtgerichte zu Eisleben, Franz Werner Schmelter, und

zu Landgerichtscanzliſten:

   a) der zeitherige Amtscopiſt zu Zeitz, Johann Samuel Algaier,
   b) der zeitherige Amtscopiſt zu Merſeburg, Johann Friedrich Auguſt Roch,
   c) der zeitherige Amtscopiſt zu Zeitz, Friedrich Auguſt Mäder,

Digitized by Google

d) der zeitherige Amtssporteleinnehmer und Copist zu Annaburg, Christian Friedrich Kaulfuß,

e) der zeitherige Amtssportelcontrolleur und Copist zu Mühlberg, Christian Benjamin Reichel.

9. Zum Landgerichtsbotenmeister, der zeitherige Oberlandesgerichtsbote zu Naumburg, Friedrich Hartung.

10. Zu Landgerichtsboten:

a) der zeitherige Gerichtsfrohn beim Stadtrathe und Stadtgerichte zu Torgau, August Friedrich Schumann,

b) der zeitherige Amtsbote zu Torgau, Friedrich Lorenz Dörner,

c) der zeitherige Amtsbote zu Torgau, Johann Gottlob Caßmann.

Bei den im Bezirke des Landgerichts zu Torgau errichteten Gerichtsämtern sind ernannt worden:

1. Für den Gerichtsbezirk Torgau:

a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Unterstadt- und Gerichtsschreiber beim Stadtrathe zu Torgau, Friedrich August Bärwinkel,

b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsregistrator und Sporteleinnehmer zu Schweinitz, Friedrich August Walther,

c) zum Gerichtscanzlisten, der zeitherige Amtscopist zu Torgau, Christoph Tanneberger,

d) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsfrohn zu Torgau, Karl Gottfried Scharfich.

2. Für den Gerichtsbezirk Dommitzsch:

a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Justizamtsverweser zu Wendelstein, Benjamin Seth Hilner,

b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsregistrator und Sporteleinnehmer zu Liebenwerda, Christian Heinrich Müller,

c) zum Gerichtscanzlisten, der zeitherige Amtscopist und Sportelcontroleur zu Torgau, Karl Gotthelf Oelschlägel,

d) zum Gerichtsboten, der zeitherige Gerichtsdiener und Executor beim Stadtrathe zu Dommitzsch, David Vonno.

3. Für den Gerichtsbezirk Schildau:

a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Stadtschreiber und Syndicus zu Schildau, Johann David Lange,

b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsviceactuarius zu Torgau, Nicolaus Rosenstengel,

c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Gerichtsdiener beim Stadtrathe zu Schildau, Johann Christian Busse.

4. Für den Gerichtsbezirk Belgern:

a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Stadtschreiberadjunct zu Belgern, Wilhelm Schreck,

Digitized by Google

b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Registrator beim Stadtrathe zu Torgau, Johann Gottlieb Michael,

c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Gerichtsdiener bei dem Stadtgerichte zu Belgern, Johann August Grünert.

5. Für den Gerichtsbezirk Prettin:

a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Stadtschreiberadjunct zu Prettin, Gottlob Schmorl jun.

b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsviceactuarius zu Schlieben, Friedrich Leberecht Zeiske,

c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Rathsgerichtsdiener zu Liebenwerda, Friedrich August Schmidt.

6. Für den Gerichtsbezirk Annaburg:

a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Justizamtmann zu Annaburg, Friedrich August Securius,

b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsactuarius zu Annaburg, Karl Friedrich Ullrich,

c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsfrohn zu Annaburg, Christian Friedrich Schüttel.

7. Für den Gerichtsbezirk Liebenwerda:

a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Stadtschreiber zu Liebenwerda, Friedrich August Germann,

b) zum Gerichtsactuarius N. N.

c) zum Gerichtscanzlisten, der zeitherige Amtscopist und Sportelcontroleur zu Liebenwerda, Johann Gottlob Lehmann,

d) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsbote zu Liebenwerda, Christian Karl Teichmann.

8. Für den Gerichtsbezirk Mühlberg:

a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Stadtschreiber zu Mühlberg, Friedrich Joseph Ficker,

b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsviceactuarius zu Mühlberg, Karl Friedrich August Heinsdorf,

c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsbote zu Schlieben, Johann Friedrich Günther.

9. Für den Gerichtsbezirk Elsterwerda:

a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Amtsactuar zu Schweinitz, Friedrich August Michaelis,

b) zum Gerichtsactuarius, N. N.

c) zum Gerichtscanzlisten, der zeitherige Copist und Sportelcontroleur bei den Kammergutsgerichten zu Elsterwerda, Johann Karl Ahner,

d) zum Gerichtsboten, der zeitherige Gerichtsfrohn bei den Kammergutsgerichten zu Elsterwerda, Alexander Schreiber.

Digitized by Google

10. Für den Gerichtsbezirk Ortrand:
zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Stadtschreiber zu Ortrand, Johann Karl Ferdinand Piersig.

11. Für den Gerichtsbezirk Schlieben:
a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Justizamtmann zu Schlieben, Friedrich Benedict Freytag,
b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsregistrator und Sporteleinnehmer zu Schlieben, Friedrich Wilhelm Präger,
c) zum Gerichtscanzlisten, der zeitherige Amtssportelcontroleur und Copist zu Schlieben, Michael Weinhold,
d) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsfrohn zu Schlieben, Johann Gotthelf Bang.

12. Für den Gerichtsbezirk Herzberg:
a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Stadtschreiberadjunct zu Schweinitz, Alexander Leopold Neßler jun.,
b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Registrator bei dem Stadtrathe zu Herzberg, Karl Friedrich Bilz,
c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsbote zu Schlieben, Johann Gottfried Schneider.

13. Für den Gerichtsbezirk Schweinitz:
a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Justizamtmann zu Schweinitz, Friedrich Gottlob Hänel,
b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtsviceactuarius zu Liebenwerda, Friedrich August Gotthelf Dietrich,
c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsfrohnadjunct zu Schweinitz, Karl Christian Scharfich.

14. Für den Gerichtsbezirk Jessen:
a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Stadtschreiber und Senator zu Jessen, Christian Heinrich Friedrich Golz,
b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Amtssporteleinnehmer zu Torgau, Johann Gottfried Wilhelm Grohmann,
c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Raths- und Gerichtsdiener zu Jessen, Caspar Andreas Hofmann.

15. Für den Gerichtsbezirk Seyda:
a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Amtsactuar zu Schlieben, Johann Friedrich Karl Hassert,
b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Protocollführer bei dem Justizamte Alach, Karl Schmidt,
c) zum Gerichtscanzlisten, der zeitherige Amtscopist und Sportelcontroleur zu Seyda, Karl Gottlob Müller,

Digitized by Google

d) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsbote und Frohn zu Seyda, Gottlieb Clauß.

B.

Bei den Inquisitoriaten, und zwar:

I. Im Landgerichtsbezirk Naumburg.

a) Bei dem Hauptinquisitoriat zu Zeitz:

1. der zeitherige Director des Inquisitoriats zu Zeitz, Karl Christian Pfaff von Meinecke, zum ersten Criminalrichter und Director,
2. der zeitherige Criminalrichter zu Zeitz, Karl Friedrich Gottlieb Merckel, zum zweiten Criminalrichter,
3. der zeitherige Criminalactuarius zu Zeitz, Wilhelm August Geißler, zum ersten Criminalactuarius,
4. der zeitherige Oberlandesgerichtsreferendar, Joseph Herrmann Pingel, zum zweiten Criminalactuarius.
5. der zeitherige Criminalcanzlist zu Zeitz, Carl Fürchtegott Moser, zum Criminalcanzlisten,
6. der zeitherige Criminalbote zu Zeitz, Carl Gottlieb Weyhrauch, zum ersten Criminalboten,
7. der zeitherige Criminalbote zu Zeitz, Johann Christian Leithold, zum zweiten Criminalboten,
8. der zeitherige Gefangenaufseher zu Zeitz, Johann Heinrich Graf, zum Gefangenaufseher,
9. der zeitherige Gefangenwärter zu Zeitz, Christian Heinrich Loth, zum Gefangenwärter.

b) Bei dem Nebeninquisitoriate oder der Inquisitoriatsdeputation zu Querfurth:

1. der zeitherige Criminalrichter zu Naumburg, Christian Friedrich Hühne, zum Criminalrichter,
2. der zeitherige Criminalactuarius zu Halle, Johann Gottlieb Hasse, zum Criminalactuarius,
3. der zeitherige Amtsbote zu Querfurth, Friedrich Wilhelm Laßky, zum Criminalboten,
4. der zeitherige Gerichtsdiener bei den Freiheitischen und Domprobsteigerichten zu Naumburg, Carl Bernhard Schlemmer, zum Gefangenaufseher und Wärter.

Digitized by Google

II. Für den Landgerichtsbezirk Halle.

Bei dem Inquisitoriate zu Halle:

1. der zeitherige Criminaldirector, bei dem Inquisitoriate zu Halle, Friedrich Ludwig Theodor Schultze, zum ersten Criminalrichter und Director,
2. der zeitherige Criminalrichter zu Halle, Carl Heinrich Lohmeyer, zum zweiten Criminalrichter,
3. der zeitherige Criminalactuarius zu Halle, Maximilian August Zörn, zum ersten Criminalactuarius,
4. der zeitherige Criminalactuarius zu Halle, Dr. philos. Heinrich Theodor Meckel, zum zweiten Criminalactuarius,
5. der zeitherige Land- und Stadtgerichtscanzlist zu Eisleben, Carl August Billke, zum Criminalcanzlisten,
6. der zeitherige Criminalbote zu Halle, Christian Erdmann Balthasar, zum ersten Criminalboten,
7. der zeitherige Amtsbote zu Eckartsberga, Johann Christian Berbig, zum zweiten Criminalboten,
8. der zeitherige Gefangenaufseher zu Halle, Carl Friedrich Stroisch, zum Gefangenaufseher,
9. der zeitherige Gefangenwärter zu Halle, August Kannegießer, zum Gefangenwärter.

III. Für den Landgerichtsbezirk Eisleben.

Bei dem Inquisitoriate zu Sangerhausen:

1. der zeitherige Land- und Stadtrichter zu Hettstädt, Johann Andreas Honigmann, zum ersten, mit der Direction beauftragten, Criminalrichter, mit dem Character als Criminalrath,
2. der zeitherige Syndicus und Stadtschreiber zu Sangerhausen, Ernst Friedrich Eckardt, zum zweiten Criminalrichter,
3. der zeitherige Amtsactuarius und Sportelcontrolleur zu Schkeuditz, Christian Friedrich Beyer, zum ersten Criminalactuarius,
4. der zeitherige Amtsactuarius zu Großvargula, Michael Gotthold Streich, zum zweiten Criminalactuarius,
5. der zeitherige Land- und Stadtgerichtscanzlist zu Hettstädt, Johann Christoph Heidemann, zum Criminalcanzlisten,
6. der zeitherige Land- und Stadtgerichtsbote und Executor zu Hettstädt, Friedrich Leopold Tischmeyer, zum ersten Criminalboten,
7. der zeitherige Gerichtsbote beim Stadtrathe zu Sangerhausen, Johann Gottfried Sterz, zum zweiten Criminalboten,
8. der zeitherige Amtsdiener zu Sangerhausen, Georg Heinrich Christian Heidelberger, zum Gefangenaufseher,

Digitized by Google

9. der zeitherige Gefangenwärtergehülfe zu Erfurt, Philipp Beſecke, zum Gefangenwärter.

IV. Für den Landgerichtsbezirk Wittenberg.

Bei dem Inquiſitoriate zu Delitzſch:

1. der zeitherige Director beim Inquiſitoriate zu Naumburg, Gottlieb Friedrich Hellmuth Fromm, zum erſten Criminalrichter und Director,
2. der zeitherige Stadtſchreiber zu Eilenburg, Chriſtian Traugott Reblich, zum zweiten Criminalrichter,
3. der zeitherige Criminalactuarius zu Naumburg, Friedrich Heinrich Ferdinand Alexander Nehmitz, zum erſten Criminalactuarius,
4. der zeitherige Amtsactuarius zu Delitzſch, Friedrich Sigismund Pitterlin, zum zweiten Criminalactuarius,
5. der zeitherige Amtscopiſt zu Merſeburg, Karl Otto Chriſtian Wolf, zum Criminalcanzliſten,
6. der zeitherige Criminalbote zu Naumburg, Johann Gottfried Weber, zum erſten Criminalboten,
7. der zeitherige Criminalbote zu Naumburg, Chriſtian Müller, zum zweiten Criminalboten,
8. der zeitherige Gefangenaufſeher zu Naumburg, Carl Wilhelm Scharfich, zum Gefangenaufſeher,
9. der zeitherige Gefangenwärter zu Naumburg, Johann Chriſtian Conrad, zum Gefangenwärter.

V. Für den Landgerichtsbezirk Torgau.

Bei dem Inquiſitoriate zu Liebenwerda:

1. der zeitherige Juſtizamtmann zu Mühlberg, David Gotthelf Müller, zum erſten, mit der Direction beauftragten, Criminalrichter, mit dem Character als Criminalrath,
2. der bisherige Advocat und Patrimonialrichter zu Belgern, Johann Chriſtian Gottlob Schreck jun., zum zweiten Criminalrichter,
3. der zeitherige Amtsactuarius zu Mühlberg, Gottlob Theodor Marſchner, zum erſten Criminalactuarius,
4. der zeitherige Amtsactuarius zu Düben, Wilhelm Heinrich Heydenreich, zum zweiten Criminalactuarius,
5. der zeitherige Amtsſportelcontroleur und Copiſt zu Schweinitz, Samuel Gotthelf Kretzſchmann, zum Criminalcanzliſten,
6. der zeitherige Amtsbote zu Mühlberg, Johann Chriſtian Zſcherneck, zum erſten Criminalboten,

Digitized by Google

7. der zeitherige Amtsdiener zu Sachsenburg, Johann Friedrich Jacobi, zum zweiten Criminalboten,
8. der zeitherige Amtsfrohn zu Mühlberg, Karl Heinrich Scharsich, zum Gefangenaufseher,
9. der zeitherige Amtsfrohn und Executor zu Liebenwerda, Karl Gottlob Lemser, zum Gefangenwärter.

Naumburg, den 16. März 1821.

Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident und Justiz-Organisations-Commissarius,

v. Gärtner.

Publicandum.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 16. d. M., wegen Organisation der Justizbehörden im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Naumburg, so weit dasselbe den ganzen Regierungsbezirk Merseburg umfaßt, bringe ich gegenwärtig zur öffentlichen Kenntniß, daß Se. Majestät der König, unser allergnädigster Herr, auch die Ausführung der Allerhöchsten Instruction vom 4. Mai v. J., rücksichtlich der Verwaltung der Criminal-Justiz in demjenigen Theile des Oberlandesgerichts-Departements zu Naumburg, welcher zum Regierungsbezirk Erfurt gehört, dahin zu genehmigen geruhet haben:

daß das Inquisitoriat zu Erfurt mit dem 2. April a. c. in amtliche Wirksamkeit treten soll.

Dessen Jurisdiction soll sich innerhalb des künftigen Landgerichtsbezirks Erfurt über den Stadtkreis Erfurt, den Landkreis Erfurt, den Neustädter, Langensalzaer und Weißenseer Polizeikreis erstrecken, und zwar ganz in der Art, wie die oben angezogene Allerhöchste Instruction vom 4. Mai v. J. §. 12. vorschreibt.

Ueber die Verwaltung der Criminal-Justiz in der Grafschaft Henneberg oder dem Schleusinger Polizeikreise, welcher früher hinsichtlich der schweren Verbrechen an das Inquisitoriat zu Erfurt gewiesen war, werden die Allerhöchsten Königlichen Befehle annoch erwartet.

Die bereits durch die Amtsblätter bekannt gemachte Instruction des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 12. d. M., wegen Ausführung der Justiz-Organisation im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg, tritt nunmehr auch hinsichtlich derjenigen Bestimmungen in Kraft, welche das Inquisitoriat in Erfurt, die Ausübung der Criminal-Justiz im Landgerichtsbezirk Erfurt, die Ablieferung der Gefangenen und die Sorge der bisherigen Behörden für dieselben bis zur erfolgten Ablieferung betreffen.

Des Königs Majestät haben übrigens nachbenanntes Personal bei dem Königlichen Inquisitoriate zu Erfurt ernannt und anzustellen befohlen:

Digitized by Google

1) den zeitherigen vorsitzenden Rath bei der Kreis-Justiz-Commission und Inquisitor publicus zu Erfurt, Regierungsrath Johann Ludwig Claus, als ersten Criminalrichter mit dem Titel: Criminal-Director,
2) den zeitherigen dritten Criminalrichter bei dem Inquisitoriate zu Halle, Friedrich Wilhelm Petersen, als zweiten Criminalrichter,
3) den zeitherigen zweiten Actuar bei dem Inquisitoriate zu Naumburg, Otto Arnold Hucke, als ersten Criminal-Actuar,
4) den zeitherigen zweiten Actuar bei dem Inquisitoriate zu Zeitz, Emanuel Ferdinand Vogel, als zweiten Criminal-Actuar,
5) den zeitherigen Canzlisten bei der Kreis-Justiz-Commission zu Erfurt, Franz Pape, als Criminal-Canzlisten,
6) den zeitherigen Boten bei der Kreis-Justiz-Commission zu Erfurt, Friedrich Caspar Weiße, als ersten Criminal-Boten,
7) den zeitherigen Stadtamtsdiener und Executor zu Erfurt, Johann Jakob Krause, als zweiten Criminal-Boten,
8) den zeitherigen Inquisitoriats-Gefangenwärter zu Erfurt, Nikolaus Voigt, als Gefangen-Aufseher,
9) den zeitherigen Stadtgerichts-Gefangenwärter, Joseph Anselm Beck, als Gefangenwärter.

Naumburg, den 17. März 1821.

Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident und Justiz-Organisations-Commissarius,

v. Gärtner.

Digitized by Google

Drittes

Extra-Blatt

zum

Zehnten Stück des Amtsblatts

der

Königlichen Regierung.

Merseburg, den 26. März 1821.

Bekanntmachung.

Nachdem Seine Majestät der König, mittelst Allerhöchsten Kabinetsbefehls vom 16. dieses Monats, nun auch die Vorschläge zur Civil-Justiz-Organisation innerhalb desjenigen Theils des Erfurter Regierungsbezirks, welcher zum Departement des hiesigen Oberlandesgerichts gehört, zu genehmigen und zu befehlen geruhet haben, daß die Wirksamkeit der neuen Civilgerichtsbehörden darin mit dem 2. April a. c. eintreten soll, so mache ich dieß mit dem Hinzufügen hierdurch öffentlich bekannt, daß

A. ein Landgericht zu Erfurt, für

a) den Kreis Erfurt,
b) den Kreis Ziegenrück,
c) den Kreis Langensalza, und
d) den Kreis Weißensee.

B. Eine Deputation des Erfurter Landgerichts und Inquisitoriats zu Schleusingen, für den Schleusinger Kreis,

zur Verwaltung der Civil- und Criminal-Justiz darin, errichtet ist, und daß

C. zu den §. 10. der Allerhöchsten Instruction von 4. Mai vorigen Jahres näher bestimmten Geschäften, folgende Königl. Gerichtsämter mit den dabei bemerkten Bezirken errichtet sind:

I. innerhalb des Bezirks des Landgerichts zu Erfurt,

(Siehe Beilage I.)

II. innerhalb des Bezirks der Landgerichts- und Inquisitoriats-Deputation zu Schleusingen,

(Siehe Beilage II.)

Digitized by Google

Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses bemerke ich zugleich, daß, wenn zu einzelnen Bezirken der Königl. Gerichtsämter solche mittelbare Ortschaften gelegt worden sind, über welche nach der Allerhöchsten Instruction vom 4. Mai v. J. die Patrimonialgerichtsbarkeit für jetzt noch fortbesteht, dieß nur in Hinsicht auf diejenigen Amtsobliegenheiten geschehen ist, welche in der mehrgedachten Instruction §. 10. A. 1. c. in Sterbefällen der Eximirten den Gerichtsämtern zugetheilt sind.

Naumburg, den 23. März 1821.

Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident und Justiz-Organisations-Commissarius,

Freiherr v. Gärtner.

Bekanntmachung.

Durch mein Publicandum vom 16. d. M., habe ich die Instruction des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 12. ejsd. m., wegen Ausführung der Justiz-Organisation im Departement des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Naumburg, mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ihre Gültigkeit, rücksichtlich der Gerichtsbehörden im Erfurter Regierungsbezirke, vor der Hand ausgesetzt bleibe. Da jedoch nunmehr S. Majestät der König durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. d. M., welche mir heute zugegangen ist, auch die Ausführung der Justiz-Organisation in demjenigen Theile des Naumburger Ober-Landesgerichts-Departements, welcher zum Bezirk der Königlichen Regierung zu Erfurt gehört, und daß die neuen Gerichtsbehörden darin mit dem 2. April d. J. in amtliche Thätigkeit treten sollen, zu befehlen geruht haben, so ist besagte Instruction nunmehr auch für den genannten Theil des Ober-Landesgerichts-Departements gültig. Sämmtliche Behörden werden hierdurch angewiesen, sich nach deren Inhalte genau zu achten.

Naumburg, den 23. März 1821.

Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident und Justiz-Organisations-Commissarius,

Freiherr v. Gärtner.

Bekanntmachung.

Da nach den Befehlen Sr. Majestät des Königs in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 4. Mai d. J., die Kreis-Justiz-Commission zu Erfurt mit dem Eintritte der neuen Justiz-Organisation aufgelöst, und die bisherigen Functionen derselben einem Mitgliede des neu zu errichtenden Landgerichts zu Erfurt übertragen werden sollen, so erkläre ich hiermit die besagte Kreis-Justiz-Commission mit dem 2. April d. J. für aufgelöst, und übertrage deren Functionen einstweilen dem zeitherigen Stadt-Justizrath, nunmehrigen Landgerichtsrath Loës zu Erfurt, an welchen sich die betreffenden Behörden und Interessenten in allen denjenigen Angelegenheiten

Digitized by Google

zu wenden haben, welche bis jetzt bei der Königl. Kreis-Commission in Erfurt zu verhandeln gewesen sind.

Naumburg, den 23. März 1821.

Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident und Justiz-Organisations-Commissarius,

Freiherr v. Gärtner.

I.

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
I. Erster Stadtbezirk Erfurt.	
Von Erfurt, Stadt mit Weichbild und Steigerhaus, die erste polizeiliche Abtheilung	Stadtgericht Erfurt
II. Zweiter Stadtbezirk Erfurt.	
Von Stadt Erfurt die zweite poliz. Abtheilung	Stadtgericht Erfurt
III. Erster Landbezirk Erfurt.	
A. Unmittelbare Ortschaften	
Alach mit Schatterode	Alach
Bindersleben	"
Ermstedt	"
Frienstedt	"
Gottstedt	"
Marbach mit Hungerbach, Vorwerk	"
Nottleben	Alach
Rottbach (Klein-)	"
Salomonsborn	"
Schmira	"
Tiefthal	"
Tröchtelborn	"
Zimmern supra	"
Andisleben	Gispersleben
Dachwig	"
Elxleben	"
Gispersleben (Kiliani)	"
Ilversgehofen	"
Kühnhausen	"
Ringleben	"
Walschleben	"
Gispersleben (Viti)	"
B. Mittelbare Ortschaften. fehlen.	
IV. Zweiter Landbezirk Erfurt.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Mühlberg mit Ringhofen	Mühlberg
Röhrensee	"

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Bechstedtwagd mit Willerode	Stadtamt
Bißleben	"
Dittelstedt	"
Egstedt	"
Friedrichsdorf	"
Hochheim	"
Melchendorf	"
Möbisburg	"
Kirchheim	"
Niedernissa	"
Urbich	"
Waltersleben	"
Werningsleben	"
Windischholzhausen	"
Witterda	"
Wandersleben mit Freudenthal, Forsthaus.	Wandersleben " "

B. Mittelbare Ortschaften.

fehlen.

V. Gerichtsbezirk Ziegenrück.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Ziegenrück, Stadt mit Mühlen	Ziegenrück
Esbach	"
Altenbeuthen Th.	"
Göß itz mit Mühlen	"
Liebengrün	"
Neuenbeuthen Th.	"
Reitzengeschwenda Th.	"
Paska Th.	"
Gertewitz Th.	Arnshaugk
Schmorda Th.	"
Ranis, Stadt	"

B. Mittelbare Ortschaften.

Culmla	Ziegenrück
Altenbeuthen Th.	"
Neuenbeuthen Th.	"
Reitzengeschwenda Th.	"
Bahren	"
Mora	"
Paska Th.	"
Liebschütz	"
Walsburg	"
Drognitz	"
Neidenberga	"
Bodelwitz	Arnshaugk
Gertewitz Th.	"
Wernburg	"
Brandenstein	"
Burgranis mit Rupitz	"
Schmorda Th.	"
Wöhlsdorf	"
Wilhelmsdorf	"
Opitz	"
Tranroda	"
Zella	"
Crölpa	"
Rockendorf	"
Gräfendorf	"
Seußla	"
Dobigau	"
Oelsen	"
Goßwitz	"

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Großcamsdorf	Arnshaugk
Kleincamsdorf	"

VI. Gerichtsbezirk Gefell.

Voigtländische Enclaven.

A. Unmittelbare.

Gefell, Stadt	
Blintendorf, Th.	

B. Mittelbare.

Blintendorf, Th.	
Blankenberg	
Sparenberg	

VII. Stadtbezirk Langensalza.

Langensalza, Stadt mit Thiemsburg, Vorwerk Böhmen (Gasthof) und Bade.	Langensalza

VIII. Landbezirk Langensalza.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Großgottern	Langensalza
Kroldshausen	"
Farchheim	"
Schönstedt	"
Wildstedt	"
Gimbach	"
Ob.-Nägelstedt	"
Unr.-Nägelstedt	"
Thnsbrück, Stadt	"
Ißsheilingen	"
Griwelsbach Th.	"

B. Mittelbare Ortschaften.

Seebach	Langensalza
Oppershausen	"
Kammerforst	"
Mülverstedt	"
Weberstedt	"
Ufhofen	"
Alterstedt	"
Zimmern	"
Henningsleben	"
Schönstedt vice	"
Zaunröden	"
Großwelsbach Th.	"
Bothenheilingen	"
Kleinwelsbach	"
Altengottern	"
Merxleben	"

IX. Gerichtsbezirk Tennstädt.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Tennstedt, Stadt	Langensalza
Blankenburg	"
Mittelsömmern	"
Haussömmern	"
Hornsömmern	"
Bruchstedt	"
Kirchheilingen	"
Toltleben	"
Sundhausen	"
Großvargula	"

B. Mittelbare Ortschaften.

Marolderode	Langensalza
Freyenbeßingen	"
Neuenheilingen	"

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Groß-Urleben	Langensalza
Klein-Urleben	"
Klettstedt	"
Klein-Vargula	"

X. Gerichtsbezirk Weißensee.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Weißensee, Stadt mit Vorwerk Lüdersborn	Weißensee
Kutzleben Th.	"
Ottenhausen Th.	"
Günstedt	"
Waltersdorf	"
Schwerstedt	"
Rietgen	"
Klostergut Bonnrode	"
Griesstedt, Commende	"

B. Mittelbare Ortschaften.

Schilfa	Weißensee
Lüttgensömmern	"
Gangloffsömmern	"
Schönstedt	"
Groß-Ballhausen	"
Klein-Ballhausen	"
Stödten	"
Strausfurth	"
Kutzleben Th.	"
Ottenhausen Th.	"

XI. Gerichtsbezirk Gebesee.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Gebesee, Stadt	Weißensee

B. Mittelbare Ortschaften

fehlen.

XII. Gerichtsbezirk Kindelbrück.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Kindelbrück, Stadt	Weißensee
Oberbosa	"
Obertopfstedt	"
Frömstedt	"
Herrnschwende	"
Straußfurt	"

B. Mittelbare Ortschaften.

Niedertopfstedt	Weißensee
Grüningen	"

XIII Gerichtsbezirk Sömmerda.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Sömmerda, Stadt	Sömmerda
Schallenburg	"
Rohrborn	"
Scherndorf	Weißensee
Wundersleben Th.	"

B. Mittelbare Ortschaften.

Klein- (Wenigen-) Sömmern	Weißensee
Mehra	Eckartsberga
Henschleben	"
Tunzenhausen	Weißensee
Wundersleben Th.	"

Digitized by Google

II.

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
I. Gerichtsbezirk Schleusingen.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Schleusingen, Stadt mit Vorwerk, Forsthaus und Mühlen	Schleusingen
Geißenhöhn	"
Gerhardtsgereuth	"
Gethles	"
Gottfriedsberg	"
Heckengereuth	"
Hinternach	"
Langenbach mit Engelau, Wirthshaus	"
Neuendambach	"
Neuhoff	"
Oberrode	"
Ratzscher	"
Rappelsdorf mit Zollbrücke (Forsthaus)	"
Veßra, Kloster und Stuterei	"
Waldau	"
Wiedersbach	"
Altendambach	"
Ahlstedt	"
Allzunah	"
Bischofrod	"
Breitenbach mit Sensenhammer	"
Eichenberg	"
Erlau	"
Fischbach	"
Frauenwald	"
Hischbach	Schleusingen
Hospital St. Kilian	"
Raasen	"
Schleusinger Neundorf	"
Schmiedefeld mit neuem und altem Hammerwerk	"
Schönau	"
Silbach	"
Steinbach	"
Stützerbach	"
Veßer	"
Frauenbacher Mühle	"
Trinkbacher Mühle bei Frauenwald Hierzu	"
Keulrod	"
Breitenbacher Freihof	"
Dreisbach	"
B. Mittelbare Ortschaften fehlen.	
II. Stadtbezirk Suhl.	
Suhl, Stadt, mit Linsenhof, Weiler und Fröhlichemann, Wirthshaus	Suhl
III. Landbezirk Suhl.	
A. Unmittelbare Ortschaften.	
Albrechts mit Aschenhoff und	Suhl "

Digitized by Google

Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.	Name der Ortschaft.	Name des Amtes, wozu dieselben bisher gehört.
Ziegelscheune	Suhl	Dillstedt nebst dabei liegenden Mühlen	Kühndorf
Goldlauter	"	Wichtshausen mit Mühle und Hütten	"
Heinrichs, Marktflecken	"	Dietzhausen	"
Heydersbach	"	Möbendorf mit dem Stahlhammer ꝛc.	"
Suhler-Naundorf Und hierzu	Schleusingen	Christes mit Mühle	"
Langenbahn	"	Bennshausen nebst dabei liegendem Eisenhammer und Schlagmühle	"
		Viernau nebst Kammergute und vier Mühlen	"
		Ebertshausen, nebst Rittergut u. Schneidemühle	"

B. Mittelbare Ortschaften.

fehlen.

IV. Gerichtsbezirk Kühndorf.

A. Unmittelbare Ortschaften.

Kühndorf mit dem Kammergute, Bettlersmühle und Köhler, Wirthshaus	Kühndorf		
Rohra mit Kloster und Armenhaus und zwei Mühlen	"		

B. Mittelbare Ortschaften.

Schwarza, Flecken	Kühndorf

Digitized by Google

Viertes Extra-Blatt

zum

Zehnten Stück des Amtsblatts

der

Königlichen Regierung.

Merseburg, den 30. März 1821.

Bekanntmachung.

Im Verfolg meiner heutigen Bekanntmachungen, die Ausführung der Justizorganisation in dem zum Departement des Königl. Oberlandesgerichts hieselbst gehörigen Theile des Erfurter Regierungsbezirks, und insbesondere die Eintheilung desselben in Gerichtsbezirke betreffend, bringe ich hierdurch auch die von des Königs Majestät erfolgten Ernennungen der neuen Beamten bei den Gerichtsbehörden dieser Bezirke zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind ernannt worden:

I.

Bei dem Landgerichte zu Erfurt:

1. Zum Landgerichtsdirector, der zeitherige Stadtgerichtsdirector zu Erfurt, Franz Melchior Seese.
2. Zu Landgerichtsräthen:
   a) der zeitherige Stadtjustizrath bei dem Stadtgerichte zu Erfurt, Johann Friedrich Adolph Eccard,
   b) der zeitherige Stadtjustizrath bei dem Stadtgerichte zu Erfurt, Heinrich Andreas Theodor Loos,
   c) der bisherige Justizamtmann zu Sömmerda, Friedrich Samuel Schorch,
   d) der zeitherige Stadtsyndicus, Patrimonialrichter und Advocat Benjamin Victor Christian Arends, zu Tennstedt.
3. Zu Landgerichtsassessoren:
   a) der zeitherige Assessor bei der Kreisjustizcommission zu Erfurt, D. Johann David Lozzen,

Digitized by Google

b) der Oberlandesgerichtsreferendar, Ludwig Friedrich v. Berlepsch, zu Erfurt.

4. Zu Landgerichtssecretarien:
   a) der Stadtgerichtskanzleidirector zu Erfurt, Georg Ludwig Bleckert,
   b) der Stadtgerichtssecretär und Pupillenassessor zu Erfurt, Johann Christoph Burckard.
5. Zum Landgerichtsingrossator und Hypothekenregistrator N. N.
6. Zum Landgerichtsregistrator, der zeitherige Registrator bei der Kreisjustizcommission zu Erfurt, Caspar Leopold Schlosser,
   zum Landgerichtsregistraturassistenten, der zeitherige zweite Stadtgerichtsregistrator zu Erfurt, Johann Heinrich Kuchenbuch, mit Beibehaltung des Titels als Registrator.
7. Zum Landgerichtsdepositalrendanten und Salarienkassencontroleur, der bisherige Stadtgerichtsdepositalrendant und Salarienkassencontroleur zu Erfurt, Jacob Franz Holzhausen,
   zum Landgerichtssalarienkassenrendanten, Calculator und Stempelreceptor, der bisherige Stadtgerichtssalarienkassenrendant zu Erfurt, Peter Franz Mecke.
8. Zum Landgerichtskanzleiinspector, der bisherige Stadtgerichtskanzleiinspector und erste Kanzlist zu Erfurt, Franz Kuchenbuch.

Zu Landgerichtskanzlisten:
   a) der bisherige Stadtgerichtskanzlist zu Erfurt, Johann Jacob Fütterer,
   b) der bisherige Amtslandrichter und Copist zu Langensalza, Johann Samuel Hesse,
   c) der zeitherige Amtsregistrator und Sporteleinnehmer, Johann Christian Gottlob Schmidt, zu Eckartsberga,
   d) der bisherige Diätar und Salarienkassenassistent bei dem Stadtgerichte zu Erfurt, Heinrich Laubhold,
   e) der bisherige Stadtgerichtskanzlist zu Erfurt, Franz Peter Otto.
9. Zum Landgerichtsbotenmeister, der bisherige erste Stadtgerichtsbote, Martin Mook, zu Erfurt.
10. Zu Landgerichtsboten:
   a) der bisherige Stadtamtsbote zu Erfurt, Johannes Weiß,
   b) der bisherige Stadtgerichtsbote, Ferdinand Pfitzenreuter, zu Erfurt,
   c) der bisherige Stadtgerichtsexecutor und Salarienkassenbote, Henricus Cyriacus Dunkel, zu Erfurt.

II.

Bei der Landgerichts- und Inquisitoriats-Deputation zu Schleusingen.

1. Zum Landgerichtsrathe, mit dem Vorsitze, der zeitherige Kanzlei-, Lehns- und Consistorialrath zu Stollberg, August Rudolph Kaupisch.

Digitized by Google

2. Zu Landgerichtsassessoren:
   a) der bisherige Justizamtmann zu Großvargula, Franz Wilhelm v. Gudenus.
   b) der zeitherige Amtsviceactuar zu Suhl, Oberlandesgerichtsreferendar Friedrich August Wenzel.

3. Zum Landgerichtssecretär, der zeitherige Stadtamtsactuar und Secretärgehülfe bei dem Stadtgericht zu Erfurt, Johann Friedrich Gottlob Justi.

4. Zum Criminalactuar, der bisherige Notar und Lieutenant, Christian Friedrich Schreck, zu Artern.

5. Zum Landgerichtsingrossator und Hypothekenregistrator, der zeitherige Amtsviceactuar zu Schleusingen, Friedrich Lucas Heising.

6. Zum Landgerichtsregistrator, der Registrator vormals bei der Oberaufsicht, jetzt bei dem Justizamte zu Schleusingen, Carl Heinrich Schwarze.

7. Zum Landgerichtsdeposital- und Salarienkassenrendanten, auch Stempelrecептor, der bisherige Amtsporteleinnehmer zu Suhl, Johann Adam Schauer.

8. a) zum Landgerichtskanzlisten, mit den Functionen des Kanzleiinspectors, der zeitherige Amtsporteleinnehmer und Kopist zu Kühndorf, Johann Michael Gothwald,
   b) zum Landgerichtskanzlisten, der bisherige Amtsporteleinnehmer und Kopist zu Schleusingen, Johann Valentin Blau.
   c) zum Landgerichtskanzlisten, der vormals bei der Oberaufsicht, jetzt bei dem Justizamte zu Schleusingen angestellte Canzlist, Christian Friedrich August Riepcke.

9. Zu Landgerichtsboten:
   a) der N. N.
   b) der zeitherige Gerichtsbote bei dem Stiftsgerichte zu Großmonra, Johann Christian Knoth.
   c) der Amtsdiener zu Kühndorf, Johann Valentin Ripperger.

10. Zum Gefangenwärter, der Amtsfrohn zu Schleusingen, Christoph Daniel Widder.

III.

Bei den Gerichtsämtern.

A. Im Bezirke des Landgerichts zu Erfurt:

1. Für den ersten Stadtbezirk Erfurt:
   a) zum Gerichtsamtmann, der Oberlandesgerichtsreferendar zu Naumburg, Karl Friedrich Wagner,
   b) zum Gerichtsactuar, der bisherige Stadtschreiber zu Schafstädt, Gottlob Friedrich Wenk,

Digitized by Google

c) zum Gerichtskanzlisten, der zeitherige Amtskopist zu Suhl, Adam Georg Thalacker,

d) zum Gerichtsboten N. N.

2. Für den zweiten Stadtbezirk Erfurt:

a) zum Gerichtsamtmann, der bisherige Justizamtsverweser zu Liebenwerda, Oberlandesgerichtsreferendar Johann Karl Friedrich Bothfeld,

b) zum Gerichtsactuar, der zeitherige Hypothekenbuchführer bei dem Stadtgerichte zu Erfurt, Adam Geyer,

c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Wandersleber Amtsbote, Georg Christoph Morgenbrodt, zu Erfurt.

3. Für den ersten Landbezirk Erfurt:

a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Justizamtmann zu Alach, Johann Christoph Hölscher,

b) zum Gerichtsactuar, der zeitherige Justizamtsactuar zu Alach, Ludwig Wilhelm Glaß,

c) zum Gerichtskanzlisten, der vorherige Stadtamtskopist, Heinrich Höpfner zu Erfurt,

d) zum Gerichtsboten, der zeitherige Justizamtsbote zu Alach, Georg Gries.

4. Für den zweiten Landbezirk Erfurt:

a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Justizamtmann zu Gispersleben und Mühlberg, Justizrath Alexander Christian Bernhard Graberg,

b) zum Gerichtsactuar, der zeitherige Actuar des Justizamts Gispersleben und Mühlberg, Franz Gimpel,

c) zum Gerichtskanzlisten, der zeitherige Amtsschreiber zu Mühlberg, Johann Heinrich Kritzmüller,

d) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsdiener zu Gispersleben, Paul Vogler.

5. Für den Gerichtsbezirk Ziegenrück:

a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige interimistische Justizamtmann zu Ziegenrück, Oberlandesgerichtsreferendar August Andreas Jacob Schollmeyer,

b) zum ersten Gerichtsactuar, der bisherige Amtsactuar zu Ziegenrück, Christian Gotthelf Lehmann,

c) zum zweiten Gerichtsactuar, der bisherige Criminalprotocollführer bei dem Stadtgerichte zu Erfurt, Lucas Bleckert,

d) zum Gerichtskanzlisten, der zeitherige Amtskopist und Sportelcontroleur zu Ziegenrück, Christian Gottlieb Ernst,

e) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsbote zu Ziegenrück, Karl Adolph Schiebel,

f) zum Gefangenwärter und Hülfsboten, der bisherige Amtsfrohn und Diener zu Ziegenrück, Gottfried Ludwig Adolph Kleemann.

Digitized by Google

6. Für den Gerichtsbezirk Gefell.
Zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Stadtschreiber Ernst Friedrich Degen zu Gefell.

7. Für den Stadtbezirk Langensalza:
a) zum Gerichtsamtmann, der bisherige Stiftsgerichtsverwalter Heinrich August Braun zu Griesstedt,
b) zum Gerichtsactuar, der N. N.,
c) zum Gerichtsboten, der bisherige Amtsdiener zu Langensalza, Johann Christoph Seyfferth.

8. Für den Landbezirk Langensalza:
a) zum Gerichtsamtmann, der bisherige Stadtsyndicus zu Thamsbrück, D. Christian Christoph Hartung,
b) zum Gerichtsactuarius, der bisherige Amtsregistrator und Sportelcontroleur zu Langensalza, Johann Andreas Francke,
c) zum Gerichtscanzlisten, der zeitherige provisorische Kreisamtscopist, Johann Tobias Hoff zu Tennstädt,
d) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsbote und Executor zu Langensalza, Georg Heinrich Rink.

9. Für den Gerichtsbezirk Tennstädt:
a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Kammerschreiber, Gerichtsdirector und Advocat, Ernst Karl Junghans zu Tennstädt,
b) zum Gerichtsactuarius, der bisherige Amtsviceactuarius zu Langensalza, Ernst Hemman,
c) zum Gerichtscanzlisten, der zeitherige Kreisamtscopist und Landrichter zu Tennstädt, Johann Ehrenfried Blankenberg,
d) zum Gerichtsboten, der bisherige Kreisamtsbote zu Tennstädt, Johann Georg Stutzer.

10. Für den Gerichtsbezirk Weißensee:
a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Justizamtmann zu Weißensee, Karl Friedrich Stollberg, mit dem Character als Justizrath,
b) zum Gerichtsactuarius, der bisherige Amtsregistrator, Landrichter und Sporteleinnehmer zu Weißensee, Ernst Heinrich Pfister,
c) zum Gerichtscanzlisten, der zeitherige Amtscopist zu Weißensee, Johann Christian Krauß,
d) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsfrohn zu Weißensee, Johann Martin Jacobi.

11. Für den Gerichtsbezirk Gebesee:
zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Patrimonialrichter zu Gebesee, Karl Wilhelm Weber.

12. Für den Gerichtsbezirk Kindelbrück:
a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Syndicus und provisorische Burgemeister zu Kindelbrück, Johann Karl Fiedler,

Digitized by Google

b) zum Gerichtsactuarius, der bisherige Stadtsyndicus und Protocollant bei dem Stadtrathe zu Weißensee, Johann Karl Krähmer,
c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsbote zu Weißensee, Johann Gottlob Sachse.

13. Für den Gerichtsbezirk Sömmerda:
a) zum Gerichtsamtmann, der bisherige provisorische Burgemeister zu Sömmerda, Friedrich Ludwig Grünewald,
b) zum Gerichtsactuarius, der zeitherige Stadtschreiber zu Weißensee, Johann August Gottfried Rolle,
c) zum Gerichtsboten, der zeitherige Stiftsgerichtsdiener zu Griesstedt, Johann Gottlieb Martin Koch.

B. Im Bezirke der Landgerichts- und Inquisitoriatsdeputation zu Schleusingen.

1) Für den Gerichtsbezirk Schleusingen:
a) zum Gerichtsamtmann, der zeitherige Justizamtmann zu Schleusingen, Friedrich Gottlob Müller, mit dem Character als Justizrath,
b) zum Gerichtsactuarius, der bisherige Amtsviceactuarius zu Schleusingen, Georg Karl Heinrich Schlegel,
c) zum Gerichtscanzlisten, der bisherige Amtscopist zu Schleusingen, Georg Christoph Wilhelm Rumpel,
d) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsbote zu Schleusingen, Johann Michael Item.

2. Für den Stadtbezirk Suhl:
a) zum Gerichtsamtmann, der bisherige Justizamtmann zu Suhl, Christoph Hartmann Scheliwitz,
b) zum Gerichtsactuar, der Amtsviceactuar zu Suhl, Valentin August Müller,
c) zum Gerichtskanzlisten, der bisherige Amtskopist zu Suhl, Karl August Rath,
d) zum Gerichtsboten, der bisherige Amtsbote zu Suhl, Gottfried Michael Sittig.

3. Für den Landbezirk Suhl:
a) zum Gerichtsamtmann, der bisherige Justizamtsverweser zu Heringen, Oberlandesgerichtsreferendar Georg Adolph Keferstein,
b) zum Gerichtsactuar, der zeitherige Amtsviceactuar zu Kühndorf, Johann Wilhelm Röllig,
c) zum Gerichtskanzlisten, der zeitherige Amtssportelcontroleur und Kopist zu Suhl, Johann Andreas Löhlefink,
d) zum Gerichtsboten, der zeitherige Amtsfrohn zu Suhl, Johannes Müller.

Digitized by Google

4. Für den Gerichtsbezirk Kühndorf:

a) zum Gerichtsamtmann, der bisherige Justizamtmann zu Kühndorf, Johann Ferdinand Zeh,

b) zum Gerichtsactuar, der bisherige Amtsactuar zu Kühndorf, Karl Friedrich Kümmelmann.

c) zum Gerichtskanzlisten, der zeitherige Amtssportelcontroleur und Kopist zu Kühndorf, Johann Adam Friedrich König,

d) zum Gerichtsboten, der bisherige Amtsbote zu Kühndorf, Johann Daniel Eck.

Naumburg, den 23. März 1821.

Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident und Justiz-Organisations-Commissarius.

Freiherr v. Gärtner.

Bekanntmachung.

Das nachstehende Rescript des Herrn Justiz-Ministers von 5/22. v. M.:

„Der Justiz-Minister hält auf den Bericht des Königlichen Ober-Landesgerichts vom 12. v. M.

betreffend das zu beobachtende Verfahren, wenn ein Document zum Behuf der hypothekarischen Anmeldung bei zwei verschiedenen Gerichten eingereicht werden muß,

den ersten Vorschlag, nach welchem

der Richter, bei welchem ein solches Instrument zuerst eingereicht wird, dasselbe, nachdem er es geprüft und die §. 14. der Instruction vorgeschriebene Recognition ausgestellt hat, dem zweiten Realrichter, der auch seinerseits eine Recognition an den Extrahenten zu ertheilen hat, übersenden soll,

für den zweckmäßigsten, und genehmigt, daß darnach verfahren werde. Nur muß der Extrahent von dem Richter, bei welchem das Document zuerst producirt wird, darüber ausdrücklich befragt werden, ob er die Eintragung der übrigen verschriebenen Forderungen und zu dem Ende die Uebersendung des Original-Documents an den zweiten competenten Realrichter verlangt. Das Document selbst ist nach geschehener Prüfung von Seiten des zweiten Richters an den erstern zurückzusenden, und in der von dem zweiten Richter auszustellenden Recognition ist dieser Zurücksendung des

Digitized by Google

Originals an den ersten Richter Erwähnung zu thun. Hiernach hat das Collegium die Untergerichte seines Departements zu instruiren."

Berlin, den 5. Februar 1821.

Der Justiz-Minister,
Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch den Untergerichten unseres Departements zur Nachricht und genauen Befolgung bekannt gemacht.

Naumburg, den 2. März 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

11. Stück.

Merseburg, den 31. März 1821.

Verordnung.

I. Ein Divisionsadjutant erhält, in sofern er Lieutenant ist, incl. des Stallservises, monatlich

in Städten 1ster Classe 6 Thlr. 12 Gr.
" " 2ter " 4 " 21 "

Nr. 45. Bestimmungen einzelner regulationsmäßiger Servissätze.

In diese Kategorie gehören:

a) Ein zweiter Adjutant eines Prinzen des Königl. Hauses;
b) Ein zweiter } Adjutant bei einem Generalcommando;
c) Ein dritter }
d) Ein erster } Adjutant bei einem Divisionscommando;
e) Ein zweiter }
f) Der zweite } Adjutant der Generalinspection der Artillerie;
g) Der dritte }
h) Der zweite } Adjutant bei dem Generalinspecteur der Ingenieure;
i) Der dritte }
k) Ein erster Adjutant eines Inspecteurs der Artillerie;
l) Ein Adjutant einer Ingenieurinspection;
m) Ein Adjutant eines Brigadecommandeurs der Cavallerie;
n) Ein Cavallerieadjutant eines Brigadecommandeurs der Landwehr;
o) Ein Adjutant eines Cavallerieregiments und
p) Ein Adjutant des Gouverneurs in einer großen Stadt.

II. Ein Infanterie-Brigadeadjutant erhält, in sofern er Lieutenant ist, incl. des Stallservises, monatlich

in Städten 1ster Classe 6 Thlr. — Gr.
" " 2ter " 4 " 12 "

In diese Kategorie gehören:

a) Ein zweiter Adjutant eines Inspecteurs der Artillerie;
b) Ein zweiter Adjutant einer Ingenieurinspection;

(Ausgegeben zu Merseburg, den 31. März 1821.)

Digitized by Google

c) Ein Infanterieadjutant eines Brigadecommandeurs der Landwehr;
d) Ein Adjutant eines Infanterie-Brigadecommandeurs und
e) Der Adjutant der Lehr-Escadron.

III. Ein Regiments- oder Bataillonsadjutant der Infanterie erhält, in sofern er Lieutenant ist, incl. des Stallservises, monatlich

in Städten 1ster Classe 5 Thlr. 12 Gr.
" " 2ter " 4 " 6 "

In diese Kategorie gehören:
a) Der Adjutant eines Infanterieregiments;
b) Der Adjutant eines Infanteriebataillons;
c) Der Adjutant eines Landwehrbataillons;
d) Der Adjutant einer Artilleriebrigade;
e) Der Adjutant einer Festungsinspection;
f) Der Adjutant des Pionierinspecteurs;
g) Der Adjutant einer Pionierabtheilung;
h) Der Adjutant einer Artillerieabtheilung.

IV. Die in nachbenannter Kategorie stehenden Compagnie-Chefs erhalten, incl. des Stallservises, monatlich

in Städten 1ster Classe 8 Thlr. 12 Gr.
" " 2ter " 6 " 9 " als:

a) Ein Staabcofficier einer Garnisoncompagnie;
b) Jeder der beiden ältesten Capitains eines Infanterieregiments;
c) Ein Tirailleurcapitain eines Infanteriebataillons, in sofern er nicht erster oder zweiter Capitain im Regimente ist;
d) Der älteste Capitain eines Jäger- oder Schützen- und eines Garde- und Grenadier-Landwehrbataillons;
e) Der Commandeur einer Pionierabtheilung, wenn er Capitain ist.

V. Außerdem erhalten noch nachbenannte Officiere, incl. des Stallservises, monatlich:

a) Ein Bataillonscommandeur der Linieninfanterie

in Städten 1ster Classe 9 Thlr. 12 Gr.
" " 2ter " 7 " 3 "

b) Ein Artillerieofficier vom Platz in großen Festungen, in sofern er nur Capitain ist:

in Städten 1ster Classe 9 Thlr. — Gr.
" " 2ter " 6 " 18 "

c) Ein Ingenieurofficier vom Platze in einer großen Festung, in sofern er nur Capitain ist:

in Städten 1ster Classe 9 Thlr. — Gr.
" " 2ter " 6 " 18 " und

d) Ein Artillerieofficier vom Platze in kleinen Festungen, ein Ingenieurofficier vom Platze in kleinen Festungen, ein Platzmajor in einer großen Festung, ein

Digitized by Google

Platzmajor in einer Hauptstadt, (außer Berlin) in sofern gedachte Individuen nur Capitains sind:

in Städten 1ster Classe 8 Thlr. 12 Gr.
" " 2ter " 6 " 9 "

Bei dieser Gelegenheit wird der Königlichen Regierung zugleich bekannt gemacht, daß in Betreff der Servizahlungen an die Auditeurs folgende Prinzipien vom 1. Januar c. zu beachten sind.

Alle Divisionsauditeure, die früher nicht wirkliche Oberauditeurs waren, haben nur auf den Servis eines Staabsrittmeisters Anspruch; jedoch können sie verlangen, daß ihnen außerdem, entweder eine Verhörstube in einem öffentlichen Gebäude angewiesen, oder, in dessen Ermangelung, eine Entschädigung von 3 Thlr. monatlich gezahlt werde. Uebrigens können in einem und demselben Local mehrere Verhöre zu gleicher Zeit abgehalten werden, wie bei jedem Gerichtshofe. Wegen der Stand- und Gerichtsrechte hat jedoch die obere Militairbehörde die Zeit zu bestimmen, wenn diesem oder jenem Militair-Gericht das Local allein zu diesem Behuf zu überweisen ist.

Die Gouvernements- und Garnisonauditeure erhalten, so wie die wirklichen Oberauditeure, den Servis eines Staabsofficiers der Infanterie, jedoch haben nur die letztern auf ein Geschäftszimmer in erwähnter Art Anspruch.

Diejenigen bei den Divisionen stehenden ehemaligen Oberauditeurs, welche diese letztere Charge nur für die Dauer des Krieges bekleidet haben, sind mit den eigentlichen Divisions-Auditeuren gleich zu behandeln, und erhalten wie diese den Servis eines Staabsrittmeisters und eine Verhörstube.

Berlin, den 5. März 1821.

Kriegs-Ministerium. Viertes Departement.
Jaski. Pomowitz.

An
die Königliche Regierung
zu Merseburg.

Vorstehende von dem Königl. Hochlöblichen 4ten Departement des Königl. Hohen Kriegs-Ministerii erlassene Bestimmungen einzelner regulativmäßiger Servissätze werden den Königl. Garnisonverwaltungen und Servisbehörden unsers Regierungsbezirks, zur Nachricht und Achtung mit der Weisung bekannt gemacht, vom 1. Januar d. J. hiernach die Servisliquidationen anzufertigen.

Merseburg, den 22. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 46. Die Aufnahme armer

In Betracht, daß in einer zweckmäßig eingerichteten Lehranstalt für Hebammen der practische Unterricht vorzüglich berücksichtigt werden muß, wurden in dem Etat

Schwangern in Wittenberger Hebammen-Institut betreffend.

für das auf Kosten des Staats errichtete Wittenberger Hebammen-Institut die Unterhaltungskosten für 48 aufzunehmende Schwangere festgesetzt. Ob nun gleich das Publicum hiervon schon in Nr. 252. des Amtsblatts 1818 unterrichtet worden ist, und noch besonders die Herren Landräthe der an Wittenberg grenzenden Kreise aufgefordert worden sind, arme Schwangere an gedachtes Hebammen-Institut zu verweisen, so hat dasselbe doch, ihrer guten Verpflegung und Behandlung ungeachtet, seither an solchen noch einen unerwarteten Mangel erlitten. Wir zeigen demnach nochmals an, daß arme Schwangere, welche sich im Wittenberger Hebammen-Institut aufnehmen lassen wollen, wenn sie in oder nahe bei Wittenberg wohnen, 14 Tage vor ihrer Niederkunft, und wenn sie entfernter wohnen, vier Wochen vor derselben sich in demselben einfinden, und bei dem ersten Hebammenlehrer, dem Medicinalrath D. Müller, melden können, wo sie alsdann vollständigen Unterhalt bekommen, und alle Kosten aus der Institutscasse bestritten werden, welche vor, während, und nach ihrer Niederkunft als nöthig erachtet werden. Die Herren Landräthe und Gemeindevorsteher fordern wir zugleich auf, dies armen Schwangern bekannt zu machen, und von ihrer Seite alles beizutragen, daß durch Aufnahme mehrerer Schwangern der practische Unterricht immer vollkommner und bewirkt werde, daß die Gemeinden recht brauchbare und sichere Hebammen erhalten, indem die angestellten Lehrer alle Kräfte aufbieten, um bei Benutzung der übrigen vorzüglichen Hülfsmittel einen genügenden Unterricht den Hebammenschülerinnen zu ertheilen.

Merseburg, am 28. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 47. Abfertigungen für Salztransporte.

Zur Nachricht wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei dem Steueramte zu Artern, Abfertigungen zum Durchgange des Frankenhäuser Salzes nicht ertheilt werden können.

Merseburg, den 5. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 48. Die Erhebung der Cautionszinsen betr.

Die hiesige Regierungs-Hauptcasse hat uns angezeigt, daß eine sehr große Anzahl von Beamten und Pächtern, von welchen baare Cautionen bestellt worden sind, ihre zur Zahlung angewiesenen Cautions-Zinsen für die Termine Ostern und Michaelis 1820 noch nicht erhoben haben.

Da die Casse hierdurch an der Rechnungslegung verhindert wird, so werden alle jene Cautionairs aufgefordert, ihre Cautions-Zinsen in der in unserer Bekanntmachung vom 30. Juli 1819 (Reg. Amtsbl. Stück 33. Nr. 130.) vorgeschriebenen Maaße baldigst zu erheben.

Merseburg, den 9. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 49. Die Hausirer betreffend.

Die Königlichen Hohen Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei, ingleichen der Finanzen, haben mittelst Rescripts vom 26. Januar d. J. wegen der den herumziehenden Personen zu ertheilenden Gewerbescheine, jedoch mit Vorbehalt der Bestimmungen des künftigen Hausirgesetzes, folgende Anordnungen erlassen:

Die polizeiliche Qualification muß vor der Ertheilung eines Gewerbescheins allemal geprüft werden, und feststehen, und darf durchaus nicht in eine leere Formalität ausarten, sondern muß auf einer genauen Kenntniß der persönlichen und bürgerlichen Verhältnisse des Subjects und seines bisherigen Lebenswandels beruhen, womit es um so strenger zu nehmen ist, je mehr das gewählte Gewerbe die öffentliche Sicherheit, den rechtlichen Gewerbsbetrieb und das Finanz-Interesse gefährden kann; auch muß der inländische Hausirer einen bestimmten Wohnsitz im Lande haben.

Ausländer, sofern überhaupt ihre Zulassung zum Hausir-Gewerbe im Inlande gestattet ist, welche nicht schon als rechtliche Männer bekannt sind, müssen sich über ihre Unbescholtenheit durch unzweideutige Zeugnisse ihrer Ortsobrigkeit ausweisen, und nöthigenfalls eine Caution stellen.

Indem wir dies den Herren Landräthen, ingleichen den Communal-Behörden der Städte in den drei ersten Abtheilungen des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai v. J. (Amtsbl. 1821. S. 27. Nr. 11.) bekannt machen, weisen wir dieselben zugleich an, wenn um Gewerbescheine für herumziehende Personen nachgesucht wird, obige Bestimmungen genau zu beobachten.

Merseburg, den 10. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 50. Einsendung der Verzeichnisse über Situationskarten ꝛc.

Diejenigen Ortsbehörden und Gutsbesitzer, so wie die Herren Landräthe, Forst-, Bau-, Rent- und Pachtbeamten, welche nach unserer Aufforderung vom 9. Januar dieses Jahres, Amtsbl. 28 Stück, die Verzeichnisse von den bei ihnen befindlichen Situationskarten, Bauriſſen und Zeichnungen, oder diese selbst, zum Eintragen in den Catalog der hiesigen Regierungs-Plan-Kammer, noch nicht eingereicht haben, wollen solches nunmehr binnen Vier Wochen bewirken.

Merseburg, den 22. März 1821.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 51. Servis-Zuschüsse betr.

Durch das Servis-Regulativ vom 17. März 1810, §. 28. 33. 34. und 35. ist vorgeschrieben, daß die Communen der Garnisonstädte, insofern die regulativmäßigen Sätze nicht ausreichen, für die Garnisonanstalten die Mehrkosten in sich aufzubringen haben.

Mit Bezug auf das neue Steuergesetz vom 30. Mai v. J., ist Seiten des Königl. Hohen Ministerii des Innern, im Einverständnisse mit dem Königl. Hohen Kriegs-Ministerio, bestimmt worden, daß die Communen dergleichen Zuschüsse nicht mehr zu leisten haben, und deren Vergütung aus Staatscassen erfolgen soll.

Digitized by Google

Indem den Königlichen Garnison-Verwaltungen, so wie den Servis-Behörden unsers Regierungs-Bezirks, solches hierdurch bekannt gemacht wird, werden selbige angewiesen, die vollen Beträge in den Servis-Liquidationen aufzunehmen.

Der in einzelnen Garnison-Städten unsers Regierungs-Bezirks bis jetzt für die Wachen statt gehabte Holzabwurf, unter den Thoren, hört daher in Gemäßheit obiger hohen Bestimmung, in sofern er zu diesem Zwecke statt gehabt hat, nunmehro ebenfalls für die Folge auf.

Merseburg, den 22. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Sachsen.

Nr. 1. Die Aufsicht der Superintendenten über die Candidaten der Theologie betr.

Eingetretener Mißverständnisse wegen wird die durch das Amtsblatt bekannt gemachte Verordnung vom 18. April 1820, die Aufsicht der Superintendenten über die Candidaten der Theologie betreffend, dahin erläutert, daß selbige sich auch auf die Lehrer an den gelehrten und städtischen Bürgerschulen erstreckt, wofern sie nicht ausdrücklich erklären, daß sie sich ausschließlich und mit Verzichtleistung auf dereinstige Beförderung zu geistlichen Aemtern, dem Schullehrerstande widmen wollen. Es haben daher alle und jede Candidaten, welche dem geistlichen Stande nicht gänzlich entsagt haben, ohne Rücksicht auf ihre anderweitigen Dienstverhältnisse, sich vorschriftsmäßig bei den Herren Superintendenten ihrer Diöces zu melden, und letztere haben dieselben in der jährlichen Conducten-Liste mit aufzuführen.

Magdeburg, den 25. Januar 1821.

Königl. Preuß. Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 5. Stempelfreiheit der Vollmachten bei Hypoth. Anmeldungen.

Durch ein Rescript des Königlichen Justiz-Ministerii vom 16. Februar d. J. ist der §. 28. des Hypothekenpatents dahin erläutert worden, daß auch den Vollmachten, welche Behufs der Anmeldung von Hypothekenrechten, und der Berichtigung des Besitztitels ausgestellt werden, die Stempelfreiheit bewilligt werden muß.

Naumburg, den 2. März 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß von Einem Königlichen Hohen Miniſterio für Handel und Gewerbe, unter'm 9. Januar d. J. dem Mechanikus Franz Egells in Berlin, ein vom gedachten Tage ab, auf zehn nach einander folgende Jahre und für die ganze Monarchie gültiges Patent, über das ausſchließliche Recht zu Erbauung von Dampfmaſchinen ertheilt worden iſt, welche das Eigenthümliche haben, daß ſie mit einem, durch Vereinigung der Kolbenſtange mit der Kurbel des Schwungrades beweglichen Cylinder verſehen ſind, vermöge deſſen in der von dem ꝛc. Egells angebrachten Verbindung mit den übrigen Theilen der Maſchine, die Ein- und Auslaſſung der Dämpfe ohne Balancier deſſen Zubehör und Steuerung bewirkt wird.

Merſeburg, den 16. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die General-Direction der Königlich Preußiſchen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Caſſe im bevorſtehenden Zahlungs-Termine folgende Zahlungen leiſten wird:

1) die ſämmtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1. April d. J. ausgeſchiedene, nicht excludirte Intereſſenten, gegen Zurückgabe der von den vollſtändig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptionsſcheine;
2) die den 1. April 1821 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Penſionen gegen die vorſchriftsmäßigen nicht früher, als den 1. April d. J. auszuſtellenden, mit der Wittwennummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem geſetzlichen Werthſtempel zu verſehenden Quittungen.

Die Zahlung der Penſionen nimmt mit dem 5., die der Antrittsgelder mit dem 19. April d. J. auf der General-Wittwen-Caſſe, Molkenmarkt Nr. 3, ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April a. c., und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr, fortgefahren werden kann, und werden alle, welche ſich ſpäter melden, ab- und auf den nächſten Termin verwieſen werden.

Die Abſendung der Penſionen mit der Poſt kann in Gemäßheit unſerer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819 nicht ferner ſtatt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Penſionen nicht durch die Haupt-Inſtituten- und Communal-Caſſen beziehen, überlaſſen, ſolche entweder durch den ihnen zunächſt wohnenden Commiſſarius oder einen in Berlin ſelbſt gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hieſigen Agenten der Anſtalt, Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallſtraße Nr. 3, und General-Landſchafts-Agenten Reichert, Franzöſiſche Straße Nr. 30. wohnhaft, erheben zu laſſen.

Eben ſo werden die Intereſſenten, welche nicht berechtigt ſind, ihre Beiträge an die ꝛc. Inſtituten-Caſſen zu zahlen, wohl thun, ſelbige auf einem dieſer Wege an die General-Wittwen-Caſſe abzuführen.

Digitized by Google

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwen-Casse angewiesen, nach dem 1. April keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 12. März 1821.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. Büsching.

Bekanntmachungen.

Die Königliche Salpeterhütte zu Artern, zu welcher, an Gebäuden ein Wohnhaus, ein Stall, ein Siedereigebäude und zwei Schuppen, und an Grundstücken 22 Quadr. Ruthen Baustellen, 46 Quadr. Ruthen Hofraum, 16½ Quadr. Ruthen Garten, 149½ Quadr. Ruthen Flächenraum zu den Anschußwänden gehören, soll zu Ostern d. J. im Wege der öffentlichen Licitation verkauft oder verpachtet werden.

Der Bietungstermin ist auf den 27. April d. J. festgesetzt und soll durch den dazu ernannten Commissarius, Regierungsrath Hahn, auf dem Domainen-Amtshause zu Artern, Vormittags um 10 Uhr, abgehalten werden.

Die Licitations-Bedingungen können schon jetzt eingesehen werden, und haben sich die Licitanten deshalb blos an den Oberamtmann Mettler zu Artern zu wenden.

Merseburg, den 16. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der auf den 11. April d. J. festgesetzte, und unter'm 2. d. M. durch die öffentlichen Blätter bekannt gemachte Termin zur Licitation der Pacht der Pögritz-Mühle zu Wettin, wird hiermit aufgehoben,

Merseburg, den 27. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Ernennung.

Der bisherige Referendarius und Regierungs-Secretair, Herr Weber, ist zum Regierungs-Assessor mit Sitz und Stimme bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Merseburg, den 10. März 1821.

Königlich Preußische Regierung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

12. Stück.

Merseburg, den 7. April 1821.

Bekanntmachung

Seine Majestät der König haben, wie ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, zu Justizkommissarien bei den Untergerichten und resp. Notarien, zu ernennen geruht:

I. Innerhalb des Landgerichtsbezirks Naumburg.

a) Zu Justizkommissarien und Notarien:

1. den Burgemeister und Advokat, Johann Heinrich Gallus, in Naumburg.
2. den Advokat, Johann Friedrich Geyer, in Naumburg.
3. den Advokat und Patrimonialrichter, Kammerkommissär Johann Christian Patzschke, in Naumburg.
4. den Advokat, Johann Tobias Reinstein, in Naumburg.
5. den Advokat, Johann Christian Weber, in Naumburg.
6. den Burgemeister und Advokat, D. Johann Heinrich Gottfried Kaupisch, in Laucha.
7. den Advokat und Patrimonialrichter, Johann Christian Wagner, in Bebra.
8. den Advokat und Patrimonialrichter, Christoph Schütz, in Querfurt.
9. den Advokat und Patrimonialrichter, D. Johann Friedrich Gotthilf Hesse, in Querfurt.
10. den Advokat, Heinrich Friedrich August Weigel, in Roßleben.
11. den Advokat und Patrimonialrichter, Friedrich Buchholz, in Wiehe.
12. den Advokat und Patrimonialrichter, Christian Friedrich Joseph, in Eckartsberga.
13. den Advokat und Patrimonialrichter, D. Friedrich Ferdinand Braun, in Zeitz.
14. den Advokat und Patrimonialrichter, Finanzprocurator Friedrich Benjamin August Hahn, in Zeitz.
15. den Advokat, Johann Hieronimus Ernst de Webig, in Zeitz.
16. den Advokat und Patrimonialrichter, Karl Samuel Klunge, in Zeitz.

(Ausgegeben zu Merseburg, den 7. April 1821.)

Digitized by Google

17. den Advokat, Johann Ludwig Seyffarth, in Weißenfels.
18. den Advokat, Hofrath D. Amand Gottfried Adolph Müllner, in Weißenfels.
19. den Advokat, Patrimonialrichter und Burgemeister, Generalacciseinspector Johann Friedrich Oelzen, in Weißenfels.
20. den Advokat, Rathsassessor und Stadtschreiber, Karl Friedrich Metzner, in Weißenfels.
21. den Advokat und Patrimonialrichter, Karl Ferdinand Eichapfel, in Weißenfels.
22. den Advokat, Kommissionsrath Johann Friedrich Hütter, in Zeitz.

b) Zu Justizkommissarien:

1. den Kreissekretär und Advokat, Friedrich August Stockmann, in Naumburg.
2. den Advokat, Acciseinspector Conrad Traugott Haymann, in Naumburg.
3. den Advokat, Johann Gottlob Köhlmann, in Naumburg.
4. den Advokat und Patrimonialrichter, Johann Christoph Harnisch, in Mücheln.
5. den Advokat, D. Johann Christian August Cnobloch, in Freiburg.
6. den Advokat, Christian Karl Herrmann, in Mücheln.
7. den Advokat und Patrimonialrichter, Friedrich Wilhelm Dürr, in Bedra.
8. den Advokat, Karl Heinrich Zepperitz, in Freiburg.
9. den Advokat, Heinrich August Kolbenach, in Cölleda.
10. den Advokat und Patrimonialrichter, Christoph Gottlieb Förster, in Cölleda.
11. den Advokat und Patrimonialrichter, August Heinrich Hertel jun., in Schloß-Beichlingen.
12. den Advokat, Alexander Ockhardt, in Wiehe.
13. den Advokat und Patrimonialrichter, Gottlob Israel Ranke, in Wiehe.
14. den Advokat, Johann Gottlieb Schartow, in Cölleda.
15. den Advokat, Christian August Friedrich Winkelmann, in Cölleda.
16. den Advokat und Patrimonialrichter, Johann Christian Blüthner, in Zeitz.
17. den Advokat und Patrimonialrichter, Generalacciseinspector Friedrich Heinrich Constantin, in Zeitz.
18. den Advokat und Patrimonialrichter, Friedrich August Constantin, in Zeitz.
19. den Advokat, Acciseinspector Karl Christian Hütter, in Zeitz.
20. den Advokat und Rathsassessor, Johann Gottlob Friedrich Krinitz, in Zeitz.
21. den Advokat, Christian Wilhelm Ortel, in Zeitz.
22. den Advokat und Patrimonialrichter, Salomon Dietrich, in Crossen.
23. den Advokat und Patrimonialrichter, Friedrich August Porsche, in Weißenfels.
24. den Advokat, Johann Christoph Hoffmann, in Weißenfels.
25. den Advokat und Patrimonialrichter, Heinrich Abraham Gustav Wunsch sen., in Weißenfels.
26. den Advokat, Rathsassessor Johann August Hommel, in Weißenfels.
27. den Advokat, Johann Christoph Gotthilf Schwarze, in Weißenfels.

Digitized by Google

28. den Advokat und Patrimonialrichter, D. Heinrich August Wunsch jun., in Weißenfels.
29. den Advokat, Johann Gottfried Lechsring, in Meineweh.
30. den Advokat, Johann Bernhard Adam Hirt, in Zeitz.
31. den Advokat, Burgemeister und Patrimonialrichter, Karl Heinrich Blumenau, in Zeitz.
32. den Advokat und Patrimonialrichter, Johann Christian Friedrich Bär, in Sachsenburg.

II. Innerhalb des Landgerichtsbezirks Halle.

a) Zu Justizkommissarien und Notarien:

1. den Justizkommissarius, Notariatsdirector D. Karl Jacob Scheuffelhuth, in Halle.
2. den Justizkommissarius und Notarius, D. Johann Friedrich August Räpprich, in Halle.
3. den Justizkommissarius und Notarius, Hofiskal Johann Friedrich Jüngken, in Wettin.
4. den Justizkommissarius und Notarius, D. Johann Heinrich Gottlieb Zeitz, in Wettin.
5. den Advokat und Patrimonialrichter, Ernst Christian Schmidt, in Merseburg.
6. den Advokat und Patrimonialrichter, Gottfried August Hering, in Merseburg.
7. den Advokat und Patrimonialrichter, Wilhelm Bernhard Grumbach, in Merseburg.
8. den Advokat, Patrimonialrichter und Stadtschreiber, D. Gottlob Friedrich Weidemann, in Lützen.
9. den Advokat und Justizamtsverweser, Nathanael Ernst August Baumgarten-Crusius, in Merseburg.
10. den Advokat und Burgemeister, Johann Christian Klinkhardt, in Merseburg.

b) Zu Justizkommissarien:

1. den Justizkommissarius, Johann Heinrich Kirchhof, in Giebichenstein.
2. den Justizkommissarius, Christian Keferstein, in Halle.
3. den Justizkommissarius, Johann Gottlob Fiebiger, in Halle.
4. den Justizkommissarius, Franz Eduard Mänicke, in Halle.
5. den Justizkommissarius, Hans Albrecht Hübner, in Halle.
6. den Justizkommissarius, Johann Peter Jordan, in Halle.
7. den Justizkommissarius, Friedrich Elias Christian Fink, in Cönnern.
8. den Advokat, Johann August Gotthelf Bracht, in Merseburg.
9. den Advokat und Domkapitelssyndicus, Johann Gottfried Bohndorf, in Merseburg.

Digitized by Google

10. den Advokat, Johann Gottlob Ferdinand Claußwitz, in Merseburg.
11. den Advokat und Syndicus der Stiftsstände, Friedrich Christoph Anton Weißhaar, in Merseburg.
12. den Advokat und Patrimonialrichter, Christian Friedrich Niemann, in Lützen.
13. den Advokat und Amtssteuereinnehmer, August Heinrich Klemm, in Lützen.
14. den Advokat und Patrimonialrichter, Friedrich Wilhelm Leonhard, in Altranstädt.
15. den Advokat und Patrimonialrichter, Christian Gottfried Rothe, in Lauchstädt.
16. den Advokat und Patrimonialrichter, Heinrich Gottlieb Löscher, in Schotterei bei Lauchstädt.
17. den Advokat und Stadtschreiber, Christian Gottfried Schlegel, in Lauchstädt.

III. Innerhalb des Landgerichtsbezirks Eisleben.

a) Zu Justizkommissarien und Notarien:

1. den Justizkommissarius und Notarius, Justizkommissionsrath Johann Christian Sigismund Büttner, in Eisleben.
2. den Justizkommissarius und Notarius, Friedrich Christian Wilhelm Hoffmeister, in Eisleben.
3. den Justizkommissarius und Notarius, Justizrath Lorenz Immanuel Nicolai, in Aisleben.
4. den Justizkommissarius, Christian Ludwig Hempel, in Heringen.
5. den Advokat und Notarius, auch Rentbeamten, Christian Heinrich Johann Oehme, in Kelbra.
6. den Notarius, Advokat und Oberlandesgerichts-Referendarius, Friedrich August Karl Stockmann, in Kelbra.
7. den Advokat und Burgemeister, Friedrich Wilhelm Tantschert, in Sangerhausen.
8. den Advokat, D. August Wilhelm Günther, in Sangerhausen.
9. den Advokat und Amtssteuereinnehmer, Karl Ludwig Avenarius, in Sangerhausen.

b) Zu Justizkommissarien:

1. den Justizkommissarius, Johann Leberecht Beinert, in Eisleben.
2. den Justizkommissarius, Karl Friedrich Boselli, in Hettstädt.
3. den Justizkommissarius, Friedrich Anton Flucke, in Hettstädt.
4. den Advokat und Stadtsyndicus, Caspar Christian Kolbenach, in Heringen.
5. den Advokat und Rath, Christian Wilhelm Friedrich Schmidt, in Heringen.
6. den Advokat, Gottlieb August Friedrich Kersten, in Heringen.
7. den Advokat, Ludwig Christian Günther Brehme, in Görsbach.
8. den Advokat und Notarius, Johann Christian John, in Kelbra.

Digitized by Google

9. den Advokat, Patrimonialrichter und Rathsassessor, Leopold Gottfried Demelius, in Sangerhausen.
10. den Advokat und Amtsschösser, Karl August Osterloh, in Sangerhausen.
11. den Advokat und Burgemeister, Johann Leberecht Constantin Mahler, in Artern.
12. den Advokat und Patrimonialrichter, Gottlob Leberecht Jahr, in Artern.

IV. Innerhalb des Landgerichtsbezirks Wittenberg.

a) Zu Justizkommissarien und Notarien:

1. den Advokat und Patrimonialrichter, Generalaccise-Inspector Karl August Biener, in Zörbig.
2. den Advokat und Patrimonialrichter, Franz Theodor Schröter, in Zörbig.
3. den Advokat, Patrimonialrichter und Burgemeister, August Wilhelm Schulze, in Delitzsch.
4. den Advokat und Patrimonialrichter, Johann August Hildebrandt, in Delitzsch.
5. den Advokat und Patrimonialrichter, Johann August Parreidt, in Delitzsch.
6. den Advokat und Patrimonialrichter, Johann Friedrich Parreidt, in Delitzsch.
7. den Advokat und Patrimonialrichter, Friedrich Wilhelm Krause, in Ostrau.
8. den Konsistorialadvokat, D. Johann Friedrich Mößler, in Wittenberg.
9. den Konsistorialadvokat und Patrimonialrichter, D. Karl Gustav Oberkampf, in Wittenberg.
10. den Konsistorialadvokat und Patrimonialrichter, D. Georg Heinrich Pfotenhauer, in Wittenberg.
11. den Konsistorialadvokat, Senator und Patrimonialrichter, Licentiat Karl August Christoph Schlockwerder, in Wittenberg.
12. den Advokat, Patrimonialrichter und Burgemeister, D. Gottlieb Polycarp Kranold, in Eilenburg.
13. den Advokat und Patrimonialrichter, Accise-Inspector Johann Friedrich Seyfarth, in Eilenburg.
14. den Advokat und Patrimonialrichter, Karl Friedrich Schnabel, in Eilenburg.
15. den Advokat und Patrimonialrichter, Heinrich Schmorl, in Wölkau.

b) Zu Justizkommissarien:

1. den Advokat, Patrimonialrichter und Burgemeister, Johann Christoph Art, in Bitterfeld.
2. den Advokat und Rathsactuarius, Johann Wilhelm Mehnert, in Bitterfeld.
3. den Advokat und Kreissecretär, Karl Friedrich Meißner, in Bitterfeld.
4. den Advokat und Stadtrichter, Karl Friedrich Koppe, in Bitterfeld.
5. den Advokat, Johann Christfried Mulert, in Brehna.
6. den Advokat und Burgemeister, Friedrich Achatius Kröhl, in Gräfenhaynichen.
7. den Advokat und Stadtschreiber, Friedrich Gottlob Streubel, in Gräfenhaynichen.

Digitized by Google

8. den Advokat und Stadtschreiber, Finanzprocurator Christian Friedrich Trappe, in Zörbig.
9. den Advokat, Gottfried Elteste, in Zörbig.
10. den Advokat, Patrimonialrichter und Burgemeister, Christoph Gottlob Großschupf, in Delitzsch.
11. den Advokat und Patrimonialrichter, Christian August Irmisch, in Delitzsch.
12. den Advokat und Patrimonialrichter, Gottfried August Steche, in Landsberg.
13. den Advokat, Karl Gotthelf Böbert, in Wittenberg.
14. den Advokat und Kreissecretär, Johann Gottlob Eißner, in Kropstädt.
15. den Advokat und Stadtschreiber, Christian Wilhelm Friedrich, in Zahna.
16. den Advokat, Friedrich Wilhelm Geyer, in Wittenberg.
17. den Advokat und Patrimonialrichter, Andreas Heinrich Grothe, in Reinharz.
18. den Advokat, Johann Christoph Hildebrandt, in Kemberg.
19. den Advokat, Patrimonialrichter und Burgemeister, Christoph Gottfried Lazer, in Eilenburg.
20. den Advokat, Georg Ludwig Anderß, in Eilenburg.
21. den Advokat, Karl Gottlieb Richter, in Düben.
22. den Advokat, Friedrich Gottlob Kötschke, in Düben.

V. Innerhalb des Landgerichtsbezirks Torgau.

a) Zu Justizkommissarien und Notarien:

1. den Advokat und Patrimonialrichter auch Landschaftschreiber, Christoph Friedrich Leyßer, in Torgau.
2. den Advokat und Justitiar, Johann Christoph Gottlob Bennemann, in Torgau.
3. den Advokat, Burgemeister und Patrimonialrichter, Georg Adam Brunner, in Torgau.
4. den Advokat, Adolph Gottfried Heinrich Heintze, in Liebenwerda.
5. den Advokat und Patrimonialrichter, August Benedict Marschner, in Mühlberg.
6. den Advokat und Patrimonialrichter, Karl Immanuel Schreck, in Mühlberg.
7. den Advokat, Carl Friedrich Andreas Otto, in Annaburg.
8. den Advokat und Patrimonialrichter, Christian Friedrich Martini, in Herzberg.
9. den Advokat und Stadtschreiber, Acciseinspector Carl Gottlob Schmorl sen., in Preitin.
10. den Advokat und Stadtschreiber, David August Neßler sen., in Schweinitz.

b) Zu Justizkommissarien:

1. den Advokat, Christian Gottlob Geißler, in Belgern.
2. den Advokat, Christian Friedrich Löbner, in Torgau.

Digitized by Google

3. den Advokat, Johann Daniel Büchner, in Torgau.
4. den Advokat, Karl Friedrich Wilhelm Magnus, in Torgau.
5. den Advokat, Johann Karl Michael Wehner, in Torgau.
6. den Advokat und Patrimonialrichter, Friedrich August Michaelis, in Schlieben.
7. den Advokat und Patrimonialrichter, Generalaccise-Inspector Friedrich Salomo Weiß, in Liebenwerda.
8. den Advokat und Patrimonialrichter, Karl Alexander Christoph Meier, in Liebenwerda.
9. den Advokat, Christian August Schulze, in Liebenwerda.
10. den Advokat, Generalaccise-Inspector Friedrich Gotthold Canzler, in Liebenwerda.
11. den Advokat, Karl Christian Gottlob Grell, in Mühlberg.
12. den Advokat, Johann Wilhelm Köppe, in Mühlberg.
13. den Advokat, Johann Christian Gottlob Flemming, in Ortrand.
14. den Advokat und Patrimonialrichter, Joh. Friedr. von Riedenau, in Ortrand.
15. den Advokat, Johann Wilhelm Schulze, in Schmiedeberg.
16. den Advokat, Karl Friedrich Maximilian Wießner, in Lichtenburg.
17. den Advokat und Stadtschreiber, Benjamin Friedrich Moritz Liebe, in Herzberg.
18. den Advokat und Stadtschreiber in Uebigau, Joh. Friedr. Tännert, in Herzberg.
19. den Advokat, Friedrich Wilhelm Dietze, in Schweinitz.
20. den Advokat, Friedrich Adolph Porschberger, in Jessen.
21. den Advokat, Abraham Heinrich Simon, in Schirmenitz.
22. den Advokat, Christian Wilhelm Schmidt, in Torgau.
23. den Advokat und Patrimonialrichter, Immanuel Gottlob Leberecht Büchner, in Torgau.

VI. A. Innerhalb des Bezirks des Landgerichts Erfurt.

a) Zu Justizkommissarien und Notarien:

1. den Justizkommissarius und Notarius, Johann Bernhard Bachof, in Erfurt.
2. den Justizkommissarius und Notarius, Regierungsfiskal, Ernst Wilhelm Bischof senior, in Erfurt.
3. den Justizkommissarius und Notarius, Johann Heinrich Koch senior, in Erfurt.
4. den Justizkommissarius und Notarius, Adolph Leberecht Hadelich, in Erfurt.
5. den Advokat, Johann Friedrich August Hellfeld, in Langensalza.
6. den Advokat und Patrimonialrichter, Generalaccise-Inspector D. Hanns Georg Brandis, in Tennstädt.
7. den Advokat und Stadtsyndikus, Friedrich Wilhelm Kahlert, in Langensalza.
8. den Advokat und Patrimonialrichter, Johann Heinrich Gottlieb Gebser, in Tennstädt.
9. den Advokat und Patrimonialrichter, Johann Friedrich Daume, in Weißensee.
10. den Advokat, D. Karl August Christian Gruber, in Weißensee.
11. den Advokat und Patrimonialrichter, Carl Friedrich Fiedler, in Kindelbrück.

Digitized by Google

b) Zu Justizkommissarien:

1. den Justizkommissarius, Bernhard Alexander Bischof jun., in Erfurt.
2. den Justizkommissarius, Emanuel Vogel, in Erfurt.
3. den Justizkommissarius, Karl Friedrich Koch jun., in Erfurt.
4. den Justizkommissarius, Wilhelm August Müller, in Erfurt.
5. den Justizkommissarius, Ernst August Ziegler, in Erfurt.
6. den Notarius, Johann Mathäus Müller, in Erfurt.
7. den Justizkommissarius, D. Ludwig Wilhelm Säuberlich, in Sömmerda.
8. den Advokat, Gottlieb Augustin Karl Riemschneider, in Langensalza.
9. den Advokat und Patrimonialrichter, Karl Wilhelm Blochmann, in Straußfurth.
10. den Advokat, Patrimonialrichter und Burgemeister, Johann Christian Adolph Rolle, in Weißensee.
11. den Advokat, Friedrich Wilhelm Tämpel, in Weißensee.
12. den Advokat und Burgemeister, Adolph August Wipprecht, in Weißensee.
13. den Advokat und Patrimonialrichter, Friedrich Knoll, in Neuenheilingen.
14. den Advokat, Patrimonialrichter und Burgemeister, Friedrich Ernst Constanz Topf, in Tennstädt.
15. den Stadtsecretär und Amtsactuar, Georg Carl Salzmann, in Sömmerda.

B. Innerhalb des Bezirks der Deputation zu Schleusingen.

a) Zu Justizkommissarien und Notarien:

1. den Regierungsadvokat, Finanzprocurator, Christoph Wilhelm Fuhrmann, in Suhl.
2. den Regierungsadvokat, Bergmeister und Stadtsyndikus, Wilhelm Gottlieb Spangenberg, in Suhl.
3. den Regierungsadvokat, Christian Wilhelm Göße, in Suhl.
4. den Regierungsadvokat, Wilhelm Theodor Spangenberg, in Suhl.

b) Zu Justizkommissarien:

1. den Regierungsadvokat, Johann Heinrich Gottlieb Wenzel, in Schleusingen.
2. den Regierungsadvokat, Georg Ludwig Albrecht, in Schleusingen.
3. den Advokat, Christian Gottlieb Herold, in Gefell.
4. den Regierungsadvokat und Bergschreiber, Christian Wiegand, in Suhl.
5. den Regierungsadvokat, Georg Heinrich Rasche, in Kühndorf.
6. den Regierungsadvokat, Ernst Karl Lämmerhirt, in Kühndorf.
7. den Regierungsadvokat, Justizamtmann, Karl Gottlieb Löschigk, in Schwarza.

Naumburg, den 23. März 1821.

Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident und Justiz-Organisations-Commissarius,

Freiherr v. Gärtner.

Digitized by Google

Verordnung.

Da die eigenthümliche Organisation der Pionier-Compagnien, ihre vorzugsweise statt findende Zusammensetzung aus dazu geeigneten Professionisten, und der dadurch veranlaßte beträchtliche Andrang von Freiwilligen, die Königlichen Pionier-Inspecteure und Abtheilungs-Commandeure in vielseitigere und häufigere dienstliche Berührung mit den Königlichen Regierungen, den diesen untergebenen Kreis- und Local-Behörden, und den Ersatz-Commissionen bringt, als dies mit den Befehlshabern anderer Truppengattungen in der Regel der Fall ist; so wird die hier anliegende Uebersicht der jetzigen Dislocation und der dermaligen Besetzung der Befehlshaber-Stellen des Königlichen Pionier Corps zur Kenntniß der betreffenden Behörden hierdurch gebracht, mit dem Bemerken, daß die Leitung der Ergänzungs-Angelegenheiten der Pionier-Abtheilungen und der dahin einschlagende Schriftwechsel, so wie die vorschriftsmäßige Mittheilung von Nachweisungen der angenommenen Freiwilligen und Capitulanten, oder der, nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. August v. J. zur Anstellung in subalternen Civil-Posten geeigneten Individuen ꝛc. zu den besondern Functionen der Königlichen Pionier-Inspecteure gehört.

Magdeburg, den 17. März 1821.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

Im Auftrage:

Der Regierungs-Chef-Präsident, Schulenburg. — Der Geheime Regierungsrath, Hertel.

Bekanntmachung.

Daß der bisherige Kreisamtsactuar Lippold, zu Wittenberg, zum Gerichtsamtmann für den Gerichtsbezirk Zahna, und der invalide Wachtmeister im 12ten Husaren-Regimente, Salomon Meyer, zum Botenmeister bei dem Landgerichte zu Eisleben ernannt worden sind, bringe ich nachträglich zu meiner Bekanntmachung vom 16. d. M., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Naumburg, den 27. März 1821.

Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident und Justiz-Organisations-Commissarius,

Frhr. v. Gärtner.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 52. Das bei den nicht zahlbaren Goldbeträgen zu vergütende Agio betreffend.

Das Königliche Hohe Schatz-Ministerium hat durch das Rescript vom 26. vorigen Monats bestimmt, daß bei Erhebung aller Zinsen und Capitalien, Summen unter 2 Thlr. Gold pro Thaler zwei g. Groschen Agio resp. gezahlt und erhoben, bei Beträgen unter 1 Thlr. Gold aber kein Agio berechnet werden soll.

(Amtsbl. 12s St. 2r Bog.

Digitized by Google

Nach dieser Bestimmung haben sich die Rentbeamten des hiesigen Regierungsbezirks genau zu achten.

Merseburg, den 23. Februar 1821.

Königl. Preuß Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 53.

Die Beifügung der Liquidationen b. Einsendung v. Sportel- und Stempel Resten betr.

Es ist bemerkt worden, daß bei Einsendung von Sportel- und Stempelgelder-Resten an die hiesige Regierungs-Sportelcasse von den betreffenden Behörden und Debenten in den desfallsigen Begleitungsschreiben in der Regel nur die zuletzt in der Sache erlassene Verfügung der Königl. Regierung und deren Nummer, durch welche sie an deren Einzahlung erinnert werden, allegirt wird, ohne die früher erhaltene von gedachter Casse ausgefertigte Liquidation beizufügen.

Da nun hierdurch die Buchung und Vereinnahmung dieser Rückstände bei der vorbenannten Casse ungemein erschwert wird, indem ohne jene Beifügung die betreffende Sache in den Manualien nicht leicht aufzufinden, deren Ermittelung aus den Acten aber sehr zeitraubend ist, so werden alle diejenigen Behörden und Individuen, welche an Einsendung rückständig gebliebener Sporteln und Stempelgelder an die Sportelkasse von der Königl. Regierung erinnert werden müssen, hierdurch aufgefordert, bei deren Einsendung zugleich auch die früher erhaltene Liquidation der Sportelkasse beizufügen, oder wenigstens das Datum und die Nummer derjenigen Verfügung anzugeben, durch welche die einzuzahlenden Gebühren und Stempel festgesetzt worden sind, im entgegengesetzten Fall sie auf ihre Kosten an Beibringung dieser Erfordernisse werden erinnert werden.

Merseburg, den 14. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 54.

Allgemeine Haus u. Kirchen Collecte zur Herstellung der Kirche zu Massow.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinets-Ordre vom 21. Dec. v. J. zur Herstellung der durch einen Blitzstrahl zerstörten Kirche zu Massow in Pommern, eine allgemeine evangelische und katholische Haus- und Kirchen-Collecte zu bewilligen geruhet.

Wir machen dies den sämmtlichen Einwohnern des hiesigen Regierungs-Bezirks hiermit bekannt, und weisen die Herren Prediger zugleich an, die Kirchen-Collecte an einem der nächsten hierzu passenden Sonntage zu veranstalten, und die gesammelten Gelder an die Herren Superintendenten einzuschicken.

letztere haben selbige hierauf mittelst spezieller Verzeichnisse und doppelter Lieferscheine, wovon der eine bei uns einzureichen ist, mit Angabe des Zwecks der Collecte an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse einzusenden.

Die Haus Collecte ist in der gewöhnlichen Maaße und namentlich in Gemäßheit der im 5. Stücke des Amtsblatts pr. 1819 in der Bekanntmachung vom 5. Januar d. a. Nr. 24 enthaltenen Bestimmungen einzusammeln und ebenfalls an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal Casse, mittelst specieller Nachweisungen und Lieferscheine, einzusenden, und ein Duplicat des letztern an uns einzureichen. Sind

Digitized by Google

an einem Orte, bei vorschriftsmäßiger Veranstaltung der Collecte, keine Beiträge aufgekommen, so ist der vorgedachten Casse durch Einsendung eines Vacatscheins davon Anzeige zu machen, das Duplicat davon aber an uns einzureichen.

Merseburg, den 12. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 55. Die Meldungen an Militair Prediger betreffend.

Die Herren Geistlichen im hiesigen Regierungsbezirke, welche für die Herren Militairprediger kirchliche Handlungen verrichten, und dieselben Behufs der Eintragung in die Militair-Kirchen-Register und Anfertigung der Populationslisten den Militairpredigern zu melden haben, werden hierdurch angewiesen, diese Meldung denselben zu gehöriger Zeit, und unter der Rubrik: „Herrschaftliche Kirchen-Sache" mit dem Kirchensiegel besiegelt, zu übersenden.

Merseburg, den 20. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 56. Die Ajustirung und Verpackung der an die hiesigen Haupt-Kassen einzusendend. Gelder betr.

Die in dem 20. Stücke des Amtsblatts vom Jahre 1817, S. 359 Nr. 206 abgedruckte Verordnung vom 4. Juli 1817, die Ajustirung und Verpackung der an die hiesigen Hauptkassen einzusendenden Gelder betreffend, enthält unter andern die Bestimmung: „daß Summen unter 500 Thlr. blos in guten, festen, cassenmäßig ajustirten Tuten, letztere jedoch in wohlverwahrte Paquets gethan, eingesandt werden können, Ablieferungs-Summen einerlei Währung und Münzsorte von 500 Thlr. und darüber aber, entweder in losem Gelde oder dieses in Kassentuten verpackt, in einen Beutel von starker grauer Leinwand gethan werden müssen.

Diese Vorschrift wird häufig nicht befolgt, indem auch bei Einlieferungen von 500 Thlr. und darüber von einerlei Währung und Münzsorten blos Tuten in Fässer oder Kisten verpackt, abgeliefert werden. Die sämmtlichen, mit den hiesigen Haupt-Kassen in Geld-Verkehr stehenden Special-Kassen und Privat-Personen werden daher aufgefordert, dieser Abweichung von der gegebenen Verordnung sich nicht ferner schuldig zu machen, und überhaupt der schon öfters in Erinnerung gebrachten obigen Verfügung gebührend Folge zu leisten.

Merseburg, den 25. März 1821.

Königl. Preuß Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 57. Die Chaussee-Gelder-Erhebung für die Strecke von Schkopau bis zur Barriere vor Leuna.

Nachdem einer Bestimmung des Königl. Hohen Ministeriums für Handel und Gewerbe, vom 23. v. M. zu Folge, fortan das Chausseegeld für Benutzung der Straßenstrecke von Schkopau bis an die Chausseebarriere vor Leuna, und von da, bis an erstern Ort, bei nur genannter Barriere, auf eine Meile Wegs erhoben werden soll, so wird solches hierdurch, zu Jedermanns Nachricht und Achtung, öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg, den 1. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 6. Die Gestaltung portofreier Rubriken betr.

Sämmtliche Untergerichte in dem uns anvertrauten Departement werden hierdurch angewiesen, bei den portofreien Rubriken nicht blos die Anfangsbuchstaben derselben zu gebrauchen, sondern solche auf den Herrschaftlichen Dienstbriefen vollständig auszuschreiben, damit wegen Berücksichtigung der gedachten Rubriken die Königlichen Postbehörden außer allem Zweifel gesetzt werden.

Naumburg, den 19. März 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nr. 7. Abänderung einiger Sätze der Lehnsgebührentaxe.

Durch die Einführung der Preuß. Hypothekenverfassung in das Herzogthum Sachsen ist die Abänderung einiger Sätze der Lehnsgebührentaxe vom 19. November 1816 nöthig geworden und des Herrn Justizministers Excellenz hat in dieser Hinsicht auf unsern deßfallsigen Antrag Folgendes bestimmt:

Die in der gedachten Lehnsgebührentaxe Nr. 2. und 3. bestimmten 1 pro Mille sollen außer Ansatz bleiben; dagegen sollen als Gebührensätze für Veräußerungs- und Verpfändungs-Consense resp. nach dem Guts- und Capitalswerthe bei allen von jetzt an vorkommenden und bei den seit Einführung der Hypothekenordnung vorgekommenen und noch nicht ganz erledigten Fällen, die nachstehenden eintreten:

a) wenn dieser Werth unter 2,000 Thlr. beträgt, die einfachen Sportelsätze der fünf Colonnen Abschnitt V. Nr. 17. der Allgem. Gebühren-Taxe;
b) bei einem Werthe von 2,000 Thlr. bis 5,000 Thlr. excl. 2 Thlr.
c) von 5,000 Thlr. bis 10,000 Thlr. excl. . . . . 4 „
d) von 10,000 Thlr. bis 20,000 Thlr. excl. . . . 5 bis 6 „
e) von 20,000 Thlr. bis 50,000 Thlr. excl. . . . 6 bis 10 „
f) von 50,000 Thlr. bis 100,000 Thlr. und darüber, 10 bis 20 „

Dieß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 13. März 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Durch die unter dem 8. v. M. von der Königlichen General-Lotterie-Direction erlassene Bekanntmachung ist das Publicum von dem Resultate der 23sten Verloosung der auf den Grund des Edicts über die Finanzen des Staats vom 27. October 1810 (Gesetzsammlung vom Jahre 1810. pag. 29. Nr. 5.) für 1814 ausgefertigt gewesenen Zinsscheine, so wie der später für fällige Zinsen von Russischen Bons ausgegebenen Zinsscheine für 1816 und demnächst von der vom 1. bis mit 24. d. M. bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse erfolgenden Einlösung dieser Scheine in Kenntniß gesetzt worden. Da nun nach dieser 23sten Verloosung nur noch 132 Nummern

Digitized by Google

im Glücksrade zurückgeblieben sind, so ist dieselbe die letzte gewesen, und es sollen auch diese unausgelooſet gebliebenen Zinsscheine sofort durch die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse eingelöſet werden. Jeder Inhaber von Zinsscheinen, es mögen nun dieselben in den früher Statt gehabten Verlooſungen noch nicht ausgelooſet, oder zwar ausgelooſet, jedoch zur Einlöſung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse nicht präſentirt gewesen sein, wird daher, sofern der Zinsschein mit dem vorschriftsmäßigen Vermögens-Querstempel verſehen iſt; hierdurch aufgefordert, die baare Zahlung für denſelben vom 25. d. M. ab und im Laufe des Aprils d. J. bei der vorgedachten Casse in Empfang zu nehmen. Diese Einlöſung wird nicht außer Acht zu laſſen sein, da wir uns eine fernerweite, den ſämmtlichen uneingelöſet gebliebenen Zinsscheinen eine Präcluſionsfriſt feſtſetzende Bekanntmachung binnen Kurzem zu erlaſſen vorbehalten.

Berlin, den 1. März 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Vermiſchte Nachrichten.

Daß des Königs Majeſtät, auf Antrag der Behörde, geruht haben, dem zeitherigen Oeconomie-Commiſſarius Döring zu Droyſig das Prädicat als Königlich Preußiſcher Kammerrath allergnädigſt zu ertheilen, wird hierdurch bekannt gemacht.

Merſeburg, den 4. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Des Königs Majeſtät haben durch Cabinets-Ordre vom 16ten December vorigen Jahres

1) dem Dorfſchulzen Roye zu Salzfurth, Bitterfelder Kreiſes, wegen ſeiner funfzigjährigen rühmlichen Amtsführung,
2) dem Schullehrer Schindler zu Groß-Görſchen, Merſeburger Kreiſes, wegen ſeines guten Benehmens während der letzten Kriegsdrangſale,

das allgemeine Ehrenzeichen 2ter Claſſe zu verleihen geruht, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Merſeburg, den 9. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Der Conducteur Becker, iſt zum Regierungs-Conducteur ernannt worden.

Merſeburg, den 2. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Verzeichniß

aufgegriffener, mittelst Marschroute und Transports aus den Königl. Preuß. Staaten verwiesener Vagabonden.

Aus dem Delitzscher Kreise.

Wegen Zollbefraudation, verbotenen Handels und Hausirens mit Oliböten.

1) Gottlieb Friedrich Unger, Bergmann aus Sosa bei Schwarzenberg, 51 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune, vorn verschnittene Haare, flache, etwas bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, breiten Mund, braunen Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, ist kleiner Statur, von gesunder Gesichtsfarbe und pockennarbig.

2) Christian Gottlieb Fröhlig, Bergmann eben daher, 50½ Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen und Augen, kleine, stumpfe Nase, weiten Mund, braunen Bart, breites Kinn, längliches Gesicht, ist mittler Statur und gesunder Gesichtsfarbe; besondere Kennzeichen: angehende Glatze.

Nach Sosa bei Schwarzenberg.

3) Gotthilf Heinrich Unger, Handelsmann aus Bockau bei Schwarzenberg, 50 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune, lange Haare, ganz bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaugraue Augen, kleine Nase und Mund, braunen Bart, spitzes Kinn, längliches Gesicht, ist mittler Statur und blasser Gesichtsfarbe; besondere Kennzeichen: trägt in dem linken Ohre einen Ring.

Nach Bockau.

4) August Friedrich Krause, Handelsmann, gebürtig aus Sosa und wohnhaft in Weynachtsbescheerungen-Zechenhaus bei Schwarzenberg, 25 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune, verschnittene Haare, hohe und bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine und stumpfe Nase, kleinen Mund, braunen Bart, hervorstehendes Kinn, längliches Gesicht, ist kleiner, untersetzter Statur und von gesunder Gesichtsfarbe.

Nach Weynachtsbescheerungen-Zechenhaus.

Wegen Vagabondirens.

Friedrich Pfeil, Fuhrmannsknecht aus Cöthen, 49 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, lange und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, grauen Bart, hervorstehendes Kinn, längliches Gesicht, ist blasser Gesichtsfarbe; besondere Kennzeichen: der linke Arm ist steif.

Ueber Zörbig nach Cöthen.

Merseburg, den 21. März 1821.

Digitized by Google

Uebersicht

der Dislocation und Besetzung der Befehlshaberstellen des Königlichen Pionier-Corps.

Nr. der Inspection.	Namen u. Standort des Ingenieur-Inspecteurs.	Namen u. Standort des Pionier-Inspecteurs.	Benennung der zu ihrem Ressort gehörigen Pionier-Abtheilungen.	Standort	Nr. des Armee-Corps, zu welchem jede Abtheilung gehört und aus deren Bezirk sie ergänzt wird.	Nr. der landw. Brigad.	Bemerkung.
I.	General-Major v. Hoyer in Berlin.	Major v. Bieberstein in Berlin.	Garde-Pionier-Abtheilung.	Berlin.	Garde- u. Gren Crps	—	Die Garde-Abtheilung wird wie alle übrigen Königlichen Garden ergänzt und ist auf keinen besondern Bezirk angewiesen
			1te — dito — (Ostpreußische)	Danzig.	Ites	1te 2te	
			2te — dito (Pommersche)	Stettin.	IItes	3te 4te	
II.	General-Major Puller in Breslau.	Major Modrach in Breslau.	3te — dito — (Brandenburgische)	Magdeburg	IIItes	5te 6te	
			5te — dito — (Westpreußische)	Glogau.	Vtes	9te 10te	
			6te — dito — (Schlesische)	Neiße.	VItes	11te 12te	
III.	General-Major Aster in Coblenz.	Major v. Richthofen in Coblenz.	4te — dito — (Magdeburgische)	Cölln.	IVtes	7te 8te	
			7te — dito — (Westphälische)	Coblenz.	VIItes	13te 14te	
			8te — dito — (Rheinische)	Saarlouis.	VIIItes	15te 16te	

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat Februar 1821

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schfl.			à Cent			à Schock		
	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf	Rt	Sgr	Pf
1 Halle	1	13	—	—	25	6	—	18	6	—	16	—	4	16	—	2	8	—	3	—	—	—	16	—	1	4	—	7	—	—
2 Eisleben	1	7	6	—	23	3	—	20	3	—	16	6	9	8	—	2	16	—	2	16	—	—	18	—	1	5	—	7	13	6
3 Naumburg	1	10	—	—	22	—	—	17	—	—	14	—	5	6	—	1	20	—	2	4	—	—	16	—	1	8	—	7	—	—
4 Wittenberg	1	17	9	1	1	—	—	25	—	—	16	9	4	12	—	2	16	—	4	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—
5 Delitzsch	1	14	—	—	22	—	—	17	—	—	17	—	4	16	—	5	—	—	3	—	—	—	5	—	1	6	—	3	12	—
6 Querfurth	1	12	—	—	22	—	—	18	—	—	14	—	4	12	—	1	18	—	1	18	—	—	10	—	1	8	—	6	8	—
7 Zeitz	1	13	—	—	25	—	—	16	—	—	13	6	5	12	—	1	15	—	1	13	—	—	8	—	1	9	—	5	—	—
8 Torgau	1	17	—	1	2	—	—	21	—	—	15	—	5	8	—	2	16	—	5	8	—	—	12	—	—	18	—	4	—	—

Merseburg, am 10. März 1821.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

13. Stück.

Merseburg, den 14. April 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 58. Einige die Feuer-Polizei-Einrichtung betreffende vorgekommene Veränderungen.

Bei der Feuer-Polizei-Bezirkseinrichtung des hiesigen Regierungsbezirks haben im Jahre 1820 folgende Veränderungen Statt gefunden:

I. Im Saalkreise.

Das neuerlich von dem Saalkreise abgenommene und zum Stadtkreis Halle gelegte Dorf Wörmlitz, das bisher zum zweiten Feuer-Polizei-District des Saalkreises gehörte, ist dem vierten District des Halleschen Stadtkreises einverleibt worden. (Cfr. Stadtkreis Halle.)

II. Im Schweinitzer Kreise.

Bei dem vierten District ist an die Stelle des abgegangenen Oeconomie-Verwalters, Herrn Möbert zu Clöden, der Wirthschafts-Secretair, Herr Grundmann daselbst, zum zweiten Feuer-Polizei-Commissair ernannt worden.

Die im 6ten District durch den Abgang des Rittergutspachters, Herrn Berger zu Ahlsdorf, erledigte Stelle des zweiten Commissairs dagegen ist, da sich zur Zeit noch kein geeignetes Subject dazu gefunden hat, noch unbesetzt.

III. Im Liebenwerdaer Kreise.

Beim vierten District ist an die Stelle des Rittergutsbesitzers, Herrn Klotzsch auf Adelwitz, dessen Besitzung jetzt zum Torgauer Kreise gehört, der Oekonomie-Inspector, Herr Schmieder, auf dem Rittergute Martinskirchen, als Feuer-Polizei-Commissarius getreten.

Desgleichen ist bei dem sechsten District, nach dem erfolgten Absterben des Feuer-Polizei-Commissarius Rodig, diese Function dem Oekonomie-Inspector, Herrn Belger in Saathain, übertragen worden.

IV. Im Torgauer Kreise.

Im zweiten District ist der Oekonom, Herr Hammer in Weidenhain, an die Stelle des abgegangenen Feuer-Polizei-Commissarius, Herrn Sommer, eingetreten.

(Ausgegeben zu Merseburg, den 14. April 1821.)

Digitized by Google

Desgleichen im vierten District, der Richter, Herr Schulze in Wildenhain, an die Stelle des verstorbenen Stellvertreters Wirsich.

Ferner im sechsten District, der Herr Rittergutsbesitzer Tullius auf Kranichau, für den seines hohen Alters halber abgegangenen Feuer-Polizei-Commissarius, Herrn Oberst-Lieutenant von Wangenheim.

Desgleichen im siebenten District, der Richter, Herr Thielemann in Ammelgostewitz, für den Kränklichkeits wegen abgegangenen Stellvertreter, Herrn Oehmichen.

Im neunten District hat, nach Absterben des Herrn Major von Wilke auf Lösnig, der Feuer-Polizei-Commissarius des 7ten Districts, Herr Rittmeister von Heynitz auf Dröschkau, die Ortschaften dieses Districts zur Berücksichtigung mit übernommen, wogegen er die beiden Orte Neußen und Puschwitz zum achten District abgegeben hat.

Im vierzehnten District ist jetzt der Pachter der Domaine Lichtenburg, Herr Amtmann Sander, als Feuer-Polizei-Commissarius und

Im funfzehnten District, nach erfolgtem Abgange des Oberförsters, Herrn Reitzenstein, der Landrichter, Herr Griel in Lobien, zum Commissarius, und der Richter, Herr Witte in Ploßig, zu dessen Stellvertreter bestellt worden.

V. Im Merseburger Kreise.

Aus dem ersten District sind, theils weil derselbe zu groß war, theils aber auch die Ortschaften desselben durch die Saale getrennt lagen, zwei Bezirke gebildet worden; indem folgende jenseits der Saale gelegenen Ortschaften, als:

Kollenbey, Meuschau, Vorwerk Werder, Trebnitz, Tragart, Lössen, Löpitz, Wallendorf, Kriegsdorf, Pretzsch und Kreipau,

von demselben abgenommen sind und jetzt einen besonderen Bezirk bilden, so daß nunmehr der Merseburgische Kreis aus 9 Feuer-Polizei-Bezirken besteht.

In dem ersten Bezirk dieses Districts, wozu, außer den demselben verbliebenen diesseits der Saale belegenen Ortschaften, auch noch die Orte Bischdorf, Netzschkau, Milzau und Bündorf gelegt sind, ist der Gemeinderichter, Herr Schladebach zu Leuna, als Feuer-Polizei-Commissarius, und der Gutsbesitzer und Gemeinderichter, Herr Eilau zu Bischdorf, zu dessen Stellvertreter ernannt worden.

In dem zweiten Bezirk dieses Districts, welcher nun aus den oben benannten jenseits der Saale belegenen Ortschaften besteht, ist dagegen der Herr Deichhauptmann von Byern auf Kriegsdorf, für den bisherigen Feuer-Polizei-Commissair, Herrn Stifts-Director, Rittmeister von Trotha auf Schkopau, der diese Function niedergelegt hat, eingetreten, und der Holzhändler, Herr Benjamin Schmidt zu Kreypau, dessen Stellvertreter geworden, weshalb auch das Dorf Kreypau mit zu diesem Bezirke geschlagen worden ist.

Desgleichen ist die, durch den erfolgten Tod des Mühlenbesitzers, Herrn Hemme zu Wehlitz, erledigte Stelle des Feuer-Polizei-Commissarii im bisherigen fünften und nunmehrigen sechsten District, dem Rittergutsbesitzer, Herrn Röhl daselbst, übertragen worden.

Im bisherigen achten, nunmehr aber neunten District ist, außer dem früher schon

Digitized by Google

ernannten Stellvertreter, Mühlenbesitzer Herrn Heuschkel zu Sössen, wegen der Größe dieses Districts, noch ein zweiter Stellvertreter in der Person des Rittergutsbesitzers, Herrn Grühl zu Döhlen, angestellt worden.

VI. Im Weißenfelser Kreise.

Dem ersten District ist das zu diesem Kreise geschlagene Dorf Kleinkeyna zugetheilt worden.

Im dritten District ist an die Stelle des abgegangenen Stellvertreters, Herrn Lieutenant Hoffmann in Nöbeditz, der Amtslandschöppe, Herr Neuneck in Prittitz, erwählt worden.

Desgleichen im fünften District, an die Stelle des abgegangenen Feuer-Polizei-Commissair, Herrn Rabe, der zeitherige Stellvertreter, Bürgermeister Herr Meckert, zu Osterfeld und für diesen der Bürgerschützen-Hauptmann, Meister Oertel daselbst, als Stellvertreter.

Desgleichen im siebenten District, an die Stelle des abgegangenen Rittergutspachters, Herrn von Hagen in Thierbach, der Gerichtsschulze, Herr Berg in Stolzenhain, als Stellvertreter; auch sind von diesem District die Ortschaften Droyßig und Hasel abgenommen und dem achten District zugelegt worden.

Im dreizehnten District ist der Feuer-Polizei-Commissair Bach in das Königreich Sachsen gezogen, dessen Stelle aber bis jetzt noch vacant.

VII. Im Sangerhäuser Kreise

sind im ersten District an die Stelle des Schulzen, Herrn Huth in Wolferode, da dieses Dorf an den Mannsfelder Seekreis abgetreten worden, der Gutsbesitzer, Herr Thölldte in Bornstädt, zum Stellvertreter, und

Im fünften District an die Stelle des, wegen Veränderung des Wohnorts abgegangenen Schulzen, Herrn Messerschmidt in Lengefeld, der Herr Amtsverwalter Hoffmann zum Stellvertreter, desgleichen

Im sechsten District für den, wegen Veränderung des Wohnortes abgegangenen, Hofrath Herr Scherell in Wallhausen, der Oekonomie-Amtmann und Pächter des Ritterguts Wallhausen, Herr Lieberkühn daselbst, zum Stellvertreter, und

Im achten District an die Stelle des, Kränklichkeitshalber abgegangenen Rittergutsbesitzers, Herrn Amtsverwalter Hildebrandt auf Amt Voigtstädt, der Rittergutsbesitzer, Herr Amtmann Preußer auf Schloß Voigtstädt, zum Feuer-Polizei-Commissarius ernannt worden.

VIII. Im Mannsfelder Seekreise.

Im ersten District ist der Schulze, Herr Diedike zu Dorf Alsleben, an die Stelle des abgegangenen Herrn Actuar Reußner zu Piesdorf, zum Commissair, und der Gastwirth, Herr Ehrenberg zu Belleben, zu dessen Stellvertreter, desgleichen im zweiten District der Oberamtmann, Herr Neumann zu Gerbstädt, an die Stelle seines verstorbenen Herrn Vaters zum Commissarius ernannt worden.

Digitized by Google

IX. Im Naumburger Stadtkreise.

ist in dem dritten Bezirk der Rittergutsbesitzer, Herr Franz von Schönberg zu Kreipitzsch, für den Alters halber abgegangenen Herrn Amtshauptmann von Schönberg daselbst, zum Feuer-Polizei-Commissarius ernannt worden, die Stelle des seiner häuslichen Verhältnisse wegen abgegangenen Stellvertreters, Herrn Pachter Knorr in Cuculau, ist noch vacant.

X. Im Zeitzer Kreise.

Im zweiten District ist der Stellvertreter, Herr Oekonomie-Rendant Schlauch zu Haynsburg, wegen Veränderung seines Wohnortes abgegangen und dessen Stelle von dem Herrn Förster von Minckwitz zu Goßra, in der Eigenschaft eines Concommissarii, übernommen worden.

Im letzten District hat der Commissarius, Herr Rittmeister von Lichtenhayn, Kränklichkeits halber resignirt und ist an dessen Stelle der Rittergutspachter, Hr. Jost zu Wadewitz, eingetreten.

Außerdem haben in diesem Kreise einige Local-Veränderungen statt finden müssen, da besonders der sechste District von dem fünften durchschnitten wurde und eine zu ausgedehnte, vom Feuer-Polizei-Commissario und Stellvertreter nicht füglich zu übersehende Lage hatte, einige Ortschaften auch ohnehin ihrer Lage nach besser zu andern Districten passen, und neu entstandene Associationen zu den Feuerspritzen eine Vereinigung der dazu gehörigen Dorfschaften, wegen der zu Bedienung derselben erforderlichen und zu stellenden Mannschaften, nothwendig gemacht haben.

Hiernach geht nun

1) Im fünften Districte die Ortschaft Dragsdorf ab; dagegen kommen zu: die bisher zum sechsten District gehörig gewesenen Dörfer Klein-Zschellbach, Groß-Zschellbach und Nedissen.
2) Im sechsten District gehen ab die Ortschaften: Wernsdorf, Naundorf, Tanna, Weißenborn, Klein-Zschellbach, Groß-Zschellbach und Nedissen, wogegen hinzukommen, das sub 1) benannte Dorf Dragsdorf und die beiden zum siebenten District gehörigen Oerter, Wildenborn und Lindenberg.
3) Im siebenten District gehen die Ortschaften, Würchwitz, Blumenau-Mühle, Wildenborn und Lindenberg ab, und kommen die Dörfer Wernsdorf, Naundorf, Tanna und Weißenborn hinzu.
4) Zum achten District kommen die Oerter, Würchwitz und Blumenau-Mühle.

Diese Local-Veränderungen haben denn auch zur Folge gehabt, daß

a) Im sechsten District der Commissarius des siebenten Districts, Herr Amts-Verwalter Kober zu Wildenborn, als Concommissarius zugetreten, dagegen der Stellvertreter, Schellenberg in Naundorf, zum siebenten District übergegangen, und
b) Im siebenten District der Stellvertreter, Herr Richter Kröber, zum Commissarius ernannt worden ist.

XI. Im Halleschen Stadtkreise.

Im Dritten District ist für den abgegangenen Rittergutsbesitzer, Herrn Kriegs-

Digitized by Google

rath Franz zu Passendorf, dessen bisheriger Stellvertreter, Herr Amtsverwalter Schulze daselbst, als Feuer-Polizei-Commissarius eingetreten, und für diesen der dasige Schulze, Herr Fuß, zum Stellvertreter ernannt.

Dem vierten District ist das früher zum Saalkreise gehörige, neuerlich aber zum Halleschen Stadtkreise geschlagene Dorf Wormlitz einverleibt und dem Feuer-Polizei-Commissario, Herrn Polizei-Inspector Heller zu Halle, mit überwiesen, der Schulze, Herr Dönitz zu Wörmlitz, aber zum ersten und der Schulze, Herr Kramer zu Böllberg, zum zweiten Stellvertreter ernannt worden.

XII. Im Mansfelder Gebirgskreise.

Im zweiten District ist für den Herrn Amtmann Heimbach zu Rammelburg, der mehrere zu weit entlegene Ortschaften dieses Districts nicht füglich respiciren kann, und daher abgegangen ist, der Herr Lieutenant Tollkuhn zu Neuhaus zum Stellvertreter ernannt.

Beim fünften Distriet ist der Feuer-Polizei-Commissarius, Herr Amtsverwalter Claudi zu Bitterroda, Kränklichkeits halber abgegangen, und seine Stelle bis jetzt noch unbesetzt geblieben.

XIII. Im Eckartsbergaer Kreise.

Beim ersten District ist, an die Stelle des abgegangenen Herrn Rittergutsbesitzers Kirchheim, der Herr Ober-Amtmann Schmidt zu Sachsenburg zum Commissarius, beim zwölften District, für den abgegangenen Amtsverwalter, Herrn Schubert zu Hechendorf, der Pachter, Herr Advokat Weigel daselbst, zum Stellvertreter, beim dreizehnten District für den Herrn Hartung in Donndorf der Oeconom, Herr Krieger in Reinsdorf, zum Commissarius, und beim vierzehnten District, an die Stelle des abgegangenen Herrn Landrichter Dankloff zu Schloß-Heldrungen, der Herr Rittergutsbesitzer Piper zu Harras, zum Commissarius ernannt worden.

XIV. Im Bitterfelder Kreise.

Im fünften Bezirk ist der zweite Feuer-Polizei-Commissar, Herr Rittergutspachter Matthiä in Priorau, wegen Wohnorts-Veränderung abgegangen, und an dessen Stelle der Rittergutspachter, Herr Amtmann Friedrich Diener in Schierau, getreten.

XV. Im Delitzscher Kreise

sind die beiden Feuer-Polizei-Commissarii des fünften und siebenten Districts, Herr Rittergutspachter Ronnike zu Kleinwolkau und der Herr Cammerherr, Graf von Hohenthal auf Hohenprießnitz, abgegangen, deren Stellen aber noch vacant.

XVI. Im Wittenberger Kreise

ist beim dritten District sowohl der Commissarius, Herr Rittmeister von Katte zu Absdorf, als auch dessen Stellvertreter, Herr Amtmann Bielau zu Raßdorf, Ersterer wegen Veränderung seines Wohnorts, abgegangen, und die Stelle des Commissarii durch den Herrn Amtmann Eberhardt, die Stelle des Stellvertreters aber durch den Dorfrichter, Herrn Bröse zu Elster, ersetzt worden.

Digitized by Google

Diese resp. Local- und Personal-Veränderungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 23. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 59. Die Einreichung der Gewerbesteuer-Rollen betr.

Die Herren Landräthe, ingleichen die Communal-Behörden der Städte der 3 ersten Abtheilungen im Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai v. J., welche die Gewerbesteuer-Rollen für das laufende Jahr noch nicht eingereicht haben, werden hiermit angewiesen, dieselben bis längstens den 19. April d. J., bei Vermeidung 5 Thaler Ordnungsstrafe, ohnfehlbar bei uns einzureichen.

Merseburg, den 31. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnung des Königl. Consistoriums der Provinz Sachsen.

Nr. 2. Die Feier des Charfreitags betreffend.

Das Königliche Consistorium hat in Erfahrung gebracht, daß die Feier des Charfreitags, in den vormals Sächsischen Landestheilen, nicht gleichmäßig begangen werde, indem an manchen Orten nur Vormittags Gottesdienst sei, Nachmittags aber Jeder wieder an seine Arbeit gehe, und die besonders bei nahe an einander gränzenden Orten häufig Anlaß zu Störungen gebe.

Es wird daher hierdurch festgesetzt, daß dieser von jeher für jeden Christen wichtige Feiertag durch zweimaligen Gottesdienst begangen und an demselben jede, die Andacht störende Arbeit eingestellt werde. Die Herren Superintendenten und Prediger haben sich hiernach genau zu achten, und ihre Gemeinden von der Wichtigkeit und Heiligkeit dieses Tages zu belehren.

Magdeburg, den 27. März 1821.

Königl. Preuß. Consistorium der Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen.

Es ist gegenwärtig ein officielles Publicandum über die zur Aufnahme eines Zöglings erforderlichen Bedingungen in Schulpforta im Drucke erschienen. Für diejenigen Aeltern oder Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegbefohlnen der Landesschule Pforta anzuvertrauen Willens sind, oder für welche es sonst von Interesse sein kann, dient hierdurch zur Nachricht, daß sie das erwähnte Publicandum, gegen postfreie Briefe, bei dem Herrn Registrator Rödiger hieselbst unentgeldlich erhalten können.

Merseburg, am 29. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Das zur Landesschule Pforta gehörende Allodial-Rittergut Sausedlitz soll, wegen weiter Entlegenheit von Schulpforta, und wegen der daraus entstehenden Beschwerlichkeit der Aufsichtsführung, wie es gegenwärtig steht und liegt, öffentlich und meistbietend, mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten, und bis auf Ge-

Digitized by Google

nehmigung des Königl. Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, verkauft werden. Das Gut liegt 2 Stunden von Delitzsch, 2 Stunden von Bitterfeld, 7 Stunden von Halle, 6 Stunden von Dessau, 7 Stunden von Wittenberg, in einer anmuthigen Gegend, und gewährt wegen der geschlossenen Lage seiner Grundstücke, wegen seines schönen Wohnhauses, und wegen seiner verschiedenen Gerechtsame und Nutzungen, eine eben so angenehme als sichere Besitzung.

Nach einer neuerlichen Vermessung, wofür jedoch specielle Gewähr nicht geleistet wird, umfaßt das Gut 481 Acker pflugbares Land, den Acker à 500 Quadr. Ruthen gerechnet, 54½ Acker zweischürige und 34½ Acker einschürige Wiesen, 2½ Acker Gärten, 167 Acker Holz, 9½ Acker Teichstecke, nicht unbeträchtliche Privativ- und Koppelhuthungs-, Spann- und Handfrohndienste, Bierbrauerei und Branntweinbrennerei, so wie Getreide- und andere Zinsen; es besitzt das jus patronatus über Kirche, Pfarre und Schule zu Sausedlitz, übt die Ober- und Erbgerichtsbarkeit über das ebengenannte Dorf aus, und exercirt die hohe, mittlere und niedere Jagd in der Sausedlitzer Flur.

Der Reinertrag sämmtlicher Nutzungsgegenstände sichert nach dem darüber gefertigten Anschlage, die Berechnungen auf 4 Procent gestellt, ein Capital von 77814 Thlr. 13 Gr. 5 Pf.

Der Termin zum Verkauf ist auf

den 4. Juni d. J.

in dem Geschäftslocale der unterzeichneten Königlichen Regierung anberaumt, und wird von den dazu beauftragten Commissarien abgehalten werden.

Der Nutzungsanschlag, die Vermessungscharte und die Verkaufsbedingungen können vorher in unserer geistlichen Registratur eingesehen werden, und ist nur noch zu bemerken, daß Kauflustige sich in dem Bietungstermine wegen ihres Vermögens zu legitimiren haben, und daß wenigstens die Hälfte des Kaufpreises baar eingezahlt werden muß, die andere Hälfte dagegen, mit erster Hypothek, auf dem Gute stehen bleiben kann. Merseburg, den 29. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Es soll die Königl. Salpeterhütte zu Artern, zu welcher an Grundstücken:

22 Quadratruthen Baustellen,
46 " Hofraum,
16½ " Garten,
149½ " Flächenraum zu den Anschußwänden,

und an Gebäuden:

ein Wohnhaus,
die Siederei,
der Viehstall,
der Laugenschuppen,
der Erdschuppen und
der Brunnen,

gehören, im Wege der öffentlichen Licitation verkauft oder vererbpachtet werden.

Digitized by Google

Der Bietungstermin ist auf den 21. April c. Vormittags um 10 Uhr angesetzt, und soll auf dem Amthause zu Artern, durch den Departementsrath, Regierungsrath Hahn, abgehalten werden.

Die licitationsbedingungen liegen schon jetzt beim Oberamtmann Mettler zur Einsicht bereit.

Merseburg, den 2. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Da sich gegen die am 27. v. M. auf dem Rent-Amte Querfurth abgehaltene Versteigerung der Getreidezins-Vorräthe von 655 Schfl. 4 Mz. Berl. Maaß Weizen und 639 Schfl. 8 Mz. Gerste, nichts zu erinnern gefunden, und der Zuschlag für die offerirten Gebote überall ertheilt worden, so wird solches den licitanten hierdurch bekannt gemacht.

Merseburg, den 4. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 9. d. M. (Gesetzsamml. 1821. Seite 32. Nr. 641.) und im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 1. d. M. werden die Inhaber der, für rückständig gebliebene Zinsen ausgegebenen, in den Jahren 1814 und 1816 zahlbar gewesenen Zins-Scheine, und zwar sowohl der in den bereits Statt gehabten 23 Verloosungen ausgelooseten, jedoch bisher zur Zahlung nicht präsentirten, als auch der unverlooset gebliebenen Papiere dieser Gattung, hiermit aufgefordert:

die in denselben bezeichneten Summen, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hier in Berlin im Seehandlungs-Gebäude ungesäumt, und spätestens bis ultimo Juni dieses Jahres,

gegen Aushändigung der Zinsscheine zu erheben.

Sind diese Zinsscheine verloren, vernichtet oder verlegt, so muß der daraus sich ergebende Anspruch mit Anführung der Nummern und der Valuta, bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung, unter Vorbehalt der einzuleitenden gerichtlichen Mortification, bis zu dem eben erwähnten Präclusiv-Termine, schriftlich angemeldet werden, indem alle Ansprüche aus diesen Papieren an den Preußischen Staat, ohne Ausnahme, mit dem 1. Juli 1821 erlöschen.

Berlin, den 17. März 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von der Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

14. Stück.

Merseburg, den 21. April 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 3te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 639. Die Bekanntmachung vom 15. Februar 1821, daß die Piaster in den Staatscassen fernerhin nicht mehr angenommen werden sollen;

Nr. 640. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 6. März 1821, betreffend die Strafgesetze und das Verfahren in den Rheinprovinzen bei Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, und bei Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten; und unter

Nr. 641. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 9. März 1821, betreffend den festzusetzenden Schluß-Termin zur Realisirung der noch nicht ausgelooseten Staatsschulden-Zinsscheine.

Nr. 60. Das Aufhängen der Verzeichnisse von den bei der letzten Ersatzaushebung berücksichtigten Individuen betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit des §. 74. der Instruction für das Ersatz-Aushebungs-Geschäft vom 30. Juni 1817 sowohl in den landräthlichen Bureau's, als auch auf den Rathhäusern der größeren Städte eines jeden Kreises, die Verzeichnisse derjenigen jungen militairpflichtigen Leute zu jedermanns Einsicht affigirt worden, welche bei der vorjährigen Ersatz-Aushebung für das stehende Heer, den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß, wegen vorschriftsmäßig geprüfter Verhältnisse durch die Ersatz-Commission des betreffenden Kreises, oder auf Entscheidung der Departements-Ersatz-Commission, von der Einstellung in das stehende Heer bis zur nächsten Aushebung dispensirt worden sind.

Merseburg, den 20. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Ausgegeben zu Merseburg, den 21. April 1821.)

Digitized by Google

Liste

der aufgerufenen, und der Königlichen Controlle fenen Staats-

Staats-Schuld-Scheine.

Des Documents						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nr.	Litt.	Geldsorte	Betrag. Thlr.	gr.	pf.	
2544.	B.	Courant	300	—	—	vom 14. Juli 1814 und vom 23. März 1820.
2544.	C.	"	300	—	—	

Berlin, den 31. December 1820.

Digitized by Google

Liste
der Staats-Papiere als mortificirt nachgewiesener Papiere.

Zins-Scheine.

Des Documents						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nr.	Litt.	Geldsorte	Betrag. Thlr.	gr.	pf.	
2226 v. Seehandl. Oblig.	A. 17. — B. 17. —	Courant.	34	—	—	vom 16. Octob. 1820.
2227 desgleichen	A. 8. 12. B. 8. 12.	"	17	—	—	
2847 desgleichen	A. 23. 20. B. 23. 20.	"	47	16	—	vom 2. Septb. 1819.
11114 desgleichen	A. 7. 22. B. 7. 22.	"	15	20	—	
11115 desgleichen	A. 11. 22. B. 11. 22.	"	23	20	—	
11116 desgleichen	A. 17. 21. B. 17. 21.	"	36	18	—	
18455 desgleichen	A. 39. 1. B. 39. 1.	"	78	2	—	vom 16. Octob. 1820.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Vorstehende Liste der aufgerufenen und bis zum 31. December 1820 bei der Controlle der Staatspapiere als mortificiret nachgewiesenen Staatspapiere, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 11. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 61. Das Schleusengeld beim Passiren der Schiffahrtsschleusen betr.

Das Publicum wird darauf aufmerksam gemacht, daß für das Passiren der Schiffahrtsschleusen Nichts mehr, als das tarifmäßige Schleußengeld, zu entrichten ist, und daß namentlich den Schleusenwärtern für ihre Mühwaltung dabei nicht das Geringste, weder an Gelde, noch an Geldeswerthe, angeboten und gegeben werden darf; indem es denselben bei strenger Ahndung untersagt worden ist, ein dergleichen Geschenk zu verlangen und anzunehmen.

Uebertreten die Schleusenwärter dieses Verbot, oder sind sie bei dem Oeffnen der Schleusenthore säumig, so ist dem vorgesetzten Wasserbau-Inspector zur strengen Untersuchung davon Anzeige zu machen.

Merseburg, den 16. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 62. Die Aufnahme kranker Personen in das Königl. chirurgische Clinicum zu Halle betr.

Da es oft vorgekommen ist, daß schwer verletzte Kranke in das Königliche chirurgische Clinicum zu Halle ohne alle Anfrage, und ohne daß die betreffenden Gemeinden sich weiter um sie bekümmert haben, gebracht worden sind, so werden, da die fünf Königl. Freistellen mehrentheils durch arme Kranke besetzt werden, auf Antrag des Herrn Regierungsraths, Professor D. Weinhold, als Director der Anstalt, folgende Bedingungen, unter welchen Kranke aufgenommen werden können, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Es ist ganz unzulässig, daß ohne alle Anfrage Kranke an das unter Direction des Herrn Regierungsraths D. Weinhold stehende Clinicum abgesendet werden, sondern die Behörden, welche für einen Kranken die Aufnahme wünschen, müssen sich an den Herrn Dirigenten wenden, und dessen Bestimmung erwarten, ob er angenommen werden kann? sodann
2) haben die aufzunehmenden Kranken jederzeit ein monatliches Kostgeld von 6 Thlr. pränumerando an den Krankenwärter zu entrichten;
3) müssen die Gemeinden oder Verwandten derselben für das Hin- und Herschaffen selbst Sorge tragen;
4) werden sie im Sommer vom 16. Mai bis 16. September, und im Winter vom 16. October bis Ende März aufgenommen, weil im April und October Ferien sind, und die locale zu dieser Zeit gereiniget werden.

Ausnahmsweise ist jedoch für solche Kranke, deren Heilung keinen Aufschub leidet, auch während der Ferien für ein beständig fertiges Reserve-Zimmer gesorgt.

Merseburg, am 5. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

15. Stück.

Merseburg, den 28. April 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 4te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 642. Die Kartel-Convention zwischen der Königl. Preußischen Regierung einer, und der Königl. Dänischen Regierung anderer Seits. Vom 25. December 1820; und unter

Nr. 643. Die Uebereinkunft zwischen der Königl. Preußischen und der Königl. Sächsischen Regierung, in Rücksicht der Großjährigkeits-Erklärungen solcher Minorennen, welche im Königreiche und im Herzogthum Sachsen Vermögen besitzen. Vom 15. März 1821.

Bekanntmachungen.

Nr. 65. Die rückständigen Militairgehälter betr.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. November 1820 haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß, Behufs des baldigen gänzlichen Abschlusses des Liquidations- und Zahlungswesens der aus dem Zeitraume vom 1. August 1807 bis ultimo Februar 1809 noch rückständigen halben Militair-Gehälter, die etwa zeither unbekannt gebliebenen Interessenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, binnen einer präclusivischen Frist von 6 Monaten aufgefordert werden sollen.

Indem die unterzeichneten Ministerien diesen Allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern dieselben zugleich alle die, durch die Ereignisse der Kriegesjahre 1806 und 1807 inactiv gewordenen Officiere und Unterstaabs-Beamte oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, die sich mit ihren Forderungen auf vorgedachten Rückstand, ungeachtet, der schon seit mehreren Jahren eingeleiteten Zahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen binnen sechs Monaten, und spätestens bis zum 1 October d. J., präclusivischer Frist, beim [illegible] Departement des Kriegs-Ministeriums zur Prüfung und Feststellung einzureichen.

(Ausgegeben zu Merseburg, den 28. April 1821.)

Digitized by Google

Auch diejenigen, welche schon früher dergleichen Gesuche angebracht haben, aber noch nicht definitive darüber beschieden worden, sind verpflichtet, ihre Liquidation und Legitimation spätestens bis zu dem bestimmten präclusivischen Termin bei dem vorgedachten Departement zur Feststellung zu übergeben.

Auf die Nachzahlung haben indessen nur diejenigen inactiv gewesenen Officiere und Unterstaabsbeamte Anspruch, welche sich entweder stets innerhalb Landes aufgehalten, oder wo dies nicht der Fall gewesen, doch vor dem 1. Juni 1809 in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, wogegen aber allen denjenigen, welche vor dem 29. Juli 1811, ohne Invaliden-Wohlthaten, verabschiedet worden, nach Allerhöchster Bestimmung, auf halbes Gehalt kein Recht zusteht.

Wer die angesetzte Frist bis zum 1. October dieses Jahres ohne Anmeldung vorübergehen läßt, hat die Ausschließung von dieser Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen.

Ueber den Eingang der Anmeldung soll den Anmeldenden eine besondere Bescheinigung zu ihrer etwanigen Legitimation ertheilt werden.

Berlin, den 31. März 1821.

Ministerium des Schatzes.
(gez) v. Lottum.

Ministerium des Krieges.
(gez) v. Hake.

Nr. 64. Die Gebühren der Medicinal-Personen für Behandlung Scheintodter und Verunglückter betr.

Es sind Zweifel darüber entstanden, in wiefern die, mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 2. November v. J. bestimmten Gebühren der Medicinal-Personen für ihre Bemühungen zur Wiederbelebung Scheintodter und Verunglückter, neben den in dem Erlasse vom 20. October v. J. bestimmten Prämien der bei den Rettungs-Versuchen concurrirenden Aerzte und Wundärzte zu bezahlen sind. Die gedachte Cabinetsordre stellt nur das Deservit des Arztes oder Wundarztes fest, welches derselbe von Privat-Personen zu fordern hat. Es versteht sich daher auch von selbst, daß dieselben von diesem, in sofern deshalb durch besondere Provinzialgesetze nicht ein Anderes bestimmt ist, ferner ein Mehreres nicht fordern können, daß aber dadurch die ihnen zugesicherten Prämien aus Staatscassen nicht ausgeschlossen werden. Doch können in dem Falle, wenn die verpflichteten Privat-Personen dem Arzte oder Wundarzte die Gebühren nicht zu geben vermögen, solche nicht noch außer der Prämie gegen die Staatscassen liquidirt werden, vielmehr müssen sich dieselben in diesem Falle mit der Prämie begnügen.

Berlin, den 10. Februar 1821.

(gez.) Altenstein. Schuckmann.

An
die Königl. Regierung zu Merseburg.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Ministerium des Innern.

Digitized by Google

Vorstehende Bestimmungen werden unter Bezugnahme auf unsere Verfügung Nr. 2. des 1sten Stücks des diesjährigen Amtsblatts, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 12. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen.

Die Coupons zu den Königl. Preuß. Central-Steuer-Obligationen, laufen mit dem bevorstehenden Ostertermine ab, und es werden daher durch das, mit der Zahlung der Zinsen von den gedachten Obligationen, beauftragte Handlungshaus Reichenbach und Comp. zu Leipzig, bei Gelegenheit, wenn dasselbe die für den Termin Ostern d. J. fälligen Zinsen zahlen wird, neue, auf die Zeit von Michael 1821 bis mit Ostern 1824 lautende, unter meiner Unterzeichnung als diesfallsiger Commissarius ausgefertigte Coupons, an die Inhaber der Scheine ausgehändigt werden.

Die letztern haben daher, bei der nächsten Zinserhebung, auch die in Händen habenden Talons an das genannte Handlungshaus auszuhändigen, und dagegen die neuen Zinsbogen in Empfang zu nehmen.

Merseburg, am 13. April 1821.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident und Commissarius für die Sächsischen Verhältnisse,

(gez.) v. Schönberg.

Bei der heutigen sechsten Verloosung der Centralsteuer-Obligationen, wobei von

Litt. A. 4 Nummern,
Litt. B. 6 Nummern,
Litt. C. 10 Nummern,
Litt. D. 25 Nummern,
Litt. E. 97 Nummern,
Litt. F. 103 Nummern,

nach einem Betrage von 76,200 Thalern ausgelooset wurden, sind folgende Nummern gezogen worden:

Von Litt. A. Nr. 20. 76. 147. 165.
Von Litt. B. Nr. 34. 100. 133. 180. 181. 205.
Von Litt. C. Nr. 73. 101. 256. 296. 308. 341. 359. 425. 469 und 476.
Von Litt. D. Nr. 67. 103. 151. 363. 369. 379. 408. 422. 454. 465. 503. 505. 531. 549. 617. 684. 686. 776. 806. 892. 911. 959. 973. 1070. 1081.

Digitized by Google

Von Litt. E. Nr. 2. 20. 102. 196. 308. 315. 325. 397. 456. 456. 523. 581. 609. 650. 640. 696. 851. 853. 872. 953. 1018. 1049. 1058. 1089. 1146. 1218. 1350. 1437. 1477. 1488. 1606. 1664. 1667. 1681. 1701. 1705. 1725. 1739. 1746. 1750. 1803. 1821. 1844. 1972. 2040. 2062. 2075. 2078. 2094. 2118. 2172. 2173. 2248. 2394. 2452. 2441. 2500. 2505. 2553. 2587. 2637. 2670. 2755. 2768. 2773. 2808. 2843. 2898. 2979. 2996. 3000. 3028. 3092. 3100. 3143. 3192. 3194. 3204. 3214. 3233. 3342. 3355. 3450. 3501. 3570. 3603. 3745. 3770. 3840. 3882. 3912. 3946. 4027. 4086. 4112. 4156. und 4168.

Von Litt. F. Nr. 37. 63. 103. 132. 246. 298. 326. 410. 412. 500. 513. 546. 643. 648. 664. 721. 761. 823. 831. 860. 885. 1084. 1106. 1110. 1114. 1254. 1274. 1275. 1325. 1415. 1425. 1502. 1524. 1714. 1766. 1940. 2026. 2042. 2107. 2165. 2214. 2216. 2218. 2228. 2248. 2256. 2263. 2306. 2349. 2450. 2483. 2496. 2515. 2570. 2599. 2643. 2651. 2719. 2792. 2878. 2937. 2940. 2998. 3072. 3120. 3187. 3219. 3226. 3242. 3247. 3326. 3398. 3449. 3487. 3507. 3580. 3669. 3678. 3719. 3733. 3740. 3758. 3792. 3848. 3871. 3875. 3902. 4004. 4036. 4051. 4103. 4158. 4172. 4178. 4198. 4208. 4222. 4234. 4263. 4280. 4315. 4340. 4345.

Die Realisirung der ausgelooseten Scheine wird Michael d. J. durch das Handlungshaus Reichenbach und Comp. zu Leipzig geschehen, und es haben sich daher die betreffenden Scheins-Inhaber bei dem Eintritt des Zahlungs-Termines daselbst zu melden, und die Zahlung gegen Rückgabe der ausgelooseten Schuldverschreibungen, und der dazu gehörigen Talons und Coupons, in Empfang zu nehmen.

Uebrigens ist der festgesetzte Zahlungstermin genau innen zu halten, weil ausserdem nach Verfluß einer Frist von 6 Wochen, vom Zahlungstermine an gerechnet, die Geldbeträge von Kapital und unerhoben gebliebenen Zinsen, auf Kosten und Gefahr der Inhaber der Scheine, bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Naumburg deponirt und die Obligationen nebst Talons und Coupons für annullirt erklärt werden.

Merseburg, am 17. April 1821.

Der Königl. Preuß. Regierungs-Chef-Präsident und Commissarius für die Sächsischen Verhältnisse,

(gez.) v. Schönberg.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 65. Die Zinsen von den Cau-

Die Zinsen der von Beamten und Pächtern des diesseitigen Regierungsbezirks zur Königlich Sächsischen Rentkammer bestellten baaren Cautionen, welche bisher

auf Anweisung des Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten von Schönberg aus der hiesigen Regierungs-Hauptcasse gezahlt sind, sollen, in Gemäßheit einer Anordnung des Königlichen Schatz-Ministerii, künftig auf Anweisung der unterzeichneten Regierung gezahlt werden. tionen der Beamten betr.

Nachdem wir daher unsere Hauptcasse zur Zahlung des mit Ostern d. J. fällig werdenden halbjährlichen Zinsbetrages von den Eingangs gedachten Cautionen ermächtigt haben, fordern wir die Empfangsberechtigten zur Empfangnahme des ihnen gebührenden Zinsbetrages hierdurch auf.

Merseburg, den 12. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 66. Das Halten gemischter Läger auf den Naumburger Messen betr.

Die Königlichen Hohen Ministerien haben, wegen des Haltens gemischter Läger auf den Naumburger Messen, Nachstehendes verfügt:

Das Halten unversteuerter fremder Waaren auf den Messen zu Naumburg, gleichzeitig mit solchen gleichartigen, im freien Verkehr begriffenen Waaren soll vorläufig unter folgenden Bedingungen noch gestattet sein, daß nemlich inländischen Fabrikanten und Handelsleuten allein die Erlaubniß dazu von der Meßverwaltungs-Deputation ertheilt werden könne und zwar nur solchen, bei deren Lager es darauf ankommt, daß solches in vielen Artikeln assortirt sei, z. B. Seidenhandlungen, Handlungen in kurzen und Metallwaaren.

Wem diese Erlaubniß ertheilt wird, der muß auch die, aus dem freien Verkehr kommenden, nach Naumburg zum Meßhandel gesandten Waaren dem Meßsteuer-Amte, nach Art und Menge genau angeben und zur Revision stellen, und bevor dieses geschehen ist, dürfen dergleichen Waaren, bei Strafe ihrer Confiscation, nicht in die Meßverkaufs-Gewölbe gebracht werden.

Es müssen ferner solche Waaren, die übrigens steuerfrei bleiben, so viel es irgend sein kann, mit einem Fabrikationszeichen, welches davon nicht zu trennen ist, versehen sein, oder in Ermangelung desselben, mit einem amtlichen Zeichen in derselben Art so weit es thunlich ist, noch versehen werden.

Von jenen Merkmalen ist dem Meßamte eine genaue Beschreibung einzugeben, damit bei den zur Ausgangsrevision gestellten fremden Waaren, Ueberzeugung genommen werden könne:

daß darunter nicht Gegenstände befindlich sind, welche aus dem Bestande der aus dem freien Verkehr abstammenden Waaren herrühren.

Vor der Ertheilung der hier in Rede stehenden Erlaubniß müssen diejenigen, welchen sie gegeben wird, sich unter den für den Abweichungsfall bestimmten Strafen, zur Wahrnehmung dieser Vorschriften zu Protocoll verpflichten.

Merseburg, den 13. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 67. Die Verpflegung der Armee-Gensd'armen ꝛc. betr.

Nach einem Erlasse des Hochlöbl. 4ten Departements des Königl. Hohen Kriegs-Ministerii vom 1. Februar d. J., sind bei Märschen die Armee-Gensd'armen, eben so wie die Linien-Truppen von den Wirthen zu verpflegen, nur daß die Bezahlung der Vergütung mit 4 gr. pro Mann sogleich aus eigenen Mitteln von denselben erfolgen muß.

Indem wir solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß diese Bestimmung sich nicht auf die Grenz- und Land-Gensd'armes bezieht, diese vielmehr keinen Anspruch auf Verpflegung für ihre Person haben, und nur in Rücksicht der Fourage-Verpflegung die Bestimmungen des Gensd'armerie-Edicts vom 30. December v. J. eintreten.

Merseburg, den 16. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Mit Bezugnahme auf unsere, im hiesigen Regierungs-Amtsblatt Stück Nr. 11. Seite 175. unter'm 16. v. M. erlassene Bekanntmachung, die von dem Mechanicus Franz Egells in Berlin erfundene, eigenthümlich construirte Dampfmaschine betreffend, wird hiermit noch zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß von dem Königl. Hohen Ministerio für Handel und Gewerbe, zu Folge des an uns unter'm 17. d. M. erlassenen Rescripts, sich das dem ꝛc. Egells ertheilte Patent, nicht bloß auf die ausschließliche Anfertigung der Dampfmaschinen seiner Erfindung erstreckt, sondern auch auf das Recht, sie allein zu benutzen und mithin Andern deren Benutzung zu gestatten.

Merseburg, den 29. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß von Einem Königlichen Hohen Ministerio für Handel und Gewerbe unter'm 6. Februar d. J. dem Fabrik-Unternehmer, Dr. C. Wagenmann in Berlin, ein vom gedachten Tage ab, auf fünf nach einander folgende Jahre und für die ganze Preußische Monarchie gültiges Patent, auf Anfertigung eines von der technischen Behörde für eigenthümlich anerkannten Apparats zur ununterbrochenen Branntwein-Destillation, nach seiner Zusammensetzung aus der Brennblase, dem Helm, dem Rectificater und Condensator, jedes dieser Stücke mit seinen angegebenen Abtheilungen und aus dem besonders construirten Abflußrohr bestehend, ertheilt worden ist.

Merseburg, den 23. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nach dem Wunsche der Direction der Hagelschaden-Assecuranz-Societät zu Halberstadt, wiederholen wir hiermit, die unter'm 20. April v. J. erlassene Bekanntmachung, über die Bildung dieses Instituts und verbinden damit die Aeußerung: wie uns dasselbe alle die Vortheile zu haben scheint, welche aus einem solchen Privatverein für den Landwirth hervorgehen können, der sich mit Vertrauen an denselben anschließt.

Merseburg, den 10. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Ernennung.

Der zeitherige Kreis-Physicats-Assistent, D. Langguth zu Liebenwerda, ist durch das Rescript des Königl. Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 19. Februar c. zum Arzt bei dem Soldaten-Knaben-Erziehungs-Institute zu Annaburg ernannt.

Merseburg, den 4. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verzeichniß

aufgegriffener, mittelst Marschroute und Transports aus den Königl. Preuß. Staaten verwiesener Vagabonden.

Aus dem Zeitzer Kreise.

Wegen Vagabondirens und Excedirens auf öffentlichem Wege.

Johann Berezki, Seifensiedergeselle aus Neuzschul in Polen, 46 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, schmale Stirn, hellbraune Augenbraunen, graue Augen, etwas niedergedrückte und spitze Nase, etwas aufgeworfenen Mund, schwachen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, ist mittler Statur und blasser Gesichtsfarbe; besondere Kennzeichen: an der linken Hand ein Finger krumm. Ueber die Grenze.

Aus dem Weißenfelser Kreise.

Wegen Verfälschung des Wanderbuches.

Carl Friedrich Noack, Schuhmachergeselle aus Groitzsch bei Pegau, 25 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gerade Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, ist mittler Statur und gesunder Gesichtsfarbe. Besondere Kennzeichen: im linken Ohrläppchen ein Loch zu einem Ohrringe. Ueber Pegau.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat März 1821

In den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
	Waizen			Roggen			Gerste			Haser			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf	Rt	Sg	Pf
1 Halle	1	14	—	1	—	—	—	18	—	—	15	—	4	12	—	2	6	—	2	12	—	—	18	—	1	4	—	7	—	—
2 Eisleben	1	9	9	1	—	—	—	19	6	—	16	—	9	8	—	2	16	—	2	16	—	—	17	5	1	4	3	7	—	—
3 Naumburg	1	14	—	—	25	—	—	18	—	—	16	—	3	6	—	1	20	—	2	4	—	1	—	—	1	8	—	6	—	—
4 Wittenberg	1	21	2	1	1	7	—	25	5	—	20	4	4	19	2	2	16	—	4	—	—	—	16	—	—	—	—	7	—	—
5 Delitzsch	1	17	—	1	—	—	—	17	6	—	16	—	4	16	—	3	—	—	3	—	—	—	6	—	1	—	9	5	13	—
6 Querfurth	1	12	—	—	25	—	—	18	6	—	15	—	5	—	—	1	12	—	1	12	—	—	10	—	1	8	—	6	8	—
7 Zeitz	1	14	—	—	25	—	—	16	—	—	13	6	3	8	—	1	14	—	1	14	—	—	8	—	1	5	—	5	—	—
8 Torgau	1	19	—	1	4	—	—	21	—	—	16	—	5	8	—	2	16	—	5	8	—	—	12	—	—	18	—	4	—	—

Merseburg, am 11. April 1821.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

16. Stück.

Merseburg, den 5. Mai 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 68. Legat zur Vertheilung an die Invaliden-Wittwen ꝛc des II. Leib-Husaren-Regiments.

Der Königl. Geh. Ober-Finanzrath Hellwing zu Liegnitz, dessen Sohn, der Königl. Lieutenant Hellwing, Ritter des eisernen Kreuzes, im Regiment gestanden und in der Schlacht bei Laon geblieben, hat nach seinem Ableben dem unterzeichneten Regiment ein Legat von 500 Thlr. zur Vertheilung an die Invaliden, Wittwen und Waisen des Regiments, aus der Campagne von 1813—1814 hinterlassen. Um dem Willen des Erblassers vollkommen genügen zu können, werden demnach alle resp. Militair-, besonders aber sämmtliche Civil-Behörden dienstergebenst ersucht, Falls in ihren Districten Invaliden aus der Campagne 1813—1814, oder hülfsbedürftige Wittwen und Waisen, deren Männer oder Väter in der besagten Campagne den Heldentod starben, befindlich, mir selbige anzuzeigen, zugleich aber in deren Nationale ihren bisherigen Erwerbzweig, Vermögensumstände, moralische Führung, und bei den Invaliden, die Art der Verwundung anzugeben, um, wenn auch allen nicht geholfen werden könnte, den Verdientesten und Nothbedrängtesten eine Unterstützung gewähren zu können.

Staabs-Quartier Herrnstadt, den 27. März 1821.

Königl. Preuß. II. Leib-Husaren-Regiment.

(gez.) Gr. v. Münster,
Major ad inter. Commandeur.

Vorstehende Aufforderung wird hierdurch mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die, in dem hiesigen Regierungsbezirk sich aufhaltenden Invaliden des zweiten Leib-Husaren-Regiments, oder die Wittwen und Waisen der Gebliebenen bei den betreffenden Herren Landräthen sich zu melden, diese aber über die erfolgten Meldungen, unter vollständiger Darstellung der nach der obigen Aufforderung in Berücksichtigung kommenden Verhältnisse, an uns zu berichten, oder,

(Ausgegeben zu Merseburg, den 5. Mai 1821.)

Digitized by Google

wenn binnen 4 Wochen keine solche Meldung geschieht, eine desfallsige Vacatanzeige an uns einzureichen haben.

Merseburg, den 15. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 69. Verbot des Citronenverkaufs durch Herumziehende.

Zur Kenntnißnahme des Publicums und zur Richtschnur für die betreffenden Steuer- und Polizei-Behörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß Citronen zu den Material-Waaren gehören, welche nach §. 38. des Gewerbe-Steuergesetzes vom 30. Mai v. J. nicht umherziehend verkauft werden dürfen.

Merseburg, den 13. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 70. Die Vereinigung der Domainen-Receptur Großmonra mit dem Rentamt zu Weißensee betr.

Die nachfolgende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Erfurt:

Die bisher besonders verwaltete mit dem hiesigen Stift Beatae Mariae Virginis gemeinschaftliche Domainen-Receptur Großmonra, so wie die ebenfalls seither besonders verwaltete Receptur der vormaligen Johanniter-Ordens-Commende, jetzigen Domaine Weißensee, wird vom künftigen Monat an, bis zu weiterer Bestimmung, mit dem Königlichen Rentamte zu Weißensee vereinigt. Wir machen dieses zur Nachricht und Achtung derjenigen, welche an die bisherigen Rendanten der gedachten Domainen-Recepturen, nämlich den Justitiar Schnorbusch zu Großmonra und den Domainen-Rendanten Pfister zu Weißensee, gewiesen waren, mit der Bemerkung bekannt, daß diejenigen Domainengefälle des Guts Großmonra, deren Ablieferung an eine andere als dortige Erhebungsstelle nicht gefordert werden kann, mittelst der an Ort und Stelle von dem Rentamte zu Weißensee anzusetzenden Hebetage werden eingenommen werden.

Erfurt, den 30. März 1821.

Königlich Preußische Regierung.

wird hierdurch auch zur Kenntniß der Einwohner des diesseitigen Regierungsbezirks, welche Gefälle an eine der genannten Recepturen abzuführen haben, gebracht.

Merseburg, den 14. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 71. Die Binnenlinie im Bezirke der Hausteuer.

In unserm vorjährigen Amtsblatte S. 330., haben wir, unter dem 1. December v. J., die neue Binnenlinie im hiesigen Regierungsbezirke, von der Grenze des Frankfurter Regierungsbezirks an bis zur Grenze des Erfurter Regierungsbezirks bei Cölleda, bekannt gemacht.

Digitized by Google

Jetzt ist beschlossen worden, auch die Binnenlinie im Bezirke des Haupt-Steuer-Amtes Stollberg, von der Grenze des Magdeburger Regierungsbezirks an bis zur Grenze des Erfurter Regierungsbezirks zwischen Heringen und Nordhausen, abzuändern, und vom 1. Juni d. J. ab in folgender Art festzustellen. Amtes Stollberg betr.

Die neue Binnenlinie folgt nämlich, von der Grenze des Magdeburger Regierungsbezirks an, der Landesgrenze gegen das enclavirte Anhaltische Gebiet bis in die Gegend von Unterwiederstädt, geht dann mit dem von der Wipper abgestochenen Mühlgraben über Oberwiederstädt bis zu dem Einflusse des Wallbecker Bachs in denselben und zieht sich demnächst mit diesem Bache über Wallbeck durch den Wolfshagen bis zu der bei Willerode über denselben führenden Brücke. Von dieser letztern geht sie mit der ordentlichen Straße an dem ehemaligen Wirthshause zum rothen Röckchen bei Ritterode vorbei, alsdann zwischen dem Stockbach und Frauenholze durch, nach Vatterode, von hier aus auf dem von Wippra kommenden Mannsfelder Stadtwege über Wimmelrode nach Biskaborn, sodann folgt sie dem Fußsteige von Biskaborn bis zu dem ehemaligen Zollhause an der Kohlenstraße und dann dieser letztern bis Horla, von welchem Orte aus sie über Haynroda und die Landgemeinde nach Questenberg geht. Von Questenberg aus folgt sie dem Laufe der kleinen Leine über Wickerode bis zu deren Vereinigung mit der Helme, östlich hinter Bennungen, geht dann über Sittendorf nach Tilleda und schließt sich bei diesem Orte an die Fürstlich Schwarzburgische Grenze an. Alsdann geht sie an den südlichen Grenzen der Aemter Kelbra und Heringen längst dem Schwarzburgischen Gebiete hin, demnächst bis zu den Dörfern Hayn und Steinbrücken vor, und schließt sich bei den die Flurmarken der Dörfer Steinbrücken und Kleinwerther scheidenden Grenzsteine an die Binnenlinie im Erfurter Regierungsbezirke an.

Die benannten Orte und Wege sind in den Grenzbezirk eingeschlossen.

Der zwischen dieser Binnenlinie und der Grenzlinie befindliche Raum wird der Grenzbezirk genannt, und es finden auf denselben die ihn betreffenden Vorschriften der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung Anwendung.

Für den Verkehr in und durch den Grenzbezirk von Sondershausen nach Nordhausen zu, ist zu Sundhausen ein Kontroll-Posten angelegt, bei dem Legitimations-Scheine auf Getreide, Vieh und gewöhnliche ländliche Wirthschaftsbedürfnisse erlangt werden können.

Merseburg, den 18. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 8. Criminal-Untersuchungen.

Sämmtliche mit der Criminal-Gerichtsbarkeit zeither versehene Patrimonialgerichte werden hierdurch angewiesen, alle Criminal-Untersuchungen an die betreffenden Inquisitoriate, in sofern sie die bereits bei ihnen anhängigen nicht bis zum Schluß der Untersuchung in erster Instanz fortführen wollen, mit den Arrestaten ungesäumt abzugeben.

Naumburg, den 17. April 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In der lithographischen Anstalt, Arnz und Compagnie zu Düsseldorf, erscheint seit Anfange d. J. ein Herbarium pharmaceuticum in Steindruck, in einzelnen Lieferungen vierteljährlich von 24 Bogen colorirten Zeichnungen, größtentheils nach der Natur, auf Velin-Papier Royal-Folio, und eben so viel Blatt Text, unter Redaction des Herrn Dr. Med. Wolter und des Herrn Hofgärtners und Lehrers der Botanik, Weyhe in Düsseldorf. Das ganze Werk, bei welchem die Pharmacopoea Borussica zum Grunde gelegt wird, ist auf ungefähr 400 Abbildungen von Pflanzen berechnet. Der bis zu Ende Julius d. J. eröffnete Subscriptionspreis für jede Lieferung beträgt 4 Thlr. Preuß. Cour., welche bei jedesmaliger Ablieferung bezahlt werden.

Wir haben uns durch eigene Ansicht der ersten Lieferung von der bis jetzt wohlgelungenen Ausführung des Unternehmens überzeugt und tragen kein Bedenken, dasselbe bei der verhältnißmäßigen Wohlfeilheit des Preises zur Theilnahme zu empfehlen. Liebhaber können bei jeder soliden Buchhandlung, so wie auch bei dem Registrator Rödiger allhier in Merseburg, in portofreien Briefen unterzeichnen. Die erste Lieferung liegt, nebst der im November v. J. erschienenen ausführlichern Ankündigung, bei Herrn ꝛc. Rödiger zum Einsehen bereit.

Merseburg, am 18. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

Sechszehnten Stück des Amtsblatts

der

Königlichen Regierung.

Merseburg, den 9. Mai 1821.

Bekanntmachung.

Den Untergerichten des uns anvertrauten Departements wird hierbei eine Anweisung vom heutigen Dato für die Landgerichte und Gerichtsämter, wegen Verwaltung des Sportelwesens, nebst den dazu gehörenden Schematen, zur Nachachtung bekannt gemacht. Naumburg, den 2. Mai 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Freiherr v. Gärtner.

Anweisung für die Landgerichte und Gerichtsämter, wegen Verwaltung des Sportelwesens.

§. 1.

Den Landgerichten dienet die Cassen-Instruction für die Untergerichte vom 1. Januar 1817 (Amtsblatt der Regierung zu Merseburg S. 21 sq.) zur Richtschnur.

§. 2.

Die Gerichtsämter erhalten ihre Salarien- und Büreau-Kosten aus der Salarien-Casse des betreffenden Landgerichts, wo dieselben in Ausgabe verschrieben und im Manual D. nachgewiesen werden. Die bei dem Gerichtsamte aufkommenden Taxen und Insinuations-Gebühren (nicht die Meilengelder) gehören der Casse des Landgerichts; rücksichtlich der Copialien dagegen ist ein Unterschied zu machen, ob bei dem Gerichtsamt Canzellisten auf Copialien-Raten angestellt sind oder nicht; im letztern Falle gehören die Copialien ebenmäßig der Landgerichts-Salarien-Casse, welche dann auch wieder die etwa nöthigen Hülfsschreiber bei den Gerichtsämtern bezahlt.

§. 3.

Die Gerichtsämter führen vierteljährliche Sportel-Register nach dem anliegenden Schema I. Sie setzen zwar bei jeder kostenpflichtigen Verfügung sofort die Kosten an, stellen sie aber erst am Ende der Instanz, oder der committirten Instruction bei Prozessen, oder am Schluß eines ablaufenden Geschäfts, oder, bei fortlaufenden Verhandlungen, z. B. Vormundschaftssachen, Erbregulirungen ꝛc., von Zeit zu Zeit in eine Haupt-Liquidation zusammen, tragen diese in das Sportel-Register ein, bemerken die Nummer desselben, sowohl auf dem Actendeckel, als auf der, an die

Digitized by Google

Parthei hinaus zu gebenden, Liquidation, und füllen bei dem ganzen oder theilweisen Eingange der Kosten, oder bei deren Niederschlagung, die hiefür bestimmten Colonnen des Sportel-Registers aus.

§. 4.

Mit dem Schlusse eines jeden Quartals läßt der Gerichtsamtmann aus dem Sportel-Register speciell extrahiren,

a) wie viel in jedem Quartale an Sporteln, welche zur Landgerichts-Salarien-Casse fließen, einkommen sollen,
b) wie viel eingekommen,
c) wie viel niedergeschlagen sind;

fertigt dann unmittelbar nach dem 1sten des neuen Quartals einen Extract in folgender Art:

„Sportel-Extract des Gerichtsamts N. N. für das te Quartal des
„Jahres N. N.

„An zur Casse fließenden Gebühren sollten aufkommen				Thlr.	gr. pf.
„Es sind davon eingegangen	Thlr.	gr.	pf.		
„Es sind davon niedergeschlagen	"	"	"	"	" "
bleibt Rest				Thlr.	gr. pf.

„Die Richtigkeit dieses Sportel-Extracts nach
„dem Sportel-Register attestirt
N. N., den
Der Gerichtsamtmann N. N."

und reicht diesen Extract nebst einer speciellen Designation der niedergeschlagenen Posten nach dem Schema II. dem Landgerichte so zeitig ein, daß der Extract bei einer, ein für allemal hierdurch comminirten Strafe von 2 Thlr. — gr. — pf., welche das Landgericht ohne weiteres, im Versäumungs-Fall für die Salarien-Casse des Ober-Landes-Gerichts einzieht, spätestens mit dem 15ten des ersten Monats im neuen Quartale eingeht.

Dann läßt der Gerichtsamtmann die Reste des vorigen Quartals von neuem ins Sportel-Register des folgenden Vierteljahres mit der Ueberschrift:

„an übernommenen Resten"

übertragen, und zwar so, daß das frühere Quartal und dessen Nummer zu ersehen ist, z. B.

a) aus dem 2ten Quartal 1821.

Nr. 3.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
Nr. 7.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
Nr. 21.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.
		ꝛc.	

b) aus dem 3ten Quartal 1821.

ꝛc. ꝛc

und attestirt demnächst im Sportel-Register selbst die Richtigkeit der Uebertragung. Die neuern Sporteln werden dann, von Nr. 1. fortlaufend, eingetragen.

Digitized by Google

§. 5.

Im letzten Quartal des Jahres findet bei den Extracten der einzige Unterschied statt, daß eine specielle, den Betrag der dann noch verbleibenden Reste nachweisende Designation, unter Benennung der einzelnen Sachen und der Quartale, aus denen die Reste herrühren, mit dem Richtigkeits-Atteste des Gerichtsamtmanns versehen, beizufügen ist.

§. 6.

Die nicht zur Casse fließenden Gebühren durchlaufender Art, z. B. Stempelkosten fremder Gerichte, Commissions-Gebühren, Copialien in den dazu geeigneten Fällen, ꝛc. gehören gar nicht in die dem Landgericht einzureichenden Extracte und Resten-Designationen, sondern in den Acten wird unter der Hauptliquidation bemerkt, wie solches verausgabt worden, von den percipirenden Gerichtspersonen werden die Empfangsbescheinigungen darunter gesetzt, bei andern Empfängern werden deren Quittungen beigefügt, im Sportelregister aber wird das Folium der Acten in der hierfür bestimmten Colonne alsdann bemerkt.

§. 7.

Wird einem Gerichtsamte vom Landgericht eine Instruction aufgetragen, oder ein anderer specieller Auftrag gemacht, so reicht dasselbe mit den Verhandlungen die Liquidation in duplo ein, erhält nach erfolgter Festsetzung ein Exemplar, mit den etwanigen Abänderungen versehen, zurück, und trägt erst dann die Haupt-Liquidation in das Sportel-Register ein.

§. 8.

Wird bei dem Auftrage die Einziehung eines Vorschusses zugleich verordnet, so behält das Gerichtsamt den Vorschuß so lange an sich, bis die festgesetzte Liquidation eingehet, tilgt daraus seine Kosten, und sendet den etwanigen Ueberschuß, mit einer kurzen Verwendungs-Anzeige, dem Landgericht ein.

§. 9.

Am Jahresschlusse und mithin bei Einreichung des 4ten Quartal-Extracts werden

a) die Tantieme-Berechnung,
b) die Evictions-Regulirung,

besorget.

In Ansehung der erstern stellt das Gericht seine Gesammt-Ist-Einnahme, mit Inbegriff der durchlaufenden Posten, nach den Hauptsummen der 4 Quartale, auf den Grund des Sportel-Registers auf, attestirt die Nachweisung und berechnet die Tantieme.

In Ansehung der letztern werden die percipirten Quanta, unter gleichmäßiger Bescheinigung, rücksichtlich der Copialien, mit den Evictions-Quantis verglichen, und das etwa zuzuschießende Quantum ausgemittelt. Die Tantieme kann auf den Grund dieser Aufstellungen gleich vom Baarbestande des letzten Quartal-Extracts durch einen darunter zu setzenden Nachtrag abgezogen, die Evictions-Quanta müssen dagegen vom Landgericht, auf dessen Extraordinarium durch ein besonderes Mandat angewiesen werden.

§. 10.

Ob das Gerichtsamt die zur Landgerichts-Salarien-Casse abzuliefernden Spor-

Digitized by Google

teln auf die Gehälter und Büreau-Kosten des nächsten Quartals, und zwar auf den Courant-Betrag, zurückbehalten, und diese resp. in einer Sportel-Ablieferungs-Quittung der Landgerichts-Salarien-Casse und in Baar empfangen will, berührt eigentlich das Rechnungswerk und die Sportel-Verwaltung nicht.

§. 11.

Sobald das Landgericht den Quartal-Extract erhält, prüfet es solchen an sich und in calculo, richtet auf die Niederschlagungsgründe bei der Designation der niedergeschlagenen Posten sein Augenmerk, theilt dem Gerichtsamt die etwa nöthigen Bemerkungen mit, und verordnet die Eintragung des effectiven Baarbestandes, nach Abzug der Tantieme bei dem Extract des letzten Quartals, in seinem Cassen-Einnahmebelage unter Taxen.

Die Reste der Gerichtsämter werden bei den Landgerichten niemals eingetragen, sondern wie unten erwähnt werden soll, besonders am Jahresschluß nachgewiesen. Sobald die gerichtsamtlichen Sporteln durch Baarsendung oder Berechnung auf Salarien ꝛc. eingehen, kommen sie bei dem Cassenbuch in Einnahme. Bei der Kürze und Leichtigkeit dieses Geschäfts darf der Rendant der Landgerichts-Salarien-Casse den sämmtlichen Gerichtsämtern nur ein allgemeines Conto, ähnlich dem Conto pro diversis, geben.

§. 12.

Da in dem oben (§. 7. 8.) erwähnten Falle die bei dem Gerichtsamt angesetzten und resp. aus dem Vorschuß entnommenen Kosten nicht bei dem Landgericht in speciele Eintragung und in dessen Conto gebracht werden. Damit aber die Partei stets Kenntniß von der Verwendung ihres Vorschusses bei Zufertigung des Conto-Extracts erhalte, so muß der Rendant der Landgerichts-Salarien-Casse, in solchen Fällen den Vorschuß in folgender Art eintragen, und auf dem Conto creditiren.

„Von einem Vorschuß à Thlr. sind nach Abzug der Kosten des Ge-
„richtsamts N. N. à Thlr. gr. pf. eingesendet . . Thlr. gr. pf.

§. 13.

Was nun die der Cassen-Instruction vom 1. Januar 1817 beigefügten Formulare betrifft, so erleiden diese, mit Rücksicht auf die neuen Etats einige, wiewohl nicht bedeutende Abänderungen,

a) im Schema D. werden die Titel II. III. IV. künftig vereinigt, jedoch werden die unbestimmten speciellen Ausgaben der Landgerichte von den der Gerichtsämter ohne Berechnung bewilligten Bureau-Kosten durch a. und b. unterschieden,

b) in dem Schema F., wo beiläufig bemerkt wird, daß darin des Abzugs der bei dem Landgericht niedergeschlagenen Posten zu gedenken, übersehen worden, werden bei der Ausgabe die Titel 4. 5. 6. wie a. d. a. zusammengefaßt,

c) bei dem Schema G. ist zu bemerken:

A. der Titel 2. der Ausgabe gestaltet sich nach obiger Aeußerung,

B. wenn die Rechnung mit den Worten:

„bleibt Vermögen der Landgerichts-Salarien-Casse,"

geschlossen ist, so wird zugesetzt:

Digitized by Google

„überdem stehen bei den Gerichtsämtern aus, laut anliegender Haupt-
„nachweisung . . . . . Thlr. gr. pf.

„Summa der im Bezirk des Landgerichts bei den
„Königl. Gerichten ausstehenden Sporteln Thlr. gr. pf.

In die obgedachte Hauptnachweisung werden kürzlich die Hauptsummen der gerichtsamtlichen Reste mit Bezug auf die Special-Designationen also eingetragen:

„laufende Nr.," „Name des Gerichtsamts," „Betrag,"

und die Special-Resten-Designationen, nachdem sie mit der laufenden Nummer bezeichnet worden, in ein Convolut geheftet, beigefügt.

§. 14.

Da, um Weitläuftigkeiten, Schwierigkeiten und mögliche Irrungen zu vermeiden, die durchlaufenden Posten bei den Gerichtsämtern nicht in die Buchführung und Rechnung der Landgerichts-Salarien-Casse kommen, so ist es nöthig, daß schon deshalb von Zeit zu Zeit von der Sportel-Verwaltung der Gerichtsämter an Ort und Stelle Kenntniß genommen werde. Den Mitgliedern der Landgerichte, welche nach einem Orte, oder durch denselben reisen, wo sich Gerichtsämter befinden, ist von dem Dirigenten aufzutragen, jenem Geschäfte, welches nur eine sehr kurze Zeit wegnehmen kann, sich bei solchen Gelegenheiten in der Regel kostenfrei zu unterziehen. Am Orte des Landgerichts werden die Gerichtsämter durch den Cassencurator bei dem Landgericht revidirt. Das Geschäft besteht darin, daß der Revisor sich die Sportel-Register vorlegen läßt, die Richtigkeit eines oder des andern für das Landgericht gefertigten Quartal-Extracts durch Zusammenhaltung seines Inhalts mit dem Sportel-Register prüfet, sich davon überzeuget, daß die Uebernehmung der Reste, von einem Quartal ins andere, mit der Richtigkeitsbescheinigung des Gerichtsamtmanns, gehörig und treu geschehen sei, hauptsächlich aber einzelne Acten heraushebt, und sie einsieht, ob die Vertheilung der durchlaufenden Posten ordnungsmäßig erfolgt ist.

Der Revisor giebt dem Gerichtsamte die etwa nöthigen Belehrungen, zeigt das Resultat dem Landgericht an, welches sofort an das Ober-Landes-Gericht berichtet, wenn sich Mißgriffe finden sollten, die sich zur Rüge eignen.

Bei Einreichung der Jahres-Rechnung hat das Landgericht eine Nachweisung, der in solcher Art revidirten Gerichtsämter beizufügen, nach folgendem Schema:

Benennung des Gerichtsamts. Datum der Revision. Name des Revisors.
Bemerkung desselben und des Landgerichts.

damit daraus ersehen werden könne, was die Landgerichte hierfür gethan haben.

§. 15.

Endlich ist, bei Einreichung der Jahres-Rechnung, von den Landgerichten eine allgemeine und summarische Uebersicht beizufügen, was jedes Gerichtsamt an Bruttosporteln eingenommen, (dies ergiebt sich aus der Tantieme-Berechnung,) wie viel es an Netto-Sporteln jährlich eingesendet und wie viel Tantieme es erhoben hat.

Naumburg, den 2. Mai 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Digitized by Google

I.

Sportel-Register des Gerichts-

Nr.	Benennung der Sache.	Debent.	Datum der Liquidation	Zur Landgerichts-Salarien-Kasse.		Durch		
				Taxe.	Insinuations-Gebühren.	Copialien	Stempel.	Commissions-Gebühren
				ℳ ℋ ₰	ℳ ℋ ₰	ℳ ℋ ₰	ℳ ℋ ₰	ℳ ℋ ₰
	Bemerkungen.							
	1. Unter „Taxe" werden alle Taxen, die zur Kasse fließen, also z. B. auch Instructions-Gebühren, Urtheils-Gebühren des Gerichtsamts, kleine Strafen in Injurien-Sachen ꝛc. eingetragen.							
	2. Unter Insin. Gebühren sind die Meilengelder nicht zu verstehen; diese gehören vielmehr unter Commissions-Gebühren.							
	3. Zu den Remissions-Kosten gehören alle Gebühren fremder, vorgesetzter und coordinirter Behörden.							
	4. Die Colonne „Fol. der Liquidat in den Acten" wird erst dann ausgefüllt, wenn die Vertheilung der durchlaufenden Posten in den Acten geschehen und belegt ist.							
	5. Sind beide Theile Debenten, so geschiehet die Eintragung à conto beider, z. B.	Kläger N. N. Verkl. N. N.						
	6. Ist bei dem Gerichtsamte kein Taxist auf Copialien-Raten angestellt, so gehören die Kopialien unter die zur Landgerichts-Salarien-Kasse fließenden Kosten.							

Digitized by Google

amts N. N. auf das te Quartal 18

laufende																				
Remiſſionskoſten			Porto.			Extraord. von den Partheien wieder einzuziehende Vorſchüſſe.			Summa totalis.			Iſt eingegangen.			Datum.	Reſt.			Der Reſt iſt eingegangen.			Datum.	Niedergeſchlagen.			Datum.
ℛ	ℋ	ℌ	ℛ	ℋ	ℌ	ℛ	ℋ	ℌ	ℛ	ℋ	ℌ	ℛ	ℋ	ℌ		ℛ	ℋ	ℌ	ℛ	ℋ	ℌ		ℛ	ℋ	ℌ	

Digitized by Google

II.

Nachweisung der im ten Quartal 18 bei dem Gerichtsamte N. N. niedergeschlagenen Sporteln.

Nr. des Sportel-Registers.	Aus welchem Quartal.	Benennung der Sache.	Betrag.			Datum des Niederschlagungs-Dekrets.	Niederschlagungs-Grund.
			ℳ	ßl	₰		

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

17. Stück.

Merseburg, den 12. Mai 1821.

Bekanntmachung.

Es soll in diesem Jahre, gleich wie im vorigen, wieder eine Anzahl Remonte-Pferde für die Cavallerie, ingleichen für die Artillerie, durch eine desfalls angeordnete Kommission, in der Provinz Sachsen angekauft werden. Die dazu bestimmten Marktorte und Termine, welche letztere im Monat Junius d. J. beginnen, so wie die Eigenschaften der anzukaufenden Pferde und die sonstigen Bedingungen, werden durch eine nähere Bekanntmachung des Präses der gedachten Kommission, Herrn Obersten von Stutterheim, unverzüglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Der auf freiwilligem Abkommen beruhende Kaufpreis wird auf den Märkten sogleich baar gezahlt.

Indem den Eingesessenen der Provinz, welche Pferdezucht treiben und Pferde zu verkaufen haben, hiervon vorläufig Nachricht gegeben wird, werden dieselben besonders darauf aufmerksam gemacht, daß bei dem Ankaufe vorzüglich berücksichtigt werden soll, die im Lande vorhandenen, von den Eigenthümern zum Verkaufe bestimmten Pferde, zum eigenen Vortheil der Besitzer, aus der ersten Hand zu beziehen, und daß daher die Kommission nur von den Eingebornen des Landes, und von keinem auswärtigen Pferdehändler kaufen wird. Hiernach können also die Pferdebesitzer, die mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Pferde zu Markte stellen, des Verkaufs derselben, so wie der Entfernung aller fremden Concurrenz versichert sein, wogegen diejenigen, welche Pferde zum Verkauf bringen, deren Beschaffenheit, es sei wegen Alter, Größe oder etwaniger Mängel, den Ankauf unzulässig macht, es sich lediglich selbst beizumessen haben werden, wenn dergleichen Pferde zurückgewiesen werden müssen.

Zugleich werden die Herren Landräthe veranlaßt, nicht nur den Inhalt der gegenwärtigen und der oben erwähnten Bekanntmachung des Herrn Obersten von Stutterheim, durch die Kreisblätter und sonst noch weiter zur möglichst allgemeinen Kenntniß der Eingesessenen zu bringen, sondern auch überhaupt den, Allerhöchsten Orts angeordneten Ankauf der Remonte-Pferde im Lande, als eine für die inländ-

(Ausgegeben zu Merseburg, den 12. Mai 1821.)

Digitized by Google

dische Pferdezucht sehr wohlthätige Maaßregel, ihrer Seits in aller Art zu befördern, und die Pferdezüchter in ihren Kreisen zum Besuch der angesetzten Märkte, so wie zur angemessenen Pflege und Schonung der zum Ankauf für den Dienst der Cavallerie und Artillerie geeigneten Pferde, aufzumuntern.

Uebrigens ist es wünschenswerth, daß der betreffende Landrath in Person, oder durch einen qualificirten Abgeordneten, auf dem Marktplatze des Kreises anwesend sein könne, um von der Beschaffenheit der zum Verkauf gebrachten Pferde und dem ganzen Verfahren beim Ankauf sich vollständig zu überzeugen, auch da, wo eine Belehrung des Landmanns nöthig wäre, diese übernehmen zu können.

Magdeburg, den 24. April 1821.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

Im Auftrage:

der Regierungs-Chef-Präsident Schulenburg. — der Geheime Regierungsrath Hertel.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 72. Den Remonte-Ankauf betreffend.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs, soll im Monat Juni d. J., so wie im verwichenen Jahre, eine Anzahl Remonte-Pferde für die Cavallerie und Artillerie, gegen sofort zu leistende baare Bezahlung des Kaufpreises, auch in unserm Regierungsbezirke angekauft werden.

Die Marktplätze für unsern Regierungsbezirk sind Wiehe, Weißenfels und Torgau, und die Markttage, für erstere Stadt auf den 6. Juni, für die zweite auf den 8. und für die dritte auf den 12. Juni d. J. bestimmt worden.

Die nähern Bestimmungen ergiebt das untenstehende Publicandum des Kommissarii, Herrn Obersten von Stutterheim.

Sämmtliche Herren Landräthe und Ortsbehörden unseres Regierungsbezirks werden hierdurch angewiesen, ihrer Seits dieses Ankaufs-Geschäft so viel als möglich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und bei demselben die Kommission auf das Kräftigste zu unterstützen.

Merseburg, den 28. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung

Den diesjährigen Ankauf der Remonte in den Marken, Sachsen und Pommern betreffend.

In Bezug auf die, von Einer Königl. Hochlöblichen Regierung bereits erlassenen Bekanntmachung, den mir von Sr. Majestät dem König übertragenen Ankauf der diesjährigen Remonte betreffend, zeige ich dem hierbei interessirten Publicum die zu diesem Behuf anberaumten Märkte an, auf welchen eine zu diesem Ankauf be-

Digitized by Google

stimmte Commission die für den Cavallerie- und Artilleriedienst geeigneten Pferde ankaufen wird.

Die erforderlichen Eigenschaften von denen auf nachstehend verzeichneten Märkten anzukaufenden Remonten, sind in der hinterfolgenden nähern Bestimmung angegeben, um den verkaufslustigen Besitzern von Pferden, wenn letztere diese Eigenschaften nicht haben sollten, einen unnützen Kosten- und Zeitaufwand zu ersparen; hingegen werden, (nach der hierbei zu Grunde liegenden Allerhöchsten wohlthätigen Absicht, nämlich die Pferdezucht immer noch mehr zu heben, und durch diesen Ankauf den Pferdezüchtern alle Vortheile genießen zu lassen,) diejenigen Pferde, welche sich, den diesfälligen Vorschriften gemäß, zum Militairdienst eignen, zwar nach dem Verhältnisse der von des Königs Majestät festgesetzten Remontepreisen, jedoch nach dem Werthe der Pferde und auf diese Weise allein zum Vortheil der Eigenthümer bezahlt.

Daß ein jedes verkaufte Pferd mit einem neuen tüchtigen Strickhalfter, welcher mit zwei hänfenen Stricken versehen, angethan sein muß, setze ich hierdurch fest.

Die Verkäufer fordere ich auf, sich an den Marktorten so zeitig als möglich einzufinden.

Potsdam, den 21. April 1821.

Der Oberst und Präses der diesjährigen Remonte-Ankaufs-Commission,
(gez.) v. Stutterheim.

Verzeichniß der Märkte der mit dem diesjährigen Remonte-Ankauf beauftragten Commission in Betreff des Regierungsbezirks Merseburg:

den 6. Juni in Wiehe
" 8. " " Weißenfels
" 12. " " Torgau

Nähere Bestimmungen über die erforderlichen Eigenschaften der zu kaufenden Remonte-Pferde.

Die Pferde müssen die zu einem Remonte-Pferde erforderlichen Eigenschaften besitzen, und von allen den Fehlern befreit sein, welche sowohl überhaupt den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, als auch den Zweck ihrer eigentlichen Bestimmung entgegen sind. Sie dürfen in der Regel nicht unter 4 Jahr und nicht über 5 Jahr alt sein und nur dann würde mit dem sechsjährigen eine Ausnahme zu machen sein, wenn solche noch völlig ungebraucht sind. Es ist jedoch auf Allerhöchsten Befehl, Seitens des Königl. Hohen Kriegs-Ministeriums nachgegeben worden, daß ein Theil der Gesammtzahl der diesjährigen Remonte auch mit 3 und 3½ Jahr Alter (im Fall sich dergleichen Pferde schon ziemlich ausgelegt haben,) angekauft werden dürfen, doch müssen solche von edler Race sein, welches den Besitzern von Pferden dieses Alters zur Nachricht dienen mag. Das Maaß ist von 4 Fuß 10 Zoll bis 5 Fuß 4 Zoll und drüber.

Digitized by Google

Die Artillerie-Zugpferde müssen von starkem Körperbau, breiter Brust und breitem Kreutze und durchaus nicht schmal und spitzig sein, auch besonders gute Hüfe und keine dünnen Füße haben, stark von Beinen ohne besonders schwer zu sein.

Nr. 75. Pflegegelder für Militair-Waisen.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 30. Juni 1817 Amtsblatt Nr. 28. pro 1817, wird hierdurch zur Kenntniß der Kreis- und Ortsobrigkeiten gebracht, daß nach der uns von dem Directorio des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses zu Berlin mitgetheilten Nachricht, das von denselben für Militair-Waisen auf die Haupt-Waisenhauscasse angewiesene Pflegegeld, welches bisher in Gemäßheit des §. 6. des Allerhöchst vollzogenen Kinder-Verpflegungs-Reglements vom 20. März 1792 in der Regel nur bis zum zurückgelegten 13ten Jahre der Kinder gezahlt, und blos in dringenden Fällen ausnahmeweise um 1 Jahr verlängert worden ist, nunmehr, da die Fonds des Militair-Waisenhauses es gestatten, jedoch ohne Rückwirkung auf die Vergangenheit, auf alle diejenigen Militair-Waisen, welche im Monat Januar c. noch aus der Haupt-Waisenhauscasse ein Pflegegeld erhalten haben, und für welche nicht etwa aus besondern Ursachen ein anderer Terminus ad quem festgesetzt worden ist, durchgehends bis zum zurückgelegten 14ten Jahre der Kinder, aus der benannten Casse in der bisherigen Art, durch die Kreis- und resp. Orts-Obrigkeiten gezahlt werden wird.

Merseburg, den 18. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 74. Die Zahlung der Trank-Steuer-Beneficien betr.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 29. März c., die fernere Zahlung der Trank-Steuer-Beneficien an die Geistlichen und Schullehrer im Herzogthum Sachsen, in der zeitherigen Maaße zu bewilligen geruhet. Wir machen solches hierdurch vorläufig mit der Bemerkung bekannt, daß in wenigen Tagen, sobald die calculatorischen Vorarbeiten werden gefertiget sein, die Zahlungsweisung auf unsere Regierungs-Hauptcasse und die Benachrichtigung der Interessenten durch die Herren Ephoren erfolgen wird.

Merseburg, den 2. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

18. Stück.

Merseburg, den 19. Mai 1821.

Allerhöchste Cabinetsordre
vom 3. Mai 1821,
betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

Da in Gemäßheit Meiner Verordnung vom 17. Januar 1820, Gesetzsammlung Nr. 577, für die gesammte Staatsschuld, mithin auch für die bei weitem den größten Theil derselben bildenden Staatsschuldscheine, das gesammte Vermögen und Eigenthum des Staats, insbesondere die sämmtlichen Domainen, Forsten und säcularisirten Güter im ganzen Umfange der Monarchie, blos mit Ausschluß der, welche für das Kron-Fideicommiß bestimmt sind, zur Sicherheit haften, die regelmäßige Verzinsung derselben aber, durch die der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, unter besonderer Verantwortlichkeit überwiesenen Revenüen jener Hypothek sicher gestellt ist, so bestimme Ich hiermit, daß zinsbar ausstehende oder unterzubringende Capitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und aller anderen öffentlichen Anstalten, — der unter Vormundschaft stehenden Personen, wenn ihre Vormünder oder Curatoren darauf antragen, so wie endlich der Verlassenschafts- und Credit-Massen, wenn die durch den Curator jedesmal von Amtswegen darüber schriftlich zu befragenden respective Erb-Interessenten und Creditoren es nach der Mehrheit beschließen, zum Ankaufe von Staatsschuldscheinen verwendet werden können.

Eben so sollen künftig als Amts-Caution überall Staatsschuldscheine al pari des Nominalwerths angenommen werden, und der bisher statt gefundene Unterschied:

ob die Caution bei Verwaltung von öffentlichen oder Privat-Vermögen, namentlich der Depositat-Cassen bestellt wird,

fortfallen. Ich beauftrage Sie, diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und haben sich die betreffenden Behörden danach zu achten.

Berlin, den 3. Mai 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Canzler
Herrn Fürsten von Hardenberg.

(Ausgegeben zu Merseburg, den 19. Mai 1821.)

Digitized by Google

Sämmtliche Regierungen werden zugleich beauftragt, vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre durch die Amtsblätter schleunigst zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. Mai 1821.

C. F. v. Hardenberg.

Bekanntmachung.

Durch die Bekanntmachung vom 15. März d. J., die Eintheilung des Oberlandesgerichts-Departements in die Bezirke der neuen Gerichtsbehörden betreffend, ist der früher dem Justizamte Sangerhausen unterworfen gewesene Theil des Dorfes Ober-Röblingen, dem Gerichtsamte Artern zugetheilt worden.

In Betracht der örtlichen Verhältnisse dieses Dorfs ist es jedoch von dem Herrn Justiz-Minister, auf meinen desfallsigen Antrag, genehmigt worden, daß der fragliche Theil von Ober-Röblingen dem Gerichtsamte Artern wieder entnommen und dem Gerichtsamte zu Sangerhausen zugewiesen werde, und es ist dem gemäß das Nöthige verfügt worden.

Dies wird mit dem Bemerken, daß auch der mittelbare Theil dieses Dorfes nunmehr in den Bezirk des Gerichtsamts Sangerhausen gehört, hierdurch zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 5. Mai 1821.

Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident und Justiz-Organisations-Commissarius,

Frhrr. v. Gärtner.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers, ist das früher dem Stiftungsgerichte Griefstädt unterworfen gewesene, durch die Bekanntmachung vom 23. März c. dem Gerichtsamte Sömmerda als unmittelbar zugetheilte Dorf Scherndorf, in Hinsicht auf dessen Lage und sonstige besondere Verhältnisse, dem Königlichen Gerichtsamte zu Weißensee in gleicher Art überwiesen werden. Dies mache ich hierdurch zur Nachricht und Beachtung öffentlich bekannt.

Naumburg, den 10. Mai 1821.

Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident und Justiz-Organisations-Commissarius,

Frhrr. v. Gärtner.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 75. Katholische Kirchen- und Haus-Collecte

In dem Marktflecken Zaudiz, zum Kreise Ratibor gehörig, sind am 10. Februar 1819, muthmaßlich durch Brandstiftung, 27 Possessionen und außerdem auch die Pfarr- und Schulgebäude abgebrannt, und in den Jahren 1819 und 1820 größ-

Digitized by Google

tentheils wieder aufgebauet worden. Am 10. December v. J. ist an diesem Orte abermals eine noch bedeutendere Feuersbrunst ausgebrochen, durch welche 35 Possessionen, die Pfarrei und Schulgebäude, die Arrende und der Glockenthurm in Asche gelegt, außerdem aber eine Menge Getreide und gegen 400 Stück Vieh, ein Raub der Flammen geworden sind. Dem Antrage der Regierung in Oppeln gemäß, haben die Königl. Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern, den Abgebrannten in Zaudiz eine allgemeine katholische Kirchen- und Hauscollecte bewilligt.

Wir fordern deshalb die sämmtlichen katholischen Geistlichen unsers Departements hierdurch auf, die angeordnete Kirchen- und Hauscollecte in ihren Kirchen und Gemeinden an einem hierzu passenden Tage anzustellen, und den gesammelten Ertrag mittelst Lieferscheins an die hiesige Haupt-Instituten- und Communalcasse einzusenden, auch ein Duplicat davon bei uns einzureichen.

Die einzeln wohnenden katholischen Glaubensgenossen haben ihre Beiträge an die ihnen zunächst wohnenden katholischen oder protestantischen Geistlichen abzugeben, welche dafür, daß die gegenwärtige Verfügung zur Kenntniß der betreffenden Personen gelangt, zu sorgen und den Betrag entweder selbst, oder durch die Ephorieen, unter denen sie stehen, ebenfalls an die hiesige Haupt-Instituten- und Communalcasse einzusenden haben.

Merseburg, den 21. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 9. Umschreibung oder Realisirung der Staatsschuldverschreibungen.

Sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird das Rescript des Herrn Justizministers Excellenz, vom 4. April 1821 des Inhalts:

„Da durch die Nichtbeachtung der Bekanntmachungen der verwaltenden Behörden,

wegen Umschreibung oder Realisirung von Staatsschuldverschreibungen, oder anderweitig verbrieften Ansprüchen an den Staat, besonders wenn auf den Grund von Allerhöchsten Cabinetsordres denselben Präclusiv-Fristen gesetzt sind,

die Gerichtsbehörden in Beziehung auf ihre Depositorien, oder die unter ihrer Verwaltung stehenden Massen, die Betheiligten in Schaden bringen, oder sich selbst sehr nachtheiligen Regressen aussetzen; so findet der Chef der Justiz sich veranlaßt, zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten der obgedachten Art, das Königl. Ober-Landes-Gericht und Pupillen-Collegium auf die bei solcher Achtlässigkeit unvermeidlichen Nachtheile und Gefahr aufmerksam zu machen; insbesondere aber anzuweisen: die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden in den hiesigen öffentlichen und Provinzial-Amtsblättern erlassene Bekanntmachung vom 17. März d. J.

Digitized by Google

wegen des mit dem 1. Juli c. erlöschenden Anspruchs aus den sogenannten Zinsscheinen,

genau, in Ansehung der unter seiner Administration stehenden, oder im General- und Special-Depositorio befindlichen Depositorien zu beachten, auch die Untergerichte im Departement des Collegii gehörig auf dieselbe zu verweisen.

Berlin, den 4. April 1821.

Der Justiz-Minister,
(gez.) v. Kircheisen."

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht und Pupillen-Collegium zu Naumburg.

zur Nachachtung und mit Hinweisung auf die Aufforderung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 17. März d. J., Seite 200. im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Merseburg, und Seite 259. im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Erfurt bekannt gemacht. Bei dieser Veranlassung erinnern wir auch an die durch die Gesetzsammlung publicirten Allerhöchsten Cabinetsordres vom 20. April 1820, wegen Präclusion der Baarzahlungen für die bereits verlooseten Lieferungsscheine, vom 30. Mai 182 , wegen eines festzusetzenden Präclusions-Termins für die gestempelten Tresorscheine und die unverzinslichen, auf die Vermögens- und Einkommensteuer ausgestellten Anweisungen, vom 1. Juli 1820, die resp. Anmeldung und Liquidirung der Compensations-Anerkenntnisse betreffend, vom 26. September 1820, die Regulirung der Kriegsanleihe vom Jahre 1745 betreffend und vom 10. November 1820, betreffend die Präclusiv Frist in Bezug auf die Zurückzahlung der in den Jahren 1813 und 1814 im ehemaligen Militair-Gouvernement zwischen der Oder und Weichsel ausgeschriebenen Zwangsanleihe, so wie an die, in Gemäßheit jener Allerhöchsten Anordnungen, durch die Amtsblätter publicirten Bekanntmachungen der verwaltenden Behörden, damit die von den Gerichten verwahrten Deposita und die unter ihrer Verwaltung stehenden Massen kein Schade treffe.

Naumburg, den 27. April 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nr. 10. Anweisung wegen Berechnung der Hypothekenaversional-Gebühren.

Sämmtlichen Landgerichten und Gerichtsämtern in dem uns anvertraueten Departement wird hierdurch eine Anweisung wegen Berechnung der Hypotheken-Aversional-Gebühren zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 2. Mai 1821.

Königl. Preuß Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Anweisung
für die Landgerichte und Gerichtsämter wegen der Berechnung der Hypotheken-Aversional-Gebühren.

§. 1.

Die Hypotheken-Aversional-Gebühren und deren Nachweisungen werden von den Gerichtsämtern bei den Landgerichten gesammelt, und von diesen nebst ihren eignen Nachweisungen und Gebühren dem Ober-Landes-Gericht eingereicht.

§. 2.

Jedes Gerichtsamt befördert vierteljährlich eine Verwendungs-Tabelle nach dem Schema I.ª an das Landgericht. Die Einnahme justificirt es durch eine Designation nach dem Schema II. und die Ausgabe durch Quittungen. Der Gerichtsamtmann attestirt unter der Tabelle die Richtigkeit der Einnahme und Ausgabe und die Nothwendigkeit der letztern, und überweiset den Bestand jedesmal unausbleiblich baar.

§. 3.

Ein ganz gleiches Verfahren beobachten die Landgerichte rücksichtlich der bei ihnen aufkommenden Aversional-Gebühren, fertigen von den sämmtlichen Gerichtsämtern ihres Bezirks Behufs der Uebersicht eine Hauptdesignation der überwiesenen Baarbestände an, schließen dieser die sämmtlichen Tabellen der Gerichtsämter mit ihren Beilagen bei, und reichen alles, nebst dem Gelde, dem Ober-Landes-Gericht ein.

§. 4.

Sollte einmal eine Behörde in die möglichst zu vermeidende Lage kommen, daß der Bestand die Bedürfnisse des Vierteljahrs nicht deckt, so schließt sie nach dem Schema I.ᵇ mit minus ab. Das Landgericht sendet sofort nach Empfang der Tabelle das ausfallende Quantum dem Gerichtsamte gegen Quittung zu, und decourtirt es dem Ober-Landes-Gerichte in der Art, daß es von den, nach dem vorigen §. zu überweisenden Beständen inne behalten, und statt dessen die obengedachte Quittung dem Ober-Landes-Gericht eingereicht wird. Ein ähnliches Verfahren gegen das Ober-Landes-Gericht beobachtet das Landgericht, wenn seine eigne Tabelle mit minus abschließen sollte.

§. 5.

Da die Ausgabe bei einer in solcher Art abschließenden Tabelle schon durch die Quittung belegt, der Zuschuß mithin nur die Erstattung einer getriebenen Auslage ist, so kann er in Einnahme nirgends vorkommen, sondern gleicht sich dies in der Hauptverwaltung des Hypotheken-Aversional-Gebühren-Fonds für die Untergerichte bei dem Ober-Landes-Gericht dadurch aus, daß das von dieser Behörde zu erlassende allgemeine Verausgabungsmandat bei einer solchen ein minus nachweisenden Tabelle schon auf die höhere Ausgabe-Summe lautet.

§. 6.

Diese Einrichtung beginnt mit dem 1. April d. J., so daß die ersten Quartal-

Digitized by Google

Tabellen zu Anfang Juli c. einzusenden sind, und wird nur noch bemerkt, daß in diesen ersten Tabellen und Designationen dann alle, auch in früherer Zeit angesetzten und eingekommenen Aversional-Quanta nachgewiesen werden.

Naumburg, den 2. Mai 1821.

Das Ober-Landes-Gericht.

Nr. 11. Anweisung wegen Verwaltung des Erbschafts-stempelwesens.

Sämmtlichen Landgerichten und Gerichtsämtern in dem uns anvertraueten Departement, wird eine Anweisung wegen Verwaltung des Erbschaftsstempelwesens zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 2. Mai 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Anweisung
für die Landgerichte und Gerichtsämter wegen Verwaltung des Erbschaftsstempelwesens.

§. 1.

Die Erbschaftsstempel-Tabellen selbst werden von den Landgerichten für ihren ganzen Geschäfts-Bezirk geführt.

§. 2.

Die Gerichtsämter ziehen die Todtenlisten oder Vacatscheine von den in ihrem Gerichts-Bezirk wohnenden Geistlichen zusammen und überweisen sie, sobald sie vollständig beisammen sind, dem Landgerichte, welches demnächst die Erbfälle in seine Tabelle einträgt.

§. 3.

Immittelst schreiten die Gerichtsämter mit ihren vorbereitenden Arbeiten vor, welche darin bestehen, daß sie jeden Erbfall so weit eruiren, bis er zur Festsetzung des Erbschaftsstempels oder zum Beschluß über die nicht statt findende Stempelpflichtigkeit reif ist.

§. 4.

Hiervon sind jedoch alle diejenigen Erbfälle ausgenommen, bei welchen Vormundschaften mit Vermögens-Verwaltung statt finden, indem in solchen Fällen die Landgerichte sich selbst die nöthigen Notizen beschaffen.

§. 5.

Es versteht sich von selbst, daß die Gerichtsämter über jeden Erbfall eine besondere Verhandlung aufnehmen müssen, wenn jedoch Kinder gestorben sind, welche beide Eltern hinterlassen, und, wie dies in der Regel der Fall zu seyn pflegt, kein eigenes Vermögen besitzen, so können die diesfallsigen Vernehmungen der Väter in einer fortlaufenden Verhandlung erfolgen.

Digitized by Google

§. 6.

Sobald das Gerichtsamt den Erbfall für so weit eruirt hält, daß der Stempel festgesetzt, oder über dessen Unstatthaftigkeit Beschluß gefaßt werden kann, reicht es die Verhandlungen beim Landgerichte ein, welches entweder die ihm noch nöthig erscheinenden Nachholungen dem Gerichtsamte aufträgt, oder diesem bei stempelpflichtigen Erbfällen das Erbschaftsstempel-Attest durch einen bloßen Umschlag zusendet, wonächst das Gerichtsamt den Nachlaß-Inhaber zur Stempellösung anweiset, und den gehörig überschriebenen Erbschaftsstempel in Empfang nimmt, welchen es dann mit einem bloßen Umschlage an das Landgericht befördert.

§. 7.

Wenn das Landgericht die Erbfälle auf den Grund der von den Gerichtsämtern mitgetheilten Todtenlisten in seine Tabelle aufnimmt, so muß möglichst die Ordnung beobachtet werden, daß die Erbfälle aus einem jeden Gerichtsamts-Bezirke zusammenstehen, weil dieses auf die leichte Ausmittelung bei der gleich zu erwähnenden Tantieme-Vertheilung Einfluß hat.

§. 8.

Die Untergerichts-Tantieme wird zwar von den Landgerichten im Ganzen liquidirt, auch den Landgerichten gezahlet, welche jedoch die halbe Tantieme den Gerichtsämtern von denen durch sie eruirten Erbfällen überweisen.

§. 9.

Was den Uebergang des Erbschaftsstempelwesens von den aufgelöseten Gerichtsbehörden auf die Landgerichte betrifft, so muß die bisherige Form bis zum dritten Tertial des vorigen Jahres einschließlich, in der Art beibehalten werden, daß die Tabellen und Nachtrags-Tabellen so rubricirt werden:

„Erbschaftsstempel-Tabelle für den Gerichtsbezirk des ehemaligen Justiz-
„amts (Stadtraths) ꝛc. zu ꝛc. für das te Tertial 1820 gefertiget vom
„Königl. Preuß. Landgericht zu N. N.“

wogegen, in Betracht wie der Schluß des ersten Tertials d. J. in eine Zeit fällt, in der die Landgerichte bereits fungiren, schon mit dem Anfange dieses Jahres die neuen Landgerichts-Tabellen beginnen. Die erste Nachtrags-Tabelle des Landgerichts muß aus den letzten Nachtrags- und Erbschaftsstempel-Tabellen für die aufgelöseten Behörden so zusammengestellt werden, daß die Nachtragsfälle aus jedem ehemaligen überschriftlich zu bemerkenden Gerichtsbezirke zusammenstehen, damit auf diese Art das Revisions-Geschäft erleichtert werde.

§. 10.

Behufs der Ausführung der im vorigen §. erwähnten Maaßregel müssen die Landgerichte sofort die Verhandlungen der aufgelöseten Behörden, und die bei demselben befindlichen, hierauf Bezug habenden Scripturen einziehen, die an die zuletzt eingereichten Erbschaftsstempel-Tabellen sich anknüpfenden Haupt- und Nachtrags-Tabellen anlegen, berichtigen oder vervollständigen, die unerledigten Erbfälle für die Ge-

Digitized by Google

richtsämter fordern, und die noch erforderlichen speciell zu bestimmenden Ausmittelungen eben so bewirken lassen, als es oben wegen der neuern Erbfälle verordnet worden. Naumburg, den 2. Mai 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Publicandum.

Die Herren Geistlichen in dem uns anvertraueten Departement werden, mit Rücksicht auf §. 28. der Instruction wegen Anwendung der Stempelgesetze vom 5. September 1811 und litt. c. unseres Publicandi vom 12. Juli 1816, angewiesen, die hierin erwähnten Todtenlisten den Gerichtsämtern und nicht den Landgerichten innerhalb der vorgeschriebenen Frist zuzufertigen.

Da bereits mehrere Klagen geführt sind, daß diese Frist nicht eingehalten werde, so wollen wir die Herren Geistlichen auf die im §. 28. der oben angeführten Instruction bestimmte Strafe aufmerksam machen, deren Realisirung sich der Säumige aussetzt.

Die in unserem Publicando vom 18. Juli 1816 litt. c. erwähnte sofortige Anzeige vom Tode eximirter Personen, geschieht ebenfalls bei den Gerichtsämtern.

Naumburg, den 3. Mai 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nr. 12. Amtssporteln.

Die auf Accidenzien gesetzt gewesenen Officianten der vormals Sächsischen Justizämter sind für den seit Einführung der Königl. Preuß. Gesetze und Einrichtungen bis zum 31. März d. J. erleidenden Verlust an vormals gehabten Accidental-Einkommen durch Zahlung der festgesetzten Beträge bereits baar entschädigt worden, oder werden diese Vergütung annoch beziehen, sobald die Nachweisungen des letzten Quartals vorschriftsmäßig berichtigt sind. In diesen Vergütungen ist der Ausfall der zwar muthmaßlich exigibeln, jedoch noch nicht eingegangenen Gebühren mit enthalten, weshalb sonach denen, welchen ein Antheil davon etatsmäßig angewiesen war, ein Anspruch daran, wenn sie eingehen werden, nicht ferner zusteht. Die betreffenden Landgerichte und Gerichtsämter werden vielmehr erinnert, den Antheil der vormaligen Justiz-Officianten an dergleichen successiv noch zu erlangenden ältern Amtssporteln, nach Maaßgabe der Instruction wegen Ausführung der neuen Justiz-Organisation vom 12. März 1821. §. 7. bei den Sportel-Cassen zu vereinnahmen, und gehörig zu verrechnen.

Naumburg, den 4. Mai 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nr. 13. Die Civilgerichtsbarkeit über die Er-

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. d. M. festzusetzen geruhet:

daß die, in Folge des jetzigen Beurlaubungs-Systems nach erfolgter Aushebung und Vereidigung bis zur wirklichen Einstellung, mit Urlaubspässen

Digitized by Google

in der Heimath verbleibenden Ersatzmannschaften, während ihres Aufenthalts daselbst und bis zur wirklichen Einstellung bei ihren Truppentheilen, gleich den in ihrer Heimath befindlichen Landwehrmännern und zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten des stehenden Heeres, der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen bleiben sollen. Ersatzmannschaften ꝛc. betr.

Es finden daher in Bezug auf das Verfahren bei Vergehungen, welche von solchen beurlaubten Ersatzmannschaften verübt werden, alle diejenigen Vorschriften Anwendung, welche wegen des Verfahrens bei Vergehungen der beurlaubten Landwehrmänner und der zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten ertheilt worden sind.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgericht sowohl sich selbst zu achten, als auch die Gerichte seines Jurisdictions-Bezirks durch die Amtsblätter anzuweisen.

Berlin, den 21. April 1821.

Der Justiz-Minister,
v. Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Naumburg.

Das vorstehende Rescript des Herrn Justizministers Excellenz wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sowohl die Königl. Inquisitoriate als die Untergerichte unsers Departements in vorkommenden Fällen sich darnach zu achten.

Naumburg, den 4. Mai 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Herr Professor D. Böckel zu Greifswalde beabsichtigt eine, auf die Union der evangelischen Kirche Bezug habende Zeitschrift unter dem Titel:

Irenicon.

in zwanglosen Heften herauszugeben. Der Subscriptionspreis eines jeden 8 Bogen starken Heftes wird 10 gr. betragen. Wir sind von dem Königl. Hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten angewiesen, diese Zeitschrift den Eingesessenen des Regierungsbezirks hierdurch zu empfehlen und den Ankauf derselben aus vermögenden Kirchenärarien, mit Einverständniß der Kirchenpatrone, nachzulassen. Indem wir dieses hiermit öffentlich bekannt machen, wünschen wir, daß das Publicum diesem wohlgemeinten und nützlichen Unternehmen seinen Beifall nicht versagen, sondern zur glücklichen Förderung die Hand bieten möge.

Merseburg, den 26. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

I.a

Verwendungs-Tabelle über die

bei dem N. N. zu N. N.

Einnahme.	Ist eingekommen. ℔	ß	₰	Rest. ℔	ß	₰
laut Desiguation	—	—	—	—	—	—
Die Ausgabe beträgt gegenüberstehend . . .	—	—	—	—	—	—
Baarer Bestand						

Die Richtigkeit der Einnahme und Ausgabe, wird hierdurch bescheiniget. N. N.

I.b

Uebersicht

Einnahme.						
laut Desiguation	—	—	—	—	—	—

Die Richtigkeit ꝛc.

Digitized by Google

Hypotheken-Aversional-Gebühren
auf te Quartal 18—

Ausgabe.	rc	gr	N
a) dem Tischler N. N. für rc. laut Quittung	—	—	—
b) dem Buchbinder N. für rc. laut Quittung	—	—	—
c) Receptur-Tantieme laut Quittung	—	—	—
Summa			

und die Nothwendigkeit der letztern,
den

Königl. Preuß. (Landgerichts-) Gerichts-Amt.

wie oben.

Ausgabe.			
a) Dem Papierhändler N. laut Quittung	—	—	—
b) Druckerlohn laut Quittung	—	—	—
c) Receptur-Tantieme laut Quittung	—	—	—
Summa			
Hiervon ab nebenstehende baare Einnahme			
Bleibt Minus			

Digitized by Google

II.

Designation der bei dem N. N. zu N. N.

im ten Quartal 18—

eingekommenen und restirenden Hypotheken-Aversional-Gebühren.

	Ist eingekommen.			Rest.		
	ℛ	ß	₰	ℛ	ß	₰
An Hypotheken-Aversional-Gebühren sind wirklich eingekommen	—	—	—			
In Rest sind folgende specielle Posten verblieben:						
1) Pausch-Quantum wegen Berichtigung des Besitz-Titels von der Besitzung N. N. an Werth — Thlr. — gr. — Thlr. — gr.						
2) Desgleichen von einer auf die Besitzung N. N. einzutragenden Obligation von Thlr. gr. pf. für den — Thlr. — gr. — pf.						
3) desgl. ꝛc.						
4) desgl. ꝛc.						
Summa				—	—	—

Anmerkungen.

1) Es versteht sich von selbst, daß es sowohl bei den eingekommenen, als ausstehenden Aversional-Gebühren keinen Unterschied macht, ob sie aus dem letzten oder aus frühern Quartalen herrühren.

2) Der Zweck der speciellen Aufführung der Reste beruhet darin, daß das Oberlandesgericht die Richtigkeit der Ansätze zu controlliren, und den Behörden die etwa nöthigen Belehrungen zu geben in den Stand gesetzt werde.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

19. Stück.

Merseburg, den 26. Mai 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 5te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 644. Die Erklärung wegen der zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen verabredeten Uebereinkunft in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 5ten April 1821.

und unter

Nr. 645. Das Gesetz wegen Aufhebung der Verlautbarung und Bestätigung der Verträge über unbewegliche Güter. Vom 23. April 1821.

Bekanntmachung.

Nr. 76. Die rückständ. Militairgehälter betr.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. November 1820 haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß, Behufs des baldigen gänzlichen Abschlusses des Liquidations- und Zahlungswesens der aus dem Zeitraume vom 1. August 1807 bis ultimo Februar 1809 noch rückständigen halben Militair-Gehälter, die etwa zeither unbekannt gebliebenen Interessenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, binnen einer präclusivischen Frist von 6 Monaten aufgefordert werden sollen.

Indem die unterzeichneten Ministerien diesen Allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern dieselben zugleich alle die, durch die Ereignisse der Kriegesjahre 1806 und 1807 inactiv gewordenen Officiere und Unterstaabs-Beamte oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, die sich mit ihren Forderungen auf vorgedachten Rückstand, ungeachtet der schon seit mehreren Jahren eingeleiteten Zahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen binnen sechs Monaten, und spätestens bis zum 1. October d. J., präclusivischer Frist, beim fünften Departement des Krieges-Ministeriums zur Prüfung und Feststellung einzureichen.

(Ausgegeben zu Merseburg, den 26. Mai 1821.)

Digitized by Google

Auch diejenigen, welche schon früher dergleichen Gesuche angebracht haben, aber noch nicht definitive darüber beschieden worden, sind verpflichtet, ihre Liquidation und Legitimation spätestens bis zu dem bestimmten präclusivischen Termin bei dem vorgedachten Departement zur Feststellung zu übergeben.

Auf die Nachzahlung haben indessen nur diejenigen inactiv gewesenen Officiere und Unterstaabsbeamte Anspruch, welche sich entweder stets innerhalb Landes aufgehalten, oder wo dies nicht der Fall gewesen, doch vor dem 1. Juni 1809 in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, wogegen aber allen denjenigen, welche vor dem 29. Juli 1811, ohne Invaliden-Wohlthaten, verabschiedet worden, nach Allerhöchster Bestimmung, auf halbes Gehalt kein Recht zusteht.

Wer die angesetzte Frist bis zum 1. October dieses Jahres ohne Anmeldung vorübergehen läßt, hat die Ausschließung von dieser Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen.

Ueber den Eingang der Anmeldung soll den Anmeldenden eine besondere Bescheinigung zu ihrer etwanigen Legitimation ertheilt werden.

Berlin, den 31. März 1821.

Ministerium des Schatzes. (gez.) v. Lottum.

Ministerium des Krieges. (gez.) v. Hake.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 77. Die Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen von Preußen und Reuß-Plauen.

Zwischen der Königl. Preuß. und der Fürstl. Reuß von Plauen (jüngerer Linie) Regierung, ist eine Uebereinkunft geschlossen, daß bei Uebernahme der Vagabonden und Ausgewiesenen gegenseitig lediglich die Grundsätze befolgt werden sollen, welche die zwischen der Krone Preußen und Sachsen unterm 5. Februar 1820 abgeschlossene Convention vom 5. Februar 1820.

(Gesetzsammlung de 1820 pag. 40.)

enthält. Indem wir sämmtliche uns untergeordnete Behörden auf dieserhalb durch die diesjährige Gesetzsammlung, Stück 5. Nr. 644. erlassene Verfügung des Hohen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 5. April c. verweisen, bemerken wir nur noch, daß auf diesseitigem Gebiete die Stadt Zeitz, in Fürstl. Reußischen Landen, die Stadt Gera zu Uebergabeorten bestimmt worden, jedoch mit der Modification:

daß diejenigen in den Fürstlich Reußischen Landen jüngerer Linie ergriffenen Vagabonden, welche nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft als den, vormals zum Voigtländischen Kreise Sachsens gehörigen, jetzt Königl. Preuß. enclavirten Orten angehörig zu betrachten sind, sofort an diese selbst, die Vagabonden dagegen, welche aus dem Neustädter Kreise Königl. Preuß. Antheils und als zu diesem gehörig anzusehen sind, nach der Kreisstadt Ziegenrück, so wie die in jenen Gebietstheilen angehaltenen den Fürstl. Reußischen

Digitized by Google

landen jüngerer Linie angehörigen Vagabonden ohne Weiteres an das nächste Fürstl. Reuß-Plauische Justiz-Amt abzuliefern sind.

Hiernach haben sich sämmtliche Behörden zu achten.

Merseburg, den 13. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 78. Begleitung der Naumburger Meßgüter über das Haupt-Zollamt Lützen.

Zur Vermeidung der Special-Revisionen bei dem Haupt-Zollamte Lützen und zur Beschleunigung des Meßfuhrwerks, soll auch in der bevorstehenden Naumburger Peter-Paul-Messe, eine Begleitung der über das Haupt-Zollamt Lützen eingehenden Meßgüter nach Naumburg eingerichtet werden.

Diese Begleitung soll statt finden: den 16. 18. 20. 22. und 24. Juni dieses Jahres.

Diejenigen Meßgüter, welche dem Haupt-Zollamte zu Lützen am Tage vor jedem dieser Begleitungstage bis 6 Uhr Nachmittags angemeldet werden, gehen mit dieser Begleitung, ohne Specialrevision am folgenden Morgen nach Naumburg ab. Es steht aber jedem frei, anstatt der Begleitung das gewöhnliche Abfertigungsverfahren zu wählen. Das Gewicht und der Inhalt der Collis ist in den Declarationen derjenigen Meßgüter, welche zur Begleitung zugelassen werden sollen, in gewöhnlicher Art vollständig anzugeben.

Merseburg, den 16. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Consistoriums der Provinz Sachsen.

Nr. 3. Die Unzulässigkeit nicht confirmirter Kinder als Taufzeugen betreffend.

Es ist bisher öfter der Fall vorgekommen, daß Kinder, welche noch nicht confirmirt waren, zu Taufzeugen gebeten, auch hin und wieder wirklich als solche zugelassen sind.

Da dies durchaus nicht geduldet werden kann, so weisen wir hierdurch sämmtliche Herren Superintendenten und Prediger unsers Bezirks an, streng darauf zu halten, daß nur schon confirmirte Christen als Zeugen bei der heiligen Taufe genommen werden.

Magdeburg, den 24. April 1821.

Königl. Preuß. Consistorium der Provinz Sachsen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Pächter der Domaine Wendelstein, Johann Rudolph Mettler, ist von dem Königl. Hohen Finanz-Ministerio, mittelst Rescripts vom 14. April d. J., der Charakter als Königlicher Ober-Amtmann beigelegt worden.

Merseburg, den 4. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Der Justiz-Kommissär und bisherige provisorische Notar, Johann Gottlob Fiebiger zu Halle, ist unter dem 21. d. M. definitiv zum Notar in dem Departement des hiesigen Königl. Ober-Landes-Gerichts bestellt worden.

Dies wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 30. April 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der vormalige Amts-Sporteleinnehmer zu Schkeuditz, jetzige Land-Gerichtscanzlist zu Wittenberg, Johann Gottfried Koblenz, ist zum Gerichtsactuar bei dem Gerichtsamte zu Elsterwerda, und der vormalige Amtscopist und Sportel-Einnehmer zu Eilenburg, gegenwärtige Gerichtscanzlist zu Kemberg, August Wilhelm Steche, ist zum Land-Gerichtscanzlisten in Wittenberg, durch das Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 6. d. M. ernannt worden. Die Stelle des ꝛc. Steche wird nicht wieder besetzt.

Naumburg, den 1. Mai 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der Gerichtsactuar bei dem Gerichtsamte für den Stadtbezirk Weißenfels, Richter, ist zum Gerichtsactuar bei dem Gerichtsamte für den Landbezirk Naumburg ernannt, und als Gerichtsactuar bei dem Gerichtsamte für den Stadtbezirk Weißenfels, an des Richter Stelle, ist der bisherige Gerichtsactuar bei dem Gerichtsamte für den Landbezirk Naumburg, Mühle, angestellt.

Naumburg, den 4. Mai 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Der Gerichtsamtmann Fuhrmann zu Ermsleben ist in gleicher Eigenschaft zum Gerichtsamte in Freiburg versetzt, und der Ober-Landes-Gerichts-Referendar, Gottlob Friedrich Keller dagegen zum Gerichtsamtmann in Ermsleben ernannt.

Naumburg, den 4. Mai 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Die Interessenten der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät werden darauf aufmerksam gemacht, daß mit dem 1. Januar 1822 ein neues Triennium angeht, und zu diesem Zeitpunkte beliebige Veränderungen in den Assecuranz-Summen vorgenommen werden können. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist in nachfolgendem Publicando vom 7. October 1814 enthalten, worauf die Interessenten verwiesen werden.

Bodendorf, am 1. Mai 1821.

General-Direction der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.

Graf von der Schulenburg-Emden.

Publicandum.

Da gegen die in dem Feuer-Societäts-Reglement vom 26. September 1789, dessen Anhange vom 28. Mai 1804 und Nachtrage vom 6. November 1808 enthaltenen Vorschriften, wegen Anfertigung und Einreichung der Cataster, oft noch gefehlt wird und da mit dem 1. Juni 1815 ein neues Triennium anfängt, so werden sie den Interessenten nachstehend zur genauen Beobachtung in Erinnerung gebracht:

§. 1.

Jedes Gebäude, welches versichert werden soll, muß einzeln mit Bemerkung seiner Länge und Breite nach rheinländischem Maaße, und mit Angabe des Namens des Eigenthümers und der Hausnummer, in das Cataster eingetragen und die Einsatz-Summen dabei gesetzt werden. §. 13. Nr. 1. bis 3. d. A.

§. 2.

Jagdhäuser — worunter doch die Försterwohnungen nicht mit zu verstehen — Schmelz- und Glashütten, Salzkoten, Pulvermühlen, Brennöfen auf den Ziegeleien und überhaupt alle dergleichen Gebäude, welche der Feuersgefahr vor andern ausgesetzt sind, werden von der Societät nicht assecurirt. Dorf-Schmieden und Gemeinde-Backhäuser können zwar in die Cataster aufgenommen werden, sie müssen aber feuerfest und mit Brandmauern eingeschlossen seyn. §. 3. des A. und §. 14. d. A.

§. 3.

Die Versicherungs-Summe eines jeden Gebäudes muß mit dem wahren Werthe desselben zur Zeit der Eintragung im Verhältniß stehen, jedoch solchen nicht ganz erreichen, nie aber ihn übersteigen. Die Kreis-Directionen sind ermächtiget, mit Zu- 3. d. A. §. 1. d. A.

Digitized by Google

§. 46. d. R. und §. 4. d. A. ziehung der Ortsobrigkeit, unverhältnißmäßige Taxen festzusetzen; wird dabei eine Abschätzung durch Sachverständige nothwendig, so geschieht sie auf Kosten des Eigenthümers.

§. 4.

§. 1. d. R. An Orten, wo die Gutsherrschaften den Unterthanen zu ihren Gebäuden das erforderliche Bauholz frei geben müssen, ist den Unterthanen nicht erlaubt, solche Gebäude, in Ansehung welcher sie diese Wohlthat genießen, nach ihrem ganzen Werthe assecuriren zu lassen, sondern die Einsätze für dieselben dürfen nur auf den nach Abzug des Holzwerths verbleibenden Werth geschehen, wogegen die Gutsherrschaften den Werth des von ihnen zu den Unterthanen-Gebäuden zu verabreichenden Bauholzes, gegen Leistung des Beitrages davon, neben der Versicherungs-Summe der Unterthanen, selbst assecuriren lassen können. Dabei ist aber der Grundsatz zu beobachten, daß die zwei Versicherungs-Summen eines jeden Gebäudes zusammengenommen den wahren Werth desselben zur Zeit der Eintragung nicht ganz erreichen dürfen, auch muß die Taxation solcher Gebäude mit Zuziehung der Kreis-Direction geschehen. Es brauchen indeß nicht zwei separate Cataster von den Unterthanen-Gebäuden gemacht zu werden, sondern am Ende des Catasters wird, zur Nachricht der Interessenten, das Verhältniß, in welchem die Einsätze von der Gutsherrschaft und die von den Unterthanen geschehen, und nach welchem also die Beiträge von ihnen zu leisten sind, angegeben.

§. 5.

§. 13. Nr. 4. d. R. Die geringste Assecuranz-Summe ist 25 Thlr., die folgenden sind 50, 75, 100, 125 Thlr. u. s. w.

§. 6.

§. 13. Nr. 5. d. R. Ein und dasselbe Gebäude darf niemals und unter keinerlei Vorwande doppelt assecurirt werden.

§. 7.

§. 68. Nr. 1. d. A. u. §. 10. Nr. 1. d. R. Die Interessenten müssen die Anfertigung der Cataster selbst besorgen und die desfallsigen Kosten übernehmen. Die Ortsobrigkeit oder der Ortsvorsteher macht das Cataster und reicht es bei der Kreis-Direction ein.

§. 8.

§. 68. Nr. 2. d. A. In der Regel ist von jedem Orte nur ein Cataster zu machen, worin alle Gebäude, welche an dem Orte versichert werden, einzutragen, ohne Unterschied, ob es Rittergut-, geistliche oder Unterthanen-Gebäude sind.

§. 9.

§. 68. Nr. 3. d. A. Wenn in einem Cataster die Gebäude der Eximirten und die der Unterthanen zusammen eingeschrieben, jedoch die Einsätze jeder Classe besonders summirt sind, oder wenn die Summe der vorhergehenden Seite auf der folgenden nicht übertragen worden, so sind am Ende die Summen zu recapituliren, und zwar nicht blos die Haupt-

Digitized by Google

summen der letzten Colonne, sondern auch die Specialsummen von Wohnhäusern, Scheunen, Stallung und Nebenhäusern.

§. 10.

Jedes Cataster wird dreifach gemacht, und unterschrieben und besiegelt bei der Kreis-Direction drei Monate vor Anfange des neuen Societäts-Jahres übergeben. Später eingehende Cataster werden für das nächstfolgende Jahr nicht angenommen, sondern von der Kreis-Direction sofort zurückgegeben. §. 68. Nr. 4. d. A.

§. 11.

Wenn bei einem in dem Lagerbuche eingetragenen Cataster durch Erhöhung oder Herunterseßung der Einsätze, oder durch den Beitritt neuer Interessenten, oder den Austritt freiwilliger Mitglieder aus der Societät, Veränderungen entstehen, so müssen solche der Kreis-Direction drei Monate vor Anfange des neuen Societäts-Jahres speciell angezeigt und dabei zugleich nachgewiesen werden, in wiefern durch die Veränderungen die bisherige Totalsumme des Catasters erhöhet oder vermindert wird. Geschehen ein oder zwei Veränderungen, so werden solche hinter dem Cataster bemerkt und dieses der Kreis-Direction mit zugeschickt. Sind aber mehr als zwei Veränderungen, so muß das Cataster umgeschrieben und dieses umgeschriebene Cataster in Triplo der Anzeige an die Kreis-Direction beigefügt werden. §. 68. Nr. 5. d. A.

§. 12.

Während eines Triennii können so wenig freiwillige Mitglieder aus der Societät scheiden, als sind Veränderungen in den Catastern durch Erhöhung oder Herunterseßung der Einsaß-Summen oder durch den Austritt mit einzelnen Gebäuden zulässig, sondern es müssen die einmal übergebenen und in dem Lagerbuche eingetragenen Cataster bis Ende des Triennii unverändert bleiben. §. 6. und 11. d. A.

§. 13.

Jedoch werden in folgenden zwei Fällen Veränderungen in den Catastern, als Ausnahme von der Regel, gestattet, nämlich wenn während des Triennii §. 7 d. A.

1) ein Gebäude eingerissen, und
2) statt ein altes ein neues Gebäude aufgeführt worden.

Im erstern Fall wird auf Anzeige des Eigenthümers, welche drei Monate vor Anfange des neuen Societäts-Jahres bei der Kreis-Direction geschehen muß, das eingerissene Gebäude im Cataster gelöscht und der Beitrag dafür hört, vom Anfange des neuen Societäts-Jahres an, auf.

Im zweiten Fall steht dem Eigenthümer frei, ein solches neu aufgeführtes Gebäude mit einer verhältnißmäßig höhern Summe versichern zu lassen, es muß aber davon ein Nachtrag zum Cataster gemacht und solcher drei Monate vor Ende des laufenden Societäts-Jahres bei der Kreis-Direction eingereicht, auch darin blos das erhöhete Einsaß-Quantum oder der Zusaß geseßt werden, damit das Haupt-Cataster unverändert bleibt.

Digitized by Google

§. 14.

§. 8. d. A. Außer vorgedachten beiden Fällen werden alle Veränderungen in den Catastern während des Triennii von der Hand gewiesen, und die sich deshalb etwa meldenden Interessenten damit bis zum Anfange des neuen Triennii verwiesen, da sie denn drei Monate zuvor solche bei der Kreis-Direction anzuzeigen und die umgeschriebenen Cataster einzureichen haben.

§. 15.

§ 6. 10. und 11. d. A. Dagegen können mit dem Anfange eines Triennii freiwillige Mitglieder aus der Societät scheiden, auch die Einsatz-Summen erhöhet und heruntergesetzt werden, und überhaupt ist alsdann jede Veränderung in den Catastern zulässig.

§. 16.

§. 9. d. A. Alle Jahre steht es einem jeden frei, der Societät beizutreten, welches auch den alten Interessenten in Ansehung solcher Gebäude, die noch nicht assecurirt sind, nachgelassen wird, es müssen aber die Cataster und resp. Nachträge drei Monate vor Anfange des neuen Societäts-Jahres bei der Kreis-Direction eingegeben werden. Geschieht es später, so werden sie für dasmal nicht angenommen.

Magdeburg, den 7. October 1814.

General-Direction der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät.
Graf von der Schulenburg-Emden.

Verzeichniß

aufgegriffener, mittelst Marschroute und Transports aus den Königl. Preuß. Staaten verwiesener Vagabonden.

Aus dem Merseburger Kreise.

Wegen Führung falschen Wanderbuches.

Matthias Jürgensen, Bäckergeselle aus Altona, 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde verschnittene Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, ist von gesunder Gesichtsfarbe und mittler Statur; besondere Kennzeichen: trägt einen Stutzbart. Ueber Halle und Cönnern nach Altona.

Merseburg, den 18. Mai 1821.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

20. Stück.

Merseburg, den 2. Juni 1821.

Bekanntmachung.

Bereits den 6. November 1811 ist durch das ehemalige Königliche allgemeine Polizei-Departement folgende Verordnung erlassen:

„Je bereitwilliger das Publicum mit zunehmender Aufklärung und Bildung geworden ist, den nach Kenntniß dunkler Krankheits-Zustände begierigen Aerzten die Oeffnung der Leichen zu diesem Zwecke nachzugeben, desto nöthiger ist es, daß hierbei nicht nur mit gehöriger Vorsicht, sondern auch mit derjenigen Schonung und Achtung vor dem Todten und dem Trauerhause verfahren werde, die eine geheiligte Sitte zur Pflicht gemacht hat.“

Deswegen wird hiermit folgendes verordnet:

1) Leichen dürfen nicht eher als 24 Stunden nach dem Absterben secirt werden; sie sind vielmehr zugedeckt im Bette, oder in einer hinlänglich warmen Stube, Kammer u. dergl. zu lassen, wenn nicht die offenbare Gewißheit des Todes und der Ursache desselben, wie z. B. bei tödtlichen Verletzungen, Unglücksfällen ꝛc. dieses unnöthig macht.

2) Wenn, nach Ablauf dieses Zeitraums, der Arzt sich von der Gewißheit des Todes nicht völlig und so überzeugt hält, daß er auf Erfordern einer sachkundigen Behörde solche erweisen zu können glaubt, so muß die Leiche so lange unverletzt in gehöriger Wärme erhalten werden, bis der Arzt die Gewißheit des Todes für ganz erweislich hält.

3) Eben so ist es mit den Leichen Verunglückter zu halten, an welchen die vorgeschriebenen Wiederbelebungsversuche angeblich vorgenommen, aber sichere Zeichen des Todes noch nicht vorhanden sind.

4) Die nun erlaubten Sectionen müssen so viel als möglich ohne Geräusch, Aufsehen und ohne Jemandes vermeidliche Störung verrichtet werden. Aerzte dürfen nur solche Personen beiziehen und zu Hülfe nehmen, für deren anständiges Betragen und Verschwiegenheit sie einstehen können.

(Ausgegeben zu Merseburg, den 2. Juni 1821.)

Digitized by Google

5) Diese Vorschriften sind besonders auch in öffentlichen Krankenhäusern zu beobachten, wo die Leichname warm bedeckt in einem eigenen, im Winter erwärmten Local, während des vorgeschriebenen Zeitraums aufbewahrt werden müssen.

6) Wegen des Verfahrens bei gerichtlichen Obductionen wird der Chef der Justiz die Gerichtsbehörden anweisen, die Vorschrift dieser Verordnung zu befolgen. Auch soll die schleunige Operation des Kaiserschnitts hierdurch nicht eingeschränkt werden, die ein Sachverständiger vernimmt, sobald die Entbindung einer plötzlich verstorbenen Schwangern von einem lebensfähigen Kinde auf andre Weise nicht bewirkt werden kann.

7) Die Ahndung der Uebertretungen vorstehender Vorschriften durch willkührliche Strafen, bleibt den Polizei-Deputationen der Provinzial-Regierungen, in hiesigen Königl. Residenzien aber dem Polizei-Präsidio vorbehalten. Ein jeder, der dergleichen Uebertretungen wahrnimmt und erweislich machen kann, besonders aber jede Orts-Polizeibehörde, ist solche anzuzeigen verbunden.

Königl. Geheimer Staatsrath und Chef der Deputation der Allgemeinen Polizei im Ministerio des Innern.

In Gemäßheit eines Hohen Rescripts des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 31. Januar d. J., bringen wir den Inhalt derselben zur Kenntniß gerichtlicher Aerzte und der Gerichtsbehörden, und wird in Gemäßheit des letztgedachten Rescripts noch ausdrücklich bemerkt, daß die Beurtheilung des einzelnen Falls, wo nach Nr. 1. dieser Verordnung der gesetzliche Termin von 24 Stunden bei gerichtlichen Sectionen abgekürzt werden darf, lediglich den Medicinal-Beamten als Kunstverständigen überlassen bleiben muß, und diese jedesmal den gesetzlichen Termin zur Section abzuwarten haben, wenn sie einer von Seiten der Gerichtsbehörde an sie ergangenen frühern Requisition hiernach nicht pflichtmäßig genügen können.

Merseburg und Naumburg, den 30. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung. I. Abtheilung.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht.

Bekanntmachung.

Die zu häufig bei mir eingehenden Gesuche um Canzlisten-Stellen bei den Gerichtsämtern veranlassen mich, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß, da durch die Allerhöchste Instruction vom 4. Mai 1820. §. 1. (Gesetzsammlung für 1820. Nr. 7.) bestimmt ist, daß die Schreiberei bei den Gerichtsämtern lediglich durch Lohnschreiber besorgt werden soll, dergleichen Gesuche gar nicht zu berücksichtigen stehen. Denn wenn auch bei der ersten Einrichtung der neuen Gerichtsbehörden hier und da Gerichtscanzlisten bei den Gerichtsämtern angestellt worden sind, so ist dies nur geschehen,

Digitized by Google

weil diesen, bereits im Königlichen Justizdienste etatsmäßig angestellten Personen das bisherige Einkommen und eine angemessene Beschäftigung nicht anders gewährt werden konnte, und es wird mithin jetzt weder eine solche Stelle, wenn sie zur Erledigung kommt, wieder besetzt, noch wird Jemand als Gerichtsamtscanzlist neu angestellt.

Jedes noch einkommende Gesuch um eine solche Anstellung kann daher nur zurückgewiesen werden und ist also lieber zu vermeiden.

Naumburg, den 23. Mai 1821.

Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident und Justiz-Organisations-Commissarius,

Freiherr v. Gärtner.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 79. Haus-Collecte zum Aufbau der Kirche zu Schadeleben.

Das Königliche Hohe Ministerium des Innern hat der Gemeinde zu Schadeleben im Aschersleber Kreise Magdeburger Regierungsbezirks, zum Bau einer neuen Kirche, eine Haus-Collecte in der Provinz Sachsen bewilligt.

Die sämmtlichen Ortsbehörden unsers Regierungs-Departements werden daher angewiesen, diese Haus-Collecte der gegebenen Vorschrift gemäß in den ihnen untergebenen Ortschaften zu veranstalten, die gesammelten Beträge mittelst Lieferscheins, worinn der Zweck der Collecte angegeben ist, an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse unter der Rubrik „Herrschaftliche Collecten-Gelder" einzusenden, das Duplicat aber an die unterzeichnete Regierung einzureichen.

Sollten in einzelnen Orten bei vorschriftsmäßiger Veranstaltung der Collecte keine Beträge eingekommen sein: so ist der gedachten Casse ein Vacatschein, und uns das Duplicat desselben, einzureichen.

Merseburg, den 28. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 80. Erläuterungen der Gesindeordnung.

Ueber die Wirksamkeit der Polizeibehörden in Gesindesachen ist zur Erläuterung der Gesindeordnung vom 8. November 1810 (S. 101 der Gesetzsammlung ged. J.) unterm 17. April 1812 von den Königl. Ministerien des Innern und der Justiz Folgendes bestimmt worden:

1) Wenn

a) von der verweigerten Annahme des Gesindes in den Dienst, von Seiten der Herrschaft — vid. §. 47. der Gesinde-Ordnung —

b) von dem verweigerten Antreten in den Dienst, von Seiten des Gesindes — §. 51. —

c) von dem verweigerten Behalten des Gesindes im Dienste, von Seiten der Herrschaft — §. 160. —

Digitized by Google

d) von dem verweigerten Bleiben des Gesindes im Dienste, von Seiten des Gesindes — §. 167. —

e) von dem verweigerten Abziehen und Entlassen

die Rede ist; so hat die Polizei-Behörde die vorläufigen Bestimmungen zu erlassen und sie zu executiren.

Diejenigen Partheien, die sich bei dieser Bestimmung nicht beruhigen wollen, können zwar auf Urtel und Recht provociren, sie sind aber verpflichtet, inzwischen und bis zur Entscheidung des Richters der Bestimmung der Polizei Folge zu leisten.

2) Gehört die Festsetzung der Strafen in den Fällen der §. §. 12. 17. 20. und 31. der Gesindeordnung stets, selbst wenn solche über 5 Thlr. betragen, vor die Polizeibehörden, so daß dagegen keine Provocation auf den Weg Rechtens, sondern nur der Recurs dagegen an die Regierung statt findet.

3) Die in den §. §. 51. und 168. der Gesindeordnung festgesetzten Strafen sind gleichmäßig, ohne daß eine Provocation auf den Weg Rechtens statt findet, von den Polizeibehörden festzusetzen und zu executiren.

4) Wenn von Erfüllung contractmäßiger Verbindlichkeiten der Herrschaft oder des Gesindes während des Dienstes die Rede ist, so müssen die Polizeibehörden sich der vorläufigen Entscheidung unterziehen und solche executiren, bis im Wege Rechtens eine andere Entscheidung extrahirt worden.

Beleidigungen des Gesindes gegen die Herrschaft können die Polizeibehörden bis zu 14 Tage Gefängniß oder 5 Thlr. Geldstrafen ahnden, ohne daß dagegen auf den Weg Rechtens provocirt werden kann.

5) Die in den §. §. 37. und 38. der Gesindeordnung gedachten Entscheidungen wegen der Livree und der Kost, gebühren lediglich den Polizeibehörden, ohne daß darüber auf rechtliches Gehör angetragen werden kann.

Ebenmäßig steht

6) in den Fällen der §. §. 10. 13. 173. und 176. der Gesindeordnung den Polizeibehörden die Cognition ausschließlich zu.

Hiernach haben sich sämmtliche Polizeibehörden in unserm Regierungsbezirke zu achten. Merseburg, den 12. Mai 1821.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 81. Erläuterung des Zoll Regulativs S. 287 des Amtsblatts v. J. 1819.

Zur Vermeidung einer irrthümlichen Anwendung des S. 287. des Amtsblatts vom Jahre 1819 abgedruckten Regulativs, machen wir hierdurch bekannt, daß Personen, welche Waaren aus den, vom Zollverbande ausgeschlossenen Theilen des Erfurter Regierungsbezirks, unter den im gedachten Regulativ zugestandenen Erleichterungen, in den Zollverband versenden wollen, dort Arbeits-Anstalten besitzen, und die Erlaubniß dazu bei der Königl Regierung zu Erfurt vorher nachsuchen müssen.

Merseburg, den 17. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 82. Die Anstellung der Lazarethwärter betr.

Diejenigen Invaliden, welche mit Civil-Versorgungsscheinen versehen sind, und bei Garnison-Lazarethen in unserm Regierungsbezirke als Lazarethwärter angestellt zu werden wünschen, werden hierdurch aufgefordert, solches bei uns schriftlich und unter Beifügung des Civil-Versorgungsscheins anzuzeigen, jedoch die Anzeigen portofrei einzuschicken.

Wir werden alsdann selbige nach den eintretenden Umständen berücksichtigen, bemerken jedoch, daß höheren Bestimmungen nach, diese Stellen keine Versorgungsposten sind, sondern die Lazarethwärter zu jeder Zeit davon entlassen werden können, und sodann in ihr früheres Verhältniß zurücktreten.

Merseburg, den 18. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 83. Die Fourage-Verabreichung an die Gensd'armes betr.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß einige Behörden der Orte, an welchen sich keine Magazine befinden, sich geweigert haben, den Gensd'armes die Fourage gegen Quittung zu verabreichen, obgleich sie gesetzlich dazu verpflichtet sind.

Wir fordern daher die Herren Landräthe hiermit auf, die Communen mit Nachdruck zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit anzuhalten, dagegen dafür zu sorgen, daß die Liquidationen, nach dem mittlern Marktpreise des Monats, regelmäßig bei uns eingehn, damit die Vergütigung prompt erfolgen kann.

Merseburg, den 25. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 14. Die Eintheilung des hies. Ober-Landes-Gerichts-Departements betr.

In die durch die Amtsblätter erlassenen Bekanntmachungen vom 15. und 23. März d. J., betreffend die Eintheilung des Departements des hiesigen Oberlandesgerichts in Landgerichts- und Gerichtsämter-Bezirke, haben sich folgende Unrichtigkeiten eingeschlichen, welche hiermit berichtiget werden:

A. Im Bezirke des Landgerichts zu Naumburg.

ad VII Landbezirk Zeitz:

Das sub A. als unmittelbar aufgeführte Trompeter-Schlößchen fällt hier weg und tritt zu den mittelbaren Ortschaften sub B. hinzu;

ad IX. Gerichtsbezirk Freiburg:

Kleinwilsdorf gehört nicht blos theilweise, sondern ganz unter die unmittelbaren Ortschaften dieses Gerichtsbezirks sub A., und es fällt daher der unter den unmittelbaren Ortschaften sub B. aufgeführte Theil davon darunter ganz weg.

Digitized by Google

B. Im Bezirke des Landgerichts zu Halle.

ad II. Gerichtsbezirk Glaucha:

Der sub B. der mittelbaren Ortschaften mit aufgeführte, bisher dem Justizamte Merseburg unterworfen gewesene, neu preußische Theil von Döllnitz kommt zu den unmittelbaren Ortschaften sub A. hinzu.

C. Im Bezirke des Landgerichts Wittenberg.

ad VII. Gerichtsbezirk Delitzsch:

Die sub A. aufgeführten Ortschaften Brösen und Leheliz gehören unter die mittelbaren Ortschaften sub B. und fallen bei den unmittelbaren sub A. hinweg.

D. Im Bezirke des Landgerichts zu Torgau.

ad III. Gerichtsbezirk Schildau:

Das sub A. unter den unmittelbaren Ortschaften aufgeführte weiße Haus bei Sitzenrode fällt, als keiner diesseitigen Gerichtsbarkeit mehr unterworfen, ganz aus der Nachweisung weg.

ad IV. Gerichtsbezirk Belgern:

Das sub A. aufgeführte Dorf Triestewitz fällt darunter weg und kommt zu den mittelbaren Ortschaften dieses Gerichtsbezirks sub B.

ad XIV. Gerichtsbezirk Jessen:

Von dem sub A. unter den unmittelbaren Ortschaften ungetrennt aufgeführten Dorfe Zwiesigko gehört ein Theil, nämlich das Vorwerk, unter die mittelbaren Ortschaften sub B.

ad XV. Gerichtsbezirk Seyda:

Von dem sub A. unter den unmittelbaren Ortschaften allein erwähnten Dorfe Schützberg kommt ein Theil unter die mittelbaren Ortschaften dieses Gerichtsbezirks sub B.

E. Im Bezirke des Landgerichts zu Erfurt.

ad V. Gerichtsbezirk Ziegenrück:

Von der sub B. als mittelbar aufgeführten Ortschaft Cülmla gehört ein Theil, desgleichen gehört auch von der eben daselbst erwähnten Ortschaft Moxa das Wirthshaus unter die unmittelbaren Ortschaften sub A.

ad VIII. Landbezirk Langensalza:

Das unter den mittelbaren Ortschaften sub B. gedachte Dorf Bothenheilingen gehört ganz unter die unmittelbaren Ortschaften sub A. und fällt daher unter B. ganz weg.

Diese Berichtigungen, weshalb die nöthigen besondern Anweisungen bereits erlassen sind, werden hierdurch auch noch öffentlich zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 18. Mai 1821.

Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident,
Frhrr. v. Gärtner.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Dem Publicum wird hiermit bekannt gemacht, daß von der in diesem Jahre bei J. C. Eyrich in Elberfeld unter dem Titel:

Rheinisch-Westindische Compagnie, gestiftet zu Elberfeld im März 1821,

herausgekommenen Schrift, bei der Registratur der unterzeichneten Behörde ein Exemplar zur Einsicht bereit liegt.

Merseburg, den 11. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Der Gerichtsamtsbote zu Mannsfeld, Georg Fischer, ist zum Gerichtsboten bei dem Gerichtsamte für den ersten Stadtbezirk Erfurt, und der vormalige Amtsdiener zu Groß-Vargula, Gotthard Wald, an des Fischer Stelle zum Gerichtsamtsboten zu Mannsfeld ernannt.

Naumburg, den 15. Mai 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat April 1821

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schf.			à Cent.			à Schock		
	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰
1 Halle	1	15	—	—	25	—	—	18	6	—	15	6	4	—	—	2	4	—	2	8	—	—	16	—	1	6	—	6	—	—
2 Eisleben	1	9	9	1	—	—	—	19	6	—	16	6	9	8	—	4	—	—	4	—	—	—	15	3	1	4	3	6	21	—
3 Naumburg	1	14	—	—	23	—	—	18	—	—	16	—	5	—	—	1	16	—	2	—	—	—	14	—	1	8	—	5	—	—
4 Wittenberg	1	22	3	1	2	—	—	25	5	—	18	9	5	8	2	2	16	—	4	—	—	—	16	—	—	—	—	5	8	—
5 Delitzsch	1	18	—	1	3	—	—	19	—	—	18	—	3	—	—	2	4	—	2	20	—	—	8	—	1	—	—	5	—	—
6 Querfurth	1	12	—	1	—	—	—	19	—	—	15	—	5	12	—	1	12	—	1	12	—	—	10	—	1	4	—	6	8	—
7 Zeitz	1	14	—	—	25	—	—	15	6	—	14	—	5	8	—	1	14	—	1	14	—	—	8	—	1	2	—	4	12	—
8 Torgau	1	19	—	1	4	—	—	21	—	—	16	—	5	8	—	2	16	—	5	8	—	—	12	—	—	18	—	4	—	—

Merseburg, am 11. Mai 1821.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

21. Stück.

Merseburg, den 16. Juni 1821.

Bekanntmachung.

Von dem Herrn Justiz-Minister ist es, in Betracht der angezeigten örtlichen und sonstigen Verhältnisse der nachbemerkten Ortschaften, auf meinen Antrag genehmigt worden, daß

1) die dem Gerichtsamte zu Seyda zugetheilte Hälfte des Dorfes Schützberg, dem Gerichtsamte zu Jessen;
2) das dem Gerichtsamte zu Löbejün zugewiesene Dorf Dornitz, dem Gerichtsamte zu Cönnern, und
3) das dem Gerichtsamte zu Düben zugetheilte Vorwerk Wachtendorf, dem Gerichtsamte zu Bitterfeld,

nunmehr unterworfen, und insofern die unter dem 15. März c. öffentlich bekannt gemachte Eintheilung des Ober-Landesgerichts-Departements in die einzelnen Gerichtsämter-Bezirke, abgeändert werde.

Dieß wird mit dem Bemerken, daß demnach nunmehr auch der mittelbare Theil des Dorfes Schützberg, in den Bezirk des Gerichtsamtes zu Jessen gehört, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 28. Mai 1821.

Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident,
Frhrr. v. Gärtner.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 84. Die Ausstellung der Ein- u. Ausgangspässe zu Torgau betr.

Die Ausstellung der Ein- und Ausgangspässe zu Torgau, welche, nach unserer im Amtsblatt p. o 1817 pag 528. enthaltenen Bekanntmachung, zeither dem Königl. Landrath Hahn daselbst übertragen gewesen, findet, vom 1. kommenden Monats an, bei dem dortigen Polizeiamte statt; welches wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen. Merseburg, den 15. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Ausgegeben zu Merseburg, den 16. Juni 1821.)

Digitized by Google

Nr. 85. Den Transport der Verbrecher in die Strafanstalten betr.

Die Erfahrung lehrt, daß sehr oft die aus den gerichtlichen Gefängnissen nach den Straf-Anstalten zu transportirenden Verbrecher ermüden oder erkranken, so daß alsdann ein Wagen-Transport nöthig wird, und die Kosten sich bedeutend vermehren. Wir weisen daher sämmtliche mit Transporten an den Sitzen der Inquisitoriate und anderer Gerichte beauftragten Behörden hiermit an, dergleichen Transportaten am ersten Tage des Transports auf keinen Fall weiter als 5 Meilen oder 6 Stunden bis zur nächsten Etappe zu führen, indem gerade die größere Anstrengung beim ersten Marsche dieser Subjecte, welche eine Zeit lang an solche Bewegung nicht gewöhnt sind, ihre Ermattung zur Folge hat.

Merseburg, den 22. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 86. Begleitung der Meßgüter betr.

Anstatt des 24. Juni sind der 25. und 27. Juni d. J., zur Begleitung der Meßgüter von Lützen nach Naumburg, bestimmt worden. Die übrigen in unsrer Bekanntmachung vom 16. d. M. angesetzten Tage bleiben unverändert.

Merseburg, den 26. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 87. Die Natural-Getreide-Reste der Rentämter betr.

Eine Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii veranlaßt uns, den Rentämtern und reservirten Getreide-Recepturen des diesseitigen Regierungs-Bezirks, welche noch Natural-Getreide-Reste bei den Unterthanen ausstehen, oder noch disponibele Zins-Getreide-Vorräthe haben, hierdurch zur Pflicht zu machen, die Reste ohne allen Verzug einzuziehen, und zur Versilberung der Vorräthe in angemessenen Quantitäten, die erforderlichen Maaßregeln schleunigst zu ergreifen.

Merseburg, den 29. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 15. Erhebung von Commissions-Gebühren.

Die sämmtlichen Untergerichte des uns anvertraueten Departements werden, wegen der Erhebung von Commissionsgebühren, in soferne solche durch die hiesige Casse gehen, auf unser Publicandum vom 26. Januar 1818 verwiesen, und bedeutet, von dem hierin bestimmten Verfahren nicht abzuweichen, vielmehr hienach, bei Einsendung der zur Erhebung oder Abrechnung erforderlichen Quittungen über gedachte Gebühren an die Salariencasse, sich zu achten.

Naumburg, den 29. Mai 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Dem kaufmännischen Publicum im hiesigen Regierungs-Departement wird hierdurch nachrichtlich eröffnet, daß nach einem Russisch-Kaiserlichen Ukas vom 10. Februar d. J., zur Belebung des Handels auf den Warschauer Messen, statt der durch die Verordnung vom 4ten October 1819 festgesetzten 10 Procente, jetzt 20 Procente bei Erhebung des Zolles von denjenigen Waaren, für welche der Konsumtions-Zoll in diesem Jahre erhöht worden, abgerechnet werden soll, wenn diese Waaren, von den Warschauer Messen aus, nach Rußland eingeführt werden.

Merseburg, am 15. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der Kandidat der Mathematik, Ludwig Schmidt, ist zum Regierungs-Conducteur ernannt worden.

Merseburg, den 24. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz hat es, auf meinen Antrag, genehmigt, daß der aus seinem frühern Dienstverhältnisse als Justizamtmann zu Langensalza mit Pension entlassene Hofrath Göschel zu Langensalza, künftig noch als Commissarius perpetuus des Königl. Ober-Landesgerichts hieselbst, beschäftigt werde. Dies wird hierdurch bekannt gemacht. Naumburg, den 31. Mai 1821.

Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident,
Frhrr. v. Gärtner.

Bekanntmachung.

Der vom Füsilier-Bataillon des Königl. Preuß. 20sten Infanterie-Regiments (3ten Brandenburgschen) auf unbestimmte Zeit beurlaubte

Füsilier, Christian Kunze,

welcher während dieses Urlaubs, im Herbst vorigen Jahres der Kriegs-Reserve überwiesen worden ist, als ihm der ertheilte Kriegs-Reserve-Paß eingehändigt werden sollte, in seinem angeblichen Aufenthaltsorte, Bülzig im Wittenberger Kreise, weder aufzufinden, noch zu erforschen gewesen. Es wird daher der genannte ꝛc. Kunze in Gemäßheit höherer Verfügung hierdurch aufgefordert, sich binnen 6 Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, zur Empfangnahme des gedachten Kriegs-Reserve-Passes, bei dem unterzeichneten Kommandeur zu melden.

Delitzsch, den 9. Juni 1821.

v. Schlegell,
Major und Kommandeur des 1sten Bataillons 52sten Landwehr-Regiments (Frankfurt-Merseburger.)

Digitized by Google

Steckbrief.

Der Tagelöhnersohn, Johann Bäumel aus Buchheim, Landgerichts Burglenfeld, im Regenkreise des Königreichs Baiern, hat sich des am 2 Februar v. J. an der Bauerwittwe Wein in Dellakenried verübten Raubmords dringend verdächtig gemacht, und sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Da an der Habhaftwerdung dieses Menschen sehr viel gelegen ist, so werden die sämmtlichen Polizeibehörden unsers Verwaltungsbezirks hierdurch angewiesen, auf denselben zu invigiliren und im Betretungsfalle ihn zu arretiren.

Signalement:

Johann Bäumel, 26 Jahr alt, großer, untersetzter Statur, hat braune Haare und Augen, regelmäßige Nase und Mund und ein längliches blasses Angesicht, mit trotziger Miene. Seine Bekleidung bestand in einem runden Bauernhute, mit etwas hohem Kopfe, schwärzlichem Rock und grüner Jacke, beide mit Metallknöpfen, rother Halbweste und schwarzledernen Beinkleidern. Der Bäumel führt wahrscheinlich einen Abschied vom Königl. Baierschen Artillerie- und Armee-Fuhrwesen-Bataillon bei sich.

Merseburg, am 19. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Warnung und Aufforderung.

Am 28. März d. J. ist der, bereits im September v. J. von dem Stamme des 1sten Bataillons, 31sten Landwehr-Regimentes aus Sangerhausen, nach Verübung mehrerer Betrügereien entwichene Capitain d'Armes, August Steubing, welcher im Königreiche Sachsen, wegen Verfertigung falscher Pässe in Untersuchung gerathen und anhero ausgeliefert werden sollen, auf dem Transporte von Leipzig nach Merseburg, bei Wallendorf mit den Fesseln entsprungen, und man hat seiner bis jetzt nicht wieder habhaft werden können. Da nun dieser Steubing ein der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Mensch ist, so wird Jedermann vor demselben gewarnt, und die resp. Militair- und Civil-Behörden zugleich ersucht, wenn sich der Entwichene, dessen Signalement unten folgt, annoch irgendwo betreten lassen sollte, denselben an das unterzeichnete Landwehr-Brigade-Commando abzuliefern.

Merseburg, den 26. Mai 1821.

Königl. Preuß. Commando der 8ten Landwehr-Brigade.

Signalement:

August Steubing ist aus Zeilsch bei Altenburg gebürtig, 27 Jahr alt, 5 Zoll 2 Strich groß, bleicher Gesichtsfarbe, hat braune Haare, niedrige Stirn, schwarze Augen, eine kleine und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, spitzes Kinn, rundes Gesicht und ist besonders daran kenntlich, daß er mit beiden Augen schielt. Wie derselbe bei seiner Entweichung vom Transporte bekleidet gewesen, kann nicht angegeben werden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

22. Stück.

Merseburg, den 23. Juni 1821.

Bekanntmachung.

Von dem Herrn Fürsten Staatskanzler ist, im Einverständniß mit dem Herrn Justiz-Minister, die Bestimmung ergangen:

daß die zur Praxis bei den Untergerichten ernannten Königlichen Justizcommissarien nicht auf die einzelnen Landgerichtsbezirke, innerhalb welcher sie wohnen, beschränkt, sondern, meinem Antrage gemäß, denselben die Befugniß zur Praxis bei allen Untergerichten dieses Oberlandesgerichts-Departements gestattet sein solle, und daß diese Befugniß nicht nur den zu Justiz-Kommissarien ernannten ehemaligen Advokaten, sondern auch den schon früher bestellten Königlichen Justiz-Kommissarien im Saalkreise, der Grafschaft Mannsfeld und im Erfurthschen, zu statten kommen solle.

Ich bin beauftragt, diese Festsetzung, wie hierdurch geschiehet, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Naumburg, den 4. Juni 1821.

Der Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident,
Frhrr. v. Gärtner.

Bekanntmachung.

Nr. 88. Die rückständ. Militairgehälter betr.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. November 1820 haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß, Behufs des baldigen gänzlichen Abschlusses des Liquidations- und Zahlungswesens der aus dem Zeitraume vom 1. August 1807 bis ultimo Februar 1809 noch rückständigen halben Militair-Gehälter, die etwa zeither unbekannt gebliebenen Interessenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, binnen einer präclusivischen Frist von 6 Monaten aufgefordert werden sollen.

Indem die unterzeichneten Ministerien diesen Allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern dieselben zugleich alle die, durch die Ereignisse

Digitized by Google

der Kriegesjahre 1806 und 1807 inactiv gewordenen Officiere und Unterstaabs-Beamte oder deren zur Erhebung berechtigte Erben, die sich mit ihren Forderungen auf vorgedachten Rückstand, ungeachtet der schon seit mehreren Jahren eingeleiteten Zahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen binnen sechs Monaten, und spätestens bis zum 1. October d. J., präclusivischer Frist, beim fünften Departement des Krieges-Ministeriums zur Prüfung und Feststellung einzureichen.

Auch diejenigen, welche schon früher dergleichen Gesuche angebracht haben, aber noch nicht definitive darüber beschieden worden, sind verpflichtet, ihre Liquidation und Legitimation spätestens bis zu dem bestimmten präclusivischen Termin bei dem vorgedachten Departement zur Feststellung zu übergeben.

Auf die Nachzahlung haben indessen nur diejenigen inactiv gewesenen Officiere und Unterstaabsbeamte Anspruch, welche sich entweder stets innerhalb Landes aufgehalten, oder wo dies nicht der Fall gewesen, doch vor dem 1. Juni 1809 in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind, wogegen aber allen denjenigen, welche vor dem 29. Juli 1811, ohne Invaliden-Wohlthaten, verabschiedet worden, nach Allerhöchster Bestimmung, auf halbes Gehalt kein Recht zusteht.

Wer die angesetzte Frist bis zum 1. October dieses Jahres ohne Anmeldung vorübergehen läßt, hat die Ausschließung von dieser Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen.

Ueber den Eingang der Anmeldung soll den Anmeldenden eine besondere Bescheinigung zu ihrer etwanigen Legitimation ertheilt werden.

Berlin, den 31. März 1821.

Ministerium des Schatzes. (gez.) v. Lottum.

Ministerium des Krieges. (gez.) v. Hake.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 89. Die unentgeldliche Kur armer Kranken betr.

Auf die Anfrage der Königl. Regierung zu Minden über die unentgeldliche Versorgung armer Kranken, ist von den Königlichen Hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie des Innern und der Polizei, folgendes Rescript an sämmtliche Regierungen erlassen:

„Ueber die von der Königlichen Regierung darüber erbetene Bestimmung: in welchen Fällen die Aerzte die Kur armer Kranken unentgeldlich verrichten und in welchen andern Fällen die Gemeinen ihnen dafür Vergütung leisten müssen;

haben die unterzeichneten Ministerien sich dahin geeinigt:

1) an solchen Orten, wo besoldete Armenärzte von der Commune angestellt worden, ist jeder andere Arzt die zur unentgeldlichen Behandlung bei ihm sich meldenden Kranken dieser Commune in der Regel an den besoldeten Armenarzt zu verweisen befugt, mithin auch, wenn er sich freiwillig, den

Digitized by Google

Anforderungen der Menschlichkeit gemäß, der Kur eines Armen unterzogen hat, zu einem Anspruche an die Commune nicht berechtigt;

2) hiervon ist jedoch der Fall dringender Gefahr und der Nothwendigkeit schleuniger Hülfe ausgenommen. In diesem Falle, so wie

3) überall, wo ein besoldeter Armenarzt nicht existirt, liegt es in dem Berufe, so wie in dem Doctoreide des Arztes, dem Kranken, der seine Hülfe anruft, dieselbe ohne Anstand zu gewähren, wenn er aber demnächst wegen seiner Remuneration Anspruch an die Communen machen will, so muß er

4) dieser sofort von dem Falle Anzeige machen, und ihr überlassen, ob und welche andere Vorkehrungen sie zur Heilung des ihrer Sorge anheim fallenden Armen treffen will, und nur in dem Falle, wenn die Gemeine von dem Arzte die Fortsetzung der Kur verlangt, oder, in gefährlichen Fällen, keine anderweitigen Anstalten dazu trifft, und den Arzt also in die Nothwendigkeit setzt, mit seinen Hülfsleistungen zur Rettung des Lebens und der Gesundheit des armen Kranken fortzufahren, ist derselbe von der betreffenden Gemeine die Bezahlung seines taxmäßigen Honorars zu fordern befugt;

5) die Verpflichtungen der besoldeten Armenärzte gegen die Communen, so wie überall, so insbesondere auch Rücksichts der Frage, in wie fern sie zur Behandlung solcher kranken Armen verpflichtet sind, die einer andern als derjenigen Ortsgemeine angehören, von welcher sie als Armenärzte angenommen worden, sind zunächst und hauptsächlich nach dem Seitens der Communen mit ihnen abgeschlossenen Vertrage, oder der dessen Stelle vertretenden Instruction zu beurtheilen;

6) wo aber diese nicht entscheiden, ist der besoldete Armenarzt verbunden, die ärztliche Behandlung auch derjenigen Kranken unentgeldlich zu übernehmen, welcher sich anzunehmen die besoldende Gemeine gesetzlich verpflichtet ist, obgleich sie zu ihr nicht gehören und deshalb die besoldende Gemeine Ersatz ihrer Auslagen von einer andern Behörde zu fordern berechtigt ist.

Berlin, den 10. April 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.

(gez.) von Schuckmann.

An die Königl. Regierung zu Merseburg.

Wir bringen vorstehendes Rescript zur allgemeinen Kenntniß, und haben es die Ortsvorsteher, Aerzte und Armenärzte besonders zu beachten.

Merseburg, den 1. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 90. Begünstigungen für Eltern von 7 Söhnen.

Nach einem von dem Königl. Hohen Finanz-Ministerio unterm 6. d. M. ergangenen Rescripte ist nachgegeben worden, daß den Aeltern von sieben und mehr ehelichen Söhnen, welche sich noch fortwährend im Genusse von Erziehungsgeldern für alle oder einige derselben befinden, rücksichtlich derjenigen Söhne, die während der Dauer der Unterstützungs-Periode etwa mit Tode abgehen möchten, außer dem Sterbemonate, auch noch für den nächstfolgenden als Gnadenmonat, das Erziehungsgeld gleich den Pensionairs zu Theil werden soll. Da diese Bestimmung für die Folge in vorkommenden Fällen auch zu Gunsten der in dem hiesigen Regierungsbezirke sich aufhaltenden, bei den Erziehungsgeldern betheiligter Familienhäupter zur Anwendung gebracht werden soll, so wird solche hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 25. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 92. Die weitere Abänderung der Stempelgesetze betr.

Durch einen Allerhöchsten Cabinetsbefehl vom 7. d. M. ist festgesetzt worden, daß vom 1. Juli d. J. ab, bis auf anderweite Anordnung, folgende Abänderungen des Stempel-Gesetzes vom 20. November 1810 einstweilen zur Anwendung kommen sollen:

1) Zu allen Bittschriften und Gesuchen, welche an Staats- und Communal-Behörden gerichtet werden, und ein Privat-Interesse, es sei groß oder gering, zum Gegenstande haben, auch wenn die Gesuche in Briefform geschrieben oder zum Protokoll gegeben werden, ist ein Stempelbogen von 2 gr. 6 pf. anzuwenden, so daß hiernach die bisherige Befreiung der Bittschriften vom Stempelsatze bei Gegenständen unter dem Werthe von 50 Rthlrn. durchaus wegfällt.

2) Der Stempel von Kauf- und Tausch-Contracten über unbewegliche Güter, dingliche Rechte und Gerechtigkeiten, von Erbzins- und Erbpachts-Contracten und Adjudications-Bescheiden soll Eins vom Hundert des Werthes des Gegenstandes betragen, wogegen

3) der Stempel von Pachts- und Miethe-Contracten, so wie von Kauf- und Lieferungs-Contracten über bewegliche Sachen, ein Drittel Procent der jährlichen Pacht und Miethe oder des Kaufwerths sein soll.

Alle diese unter Nr. 2. und 3. erwähnten Verträge bleiben jedoch bei Gegenständen unter 50 Rthlr. fernerhin stempelfrei, so wie alle Eingaben in Prozessen, wo der Werthstempel eintritt.

Bei der Berechnung des Werthstempels entscheidet die Regel, daß alle Summen unter 100 Rthlr. für voll angenommen und einschließlich der vollen Hunderte berechnet werden, so daß z. B. bei einem Werthe unter 50 Rthlr. gar kein Contracts-Werthstempel, von 50 Rthlr. Werth einschließlich bis zu 100 Rthlr. einschließlich, ein Stempelbogen, zu den unter Nr. 2. erwähnten Verträgen von 1 Rthlr und, zu den unter Nr. 3. aufgeführten Contracten, von 8 gr. verwendet werden muß.

Digitized by Google

Uebrigens verbleibt es, bis zur Bekanntmachung eines neuen Stempelgesetzes, lediglich bei dem bisherigen Gesetze vom 20. November 1810, den übrigen Erläuterungen und Instructionen.

Hiernach haben sich daher die Behörden sowohl, als auch das Publikum bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndung gemessenst zu achten.

Merseburg, den 16. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 92. Mehrkosten für Garnison-Anstalten.

Obgleich die Bekanntmachung vom 22. März d. J. (Nr. 51. Stück 11. des diesjährigen Amtsblatts) ausdrücklich nur davon spricht, daß die Mehrkosten für Garnison-Anstalten, welche bis dahin von den Communen, in sofern die regulativmäßigen Sätze des Servis-Regulativs vom 17. März 1810 nicht ausreichten, getragen wurden, für die Folge aus Staatscassen vergütet werden sollen, so haben doch einzelne Servis-Behörden und Communen dieses unrichtig verstanden, und sind der Meinung, daß überhaupt die Servis-Aufbringung in den Communen cessire.

Da, wie aus Obigem hervorgeht, dies aber keinesweges der Fall ist, so wird solches zur Vermeidung fernerer Irrthümer hierdurch bekannt gemacht.

Merseburg, den 18. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 93. Wegen Wegfalls des Holzabwurfs in den Thoren.

Durch die Bekanntmachung vom 22. März d. J., Nr. 51. im 11ten Stück des diesjährigen Amtsblatts pag. 173., Servis-Zuschüsse betreffend, ist das Publicum bereits von dem Aufhören des bis dahin noch für die Militair-Wachen stattgehabten Holzabwurfs, unter den Thoren der Garnison-Städte, in Kenntniß gesetzt worden. Nachdem nun jetzt von den Königl. Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen mittelst Rescripts vom 15. Mai d. J. bestimmt worden, daß auch der bisher noch in einigen Städten üblich gewesene Holzabwurf für die Thorschreiber und Thorwärter, da er eine, mit den neuesten Steuergesetzen unverträgliche indirecte Abgabe ist, überdies auch die Zwecke, zu welchen er nach dem Befehl vom 10. Juli 1720, der Thorschreiber-Instruction von 1753. §. 43. und der erneuerten Ordonanz vom Jahre 1752. §. 41. bestimmt war, nicht mehr Statt finden, als Communal-Abgabe wegfallen soll; so wird solches, und daß nunmehr der Holzabwurf unter den Thoren gänzlich abgeschafft ist, hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Merseburg, den 13. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 16. Obductionen in Criminalsachen.

Mit Bezugnahme auf unser Publicandum vom 17. Juni 1817, die Obductionen in Criminal-Sachen betreffend, wird sämmtlichen Gerichten unsers Departements bekannt gemacht, daß künftig alle und jede über Sectionen aufgenommene gerichtliche Verhandlungen bei der betreffenden Königl. Regierung abschriftlich einzureichen sind.

Naumburg, den 8. Juni 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Ober-Bergamts zu Halle.

Zu noch bequemerer Versorgung des Stadt-Publicums zu Halle und der benachbarten Umgegend, mit den bedürfenden kleinen Salzquantitäten von einem Pfunde bis höchstens funfzig Pfund, ist daselbst außer der bereits dem Kaufmann Nicolai übertragenen und ferner bestehenden Sellerei, auch noch eine zweite Sellerei dem Kaufmann Franz Wilhelm Lehmann übertragen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 6. Juni 1821.

Königl. Preuß. Niedersächs. Thüring. Ober-Bergamt.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Der bisherige Criminal-Actuar bei dem Inquisitoriate zu Querfurth, Johann Gottlieb Haße, ist zum Gerichts-Actuar, bei dem Gerichts-Amte Neumark bei Halle, ernannt worden.

Naumburg, den 8. Juni 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

An die Stelle des Landgerichts-Registrators Rehe zu Eisleben ist der bisherige Criminal-Canzlist bei dem Inquisitoriate zu Halle, Carl August Bilke, zum Registrator bei dem Landgerichte zu Eisleben ernannt worden.

Naumburg, den 8. Juni 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Der invalide Oberjäger, Joseph Bertram, vom Garde-Jäger-Bataillon, ist zum Ober-Landes-Gerichts-Boten ernannt worden.

Naumburg, den 8. Juni 1821.

Königl. Preuß Ober-Landes-Gericht.

Der bisherige Amtsfrohn bei dem Kammerguts-gerichte zu Bornstedt, Johann Christoph Dießner, ist als Gerichtsbote bei dem Gerichtsamte zu Hettstedt, an die Stelle des weiter beförderten ꝛc. Bechstein, angestellt worden.

Naumburg, den 8. Juni 1821.

Königl. Preuß. Ober Landes-Gericht von Sachsen.

Dem Publicum wird bekannt gemacht, daß nach den aus dem Königl. Justiz-Ministerium erhaltenen Rescripten,

1) der bisherige Stadt-Syndicus, Friedrich Ludwig Möbius zu Zeiß, bei dem Land-Gerichte zu Naumburg, zum Justiz-Commissarius und zum Notarius im hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departement;
2) der bisherige zweite Assessor bei dem Land-Gerichte zu Halle, Germann, zum ersten Assessor bei dem Land-Gerichte zu Naumburg;
3) der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Referendarius, Friedrich Carl Herrmann Albert Streiber, zum zweiten Assessor bei dem Land-Gerichte zu Halle; und
4) an die Stelle des abgegangenen Boten, Hippe, der bisherige Gerichtsfrohn bei dem Kammerguts-Gerichte zu Clöden, Johann Gottlieb Lehmann, zum Gerichtsboten bei dem Gerichts-Amte zu Alsleben,

ernannt worden.

Naumburg, den 15. Juni 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat Mai 1821

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
	ℛ	ℋ	₰	ℛ	ℋ	₰	ℛ	ℋ	₰	ℛ	ℋ	₰	ℛ	ℋ	₰	ℛ	ℋ	₰	ℛ	ℋ	₰	ℛ	ℋ	₰	ℛ	ℋ	₰	ℛ	ℋ	₰
1 Halle	1	14	—	—	22	—	—	18	—	—	15	—	4	8	—	2	—	—	2	8	—	—	16	—	1	2	—	6	—	—
2 Eisleben	1	10	6	—	23	3	—	18	9	—	16	6	9	8	—	2	16	—	2	16	—	—	15	2	1	4	—	5	16	—
3 Naumburg	1	14	—	—	21	—	—	17	—	—	14	—	5	—	—	1	16	—	2	—	—	—	16	—	1	—	—	4	12	—
4 Wittenberg	1	20	—	1	2	—	—	20	—	—	18	9	5	8	—	2	14	—	3	8	—	—	16	—	—	—	—	5	—	—
5 Delitzsch	1	13	6	—	23	—	—	18	6	—	17	—	3	—	—	2	4	—	2	20	—	—	6	—	1	4	—	3	4	—
6 Querfurth	1	12	—	—	22	—	—	18	—	—	15	—	4	8	—	1	12	—	1	12	—	—	8	—	1	4	—	6	8	—
7 Zeitz	1	14	—	—	22	—	—	15	6	—	14	—	5	8	—	1	14	—	1	14	—	—	8	—	1	1	—	4	12	—
8 Torgau	1	17	—	1	3	—	—	20	—	—	16	—	5	8	—	2	16	—	3	8	—	—	12	—	—	16	—	4	—	—

Merseburg, am 8. Juni 1821.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

23. Stück.

Merseburg, den 30. Juni 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 646. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. April 1821, betreffend die Stempelung der von inländischen Glashütten verfertigten Flaschen;

Nr. 647. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3. Mai 1821, betreffend die Annahme von Staats-Schuldscheinen als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit;

Nr. 648. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Juni 1821, womit der allgemeine Einnahme- und Ausgabe-Etat für den gewöhnlichen Staatsbedarf im Jahr 1821 publicirt wird; und unter

Nr. 649. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Juni 1821, das Ressort-Verhältniß der Regierungen zur Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend.

Das 7te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 650. Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung;

Nr. 651. Die Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpacht-Recht besessen werden; und

Nr. 652. Das Gesetz über die Ausführung vorstehender Ordnungen; sämmtlich vom 7. d. M.

Verordnung.

Nr. 17. Die Ablieferung der Leichname an das anatomische Theater zu Halle betr.

Nachstehendes, an uns ergangene Reskript des Königl. Justizministeriums, folgendergestalt lautend:

„Der immer zunehmende Mangel an Leichen für das anatomische Theater der Universität Halle, hat das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten veranlaßt, bei den Ministerien des Innern und der Justiz auf Maaßregeln anzutragen, wodurch dem Bedürfniß möglichst abgeholfen werde.

(Ausgegeben zu Merseburg, den 30. Juni 1821.)

Digitized by Google

Zu diesen Maaßregeln gehört auch die Ablieferung der Leichen der Selbstmörder und verhaftet gewesenen Personen. Durch die an die vormalige Ober-Landesgerichts-Commission zu Halberstadt erlassene Verfügung vom 16. December 1815, ist bereits bestimmt worden, daß das Inquisitoriat zu Halle alle Leichname von Selbstmördern in Halle und der dortigen Gegend, nachdem die vorschriftsmäßige Obduction geschehen, an die dortige Anatomie abliefern lassen solle, in sofern nicht Rücksichten auf die Familie des Selbstmörders, oder andere concurirende Umstände eine Ausnahme von dieser Regel begründen.

Diese Anordnung wird, was die abzuliefernden Leichen betrifft, auf die Leichen der in den Untersuchungs-Gefängnissen verstorbenen Verbrecher, welche Zuchthaus- oder Festungsarbeitsstrafe zu erwarten gehabt haben, und was die abliefernden Gerichte betrifft, auf sämmtliche Gerichte in dem Umkreise von 4 Meilen um Halle ausgedehnt. In Rücksicht der Leichname der Selbstmörder soll noch eine weitere Ausdehnung, nämlich auf alle Leichen der Selbstmörder in folgenden landräthlichen Kreisen:

1) dem Saal-,
2) dem Querfurter,
3) dem Merseburger,
4) dem Delitzscher,
5) dem Bitterfelder Kreise und
6) den beiden Mannsfelder Kreisen

eintreten. Die Gerichte in den genannten Kreisen sind anzuweisen, die für das anatomische Theater zu Halle bestimmten Leichen an die Polizei-Behörde, zur Besorgung des weitern Transports nach Halle, abzuliefern, wohingegen die Gerichte in dem Umkreise von 4 Meilen von Halle, wegen des Transports der von ihnen abzuliefernden Leichen, mit dem Regierungs-Bevollmächtigten bei der Universität, ein Uebereinkommen zu treffen haben.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht das weiter Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 9. April 1821.

Der Justiz-Minister,
v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten und Inquisitoriaten unsers Departements zur Nachachtung bekannt gemacht, wobei jedoch eintretenden Falls die darin enthaltene Ausnahme von der Regel zu berücksichtigen ist.

Naumburg, den 8. Juni 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 94. Die Einsendung der Kir-

Nach einer Anzeige der hiesigen Haupt-Instituten- und Communalcasse, sind noch mehrere Behörden mit Einsendung der im hiesigen Regierungsbezirk zu bestimm-

Digitized by Google

ten Zwecken ausgeschriebenen Kirchen- und Haus-Collecten im Rückstande, und namentlich

chen- u. Haus-Collecten betr.

1) mit der Kirchen- und Haus-Collecte für die Kirche in der Neustadt Magdeburg, nach pag. 399. des Amtsblatts pro 1819;
2) mit einer gleichen Collecte für die Marienkirche in Colberg, nach pag. 443. desselben Amtsblatts;
3) mit einer gleichen Collecte für die Abgebrannten zu Heldrungen, nach §. 459. desselben Amtsblatts;
4) mit der Haus-Collecte für die Abgebrannten zu Neunheilingen, nach pag. 493. desselben Amtsblatts;
5) mit der Kirchen- und Haus-Collecte für die Gemeinde Gerterode, nach derselben Seite des gedachten Amtsblatts;
6) mit der Kirchen-Collecte für die Kirche zu Gröben, nach demselben Amtsblatte pag. 487;
7) mit der Kirchen- und Haus-Collecte für das Taubstummen-Institut zu Berlin, nach pag. 54. des Amtsblatts pro 1820;
8) mit der Kirchen-Collecte für die Kirche zu Steckelsdorf, nach pag. 95. desselben Amtsblatts;
9) mit der Kirchen- und Haus-Collecte für die Kirche zu Wenighüffen, nach pag. 165. desselben Amtsblatts und
10) mit gleicher Collecte für das Schulhaus in Sömmerda, nach pag. 238. desselben Amtsblatts.

Die betreffenden Herren Superintendenten, Herren Landräthe und die Stadträthe, werden daher hierdurch aufgefordert, die Einsendung dieser Collecten zu beschleunigen, oder wenn hie und da zu jenen Collecten nichts eingekommen ist, die vorgeschriebenen Vacatscheine hieher einzureichen.

Merseburg, den 15. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 95. Forderungen an den Monte di Milano oder Monte Napoleone betr.

Von den bei der Vertheilung der Fonds des Monte di Milano interessirten hohen Mächten ist, nach einer diesfalls erlassenen, uns von dem Königl. hohen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten im Auszuge zugefertigten Kundmachung, zu Mailand eine Commission niedergesetzt worden, bei welcher diejenigen Donatarien oder Dotatarien des vormaligen Französischen Kaiserreichs, welche an die unter den Namen Monte di Milano oder Monte Napoleone bekannte Mailänder Bank Rückstände zu fordern haben, solche, und zwar die Donatarien und Dotatarien der eisernen Krone bis zum 20. April 1814, die Französischen aber bis zum 30. Mai 1814 liquidiren können. Diese Rückstände sollen, wenn sie fest stehen, nach den nämlichen Bestimmungen behandelt werden, welche rücksichtlich der vor der Auflösung des Königreichs Italien fällig gewordenen konsolidirten Schuld Anwendung finden, von dem 20. April und resp. dem 30. Mai 1814 ab aber werden die sämmtlichen Donatio-

Digitized by Google

nen oder Dotationen für erloschen erachtet. Denjenigen Einwohnern des hiesigen Regierungsbezirks, welche dergleichen rückständige Forderungen haben, und nachzuweisen im Stande sind, wird in Folge einer an uns ergangenen Verfügung des Eingangs gedachten Königlichen hohen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten hierdurch anheim gestellt, solche mit den nöthigen Beweisstücken, woraus sich ihr Recht auf gedachte Rückstände ergiebt, unter Angabe des Betrags derselben, entweder unmittelbar bei der vereinigten Commission zu Mailand, oder, da ihnen dies bequemer sein wird, binnen 6 Wochen von Bekanntmachung dieses an gerechnet, bei uns zu liquidiren, worauf von hier aus das Weitere eingeleitet werden soll. Nach Ablauf dieser sechswöchentlichen Frist können von uns keine Liquidationen mehr angenommen werden.

Merseburg, am 14. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 96.

Die aus dem hiesigen Regierungs-Departement verwiesenen Vagabonden betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß Polizei-Behörden im hiesigen Departement den Transport solcher Individuen, die bei der Justiz-Behörde in Untersuchung gewesen sind, und denen zufolge Erkenntnisses die Betretung der hiesigen Lande bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden, eingeleitet, hiervon aber dem betreffenden landräthlichen Officio keine Mittheilung gemacht haben.

Nach der bestehenden Bestimmung müssen jedoch dergleichen Ausgewiesene, Behufs der auf dieselben zu richtenden Vigilanz zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und indem wir daher die uns untergeordneten Polizei-Behörden hierauf aufmerksam machen, veranlassen wir dieselben zugleich, künftig über diejenigen Individuen, die aus dem hiesigen Departement über die Grenze gewiesen und denen die Rückkehr bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden, dem betreffenden landräthlichen Officio eine Nachweisung, welche das genaue Signalement des Ausgewiesenen mit enthalten muß, einzureichen.

Merseburg, den 16. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 97.

Die Stempelpflichtigkeit der Zeugnisse betr.

Es sind einige Zweifel darüber entstanden, ob nach unserer Bekanntmachung vom 13. December 1819. S. 1. des Amtsblattes für das Jahr 1820, die kirchlichen Zeugnisse, wenn sie sich über *mehrere* Geburts- oder Sterbe-Fälle einer und derselben Familie erstrecken, nicht auf einem einzigen Stempelbogen von 8 gr. zusammengefaßt werden können, oder ob vielmehr für jeden einzelnen Fall ein besonderes Zeugniß auf einem Stempelbogen von 8 gr. aufgestellt werden müsse. Wenn nicht verschiedene Prediger diese Atteste ausstellen, solche vielmehr nur von einem und demselben ausgehen, so unterliegt es keinem Bedenken, daß nach dem Begriffe eines Zeugnisses, bei welchem es in Hinsicht des Stempel-Interesse nicht darauf ankommen kann, ob viel oder wenig darin bescheinigt wird, zu einem jeden kirchlichen Atteste, selbst wenn

Digitized by Google

dasselbe auch mehrere Fälle einer und derselben Familie enthält, dennoch nur ein Stempelbogen von 8 gr. zu verwenden ist.

Merseburg, den 22. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 98. Die Auszahl. der Staats-Schuldschein-Zins-Koupons betr.

Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Hochlöbl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden:

„Die baare Auszahlung des am 1. Juli 1821 fällig werdenden Staats-Schuld-Schein-Zins-Koupons Nr. 5. der Series III. wird, wie gewöhnlich, in den beiden Monaten Juli und August dieses Jahres statt finden, und zwar:

a. Für die hiesigen Inhaber solcher Koupons, in der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, im Seehandlungs-Gebäude.

Dieselbe geschieht jedoch, unserer Bekanntmachung vom 12. Juni v. J. gemäß, für diesmal wieder in umgekehrter Folge der laufenden Nummer der einzelnen Koupons; namentlich werden

vom 2. bis 7. Juli,	Alle Koupons,	deren Nummer	über	100,000	hinausgeht,				
vom 9. — 14.	Juli	. . . .	von Nr.	85,001	bis	100,000.			
„ 16. — 21.	„	. . . .	„ „	70,001	„	85,000.			
„ 23. — 27.	„	. . . .	„ „	55,001	„	70,000.			
„ 2. — 4.	August	. . . .	„ „	45,001	„	55,000.			
„ 6. — 11.	„	. . . .	„ „	30,001	„	45,000.			
„ 13. — 18.	„	. . . .	„ „	15,001	„	30,000.			
„ 20. — 25. u. am 27.	August	. . . .	„ „	1	„	15,000.			

eingelöst.

Hierbei können gleichzeitig die, auf früher schon fällig gewesene Koupons unerhoben gebliebenen Zinsen, in Empfang genommen werden. Den Inhabern mehrerer Koupons, von verschiedenen Nummern, wird übrigens nachgegeben, solche auf einmal an demjenigen der obigen Termine zur Zahlung zu präsentiren, in welchen die meisten, ihrer Nummer nach, fallen. Es muß denselben jedoch in jedem Falle ein genau aufsummirtes Verzeichniß beigelegt werden.

b. Außerhalb Berlin wohnende Inhaber solcher fälliger Koupons können dieselben nicht nur

1) zu jeder Zeit, der Bekanntmachung vom 30. März 1814 gemäß, auf landesherrliche Abgaben, Pächte und Gefälle jeder Art, ingleichen auf Domainen-Veräußerungs-Capitalien und Zinsen, statt baaren Geldes, in Zahlung geben; sondern auch

2) während der beiden Monate Juli und August c., der Bekanntmachung vom 14. August 1814 gemäß, bei jeder Königl. Regierungs-Haupt- und Specialcasse, zur baaren Auszahlung vorzeigen; wogegen

die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse sich, weder auf Annahme der, ihr etwa unmittelbar mit der Post zugehenden dergleichen Koupons, noch auf Absendung desfallsiger Gelder, und darauf bezügliche Korrespondenz, einlassen darf.

Digitized by Google

Uebrigens wird diese Zinsenzahlung, (die Fälle von b. 1. ausgenommen) mit dem 27. August dieses Jahres gänzlich geschlossen.

Wer also seine Staats-Schuld-Schein-Zinsen bis dahin nicht gehoben hat, muß sich gefallen lassen, damit bis zum nächsten Zinsen-Zahlungs-Termin zu warten.

Zugleich bringen wir, bei dieser Gelegenheit, auch unsere Bekanntmachung vom 4. März 1820, wonach während der beiden Monate Juli und August c., auch die Ausreichung der bisher noch unabgeholt gebliebenen Koupons der Serien II. und III. bei der Kontrolle der Staats-Papiere, gegen Vorzeigung der Original-Staats-Schuld-Scheine, wieder Statt findet, in Erinnerung."

Berlin, den 25. Mai 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von der Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und die Königl. Cassen werden angewiesen, darnach zu verfahren. Die Special-Cassen haben die realisirten Zins-Koupons an die hiesige Regierungs-Hauptcasse einzusenden.

Merseburg, den 25. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 18. Die Anlegung und Führung der Hypothekenbücher über Wandeläcker betr.

Um den Gerichtsämtern unsers Departements die in der Instruction wegen Einrichtung der Untergerichte vom 4. Mai 1820 §. 10. ihnen übertragene Anlegung und Führung der Hypotheken-Bücher über Wandeläcker möglichst zu erleichtern, hat des Herrn Justiz-Ministers Excellenz auf unsern Antrag beschlossen,

daß zwar, den Bestimmungen der Instruction wegen Einrichtung des Hypothekenwesens vom 12. August 1820 §. 22., und des darin in Bezug genommenen Publicandi der vormaligen Regierung zu Stettin vom 2. October 1797 gemäß, nicht jedem Wandelacker, sondern nur jedem Besitzer von Wandeläckern ein besonderes Folium in den Hypotheken-Büchern angewiesen, dennoch aber nicht für jeden Besitzer, sondern nur für jeden Dorf- oder Flurbezirk ein besonderes Grund-Actenstück über die, den Besitz- und den Realzustand der darin gelegenen Wandeläcker betreffende Anmeldungen und Verhandlungen angelegt, dasselbe chronologisch geordnet, foliirt und mit einem vollständigen Repertorium versehen werden soll, was hierdurch sämmtlichen Gerichtsämtern zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Naumburg, den 15. Juni 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Mit dem Anfange des künftigen Jahres wird zu Berlin eine neue Zeitung unter der Benennung

Allgemeine Preußische Staats-Zeitung

erscheinen.

Sie wird einen officiellen und nicht-officiellen Theil enthalten.

1. Zu dem officiellen Theil gehört:
   a. Die officielle Chronik, unter welcher Rubrik alles abgedruckt wird, was über Ereignisse aller Art am Hofe und im Staat (Beförderungen, Ehrenbezeigungen, Feste u. s. w.) öffentlich bekannt zu machen für gut befunden wird.
   b. Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Behörden, die ein allgemeines Interesse für den Staat, oder wenigstens für die Residenz haben.
2. Der nicht-officielle Theil wird alle übrigen Artikel über die wichtigern Begebenheiten des Tages im Inn- und Auslande, unter dem Datum und Namen bestimmter Städte oder Länder, zusammenfassen.

In Bezug auf das Ausland wird die Zeitung in der Regel nur erzählend seyn, es wäre denn, daß gewisse Begebenheiten oder Maaßregeln des Auslandes, z. B. bei Gegenständen des Handels, die Verhältnisse diesseitiger Unterthanen betreffen, in welchem Fall auch Betrachtungen und Urtheile aus dem diesseitigen Standpunkte werden beigefügt werden.

Die Artikel über das Innland werden, je nachdem der Inhalt es mit sich bringt, auch räsonnirend seyn, so wie sich Aufsätze über Gegenstände der Verwaltung zur Belehrung des Publikums und Artikel über interessante Kunst- und wissenschaftliche Gegenstände anschließen werden. Privat-Anzeigen über Gegenstände des bürgerlichen Verkehrs werden nicht aufgenommen.

Außer den gewöhnlichen Quellen (den Zeitungen jedes Landes und jeder Provinz, so wie den Aufsätzen und Correspondenz-Nachrichten von Privat-Personen,) wird die Redaktion auch Materialien, die ihr von den Königlichen Ministerien und den Provinzial-Behörden mitgetheilt werden, benutzen.

Die Zeitung wird wöchentlich zweimal, Dienstag und Sonnabend, Morgens hieselbst erscheinen.

Die Versendung außerhalb Berlin geschieht durch die Post in der üblichen Art, und die Bestellung bei dem Post-Amte jedes Orts.

Die Vertheilung hier am Orte geschieht durch das Königliche Hof-Post-Amt, welches auch die Bestellung annimmt.

Der Preis des Jahrganges sind Fünf Thaler Preußisch Courant mittelst vierteljähriger Vorausbezahlung, wofür die Zeitung durch die ganze Monarchie zu erhalten ist. Berlin, den 20. December 1818.

Die Redaktion der allgemeinen Preußischen Staats-Zeitung.

Digitized by Google

Vorstehende Ankündigung wird hierdurch nochmals zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Merseburg, den 19. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der vormalige Justiz-Amtmann, Hofrath Göschel zu Langensalza, unter Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, zum Commissarius perpetuus des unterzeichneten Königlichen Ober-Landesgerichts bestellt worden ist.

Naumburg, den 9. Juni 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Die erste Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine, welche nach der im §. der Bekanntmachung vom 24. August v. J. enthaltenen Bestimmung am 2. Juli d. J. ihren Anfang nimmt, wird im Börsenhause durch die von der hiesigen Königl. Regierung dazu ernannten Commissarien, den Herrn Regierungsrath Patzig und den Herrn Polizei-Intendanten Rück bewirkt werden. Als Commissarien der unterzeichneten Commission werden der Herr General-Lotterie-Director Bornemann und der Herr Justizrath Krause, so wie als Deputirte aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft abwechselnd die Banquiers Herren C. W. J. Schulze, J. G. Pietsch und M. H. Mendheim dabei zugegen sein.

Berlin, den 26. Mai 1821.

Königliche Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

gez. Rother. Schmucker. Kayser. Wollny.

Ernennungen.

Der Gutsbesitzer Herr Lüddemann auf Klein-Liebenau ist zum Oekonomie-Rath von des Königs Majestät ernannt.

Der Bau-Conducteur Gause ist zum Bau-Inspector, in die Stelle des von Wittenberg in den Bezirk der Königl. Regierung zu Gumbinnen zurückversetzten Bau-Inspectors Voigt, ernannt worden.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

24. Stück.

Merseburg, den 7. Juli 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter
Nr. 653. Das Gesetz wegen Bestrafung des Holzdiebstahls;
Nr. 654. Das Gesetz wegen des Aufgebotes und der Amortisation verlorner oder vernichteter Sächsischer Kammer-Credit-Cassen-Scheine und Steuer-Credit-Cassen-Obligationen;
Nr. 655. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre über die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate, und
Nr. 656. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre, betreffend die Ernennung des vormaligen Ober-Bürgermeisters Deetz als Mitglied der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden; sämmtlich vom 7. d. M. — Ferner die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 9. d. M. unter
Nr. 657. Betreffend die Vergütigungen für die, von den wieder vereinigten Theilen des vormaligen Großherzogthums Warschau, in den Jahren 1805, 1806 und 1812 geleisteten Lieferungen; und
Nr. 658. Die Fälle betreffend, bei welchen es der Bestätigung der Criminal-Erkenntnisse durch das Justiz-Ministerium nicht bedarf.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 99. Die Legitimation der Studirenden zu Reisen betr.

Da seit einiger Zeit wahrgenommen worden ist, daß die Polizeibehörden hin und wieder die Matrikeln der Studenten als hinreichende Legitimationsurkunden zu Reisen ansehen, so wird auf Anordnung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei, sowohl den Polizeibeamten als der Gensd'armerie hierdurch eröffnet, daß dieses der Fall nicht ist, vielmehr academische Matrikeln die Stelle der Pässe keineswegs vertreten können, und daher als solche überall nicht angesehen werden dürfen.

Merseburg, den 14. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Ausgegeben zu Merseburg, den 7. Juli 1821.)

Digitized by Google

Nr. 100. Den Wegfall d. Erziehungsgelder an anderweit sich verheirathende oder in das Ausland ziehende Wittwen betr.

Von dem Königl. hohen Ministerio der Finanzen ist mittelst Rescripts vom 20. Mai d. J., in Absicht der Zahlung der Erziehungsgelder an anderweit sich verheirathende oder in das Ausland ziehende Wittwen dahin bestimmt worden: daß für dergleichen Fälle im Allgemeinen als Regel festzuhalten sei, daß die bewilligten Erziehungsgelder, so wie es mit den Pensionen geschieht, gleichfalls wegfallen müssen, und eine Ausnahme hiervon nur im Wege der Königlichen Gnade, aus besondern Sr. Majestät vorzutragenden Beweggründen, statt finden können.

Vorstehende Bestimmung wird, zur Nachricht und Beachtung für die Betheiligten, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 19. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 101. Die Civilpensionen u. Wartegelder betr.

Die Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Finanzen haben zur Verhütung, daß Empfänger von Civil-Pensionen und Wartegeldern nicht noch, außer diesen, Gelder aus Königlichen Cassen beziehen, mittelst Rescripts vom 6. d. M. verordnet: daß die Civil-Pensionairs und Wartegeld-Empfänger, gleich denen des Militairs, in ihren Quittungen pflichtmäßig selbst bemerken sollen, daß sie außer den darin angegebenen Beträgen, kein weiteres Einkommen aus Königlichen Cassen genießen. Indem diese Bestimmung zur Kenntniß, sowohl der im Genuß einer Civil-Pension oder Wartegeld stehenden Individuen, als auch sämmtlicher mit der Auszahlung von Pensionen und Wartegeldern beauftragten Königlichen Cassen, hierdurch gebracht wird, werden letztere zugleich angewiesen, auf keine Pensions- oder Wartegelder-Quittung, welcher gedachte pflichtmäßige Bemerkung und Bescheinigung des Empfängers fehlt, Zahlung zu leisten, vielmehr dieselbe dem Präsentanten, Behufs der Vervollständigung, zurückzugeben; auch in der Jahres-Quittung, welche, verfassungsmäßig am Schlusse des Jahres über den Empfang der 12 monatlichen Pension oder des Wartegeldes ausgestellt wird, muß die vorgeschriebene Bemerkung enthalten sein, widrigenfalls eine solche mangelhafte Jahres-Quittung von der Regierungs-Hauptcasse nicht angenommen werden kann und darf.

Merseburg, den 26. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 19. Die baaren Auslagen in unvermögens-

Durch das Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 12. März 1821 sind wir angewiesen worden, uns in unvermögen[illegible] Untersuchungssachen, wo die subsidiarische Verpflichtung des Criminalfonds zur Erstattung der baaren Auslagen in Anspruch genommen wird, nur der Festsetzung

Digitized by Google

a) der Diäten und Reisekosten der Gerichtspersonen, die der Sachverständigen und Zeugen, den Untersuchungssachen betr.

b) der unvermeidlichen baaren Auslagen für Requisitionen ausländischer Gerichte,

c) der Transportkosten oder Botengebühren der Gerichtsbeamten,

zu unterziehen, die Festsetzung aller übrigen etwa vorkommenden baaren Auslagen aber den Königlichen Regierungen zu überlassen. In Gemäßheit dieser Bestimmung werden daher sämmtliche Inquisitoriate und Untergerichte unseres Departements angewiesen, vom Tage der Publication dieser Verordnung an nur allein die sub a. bis c. specificirten baaren Auslagen in jeder einzelnen Sache bei uns zur Festsetzung zu liquidiren, die Festsetzung und Anweisung aller übrigen baaren Auslagen aber, bei der Königlichen Regierung unter Beifügung der Acten zu extrahiren; und bleibt es daher dem eignen Ermessen der Behörden überlassen, ob sie zuerst bei uns, oder bei der Königlichen Regierung die Festsetzung nachsuchen wollen. Es wird aber dabei bemerkt, daß unter den Transportgebühren, deren Festsetzung uns obliegt, nur diejenigen verstanden werden, wenn entweder der Verbrecher von Gerichtswegen an Ort und Stelle geführt wird, oder derselbe, weil das Gericht sich nicht an einem Transport-Stations-Orte befindet, bis zu diesem durch den Gerichtsdiener zum Weiter-Transport geführt werden muß, indem außerdem der Transport der Verbrecher und Vagabonden den Polizei-Behörden und den diesfalls jetzt angestellten Gensd'armen obliegt, deren Liquidationen aber von der Königlichen Regierung festgestellt werden.

Naumburg, den 22. Juni 1821.

Criminal-Senat des Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Daß dem zeitherigen Advocaten, Herrn Friedrich August Michaelis zu Schlieben, die gesuchte Entlassung vom Amte eines Justiz-Commissairs ertheilt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 15. Juni 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der pensionirte Stadt-Justizrath, Carl Wilhelm Große zu Naumburg, ist zum Königlichen Justiz-Commissar im Landgerichts-Bezirke Naumburg, mit der Praxis bei allen Untergerichten des Ober-Landesgerichts-Departements, ernannt worden, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Naumburg, den 18. Juni 1821.

Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident,
Frhrr. v. Gärtner.

Mit Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, sind die zeither unter der Gerichtsbarkeit des Gerichtsamts Dommitzsch gestandenen Ortschaften Zinne und

Digitized by Google

Siptitz, dem Gerichtsbezirke des Königlichen Gerichtsamts Torgau überwiesen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Naumburg, den 21. Juni 1821.

Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident,
Frhrr. v. Gärtner.

Wir machen dem Publikum bekannt, daß

1) der bisherige Gerichts-Actuar zu Sangerhausen, Carl Wilhelm Dietrich, zum Criminal-Actuar bei der Inquisitoriats-Deputation zu Querfurth, an die Stelle des bisherigen Actuar Hasse;
2) der bisherige zweite Actuar bei dem Gerichtsamte zu Ziegenrück, Lucas Bleckert, an die Stelle des dazu denominirt gewesenen ehemaligen Notarius Schreck, zum Criminal-Actuar bei der Landgerichts- und Inquisitoriats-Deputation zu Schleusingen;
3) der bisherige Gerichts-Actuar bei dem Gerichtsamte für den Stadtkreis Merseburg, Johann Andreas Schultze, an die Stelle des dazu denominirt gewesenen ꝛc. Beyer, zum Ingrossator und Hypotheken-Registrator bei dem Landgerichte zu Eisleben;
4) der bisherige Accessist bei dem Justizamte Sangerhausen, Wilhelm August Breyther, an die Stelle des weiter beförderten ꝛc. Dietrich, zum Gerichts-Actuar bei dem Gerichtsamte Sangerhausen;
5) der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius, Ernst Gustav Helling, an die Stelle des dazu denominirt gewesenen ꝛc. Keil, zum Gerichts-Actuar bei dem Gerichtsamte des Stadtbezirks Langensalza;
6) der bisherige Registrator bei dem Stadtrathe zu Weißenfels, Wilhelm Benjamin Albrecht, an die Stelle des weiter beförderten ꝛc. Schultze, zum Gerichts-Actuar bei dem Gerichtsamte für den Stadtbezirk Merseburg, und
7) der vormalige Land- und Stadtgerichts-Bote, jetzige Gerichtsamts-Bote zu Hettstedt, Johann Carl Bechstein, an die Stelle des abgegangenen Sterz, als zweiter Criminal-Bote bei dem Inquisitoriate zu Sangerhausen,

ernannt worden ist.

Naumburg, den 22. Juni 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Ernennung.

Der Landrath Wittenberger Kreises, Herr von Leipziger, ist mit Pension in den Ruhestand versetzt, und an seine Stelle, der Rittmeister Herr von Jasmund zum Landrathe ernannt.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

Vier und zwanzigsten Stück des Amtsblatts

der

Königlichen Regierung.

Merseburg, den 7. Juli 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 102. Die Einreichung der Vagabonden-Transportkosten-Liquidationen betr.

Das von mehrern Etapenbehörden zeither beobachtete Verfahren, die Vagabonden-Transportkosten-Liquidationen erst nach geraumer Zeit und oft nach Verlauf eines Jahres anher einzureichen, darf künftig, da es den Geschäftsgang erschwert, nicht mehr Statt finden, sondern es muß dies entweder monatlich oder spätestens quartaliter geschehen.

Wir weisen daher die Etapenbehörden im hiesigen Departement hierdurch an, sich hiernach in Zukunft zu achten.

Merseburg, am 22. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 103. Den Transport von Vagabonden ꝛc. an d. bestimmten Etapenorte betr.

Obgleich die Stadt Artern nicht zum Etapenorte bestimmt worden, so hat doch hin und wieder der Transport der Arrestaten dahin statt gefunden.

Da hierdurch Weitläuftigkeiten und unnöthige Schreibereien herbeigeführt werden, so veranlassen wir die betreffenden Etapenbehörden, den Transport von Vagabonden ꝛc. künftig nur nach den bestimmten Etapenorten einzuleiten.

Merseburg, am 22. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 104. Die Besoldungen der Kreis-Physiker und Chirurgen betr.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel ist durch eine Circular-Verfügung des Königlichen hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen, vom 15. Mai d. J., bestimmt worden: daß die neuanzustellenden Kreis-Physiker und Chirurgen ihre Besoldungen, nur in monatlichen Raten, selbst dann nur erhalten können, wenn auch ihre Vorgänger solche quartaliter erhoben haben sollten, und daß die Circular-Verfügung vom 21. September 1817, welche, hinsichtlich der Gehalts-Zahlungen aus Specialcassen, verordnete,

Digitized by Google

1) daß Landräthe, Kreiscassen-Rendanten und Officianten der Specialcassen, welche bis dahin das etatsmäßige Gehalt, in 3monatlichen Raten pränumerando bezogen hatten, es ferner auch, auf ihre Dienstzeit in dieser Art erheben können;
2) daß dagegen alle neu anzustellende Officianten dieser Art, den Gehaltsbetrag nur monatlich beziehen sollen, und
3) daß bei denen, welche ihren Gehalt bis dahin nur in monatlichen Raten empfangen haben, dieses Verfahren beibehalten werden soll,

auch auf die eben genannten und überhaupt auf alle nicht in collegialischen Verhältnissen stehende Beamten, Anwendung finden solle.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher nicht in collegialischen Verhältnissen stehenden Beamten und der mit der Gehalts-Zahlung an solche Beamten beauftragten Cassen, welche letztere sich genau nach dieser Vorschrift zu achten und bei eigener Vertretung sich jeder Abweichung davon zu enthalten haben, gebracht.

Merseburg, den 27. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach den eingegangenen Anzeigen der landräthlichen Behörden sind in Folge der Bekanntmachung vom 16. Mai 1819 (Amtsbl. 1819. S. 281.) im verflossenen Herbst und Frühling nachstehende Anpflanzungen an Wegen und Straßen gemacht worden:

1) Im Sangerhäuser Kreise:
   400 Stück Pflaumenbäume;
   außerdem auf Communplätzen:
   570 Stück Pflaumenbäume,
   15 " Aepfelbäume und
   15 " Birnbäume,
   ---
   600 Stück.
2) Im Liebenwerdaer Kreise:
   1900 Stück Italiänische Pappeln,
   873 " Pflaumenbäume,

   2773 Stück.

   Außerdem ist von dem Rittergutsbesitzer zu Prestewitz eine bedeutende Allee angepflanzt worden.
3) Im Weißenfelser Kreise:
   346 Stück Kirschbäume.
4) Im Halleschen Stadtkreise:
   600 Stück veredelte Kirschbäume,
   264 " Pappeln,
   ---
   864 Stück.

Digitized by Google

Ueberdies sind aber auch in einigen Kreisen, unter denen sich besonders der Merseburger und Querfurther Kreis auszeichnet, Baumpflanzungen auf Communplätzen erfolgt:

a) Im Merseburger Kreise:

2846 Stück Kirschbäume,
6245 • Pflaumenbäume,
549 • Aepfelbäume,
117 • Birnbäume,

9757 Stück. Außerdem aber
23519 • wilde Bäume, in Weiden, Pappeln, Ellern und Rüstern bestehend,

33276 Stück.

b) Im Querfurther Kreise:

6118 Stück Kirschbäume,
11402 • Pflaumenbäume,
387 • Aepfelbäume,
102 • Birnbäume,

18009 Stück. Ueberdies aber auch
6878 • wilde Bäume, in Weiden, Pappeln und Ellern bestehend,

24877 Stück.

c) Im Schweinitzer Kreise:

538 Stück Obstbäume, incl. 72 Stück wilde Bäume.

d) Im Delitzscher Kreise:

90 Stück Obstbäume.

e) Im Bitterfelder Kreise:

30 Stück dergleichen, und

f) im Torgauer Kreise:

42 Stück dergleichen.

Indem wir dieses, in Verfolg der Bekanntmachung im vorjährigen Amtsblatt vom 5. Juni 1820 Seite 165., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, geben wir den Eingesessenen derjenigen Kreise, welche sich durch Baumpflanzungen besonders ausgezeichnet haben, unsere Zufriedenheit zu erkennen und empfehlen demnächst sämmtlichen Einwohnern, besonders aber den einzelnen Communen, sich ferner der Beförderung der Baumzucht, vorzüglich der Obstbäumezucht auf Wegen, Straßen, so wie auch auf Communplätzen, so weit es ohne Beeinträchtigung der Mituthberechtigten geschehen kann, ihres eigenen Vortheils wegen sowohl als der Verschönerung des Landes und der Annehmlichkeit der Reisenden halber, angelegen sein zu lassen, und sich dabei, wie bisher noch in einigen Kreisen wohl geschehen sein mag, keinesweges durch Furcht vor Baumfreveln abhalten zu lassen, welche nach den gemachten Erfahrungen, wenn die Communen in ihren Fluren pflanzen, selten vorkommen.

Digitized by Google

Zugleich können wir nicht unbemerkt lassen, daß der Commissionsrath, Hr. Dietze zu Barby, die Baumpflanzungen im Liebenwerdaer Kreise durch ein Geschenk von 26 Schock der schönsten italienischen Pappeln befördert hat, wofür ihm, unterm 11. Mai d. J., der Dank der Königl. Regierung zu erkennen gegeben ist.

Merseburg, den 7. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Feuer-Societäts-Ausschreiben

auf den Termin

Ostern 1821.

Von der im Königl. Preuß. Herzogthume Sachsen bestehenden Feuer-Societät ist den durch Immobiliar-Brandschäden verunglückten und von den Gerichtsobrigkeiten, während des Zeitraums vom 1. October 1820 bis mit 31. März 1821, gehörig angezeigten Interessenten nachstehender Ersatz zu leisten, als:

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	gr.	pf.
1.	dem Dorfe Beyern, unter das Königliche landräthl. Officium zu Torgau gehörig, Nr. 31	723	—	—
2.	dem Dorfe Bomsdorf, zu den unmittelbaren Ortschaften des Königlichen landräthlichen Officii zu Liebenwerda gehörig, Nr. 1, 2, 3 und 4	800	—	—
	der Stadt Uebigau, dem Rittergute Falkenberg, der Commun Bomsdorf und einigen Einwohnern zu Wiederau, für beschädigtes Feuergeräthe . .	83	10	6
3.	dem Dorfe Dermsdorf, unter das Rittergut Cölleda gehörig, Nr. 18, 19 und 20	629	4	—
	der Commun Dermsdorf, für erlittenen Verlust am Feuergeräthe	3	16	—
4.	dem zum Königlichen landräthlichen Officio des Zeitzer Kreises gehörigen unmittelbaren Dorfe Draschwitz, Nr. 1	900	—	—
	Latus	3141	6	6

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	gr.	pf.
	Transport	3141	6	6
	der Corrections-Anstalt in Zeitz, dem Rittergute und der Commun zu Draschwitz, den Communen Haynichen, Oberwitz, Bornitz, Zangenberg und Predel, wegen beschädigten und verlornen Feuergeräthes	36	14	4
5.	dem Dorfe Feldheim, zum landräthlichen Officio des Wittenberger Kreises gehörig, Nr. 8	400	—	—
6.	dem Dorfe Göttern, zur Herrschaft Amtitz gehörig, Nr. 21	250	—	—
7.	der beim Dorfe Großtreben haltenden Elbschiffmühle, zum Königlichen landräthlichen Officio des Torgauer Kreises gehörig, Nr. 18	711	2	8
8.	dem Städtchen Heldrungen, unter das Königliche landräthliche Officium des Eckartsbergaer Kreises gehörig, ein beim Brande am 30. August 1819 in Folge der getroffenen Löschanstalten beschädigtes Wohnhaus, Nr. 74	50	—	—
9.	dem Dorfe Heuckewalde, unter's Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 24	50	—	—
10.	dem Dorfe Hörlitz, zum Königlichen Rentamte Senftenberg gehörig, Nr. 7	250	—	—
	einigen Einwohnern zu Herzberg für beschädigtes Feuergeräthe	42	6	—
11.	dem Dorfe Horno, unter's Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 58 und 59	100	—	—
12.	dem Dorfe Kleinballhausen, unter dasiges Rittergut gehörig, Nr. 36, 37 und 38	325	—	—
	einigen Einwohnern zu Kleinballhausen, für verloren gegangenes Feuergeräthe	—	18	—
13.	dem Dorfe Labetz, zum Königlichen landräthlichen Officio des Wittenberger Kreises gehörig, Nr. 1, 2, 3, 4 und 10	650	—	—
14.	dem Dorfe Lausitz, zum Königlichen landräthlichen Officio			
	Latus-	6006	23	6

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	gr.	pf.
	Transport	6006	23	6
	des Liebenwerdaer Kreises gehörig, Nr. 9, 11 und 12	1350	—	—
	der Domaine Liebenwerda, den Communen Wahrenbrück, Möglenz, Magsdorf, Zinnsdorf, Schmerkendorf, Bönitz, Liebenwerda und Lausitz, einigen Einwohnern zu Beyersdorf, Bönitz und Lausitz, wegen beschädigten und verloren gegangenen Feuergeräths	229	—	6
15.	dem Dorfe Löbersdorf, unter das Königliche, landräthliche Officium des Bitterfelder Kreises gehörig, Nr. 8	75	—	—
16.	der Stadt Luckau, Litt. P.	800	—	—
17.	der beim Dorfe Mockritz haltenden Elbschiffmühle, zum Königlichen landräthlichen Officio des Torgauer Kreises gehörig, Nr. 79	1100	—	—
18.	dem Dorfe Nauischütz, zum Königlichen landräthlichen Officio des Weißenfelser Kreises gehörig, Nr. 13	75	—	—
	der Commun Schkölen für die beschädigte Feuerspritze	5	14	6
19.	der Vorstadt Nebra, die Burg genannt, zum dasigen Rittergute gehörig, Nr. 63	75	—	—
20.	dem Dorfe Niederhelmsdorf, zur Herrschaft Forst und Pförthen gehörig, Nr. 28	50	—	—
21.	dem Rittergute Niedertopfstädt, Nr. 67 des Anhangs .	800	—	—
22.	dem Dorfe Niewitz, zur Stadt Luckau gehörig, Nr. 41, 42, 43, 44, 45, 53 und 54	2000	—	—
23.	dem Dorfe Nudersdorf, unter das Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 2	726	16	—
24.	der Stadt Ortrand, Nr. 85	37	12	—
25.	dem Dorfe Ottenhausen, zum dasigen Rittergute gehörig, Nr. 112	1700	—	—
26.	demselben, Nr. 20	62	12	—
27.	dem Dorfe Pießigk, zur Herrschaft Sonnewalde gehörig, Nr. 487	135	—	—
28.	dem Dorfe Prößen, zum Rittergute Merzdorf gehörig, Nr. 17, 18 und 19	950	—	—
	Latus	16178	6	6

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	gr.	pf.
	Transport	16178	6	6
	der Gemeinde und einigen Einwohnern zu Pröſſen, wegen beſchädigten und verlornen Feuergeräths . .	4	12	—
29.	dem Dorfe Radis, unters Rittergut gleiches Namens gehörig, Nr. 25 und 32	75	—	—
	dem Rittergute und der Gemeinde zu Radis, für beſchädigtes und verloren gegangenes Feuergeräthe .	18	18	—
30.	dem Dorfe Ringleben, zum Fürſtlich Schwarzburgiſchen Amte Frankenhauſen gehörig, Nr. 84 und 90 .	418	18	—
31.	dem Dorfe Roßla, zur Grafſchaft Stollberg-Roßla gehörig, Nr. 44	12	12	—
32.	dem Dorfe Rottleberoda, zum Gräflich Stollberg-Stollbergiſchen Amte gleiches Namens gehörig, Nr. 109	50	—	—
33.	der Vorſtadt Sand vor Eilenburg, zum Königlichen landräthlichen Officio des Delitzſcher Kreiſes gehörig, Nr. 38	7	12	—
34.	dem Dorfe Sandersdorf, unters Königliche landräthliche Officium des Bitterfelder Kreiſes gehörig, Nr. 3, 4, 5, 6, 7 und 11	2518	18	—
	den Communen Bitterfeld, Holzweißig und Spören, wegen erlittenen Verluſts am Feuergeräthe . .	59	—	—
35.	dem Dorfe Schöna, zum Königl. landräthlichen Officio des Torgauer Kreiſes gehörig, Nr. 36 . . .	50	—	—
	der Gemeinde Wildſchütz, wegen erlittener Feuergeräthsſchäden	65	2	9
36.	dem Dorfe Stargard, zur Herrſchaft Amtitz gehörig, Nr. 10	125	—	—
37.	dem Dorfe Straßberg, unter das Gräflich Stollberg-Stollbergiſche Amt Hayn gehörig, Nr. 12, 74, 78, 80, 82 und 85	637	12	—
38.	dem Rittergute Wormlage, Nr. 24	75	—	—
39.	dem Dorfe Zülsdorf, unter das Königliche landräthliche Officium des Torgauer Kreiſes gehörig, Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 15, 16, 17, 18, 19,			
	Latus	20275	15	3

Digitized by Google

Nr.	Ausgabe.	Thlr.	gr.	pf.
	Transport	20275	15	3
	20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 34 und 37	8625	—	—
	der Gemeinde Bottendorf, wegen des beim Brande zu Artern am 15. October 1820 erlittenen Feuergeräthsschadens	10	—	—
	dem Rittergute Lindenau, für die beim Brande zu Heynersdorf am 10. Mai 1820 beschädigte Feuerspritze	1	12	—
	der Amtslandschaft und Commun zu Delitzsch, für das bei dem am 3. Mai 1821 daselbst gewesenen Brande beschädigte und verloren gegangene Feuergeräthe	13	18	—
	der Commun Kotzschka, für den beim Brande zu Saathayn am 19. August 1820 eingebüßten Spritzenschlauch	7	—	—
	der Commun Trebitz mit Schilda und einigen Einwohnern daselbst, wegen beschädigter und verlorner Löschgeräthschaften, bei dem am 4. Juni 1820 zu Trebitz statt gehabten Brande	100	4	—
40.	der Ober-Lausitzer Brandversicherungs-Deputation für die vom 1. October 1820 bis mit 31. März 1821 angezeigten Brandschäden, überhaupt	3855	12	—
	Hierzu die Administrationskosten vom 1. October 1820 bis ultimo März 1821 mit	1500	—	—
	Ist also überhaupt für den Termin Ostern 1821 die Summe von . . . . . erforderlich.	34388	15	3

Digitized by Google

Von nur erwähntem Quanto der	34,588	Thlr.	13 Gr.	5 Pf.
geht jedoch nach Ausweis der beigefügten Berechnung sub ℔ der pro Michaelis 1820 verbliebene Bestand von	2,720	•	12 •	5½ •
ab, und bleibt daher noch auszuschreiben	31,668	•	— •	9½ •

Hierauf würde nun auf jede in der 51,995,937½ Thaler ausmachenden Total-Subscriptions-Summe sämmtlicher Brandversicherungs-Catastrorum enthaltenen 25 Thaler Vier und ein Bruchpfennig Beitrag kommen.

Da jedoch Bruchpfennige, nach Vorschrift des Mandats vom 10. Nov. 1784 Tit. I. §. 29., zum Besten des Instituts für voll gerechnet werden sollen, so sind

a) vom Herzogthume Sachsen, excl. des Königlich Preußischen Antheils der Ober-Lausitz, von 45,594,737½ Thaler Subscription 5 Pfennige pro 25 Thlr. mit	31,665	Thlr.	— Gr.	3½ Pf.
b) von dem Königl. Preußischen Antheil der Ober-Lausitz von 6,401,200 Thlr. Subscription, nach 5 Pfennigen pro 25 Thlr. berechnet, eigentlich 4,445 Thlr. 6 Gr. 8 Pf., weil aber derselbe zu den 1500 Thlr. betragenden Administrationskosten keinen Beitrag zu geben hat, nur . . .	4,260	•	14 •	9 •
überhaupt also	35,923	•	15 •	—½ •

beizutragen, und wird der etwa verbleibende Ueberschuß beim nächsten Ausschreiben, wie jetzt geschehen, berechnet werden.

Merseburg, den 1. Juli 1821.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Directorial-Deputation des Herzogthums Sachsen.

Digitized by Google

Berech-

über Einnahme und Ausgabe bei der Königl.

Bestand u. Soll-Einnahme nach dem Ausschreiben Thlr.	gr.	pf.	Bestand u. Soll-Einnahme außer dem Ausschreiben. Thlr.	gr.	pf.	Summa. Thlr.	gr.	pf.	Einnahme.
23061	11	3	—	—	—	23061	11	3	Bestand lt. Abschreiben der vorigen Rechnung . . . . .
13916	15	9	—	—	—	13916	15	9	An Resten bis mit Ostern 1820 . .
42675	22	4	—	—	—	42675	22	4	laut Ausschreiben auf den Termin Michaelis 1820 . . . . .
—	—	—	8823	6	—	8823	6	—	Vom Königreich Sachsen erstattete, früher an ungewisse, bei der erfolgten Grenz-Regulirung aber demselben verbliebene Ortschaften gezahlte Brandschädenvergütungen . . . . .
—	—	—	171	21	5	171	21	5	Nachträglich ausgeschriebene Brandkassen-Beiträge . . . . .
	—	—	1	20	—	1	20	—	Ersparte Feuergeräthsschädenvergütungen
79653	1	4	8996	23	5	88651	—	7	Summa der Einnahme.

Soll-Ausgabe nach dem Ausschreiben Thlr.	gr.	pf.	Soll-Ausgabe außer dem Ausschreiben. Thlr.	gr.	pf.	Summa. Thlr.	gr.	pf.	Ausgabe.
33999	16	1	—	—	—	33999	16	1	Auf verflossene Termine noch zu zahlende Brandschädenvergütungen . . .
185	6	—	—	—	—	185	6	—	Auf solche noch zu zahlende Feuergeräthsschädenvergütungen . . . . .
48526	12	6	—	—	—	48526	12	6	Brandschädenvergütungen auf den Termin Michaelis 1820 . . . . .
1291	13	—	—	—	—	1291	13	—	Feuergeräthsschädenvergütungen auf denselben Termin . . . . .
1500	—	—	—	—	—	1500	—	—	An Administrationskosten . . . .
—	—	—	76	16	—	76	16	—	An bezahlten Botenlöhnen . . . .
—	—	—	75	—	—	75	—	—	An nachträglich bewilligten Brandschädenvergütungen . . . . .
85502	23	7	151	16	—	85454	15	7	Summa der Ausgabe.

Digitized by Google

n u n g

Feuer-Societäts-Casse für den Termin Michaelis 1820.

Hierauf ist eingegangen													Summa.			Mithin bleibt Rest.		
durch verschriebene inexigible Reste			durch zugerechnete Einnehmer-Gebühren			baar.												
Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	
—	—	—	—	—	—	23061	11	3	23061	11	3	—	—	—				
—	2	—	94	18	3	8778	17	4	8873	13	7	5043	2	2				
—	1	—	404	16	5½	41593	8	6	41998	1	11½	677	20	4½				
—	—	—	—	—	—	8823	6	—	8823	6	—	—	—	—				
—	—	—	1	22	3	169	23	—	171	21	3	—	—	—				
—	—	—	—	—	—	1	20	—	1	20	—	—	—	—				
—	3	—	501	8	11½	82428	14	1	82930	2	—½	5720	22	6½				

Hierauf ist gezahlt worden.			Mithin bleibt noch zu zahlen.			Es werden erspart.		
Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.	Thlr.	gr.	pf.
15916	20	3	18082	19	10	—	—	—
107	20	—	77	10	—	—	—	—
37184	15	6	11141	21	—	—	—	—
1269	16	—	21	21	—	—	—	—
1474	8	7	—		—	25	15	5
76	16	—	—	—	—	—	—	—
75	—	—	—	—	—	—	—	—
56105	—	4	29325	25	10	25	15	5

Digitized by Google

Abschluß.	Summarischer Betrag. Thlr.	gr.	pf.
Die Einnahme beträgt	82428	14	1
Die Ausgabe beträgt	56105	—	4
Bleibt Bestand	26323	13	9
Werden nun diesem Bestande die noch außenstehenden Reste mit	5720	22	6½
zugesetzt und von dieser Summe an	32044	12	3½
die noch zu zahlenden Brand- und Feuergeräthsschädenvergütungen mit	29323	23	10
abgezogen, so verbleibt dem Institute ein Bestand von	2720	12	5½

Extrahirt Merseburg, den 1. Juli 1821.

Königl. Preuß. Feuer-Societäts-Buchhalterei.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

25. Stück.

Merseburg, den 14. Juli 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 105. Die eintägigen Uebungen der Landwehr betreffend.

Mittelst des von uns in dem 4ten Stücke des Regierungs-Amtsblatts vom vorigen Jahre, unter dem 15. November v. J. erlassenen Publicandums, haben wir die Bestimmungen bekannt gemacht, welche in Folge der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 30. Jan. v. J. in Absicht auf die eintägigen Uebungen der Landwehr in dem hiesigen Regierungsbezirke zur Anwendung kommen sollen.

Nach diesen Bestimmungen sollen, der Allerhöchsten Willensmeinung gemäß, hinsichtlich der Jahreszeiten, in welchen die eintägigen Versammlungen der Landwehr ausgesetzt werden müssen, besonders die gewöhnlichen Arbeiten des Landmanns, als die Erntezeit und die Saatzeit im Frühjahre und Herbste berücksichtiget werden, und es ist dabei von uns bemerkt worden, daß in den Monaten März, April, August, September und October entweder gar keine dergleichen Versammlungen angeordnet, oder solche doch nur vor dem Anfange und nach Beendigung der Saat- und Erntezeit gehalten werden sollen.

Ob nun schon einleuchtet, daß die Absicht dabei nicht dahin gehen könne, daß von den 6 Monaten, in welchen die eintägigen Uebungen gehalten werden können, fünf ganz in Wegfall kommen sollten, und wohl die Natur der Sache, als die Fassung unserer Bekanntmachung an die Hand giebt, daß die in Rede stehenden Uebungen nur in der Zeit ausgesetzt werden sollen, in welcher die Landleute mit der Aussaat und der Ernte wirklich beschäftiget sind; so finden wir uns doch, zu Vermeidung aller etwaigen Mißverständnisse, veranlaßt, hierauf durch gegenwärtige Bekanntmachung besonders aufmerksam zu machen und dabei zu bemerken, daß in jedem landräthlichen Kreise nur zwei von den, in unserem Eingangs gedachten Publicandum nur beispielsweise genannten fünf Monaten, und zwar einer zur Saat-, der andere zur Erntezeit, von den eintägigen Uebungen der Landwehr frei sind, und den Herren Landräthen nach Maaßgabe der in den verschiedenen Kreisen stattfindenden Landesart überlassen bleibt, mit den betreffenden Herren Landwehr-Bataillons-Kommandeurs, über die beiden

(Ausgegeben zu Merseburg, den 14. Juli 1821.)

Digitized by Google

Monate, in welchen die Versammlungen der Landwehr wegen der Saat- und Ernte-Arbeiten auszusetzen sind, sich zu einigen.

Merseburg, den 26. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 106. Den Nachweis der Ab- und Anmeldung der Kriegsreserve- u Landwehrmänner, so wie der Beurlaubten bei den Bezirksfeldwebels bei Wohnortsveränderungen betreffend.

Es bestehet bereits die Einrichtung, daß den Kriegsreserve- und Landwehrmännern der Aufenthalt an einem andern Ort, als wo sie sich bisher aufhalten, nicht erlaubt werden darf, bevor sich nicht dieselben über die gehörige Ab- und Anmeldung bei den Landwehr-Bezirksfeldwebeln des alten und neuen Wohnorts ausgewiesen haben. Indem wir diese gesetzliche Bestimmung in Erinnerung bringen und deren strenge Befolgung nochmals anempfehlen, machen wir hierdurch bekannt, daß, nach einer Anordnung des Königl. Ministerii des Innern, diese Bestimmung auch auf die Beurlaubten des stehenden Heeres, um auch diese einer genauern Controlle zu unterwerfen, ausgedehnt werden soll. Die sämmtlichen Ortsbehörden werden daher angewiesen, solchen Beurlaubten die Niederlassung oder den bleibenden Aufenthalt an einem andern als dem in seinem Urlaubspaß bemerkten Ort nicht eher zu gestatten, als bis sie durch Bescheinigungen der Landwehr-Bezirksfeldwebels, sowohl des neuen als des alten Wohnorts, nachgewiesen haben, daß sie sich bei beiden wegen der Wohnortsveränderung gemeldet. Den Herren Landräthen wird dabei noch ausdrücklich zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß diesen Bestimmungen von Seiten der Ortsbehörden pünctlichst nachgekommen werde, da jedoch diesem ohngeachtet den Landwehrbehörden die Ausmittelungen der Kriegsreserve- und Landwehrmänner, so wie der Beurlaubten, öfters schwierig sein werden; so fordern wir die Civilbehörden auf, ihre Requisitionen, wie sich dies eigentlich schon von selbst versteht, gehörig zu unterstützen.

Merseburg, am 27. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 107. Die Aushändigung der Ordres an Kriegsreserve- und Landwehrmänner, so wie auch an Beurlaubte von Seiten der Ortsbehörde betreffend.

Von dem Königlichen Ministerio des Krieges ist es, um den Landwehr-Bezirks-Feldwebels einige Erleichterung bei ihren vielen Geschäften zu verschaffen, nachgelassen worden, daß in den Fällen, wo der Feldwebel oder Gefreite denjenigen Mann, sei er von der Landwehr, Kriegsreserve oder ein Beurlaubter des stehenden Heeres, an welchen er eine Ordre abzugeben hat, nicht zu Hause antrifft, diese Ordre an die Ortsbehörde zur weitern Aushändigung an das betreffende Individuum übergeben werden kann. In Verfolg dieses erhalten daher sämmtliche Ortsbehörden die Anweisung, wenn ihnen solche Ordres übergeben werden sollten, diese anzunehmen und bei eigener Verantwortlichkeit den Personen, für welche sie bestimmt sind, pünktlich und richtig auszuhändigen.

Merseburg, am 27. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Die als Justiz-Commissarien angestellten Advocaten, Carl Friedrich Koppe zu Bitterfeld, und Friedrich Achatius Kröhl, Bürgermeister zu Gräfenhainichen, sind zu Notarien im Departement des hiesigen Ober-Landes-Gerichts ernannt worden.

Naumburg, den 15. Juni 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Daß dem Justitiar, Herrn Christian Friedrich Martini in Herzberg, die nachgesuchte Entlassung vom Justiz-Commissariate ertheilt worden ist, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 15. Juni 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Dem Publicum machen wir bekannt, daß

1) der bisherige Landgerichts-Registrator Rehe zu Eisleben, an die Stelle des Referendar Marx, der die ihm bestimmt gewesene Anstellung abgelehnt hat, zum Gerichtsactuar bei dem Gerichtsamte zu Schkeuditz und
2) der bisherige Auscultator, Georg Friedrich Ziegler zu Suhl, an die Stelle des weiter beförderten ꝛc. Bleckert, zum zweiten Gerichtsactuar bei dem Gerichtsamte zu Ziegenrück,

ernannt worden ist.

Naumburg, den 28. Juni 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der bisherige, zum Rath bei dem Landgerichte in Naumburg denominirt gewesene Stadtschreiber, August Gottfried Wilhelm Plesch zu Freiburg ist, seinem Antrage gemäß, zum Justiz-Commissar bei den Untergerichten im Departement des hiesigen Ober-Landesgerichts, mit dem Wohnsitze in Freiburg, und zum Notar in dem nämlichen Departement, bestellt worden.

Naumburg, den 3. Juli 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Personal-Veränderungen beim Königl. Niedersächs. Thüring. Ober-Bergamts-Bezirk.

1) Beim Königl. Ober-Berg-Amte:
sind die bisherigen Berg-Eleven von la Roche und von Kummer zu Referendarien ernannt;

Digitized by Google

Der bisherige Canzlist Philipp ist zum 1sten Canzlisten, und in dessen Stelle der vormalige Assistent der Königl. Berghandlung zu Magdeburg, Held, zum 2ten Canzlisten befördert worden.

2) Beim Mannsfeld-Eislebischen Berg-Amte:
ist dessen Dirigent, Ober-Hütten-Inspector Zimmermann, zum Bergrath ernannt worden.

3) Beim Wettiner Berg-Amte:
ist der zeitherige Markscheidergehülfe Müller zum wirklichen Markscheider für den Berg-Bezirk Wettin befördert.

4) Bei der Saline Artern:
ist der bisherige Siede-Assistent Siemens zum Gradirungs-Inspector und Mitgliede der dortigen Salinen-Verwaltung ernannt worden.

5) Bei der Alaun-Verwaltung zu Schwemsal:
ist der dortige bisherige Assistent Vopel zum Materialien-Verwalter daselbst und Mitgliede der Verwaltung ernannt worden.

Halle, am 30. Juni 1821.

Königl. Preuß. Niedersächs. Thüring. Ober-Berg-Amt.

Verzeichniß

aufgegriffener, mittelst Marschroute und Transports aus den Königl. Preuß. Staaten verwiesener Vagabonden.

Aus dem Halleschen Stadtkreise.

Wegen Verfälschung des Passes und begangener Diebstähle.

Johann Friedrich August Julius Wiegand, Handarbeiter aus Frankenhausen im Fürstl. Schwarzburgschen, 25 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzbraune, kurz verschnittene Haare, schmale Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, mittelmäßigen Mund, blonden Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, ist von gesunder Gesichtsfarbe und mittler Statur; besondere Kennzeichen: etwas pockennarbig. Ueber Artern nach Frankenhausen.

Aus dem Zeitzer Kreise.

Wegen Vagabondirens.

Christian Gottlob Hemmann, Zeugmachergeselle aus Ronneburg, 46 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, schmale Stirn, hellgraue Augenbraunen, graue Augen, etwas spitze Nase, kleinen, etwas aufgeworfenen Mund, röthlichen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, ist mittler Statur und von gesunder Gesichtsfarbe; besondere Kennzeichen: der linke Arm ist in Folge erhaltener Blessuren lahm. Nach Ronneburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

26. Stück.

Merseburg, den 21. Juli 1821.

Bekanntmachungen.

Durch ein Rescript des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 25. v. M. ist bestimmt worden, daß es, in Bezug auf die Anstellung der Mitglieder der Landgerichte, bei den Assessoren genügt, wenn sie das Referendariats-Examen bestanden haben und Zeugnisse des Oberlandesgerichts, bei dem sie stehen, über ihre practischen Fähigkeiten beibringen; daß diejenigen aber, die Landgerichtsräthe werden wollen, künftig die dritte Prüfung bestehen müssen, diese jedoch nicht bei der Immediat-Justiz-Examinations-Commission in Berlin zu geschehen braucht, sondern bei dem Oberlandesgerichte erfolgen kann; daß dieß sodann bei sonst bewährtem Directorial-Talent auch zur Beförderung in das Directoriat bei einem Landgerichte hinreicht, und endlich, daß demgemäß und, unter Berücksichtigung des §. 463. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, auch die Justiz-Commissarien bei den Landgerichten die dritte Prüfung bestehen müssen, wenn schon solche ebenfalls vor dem Oberlandesgerichte erfolgen kann.

Dieß wird hierdurch zur Nachricht für die, welche es angeht, öffentlich bekannt gemacht. Naumburg, den 12. Juli 1821.

Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident,
Frhrr. v. Gärtner.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 18. Mai d. J., betreffend die Berichtigung der Eintheilung des Ober-Landes-Gerichts-Departements in die Bezirke der neuen Gerichte, mache ich hierdurch bekannt, daß der, im Bezirke des Land-Gerichts Halle ad X. Landbezirk Merseburg, unter den mittelbaren Ortschaften aufgeführte Theil von Kirchfährendorf daselbst sub B. wegfällt, und daß dieses Dorf vielmehr ganz unter die unmittelbaren Ortschaften dieses Gerichtsbezirks sub A. gehört.

Naumburg, den 12. Juli 1821.

Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident,
Frhrr. v. Gärtner.

(Ausgegeben zu Merseburg, den 21. Juli 1821.)

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 103. Die Aufnahme in die Wittwen-Versorgungsanstalt betr.

Es ereignet sich bei der Allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt in Berlin in jedem Receptionstermine häufig der Fall, daß mehrere Recipienden die erforderlichen Atteste, auch resp. baaren Gelder und Wechsel, nicht sofort vollständig beizubringen vermögen.

Die Direction der Allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt hat dergleichen Recipienden bis jetzt mit der größten Nachsicht behandelt, ihre Aufnahme vorläufig verfügt, und ihnen nur zur Pflicht gemacht, die Beschaffung des Mangelnden äußerst zu beschleunigen. Diese Nachsicht ist aber gemißbraucht worden. Die meisten solcher Interessenten haben sich in Beschaffung der nothwendigen Erfordernisse sehr säumig und nachlässig bewiesen, und in der irrigen Meinung gestanden, daß ihre vorläufig verfügte Aufnahme, wenn sie demnächst nur ihre Beiträge und resp. Zinsen in den geordneten Terminen berichtigten, schon vollständig vollzogen sey.

Zur Verhütung alles fernern Mißbrauches hat daher die Direction der Allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt sich zu dem Beschlusse genöthiget gesehen:

daß in Zukunft, vor Beibringung der sämmtlichen erforderlichen vorschriftsmäßigen Documente und vor Berichtigung der nöthigen baaren Gelder, durchaus keine Aufnahme mehr verfügt, und daß ein jeder, welcher sich zur Aufnahme gemeldet, die sämmtlichen Erfordernisse aber, Anfangs der Monate Mai und resp. November, nicht vollständig erledigt hat, bis auf den nächsten Receptionstermin verwiesen werden soll.

Wir haben in Gemäßheit dieser Einrichtung unsere Haupt-Instituten- und Communal-Casse angewiesen:

1) daß sie künftig in die, bei der Allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt einzureichenden Verzeichnisse neuer Interessenten, nur solche aufnehme, welche sämmtliche erforderliche Urkunden vollständig beigebracht, und die nöthigen Gelder eingezahlt haben;

2) daß sie denjenigen, welche sich bei ihr ohne vollständige Erledigung aller Erfordernisse melden, von dem Mangelnden schleunigst Nachricht gebe, ihnen zu dessen Beibringung möglichst kurze Fristen bewillige, und zugleich bekannt mache, daß, wenn nicht alles resp. bis zum 1. Mai und 1. November in Berlin eingegangen sei, die Aufnahme unbedingt bis zum nächsten Termine ausgesetzt bleiben müsse, und

3) daß sie mithin für keinen Recipienden die Documente und Wechsel eher einsenden dürfe, als bis sie dieselben vollständig beisammen und das erforderliche baare Geld empfangen habe.

Merseburg, den 21. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 109. Die Auswahl der Hebammenschülerinnen betreffend.

Es wird dafür gesorgt werden, daß künftig den Hebammen auf den Dörfern, so viel es ohne Nachtheil der Hülfsbedürftigen geschehen kann, mehrere nahe gelegene Dorfschaften zu ihrem Geschäftsbezirke angewiesen werden. Wenn sie solchergestalt auf ihren Unterhalt hinlänglicher wie bisher rechnen können, so wird es auch um so nöthiger, daß bei der Auswahl der Hebammenschülerinnen mit aller Sorgfalt verfahren werde. In der Einleitung zu dem Lehrbuche für die Hebammen in den Königl. Preußischen Landen sind die Eigenschaften angegeben, welche man bei denselben voraussetzt, und in Gemäßheit eines Hohen Ministerial-Rescripts vom 2. März 1813 sind bereits die Physici Seitens der Königlichen Regierungen besonders aufgefordert, denjenigen, sich zur Erlernung der Hebammenkunst meldenden Frauen, keine Zeugnisse über ihre körperlichen Fähigkeiten zu ertheilen, welche etwa schwanger oder zu alt, das heißt schon über 40 Jahr alt sind, oder sonst einen Fehler an den Sinnesorganen, und besonders am Denk- und Fassungs-Vermögen haben, wenn auch gleich gegen ihre Gliedmaßen und ihre Moralität nichts auszusetzen wäre. Wir sind veranlaßt, diese Aufforderung an die Kreis-Physici in Erinnerung zu bringen, damit der Fall nicht öfter eintrete, daß Hebammenschülerinnen in die für sie bestimmten Lehrinstitute abgeschickt werden, welche man nachher bei den angeordneten monatlichen Prüfungen für völlig untüchtig erklären, und in ihre Heimath zurückschicken muß. Wird gleich nicht verlangt, daß jede angemeldete Hebammenschülerin schreiben kann, so muß sie doch fertig deutsch lesen, und das Gelesene, sofern es allgemein verständlich ist, gehörig verstehen. Bisher sind mehrere gewählt, welche höchst mangelhaft lesen, und also gar nicht im Stande waren, das Lehrbuch öfter nachzulesen, und das Gelernte fleißig zu wiederholen.

Merseburg, den 29. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 110. Den Verkauf des ammon. carbonic. betreffend.

Das von den Droguerie-Handlungen unter dem Namen Sal ammoniacum volatile anglicum verkaufte ammonium carbonicum hat sich bei näherer Untersuchung mit Blei verunreinigt gefunden. In Gemäßheit eines Rescripts des Königl. Hohen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 26. Mai d. J., warnen wir die Apotheker des hiesigen Regierungsbezirks vor dem Ankauf und Debit dieses Mittels, und haben die Visitations-Commissarien und Physici hierauf besonders ihre Aufmerksamkeit zu richten, indem diejenigen Apotheker, welche dieses durch solche Verunreinigung gefährliche Eigenschaften erhaltende Mittel zum Debit noch ferner vorräthig haben sollten, nach den Gesetzen werden bestraft werden.

Merseburg, am 3. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 111. Die Einsendung d. Hauscollecte zum Bau einer Kirche in Schadeleben.

Unsere im 20. Stück des diesjährigen Amtsblatts wegen Einsammlung der, zum Bau einer neuen Kirche der Gemeinde Schadeleben, im Magdeburger Regierungs-Departement, bewilligten Haus-Collecte, ist von mehrern Ortsvorstehern falsch verstanden worden, indem von denselben die gesammelten Beiträge direct an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse eingesendet worden sind, statt daß selbige, in Gemäßheit unserer im 5. Stück des Amtsblatts pro 1819 bekannt gemachten Verfügung vom 5. Januar 1819, von den vorgesetzten Obrigkeiten an die Herren Landräthe zur Weiterbeförderung eingesandt werden sollten.

Wir fordern daher die betreffenden Ortsbehörden auf, bei Einsendung dieser Collecte ganz nach der früheren Vorschrift zu verfahren und dem zufolge die gesammelten Beiträge zunächst an die vorgesetzte Obrigkeit abzuliefern, von welcher alsdann deren Einsendung an die Herren Kreis-Landräthe zu bewirken ist.

Merseburg, den 6. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 20. Verzeichniß d. Besitzer des Militair-Ehrenzeichens.

Sämmtliche Landgerichte, Gerichtsämter, und Patrimonialgerichte, desgleichen die Inquisitoriate unsers Departements, werden hierdurch angewiesen, von den in ihren Bezirken versorgten, und von den sich darin aufhaltenden verabschiedeten und inactiven, und was die Inquisitoriate betrifft, von den auf ihren Etats stehenden Besitzern des Militair-Ehrenzeichens erster und zweiter Classe, alter und neuer Art, vollständige Verzeichnisse nach dem beigefügten Schema anzufertigen und binnen 2 Monaten hierher unfehlbar einzureichen.

Naumburg, den 6. Juli 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Das Publicum wird davon in Kenntniß gesetzt, daß von einem Theile der noch im Umlaufe befindlichen Domainen Pfand-Briefe, für die darauf vom 1. September 1821 ab fälligen Zinsen, Zins-Coupons ausgefertigt und ausgereicht werden sollen.

Es sind dies diejenigen Domainen-Pfand-Briefe, von welchen die Zinsen bisher nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen, sondern

bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse

gezahlt wurden.

Wer also einen solchen Domainen-Pfand-Brief besitzt, wird hierdurch aufgefordert, denselben im Laufe des Monats August d. J. bei der Controlle der Staats-

Digitized by Google

Papiere im hiesigen Seehandlungs-Gebäude einzureichen, und gegen Quittung zurück zu lassen, damit die davon bis den 1. September 1821 etwa fälligen Zinsen berechnet und mit den Zins Coupons Series I. darauf abgestempelt werden können. Dabei ist eine Designation der übergebenen Domainen-Pfand-Briefe in duplo, jedoch abgesondert für die, welche 4, und abgesondert für die, welche 5 Procent Zinsen tragen — einzureichen, in welcher die Nummern, das Gut, der Kreis, das Departement, der Capitals-Betrag und bis zu welchem Tage die Zinsen darauf bezahlt sind, nebst dem Zinsfuße angezeigt wird. Der Inhaber unterschreibt dieselbe mit Beifügung seines Standes, des Datums, des Orts seines Aufenthalts und der Wohnung.

Gedruckte Schemata zu solchen Quittungen können bei der Controlle der Staats-Papiere nach dem 1. Julius d. J. unentgeldlich in Empfang genommen werden.

Den 1. September 1821 und folgende Tage erfolgt gegen Zurückgabe der Quittung an den Ueberbringer derselben, ohne weitere Prüfung seiner Legitimation, die Extradition der neuen Coupons, und gegen besondere Quittung die Auszahlung der bis zum 1. September 1821 fälligen Zinsen dergestalt, daß also sodann die Zinsen aller oben bezeichneten Domainen-Pfand-Briefe vom 1. September 1821 ab gerechnet laufen, und demnächst künftig von 6 zu 6 Monaten, im März und September eines jeden Jahres, gegen Aushändigung der Coupons bezahlt werden.

Die Berichtigung der den 1. September 1821 fälligen Zinsen und die Extradition der Coupons Series I wird den 1. October 1821 geschlossen. Wer sich also bis dahin nicht meldet, muß damit bis zum nächsten Zins-Zahlungs-Termin, nämlich den 1. März 1822, warten.

Berlin, den 9. Juni 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von der Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Der bisherige Stadtamtsschreiber, Johann Michael Pabst, ist zum Ingrossator und Hypotheken-Registrator bei dem Landgerichte zu Erfurt ernannt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Naumburg, den 6. Juli 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der Ober-Landes-Gerichts-Referendar, Christian Friedrich Albert Hirsch, ist, nachdem der zum 1sten Assessor bei dem Land-Gericht zu Wittenberg ernannt gewesene Referendar Mänell eine andere Bestimmung erhalten hat, und der 2te Land-

Digitized by Google

Gerichts-Assessor Briz demnach in die erste Assessor-Stelle aufgerückt ist, zum 2ten Assessor bei gedachtem Land-Gerichte zu Wittenberg ernannt worden.

Naumburg, den 10. Juli 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Nachdem die unterzeichnete General-Commission constituirt ist, und ihren Siz bis auf weiter allhier haben wird, so macht selbige dies allen hiebei interessirten Einwohnern in denjenigen Landestheilen der Provinz Sachsen, welche vormals zum Königreich Westphalen gehört haben, hiermit bekannt, und wird deren, in Folge des Gesetzes vom 25. September vorigen Jahres, auf Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, und in Folge des Gesetzes vom 7. vorigen Monats, auf Gemeinheitstheilungen zu machende Anträge erwarten.

Stendal, am 10. Juli 1821.

Königl. Preuß. General-Commission für die Provinz Sachsen.

v. Bismark.

Verzeichniß

aufgegriffener, mittelst Marschroute und Transports aus den Königl. Preuß. Staaten verwiesener Vagabonden.

Aus dem Merseburger Kreise.

Wegen Quacksalberei.

Daniel Frey, Posamentiergeselle, aus Weinheim gebürtig und in Bichenheim wohnhaft, 24 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, gewölbte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, großen Mund, schwarzen Bart, breites Kinn, ovales Gesicht, ist von frischer lebhafter Gesichtsfarbe; besondere Kennzeichen: trägt einen Schnurrbart. Nach Bichenheim in Rheinhessen.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Inhaber des Militair-Ehrenzeichens Classe, Art, in dem

Nr.	Vor- und Zunamen.	Charakter	Alter Jahre	Vaterland.	Erwarb das Ehrenzeichen im Jahr.	Regiment.	Jetziges Verhältniß.	Hat ein Besitz-Zeugniß von dem Ober-Kriegs-Collegio, oder dem Kriegs-Departement	der General-Ordens-Commission.

Bemerkung. Nach diesem Schema werden von jeder Art der Ehrenzeichen besondere Listen anzufertigen sein. Es sind hierbei folgende Arten von Ehrenzeichen zu unterscheiden: 1) Das Militair-Ehrenzeichen 1ster Classe, alter Art, oder die goldene Verdienstmedaille, mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm II. und der Jahreszahl 1793. Sie wird an einem ganz schwarzen Bande getragen. 2) Das Militair-Ehrenzeichen 2ter Classe, alter Art, oder die silberne Verdienstmedaille. Sie hat mit der vorhergehenden ein gleiches Gepräge und Band. 3) Das Militair-Ehrenzeichen 1ster Classe, neuer Art, ist eine goldene Medaille, mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm III., welche an einem schwarzen, weißgeränderten Bande getragen wird. Seit dem Jahre 1814 wird statt dieser Medaille 4) ein silbernes Kreuz am gleichen Bande, wie Nr. 3., verliehen. 5) Das Militair-Ehrenzeichen 2ter Classe, neuer Art, besteht in einer silbernen Medaille, mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm III., und wird am Bande des vorhergehenden Ehrenzeichens getragen.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat Juni 1821

In den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
	Waizen			Roggen			Gerste			Haser			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schff.			à Cent.			à Schock		
	rt	Sg	₰	rt	Sg	₰	rt	Sg	₰	rt	Sg	₰	rt	Sg	₰	rt	Sg	₰	rt	Sg	₰	rt	Sg	₰	rt	Sg	₰	rt	Sg	₰
1 Halle	1	14	6	—	25	—	—	17	6	—	16	6	4	8	—	2	—	—	2	8	—	—	12	—	1	2	—	6	—	—
2 Eisleben	1	12	—	—	22	10	—	18	4	—	16	6	9	8	—	2	16	—	2	16	—	—	—	—	1	2	6	4	25	6
3 Naumburg	1	12	—	—	22	—	—	17	—	—	15	—	5	12	—	1	16	—	2	—	—	1	—	—	1	8	—	4	12	—
4 Wittenberg	1	25	—	1	2	—	—	21	—	—	19	4	4	22	—	2	10	4	5	14	4	—	11	6	—	—	—	5	—	—
5 Delitzsch	1	19	—	—	25	—	—	19	6	—	17	—	2	16	—	1	20	—	1	22	—	—	10	—	1	8	—	5	—	—
6 Querfurth	1	12	—	—	21	—	—	18	—	—	14	—	2	16	—	1	12	—	1	12	—	—	8	—	1	4	—	6	8	—
7 Zeitz	1	16	—	1	—	—	—	16	6	—	14	6	3	8	—	1	16	—	1	16	—	—	8	—	1	1	—	4	6	—
8 Torgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Merseburg, am 12. Juli 1821.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

27. Stück.

Merseburg, den 28. Juli 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 112. Ueber die, der Gensd'armerie gebührende Folgeleistung u. Bestrafung der gegen sie begangenen Widersetzlichkeit.

Da seit Kurzem mehrere Fälle bewiesen haben, daß die Gensd'armerie bei Ausübung ihrer Dienstpflicht nicht gehörig respectirt worden; so machen wir, in Gemäßheit einer Verordnung des Königl. Hohen Ministerii des Innern und der Polizei vom 25. Mai d. J., die gesetzlichen Bestimmungen, rücksichtlich der der Gensd'armerie gebührenden Folgeleistung, und Bestrafung der gegen sie begangenen Widersetzlichkeit, hierdurch zu Jedermanns Kenntniß und Nachachtung bekannt.

1) Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Anforderungen und Anordnungen der Gensd'armen sofort unbedingte Folge zu leisten, und steht die Gensd'armerie überhaupt, so wie jeder einzelne, zu derselben gehörige Offizier, Wachtmeister und Gensd'arme, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht, als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihm widerfahrnen Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militair-Personen jeden Grades, in dem Verhältnisse des commandirten Militairs und der Schildwachen, und ist, um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anleitung der Dienst-Instruction §. 28, befugt, sich seiner Waffen zu bedienen.

Jede, über das Verfahren eines Gensd'armen angebrachte Beschwerde soll dagegen auch auf das genaueste schleunig untersucht, und, wenn sie begründet befunden, der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden.

§. 14. der Allerhöchsten Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensd'armerie, vom 30. December 1820.

Da hiernach die Gensd'armen gegen Jedermann im Verhältnisse des commandirten Militairs und der Schildwachen stehen, so kommt auch

2) hinsichtlich der Bestrafung der gegen dieselbe begangenen Widersetzlichkeit die Vorschrift des §. 166. tit. 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, die dahin lautet:

(Ausgegeben zu Merseburg den 28. Juli 1821.)

Digitized by Google

Wer sich seiner Obrigkeit, in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten, in Vollziehung ihrer Befehle, thätlich widersetzt, der soll, nach Beschaffenheit des Widerstandes und der dabei gebrauchten Gewalt, mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe, auf Zwei Monate bis Zwei Jahre, belegt werden, zur Anwendung.

3) Werden die Gensd'armes wörtlich oder thätlich beleidigt, so erfolgt die Bestrafung des Schuldigen nach folgenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, 2. Theil, 20. Titel.

a) §. 643. Wenn Injurien zwischen Militair- und Civil-Personen vorfallen, so wird die Strafe gegen den Schuldigen verdoppelt.

b) §. 644. Sind solchenfalls Real- oder schwere Verbal- und symbolische Injurien verübt worden; so soll an die Stelle des Gefängnisses Festungs- oder Zuchthausstrafe treten.

c) §. 646. Die nach §. 643 und 644. verwirkte Strafe der Injurie wird verdoppelt, wenn sie einer im Dienste begriffenen Militair-Person zugefügt worden.

d) §. 647. Ist damit eine thätliche Widersetzung gegen die Wache verbunden gewesen, so soll wider den Verbrecher, außer der nach §. 646. verwirkten, auch nach Beschaffenheit der Umstände, die §. 158. oder 167. bis 173. verordnete Strafe verhängt werden.

Die im §. 647. angezogenen Stellen lauten folgendermaaßen:

§. 158. Wer dergleichen Selbsthülfe, der schon erfolgten obrigkeitlichen Entscheidung zuwider, verübt, ist, wenn es ohne Gewalt geschieht, mit sechswöchentlicher bis sechsmonatlicher, bei gebrauchter Gewalt hingegen mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe zu belegen.

§. 167. Wer eine Classe des Volks, oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeine ganz, oder zum Theil, zusammenbringt, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen, der macht sich eines Aufruhrs schuldig.

§. 168. Wer einen Aufruhr erregt, der hat, wenn auch noch keine wirkliche Gewalt verübt worden, und noch kein Schade geschehen ist, dennoch ein- bis vierjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 169. Ist bei einem solchen Tumulte Gewalt verübt und Jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden; so soll der Thäter nach Bewandniß seines Verbrechens gestraft, der Rädelsführer aber auf Drei bis Sechs Jahre zur Festung oder in's Zuchthaus gebracht werden.

§. 173. Wenn obrigkeitliche Personen oder Wachen, welche zur Stillung eines Tumultes herbeieilen, thätlich behandelt, oder gar ums Leben gebracht werden; so soll der Rädelsführer, so wie der Thäter, nach Bewandniß des Erfolges, mit geschärfter Leibes- oder Lebensstrafe belegt werden.

Merseburg, am 12. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 113. Verbot der Niederlagen v. Zahnarzneien.

Mit Bezug auf unsere Verordnung vom 8. Nov. v. J. Amtsbl. ged. J. Nr. 178, bringen wir, in Gemäßheit eines hohen Rescripts des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 20. v. M., noch zur Kenntniß des Publicums, daß das Verbot der Niederlagen von Zahnarzneien auch auf alle aus der Fremde eingehende Mittel dieser Art ausgedehnt werden soll. Niederlagen von fremden Zahnarzneien können demnach eben so wenig ferner Statt finden, als Niederlagen von einheimischen.

Merseburg, den 13. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 114. Das Brennen der durch Königl. Landbeschäler erzeugten Fohlen betreffend.

Um das Brennen der durch Königl. Landbeschäler erzeugten und in diesem Jahre gebornen Fohlen bewirken zu können, wird der mit diesem Geschäfte beauftragte Roßarzt des Königl. Landgestüts auf den nachbenannten Stationsorten eintreffen, als nämlich:

in Wendelstein, den 21. August	d. J.	früh	8 Uhr
= Merseburg, den 31. August	= =	=	8 =
= Graditz, den 3. September	= =	=	8 =
= Dohlen, den 3. September	= =	=	8 =
= Repitz, den 3. September	Nachmittag		2 =
= Gröden, den 5. September		früh	8 =
= Neumühl, den 21. September		=	8 =
= Schweinitz, den 22. September		=	8 =
= Cloden, den 24. September		=	8 =
= Seyda, den 25. September		=	8 =
= Rackith, den 29. September		=	8 =
= Düben, den 1. October		=	8 =

Indem dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, fordern wir diejenigen Fohlenbesitzer, welche ihre von Landbeschälern erzeugte, in diesem Jahre geborne Fohlen brennen zu lassen wünschen, auf, solche auf den vorbenannten Stations-Orten und an den bezeichneten Tagen und Stunden zu stellen.

Merseburg, den 14. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Der Landgerichts-Kanzellist, Johann Gottfried Ferdinand Graf, zu Halle, ist als Kriminal-Kanzellist bei dem Inquisitoriate ebendaselbst, angestellt worden.

Naumburg, den 10. Juli 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät werden hiedurch benachrichtigt, daß heute das 65ste Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben, seit dem 1. Januar d. J., der Beitrag von jedem Hundert Thaler Assecuranz-Summe auf drei Groschen bestimmt worden ist. Außerdem geben nach dem Reglemente, die mit dem 1. Januar d. J. der Societät beigetretenen Interessenten, von jedem Hundert Thaler Einsatz-Capital zwei Groschen Antrittsgeld und Beitrag zum eisernen Bestande.

An Receptur-Gebühren werden 3 pf. pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssummen und Receptur-Gebühren, wird von der betreffenden Kreis-Direction bekannt gemacht werden, und ist binnen 4 Wochen, nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an die Receptur-Casse der Societät in jeder Special-Direction, in Preuß. Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten durch einen Auszug aus der Jahres-Rechnung der Hauptcasse der Societät nachgewiesen werden, welcher wie gewöhnlich nach Abnahme der Rechnung ihnen mitgetheilt wird.

Bodendorf, den 30. Juni 1821.

General-Direction der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.
Graf v. d. Schulenburg-Bodendorf.

Verpachtung.

Die bei hiesiger Stadt belegene, bisher an den Müller Weck vererbpachtet gewesene, von demselben aber dem Königlichen Fiscus zurückgegebene sogenannte Königsmühle, soll, mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii zu Berlin, im Wege des öffentlichen Meistgebots anderweit verkauft, oder in Erbpacht ausgethan werden.

Der Licitationstermin soll am

27. August d. J.

Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäftslocale der unterzeichneten Königl. Regierung abgehalten, und sollen darin die Kauf-, Erbpachts- und Licitations-Bedingungen gehörig bekannt gemacht werden.

Dieselben sind jedoch, so wie auch der im Jahre 1818 angefertigte Anschlag über die Mühle, von heute ab, in unserer Registratur von den Erwerbslustigen einzusehen.

Merseburg, den 13. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

28. Stück.

Merseburg, den 4 August 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter
Nr. 659. Die Verordnung über die Competenz der Friedensgerichte in den Rheinprovinzen. Vom 7ten Juni 1821.

Verordnung.

Nr. 115. Die Ausstellung von Dimissorialien zu Taufen oder Trauungen betreffend.

Das vormalige Kriegs-Consistorium hat unterm 12. August 1787 sämmtliche Feld- und Garnison-Prediger angewiesen, die Dimissorialien zu Taufen oder Trauungen bei Personen von ihren Gemeinden außerhalb ihrer Garnisonen, wenn solche an Orten geschehen sollten, wo sich ein Feld- oder Garnison-Prediger befände, nur auf diesen, nicht aber auf einen Civil-Geistlichen auszustellen. Auf den Grund dieser Verfügung und in der irrigen Voraussetzung, daß selbige noch jetzt befolgt werden müsse, haben neuerlich einige Militair-Prediger sich für befugt gehalten, alle Militairpersonen, welche in dem Garnisonorte der ersteren kirchliche Handlungen auf ein Dimissoriale ihres betreffenden Divisions- oder Garnisonpredigers verrichten lassen wollen, als zu ihrer Gemeinde gehörig, in Anspruch nehmen, und dem zu Folge zu verlangen, daß, Falls der vorzunehmende Actus einem Civilgeistlichen übertragen werden solle, darüber mit ihnen zuvor ein Abkommen getroffen und ein anderweitiges Dimissoriale gelöset werden müsse. Dieser Anspruch ist aber eben so unbegründet wie unstatthaft, da die vorgedachte Bestimmung des ehemaligen Kriegs-Consistoriums weder in das Allgemeine Landrecht, noch in das Militair-Kirchen-Reglement vom 28. März 1811 aufgenommen worden ist, es auch hart sein würde, Militairpersonen, die mit einem Dimissoriale ihres Parochus versehen, an einem andern Orte einen kirchlichen Act von einem Civil-Prediger verrichten zu lassen wünschen, noch zur Beschaffung eines zweiten Dimissorials von dem dortigen Militair-Geistlichen zu verpflichten.

Die Königl. Regierung wird daher beauftragt, sowohl die Militair- wie die Civil-Prediger ihres Bezirks dahin anzuweisen, daß die von den ersteren zu ertheilen-

(Ausgegeben zu Merseburg den 4. August 1821.)

Digitized by Google

den Dimissorialien ganz allgemein auf jeden zu den betreffenden kirchlichen Handlungen berechtigten Geistlichen auszustellen sind, und es dann lediglich von der Wahl desjenigen, der das Dimissoriale erhalten hat, abhängt, ob er den fraglichen Act von einem Civil- oder von einem Militair-Geistlichen will verrichten lassen. Das Militair ist hiervon Seitens des Königlichen Kriegs-Ministeriums in Kenntniß gesetzt worden. Berlin, den 14. Juni 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung
zu Merseburg.

Vorstehende Hohe Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der sämmtlichen Herren Geistlichen unsers Bezirks gebracht und ihnen die Befolgung desselben aufgegeben. Merseburg, den 21. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 116. Die Kirchen-Collecte zum Neubau der Kirche in Schneidemühl betr.

Des Königs Majestät haben mittelst Kabinetsordre vom 23. April d. J. zur Vollendung des Neubaues der evangelischen Kirche zu Schneidemühl, im Regierungs-Bezirk Bromberg, eine allgemeine evangelische Kirchen-Collecte zu bewilligen geruhet.

Wir machen dieses den sämmtlichen Einwohnern des hiesigen Regierungs-Bezirks hiermit bekannt, und weisen die Herren Prediger an, diese Collecte an einem der nächsten hierzu passenden Sonntage zu veranstalten, und die gesammelten Gelder an die Herren Superintendenten einzuschicken, welche selbige hierauf mittelst specieller Verzeichnisse und doppelter Lieferscheine, wovon der eine bei uns einzureichen ist, mit Angabe des Zwecks der Collecte an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse, nach Vorschrift unserer Bekanntmachung vom 5. Januar 1819 Amtsbl. Nr. 24. einzusenden haben.

Sind an einem Orte bei vorschriftsmäßiger Veranstaltung der Collecte keine Beiträge aufgekommen; so ist den Herren Superintendenten durch Einreichung eines Vacatscheines davon Anzeige zu machen.

Merseburg, den 28. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 117. Die Kirchen-Collecte zum Bau der Kirche in Alten-Kirchen betr.

Des Königs Majestät haben, aus Allerhöchst eigener Bewegung, zum Bau einer neuen evangelischen Kirche zu Altenkirchen, Regierungsbezirks Koblenz, statt der im Kriege zerstörten, mittelst allergnädigster Cabinetsordre vom 2. Juni d. J. eine allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte zu bewilligen geruhet.

Wir machen dies den sämmtlichen Einwohnern des hiesigen Regierungs-Bezirks hiermit bekannt, und weisen die Herren Prediger zugleich an, die Kirchen-Collecte

Digitized by Google

an einem der nächsten hierzu passenden Sonntage, zu veranstalten, und die gesammelten Gelder an die Herren Superintendenten einzuschicken. Letztere haben selbige hierauf mittelst specieller Verzeichnisse und doppelter Lieferscheine, wovon der eine bei uns einzureichen ist, mit Angabe des Zwecks der Collecte, an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse einzusenden. Die Haus-Collecte ist in der gewöhnlichen Maße und namentlich in Gemäßheit der im 5ten Stück des Amtsblatts für 1819 in der Bekanntmachung vom 5. Januar desselben Jahres Nr. 24. enthaltenen Bestimmungen einzusammeln, und ebenfalls an die hiesige Haupt-Instituten- und Communal-Casse mittelst specieller Nachweisungen und Lieferscheine einzusenden und ein Duplicat des letzteren an uns einzureichen. Um Unregelmäßigkeiten für die Zukunft zu verhindern, und ein möglichst gleichmäßiges Verfahren bei Einsammlung und Einsendung der Collectengelder einzuführen, wird hierdurch bestimmt: daß die Anzeigen über den Betrag dieser Collecte und die Einsendung der Gelder selbst bis zum 1. November d. J. beendigt sein, und 4 Wochen vorher von den Unterbehörden an die Herren Landräthe und resp. an die Herren Superintendenten die Beiträge und Anzeigen eingeschickt werden müssen.

Sind an einem Orte bei vorschriftsmäßiger Veranstaltung der Collecte, keine Beiträge aufgekommen; so ist der vorgedachten Casse durch Einreichung eines Vacatscheins davon binnen der gesetzten Frist Anzeige zu machen, das Duplicat davon aber an uns einzusenden.

Merseburg, den 3. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 118. Die Bezahlung des Zinsgetraides in Gelde betr.

Das Königliche Finanz-Ministerium hat auf unsern Antrag genehmigt, daß auch im laufenden Jahre die Zinspflichtigen das zu erschüttende Getreide, in sofern selbiges nicht verpachtet ist oder zu Deputaten gebraucht wird, in Gelde bezahlen können und zwar nicht, wie bisher, nach den zur Verfallzeit laufenden Marktpreisen, sondern mit einem Rückschlage von 6 gr. pro Dresdner Scheffel Wintergetreide und 3 gr. pro Dresdner Scheffel Sommergetreide.

Indem wir diese Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die Herren Landräthe an, ihre Kreiseingesessenen auf die desselben hieraus erwachsenden Vortheile noch besonders aufmerksam zu machen, die Königlichen Rentämter aber fordern wir auf, auch ihrer Seits aus allen Kräften dahin mitzuwirken, daß die Unterthanen von dieser Befugniß möglichst allgemein Gebrauch machen, indem wir es sehr übel bemerken würden, wenn hierunter etwas verabsäumt werde.

Merseburg, den 6. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 119. Die Deklarationen zum

Es ist bisher häufig der Mißbrauch bemerkt, daß besonders bei dem Leder aus den westlichen Provinzen Deklarationen zum Durchgange durch das Ausland gewöhn-

Digitized by Google

Durchgange durch das Ausland betr.

lich Certificate genannt, anstatt, daß sie nur für die Versendung directer Bestellungen bestimmt sind und deshalb der Empfänger und Bestimmungsort sogleich bei dem Ausgange aus einem Landestheile in den andern darin angegeben seyn sollen, auf fremden Handelsplätzen mit den Waaren aus freier Hand verkauft, und daß dann bei den Eingangszollämtern Deklarationen, welche auf ganz andere Aemter lauten, producirt werden.

Wir machen deshalb darauf aufmerksam, daß auf Deklarationen zum Durchgange durch das Ausland, welche bei andern Grenzzollämtern und von andern Empfängern vorgezeigt werden, als denjenigen, auf welche sie lauten, ein steuerfreier Waareneingang unzulässig ist.

Uebrigens mangelt es auch im hiesigen Regierungsbezirke nicht an Lagern, wo der Bedarf an Leder auch aus den westlichen Provinzen befriediget werden kann, und es sind namentlich in Naumburg mehrere dergleichen Lager vorhanden.

Merseburg, den 16. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 120. Den Verkauf der Paß-Formulare betr.

Von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen ist unterm 14. vorigen Monats verordnet, daß der öffentlichen Sicherheit wegen die Paß-Formulare nicht mehr von den Unter-Steuerämtern und Stempel-Distributionen, sondern ausschließlich von den Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern an die Polizei-Behörden selbst buchweise abgesetzt werden sollen.

Die Haupt-Zollämter zu Mühlberg, Eilenburg, Schladitz, Schkeuditz, Lützen, Zeitz, Naumburg und Eckardtsberga, so wie die Haupt-Steuerämter zu Stollberg, Halle und Wittenberg haben daher, Angesichts dieser Bekanntmachung, die sämmtlichen Paß-Formulare und Legitimations-Karten von den Distributionen ihrer Geschäftskreise einzuziehen, und bei ihren eigenen Stempel-Materialien-Beständen zu übernehmen und fortzuführen, von dieser Uebernahme auch längstens binnen 4 Wochen unser Provinzial-Stempel-Magazin mittelst Einsendung einer genauen Nachweisung zu unterrichten, damit das letztere den übernommenen Bestand den einzelnen Distributionen abschreiben und für das Haupt-Amt notiren kann.

Dagegen darf das letztere unter keinem Vorwande ein Paß-Formular an irgend eine Privatperson verabfolgen lassen, vielmehr ist den Polizeibehörden des Bezirks auf deren Antrag der benöthigte Bedarf buchweise in der Maaßgabe zu überweisen, daß solcher in einem besondern Vorschuß-Conto als kreditirt geführt und erst bei Abverlangung eines anderweiten Bedarfs bezahlt, in den amtlichen Büchern und Extracten aber als Bestand bis zur definitiven Berichtigung des Vorschusses fortgeführt wird. Zur Vermeidung von Irrungen und Verwicklungen wird jedoch die größte Ordnung und Pünktlichkeit in Führung der Vorschuß-Conten anempfohlen.

Den Polizei-Behörden dagegen wird gleichzeitig eingeschärft, über die Verwendung der von den Haupt-Zoll- und Steuerämtern verschriebenen Paß-Formulare ganz genaue und specielle, mit einer laufenden Nummer versehene Listen zu führen,

Digitized by Google

aus welchen in vorkommenden zweifelhaften Fällen die Aechtheit des Passes sogleich ersehen werden kann. Merseburg, den 18. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 121. Die Sicherstellung der Königl. Cassen betreffend.

Das Königl. Hohe Finanz-Ministerium hat, in Erwägung, daß die Sicherstellung der Königlichen Cassen gegen Einbrüche und Beraubung nicht bloß durch äußere Bewachung, sondern auch und verzüglich durch zweckgemäße Vorkehrungen im Innern der Cassen-Localien befördert und erreicht wird, nachstehende Bestimmungen erlassen und zur genauen Beachtung sowohl der Rendanten selbst, als auch der Cassen-Curatoren und der Behörden, denen die Aufsicht auf die Cassen anvertraut ist, vorgeschrieben:

„In allen Fällen, wo die Cassen in Privat-Gelassen untergebracht sind, sei „es, daß der Einnehmer zur Hergabe des Gelasses aus seinem Gehalte verpflichtet ist, oder dafür eine Miethe-Entschädigung erhält, bleibt es Sache „des Einnehmers, die Cassen gegen jeden nicht erweislich mit offenbarer Gewalt ausgeführten Angriff gehörig zu verwahren und zu dem Ende die Fenster des Locals mit Eisen stark vergittern, so wie die Stuben- und Kaminthüren wohl befestigen zu lassen. Der Einnehmer muß überdies in dem „Hause, und wenn es irgend angeht, in dem Locale selbst, wo die Gelder verwahrt werden, oder so nahe dabei als möglich ist, schlafen, oder, wenn er „verhindert wird, einen sichern Menschen daselbst schlafen lassen. Nur, „wenn der Einnehmer diese Obliegenheiten und alle übrigen Regeln der Vorsicht und Sorgfalt gehörig erfüllt hat und auch darüber sich ausweisen kann, „daß die geraubten Bestände nicht früher zu der ihm vorgesetzten Casse haben abgeliefert werden können und müssen, erhält derselbe einen Anspruch „auf Lossprechung von der Verbindlichkeit zum Ersatz der durch Einbruch „entwendeten Gelder. Bei Cassen, welche in öffentlichen Localen untergebracht sind, ohne daß der Einnehmer selbst die Wohnung im letztern hat, „fällt zwar dessen Verpflichtung, bei der Casse selbst zu schlafen, weg, und „es bleibt nach Maaßgabe der verschiedenen Verhältnisse zu beurtheilen, ob „die zur Sicherung der Casse zu treffenden Vorkehrungen auf Kosten des „Rendanten oder aus öffentlichen Fonds bewirkt werden müssen; die übrigen „vorstehend erwähnten Verbindlichkeiten, hat derselbe aber immer zu erfüllen und er bleibt insbesondere auch dafür verantwortlich, wenn er die Unsicherheit des Cassen-Locals nicht zu gehöriger Zeit der competenten Behörde angezeigt und darauf angetragen hat, die gehörigen Vorkehrungen dagegen zu treffen. Die Curatoren und Revisoren der Cassen haben die Pflicht „auf sich, daß sie bei den stattfindenden Revisionen ihre Aufmerksamkeit „ganz besonders auf die Befolgung jener Vorschriften richten und sich in den „aufzunehmenden Revisions-Protocollen darüber äußern, ob erstern nachgekommen und was zu Abstellung etwa entdeckter Mängel verfügt ist."

Digitized by Google

Indem diese Bestimmungen zur Kenntniß der Cassen-Rendanten und deren Revisoren hierdurch gelangen, werden dieselben zur genauen Befolgung dieser Vorschriften aufgefordert, mit der Verwarnung, daß sie für die Vernachlässigung derselben und den daraus entstehenden Schaden für ihre eigene Person und mit ihrem Vermögen verhaftet sind.

Merseburg, den 18. Julius 1821.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 122. Die Prüfung der Legitimation unbemittelter Juden und das bei Ertheilung von Reisepässen an dieselben zu beobachtende Verfahren betr.

Die Königl. Regierung zu Posen hat, um dem der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Herumstreifen der unbemittelten Juden Schranken zu setzen, den mit Ertheilung von Pässen beauftragten Behörden ihres Verwaltungs-Bezirks folgende Vorschriften gegeben:

1) sollen dergleichen Juden überhaupt keine Pässe erhalten, wenn sie nicht überzeugend darthun können, an dem Orte, wohin sie reisen, ein nahmhaftes Geschäft zu haben, und mit den nöthigen Geldmitteln zur Reise versehen zu sein;
2) sind in den Pässen der Zweck und das Ziel ihrer Reise ausdrücklich zu bemerken;
3) muß in dem Paß eine genaue Reise-Route vorgeschrieben und dem Paßinhaber eröffnet werden, so wie demselben auch anzudeuten und ebenfalls im Passe zu bemerken ist, daß der Reisende, wenn er von der Route abweicht und den Paß nicht in jeder Stadt und in jedem Nachtquartier visiren läßt, als Vagabonde arretirt und bestraft werden soll;
4) die unbestimmte Erklärung, ein Unterkommen zu suchen oder Besuche bei Freunden abstatten zu wollen, darf nur dann als hinreichender Grund zur Paßbewilligung angesehen werden, wenn die Extrahenten durch schriftliche Zeugnisse der betreffenden Ortsbehörden nachweisen, daß an dem Orte ihres angebenen Reiseziels die von ihnen namentlich zu bezeichnenden Freunde wirklich vorhanden sind und der Besuch und zu welchem Zweck verabredet worden.
5) Juden, welche sich ohne die vorschriftsmäßigen Pässe betreffen lassen, sind sogleich als Vagabonden zu verhaften.

Indem wir solches den Polizei-Behörden des hiesigen Departements bekannt machen, weisen wir dieselben zugleich hierdurch an:

1) vorkommenden Falls streng zu prüfen, ob die Juden aus dem Großherzogthume Posen den Bestimmungen in den denselben ertheilten Pässen gehörig nachgekommen sind, und wann dies nicht geschehen, sie bei dem geringsten Verdacht des zwecklosen Herumtreibens auf genau vorzuschreibender Tour in ihre Heimath zurückzuweisen, die betreffende Orts-Polizei-Behörde aber davon in Kenntniß zu setzen;
2) den unbemittelten Juden aus dem Großherzogthume Posen, so wie den aus den benachbarten Ländern auf den Grund abgelaufener Pässe nur dann einen neuen Reisepaß zu ertheilen, wenn sie sich über den Zweck ihrer Reise und wegen der dazu nöthigen Geldmittel überzeugend ausweisen können.

Digitized by Google

Sind dieselben jedoch mit beschränkten Pässen versehen, so darf ihnen durchaus, sie mögen vorspiegeln was sie wollen, ein anderer Reisepaß nicht ertheilt, sondern es muß mit Strenge darauf gehalten werden, daß sie der gegebenen Weisung Folge leisten.

3) Bei etwaniger Ertheilung eines neuen Passes, der auf eine längere Dauer, als der deponirte Paß enthält, nicht auszustellen ist, sind die Bestimmungen der Königlichen Regierung in Posen ebenfalls in Anwendung zu bringen.

4) Einzelnen Gliedern jüdischer, bisher auf einen Paß gereiseter Familien ist nur bei etwa eintretenden außerordentlichen Umständen ein Paß auszufertigen, und, daß dieses geschehen, sowohl in dem producirten, als auch in dem ausgefertigten Passe gehörig zu bemerken.

5) Juden, welche als Handelsgehülfen, Knechte ꝛc. in einem Passe mit aufgeführt sind, können bei etwaniger Trennung nur einen beschränkten Paß in ihre Heimath erhalten. Der Abgang derselben ist in dem producirten Passe, so wie, wenn und unter welchen Umständen dies geschehen, genau anzugeben.

Kommen Pässe vor, worin Handelsgehülfen ꝛc. mit angegeben sind, so ist darauf zu sehen, daß der Paß den Namen, Geburts- oder Aufenthaltsort und das genaue Signalement derselben mit enthalte, und wenn dies entweder noch gar nicht oder unvollständig statt findet, das Erforderliche nachträglich auf dem Passe zu bemerken.

Endlich dürfen

6) unbemittelte Juden, die sich nicht gehörig zu legitimiren vermögen, und solche, die vorgeben, ihren Paß verloren zu haben, unter keiner Bedingung einen anderweiten Reisepaß erhalten, sondern es sind dieselben mittelst beschränkten, die ganz genaue Reiseroute enthaltenden Passes in ihre Heimath zu weisen.

Merseburg, den 20. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 123. Die Servis-zahlung an versetzte Offiziere betr.

Das 4te Departement des Königlichen Hohen Kriegsministerii hat die, in der unter dem 8. Februar v. J. erlassene und im 14ten Stücke Nr 47. des vorjährigen Amtsblatts unter dem 23. März v. J. publicirte Verordnung, enthaltenen Bestimmung, in Absicht der Servis-Zahlungen an versetzte Officiere, zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten und nachträglichen Forderungen dahin modificirt:

daß den versetzten Officieren, sobald sie den Nachweis ihrer Versetzung bei der zahlenden Behörde führen, der Servis für den Monat, in welchem sie abgehen, ohne Rücksicht auf den gewöhnlichen Zahlungstermin, gezahlt werden solle; auch habe die Casse, welche diese letzte Zahlung leistet, den Officieren zugleich ein Attest darüber auszuhändigen, um solches in dem neuen Garnisonsorte der Servisbehörde vorzulegen, indem daselbst nur gegen Vorzeigung desselben der Servis des 1sten Monats ausgezahlt werden solle.

Digitized by Google

Sämmtlichen Servisbehörden des hiesigen Regierungsbezirkes wird solches zur Kenntniß und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Merseburg, den 26. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Alte Kleider, und überhaupt Kleidungsstücke, welche fremde Reisende mit sich führen, oder sich mit den Posten nachbringen lassen, auch neue, die fremde Reisende bei sich haben, in so weit das eine oder das andere zu ihrem Gebrauche gehört, und ihrem Character angemessen ist, sollen in der Einfuhr zollfrei passiren.

Auch den Oesterreichischen Unterthanen ist der Eingang neuer Kleidungsstücke, jedoch gegen Entrichtung des Einfuhr-Zolles von 56 Kreutzern Conventionsmünze vom Gulden Werth, nachgegeben. Bei Versendung alter und neuer Kleidungsstücke nach dem Oesterreichischen mit den ordinairen Posten muß aber, sowohl auf der Adresse, als in denen durchaus nöthigen Declarationen, die Bemerkung: „zum eignen Gebrauch" — stets gemacht, und der Werth angegeben werden.

Berlin, den 9. Julius 1821.

Königlich Preußisches General-Postamt.

Nagler.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Der zum Justiz-Kommissär bei den Untergerichten des Departements des hiesigen Ober-Landesgerichts und zum Notar in diesem Departement, mit dem Wohnsitze in Merseburg ernannte vormalige Advokat und Justiz-Amts-Verweser, Nathanael Ernst August Baumgarten-Crusius, ist, seinem Antrage gemäß, von gedachten Aemtern wieder entlassen worden.

Naumburg, den 27. Juli 1821.

Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident,

Frhrr. v. Gärtner.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

30. Stück.

Merseburg, den 18. August 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 664. Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen mit der Fähre über die Peene bei Pinnow bezahlt wird. Vom 5. Juli 1821.

Nr. 665. Gesetz wegen Anwendung des Edicts vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der späteren darüber erlassenen Gesetze, auf die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senftenberg. Vom 21. Juli 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 126. Erhebung des Ausgangszolles betr.

Vermöge einer Anordnung des Königl. Hohen Finanz-Ministerii vom 17. Mai d. J. sind, außer den Hauptsteuerämtern, den Hauptzollämtern und den Nebenzollämtern erster Ordnung, denen nach §. 11. und 14. der Zollordnung gesetzlich eine unbeschränkte Befugniß zur Erhebung des Ausgangszolles zusteht, folgende Aemter im hiesigen Regierungsbezirke zur Erhebung des Ausgangszolles ermächtigt worden, nämlich:

das Nebenzollamt zu Hohenossig,
" " " Lossa und
" " " Königrode,

jedoch nur mit der Befugniß, den Ausgangs-Zoll bis zu 10 Thlr. in einer Post zu erheben.

Die übrigen Nebenzollämter zweiter Ordnung erheben den Ausgangszoll vom Vieh bis zu 5 Thlr., von andern Gegenständen hingegen nur bis zu 2 Thlr. in einer Post.

Der Wegegeld-Einnahme zur Claus bei Leimbach ist die Befugniß zur Erhebung des Ausgangszolles vom Vieh und Getreide, bis zur Höhe von 3 Thlr. in einer Post beigelegt worden. Ferner sind ermächtigt:

(Ausgegeben zu Merseburg den 18. August 1821.)

Digitized by Google

das Untersteueramt zu Kelbra zur Erhebung des Ausgangszolles ohne alle Beschränkung;

" " " " Torgau,
" " " " Belgern,
" " " " Mölsen,
" " " " Sangerhausen,
" " " " Rosla,
" " " " Heeringen,
" " " " Hettstedt,

zur Erhebung desselben bis zu 15 Thlr. in einer Post.

Dem Untersteueramte zu Landsberg ist dieselbe Befugniß, jedoch nur auf so lange beigelegt, bis das Nebenzollamt zweiter Ordnung zu Radefeld errichtet sein wird. Alsdann tritt das letztere mit der Befugniß zur Erhebung des Ausgangszolles bis zu 10 Thlr. in einer Post an dessen Stelle.

Die übrigen, an der Binnenlinie gelegenen Untersteuerämter sind von jetzt an nicht weiter befugt, den Ausgangszoll zu erheben. Wer ausgangszollpflichtige Gegenstände ausführt, kann den Ausgangszoll nach seiner Wahl entweder bei einem der innern Steuerämter, soweit solches zu dessen Erhebung befugt ist, oder bei einem Grenzzollamte entrichten. Ist die Zollentrichtung bei einem innern Steueramte geschehen, so ist der Waarenführer an die Einhaltung eines Grenzzollamtes nicht gebunden, und die erhaltene Zollquittung reicht hin, um sich bei etwaniger Nachfrage im Grenzbezirke auszuweisen. Wählt er hingegen die Zollentrichtung im Grenzzollamte, so ist er jedesmal zur Anmeldung, und wenn nicht etwa das Zollamt noch vor dem Grenzbezirke liegt, Gestellung seiner Waare bei einem der an der Binnenlinie gelegenen Untersteuerämter verpflichtet. Er stellt bei demselben Sicherheit für die Entrichtung der Gefälle im Grenzzollamte, erhält einen Legitimationsschein über die Waare, um sich im Grenzbezirke ausweisen zu können und meldet sich mit demselben bei dem Grenzzollamte.

Die Ober-Zoll- und Steuer-Inspectoren werden angewiesen, für die Ausführung dieser Verordnung besorgt zu sein.

Merseburg, am 22. Juli 1821.

Königl. Preuß Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 127. Die Prolongation und das Visiren abgelaufener Päße betr.

Da die Polizei-Behörden zum Theil fortfahren, den bestehenden Bestimmungen entgegen, bereits abgelaufene Päße entweder zu prolongiren oder zum fernern Gebrauch mit ihrem Visa zu versehen; so finden wir uns veranlaßt, dieses Verfahren hierdurch nochmals mit der Bemerkung zu untersagen, daß in Zukunft jeder Contraventionsfall mit einer Ordnungsstrafe von 2 Thlr. und einer höhern, wenn wirklicher Nachtheil daraus erwächst, geahndet werden wird.

Die Rücksicht, den Paß-Inhabern durch das gedachte Verfahren Kosten zu ersparen, kann dasselbe um so weniger entschuldigen oder rechtfertigen, als unvermögenden Reisenden die Päße unentgeldlich ertheilt werden.

Digitized by Google

Kommen Fälle vor, daß von einer diesseitigen Polizeibehörde diesem Verbote nicht nachgelebt werde, so ist unter Beifügung des betreffenden Passes darüber hierher Anzeige zu erstatten.

Merseburg, den 2. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 128. Den Aufgang der Niederjagd betreffend.

Da die diesjährige Erndte durch die ungünstige Witterung sehr verspätet wird und vorauszusehen ist, daß sie bis in die Mitte des künftigen Monats dauern kann; so wird der Aufgang der Niederjagd auf den

15. September

für dieses Jahr hinausgerückt.

Sämmtliche Königliche Forstbeamten, so wie alle Jagdberechtigte und Jagdpächter haben sich hiernach, und daß die Ausübung der Vorhatze sich hiernach gleichfalls regulirt, genau zu achten.

Merseburg, den 4. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Der D. Hans Georg Brandis zu Tennstädt, ist, auf sein Ansuchen, von dem Amte eines Justiz-Commissarii und Notar bei den Untergerichten in dem Departement des unterzeichneten Collegii, entlassen worden.

Naumburg, den 13. Juli 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der Justitiar Carl Wilhelm Blochmann zu Straußfurth, ist, auf sein Ansuchen, von dem Amte eines Justiz-Commissarii bei den Untergerichten des Departements des unterzeichneten Collegii, entlassen worden.

Naumburg, den 15. Juli 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nachdem der zum Gerichts-Amtsactuar in Belgern ernannte Raths-Registrator, Michael zu Torgau, diese Stelle abgelehnt hat, so ist der bisherige Gerichts-Amtsactuar, Carl Friedrich Wetzke zu Hettstedt, in dieselbe versetzt, und an dessen Stelle der Auscultator, Gottlieb Traugott Friedrich Böttger, zum Gerichts-Amtsactuar in Hettstedt ernannt worden.

Naumburg, den 13 Juli 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Der bisherige Justiz-Commissarius, Friedrich August Constantin zu Zeitz, ist, auf sein Gesuch, als Justiz-Commissarius bei den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Collegii, entlassen worden; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Naumburg, den 13. Juli 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der bisherige Justiz-Commissarius und Notarius Grumbach zu Merseburg, ist, auf sein Ansuchen, in dieser Eigenschaft entlassen und zum Justitiar für das Patrimonialgericht Kriegsdorf und Pretzsch bestellt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Naumburg, den 13. Juli 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der bisherige Justiz-Commissarius, Johann Christian Blüthner zu Zeitz, ist, auf sein Ansuchen, von dem Amte eines Justiz-Commissarii bei den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Collegii, entlassen worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Naumburg, den 17. Juli 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verpachtung.

Die bei hiesiger Stadt belegene, bisher an den Müller Weck vererbpachtet gewesene, von demselben aber dem Königlichen Fiscus zurückgegebene sogenannte Königsmühle, soll, mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Ministerii zu Berlin, im Wege des öffentlichen Meistgebots anderweit verkauft, oder in Erbpacht ausgethan werden.

Der Licitationstermin soll am

27. August d. J.

Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäftslocale der unterzeichneten Königl. Regierung abgehalten, und sollen darin die Kauf-, Erbpachts- und Licitations-Bedingungen gehörig bekannt gemacht werden.

Dieselben sind jedoch, so wie auch der im Jahre 1818 gefertigte Anschlag über die Mühle, von heute ab, in unserer Registratur von den Erwerbslustigen einzusehen.

Merseburg, den 13. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

31. Stück.

Merseburg, den 25. August 1821.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König, unser Allergnädigster Herr, haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 20. Juli d. J. dem Ober-Präsidio zu erkennen gegeben, daß Allerhöchstdieselben, bei Ihrer letzten Anwesenheit im Ober-Präsidial-Bezirk Magdeburg, Sich des treuen Sinnes der Einwohner dieser Provinz, welcher sich überall ausgesprochen hat, erfreuet haben, und dem Ober-Präsidio ausdrücklich befohlen, dies Allerhöchst Ihren getreuen Unterthanen bekannt zu machen.

Das Ober-Präsidium beeifert sich, diesem Allergnädigsten Befehl Sr. Majestät durch gegenwärtige Bekanntmachung zu genügen.

Seine Königliche Majestät haben zugleich zu äußern geruhet, daß Sie mit dem Zustande des Ober-Präsidial-Bezirks im Allgemeinen und mit dem, was Allerhöchstdieselben darin wahrgenommen haben, zufrieden gewesen sind, und mit Zuversicht erwarten, auch Sich deshalb aller weitern Anmahnung enthalten, daß sämmtliche Behörden fortfahren werden, mit Eifer und Ernst ihren Pflichten zu genügen.

Diese Allergnädigste Aeußerung Sr. Majestät des Königs macht das Ober-Präsidium auch allen Behörden hiermit bekannt.

Es bleibe ferner das ernste Bestreben aller Behörden und Einwohner dieser Provinz, uns dieses Allergnädigsten Beifalls stets würdig zu erhalten durch Treue und Liebe für unsern gerechten und gütigen König! Magdeburg, den 13. August 1821.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

v. Motz.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 129. Das Königl. Brasilische Paß-Reglement betr.

Auf Befehl eines Hohen Ministerii des Innern und der Polizei bringen wir nachstehenden Inhalt des Königl. Brasillschen Paß-Reglements, d. d. Rio-Janeiro, den 2. December 1820, hiermit zur allgemeinen Kenntniß:

Durch oben gesagtes Paß-Reglement wird bestimmt, daß

1) Niemandem in Brasilien zu landen erlaubt ist, der nicht mit den erforderlichen Pässen versehen ist. Jeder Fremde muß bei sich führen:

Digitized by Google

a) einen Ausgangs-Paß von seiner Polizei Behörde und
b) einen Paß von dem in seinem Vaterlande residirenden Königl. Portugiesischen diplomatischen Agenten, oder wenn die Hauptstadt, wo ein solcher sich befindet, zu weit von dem Orte der Abreise entfernt ist, von einem Portugiesisch-Brasilischen General-Consul oder Consul.

2) Alle Kauffartheischiffe sind bei ihrer Ankunft der Visitation unterworfen; der Capitain oder Führer des Schiffs darf keinem Passagier vor dieser Visitirung erlauben, an das Land zu gehen. Der Schiffsführer oder Capitain hat ferner dem mit der Visitation des Schiffs beauftragten Beamten eine von ihm unterzeichnete Liste der Passagiere, mit Angabe des Namens, Standes, Amtes und des Geschäftes jedes Einzelnen einzuliefern. Die Pässe werden von diesem Beamten gezeichnet. Der Schiffsführer, welcher den obigen Anordnungen in irgend einem Puncte zuwider handelt, bezahlt für jeden Reisenden, der in der Liste gar nicht oder unrichtig aufgeführt ist, eine Geldstrafe von 100,000 Reis (250 fl nach dem 20 fl. Fuß) und wird außerdem verhaftet, um bei erschwerenden Umständen noch schärfer bestraft zu werden.

3) Jeder Reisende ist gehalten, sogleich nach der Landung in Rio-Janeiro bei dem General-Intendanten der Polizei persönlich seinen Paß zu übergeben, in den übrigen Häfen aber dem Commandanten des Platzes. Der Contravenient hiergegen wird verhaftet.

Vor der Visitation können nur ausgeschifft werden
a) Couriere, welche Briefe für den Ort der Landung bringen, und
b) Personen, die einen, von einem Königl. Portugiesisch-Brasilischen Minister-Staats-Secretair unterzeichneten Cabinets-Paß haben, der sie zu unverzüglicher Ausschiffung berechtigt. Diese Pässe hat der Schiffsführer dem Beamten, der das Schiff visitirt, nachher zu übergeben.

4) Wer mit keinem gültigen Paß versehen ist, darf ohne besondere Erlaubniß eines Königl. Ministers-Staatssecretairs nicht an das Land gelassen werden.

Der Contravenient zahlt 100,000 Reis Geldstrafe und bleibt bis zu seiner Abreise im Verhaft.

5) Zur Abreise nach dem Auslande oder einer andern Provinz ist in der Hauptstadt ein von einem Königlichen Minister-Staatssecretair unterzeichneter Paß nöthig, in der Provinz aber muß dieser Paß von dem dortigen Gouverneur unterzeichnet seyn. Ein solcher Paß wird nur auf ein Zeugniß des General-Intendanten oder seines Delegirten gegeben.

Der Reisende, welcher gegen diese Verordnung ohne den gehörigen Paß abzureisen versucht, wird im Betretungsfalle verhaftet, erlegt eine Geldbuße von 80,000 Reis und wird bei erschwerenden Umständen noch strenger bestraft.

6) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1821 in Gültigkeit und Kraft.

Merseburg, den 11. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 150. Gewisse, in Sächsischen Staatspapieren bestellte Cautionen betreffend.

Die Erbländischen Stände im Königreiche Sachsen haben in einem Avertissement vom 31. März 1821, unter §. 10. bekannt gemacht, daß

da bei künftigen Ausloosungen Ständischer Obligationen, den Landesgläubigern, deren Kapitalien durch die Verloosung zahlbar werden, der Eintritt in die neue vierprocentige Anleihe nicht ferner gestattet werden könne; so würde, um jeden dieser Landesgläubiger anjetzt jene Vortheile zu sichern, allen Inhabern fünfprocentiger Ständischer Obligationen, mit Inbegriff der Landes-Commissions-Scheine,

von dato an, bis zu dem 1. October 1821

die Erklärung offen gelassen, ob sie mit ihren Kapitalien in die neue vierprocentige Anleihe einzutreten gesonnen sind, weshalb sie alsdann, vor Ablauf dieser Zeitfrist, die Umtauschung der Obligationen bei der Steuer-Credit-Casse zu bewirken haben würden.

Da nun mehrere im diesseitigen Regierungsbezirke angestellte Beamte Cautionen in Sächsischen Ständischen fünfprocentigen Obligationen bei uns bestellt haben, so machen wir dieselben, zur Abwendung von Nachtheilen, hierauf aufmerksam, mit der Aufforderung an diejenigen, welche die Ausloosung gedachter fünfprocentiger Obligationen nicht abwarten wollen und zur Zeit etwas nicht zu vertreten haben, ihre Cautionen bei uns in Königlich Preußischen Staats-Papieren zu bestellen, wogegen ihnen jene ausländischen Obligationen zum weitern beliebigen Gebrauch zurückgegeben werden sollen.

Merseburg, am 5. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Die Stelle des verstorbenen Gerichts-Amtsactuars Landrock zu Zörbig, ist dem bisherigen Gerichtsactuar für den Landbezirk Wittenberg, Carl Moritz Clauß; die Stelle des Gerichts-Amtsactuars zu Kindelbruck aber, welche der dazu ernannte vormalige Stadt-Syndikus Krähmer abgelehnt hat, ist dem bisherigen Registrator bei dem Stadtgerichte zu Zeitz, Gottlob Vogel, verliehen worden.

Naumburg, den 27. Juli 1821.

Königl Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Ober-Bergamts zu Halle.

Zur bequemern und minder kostspieligen Salz-Versorgung der Städte Schildau, Bitterfeld, Alsleben, Heettstädt und Wippra, hat das unterzeichnete Ober-Berg-Amt Sellereien daselbst anlegen lassen, und solche

zu Schildau, dem Kaufmann Friedrich Gottlieb Werthmann,
- Alsleben, dem Kaufmann Johann Gottlieb Meise,
- Bitterfeld, der Kaufmannswittwe Caroline Auguſtine Stock,
- Hettſtädt, dem Kaufmann Johann Michael Buſch, und
- Wippra, dem Kaufmann Chriſtoph Günther

übertragen. Dem Publikum in und bei dieſen Städten, welchem das Salz aus dieſen Sellereien, ſowohl in ganzen Tonnen zu 400 Pfund, als auch in kleinen Quantitäten bis zum einzelnen Pfunde herab, um den edictsmäßigen Preis nach dem bereits publicirten Salzpreistarif zu überlaſſen iſt, wird ſolches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Halle, den 4. Auguſt 1821.

Königl. Preuß. Niederſächſ. Thüring. Ober-Berg-Amt.

Verpachtung.

Die bei hieſiger Stadt belegene, bisher an den Müller Weck vererbpachtet geweſene, von demſelben aber dem Königlichen Fiscus zurückgegebene ſogenannte Königsmühle, ſoll, mit Genehmigung des Königlichen Finanz-Miniſterii zu Berlin, im Wege des öffentlichen Meiſtgebots anderweit verkauft, oder in Erbpacht ausgethan werden.

Der licitationstermin ſoll am

27. Auguſt d. J.

Vormittags 10 Uhr, in dem Geſchäftslocale der unterzeichneten Königl. Regierung abgehalten, und ſollen darin die Kauf-, Erbpachts- und licitations-Bedingungen gehörig bekannt gemacht werden.

Dieſelben ſind jedoch, ſo wie auch der im Jahre 1818 gefertigte Anſchlag über die Mühle, von heute ab, in unſerer Regiſtratur von den Erwerbsluſtigen einzuſehen.

Merſeburg, den 13. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

32. Stück.

Merseburg, den 1. September 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 131. Die Bestellung der mit der Post eingehenden Landbriefe betr.

Nachstehendes Circulare des Königl. General-Postamts an sämmtliche Königliche Postämter: wegen Bestellung der mit der Post eingehenden Landbriefe:

„Das General-Postamt hat die Bemerkung gemacht, daß die Post- und Postwärter-Aemter bei Bestellung der mit der Post eingehenden, nach Orten des platten Landes bestimmten Briefe, nicht überall ein richtiges Verfahren beobachten. Es giebt daher hierüber zur allgemeinen Richtschnur folgende Bestimmungen:

I. Wegen derjenigen Briefe, die nach Orten bestimmt sind, welche auf der Poststraße liegen, und die durch die Schirrmeister und Postillons bestellt werden können, müssen die Vorschriften der Post-Ordnung Abschnitt III. §. 28 und 29. aufs genaueste befolgt werden.

II. Wegen derjenigen Briefe, welche an Landbewohner gerichtet sind, die solche regelmäßig aus dem Post-Comptoir abholen lassen, oder ein- für allemal erklärt haben: ihre Briefe selbst abzufordern oder gelegentlich abfordern zu lassen, bleibt es bei der desfallsigen Einrichtung.

III. Alle übrigen Briefe aufs Land müssen die Post- und Postwärter-Aemter sich bemühen, so weit als möglich, gelegentlich zu bestellen. In kleinern Städten ist solches bei gutem Willen auf mannichfache Weise, besonders an den Wochenmärkten und Sonntagen, möglich. Diejenigen Briefe, welche den Empfängern durch Gelegenheit nicht zuzustellen gewesen sind, werden von 8 zu 8 Tagen sämmtlich durch einen besondern Boten abgesandt. Der Bote erhält einen Lohn von 4 guten Groschen für die Meile.

Diesen Lohn berechnet das Post- oder Postwärter-Amt für den ganzen von dem Boten zu machenden Weg, repartirt solchen verhältnißmäßig auf sämmtliche ihm zur Bestellung gegebenen Briefe, und bemerkt auf der Rückseite jedes einzelnen Briefes den Theil des Botenlohns, welcher auf denselben fällt.

In dem Brief-Manuale wird von den auf diese Weise zu bestellenden Briefen jedesmal eine förmliche Nachweisung angefertigt, aus welcher der

(Ausgegeben zu Merseburg den 1. September 1818.)

Digitized by Google

Name und Wohnort der Empfänger, das auf jedem Briefe haftende Porto und der darauf fallende Antheil des Botenlohns, deutlich hervorgehen muß. Daß die Nachweisung ordnungsmäßig geführt wird, damit darauf bei vorkommenden Beschwerden zurückgegangen werden kann, darauf haben die Post-Inspectoren, und bei den Postwärter-Aemtern auch die vorgesetzten Postmeister, bei ihren Revisionen genau zu achten.

Wo die Postämter durch Mitwirkung der Kreis-Behörden für eine prompte und kostenlose Bestellung der Landbriefe gesorgt haben, verbleibt es bei den desfalls bestehenden Einrichtungen.

Berlin, den 25sten Juli 1821.

Königl. Preußisches General-Postamt.
Nagler.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Merseburg, den 13. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 132. Den Servis der rechnungsführenden dienstleistenden Feldwebel betr.

Des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz hat unterm 10. d. M. bestimmt: daß bei denjenigen Truppentheilen, wo die Stelle des rechnungsführenden Offiziers nicht besetzt ist, den als rechnungsführenden dienstleistenden Feldwebeln der Offizier-Ser-Servis gebühre.

Die Servis-Behörden unsers Regierungs-Bezirks haben in vorkommenden Fällen, von jetzt an, nach dieser Bestimmung zu verfahren, der Servis-Liquidation selbst aber das Attest des Garnison-Chefs, daß der betreffende Feldwebel wirklich als rechnungsführender Offizier fungire, als Justificatorium beizufügen.

Merseburg, den 21. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Zum Landgerichtsrathe hierselbst an die von dem Stadtschreiber Plesch abgelehnte Stelle ist der vormalige Consistorial-Advocat, jetzige Justiz-Commissar und Notar, D. Johann Gottfried Mößler zu Wittenberg, durch die unter dem 25. Juni c. Allerhöchst vollzogene Bestellung ernannt worden.

Naumburg, den 17. August 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Zum Gerichtsboten bei dem Gerichtsamte für den Landbezirk Naumburg, an die Stelle des pensionirten Ehrhardt, ist der vormalige Amtsbote zu Freiburg, Heinrich

Digitized by Google

Ludwig Nolte; zum Gerichtsboten bei dem Gerichtsamte zu Gerbstädt aber, an die Stelle des abgegangenen Treiber, ist der bisherige Gerichtsdiener bei dem Stadtrathe zu Langensalza, Georg Melchior Becker, ernannt worden.

Naumburg, den 17. August 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums der Provinz Sachsen.

Im Auftrage des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten macht das unterzeichnete Consistorium hierdurch auf das von dem Organisten, Concertmeister Fischer zu Erfurth, herausgegebene, bei Perthes zu Gotha in diesem Jahre erschienene, mit Beifall aufgenommene Choral-Melodieen-Buch, vierstimmig gesetzt, mit Vor- und Zwischenspielen versehen, aufmerksam, und empfiehlt den wohlhabenden Kirchen-Aerarien die Anschaffung dieses Werks durch die betreffenden Herren Superintendenten.

Magdeburg, den 11. August 1821.

Königl. Preuß. Consistorium der Provinz Sachsen.

Mellin.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Ober-Bergamts zu Halle.

Zur bequemern und wohlfeilern Salz-Versorgung des Publicums haben wir in den Städten Cönnern und Gräfenhaynichen Sellereien, aus denen das Salz, sowohl in ganzen Tonnen zu 400 Pfund, als auch in kleinern Quantitäten bis zum einzelnen Pfunde herab, um die tarifmäßigen Preise bezogen werden kann, errichten und diese Unternehmung

zu Cönnern, dem Kaufmann Samuel Christian Michael, und

zu Gräfenhaynichen, dem Senator und Kaufmann Johann August Hasse, in Gemeinschaft mit der Wittwe Johanne Christiane Henriette Zinckin,

übertragen lassen, und wird solches dem Salz bedürfenden Publicum hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Halle, den 11. August 1821.

Königl. Preuß. Niedersächs. Thüring. Ober-Bergamt.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat Juli 1821

In den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
	Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
	der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
	rt	Sg	₰	rt	Sg	₰	rt	Sg	₰	rt	Sg	₰	rt	Sg	₰	rt	Sg	₰	rt	Sg	₰	rt	Sg	₰	rt	Sg	₰	rt	Sg	₰
1	Halle	1	20	—	1	3	—	—	18	6	—	17	6	4	16	—	2	—	—	2	8	—	—	12	—	1	—	—	7	—	—
2	Eisleben	1	18	—	1	1	6	—	19	6	—	18	—	9	8	—	2	16	—	2	16	—	—	23	—	1	1	—	5	—	—
3	Naumburg	1	20	—	1	5	—	—	20	—	—	17	—	4	—	—	2	—	—	2	4	—	—	23	—	1	3	—	5	—	—
4	Wittenberg	1	23	6	1	2	3	—	22	9	—	20	—	4	16	—	2	12	—	3	8	—	—	22	—	—	—	—	5	—	—
5	Delitzsch	2	5	6	1	4	9	—	20	3	—	20	6	2	16	—	1	20	—	1	22	—	—	—	—	1	—	—	5	12	—
6	Querfurth	1	18	—	1	2	—	—	18	—	—	16	—	3	—	—	1	18	—	1	18	—	—	16	—	1	—	—	6	—	—
7	Zeitz	1	23	—	1	4	6	—	18	—	—	16	—	3	18	—	1	23	—	1	23	—	—	8	—	1	1	—	5	21	—
8	Torgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Merseburg, am 11. August 1821.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

33. Stück.

Merseburg, den 8. September 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 133. Die Bestrafung des Prägens, Gießens, Ausgebens u. Weiterverbreitens falscher Münzsorten betreffend.

Da die Fälle des Prägens, Gießens, Ausgebens und Weiterverbreitens falscher Gold- und Silber-Geldsorten, sowohl unter dem Landesherrlichen, als unter fremdem Stempel, seit einiger Zeit häufig vorgekommen sind, so werden hierdurch zur allgemeinen Warnung die gesetzlichen Bestimmungen über die Strafen dieses Verbrechens, welche in dem Allgemeinen Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 252. und folgenden, und in dem Publicandum vom 20. September 1806 enthalten sind, auf höhern Befehl zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Diese Gesetze setzen nehmlich Folgendes fest:

I. Gegen die Verfertiger falscher Münzen.

1) Wer eigenmächtig unter landesherrlichem Gepräge, jedoch ohne Verfälschung des innern Gehalts, Münzen zum Umlauf schlägt oder gießt, hat, nach Verhältniß der ausgeprägten Quantität, zwei- bis vierjährige Strafarbeit verwirkt und außerdem eine Geldbuße, welche dem zehnfachen Betrage der von ihm angefertigten Münzen, nach deren Nominalwerthe, gleich ist.

2) Die Hälfte dieser Strafe trifft denjenigen, welcher zu einem solchen eigenmächtigen Münzen das Gepräge eines andern Staates mißbraucht.

3) Wer aber landesherrliche oder andere im Lande cursirende Münzen nicht nur eigenmächtig prägt oder gießt, sondern auch zugleich deren innern Gehalt verfälscht und dadurch das Publicum betrügt, der soll mit vier- bis zehnjähriger Strafarbeit nebst Züchtigung belegt werden. Außerdem muß er den zehnfachen Betrag der verfertigten Münzen, nach deren Nominalwerthe, zur Strafe entrichten.

4) Sind durch dieses Verbrechen beträchtliche Summen unächter Münzen ins Publicum gebracht und ist dadurch dem Handel und Credit der Unterthanen des Staats ein erheblicher Schade zugefügt worden, so soll die Leibesstrafe bis zu Staupenschlag und lebenswieriger Strafarbeit geschärft werden.

5) Wer wegen Münzverfälschung schon zur Strafe verurtheilt ist, dieselbe aber dennoch zum zweiten Male verübt, soll außer der Geldbuße öffentlich am Schandpfahle gezüchtiget und mit lebenswieriger Strafarbeit belegt werden.

(Ausgegeben zu Merseburg den 8. September 1821.)

Digitized by Google

6) Münzbediente, welche absichtlich den Gehalt der von ihnen oder unter ihrer Aufsicht geprägten Münzen verringern und dadurch den Landesherrn und das Publicum vervortheilen, sollen mit dieser letzten Strafe belegt werden.

7) Hat Jemand unter einem im Lande nicht cursirenden Stempel falsche, geringhaltige Münzen ausgeprägt, so trifft ihn drei- bis sechsjährige Strafarbeit.

8) Wer zwar falsche Münzen geprägt, aber sie noch nicht zum Verlauf im Lande gebracht hat, wird nach den allgemeinen Grundsätzen von unternommenen Verbrechen bestraft.

9) Ist derjenige, welcher sich eines der vorbezeichneten Verbrechen schuldig gemacht hat, ein Jude, so wird er, außer den angegebenen Strafen, des ihm bisher vom Staate gegönnten Schutzes verlustig.

II. Gegen die Verbreiter falscher Münzen.

10) Wer eine im Verkehr an ihn gekommene unächte Münzsorte wissentlich für ächt ausgiebt, soll um den vierfachen Nominalwerth derselben und überdies mit einer Geldbuße bis auf 50 Rthlr. oder mit einer verhältnißmäßigen Leibesstrafe belegt werden.

11) Wer zur Verbreitung unächter Münze in das Publicum aus Eigennutz oder sonst vorsätzlich Hülfe geleistet hat, der soll dem Thäter gleich bestraft werden.

12) Wer unächte Münzen unter nachgemachtem landesherrlichen Gepräge vom Auslande in die hiesigen Staaten zum Umlaufe bringt, soll mit Staupenschlag, lebenswieriger Festungsarbeit und mit Confiscation seines ganzen Vermögens bestraft werden, wenn gleich der innere Gehalt der ins Land gebrachten unächten Münzen, unter nachgemachtem landesherrlichen Gepräge, mit der im Lande cursirenden übereinstimmt. Eine Lebensstrafe, jedoch mit Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung, findet sogar in dem Falle statt und kann auf selbige erkannt werden, wenn die unter nachgemachtem landesherrlichen Stempel eingebrachte unächte Münze von geringerm Gehalt als die im Lande cursirende und die eingebrachte Summe beträchtlich ist, oder wenn mit der Einbringung solcher falschen Münzen eine Wiederholung des schon einmal bestraften Verbrechens von einer und ebenderselben Person verbunden ist.

13) Der Einbringer unächter Münzen von nachgemachtem fremden Gepräge, wovon den ächten der Umlauf in den hiesigen Staaten landesherrlich verstattet ist, soll, dafern deren innerer Gehalt mit den ächten übereinstimmt, mit der ad No. 2., wenn solcher aber geringer ist, mit der ad No. 3. und 4. gedachten Strafe belegt werden.

14) Ist derjenige, welcher sich eines der ad 12. und 13. erwähnten Verbrechen schuldig gemacht hat, ein Jude, so wird er ebenfalls, außer den daselbst bestimmten Strafen, des ihm bisher vom Staate gegönnten Schutzes verlustig.

III. Gegen diejenigen Unterthanen, welche von Verfertigung unächter Münzen im Lande oder von deren Umlaufe glaubhafte

Digitized by Google

Nachricht haben und solches der Polizei-Obrigkeit des Orts nicht unverzüglich anzeigen, soll:

15) nach dem Grade ihrer Fahrlässigkeit und nach Verhältniß des dadurch entstandenen Nachtheils eine Geldbuße bis 50 Rthlr. oder verhältnißmäßige geschärfte Leibesstrafe verhängt werden.

Merseburg, den 19. August 1821.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 134. Die neue Ausgabe der Ordenslisten für das Jahr 1822 betreffend.

Des Königs Majestät haben der General-Ordens-Commission aufzutragen geruhet, eine neue Ausgabe der Ordenslisten für das Jahr 1822 zu besorgen, und darinn auch die nicht mehr in Militairdiensten sich befindenden Inhaber der Militair-Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse aufführen zu lassen.

Sämmtliche in dem hiesigen Regierungsbezirk sich aufhaltenden und nicht mehr in Militair-Diensten stehenden Inhaber des Militair-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse werden daher hierdurch aufgefordert, sich spätestens binnen 4 Wochen bei ihren landräthlichen Behörden zu melden, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben werden, wenn sie nicht in die Listen aufgenommen und künftig vorkommenden Falls zum besondern Nachweis ihrer Berechtigung angehalten werden sollten.

Merseburg, den 24. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 135. Die Einreichung der Gewerbesteuer-Zu- und Abgangslisten betreffend.

Diejenigen Herren Landräthe und Communal-Behörden, welche mit Einreichung der Gewerbesteuer-Zu- und Abgangslisten für das 1ste Halbejahr noch im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, dieselben bis zum 20. September dieses Jahres, bei Vermeidung von 2 Thaler. Ordnungsstrafe, in duplo ohnfehlbar einzusenden.

Merseburg, den 28. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Publicandum.

Nr. 23. Die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend.

betreffend die erfolgte vorläufige Constituirung der zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für die Provinz Sachsen Allerhöchsten Orts niedergesetzten General-Commission in Stendal in der Altmark.

Die, zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für die Provinz Sachsen, in so weit darauf die Allerhöchste Verordnung vom 25. September 1820 Anwendung findet, von des Königs Majestät niedergesetzte General-Commission,

Digitized by Google

welche nach der gedachten Verordnung nach Magdeburg bestimmt worden, hat, nach Inhalt ihres Communicats vom 10. Juli c. sich vorläufig in Stendal in der Altmark constituirt.

Wir machen solches Allen und Jeden, welche in Gemeinheits-, Theilungs- und Ablösungs-Angelegenheiten in dem zum vormaligen Königreich Westphalen gehörig gewesenen Theile unseres Departements bei gedachter Commission Anträge zu machen haben, so wie insbesondere den betreffenden Untergerichten zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt.

Naumburg, den 17. August 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Nr. 24.

Den Unterschied zwischen Conventions- und Preußischem Gelde bei Rechtssachen betr.

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob auf den Unterschied, welcher zwischen dem Conventionsgelde und dem Preußischen Gelde Statt findet, Rücksicht zu nehmen, und auf welche Art derselbe zu berechnen sei, wenn es darauf ankommt, zu beurtheilen, ob eine Rechtssache sich zur Appellation und respective Revision qualificire, und ob sie vor das Gerichtsamt oder das Landgericht gehöre. Im Einverständniß mit des Herrn Justiz-Ministers Excellenz eröffnen wir sämmtlichen Unter-Gerichten unsers Bezirks, daß der Unterschied des Conventions-Geldes vom Preußischen Gelde zu berücksichtigen und, ohne Ausmittelung des Courses, auf 5 Procent anzunehmen, mithin eine Sache, deren Gegenstand 20 Thlr. oder 50 Thlr. in Conventions-Geld beträgt, einer Sache von 21 Thlr. und resp. 52 Thlr. 12 gr. — in Preußischem Gelde gleich zu achten ist. Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Vorschrift über die Art der Berechnung des Unterschiedes zwischen Conventions- und Preußischem Gelde nur für die oben bezeichneten Fälle, und nicht zugleich für andere Fälle gilt, in denen es auf gedachten Unterschied ankommt.

Naumburg, den 17. August 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verzeichniß

aufgegriffener, mittelst Marschroute und Transports aus den Königl. Preuß. Staaten verwiesener Vagabonden.

Aus dem Delitzscher Kreise.

Wegen Betrugs.

Franz Anton Pietzschmann, Schleifer, aus Niedereinsiedel bei Schlocknau, 27 Jahr alt, 5′ Fuß 2½ Zoll groß, hat braune verschnittene Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, schwarzbraunen Bart, rundes Kinn und Gesicht, ist hagerer Gestalt und etwas blasser Gesichtsfarbe. Ueber die Grenze und von da über Leipzig und Dresden nach Niedereinsiedel gewiesen.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

34. Stück.

Merseburg, den 15. September 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 666. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. August 1821, betreffend die Königliche Sanction der päpstlichen Bulle, d. d. Rom, den 16. Juli c. a.

Verordnungen.

Nr. 136. Die Verhandlungen in Ehescheidungssachen betr.

Um die gesetzwidrige Abschließung anderweiter Ehen zwischen noch nicht rechtskräftig geschiedenen Personen möglichst zu verhüten, ist es nöthig gefunden, die Verhandlungen und Untersuchungen, welche in Ehescheidungssachen nach erfolgtem Scheidungs-Urtheil der von den Civilbeamten auszusprechenden und zu vollziehenden definitiven Scheidung, in Gemäßheit der Artikel 264. und 265. des Civilgesetzbuchs, vorhergehen müssen, künftig durch den Präsidenten des betreffenden Landgerichts geschehen zu lassen.

Dem zufolge wird auf Veranlassung einer unter dem 20. November v. J. ergangenen allerhöchsten Kabinetsordre und in Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hierdurch festgestellt:

1) Der die Scheidung verfolgende Theil hat innerhalb der im Artikel 264. des Civilgesetzbuchs bestimmten und nach Artikel 265. l. c. zu berechnenden zweimonatlichen Frist, die Rechtskraft des die definitive Scheidung autorisirenden Urtheils bei dem Präsidenten des betreffenden Landgerichts nachzuweisen.
2) Innerhalb derselben Frist und von derselben Präsidial-Behörde hat der requirirende Theil zugleich den Gegentheil zur Vorbringung seiner etwanigen gegen die schließliche Vollziehung der Scheidung noch habenden Einreden auf einen von dem Präsidenten vorher zu bestimmenden Tag vorladen zu lassen.
3) Sobald die Rechtskraft des Scheidungsurtheils nachgewiesen und von dem gehörig vorgeladenen Gegentheil entweder gar keine oder durchaus unerhebliche und unzulässige Einreden gemacht sind, ertheilt der Präsident innerhalb

24 Stunden nach Ablauf des ad 2. bestimmten Termins ein Attest, daß der definitiven Vollziehung der Ehescheidung nichts weiter entgegenstehe, und bestimmt in diesem Atteste zugleich die Zeit, innerhalb welcher dasselbe, nach Vorschrift der eben allegirten Artikel des Civilgesetzbuchs, welche hierunter keine Abänderung erleiden, bei dem Civilstands-Beamten eingereicht werden muß.

4) Auf den Grund dieses Attestes wird sodann von diesem letzteren Beamten die schließliche Scheidung ohne weitere Förmlichkeiten und Untersuchung ausgesprochen und in das dafür bestimmte Register eingetragen, auch beiden Theilen eine Ausfertigung dieser Eintragung ertheilt, um sich dadurch bei etwaniger Eingehung einer zweiten Ehe zu legitimiren.

5) Die Vorschriften des Artikels 294. des Civilgesetzbuchs, in Betreff der Scheidung auf den Grund wechselseitiger Einwilligung, leiden durch gegenwärtige Verordnungen keine Abänderung, sondern behalten ihre fortwährende unveränderte Anwendung und Vollziehung.

Berlin, den 25. Juni 1821.

Der Justiz-Minister,
v. Kircheisen.

Vorstehende Bestimmungen des Königlichen Hohen Justiz-Ministeriums werden auf eine unter dem 26. Juli d. J. erlassene Verordnung des Königlichen Hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten den Herren Superintendenten und Pfarrern unsers Regierungsbezirks mit der Anweisung bekannt gemacht:

- daß Einwohner der Provinzen, wo noch jetzt das französische Recht in Anwendung kommt, deren Ehe daselbst zufolge richterlichen Ausspruchs getrennt worden, auch außerhalb jener Provinzen für eine zweite Ehe nur dann getraut werden dürfen, wenn sie die sub Nr. 4. obiger Bestimmungen erwähnte Ausfertigung vorgelegt haben und falls die wieder heirathende Person ihr Domicil noch in den gedachten Provinzen haben sollte, nur dann, wenn zugleich die Bescheinigung über die durch den Artikel 63. des code civil vorgeschriebene zweimalige Bekanntmachung der beabsichtigten neuen Verbindung durch den Civilstands-Beamten nachgewiesen wird.

Merseburg, den 30. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 25. Die Delegation des Gerichtsstandes beurlaubter Landwehr-Officiere betr.

Sämmtlichen Untergerichten des uns anvertrauten Departements wird eine wegen Delegation des Gerichtsstandes beurlaubter Landwehr-Officiere uns mittelst Rescripts des Königl. Justiz-Ministeriums vom 10. d. M. mitgetheilte Verfügung, als:

Die bei der Landwehr angestellten Officiere, welche auf unbestimmte Zeit einen Urlaub erhalten haben, behalten zwar nach ihrer Beurlaubung den acquirirten Gerichtsstand;

Digitized by Google

Damit jedoch jede Störung und Hemmung des bürgerlichen Verkehrs, welche aus der Veränderung des Gerichtsstandes dieser zu ihren gewöhnlichen Geschäften und Verbindungen in der Regel zurückkehrenden Militair-Personen, zu ihren eigenen und Anderer Nachtheil, entstehen könnte, vermieden werde, werden mit Einverständniß des Königl. Kriegs-Ministerii sämtliche Landes-Justiz-Collegia durch gegenwärtiges Circular angewiesen, die Civilgerichtsbarkeit über solche beurlaubte Landwehr-Officiere, in sofern solche aus keinem andern Grunde, als weil sie Officiere sind, zu den Eximirten gehören, den gewöhnlichen Gerichten ein für allemal zu übertragen, dergestalt, daß letztere in Civilsachen nur in Auftrag des Collegii zu verfügen und zu erkennen haben. Wenn aber diese Officiere sich im activen Dienste befinden; so müssen die Klagen wider sie bei dem Landes-Justiz-Collegio angebracht werden, in dessen Bezirke sie in Garnison stehen. Was die Criminal- und Injurienfachen betrifft, so bleiben alle Landwehr-Officiere ohne Unterschied der Militairgerichtsbarkeit unterworfen. Hiernach hat sich das Ober-Landesgericht nicht allein selbst zu achten, sondern auch die demselben untergeordneten Gerichte anzuweisen.

Berlin, den 25. Februar 1815.

Der Justiz-Minister,
v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Naumburg.

zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.
Naumburg, den 31. August 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 137. Bestimmungen bei Grundbesitzveränderungen.

Mit dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Naumburg sind wir dahin übereingekommen, daß, um Verdunkelungen in dem Prästationswesen zu vermeiden, die Königl. Landgerichte oder Gerichtsämter von allen vorfallenden Grundbesitzveränderungen, welche, wegen Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche zu ihrer Kenntniß kommen müssen, den betreffenden Receptur-behörden Nachricht geben sollen, wo dann diese, wenn sie es für nöthig erachten, die Vorlegung des Contracts verlangen können.

Indem wir dies den Königl. Rentämtern und Domainenbeamten, welche baare oder Natural-Gefälle zu erheben haben, hierdurch bekannt machen, geben wir denselben noch auf, bei der Zinserhebung selbst aufmerksam zu sein, indem sich hier am besten ergeben wird, ob die Grundstücke sich noch in den Händen des vorigen Besitzers befinden. Merseburg, den 28. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 138. Die Portofreiheit der leeren Geldbeutel betr.

Nach einem Reſcripte des Königlichen Hohen Finanz-Ministerii vom 15. d. M., ſind, zu Folge einer Benachrichtigung des Königlichen General-Poſtamts, bereits unter'm 26. März d. J., ſämmtliche Poſtämter angewieſen worden, die leeren Geldbeutel, welche die Regierungs-Haupt-Caſſen und Special-Caſſen unter ſich verſchicken, portofrei paſſiren zu laſſen.

Wir machen ſolches den Königlichen Caſſen hierdurch zur Nachricht bekannt.

Merſeburg, den 30. Auguſt 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung des Königlich Preußiſchen Ober-Bergamts zu Halle.

Zur wohlfeilern und bequemern Verſorgung des Publikums in und bei der Stadt Zörbig mit Salze in jeder beliebigen Quantität bis zum einzelnen Pfunde herab, gegen die in dem öffentlich bekannt gemachten Tarif feſtgeſetzten Preiſe, iſt zu Zörbig eine Sellerei angelegt, und

der Wittwe Caroline Roſine Sophie Benemann

daſelbſt übertragen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, am 30. Auguſt 1821.

Königl. Preuß. Niederſächſ. Thüring. Ober-Berg-Amt.

Bekanntmachungen.

Der examinirte Feldmeſſer, Herr Traugott Gottlieb Herſchenz, iſt zum Regierungs-Conducteur ernannt worden.

Merſeburg, den 6. Auguſt 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Der examinirte Feldmeſſer, Herr Second-Lieutenant Chriſtian Friedrich Horn zu Weißenfels, iſt zum Regierungs-Conducteur ernannt worden.

Merſeburg, den 14. Auguſt 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

35. Stück.

Merseburg, den 22. September 1821.

Bekanntmachung.

Nr. 26. Die dem Stadtbezirke Zeitz überwiesenen Ortschaften betr.

Von dem Herrn Justiz-Minister ist es bei den angezeigten besondern Verhältnissen auf meinen Antrag genehmigt worden, daß nachbenannte dem Gerichtsamte für den Landbezirk Zeitz überwiesene Ortschaften mit ihren Fluren, als:

1. Raßberg mit der wüsten Mark Nißbach,
2. Heynichen,
3. Burtschütz,
4. Grana,
5. Groß-Osida,
6. Klein-Osida,
7. Aue,
8. Aylsdorf,
9. Bergisdorf und
10. Golben,

von dem Landbezirke Zeitz wieder abgetrennt und dem Stadtbezirke Zeitz zugelegt werden; desgleichen, daß das dem Gerichtsamtsbezirke Wiehe zugetheilte Gottfriedsroda, vielmehr dem Gerichtsamte zu Eckartsberga unterworfen werde.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Naumburg, am 10. September 1821.

Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident,
Frhrr. v. Gärtner.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 139. Bestimmungen, das Transportwesen betr.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß zeither mehrere auf das Transportwesen Bezug habende Bestimmungen, hauptsächlich aber folgende, nämlich

1) wenn ein Transport von Polizeiwegen angeordnet wird, und eine inländische Behörde verfassungsmäßig zur Annahme des Transportaten verbunden ist,

(Ausgegeben zu Merseburg den 22. September 1821.)

Digitized by Google

diese nach §. 13. II. 2. a. der General-Transport-Instruction die Kosten zu tragen hat;

2) wenn ein Transport auf Rechnung des Regierungs-Fonds gehet, dieses nach §. IV. des Nachtrags zur Erläuterung der General-Transport-Instruction jedesmal im Transportzettel genau bemerkt werden soll;

3) wenn die Kosten dem Regierungs-Fonds zur Last fallen, die in einem Regierungsbezirk erwachsenen von den Grenz-Stations-Behörden anderer Departements weder restituirt zu verlangen, noch an selbige zu erstatten sind,

theils nicht überall gehörig beachtet werden, theils auch hier und da in Vergessenheit gerathen zu sein scheinen.

Dadurch werden häufig Weitläuftigkeiten und unnöthige Arbeiten herbeigeführt, öfters aber kommen auch noch die Grenz-Stations-Behörden, die zuweilen geraume Zeit auf den Wiedereingang der verlegten Transportkosten warten müssen, in Verlegenheit.

Damit dies in Zukunft vermieden werde, bringen wir den Stations- und Polizei-Behörden unsers Departements jene Bestimmungen hierdurch nicht nur in Erinnerung, sondern wir weisen dieselben auch wiederholt an, sich darnach genau zu achten.

Was insbesondere die Erstattung der Transportkosten in den ad 1. gedachten Fällen anbelangt, so liegt es nach dem angezogenen §. klar am Tage, daß solche von Station zu Station bis an den Bestimmungsort des Transportaten zu restituiren sind, und daß dabei die ad 3. gedachte Bestimmung nicht zur Anwendung kommen kann.

Merseburg, am 28. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 140. Die Errichtung eines Nebenzollamtes zu Radefeld betr.

Zu Radefeld, auf der Straße von Leipzig nach Landsberg, wird am 1. October d. J. ein Nebenzoll-Amt zweiter Ordnung, mit der Befugniß: die Eingangs-Abgaben bis zu 5 Thlr. Zoll und 5 Thlr. Verbrauchssteuer, den Ausgangszoll aber, bis zu 10 Thlr. in einer Post, zu erheben, eröffnet werden.

Dagegen hört von demselben Tage an, die bisherige Befugniß des Steueramtes zu Landsberg, den Ausgangszoll zu erheben, auf, und es hat dasselbe nur, gegen dessen Sicherstellung, Legitimationsscheine für den Grenzbezirk zu ertheilen.

Merseburg, am 3. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 141. Die namentliche Angabe der Transporteurs in den Transportzetteln betr.

Der kürzlich zu unserer Kenntniß gekommene Fall, daß bei dem Transport einiger Verbrecher anstatt der von der Stations-Behörde dazu bestimmten Fünf Transporteurs nur Drei Mann in der vorgelegenen Etappe mit den Transportaten angekommen sind, veranlaßt uns, Folgendes hierdurch anzuordnen:

1) in Zukunft sind in den Transportzetteln die Namen der Transporteurs anzugeben und die Stations-Behörden dürfen sich fernerhin des Ausdruckes: „durch den Transporteur N. N. und Consorten" nicht bedienen;

Digitized by Google

2) die Stations-Behörden haben darauf zu halten, daß die Transporteurs sich jedesmal bei der Ueberlieferung der Transportaten persönlich gestellen, und ist dann im Transportzettel zu bemerken, daß der Transport durch die angegebenen Transporteurs wirklich statt gefunden habe.

Die Polizei- und Stations-Behörden haben sich hiernach genau zu achten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß ihnen der etwa aus Nichtbeachtung dieser Verordnung erwachsende Nachtheil nicht nur zur Last fallen wird, sondern daß sie auch außerdem noch in Ordnungsstrafe werden genommen werden.

Merseburg, am 6. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 27. Die Führung der Hypothekenbücher betr.

Unter dem 12. Januar c. haben wir durch das Amtsblatt eine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 2. ejusd. publicirt, wonach uns überlassen worden, die Führung der Hypothekenbücher über sämmtliche Kirchen-, Pfarr-, Küster- und Schulgüter, vorbehältlich der contentiosen Gerichtsbarkeit, so wie die Real-Jurisdiction über ehemalige Freihäuser und von adelichen Gütern abgetrennte Stücke und Gerechtsame, den Untergerichten unsres Departements in perpetuum zu delegiren.

In Rücksicht desfalls bei uns von verschiedenen Gerichten erregter Zweifel machen wir den Gerichten und Interessenten hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt, daß durch obiges Publicandum unsrerseits die uns nachgelassene Delegation zugleich generell ausgesprochen ist und es einer solchen für die einzelnen Grundstücke und Gerechtsame nicht weiter bedarf.

Naumburg, den 7. September 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Stadtsyndicus und Protocollant bei dem Stadtrathe zu Weißensee, Johann Carl Krähmer, zum Justizcommissarius bei den Untergerichten unseres Departements, mit Bestimmung seines Wohnorts zu Weißensee, bestellt worden ist.

Naumburg, den 18. August 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Der Rathsdiener, Christian Heinrich Scharlach zu Düben, ist zum Gerichtsboten bei dem Gerichtsamte für den Stadtbezirk Halle, an die Stelle des entlassenen Naubert, und der gewesene Oberjäger und Hülfsschreiber, Johann Friedrich August Bohne, ist, nach Versetzung des Graf und Aufrückung des Starke, zum 5ten Landgerichtscanzlisten zu Halle ernannt worden.

Naumburg, den 31. August 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der zum 2ten Criminal-Boten bei dem Inquisitoriate zu Liebenwerda ernannte vorherige Amtsdiener zu Sachsenburg, Johann Friedrich Jacobi, ist, an des pensionirten Dornheim Stelle, zum 3ten Landgerichtsboten in Eisleben; der vormalige Amtsbote zu Mühlberg, Johann Carl Gottfried Bönisch, an des Jacobi Stelle, zum 2ten Criminalboten bei dem Inquisitoriate zu Liebenwerda; der bisherige Rathsdiener zu Prettin, Carl Gottfried Uebelmeyer, an die Stelle des pensionirten Stephan, zum Gerichtsamtsboten zu Landsberg; der Gerichtsamtsbote, Christian Heinrich Zahn zu Löbejün, an des pensionirten Treff Stelle, zum Gerichtsamtsboten in Lützen, und der Rathsdiener Christoph Elias Gibson zu Lützen, an des Zahn Stelle, zum Gerichtsamtsboten in Löbejün, ernannt worden.

Naumburg, den 7. September 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Den Extrapostreisenden im Preußischen Staate, dienen folgende Bestimmungen zur Nachricht:

1) daß die Postillons, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen müssen, sich damit unter keinen Umständen durch Mienen und Worte, oder auf irgend eine andere Weise gegen die Reisenden unzufrieden bezeigen dürfen, und daß, wenn sie von einem Reisenden zur Bezeigung seiner Zufriedenheit etwas mehr als das reglementsmäßige Trinkgeld erhalten, sie solches dankbar anzunehmen haben;

2) daß vom 1. October dieses Jahres an, in den Post-Comtoirs das Extrapostgeld sowohl als alle Nebenkosten, bestehend in Wagenmeister-, Bestellgeld, Schmiergeld, Wagengeld, Zoll-, Chaussee-, Damm-, Brück- und Fährgeld ꝛc. ꝛc. erhoben wird, und darüber unaufgefordert eine gedruckte Quittung ertheilt werden muß;

3) daß die Reisenden, außer dem ad 1. und. 2. zu zahlenden, Niemandem irgend etwas, unter welchem Namen es auch sei, zu zahlen haben, und kein Wagenmeister, dessen Gehülfe oder sonstige Personen sich unterstehen dürfen, ein Trinkgeld von dem Reisenden, für Leistungen, welche zum Dienst gehö-

Digitized by Google

ren, und wofür bei Berichtigung des Extrapostgeldes die Zahlung schon erhoben ist, zu fordern;

4) daß die Extraposten jederzeit durch nüchterne, der Wege kundige, im Fahren hinlänglich geübte Postillons befördert, unkundige und unerwachsene, oder wegen Alters und Krankheit unfähige Leute dazu aber nicht gebraucht werden sollen;

5) daß der Wagen des Extrapostreisenden nicht mit Futter belästiget, sondern auf demselben höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden darf, als der Postillon zwischen den Füßen verbergen kann;

6) daß vierspänniges Postfuhrwerk nicht anders, als mit lang gespannten Pferden und vom Sattel gefahren werden soll;

7) daß die Extraposten nur mit Kreuzleinen gefahren werden dürfen;

8) daß die Postillons, wenn sie bei offenen oder halbverdeckten, mit 2 oder 3 Pferden bespannten Wagen ihren Platz auf dem Bocke haben, sich des Tabackrauchens enthalten müssen; und endlich

9) daß jeder Extrapostreisende zu verlangen berechtigt ist, daß in seiner Gegenwart von der Post-Expedition die Stunde der Ankunft und der Abfahrt im Extrapost-Begleitzettel verzeichnet werde, er auch die Befugniß hat, seine etwanigen Beschwerden selbst darin niederzuschreiben.

Die Extrapostreisenden werden dringend aufgefordert, die Beschwerden, zu welchen sie auf ihren Reisen in irgend einer Beziehung Veranlassung gefunden haben, dem General-Postamte in unfrankirten Briefen anzuzeigen. Nur hierdurch wird das General-Postamt in den Stand gesetzt, diesen Beschwerden für die Folge vorzubeugen. Die Nachsicht der Reisenden in dieser Rücksicht bringt dem Publikum und den Postanstalten Nachtheil.

Berlin, den 31. August 1821.

Königlich Preußisches General-Postamt.

Nagler.

Bekanntmachung.

Die General-Direction der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Casse im bevorstehenden Zahlungs-Termin folgende Zahlungen leisten wird:

a) die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. October dieses Jahres ausgeschiedene, nicht exeludirte, Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;

2) die den 1. October 1821 pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1. October dieses Jahres auszustellenden, mit der Wittwen-Num-

Digitized by Google

mer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 4., die der Antritts-Gelder mit dem 18. October dieses Jahres auf der General-Wittwen-Casse, Molkenmarkt Nr. 3., ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende October a. c., und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab, und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819 nicht ferner statt finden, und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pensionen nicht durch die Haupt-Instituten- und Communal-Cassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt in der Ober-Wallstraße Nr. 5., und General-Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße Nr. 30. wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Instituten-Cassen zu zahlen, wohl thun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Casse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwen-Casse angewiesen, nach dem 1. October keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 4. September 1821.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. Büsching. von Bredow.

Verzeichniß

aufgegriffener, mittelst Marschroute und Transports aus den Königl. Preuß. Staaten verwiesener Vagabonden.

Aus dem Torgauer Kreise.

Wegen ermangelnder Legitimation und weil derselbe mehreremal wegen Diebstahls in Untersuchung gewesen.

Marcus Abraham, jüdischer Handelsgehülfe, aus Scharnowitz in Polen, ist 20 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat schwarze kurz verschnittene Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, kleine Nase, aufgeworfenen Mund, schwarzen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, ist von blasser Gesichtsfarbe und kleiner schwacher Statur.

Ueber Mühlberg, Rußland, Görlitz und Breslau nach Scharnowitz.

Digitized by Google

Aus dem Naumburger Stadtkreise.

Wegen grober Ungebührnisse und Entlaufens von der Strafabtheilung.

Conrad Münch, entlassener Soldat, aus Horgan bei Zürich gebürtig, ist lutherischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 6½ Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, lange, gebogene Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, braunen Bart, rundes Kinn mit Grübchen, ovales Gesicht, ist gesunder Gesichtsfarbe und langer Statur; besondere Kennzeichen: an der rechten Hand fehlen am Zeigefinger anderthalb Glied.

Ueber Camburg nach Horgan.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat August 1821

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

	Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.						Kartoffeln			Rauchfutter.					
		Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen						Heu			Stroh		
		der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel						Schfl.			à Cent.			à Schock		
		ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰	ℛ	ℊ	₰
1	Halle	2	—	6	1	1	6	—	19	—	—	18	6	5	16	—	2	—	—	2	8	—	—	12	—	1	—	—	7	12	—
2	Eisleben	1	17	—	1	—	6	—	20	3	—	18	1	9	8	—	2	16	—	2	16	—	—	19	—	1	2	8	4	22	8
3	Naumburg	2	2	—	1	1	—	—	20	—	—	16	—	3	—	—	2	6	—	5	—	—	1	8	—	—	20	—	6	—	—
4	Wittenberg	1	25	6	1	2	5	—	22	9	—	20	—	4	15	—	2	12	—	5	8	—	—	22	—	—	—	—	5	—	—
5	Delitzsch	2	6	—	1	2	—	—	19	6	—	20	—	2	16	—	1	20	—	1	22	—	—	8	—	—	21	6	6	—	—
6	Querfurth	2	—	—	1	1	—	—	18	—	—	17	—	4	12	—	2	—	—	2	—	—	—	17	—	—	22	—	5	12	—
7	Zeitz	2	1	6	1	6	—	—	20	—	—	16	6	4	14	—	2	1	6	2	—	6	—	8	—	1	—	—	3	13	—
8	Torgau	1	21	—	1	4	—	—	20	—	—	18	—	4	16	—	2	16	—	5	8	—	—	12	—	—	16	—	4	—	—

Merseburg, am 10. September 1821.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

36. Stück.

Merseburg, den 28. September 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 13te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 667. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 27. October 1820, betreffend Die Entscheidung streitiger, aus der Regulirung des Provinzial- und Communal-Schuldenwesens entspringender Gegenstände in letzter Instanz;

Nr. 668. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. September 1821, die vermehrten Abstufungen in den Beiträgen zur Classensteuer betreffend; und unter

Nr. 669. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 5. September 1821, betreffend die Anwendung der bei Verbrechen gegen den Staat ꝛc. unterm 6. März d. J. festgesetzten Strafbestimmungen, in allen Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist.

Bekanntmachung.

Für die Schrift:

der Europäische Bund. Von D. C. F. Schmidt-Phiseldeck. Copenhagen, bei Friedrich Brummer, 1821.

ist von dem Königl. Ober-Censur-Collegio die Debits-Erlaubniß ertheilt worden.

Magdeburg, den 11. September 1821.

Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.

Bekanntmachung.

Zu Folge mir gewordenen Auftrags, mache ich hierdurch öffentlich bekannt, daß nunmehr auch die Amortisirung der, durch die Convention vom 28. August 1819

Digitized by Google

auf die Krone Preußen, theilweise übergegangenen Königl. Sächs. Kammer-Kredit-Kassen-Schuld, erfolgen, zuförderst aber die Einlösung der bereits ausgelooßten, jedoch noch nicht realisirten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sub Litt. B. C. D. und Aa. geschehen, und damit in dem bevorstehenden Michael-Termin d. J. der Anfang gemacht werden wird.

Zu dieser Einlösung sind für den gedachten Termin

14,000 Thaler

bestimmt worden, und es sollen davon die, in der Nachweisung sub B nach der Reihefolge der Ziehungen, verzeichneten Scheine realisirt werden.

Außerdem sollen aber auch von den unzinsbaren Scheinen der Kammer-Kredit-Kasse sub Litt. E. die sämmtlichen auf 18 Thaler lautenden, und demnächst von denen zu 19 Thalern, die Nummern von 557 bis mit 9306. durch baare Zahlung eingelößt werden.

Mit diesem Einlösungsgeschäfte ist die hiesige Königliche Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse beauftragt, und die Inhaber sowohl der, in der angefügten Nachweisung aufgeführten bereits verlooßten Scheine sub Litt. B. C. D. und Aa. als der unzinsbaren sämmtlichen Scheine zu 18 Thalern, so wie der Nummern von 557 bis 9306. über 19 Thaler, haben sich daher, bei dem Eintritt des bevorstehenden Michael-Termins, bei der gedachten Kasse zu melden, auch die zur Zahlung ausgesetzten Scheine, und so weit es die verlooßten betrifft, nebst den dazu gehörigen Talons und Coupons, an dieselbe auszuhändigen, und dagegen die Kapitalsbeträge, nebst den, für den jetzigen Michael-Termin fälligen Zinsen, in Empfang zu nehmen.

Bei denenjenigen Scheinen, welche nicht präsentirt werden, tritt der Anfang der Verjährung, oder nach Befinden, der Fortgang derselben, mit dem bestimmten Zahlungs-Termin ein; auch werden, von dieser Zeit ab, keine Zinsen weiter entrichtet; und die unerhoben gelassenen Summen, von Kapital und Zinsen, bleiben auf Kosten und Gefahr der Gläubiger, vor der Hand bei der erwähnten Kasse, deponirt.

In welcher Maaße die weitere Einlösung sowohl der ausgelooßten, als der unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheine geschehen wird, und wie überhaupt die Amortisirung der ganzen Schuld künftig bewirkt werden soll, solches wird zu seiner Zeit, durch eine anderweite öffentliche Bekanntmachung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Merseburg, am 18. September 1821.

Der Königl. Preußische Regierungs-Chef-Präsident, als Commissarius für die Sächsischen Verhältnisse,

v. Schönberg.

B

Nachweisung

derjenigen bereits ausgelooßten, aber noch nicht realisirten Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, welche zu Michael d. J. durch Baarzahlung eingelößet werden sollen, als:

Digitized by Google

von Litt. B. à 500 Rthlr.

Nr. 76. 529. 623. 658.

von Litt. C. à 100 Rthlr.

Nr. 82. 147. 151. 159. 164. 165. 257. 547. 695. 929. 1022. 1260. 1321. 1556. 1647. 1727. 1966. 2061. 2502. 2647. 2839. 3013. 3083. 3156. 3290. 3331.

von Litt. D. à 50 Rthlr.

Nr. 6. 33. 92. 234. 269. 314. 437. 469.

von Litt. Aa. à 1000 Rthlr.

Nr. 112. 434. 459. 799. 1545. 1746. 1975. 2974. 3060.

Bekanntmachung.

Es soll nunmehr zu Amortisirung des, von der Krone Preußen, auf den Grund der Convention vom 28. August 1819 übernommenen Antheils an der Königl. Sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Schuld verschritten, und zuförderst mit Einlösung der bereits ausgelooßten, aber noch nicht realisirten verlooßbaren landschaftlichen Obligationen der Anfang gemacht werden.

Die gedachte Einlösung wird schon zu Michael d. J. beginnen, und es ist hierzu für diesen Termin, die Summe von

22,500 Thalern

ausgesetzt.

Die einzulösenden Scheine bestimmt die Reihefolge der Verloosung, und es werden daher in dem vorbemerkten Termine, die, in der Nachweisung sub ⊙ bezeichneten Obligationen, realisiret werden.

Mit der Realisirung ist die hiesige Königliche Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse beauftragt, und es haben sich mithin die Inhaber der, in der angefügten Nachweisung, aufgeführten Scheine bei solcher zu melden, auch die Scheine selbst nebst den dazu gehörigen Talons und verfallenen Coupons, an dieselbe auszuhändigen, und dagegen den Kapitals-Betrag nebst den, für den bevorstehenden Michael-Termin, fälligen Zinsen, in Empfang zu nehmen.

Die unerhoben gelassenen Summen von Kapital und Zinsen bleiben vor der Hand auf Kosten und Gefahr der Gläubiger im Depesito der genannten Kasse; es werden jedoch davon keine Zinsen weiter entrichtet, auch wird der Anfang der Verjährung, oder nach Befinden der Fortgang derselben, in Ansehung dieser Summen, vom jetzigen Michaeltermin ab, gerechnet werden.

In Gemäßheit des mir gewordenen Auftrags, mache ich Solches hiemit öffentlich bekannt, und indem ich zugleich den Interessenten eröffne, daß auch bei diesem Amortisirungsgeschäfte, die, zur diesseitigen Steuer-Kredit-Kasse verordneten ständischen Deputirten concurriren, bemerke ich noch schlüßlich, daß, hinsichtlich der

Digitized by Google

weitern Einlösung bereits ausgelooßter landschaftlicher Obligationen sowohl, als überhaupt in Ansehung der künftigen Amortisirung der, von der Königl. Preuß. Regierung übernommenen ehemaligen Sächsischen Steuer-Kredit-Kassen-Schuld eine anderweite öffentliche Bekanntmachung erlassen werden wird.

Merseburg, den 18. September 1821.

Der Königl. Preußische Regierungs-Chef-Präsident, als Commissarius für die Sächsischen Verhältnisse,

v. Schönberg.

⊙

Nachweisung

derjenigen bereits ausgelooßten, aber noch nicht realisirten landschaftlichen Obligationen, welche zu Michael d. J. durch Baarzahlung eingelößt werden sollen; als

von Litt. A. à 1000 Rthlr.

Nr. 857. 984. 985. 986. 987. 988. 990. 991. 992. 2027. 2267. 2268. 2352. 2397. 8292. 14329.

von Litt. B. à 500 Rthlr.

Nr. 656. 2180. 2177. 3730. 5825. 6683.

von Litt. C. à 200 Rthlr.

Nr. 2005. 2440. 4057. 4483. 6368. 6375. 6664. 7328. 7504. 7834. 7856.

von Litt. D. à 100 Rthlr.

Nr. 444. 1124. 2207. 2262. 3111. 3118. 3483. 4235. 4852. 5510. 5810. 6403. 6470.

Bekanntmachung.

Bei der heutigen siebenten Verlooſung der Central-Steuer-Obligationen, wobei von

Litt. A. 4 Stück
- B. 5 "
- C. 12 "
- D. 28 "
- E. 98 "
- F. 105 "

nach einem Betrage von 78,100 Thalern ausgelooſet wurden, sind folgende Nummern und zwar:

von Litt. A.

Nr. 10. 64. 81. 106.

Digitized by Google

von Litt. B.

Nr. 51. 57. 116. 157. 185.

von Litt. C.

Nr. 2. 76. 120. 165. 229. 309. 318. 342. 367. 414. 422. 460.

von Litt. D.

Nr. 3. 32. 37. 85. 114. 166. 197. 220. 234. 296. 316. 457. 471. 510. 580. 690. 696. 730. 803. 835. 838. 852. 895. 942. 967. 1004. 1055. 1120.

von Litt. E.

Nr. 26. 72. 79. 96. 101. 138. 219. 251. 277. 333. 371. 401. 490. 594. 660. 749. 759. 855. 857. 903. 935. 943. 1031. 1045. 1108. 1152. 1163. 1273. 1281. 1285. 1346. 1357. 1445. 1450. 1501. 1568. 1587. 1704. 1774. 1780. 1811. 1869. 1925. 1971. 2014. 2038. 2065. 2082. 2111. 2144. 2184. 2221. 2222. 2242. 2319. 2340. 2345. 2349. 2350. 2352. 2457. 2517. 2552. 2562. 2605. 2610. 2634. 2699. 2795. 2799. 2811. 2841. 2865. 2897. 3055. 3071. 3147. 3158. 3203. 3219. 3328. 3351. 3364. 3410. 3429. 3479. 3496. 3587. 3589. 3616. 3676. 3747. 3750. 3766. 3852. 4008. 4077. 4145.

von Litt. F.

Nr. 46. 73. 74. 95. 148. 205. 241. 322. 341. 374. 376. 380. 398. 428. 431. 443. 448. 475. 489. 539. 544. 563. 575. 593. 661. 675. 693. 766. 805. 807. 967. 969. 1001. 1042. 1043. 1075. 1078. 1112. 1132. 1267. 1433. 1434. 1505. 1535. 1561. 1597. 1653. 1696. 1724. 1779. 1830. 1853. 1857. 1867. 1925. 2008. 2071. 2157. 2161. 2310. 2356. 2397. 2434. 2449. 2485. 2511. 2660. 2699. 2725. 2762. 2781. 2870. 2971. 3028. 3098. 3135. 3158. 3167. 3287. 3288. 3348. 3352. 3393. 3397. 3464. 3478. 3484. 3520. 3552. 3582. 3709. 3712. 3735. 3750. 3841. 3932. 3940. 4041. 4074. 4078. 4231. 4252. 4308. 4401. 4415.

gezogen worden.

Die Realisirung der ausgelooßten Scheine, wird Ostern 1822 durch das Handlungshaus Reichenbach und Comp. zu Leipzig geschehen, und es haben sich daher die Inhaber dieser Scheine, bei dem Eintritt des Zahlungs-Termins, bei demselben zu melden und die Zahlung, gegen Rückgabe der ausgelooßten Schuldverschreibungen, und der dazu gehörigen Talons und Coupons, in Empfang zu nehmen.

Uebrigens ist der festgesetzte Zahlungs-Termin um so genauer innen zu halten, als außerdem nach Ablauf einer Frist von 6 Wochen, vom Zahlungs-Termin an gerechnet, die Geldbeträge von Kapital und unerhoben gebliebenen Zinsen, auf Kosten und Gefahr der Scheinsinhaber, bei dem Königl. Ober-Landesgericht zu Naum-

Digitized by Google

burg, deponirt, und die Obligationen nebst Talons und Coupons, für annullirt erklärt werden.

Merseburg, am 20. September 1821.

Der Königl. Preußische Regierungs-Chef-Präsident, als Commissarius für die Sächsischen Verhältnisse,
v. Schönberg.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 142. Verbot des Ankaufs von Actien zu der Hamburger Versorgungs-Tontine.

Es ist der Versuch gemacht worden, Actien, oder Loose zu der von einem Privatverein gebildeten sogenannten Hamburger Versorgungs-Tontine, durch abgesendete Agenten in den Preuß. Staaten abzusetzen. Da aber diese Tontine nichts anders als eine Lotterie ist, die statt der Gewinne in Capital eine Leibrente gewähren soll, so machen wir das Publicum darauf aufmerksam, daß die Annahme von dergleichen Actien oder Loosen, gleich dem Spielen in fremden Lotterieen, nach dem Gesetz vom 7. December 1816 bestraft werden wird, und warnen jedermann, sich in ein solches verbotenes Geschäft einzulassen.

Den Polizeibehörden machen wir aber zur Pflicht auf etwanige zum Debit von dergleichen Loosen ausgesendete Agenten Acht zu haben, und sie, wenn sie sich betreten lassen, zurück zu weisen.

Merseburg, den 15. September 1821.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 143. Die Gehalts-Zahlungen an die Land-Gensd'armes betr.

Um den Wachtmeistern und Gensd'armes der Land-Gensd'armerie den pünktlichen Empfang ihres monatlichen Gehalts zu sichern, haben wir die Einrichtung getroffen, daß unsere Hauptcasse in einem jeden landräthlichen Kreise ein für allemal eine Specialcasse mit der Gehaltszahlung beauftragt, und diese das Gehalt an die Wachtmeister und Gensd'armes zahlt, sobald ihr eine vom Kreis-Landrath attestirte Quittung,

daß der oder die Gensd'armes in seinem Kreise sich in Activität befinden,

übergeben wird.

Wir weisen die Herren Landräthe an, die Quittungen der Wachtmeister und Gensd'armes in dieser Art, vom 1. künftigen Monats an, zu attestiren, und machen den von unsrer Hauptcasse beauftragten Specialcassen zur Pflicht, die ihnen präsentirten Quittungen prompt zu honoriren, den gezahlten Betrag aber mit der nächsten Abrechnung unserer Hauptcasse, bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsstrafe, zuzurechnen.

Merseburg, den 16. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Allen denjenigen, welche für erkauftes Staats-Eigenthum Zahlungen an Königl. Kassen zu leisten haben, wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß diese Zahlungen, ohne besondere Autorisation, nie vor den stipulirten Zahlungsterminen erfolgen dürfen, indem dieselben sonst für nicht geschehen erachtet werden sollen. Nr. 144. Zahlungen für erkauftes Staats-Eigenthum.

Merseburg, den 21. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Folge höherer Bestimmung ist die Firma des Proviant-Amtes zu Weißenfels in

„Reserve-Magazin-Verwaltung"

und diejenige des Proviant-Amtes zu Wittenberg in

„Festungs-Magazin-Verwaltung"

umgewandelt worden.

Wir machen dieses sämmtlichen betreffenden Behörden und Privaten in unserm Regierungsbezirke, zur Nachricht und Beachtung, mit dem Hinzufügen bekannt, daß, obgleich die Firma dieser Aemter umgewandelt ist, deren Wirkungskreis bis auf Weiteres unverändert geblieben ist.

Merseburg, den 17. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Se. Majestät der König haben aus Allerhöchsteigener Bewegung geruhet, dem Amts-Inspector L—ß, zu Groß-Jena bei Naumburg, das Prädicat als Kammerrath beizulegen und das darüber ausgefertigte Patent zu vollziehen.

Merseburg, den 12. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Daß der katholische Geistliche, Herr Joseph Heinemann aus Hadmersleben, am 7. künftigen Monats in der hiesigen Domkirche den alljährlichen Militair Gottesdienst nach katholischem Ritus, so wie Tags zuvor Beichte, und am 9. künftigen Monats katholischen Gottesdienst in Weißenfels und Tags zuvor daselbst Beichte halten wird, machen wir hierdurch den katholischen Confessions-Verwandten der Umgegend bekannt.

Merseburg, den 17. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Ober-Bergamts zu Halle.

Durch ein Rescript des Königl. Schatz-Ministerii vom 23. Juli d. J., ist

1) der Preis des gelben Salzes auf den Salinen zu Dürrenberg, Kösen und Artern, pro Last à 4000 Pfd., auf Siebenzig Thaler, und
2) der Preis des schwarzen Salzes auf der Saline zu Schönebeck, auf Sechs und vierzig Thaler, so wie auf der hiesigen und im Salzmagazin, auf Neun und dreißig Thaler, pro Last à 4000 Pfd., erhöhet, zugleich aber auch festgesetzt, daß,
3) der Verkauf sowohl des gelben als des schwarzen Salzes an jedermann, ohne Beibringung besonderer Bedarfsatteste, statt finden soll; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 15. September 1821.

Königl. Preuß. Niedersächs. Thüring. Ober-Bergamt.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

37. Stück.

Merseburg, den 6. October 1821.

Bekanntmachung.

Nr. 28. Die Ueberweisung des Dorfes Eisfeld an den Bezirk Glaucha zu Halle betr.

Der Herr Justiz-Minister hat es auf meinen Antrag, in Betracht der zur Anzeige gekommenen örtlichen Umstände, genehmigt, daß das dem Gerichtsamtsbezirke Wettin zugetheilte Dorf Eisdorf von diesem Bezirke wieder abgetrennt und dem Gerichtsamte für den Bezirk Glaucha zu Halle unterworfen werde.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 22. September 1821.

Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident,
Frhrr. v. Gärtner.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 145. Die den Bataillons-Chirurgen zu gestellenden Vorspann-Reitpferde betr.

Nach einer Bestimmung der Königlichen Hohen Ministerien des Innern und des Krieges vom 14. d. M. soll für die Folge jeder Bataillons-Chirurgus, auf Märschen der Truppen im immobilen Zustande, ein Vorspann-Reitpferd gestellt erhalten.

Wir machen dies den betreffenden Behörden unsers Regierungs-Bezirks hierdurch nachrichtlich bekannt.

Merseburg, den 18. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 146. Die Erhebung der bei Handlungen d. freiwilligen Gerichtsbarkeit zu entrichtenden Abgaben.

Auf die bei uns angebrachte Beschwerde mehrerer Ortsbehörden, daß seit Eintritt der gegenwärtigen Justizverfassung die bei Grundstückverkäufen und andern Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu entrichtenden Abgaben, besonders aber die nach §. IV. Nr. 3. Cap. I des Sächsischen Armen-Mandats vom Jahre 1772 in den vormals Sächsischen Theilen des hiesigen Regierungsbezirks zu entrichtenden Armencassen-Beiträge von den Justizbehörden unberücksichtigt bleiben und dadurch verloren gehen, wird, nach diesfalls mit dem Königl. Hochlöblichen Ober-Landesgericht

(Ausgegeben zu Merseburg den 6. October 1821.)

Digitized by Google

Insonderheit der Armencaſſen-Beiträge betr.

zu Naumburg gepflogener Communication, hierdurch bekannt gemacht, wie zur Sicherung dieſer Abgaben blos erforderlich iſt, daß die zu deren Erhebung berechtigten Behörden von denſelben, ſo wie ſie verfaſſungsmäßig und herkömmlich ſind, den betreffenden Juſtiz- und Hypotheken-Behörden Nachricht geben, damit dieſe ſie mit erheben und monatlich berechnen können.

Merſeburg, am 21. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Nr. 147. Das Anſuchen gelernter Jäger zur Anſtellung in den Jäger-Abtheilungen ꝛc. betr.

Auf Requiſition der Königlichen Inſpection der Jäger- und Schützen-Bataillons, machen wir hierdurch wiederholentlich bekannt, daß die gelernten Jäger nicht ohne eine ausdrücklich dazu von gedachter Inſpection oder von der Departements-Erſatz-Commiſſion erhaltene Anweiſung zum Garden-Jäger-Bataillon, oder zu einer der Jäger-Abtheilungen einkommen dürfen, weil ſie ſonſtigen Falls unfehlbar zu gewärtigen haben, wieder zurückgeſandt zu werden, und ein Jeder, der dieſer Beſtimmung entgegen handelt, daher ſich die daraus erwachſenden Unannehmlichkeiten und Unkoſten ſodann ſelbſt zuzuſchreiben haben wird.

Merſeburg, den 25. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 29. Die Unzuläſſigkeit der Recurſe ꝛc. betr.

Wir finden uns veranlaßt, die Königl. Gerichtsämter und die Patrimonialgerichte des uns anvertrauten Departements darauf aufmerkſam zu machen, daß, nach §. 16. Tit. 26. Th. I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung, der Recurs als ein ordentliches Rechtsmittel nicht anzuſehen iſt, ſondern nur in beſondern, von den Gerichten möglichſt zu vermeidenden Fällen ſtatt findet, in welchen derſelbe unmittelbar bei uns angebracht werden muß. Die Gerichte haben daher bei Publication von Erkenntniſſen und Beſcheiden, gegen welche die Appellation nicht zuläßig iſt, die Partheien von Amtswegen damit, daß ihnen der Recurs zuſtehet, nicht bekannt zu machen, die von den Partheien dennoch ergriffenen Recurſe ab- und an uns zu verweiſen.

Auch darf durch Recurſe, bis darauf an die Gerichte etwas von uns verfügt worden, weder der Gang der Proceſſe überhaupt, noch die Execution insbeſondere der Regel nach aufgehalten werden.

Naumburg, den 7. September 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Den Extrapostreisenden im Preußischen Staate, dienen folgende Bestimmungen zur Nachricht:

1) daß die Postillons, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen müssen, sich damit unter keinen Umständen durch Mienen und Worte, oder auf irgend eine andere Weise gegen die Reisenden unzufrieden bezeigen dürfen, und daß, wenn sie von einem Reisenden zur Bezeigung seiner Zufriedenheit etwas mehr als das reglementsmäßige Trinkgeld erhalten, sie solches dankbar anzunehmen haben;
2) daß vom 1. October dieses Jahres an, in den Post-Comtoirs das Extrapostgeld sowohl als alle Nebenkosten, bestehend in Wagenmeister-, Bestellgeld, Schmiergeld, Wagengeld, Zoll-, Chaussee-, Damm-, Brück- und Fährgeld ꝛc. ꝛc. erhoben wird, und darüber unaufgefordert eine gedruckte Quittung ertheilt werden muß;
3) daß die Reisenden, außer dem ad 1. und. 2. zu zahlenden, Niemandem irgend etwas, unter welchem Namen es auch sei, zu zahlen haben, und kein Wagenmeister, dessen Gehülfe oder sonstige Personen sich unterstehen dürfen, ein Trinkgeld von dem Reisenden, für Leistungen, welche zum Dienst gehören, und wofür bei Berichtigung des Extrapostgeldes die Zahlung schon erhoben ist, zu fordern;
4) daß die Extraposten jederzeit durch nüchterne, der Wege kundige, im Fahren hinlänglich geübte Postillons befördert, unkundige und unerwachsene, oder wegen Alters und Krankheit unfähige Leute dazu aber nicht gebraucht werden sollen;
5) daß der Wagen des Extrapostreisenden nicht mit Futter beläftiget, sondern auf demselben höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden darf, als der Postillon zwischen den Füßen verbergen kann;
6) daß vierspänniges Postfuhrwerk nicht anders, als mit lang gespannten Pferden und vom Sattel gefahren werden soll;
7) daß die Extraposten nur mit Kreuzleinen gefahren werden dürfen;
8) daß die Postillons, wenn sie bei offenen oder halbverdeckten, mit 2 oder 3 Pferden bespannten Wagen ihren Platz auf dem Bocke haben, sich des Tabackrauchens enthalten müssen; und endlich
9) daß jeder Extrapostreisende zu verlangen berechtigt ist, daß in seiner Gegenwart von der Post-Expedition die Stunde der Ankunft und der Abfahrt im Extrapost-Begleitzettel verzeichnet werde, er auch die Befugniß hat, seine etwanigen Beschwerden selbst darin niederzuschreiben.

Die Extrapostreisenden werden dringend aufgefordert, die Beschwerden, zu welchen sie auf ihren Reisen in irgend einer Beziehung Veranlassung gefunden haben, dem General-Postamte in unfrankirten Briefen anzuzeigen. Nur hierdurch wird das General-Postamt in den Stand gesetzt, diesen Beschwerden für die Folge vorzu-

Digitized by Google

beugen. Die Nachsicht der Reisenden in dieser Rücksicht bringt dem Publikum und den Postanstalten Nachtheil.

Berlin, den 31. August 1821.

Königlich Preußisches General-Postamt.

Nagler.

Bekanntmachungen.

Der Ober-Landesgerichts-Referendar, Eduard Traugott Sörniß, ist zum Gerichts-Amtmann in Ziegenrück an des verstorbenen Schollmayer Stelle ernannt worden.

Naumburg, den 14. September 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der invalide Feuerwerker, Ferdinand Krause zu Erfurt, ist als erster Bote bei der Landgerichts- und Inquisitoriats-Deputation zu Schleusingen angestellt worden.

Naumburg, den 21. September 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

38. Stück.

Merseburg, den 13. October 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 148. Servis für rechnungsführende Wachtmeister ꝛc. betr.

In Verfolg der durch das diesjährige Amtsblatt Stück 32. Nr. 132. geschehenen Bekanntmachung der Bestimmung des Königlichen Hohen Kriegsministerii, nach welcher den Feldwebeln, welche die Stelle der rechnungsführenden Officiere versehen, der Officier-Servis gewährt werden soll, hat das Hochlöbliche 4te Departement des Hohen Kriegsministerii fernerweit festgesetzt, daß den Wachtmeistern und Unteroffizieren bei der Cavallerie, welche die Rechnungsführerstelle versehen, und dies durch ein Attest der Militairbehörde nachweisen, gleichfalls der Personal-Servis eines rechnungsführenden Officiers gezahlt werde, daß dieselben jedoch nicht auch auf eine besondere Ration und auf den Stallservis Ansprüche machen können.

Den Servis-Behörden unseres Regierungs-Bezirks wird solches hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Merseburg, den 24. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 149. Oeffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate zu Berlin betr.

Zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Juni 1821, Gesetzsammlung Stück 8. Nr. 655, die öffentliche, künftig jährige Ausstellung inländischer Fabrikate zu Berlin betreffend, finden wir uns veranlaßt, zur Belehrung des hierbei betheiligten Publicums, Nachstehendes bekannt zu machen:

1) die zur Ausstellung bestimmten Fabrikate müssen bis zum 15. April k. J. an den betreffenden Landrath eingeschickt werden,
2) mit einem Verzeichnisse begleitet seyn, worin sich angegeben findet:
   a) der Name des Fabrikanten,
   b) die Benennung des Fabrikats,
   c) die Ausdehnung des Gewerbes,
   d) die Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter,
   e) die Absatz-Orte,
   f) der Ursprung und Preis des rohen Materials oder Halbfabrikats, welches verarbeitet wird,

(Ausgegeben zu Merseburg den 13. October 1821.)

Digitized by Google

g) der gewöhnliche unzweifelhafte Verkaufspreis des Fabrikats aus der ersten Hand, und

h) etwanige Anträge, insofern technische Verbesserungen des Gewerbes gewünscht werden.

3) Als Hauptgegenstände für die Ausstellung sind Waaren für den gewöhnlichen Gebrauch zu betrachten, und bei diesen ist, neben der innern Tüchtigkeit, der gewöhnliche Fabrikpreis derselben ein Gegenstand der höchsten Wichtigkeit; denn bei solchen Waaren gewährt das das meiste Interesse, daß sie gerade zu solchem Preise aus der ersten Hand geliefert werden können.

Uebrigens sind diejenigen Gegenstände, welche die Hauptfabrikation einer Provinz bilden, vorzugsweise für die Ausstellung geeignet, nichts desto weniger aber Luxus-Artikel, oder Fabrikate, bei welchen, weil sie in das Kunstgebiet einschlagen, der Preis der Arbeit den Fabrikpreis so sehr erhöht, daß ein gemeiner Gebrauch derselben nicht Statt finden kann, von der Ausstellung keinesweges ausgeschlossen, vielmehr verdient das Bestreben der Fabrikanten und Handwerker, ihren Arbeiten eine Vollkommenheit zu geben, welche sie dem Kunstwerke nähert, eine Anerkennung von Seiten des Staats. Merseburg, den 28. September 1821.

Königlich Preußische Regierung.

Nr. 150. Versicherung gegen Feuersgefahr betr.

Die sich so sehr vermehrenden Versicherungs-Anstalten gegen Feuersgefahr, machen es nöthig, daß die Polizei-Behörden eine sehr genaue Aufsicht führen, um etwanigen Misbräuchen durch übertriebene Werths-Ansätze der zu versichernden Gegenstände nach Möglichkeit vorzubeugen und der entstehenden Besorgniß vorsätzlicher gewinnsüchtigen Brandstiftung zu begegnen. Wir machen sämtliche uns untergeordnete Polizei-Behörden auf diesen Gegenstand aufmerksam und weisen sie an, nur völlig sichern und rechtlichen Männern zu gestatten, für ausländische Versicherungs-Anstalten Agentschaften zu übernehmen.

Wer solche Agentschaften übernimmt muß sich bei der Polizei Behörde seines Wohnorts, und auf dem Lande beim Landrathe des Kreises, melden und Genehmigung nachsuchen, sich aber zugleich verpflichten, von jeder bei ihm angemeldeten Versicherung der Polizei-Behörde des Versicherungsuchenden Nachricht zu geben. Diese hat dann, sobald sie gegründete Veranlassung zum Verdacht hat, daß eine Assecuranz gesetzwidrig über den gemeinen Werth beabsichtigt werde, das Erforderliche, um dieser Gesetzwidrigkeit zu steuern, sofort zu veranlassen.

Schlüßlich verweisen wir die Einwohner unseres Geschäftsbezirks auf die Vorschriften des A. L. R. 2. Th. 8. Tit. §. 1984. u. 2000. seq., nach welchen über den gemeinen Werth und mehrere Versicherungen zu suchen unerlaubt, und die Verheimlichung einer schon erlangten Versicherung beim Nachsuchen einer andern als Betrug strafbar ist. Merseburg, den 30. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 30. Mittheilung der Kauf-, Tausch- und Erbverträge der Dominial-Einsassen an d. Rentämter.

Nach der im vormals Sächsischen Theile unsers Departements bestandenen Verfassung mußten bei Besitzveränderungen die Kauf-, Tausch- und Erbverträge der Dominial-Einsassen den betreffenden Rentämtern mitgetheilt werden. Da diese Verfassung nicht aufgehoben ist, so werden in Beziehung auf die Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 28ten vorigen Monats, die Königl. Landgerichte und Gerichts-Aemter, die in dem Umfange des Herzogthums Sachsen das Hypothekenwesen verwalten, hierdurch angewiesen, von jeder sich ereignenden Besitzveränderung den betreffenden Recepturbehörden Nachricht zu geben, wo es dem letzteren überlassen bleibt, so fern sie es für nöthig erachten, die Vorlegung des Contracts zu verlangen.

Naumburg, den 20. September 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Pierre Latour, vormals beim Französischen Artillerie-Train als Sattler und Kummetmacher angestellt, seit mehrern Jahren aber in seinem Geburtsorte Aurey bei Meursault, im Departement de la Côte d'or wohnhaft, ist seit dem Monat Januar 1818 von Aurey verschwunden, und außer einem Gerüchte, wonach er zwischen Weimar und Leipzig eine Afterpachtung übernommen haben soll, über seinen jetzigen Aufenthaltsort nichts Bestimmtes auszumitteln gewesen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden auf den Antrag der Königl. Französischen Gesandtschaft hierdurch aufgefordert, zum Behuf der Auffindung dieses Verschollenen, welcher vielleicht seinen Weg in die diesseitigen Königl. Staaten genommen, und dessen Ausmittelung für die Familie des ꝛc. Latour ein ganz besonderes Interesse hat, sofort sorgfältige Nachforschungen anzustellen und eventualiter dem unterzeichneten Ministerio von dem gegenwärtigen Aufenthalte des Latour, dessen Signalement hierunter abgedruckt ist, Anzeige zu machen.

Berlin, den 18. September 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei.

Signalement.

Pierre Latour, 40 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll französischen Maaßes groß, von schwarzen Haaren und Augenbraunen, länglichem braunen Gesichte, schwarzen Augen, mittelmäßiger Nase, länglichem Kinn, hat eine helle Stimme, ein einwärts gebogenes Bein, und spricht etwas deutsch. Er hat 12 Jahr gedient, und stand zuletzt im dritten Haupt-Bataillon des französischen Artillerie-Trains bei der ersten Division der Armee von Arragonien als Sattler und Kummetmacher.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Es soll die Lieferung des Bedarfs an Schreibmaterialien und andern Kanzlei-Bedürfnissen bei der hiesigen Königlichen Regierung für das Jahr 1822 dem Mindestfordernden nach vorgängiger Licitation, zu welcher hierdurch ein Termin auf

den 15. November 1821

im hiesigen Regierungs-Locale anberaumt wird, überlassen, und ein Kontrakt mit demselben abgeschlossen werden. Die Unternehmungslustigen werden daher hierdurch veranlaßt, sich zur Abgabe ihrer Gebote auf die ihnen vorzulegenden Proben, am besagten Tage Vormittags um 10 Uhr, hier einzufinden und sich bei dem hiesigen Kanzlei-Inspector, Herrn Werner, zu melden. Dieselben werden zugleich aufgefordert, von jetzt an, bis 8 Tage vor dem Termine, Proben von den nachstehend aufgeführten Materialien, und zwar von jeder Sorte 2 Exemplare, mit Beisetzung des billigsten Preises und ihrer Namensunterschrift und Wohnortes, an den Herrn Kanzlei-Inspector Werner postfrei einzusenden. Es sollen aus den einkommenden Proben diejenigen ausgewählt werden, welche sich für den hiesigen Geschäftsbetrieb eignen, und welche sodann als Normal-Proben, auf welche die Gebote abzugeben sind, zum Grunde gelegt werden.

Der ohngefähre Jahres-Bedarf wird bestehen in

2	Buch feines und großes Royal-Papier,
8	Ries Briefpapier,
57	" feines Kanzlei- oder Berichts-Papier,
345	" Herrn-Papier,
	ordinaires Mundir-Papier,
238	Ries weißes und graues Concept-Papier,
26	" Doppelpapier zu Actendeckeln,
60	" groß Packpapier,
30	" klein Packpapier,
7	" Register- oder Tabellen-Papier,
32	Pfund feines Siegellack,
323	" dergleichen ordinaires,
2	" Brief-Oblaten,
24	Dutzend Rothstifte,
59	" Bleistifte,
322	Pfund Bindfaden,
22000	Stück Federspuhlen,

worunter 8000 Stück erster Qualität.

Die Lieferung für das Papier kann abgesondert von den übrigen Materialien übernommen werden.

Merseburg, den 26. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Merseburg.

39. Stück.

Merseburg, den 20. October 1821.

Verordnung.

Nr. 151. Die Höhe der Kaffen auf den Schiffsgefäßen betr.

Bei der immer mehr zunehmenden Gewohnheit der Schiffer, ihre Gefäße mit übertrieben hohen Spitzen versehen zu lassen, welche namentlich bei hohen Wasserständen manche Brücken theils gar nicht passiren können, theils denselben bei der Durchfahrt höchst nachtheilig sind, wird es allerdings nothwendig, die Höhe der Kaffen auf ein bestimmtes Maaß zu beschränken.

Ich will diese Höhe daher nach Ihrem Vorschlage auf acht Fuß festsetzen, mit der Bestimmung, daß vom 1. April k. J. an, Schiffsgefäße, welche unbeladen eine höhere Kaffe haben, nicht durch die Schleußen und Brücken durchgelassen werden dürfen. Berlin, den 23. August 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister Grafen v. Bülow.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 23., wird hiermit zur Kenntniß und Nachachtung des Publikums bekannt gemacht.

Merseburg, den 28. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Nr. 31. Die Ueberweisung Neu-Naundorfs vom Gerichts-Amte Schlieben an das zu Herzberg.

Nachdem der Herr Justiz-Minister in Rücksicht auf die zur Anzeige gekommenen örtlichen Verhältnisse es auf meinen Antrag genehmigt hat, daß die zum Gerichtsbezirke Schlieben gelegte unmittelbare Ortschaft Neu-Naundorf, von diesem Bezirke wieder abgetrennt und dem des Gerichtsamts zu Herzberg zugetheilt werde, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 9. October 1821.

Ober-Landes-Gerichts-Chef-Präsident,
Frhrr. v. Gärtner.

(Ausgegeben zu Merseburg den 20. October 1821.)

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 152. Verfahren der Königl. Cassen mit Tresorsch. u. Cass. Bill. Litt. A.

Die Königlichen Kassen werden, in Beziehung auf die von Zeit zu Zeit ergangenen Verordnungen hierdurch angewiesen: die bei ihnen einkommenden Tresorscheine und die diesen nach der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Februar 1816 in allen Beziehungen völlig gleich geachteten Sächsischen, mit dem Preußischen Wechsel-Stempel versehenen Kassen-Billets Litt. A. zu 1 Thlr. vorzugsweise zu den vorkommenden Verwaltungs-Ausgaben in der Provinz zu benutzen, nicht aber dadurch, daß sie diese wohlthätigen Zahlungsmittel unbenutzt bei sich aufbewahren und unter den abzuliefernden Ueberschüssen an die ihnen vorgesetzten Kassen einsenden, den Nachtheil herbei zu führen, daß es dem Publiko und den Steuerpflichtigen zu ihrem Bedürfnisse an diesem Zahlmittel mangelt und zu Klagen Veranlassung giebt, welche einzig und allein in der Unachtsamkeit der Kassen-Beamten gegen die ihnen ertheilten Vorschriften begründet sind.

Merseburg, den 28. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 153. Wiederaufnahme excludirt gewesener Interessenten bei der Officier-Wittwen-Casse.

Des Königs Majestät haben, im Verfolg der in der Nr. 8. und Nr. 15. der vorjährigen Gesetzsammlung und in den Amtsblättern enthaltenen Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 20. Mai und 24. Juli v. J.,

wegen der bei der Officier-Wittwen-Kasse wieder aufzunehmenden excludirt gewesenen Interessenten,

mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. v. M. für die Wittwen excludirter Interessenten der Officier-Wittwen-Kasse, welche nach den gegebenen Bestimmungen zur Wiederaufnahme berechtigt, jedoch bis jetzt noch nicht wieder aufgenommen sind, eine endliche Frist zur Anmeldung ihres Anspruchs bis zum 1. Januar 1822, nach welcher Zeit darauf nicht mehr Rücksicht genommen werden soll, zu bestimmen, und zugleich festzusetzen geruhet, daß die Zahlung der Pensionen an die noch aufzunehmenden Wittwen am nächsten Receptions-Termin nach der Anmeldung beginnen solle, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Merseburg, den 2. October 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 154. Das Militair-Kirchen-Reglement betr.

Es ist bei mehrern der Herren Prediger Zweifel darüber entstanden, ob das Militair-Kirchen-Reglement vom 28. März 1811 in den ehemaligen Sächsischen Antheilen unsers Verwaltungsbezirks gesetzliche Kraft habe. Da dasselbe nun zu den das allgemeine Landrecht ergänzenden und abändernden Bestimmungen gehört, so ist es durch die Publication des allgemeinen Landrechts mit demselben zugleich in Gesetzeskraft getreten. Dies machen wir zu Beseitigung jener Zweifel hiermit bekannt.

Merseburg, am 3. October 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 155. Die Benennung d. Landwehr-Regimenter u. Bataillone betr.

Des Königs Majestät haben, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 15. August d. J., zu bestimmen geruhet, daß künftig die Landwehrregimenter blos nach ihren Nummern, die einzelnen Bataillone dieser Regimenter aber ebenfalls nach ihrer Nummer im Regiment, und außerdem nach den Stabs-Quartieren ihrer Nummer, benannt werden sollen.

Was insbesondere den hiesigen Regierungsbezirk betrifft, so soll von den Bataillonen des 31sten Landwehrregiments das Sangerhausensche das 1ste, das Hallesche das 2te und das Naumburgsche das 3te; von denen des 32sten Landwehrregiments aber das Delitzscher das 1ste, das Sprembergsche das 2te und das Herzberger das 3te genannt werden. Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß nach einer anderweiten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 20. August d. J., künftig auch die Garde-Landwehrregimenter in eben der Art bezeichnet, und insbesondere von den Bataillonen des zweiten Garde-Landwehrregiments das Berlinsche das 1ste, das Magdeburgsche das 2te und das Kottbussche das 3te genannt werden soll.

Merseburg, den 3. October 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der zeitherige Bau-Conducteur, Herr Knebusch, ist in die Stelle des als Wasserbau-Inspector nach Kosel versetzten Wege-Inspectors, Herrn Uhlig, zum Wegebau-Conducteur in Weißenfels ernannt worden.

Merseburg, den 25. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Daß dem zeitherigen Justiz-Kommissar, Gottlob Geißler in Belgern, die nachgesuchte Entlassung vom Justiz-Kommissariate ertheilt worden ist, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Naumburg, am 25. September 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der bisherige Justizcommissarius, D. Heinrich August Wunsch jun. zu Weissenfels, ist auf sein Ansuchen von dem Amte eines Justiz-Commissarii bei den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Collegii, entlassen worden.

Naumburg, den 7. September 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Wiewohl die Lotterie-Verwaltungen zu Frankfurt a. M. und Hamburg früherhin ersucht worden sind, ihre Lotterie-Einnehmer zu veranlassen, sich der zudringlichen Zusendung von Lotterie-Loosen an Einwohner der Königl. Preuß. Staaten, bei Vermeidung der Loosen-Vernichtung, zu enthalten; so haben diese Einnehmer dennoch nicht allein ihre Loosen-Versendungen nach wie vor fortgesetzt, sondern es sind auch seit einiger Zeit häufiger als je aus allen Provinzen des Staats, über Belästigungen dieser Art, von Personen aller Stände Klagen geführt worden. Besonders aber haben es sich die Lotterie-Einnehmer, Heine Sohn und Comp. zu Hamburg, zum Geschäft gemacht, unberufener Weise alle Theile des Staats mit Hamburger Lotterie-Loosen zu überschwemmen, und sich sogar erlaubt, diejenigen, welche der Allerhöchsten Verordnung vom 7. December 1816 gemäß, die ihnen auf diese Weise zugekommenen Loose den Polizei-Behörden ihres Wohnorts zur Cassation überliefert, in unfrankirten Briefen mit öffentlichen Aufforderungen zur Zurücksendung der Loose zu bedrohen.

Da verschiedene Einwohner des Staats sich durch diese Drohungen, so wie durch anderweitig angewandte Mittel, haben verleiten lassen, die ihnen zugekommenen Loose zum Spiel an sich zu behalten und deshalb in Folge gerichtlicher Untersuchung in die gesetzliche Strafe genommen worden sind; so finden wir uns hierdurch veranlaßt, dem Publikum die vorgedachte Allerhöchste Verordnung, welche im Auszuge dahin lautet:

§. 1. Wer in auswärtigen, vom Staate nicht besonders genehmigten Lotterieen gespielt hat, gleichviel, ob ihm die auswärtigen Lotterie-Loose mit oder ohne eigne Veranlassung zugekommen sind, und ob der Einsatz für selbige bezahlt worden ist, oder nicht, hat den planmäßigen Einsatz und außerdem eine fiskalische Strafe von 200 Thlr. für jedes gespielte Loos zu entrichten. Wer die ihm auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterieen nicht 24 Stunden nach dem Empfang der Polizei-Behörde seines Wohnorts zur Cassation überreicht, gegen den streitet die Vermuthung, daß er in den fremden Lotterieen habe spielen wollen, und derselbe hat daher ohne Weiteres die oben bestimmte Strafe verwirkt.

§. 2. Wer sich dem Verkaufe der Loose auswärtiger, vom Staate nicht ausdrücklich genehmigter Lotterieen entweder selbst unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, soll, ohne Rücksicht auf den dabei beabsichtigten Gewinn für jedes, durch seine Mitwirkung verkaufte fremde Lotterie-Loos, eine fiskalische Strafe von 500 Thlr. erlegen.

§. 5. Von allen vorstehend §. 1 und 2. bestimmten fiskalischen Geldstrafen erhält der Denunciant die Hälfte.

hiermit wiederholt in Erinnerung zu bringen, und Jedermann zu warnen, keine dergleichen ihm zugekommene fremde Lotterie-Loose, über den in vorerwähnter Verordnung bestimmten Zeitpunkt hinaus, an sich zu behalten, sondern sich solcher sofort in der angeordneten Art zu entledigen, um sich nicht dem Verdachte des beabsichtigten Spiels in fremden Lotterieen und dadurch gerichtlicher Untersuchung und Bestrafung auszusetzen.

Digitized by Google

Dagegen ist Niemand verpflichtet, wenn späterhin, in Bezug auf solche vorschriftsmäßig, zur Cassation abgelieferte Loose, von Seiten der auswärtigen Lotterie-Agenten schriftliche Aufforderungen, entweder zur bestimmten Erklärung, wegen Annahme der Loose, oder zur Bezahlung derselben, mit beigefügten Drohungen, von welcher Art sie auch sein mögen, an ihn ergehen, sich auf eine Beantwortung von dergleichen Zuschriften einzulassen.

Für den Fall aber, daß Briefe dieser Art, von Seiten der Einnehmer, Heine Sohn und Comp., nicht postfrei gemacht worden sein sollten, sind zur Wiedererstattung des den Empfängern ungebührlich verursachten Porto die nöthigen Einleitungen getroffen. In dieser Hinsicht werden die resp. Königl. Polizei-Behörden, an welche dergleichen Briefe eingeliefert werden, hiemit ersucht, solche gefälligst wieder mit dem Dienstsiegel zu verschließen, und selbige demnächst an die Einlieferer zurück zu geben, welchen nach der vom Königl. General-Postamte getroffenen Anordnung das erlegte Porto von dem Postamte des Orts, gegen Abgabe der Briefe, auf welchen der entnommene Vorschuß zu bemerken ist, wieder erstattet werden wird.

Berlin, den 26. September 1821.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Scherzer. Bornemann.

Bekanntmachung.

Den Extrapostreisenden im Preußischen Staate, dienen folgende Bestimmungen zur Nachricht:

1) daß die Postillons, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen müssen, sich damit unter keinen Umständen durch Mienen und Worte, oder auf irgend eine andere Weise gegen die Reisenden unzufrieden bezeigen dürfen, und daß, wenn sie von einem Reisenden zur Bezeigung seiner Zufriedenheit etwas mehr als das reglementsmäßige Trinkgeld erhalten, sie solches dankbar anzunehmen haben;

2) daß vom 1. October dieses Jahres an, in den Post-Comtoirs das Extrapostgeld sowohl als alle Nebenkosten, bestehend in Wagenmeister-, Bestellgeld, Schmiergeld, Wagengeld, Zoll-, Chaussee-, Damm-, Brück- und Fährgeld ꝛc. ꝛc. erhoben wird, und darüber unaufgefordert eine gedruckte Quittung ertheilt werden muß;

3) daß die Reisenden, außer dem ad 1. und 2. zu zahlenden, Niemandem irgend etwas, unter welchem Namen es auch sei, zu zahlen haben, und kein Wagenmeister, dessen Gehülfe oder sonstige Personen sich unterstehen dürfen, ein Trinkgeld von dem Reisenden, für Leistungen, welche zum Dienst gehören, und wofür bei Berichtigung des Extrapostgeldes die Zahlung schon erhoben ist, zu fordern;

4) daß die Extraposten jederzeit durch nüchterne, der Wege kundige, im Fahren hinlänglich geübte Postillons befördert, unkundige und unerwachsene, oder

Digitized by Google

wegen Alters und Krankheit unfähige Leute dazu aber nicht gebraucht werden sollen;

5) daß der Wagen des Extrapostreisenden nicht mit Futter beläftiget, sondern auf demselben höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden darf, als der Postillon zwischen den Füßen verbergen kann;

6) daß vierspänniges Postfuhrwerk nicht anders, als mit lang gespannten Pferden und vom Sattel gefahren werden soll;

7) daß die Extraposten nur mit Kreuzleinen gefahren werden dürfen;

8) daß die Postillons, wenn sie bei offenen oder halbverdeckten, mit 2 oder 3 Pferden bespannten Wagen ihren Platz auf dem Bocke haben, sich des Tabackrauchens enthalten müssen; und endlich

9) daß jeder Extrapostreisende zu verlangen berechtigt ist, daß in seiner Gegenwart von der Post-Expedition die Stunde der Ankunft und der Abfahrt im Extrapost-Begleitzettel verzeichnet werde, er auch die Befugniß hat, seine etwanigen Beschwerden selbst darin niederzuschreiben.

Die Extrapostreisenden werden dringend aufgefordert, die Beschwerden, zu welchen sie auf ihren Reisen in irgend einer Beziehung Veranlassung gefunden haben, dem General-Postamte in unfrankirten Briefen anzuzeigen. Nur hierdurch wird das General-Postamt in den Stand gesetzt, diesen Beschwerden für die Folge vorzubeugen. Die Nachsicht der Reisenden in dieser Rücksicht bringt dem Publikum und den Postanstalten Nachtheil.

Berlin, den 31. August 1821.

Königlich Preußisches General-Postamt.

Nagler.

Verpachtung.

Die bei der hiesigen Stadt belegene bisher an den Müller Weck vererbpachtet gewesene sogenannte Königsmühle, bestehend aus 4 Mahlgängen, einer Walkmühle, einer Branntweinbrennerei und den nothigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, mit einiger Gräserei-, Obst- und Fischerei-Nutzung verbunden, soll, mit Genehmigung des Königl. Hohen Finanz-Ministerii anderweit, im Wege der Licitation verkauft oder in Erbpacht ausgethan werden.

Der Licitations-Termin soll am

5. November 1821,

Vormittags 10 Uhr, in dem Geschäfts-Locale der unterzeichneten Regierung abgehalten und die nähern Kauf-, Erbpacht- und Licitations-Bedingungen in demselben bekannt gemacht werden.

Diese können jedoch, so wie auch der Anschlag der Mühle vom Jahre 1818, vom heutigen Tage ab, in unserer Registratur von den Erwerblustigen eingesehen werden.

Merseburg, den 9. October 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Die Königl. Postbehörden sowohl, als die einzelnen resp. Interessenten, werden hierdurch aufgefordert, ihre, für den Lauf dieses Jahres, oder eines Quartals, noch schuldigen Amtsblatt-Abonnements-Gelder, vor dem Ablauf desselben, ohnfehlbar anher einzusenden.

Merseburg, den 16. October 1821.

Das Debits-Comtoir des Amtsblatts der Königl. Regierung.

Verzeichniß

aufgegriffener, mittelst Marschroute und Transports aus den Königl. Preuß. Staaten verwiesener Vagabonden.

Aus dem Torgauer Kreise.

Wegen Vagabondirens und Bettelns.

Christian Gottlieb Eskel, Webegeselle aus Chemnitz, 53 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat graue Haare, runde Stirn, bräunliche Augenbraunen, dunkele Augen, proportionirte Nase und Mund, grauen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, ist von gesunder Gesichtsfarbe; besondere Kennzeichen: hat eine Platte und einen Schaden an der Nase. Ueber Mühlberg nach Chemnitz.

Digitized by Google

Nachweisung

der

in dem Monat September 1821

in den nachbenannten, zum hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Städten, bestandenen Durchschnitts-Marktpreise des Getreides und anderer Lebensbedürfnisse, ingleichen des Rauchfutters.

	Benennung der Marktplätze.	Getreide.												Hülsenfrüchte.									Kartoffeln			Rauchfutter.					
		Waizen			Roggen			Gerste			Hafer			Hirse			Erbsen			Linsen						Heu			Stroh		
		der Berliner Scheffel												der Berliner Scheffel									Schfl.			à Cent.			à Schock		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Halle	1	18	—	—	23	—	—	17	6	—	16	6	5	8	—	1	16	—	2	12	—	—	14	—	1	—	—	7	12	—
2	Eisleben	1	16	6	1	—	—	—	18	4	—	17	3	9	8	—	2	16	—	2	16	—	—	18	—	—	23	3	4	18	—
3	Naumburg	1	17	—	—	23	—	—	17	—	—	14	—	3	—	—	2	2	—	3	—	—	1	—	—	—	20	—	5	—	—
4	Wittenberg	1	21	5	1	—	5	—	22	—	—	18	6	4	16	—	2	1	7	3	8	—	—	16	—	—	—	—	5	—	—
5	Merseburg	1	22	—	1	2	—	—	19	—	—	16	—	5	16	—	2	18	—	2	20	—	—	20	—	1	4	—	6	12	—
6	Querfurth	1	21	—	1	—	—	—	18	—	—	15	—	5	9	—	1	21	—	1	21	—	—	12	—	—	22	—	5	—	—
7	Zeis	1	23	—	1	3	—	—	17	6	—	16	—	4	12	—	1	23	—	1	23	—	—	8	—	1	1	—	3	6	—
8	Torgau	1	18	—	1	3	—	—	19	—	—	15	—	4	16	—	2	16	—	5	8	—	—	12	—	—	20	—	4	—	—

Merseburg, am 10. October 1821.

Königlich Preußische Regierung.
Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

40. Stück.

Merseburg, den 3. November 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 14te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 670. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten August 1821, daß die Kassen der Schiffsgefäße nur acht Fuß Höhe haben sollen;

Nr. 671. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5ten September 1821, daß kein in Königlichem Offizio sich befindender Forst-Bediente in der Angrenzung der unter seiner Aufsicht stehenden Forste ein Grundstück erwerben darf;

Nr. 672. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten September 1821, betreffend die Bestimmung, in welchen Fällen von Festungs-Arrest auf Festungs-Arbeit erkannt werden kann;

Nr. 673. Das Gesetz über die Münzverfassung in den Preußischen Staaten. Vom 30sten September 1821; und unter

Nr. 674. Die Erklärung wegen der, zwischen der Königlich-Preußischen und Herzoglich-Nassauischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 10ten Oktober 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 156. Wiederaufnahme excludirt gewesener Interessenten bei der Officier-Wittwen-Casse.

Des Königs Majestät haben, im Verfolg der in der Nr. 8. und Nr. 15. der vorjährigen Gesetzsammlung und in den Amtsblättern enthaltenen Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 20. Mai und 24. Juli v. J.,

wegen der bei der Officier-Wittwen-Kasse wieder aufzunehmenden excludirt gewesenen Interessenten,

mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. v. M. für die Wittwen excludirter Interessenten der Officier-Wittwen-Kasse, welche nach den gegebenen Bestimmungen zur Wiederaufnahme berechtigt, jedoch bis jetzt noch nicht wieder aufgenommen

(Ausgegeben zu Merseburg, den 3. November 1821.)

Digitized by Google

sind, eine endliche Frist zur Anmeldung ihres Anspruchs bis zum 1. Januar 1822, nach welcher Zeit darauf nicht mehr Rücksicht genommen werden soll, zu bestimmen, und zugleich festzusetzen geruhet, daß die Zahlung der Pensionen an die noch aufzunehmenden Wittwen am nächsten Receptions-Termin nach der Anmeldung beginnen solle, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Merseburg, den 2. October 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 157. Die Einreichung der Bevölkerungs-Listen betr.

Sämmtliche Herren Landräthe, Superintendenten und Militairprediger werden hierdurch erinnert, die Bevölkerungs-Listen und statistischen Tabellen für das laufende Jahr, in dem festgesetzten Termine pünktlich einzureichen. Die zur Ausfüllung dieser Listen und Tabellen erforderlichen Formulare sind hier vorhanden und, nach Anzeige des nothwendigsten Bedarfs, von uns in Empfang zu nehmen.

Merseburg, den 13. October 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 158. Die Angabe des Kornpreises bei der Verpflegung der auf den Transport gegebenen Vagabonden ꝛc. betreffend.

Die Polizei- und Stations-Behörden des hiesigen Departements sind mehreremal angewiesen worden, bei dem Transport von Verbrechern und Vagabonden, jedesmal im Transportzettel den Kornpreis bei der Verpflegung zu bemerken, allein es wird dies hin- und wieder immer noch unbeachtet gelassen.

Indem wir jene Bestimmung hierdurch nochmals in Erinnerung bringen, bemerken wir, daß von nun an jeder Unterlassungsfall mit Ordnungsstrafe geahndet werden wird.

Merseburg, den 16. October 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 159. Eingangsabgabe von in das Königreich Portugal einzuführenden engl. Waaren.

Auf Anordnung Eines Königlich Hohen Ministeriums des Handels, d. d. Berlin den 15. d. M., wird das Publikum hiermit benachrichtiget, daß, zu Folge eines von den portugiesischen Cortes zu Lissabon unterm 14. Juli c. J. gefaßten Beschlusses, alle in das Königreich Portugall einzuführende englische Tücher und andere englische wollene Waaren, vom 1. August 1821 ab, einer Eingangsabgabe von 30 pro Cent unterworfen sein sollen.

Merseburg, den 18. October 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 160. Die Rundverpflegung der

Auf den Grund eines Erlasses des Hochlöblichen vierten Departements des Königl. Hohen Kriegs-Ministerii vom 25. v. Mts., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die marschirenden Truppen, mit Einschluß der zum Re-

Digitized by Google

monte-Empfang commandirten Mannschaften, nur am Tage des Eintreffens und an den in den Marschrouten bezeichneten Ruhetagen, die Marsch-Verpflegung von ihren Wirthen gegen die Vergütungssätze, welche die Verpflegungs-Bestimmungen vom 6. Juni 1818 vorschreiben, fordern dürfen, an den folgenden Tagen aber für ihre Verpflegung aus ihren gewöhnlichen Mitteln selbst sorgen müssen.

auf Märschen befindlichen Militairs mit Einschluß der zum Remonte-Empfang commandirten Mannschaften betreffend.

Merseburg, den 18. October 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 32. Erhebung der Commissions-Gebühren.

Obwohl die Untergerichte bereits durch die Verordnungen vom 26. Juni und 21. November 1818 und vom 29. Mai d. J.

Merseburger Amtsblatt de 1818. 28. St. Nr. 21. S. 232.
" " " " 49. " " 33. " 379.
" " " 1821. 21. " " 15. " 258.

wiederholentlich unterrichtet und angewiesen sind, wie die Commissions-Gebühren-Extracte von ihnen (und nur bei formirten Gerichten von deren Kassen) quittirt der Oberlandes-Gerichts-Salarien-Casse einzusenden und mit letzterer das Weitere einzuleiten, so befolgen doch mehrere Untergerichte diese Vorschriften immer noch nicht gehörig.

Selbige werden daher hierdurch nochmals gemessenst angewiesen:

fragliche Commissions-Gebühren-Extracte der Kasse sofort originaliter, quittirt, und mit der Anzeige einzusenden: ob die Abrechnung der betreffenden Commissions-Gebuhren, auf Ober-Landes-Gerichts-Gebühren, und auf welche eventualiter eingezogene oder noch einzuziehende Posten, statt finden kann, oder ob die baare Uebersendung nicht zu vermeiden ist.

Naumburg, den 16. October 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Uhrmacher Breig in Fürstenwalde hat eine zweckmäßige Vorrichtung zur Verbesserung des Glockengeläutes angegeben, welche uns von dem Hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zur Bekanntmachung und Benutzung mitgetheilt ist.

Wir haben die Zeichnung und Beschreibung dieser Vorrichtung den sämmtlichen Herren Land-Bauinspektoren unsers Regierungsbezirks zugefertigt, welche sie

Digitized by Google

zur Benutzung aufzubewahren und dem Publico in vorkommenden Fällen mitzutheilen, angewiesen sind.

Merseburg, am 23. October 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Dem Publicum wird bekannt gemacht, daß der zeitherige Justiz-Commissar Demelius zu Sangerhausen, die, wegen übernommener Patrimonial-Gerichts-Verwaltungen gesuchte Entlassung als Justiz-Commissar erhalten hat.

Naumburg, den 5. October 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Durch die Rescripte des Herrn Justiz-Ministers vom 3. d. M. sind folgende Anstellungen erfolgt: der Gerichtsamts-Actuar Buschmann zu Brehna ist in gleicher Eigenschaft nach Elsterwerda und dagegen der Gerichtsamts-Actuar Koblenz zu Elsterwerda in derselben Eigenschaft nach Brehna versetzt; der Gerichtsamts-Bote Uebelmeyer zu Landsberg ist zum Gerichtsamts-Boten zu Prettin, an die Stelle des verstorbenen Schmidt, und der Rathsdiener Johann Gottlob Karlssohn zu Landsberg dagegen zum Gerichtsamts-Boten daselbst ernannt.

Naumburg, den 16. October 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verzeichniß

aufgegriffener, mittelst Marschroute und Transports aus den Königl. Preuß. Staaten verwiesener Vagabonden.

Aus dem Wittenberger Kreise.

Wegen Paßverfälschung, nachgemachter Atteste und arbeitslosem Umtreibens.

Carl Heinrich Andreas Reinert, Bergmann und Brunnengräber aus St. Andreasberg am Harz, 24 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, gestülpte Nase, mittelmäßigen Mund, schwachen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, längliches Gesicht und ist mittler Statur. Besondere Kennzeichen: Am linken Auge eine kleine Narbe. Nach St. Andreasberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

41. Stück.

Merseburg, den 10. November 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 675. Erhebungs-Rolle der Abgaben für die Jahre 1822—1824. Vom 25. October 1821;

Nr. 676. Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. September 1821, wegen Bestrafung des von Militairpersonen begangen werdenden dritten Diebstahls;

Nr. 677. Allerhöchste Cabinetsordre vom 4. October 1821, wegen der Fürstlichen Würde des derzeitigen Bischofs von Münster;

Nr. 678. Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. October 1821, wegen Annahme fremder Münzen in den Königlichen Cassen.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 161. Wiederaufnahme excludirt gewesener Interessenten bei der Officier-Wittwen-Casse.

Des Königs Majestät haben, im Verfolg der in der Nr. 8. und Nr. 15. der vorjährigen Gesetzsammlung und in den Amtsblättern enthaltenen Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 20. Mai und 24. Juli v. J.,

wegen der bei der Officier-Wittwen-Kasse wieder aufzunehmenden excludirt gewesenen Interessenten,

mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. v. M. für die Wittwen excludirter Interessenten der Officier-Wittwen-Kasse, welche nach den gegebenen Bestimmungen zur Wiederaufnahme berechtigt, jedoch bis jetzt noch nicht wieder aufgenommen sind, eine endliche Frist zur Anmeldung ihres Anspruchs bis zum 1. Januar 1822, nach welcher Zeit darauf nicht mehr Rücksicht genommen werden soll, zu bestimmen, und zugleich festzusetzen geruhet, daß die Zahlung der Pensionen an die noch aufzu-

(Ausgegeben zu Merseburg, den 10. November 1821.)

Digitized by Google

nehmenden Wittwen am nächsten Receptions-Termin nach der Anmeldung beginnen solle, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Merseburg, den 2. October 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 162. Wegen Abzweigung von Grundstücken, auf welchen Domainenabgaben ruhen.

Durch den §. 29. der Ordnung vom 7. Juni d. J., wegen Ablösung der Dienste-, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich, oder zu Erbzins- oder Erbpachtsrechten besessen werden, ist festgesetzt worden, daß bei Abzweigungen von Grundstücken, wenn bei Vertheilung der jährlichen Abgaben das für jedes einzelne Grundstück übrig bleibende Abgabenquantum die Summe von vier Thalern nicht erreicht, die Ablösung des geringeren Domainen-Abgaben-Betrages bewirkt werden soll. Es muß daher von jetzt an, ein jeder Verkäufer von Grundstücken, auf welchen Domainenabgaben ruhen, die bei Vertheilung derselben das Quantum von vier Thalern nicht erreichen, den mindern Zinsbetrag vorher mit Fünf vom Hundert ablösen, widrigenfalls eine solche Abzweigung unsere Genehmigung nicht erhalten kann.

Wir machen solches den Interessenten hierdurch bekannt, und weisen zugleich die Landräthlichen Behörden an, von Publication dieses ab, keine Abgabenvertheilung und keine Dismembration, bei welcher nach gegenwärtiger Bestimmung die Ablösung der geringeren Quote der Domainenabgaben geschehen soll, bei uns zur Genehmigung in Antrag zu bringen, ehe die Ablösung nicht von dem Verkaufslustigen von dem ihm übrig bleibenden oder zu kaufenden Antheile bewirkt worden ist.

Merseburg, den 13. October 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 163. Die Abänderung der Arzneitaxe für das Jahr 1821 und 1822 betr.

Von dem Königl. Hohen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten sind uns die Veränderungen der Arzneitaxe vom Jahre 1815 für das Jahr 1821 und 1822 zugegangen. Wir haben heutigen Tages die erforderlichen Exemplare dieser Veränderungen den Physikern des hiesigen Regierungsbezirks zur Vertheilung an die Apotheker ihrer Kreise zugesendet, und bringen dies hierdurch mit dem gleichzeitigen Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Physiker zugleich angewiesen worden sind, darauf zu sehen, daß diese Veränderungen, vom Tage der Bekanntmachung ab, bei Vermeidung der dem Publicando der Arzneitaxe vom 1. October 1815 vorgedruckten Strafverfügung befolgt werden, und daß bei keinem Apotheker die neue Arzneitaxe fehle.

Merseburg, am 23. October 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 164. Die Verwaltung der Soldatenknaben-Erziehungsanstalt zu Annaburg betr.

In Folge einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 6. September d. J., ist die Verwaltung der Soldaten-Knaben-Erziehungs-Anstalt zu Annaburg auf das Königl. Hohe Krieges-Ministerium übergegangen, und bei solchem die specielle Leitung dieses Instituts dem Hochlöblichen Vierten Departement übertragen worden.

Es sind daher künftig an letzteres die in Bezug auf diese Erziehungs-Anstalt zeither an uns gerichtete Vorstellungen und Gesuche unmittelbar einzureichen, welches zu Jedermanns Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Merseburg, den 25. October 1821.

Königl. Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 165. Erneuerte Aufmunterung z. Schutzblatter-Impfung.

So sehr auch die Medicinalpersonen in allen Kreisen des Regierungsbezirks bemüht gewesen sind, vollständige Schutzblatter-Impfung in größern und kleinern Oertern zu bewirken, so ist es doch noch möglich gewesen, daß in Pansfelde fünf Personen von Aschersleben aus von den Menschenblattern angesteckt sind, worunter sich drei befinden, welche, theils das zwanzigste Jahr erreicht, theils es schon überschritten haben.

Wir bringen diesen unerwarteten Vorfall zur allgemeinen Kenntniß, und hoffen, es werde dies dazu dienen, daß sich Niemand der Sicherheit hingebe, und an Ansteckungsgefahr gar nicht mehr denke. Erwachsene, die noch nicht vaccinirt waren, sind auf jeden Fall der Ansteckung noch mehr ausgesetzt, als Kinder, da sie Dienst- und Geschäftsverhältnisse zwingen, ihren Wohnort öfters zu verlassen, und nicht immer die unglückliche Gelegenheit vermeiden können, wo sie ihnen droht. Man verschmähe daher das Schutzmittel nicht in den Kinderjahren, indem es jedem willig dargeboten wird, und in spätern Jahren die Krankheit mehr Gefahr bringt, die Nothwendigkeit, sich unangenehmen polizeilichen Verfügungen, wie sie die Verfügung vom 2. August 1816 Amtsblatt Nr. 187. ged. J. vorschreibt, unterwerfen zu müssen, nicht zu gedenken.

Merseburg, den 26. October 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 166. Die Declaration des diesjährigen Mostgewinnes betreffend.

Für diejenigen Weinbautreibenden Orte des hiesigen Regierungs-Departements, an welchen es, in dem diesjährigen Herbste, zum Keltern der Weintrauben gekommen ist, wird der 24. November dieses Jahres zum Termin, an welchem die Weinbauer ihr diesjähriges Most-Erzeugniß, zugleich unter Angabe des Aufbewahrungsortes, nach Eimerzahl, bei dem betreffenden Steueramte zu declariren haben, hierdurch, vorschriftmäßig, festgesetzt.

Merseburg, den 31. October 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 33. Baare Verläge bei Untersuchungen der Holzdiebstähle betreffend.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden unsers Departements wird zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß durch das Rescript des Herrn Justizministers Excellenz vom 15. d. Mts. bestimmt worden ist, daß diejenigen baaren Auslagen, welche in den, in Folge des Gesetzes vom 7. Junius 1821 wegen Bestrafung der Holzdiebstähle, eingeleiteten Untersuchungen erwachsen, und wegen Unvermögens von dem Verurtheilten nicht eingezogen werden können, allein von dem fo o delicti commissi, ohne subsidiarische Vertretung des fori originis getragen werden sollen.

Naumburg, den 26. October 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Sachsen.

Nr. 34. Regulativ üb. das Verfahren bei Anmeldung fiscalischer Rechte ꝛc.

Nachstehendes, von uns entworfenes und von dem Herrn Justiz-Minister genehmigtes, Regulativ über das Verfahren bei Anmeldung fiscalischer Rechte ad Rubricam II. et III. des Hypothekenbuchs bei der Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthume Sachsen:

§. 1.

Die dem Fiscus an Grundstücken zustehenden, zur 2ten Rubrik des Hypothekenbuchs gehörigen dinglichen Gerechtsame zerfallen in zwei Hauptabtheilungen; sie sind entweder

A) beständige Lasten und Abgaben oder

B) Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition.

In Ansehung beider gilt der Grundsatz, daß die Gerichte dergleichen Rechte nicht ex officio, sondern nur auf Antrag des Berechtigten einzutragen, befugt und verpflichtet sind. Die Lehns-Eigenschaft der Güter muß jedoch ex officio berücksichtigt werden, in soweit solche aus den jüngsten Besitz- und Erwerbungs-Documenten hervorgeht.

Diese Vorschrift, wegen Eintragung der Lehns-Eigenschaft ex officio, gilt auch von Rustical-Grundstücken, welche eigentliche und wirkliche Lehen sind und sich als solche dadurch characterisiren, und von den Erbzins- und Zinsgütern dadurch unterschieden, daß ein Vasallagium bei ihnen Statt findet, oder daß sie dem Heimfallsrechte unterworfen sind.

Alle übrige Reallasten und Beschränkungen dagegen sind Gegenstand der Anmeldung.

§. 2.

Die §. 1. ad A. erwähnten beständigen Lasten anlangend, so können nach der Allg. Ger. Ordn. P. I. Tit. 50. §. 557 und 558, der Hypotheken-Ordnung Tit. 1. §. 48 und 49, und dem Anhange zur Instruction vom 12. August 1820. §. 17. diejenigen nicht eingetragen werden,

Digitized by Google

welche vermöge der Verfassung, oder des Herkommens in einem Orte, oder Kreise, entweder von allen Grundstücken insgesammt, oder doch von Grundstücken einer gewissen Classe, an den Landesherrn als Gutsherrschaft, die Obrigkeit, die Kirche, oder die Geistlichkeit zu entrichten sind, und die sich aus der Natur und Eigenschaft des Grundstücks von selbst vermuthen lassen, als zum Beispiel Natural-Dienste, Dienstgelder, Hufengelder, Korn- und Geldgefälle an die Geistlichkeit.

Die Verschiedenheit der Abgaben in quanto ist hiebei nicht von Einfluß, indem es bei einer Uebereinstimmung in quali jedes Betheiligten Sache ist, sich nach dem Betrage zu erkundigen. Nur die Eigenschaft der Güter als frohnpflichtiger ist mit der Bezeichnung, Hüfner-, Halbhüfner-, Gärtnergut ꝛc. bei der Beschreibung des Guts im Hypothekenbuche ausdrücklich zu vermerken.

§. 3.

Hiernach, sind folgende Lasten nicht einzutragen:

A. bei Rittergütern:

a) die Ritterpferdsgelder und
b) die auf einigen von ihnen ausnahmsweise haftenden Steuern und sonstigen Landesabgaben;

wogegen zur Eintragung geeignet sind:

a) diejenigen Leistungen an Geld-, Natural-, Korn-Zinsen ꝛc. an den Staat, welche auf ursprünglich bäuerlichen, jetzt zu Rittergütern als Bestandtheile oder Pertinenzstücke gehörigen Grundstücken haften, in so fern sie nicht in die Cathegorie der Steuern und Landesabgaben gehören;
b) die Allodificationsrente und der Allodificationscanon;
c) Zinsen unablöslicher Capitalien und überhaupt alle §. 49. l. c. der Hypothekenordnung aufgeführten Prästationen aus speciellen Titeln;
d) die Abgaben an Kirchen, Pfarrer, Küster und Schullehrer, an Geld und Getreidegefällen, Decem ꝛc.

B. bei städtischen und bäuerlichen Grundstücken

werden nicht eingetragen:

a) allgemeine Landesabgaben, als Schock- und Quatembersteuern, Magazingetraide ꝛc.;
b) die oben §. 2. erwähnten Prästationen an die Gutsherrschaft, die Obrigkeit, die Kirche und die Geistlichkeit.

Dagegen qualificiren sich zur Eintragung:

a) Königliche Geld- und Getraidezinsen;
b) Erbenzinsen und Laudemiengelder;
c) der Canon bei Erbzins- und Erbpachtgütern;
d) Allodificationsrente und Canon;
e) Zinsen unablöslicher Capitalien;

Digitized by Google

f) andere grundherrliche Hebungen und Abgaben aus speciellen Titeln;

g) Lasten und Dienste, womit ein oder das andere Grundstück beschwert ist, die auf den übrigen des Orts nicht haften, mithin jenem eigenthümlich sind;

h) wenn in einem einzelnen Orte auf den verschiedenen Grundstücken verschiedene Arten von Lasten und Dienste an die Geistlichkeit ꝛc. haften, so ist die Eintragung nothwendig;

i) sollte das allgemeine Herkommen eines Orts durch Verträge mit den Verpflichteten näher bestimmt sein, so ist die Eintragung zwar nicht nothwendig, aber auf Anmelden des Berechtigten zulässig.

§. 4.

Wenn in den Erbbüchern ganze Gemeinden, als solche, als Zinspflichtige angegeben sind und die Erhebung von den Gemeinden in solle geschieht, der Zins aber von einzelnen Gemeindegliedern aufgebracht wird, so ist zu unterscheiden:

a) ob die Abgabe von den Communal-Vermögen oder

b) von den Grundstücken der einzelnen Gemeindeglieder aufgebracht wird.

In dem ersteren Falle muß auf desfallsige Anmeldung der Recepturbehörde, welcher überlassen bleibt, auf welchem Wege sie sich die zur Anmeldung nöthige Information verschaffen will, die Erklärung der Gemeinde und deren gerichtliches Anerkenntniß erfordert, und auf den Grund desselben die Eintragung bei den betreffenden Communal-Grundstücken, von welchen der Besitztitel gehörig zu berichtigen ist, bewirkt werden.

Im zweiten Falle ist, auf geschehene Anmeldung das Anerkenntniß der einzelnen Verpflichteten Gerichtswegen aufzunehmen und danach die Eintragung auf deren Grundstücke zu bewirken.

Wenn ferner aus den Heberegistern die Lage oder Bezeichnung der verpfändeten Grundstücke nicht zu entnehmen ist, so muß die Anmeldung doch wenigstens in so weit substantiirt sein, daß der Richter daraus die Feldmark, worin die Grundstücke liegen, ob sie Theile eines Guts sind, oder nicht und den Namen des Besitzers ersehen kann. Der Richter muß alsdann den letztern, zu Vorlegung seiner Urkunden auffordern, und in Gemäßheit deren Inhalts diejenigen Grundstücke in der Recognition benennen, auf welchen die Abgabe haftet und künftig einzutragen ist. Bei entstehenden Zweifeln ist hierüber mit der Recepturbehörde Rücksprache zu nehmen.

Kann oder will der Besitzer seine Documente nicht produciren, so bleibt nichts übrig, als auf dem Wege der Protestation fürs erste den fiscalischen Anspruch im Allgemeinen bei dem Gute oder den andern Grundstücken des Verpflichteten zu vermerken. Es muß dann dem Berechtigten sowohl, als dem Verpflichteten überlassen werden, entweder im Wege der Güte oder durch Prozeß die Grundstücke auszumitteln und zu bestimmen, auf welchen die Abgabe haftet.

Digitized by Google

§. 5.

Was die Form der Anmeldung fiscalischer Ansprüche und deren Abgaben an die Geistlichkeit betrifft, so werden die Recepturbehörden und resp. die Pfarrer über jede einzelne Post einen Extract aus den Hebe-Registern, Pfarr-Matrikeln ꝛc. anfertigen, dessen Richtigkeit sie durch ihre Unterschrift und Beidrückung des Amtssiegels attestiren und aus welchem, Betrag der Abgabe, Münzsorte, Zahlungstermin, Name und Wohnort des Zinspflichtigen und Bezeichnung des verpflichteten Grundstücks, hervorgeht.

Jeder dieser Extracte wird mit besonderer, die Anmeldung und das Gesuch um Eintragung, auch die ausdrückliche Erklärung, daß Vorzugsrechte anderer Gläubiger, wenn solche ausdrücklich verlangt werden sollten, vom Fisco nicht anerkannt würden, enthaltenden Anzeige, in einem gedruckten Formular bei dem betreffenden Gerichte eingereicht.

Die anmeldende Behörde erhält sodann über die geschehene Anmeldung eine vorläufige Bescheinigung.

Wird die angemeldete Last bei der Vernehmung des Besitzers von diesem eingeräumt, so wird danach die wirkliche Eintragung bewirkt, es bedarf aber weder der §. 14. der Instruktion vom 12. August 1820 vorgeschriebenen Recognition, noch nach erfolgter Eintragung der Beifügung eines Hypothekenscheins in vim recognitionis. Vielmehr wird unter einer zu fertigenden vidimirten Abschrift des oberwähnten, von dem Anmelder eingereichten Extracts, die geschehene Eintragung vermerkt und das Dokument in dieser Form dem Anmelder zugestellt.

§. 6.

Die §. 1. sub B. gedachten Beschränkungen des Eigenthums und der Disposition anlangend, so müssen sie, vorkommenden Falls, vom Fiscus, wie von jeder Privatperson, in der gewöhnlichen Form, mit Production der Urkunden, worauf sie sich gründen, angemeldet werden.

§. 7.

Das nehmliche gilt wegen der ad Rubricam III. des Hypothekenbuchs vorkommenden Anmeldungen von Seiten des Fiscus und der Geistlichkeit.

wird hierdurch zur Nachricht und Beachtung öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 26. October 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Des Herrn Justizministers Excellenz hat es genehmigt, daß die Justizcommissarien Carl Friedrich Boselli, Friedrich August Carl Stockmann und Ludwig Chri-

Digitized by Google

stian Günther Brehme, ihren Wohnsitz zu Eisleben genommen haben. Dieß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 25. October 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der hiesige Oberlandesgerichts-Justiz-Commissarius und Notar, Dr. Gotthelf Glasewald, ist mittelst allerhöchst vollzogener Bestallung vom 10. Juni c. zum Justiz-Commissions-Rathe ernannt worden.

Naumburg, den 25. October 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

42. Stück.

Merseburg, den 17. November 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 167. Verzeichniß der 1820 mit Schutzblattern Geimpften.

Es sind im Jahre 1820 von den Medicinalpersonen und einigen zur Schutzblatternimpfung autorisirten Nichtärzten des Regierungsbezirks geimpft:

Im Stadtkreise Halle . .	571.
. . Naumburg .	329.
. Kreise Merseburg . .	879.
. . Delitzsch . .	749.
. . Bitterfeld . .	906.
. . Wittenberg . .	729.
. . Torgau . .	761.
. . Liebenwerda . .	536.
. . Schweinitz . .	758.
. . Weißenfels . .	616.
. . Zeitz . . .	561.
. . Eckartsberga .	574.
. . Sangerhausen .	353.
. . Querfurth . .	652.
. Mannsfelder Seekreise .	817.
. . Gebirgskreise	167.
. Saalkreise . . .	591.
Summa	10,332.

also 90 mehr als 1819. Indem wir fortfahren, das Publicum über den Betrieb der Schutzblatternimpfung nach den eingegangenen Impflisten in Kenntniß zu setzen, fordern wir zugleich die Impfärzte auf:

1) ihre Impftabellen genau nach der Verordnung vom 29. Sept. v. J. Nr. 157. des vorjährigen Amtsblattes, einzurichten, und halbjährig, wie bisher,

(Ausgegeben zu Merseburg den 17. November 1821.)

Digitized by Google

dem Kreisphysicus einzusenden, da ohne eine solche Einrichtung diese keine allgemeine Uebersicht aufstellen, und sie nicht damit gehörig belegen können;

2) zugleich ein Verzeichniß der Impflinge, welche sie außer ihrem Kreise impfen, dem Physicus, in dessen Kreis sie gehören, zu übergeben, damit die Generallisten genau und vollständig in allen Regierungsbezirken angefertigt werden können, die Generalsumme der Vaccinirten aber dem Physicus des Kreises, worin sie wohnen, anzuzeigen;

3) keinen Impfling ohne Zeugniß nach dem Schema, wie es in der Verordnung vom 20. October v. J. Nr. 170. vorgeschrieben ist, zu entlassen.

Merseburg, den 2. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 168. Die Begleitung der Meß-Waaren von Lützen nach Naumburg betreffend.

In der bevorstehenden Naumburger Wintermesse wird die Begleitung der Meßwaaren von Lützen nach Naumburg, den 24sten, 26sten und 29sten November, und den 1sten, 3ten und 5ten December dieses Jahres statt finden.

Diejenigen Meßgüther, welche dem Haupt-Zoll-Amte zu Lützen am Tage vor jedem dieser Begleitungstage bis 5 Uhr Nachmittags angemeldet werden, gehen mit der Begleitung, ohne Specialrevision, am folgenden Morgen nach Naumburg ab. Es steht aber jedem frei, anstatt der Begleitung, das gewöhnliche Abfertigungsverfahren zu wählen.

Das Gewicht und der Inhalt der Kollis ist auch in den Declarationen der zur Begleitung bestimmten Meßgüther, in gewöhnlicher Art, vollständig anzugeben.

Merseburg, den 3. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 169. Die Theilnahme der beurlaubten Landwehrofficiere, Unterofficiere und Landwehrmänner an den bürgerlichen Wacht-, Transport- u. andern Dienstleistungen betreffend.

Von des Herrn Kriegsministers Excellenz ist, in Bezug auf die Theilnahme der beurlaubten Landwehrofficiere, Unterofficiere und Landwehrmänner an den bürgerlichen Wacht-, Transport- und andern persönlichen Dienstleistungen im Innern ihrer Communen, mittelst eines an sämmtliche Königl. General-Commando's erlassenen Rescripts in Gemäßheit der darüber im Königlichen Hohen Staatsministerium statt gefundenen Verhandlungen und genommenen Beschlüsse folgendes festgesetzt worden:

1) Eine Befreiung der beurlaubten Landwehr-Officiere und übrigen Landwehr-Mannschaften von den Sicherheits-Wachen und andern persönlichen Dienstleistungen im Innern ihrer Commune findet nur dann statt, wenn sie sich im wirklichen Landwehr-Dienste befinden, in diesem Falle aber auch vollständig und unbedingt.

2) Sind dergleichen Communal-Dienstleistungen solche, bei denen der Einzelne nicht unter dem Commando des Einzelnen steht, und die überhaupt von Män-

Digitized by Google

nern vom Range der Honoratioren gefordert zu werden pflegen, so kommt dabei der militairische Rang des Landwehr-Officiers oder der Landwehr-Unter-Officiere nicht in Betracht.

3) Tritt aber die militairische Form des Commandos bei solchen persönlichen Dienstleistungen ein, so kann weder der Landwehr-Officier noch der Unterofficier in einem untergeordneten Grade Dienste leisten, und die Civil-Obrigkeit ist daher verpflichtet, in solchen Fällen das Militair-Verhältniß der Individuen zu berücksichtigen.

4) Vorstehende Bestimmungen haben nur Bezug auf wirkliche Communal-Dienstleistungen. Von dem Eintritt in Bürger-Bataillone, Bürger-Compagnieen, da, wo solche statt finden, oder des in Bataillonen und Compagnieen formirten Landsturms und dem Dienste derselben, sind Landwehr-Individuen, wenn sie nicht freiwillig daran Theil nehmen wollen, unter allen Umständen frei, da sie nicht zu gleicher Zeit zu zwei verschiedenen Theilen der bewaffneten Macht gehören können.

Diese hohen Bestimmungen werden hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Merseburg, den 2. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 170. Die Berichtigung der direct. Steuern des Monats December dieses Jahres betreffend.

Da nach höhern Bestimmungen mit dem 1. Januar kommenden Jahres eine Veränderung, hinsichtlich der Erhebung der directen Steuern durch deren Ueberweisung an die indirecten Steuerkassen, erfolgt, so müssen die betreffenden directen Steuerkassen in der ersten Hälfte des Monats December dieses Jahres ihre Bücher abschließen und die aus der Zeit vor und für den Monat December dieses Jahres zu erhebenden sämmtlichen Steuern, mit Einschluß der Gewerbe- und Classensteuer, bis zu diesem Tage abliefern.

Die Steuerpflichtigen werden deshalb hierdurch aufgefordert, die Abgaben des Monats December in den ersten Tagen, und längstens bis zum 5ten des gedachten Monats pünktlich und ohne executivische Zwangsmittel zu erwarten, an die betreffenden Kassen richtig abzuführen.

Zugleich wird denselben bekannt gemacht, daß nach dem 15. December dieses Jahres keine Zahlungen weiter an die zeitherigen directen Steuerkassen und von denselben geleistet werden dürfen.

Die Kassen, welche an deren Stelle künftig für die Monate Januar 1822 und ferner die Steuerzahlungen anzunehmen haben, werden den Communen eines jeden Kreises durch die Königlichen Landräthe namhaft gemacht, und letztere erstern besonders überwiesen werden.

Merseburg, den 6. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

A. Nach

der den Kanzlisten des Königlichen Landgerichts zu erforderlichen Zuschusses

Nr.	Namen der Kanzlisten.	Betrag der ihnen evincirten Copialien-Raten auf den Zeitraum v. 1ſt. Januar bis ult. Dezemb. 182	Die Copialien haben pro Januar bis					
			Januar	Februar	März	April	Mai	Junius
		Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
1.	Kanzlist N. N.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.	Kanzlist N. N.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
	Summa							

. . . . Thlr.

geschrie-

an Zuschuß zu den evincirten Besoldungen auf das Jahr gebührenden Antheil, aus der Landgerichts-Salarien-Casse

ꝛc.

Digitized by Google

weisung

. . . . . evincirten Gehälter und des dieserhalb für das Jahr . . . .

ult. December 182. betragen im

Julius	August	September	October	November	December	In Summa	Es ist also zuzuschießen	Bemerkungen.
ℳ ℊ ₰	ℳ ℊ ₰	ℳ ℊ ₰	ℳ ℊ ₰	ℳ ℊ ₰	ℳ ℊ ₰	ℳ ℊ ₰	ℳ ℊ ₰	

. . gr. . . pf.

ben:

. . . . haben wir Unterschiebene, und zwar jeder den ihm baar und richtig erhalten, worüber wir hierdurch quittiren. ꝛc.

Von den liquidirten Copialien sind niedergeschlagen:

pro		ℳ	ℊ	₰
1. Quart.				
" 2.	"			
" 3.	"			
" 4.	"			
Zusammen		ℳ	ℊ	₰

Die niedergeschlagenen und in Abzug gebrachten Copialien an . . Thlr. . . gr. . . pf. sind bei der Casse wieder vereinnahmt worden.

N. N. den

N. N.
Rendant.

Cassen-Buch . . a . .
Nr.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr 35.

Die Hebung der evincirten Copialien-Raten betr.

Es sind wegen Bezahlung der evincirten Copialien-Raten mehrere Zweifel bei den Landgerichten und Gerichtsämtern entstanden, deren Hebung durch gegenwärtige Verfügung bezweckt wird.

Die Königlichen Landgerichte des uns anvertrauten Departements haben die gedachten evincirten Copialien-Raten den Landgerichts-Kanzlisten monatlich pränumerando zu zahlen, wegen der Ausgleichung es aber folgendermaaßen zu halten: Nach Ablauf eines jeden Quartals ist bei den Landgerichten das Quantum der wirklich verdienten Copialien auf ein Attest der Calculatur im Manual der durchlaufenden Posten, und im Kassenbuche gehörigen Orts in Ausgabe zu stellen, und das, was etwa mehr gezahlt worden, ist einstweilen als Vorschuß zu betrachten und unter den Papier-Beständen zu notiren; zu Ende des Jahres ist eine specielle Nachweisung darüber, was ein jeder Landgerichts-Kanzlist an Evictions-Quantum nach dem Etat zu erhalten, auch monatlich verdient hat, und was demselben zur etwanigen Ergänzung seines Evictions-Quanti zuzuschießen bleibt, von der Calculatur anzufertigen, auf dieser Nachweisung quittirt ein jeder Percipient über das extraordinaire Zuschuß-Quantum, so wie nunmehr auch auf den vierteljährlichen Haupt-Attesten über die verdienten Copialien; wogegen die frühern monatlichen Quittungen den Percipienten zurückgegeben werden, und ist nach Ablauf des letzten Quartals das Zuschuß-Quantum inter extraordinaria zu verbuchen, wodurch die bisher notirten Vorschüsse für den nicht zu erwartenden Fall, daß die verdienten Copialien das Evictions-Quantum nicht erreichen sollten, wieder getilgt werden. Um dieses letzte Verfahren anschaulicher zu machen, wird ein Schema sub A. von erwähnter Nachweisung vorstehend unter Seite 386 und 387 beigefügt. Die niedergeschlagenen Copialien zahlen die Kanzlisten an die Casse zurück, und ist deshalb ein Retro-Conto zu führen, dahingegen sind diese, so lange als die evincirten Copialien nicht verdient werden, ebenfalls ad extraordinaria anzuweisen.

Anlangend die Kanzlisten, welche bei den Gerichtsämtern auf evincirte Copialien angesetzt sind, so ist am Schluße dieses laufenden Jahres zu prüfen, ob und bei welchen Gerichtsämtern, wider Erwarten, diesfällige Zuschüsse zu dem Evictions-Quanto nöthig geworden? Dieses Zuschuß-Quantum reduciren die Landgerichte auf eine runde Summe für jedes Gerichtsamt, und zahlen am Anfange eines jeden Vierteljahres den vierten Theil an das Gerichtsamt, als einen Vorschuß, um darüber für den Kanzlisten zu disponiren. Findet es sich am Quartalschlusse, daß die evincirten Copialien das vierteljährliche Evictions-Quantum erreicht haben, so zeigt das Gerichtsamt solches dem Landgerichte an, damit dieses den vierteljährigen Vorschuß für das nächste Quartal nicht zahle, oder sich zurückziehe.

Im Laufe des Jahres bleiben diese Vorschuß-Quittungen als Papier-Bestände in der Landgerichts-Salariencasse liegen; am Jahresschluß erfolgt die im §. 9. der Instruction vom 2. Mai c. verordnete Ausgleichung, das Gerichtsamt berechnet sich

Digitized by Google

wegen der Vorschußsumme definitiv mit dem Landgericht, und dieses verausgabt, auf den Grund jener Ausgleichung das etwanige Zuschuß-Quantum für den Kanzlisten gegen dessen Quittung ad extraordinaria, wogegen das Gerichtsamt seine Interims-Quittungen über die Vorschüsse zurück erhält. Jedenfalls muß dem Mandate zur Auszahlung der Zuschußsumme für den gerichtsamtlichen Kanzlisten aus dem Extraordinario, die bescheinigte Berechnung beigefügt werden.

Naumburg, den 30. October 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung.

Die hierunter signalisirten Juden gehören zu einer Bande, welche schon seit einem Jahre Einbrüche und Diebstähle in der hiesigen Gegend verübt hat, und von der wir schon einige Mitglieder zur Haft gebracht haben.

Zur Hülfe Rechtens, und mit dem Erbieten zu ähnlicher Rechtshülfe, ersuchen sämmtliche Wohllöbliche Obrigkeiten wir gehorsamst, auf diese gefährlichen Verbrecher genau vigiliren zu lassen, dieselben im Betretungsfalle nebst den bei sich habenden Sachen anzuhalten, und uns dieselben geschlossen zuführen zu lassen.

Duderstadt, den 1. Juni 1821.

Königlich Großbritannisch-Hannoversches Criminalamt.

Kramer. Pfafferott. Hesse. Tuckermann. Kern. Jacobi.

Signalement.

1) des Juden Ruben Abraham, aus Groß-Rhüden, welcher sich gewöhnlich Meyer nennt, und mit einem Passe auf den Namen Rosenberg Alexander, aus Wilna in Pohlen, de dato Heiligenstadt, den 10. Juli 1820, reiset.

Größe: 5 Fuß 2 Zoll Preußisches Maaß.
Alter: 41 bis 42 Jahre.
Haare: schwarz.
Stirn: breit.
Augenbraunen: schwarz.
Augen: desgleichen, und besonders durch ihre Dicke auffallend.
Nase: etwas gebogen.
Mund: aufgeworfen.
Bart: schwarz.
Kinn: rund.
Beine: dick.
Füße: groß.
Gesicht: rund, und etwas pockennarbig.
Gesichtsfarbe: gesund.
Statur: untersetzt, weshalb derselbe gewöhnlich der Dicke genannt wird.
Kleidungsstücke: dunkelgrüner Flausüberrock, und dergleichen Mantelkragen, zuweilen trägt derselbe ein mit Wachstuch überzogenes Tschako, zuweilen einen runden Huth; auch giebt er sich für einen Regenschirmmacher aus, und trägt einen Regenschirm bei sich.

2) des Juden Isaak Meyer, welcher sich Isaak Levi, aus Dessau, nennt, und mit einem Passe auf diesen Namen versehen ist. Bei den Dieben unter

Digitized by Google

dem Namen Eisik Welmar Schmidle bekannt.
Größe: ohngefähr 5 Fuß 6 Zoll.
Alter: etwa 50 Jahr.
Haare: schwarz, und etwas mit grauen untermischt.
Stirn: gewöhnlich.
Augenbraunen: rothbraun.
Augen: braun.
Nase: spitz.
Mund: mittelmäßig.
Bart: röthlich.
Backenbart: fuchsig und nicht sehr stark.
Kinn: rund.
Gesicht: mager und oval.
Statur: mittelmäßig.
Besondere Kennzeichen: derselbe hat ein sehr starkes Unterkinn.
Kleidungsstücke: runder Hut, darunter schwarzseidene Kappe ohne Schirm, dunkelblauer Ueberrock von Tuch, und übergezogenen Knöpfen von demselben Zeuge, eine gelb und blaugestreifte Weste von Piquee, eine lange schwarze manchesterne Hose und zweinäthige Stiefeln von Kalbleder. Derselbe handelt mit Band, Tüchern und Cattun.

5) des Juden Samuel Heilbrunn, aus Heeringen, Amts Fredewald im Hessischen, welcher mit Brillen handelt.
Alter: 36½ Jahr.
Größe: 5 Fuß 9½ Zoll.
Haare: braun, stark, kraus, auf dem Kopfe emporstehend.
Stirn: hoch.
Augenbraunen: schwarzbraun.
Augen: grau.
Nase: etwas breit.
Mund: groß.
Bart: braun.
Kinn: rund.
Gesicht: oval.
Gesichtsfarbe: gesund.
Statur: mittelmäßig.
Kleidungsstücke: ein blauer Ueberrock.

4) des Juden Leiser.
Alter: 26 bis 28 Jahr.
Größe: ohngefähr 5 Fuß 8 Zoll.
Haare: braun und dünn.
Stirn: hoch.
Augenbraunen: braun.
Augen: gräulich.
Nase: spitz.
Mund: mittelmäßig.
Bart: braun.
Kinn: spitz.
Gesicht: länglichschmal.
Statur: groß und schlank.
Besondere Kennzeichen: derselbe ist sehr kurzsichtig, und hat rothe Ränder um die Augen.
Kleidungsstücke: ein alter abgetragener und zerrissener hellblauer Ueberrock, dunkelblaue lange Tuchhose, und Schuhe mit Riemen.

Vorstehende Requisition nebst Signalement wird sämmtlichen uns untergeordneten Polizei-Behörden zur Beachtung empfohlen, mit der Anweisung, im Fall sich einer oder der andere der Bezeichneten betreten ließe, ihn zu verhaften, und, nach vorgängiger Vernehmung, an uns zu berichten.

Merseburg, am 10. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

43. Stück.

Merseburg, den 24. November 1821.

Bekanntmachung.

Nr. 171. Bestimmungen zu Beendigung der Peräquations-Angelegenheiten.

Des Königs Majestät haben nach dem Vorschlage der Königlichen Ministerien des Innern und des Schatzes, die definitive Regulirung und Berichtigung des, aus der frühern Sächsischen Verwaltungszeit herrührenden Peräquations- und Central-Steuer-Cassen-Schulden-Wesens im Herzogthum Sachsen angeordnet, auch dabei, in Erwägung, daß die ehemalige Peräquations-Anstalt sich lediglich auf Königlich Sächsische Regulative gründete, die Anwendung der, in dieser Angelegenheit im Königreiche Sachsen bereits zur Ausführung gebrachten Grundsätze, im Allgemeinen genehmigt, und dem gemäß, Folgendes zu bestimmen geruht.

1) Da eine Ausgleichung der Kriegs-Leistungen in der Art, wie solche durch das Regulativ für die Peräquations-Anstalt der sogenannten Sächsischen alten Erblande vom 14. December 1807 und die spätern Verordnungen festgesetzt worden, nicht mehr statt finden kann, indem auch im Herzogthume Sachsen, dazu so bedeutende Summen erfordert werden würden, daß deren Aufbringung, durch außerordentliche Anlagen, nicht ohne die höchste Anstrengung und Belastung der Unterthanen erfolgen könnte; so werden alle Ansprüche aus dem Zeitraume bis zum 5. Juni 1815, wegen geleisteter Truppen-Verpflegung, Einquartierung, Natural-Lieferungen, Fuhren und Botengänge, als niedergeschlagen, und nicht weiter zur Vergütung geeignet, erklärt.

Dagegen sollen aber

2) alle diejenigen Ansprüche, welche in dem vorgedachten Zeitraume
   a) in Folge geschlossener Contracte der Kreis-Deputationen, der Etapen- und anderer diesen gleich zu achtenden Behörden; oder
   b) durch förmliche, ebenfalls von den genannten Behörden an Individuen gerichtete Requisitionen, in sofern damit ein ausdrückliches und gleichzeitiges Zahlungs-Versprechen verbunden gewesen,

entstanden sind; desgleichen

(Ausgegeben zu Merseburg den 24. November 1821.)

Digitized by Google

c) die Forderungen wegen statt gefundenen baaren Aufwandes für die Lazareth-Anstalten, so wie auch die Entschädigungs-Ansprüche wegen der zu Lazarethen eingerichteten Gebäude und Locale; und endlich

d) die Forderungen wegen rückständigen, an Individuen noch zu vergütenden Regie-Aufwandes,

zur Liquidation angenommen, und nach erfolgter Prüfung und Feststellung derselben, entweder baar in Preußischen Münzsorten, in sofern nicht ein Anderes ausdrücklich stipulirt worden, oder auch, wo dieses geschehen kann, durch Abrechnung vergütet werden. Es dient zur Beruhigung, daß die hiezu bereits angewiesenen Fonds, wozu auch die rückständigen Peräquations-Beiträge ꝛc. gehören, ausreichen werden, ohne zu extraordinairen Auflagen vorschreiten zu dürfen.

3) Damit aber die Regulirung der vorbemerkten als vergütungsfähig anerkannten Forderungen, nicht in die Länge gezogen werde, die Feststellung und Berichtigung derselben vielmehr in Ordnung erfolgen, und rein abgeschlossen werden kann, so sollen die Anspruchsberechtigten, ihre Forderungen in Beziehung auf die, zum Herzogthum Sachsen gehörenden alterbländischen Theile, ingleichen die Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz und das Fürstenthum Querfurth, spätestens bis zu und mit dem

Ein und Dreißigsten März 1822

bei dem unterzeichneten, mit Abwickelung dieser Angelegenheit speciell beauftragten Commissarius, portofrei anmelden, auch die diesfälligen Liquidationen mit einreichen, und denselben die erforderlichen Beweismittel beifügen.

Alle, nach Ablauf dieses Termins nicht angemeldete Forderungen, werden ohne weitere Rücksicht, und auch dann, wenn sie früher bereits bei irgend einer Behörde angemeldet gewesen wären, für präcludirt erachtet, und von aller Bezahlung ausgeschlossen.

4) Gegen die Festsetzungen des unterzeichneten Liquidations-Commissarii, soll der Recurs an die Königl. Ministerien des Innern und des Schatzes, übrigens aber ein processualisches Verfahren, nur bei solchen Forderungen statt finden, welche auf förmlich abgeschlossenen Contracten beruhen.

5) Denenjenigen Kreisen und Provinzen des Herzogthums Sachsen, welche früher dem Verbande zur Peräquations-Anstalt der sogenannten Sächsischen alten Erblande nicht beigetreten waren, namentlich der Ober-Lausitz Preußischen Antheils, der Nieder-Lausitz, und Henneberg Schleusingen, soll zwar überlassen bleiben, die noch rückständige Ausgleichung des Kriegs-Aufwandes, abgesondert unter sich selbst zu bewirken, jedoch mit der Verpflichtung, sich gleichfalls nach den vorstehenden Grundsätzen zu richten, und namentlich nur diejenigen Leistungen als vergütungsfähig anzuerkennen, welche als solche hier bezeichnet worden sind.

Merseburg, am 14. November 1821.

Der Königlich Preußische Regierungs-Chef-Präsident und Commissarius für die Sächsischen Schulden-Angelegenheiten,

v. Schönberg.

Digitized by Google

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 172. Die Impf-Prämien für 1820 betr.

Das Hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten hat für das Jahr 1820 nachstehenden Medicinalpersonen im Regierungsbezirk Impfprämien bewilligt, als:

1)	dem Wundarzt Burbaum	in Merseburg,	20	Thlr.
2)	" " Müller	" Lauchstädt,	15	"
3)	" " Wahn	" Halle,	15	"
4)	" D. Helfensrieder	" Naumburg,	20	"
5)	" " Heller	" Zörbig,	20	"
6)	" Wundarzt Ronniger	" Schmiedeberg,	15	"
7)	" " Hache	" Mühlberg,	15	"
8)	" " Schaller	" Weißenfels,	15	"
9)	" " Brunnemann	in Zeitz,	25	"
10)	" Kreisphysicus D. Jacobs	in Schloßheldrungen,	25	"
11)	" Wundarzt Neumüller	in Seyda,	15	"
12)	" D. Buhle	in Alsleben,	20	"
13)	" Wundarzt Mannicke	in Wettin,	15	"
		überhaupt	235	Thlr.

Es sind ebengedachte dreizehn Geldprämien dergestalt angewiesen, daß jeder der benannten Empfänger die bezeichnete Summe bei unserer Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung erheben kann.

Außer diesen Prämien ist dem Stadtphysicus D. Ulrich in Halle, welcher seit mehreren Jahren ein öffentliches Vaccinationsinstitut daselbst im Gange erhalten hat und noch erhält, zugleich auswärtige Impfärzte stets mit gutem Schutzblatterstoff versieht, so, daß im vergangenen Jahre allein an 38 Aerzte und Wundärzte von ihm Vorräthe desselben versandt worden sind, die große Impfmedaille zuerkannt.

Ueberhaupt hat das Hohe Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten mit Wohlgefallen ersehen, daß sich die Medicinalpersonen des Regierungsbezirks, fast ohne Ausnahme durch keine Schwierigkeiten abhalten lassen, die wohlthätige Schutzblatterimpfung unermüdet fortzusetzen, und sind wir besonders angewiesen, dies denselben bekannt zu machen. Nur die ununterbrochene Schutzblatterimpfung kann einen neuen Ausbruch der Menschenblattern völlig verhüten, und diese ganz ausrotten.

Merseburg, den 2. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 173. Das Fegen der Schornsteine betr.

Nachdem häufig angefragt worden, wie oft die Unterthanen die Schornsteine fegen zu lassen verpflichtet sind, so wird, in Ermangelung ausreichender gesetzlicher Bestimmungen, hierüber Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht: die Nothwendigkeit des öftern Fegens der Schornsteine richtet sich hauptsächlich nach der Handthie-

Digitized by Google

rung der Wirthe, so wie nach dem Feuerungsmaterial, dessen sie sich bedienen, und es kann deshalb eine unbedingte Bestimmung, wie oft überhaupt gefegt werden soll, nicht erfolgen. Um indeß den öfter wiederkehrenden Differenzen über diesen Gegenstand möglichst zu begegnen und wenigstens für die gewöhnlichen Fälle ein Anhalten zu gewähren, setzen wir hiermit fest, daß fortan jeder Hauswirth auf dem platten Lande verbunden seyn soll, die Schornsteine bei gewöhnlicher Feuerung wenigstens dreimal jährlich kehren zu lassen, nämlich im Februar, Juni und November. Ob unter besondern Verhältnissen ein öfteres Fegen erforderlich ist, dies bleibt bei vorkommenden Zweifeln, in soweit solche nicht nach bereits vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen entschieden werden können, der Bestimmung der Ortspolizeibehörde überlassen. Uebrigens sollen durch gegenwärtige Verfügung diejenigen Observanzen oder Bestimmungen, durch welche in einzelnen Districten bereits ein öfteres Fegen der Schornsteine eingeführt seyn möchte, nicht abgeschafft werden, sondern es soll dabei allenthalben bewenden. Auch ist gegenwärtige Verordnung nicht auf die Städte zu beziehen, denn in diesen ist entweder die Zahl des Fegens schon durch Feuerordnungen bestimmt, oder sie ist von den Magistraten nach Maaßgabe der Verhältnisse festzusetzen. Jedoch versteht es sich von selbst, daß auch in den Städten weniger als dreimal jährlich nicht gefegt werden darf.

Merseburg, am 7. November 1821.

Königl. Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 174. Pension für die Wittwe Noa.

Des Königs Majestät haben der Wittwe des bei Naumburg von Schleichhändlern ermordeten Grenz-Aufsehers Noa, für sich und zur Unterstützung ihrer Kinder, den Gehalt ihres Mannes, von 200 Thalern jährlich, lebenslänglich als Pension zu bewilligen, auch zu befehlen geruhet, daß, wenn sie vor der vollendeten Erziehung ihrer Kinder sterben sollte, wegen deren Unterstützung besonders berichtet werden solle.

Indem wir diese, zu Gunsten der Wittwe und Kinder des Noa, erlassene allerhöchste Bestimmung hierdurch bekannt machen, fordern wir die Grenz-Zollbeamten auf, bei diesem wiederholten Beweise der Fürsorge Sr. Majestät, ihre Amtspflichten um so eifriger und unerschockener wahrzunehmen.

Merseburg, den 8. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Nr. 175. Eingang der Kleidungsstücke in die Oesterreichischen Staaten.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird die, von dem Königl. Generalpostamte im 28sten Stücke des Amtsblattes erlassene Bekanntmachung vom 9. Juli d. J. dahin erläutert, daß darin keineswegs von dem Eingange der Kleidungsstücke in das Preußische Gebiet die Rede ist, sondern daß dieselbe lediglich auf den Eingang in die Oesterreichischen Staaten Bezug hat.

Merseburg, den 13. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Nr. 176. Die Natural-Quartiere für Officiere oder deren Vergütung betr.

Nach einem Rescripte der Königl. Hohen Ministerien des Innern und des Krieges vom 30. October d. J., haben des Königs Majestät durch eine, unter dem 21. August d. J. an das Königl. Hohe Staats-Ministerium erlassene, Allerhöchste Cabinets-Ordre, den §. 10. des Steuer-Gesetzes vom 30. Mai d. J., dahin zu declariren geruhet:

daß zwar bei Garnison-Veränderungen ganzer Truppentheile, den dazu gehörigen Officieren in den neuen Garnison-Orten, bis zum nächsten Miethstermine, und bei Versetzungen einzelner Officiere, diesen auf vierzehen Tage Natural-Quartier angewiesen, in beiden Fällen aber die Vergütung dafür an die Quartiergeber oder Garnison-Communen, nach den nämlichen Sätzen aus dem Militair-Fonds geleistet werden soll, welche den Officieren der betreffenden Garnison-Orte zur Selbstbeschaffung ihrer Quartiere gewährt werden.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Declaration ist zugleich von dem Königl. Hohen Staats-Ministerio bestimmt worden,

daß vorstehende Anordnung wegen der aus dem Militair-Fonds zu leistenden Entschädigung, für das den Officieren bei Versetzungen zu gewährende Natural-Quartier, aus gleichem Grunde auch auf die Entschädigungs-Summe für das Natural-Quartier der commandirten Officiere und überhaupt in allen denjenigen Fällen, vom Tage der Allerhöchsten Entscheidung, also vom 21. August d. J. ab, Anwendung findet, wo den Officieren, aus irgend einem andern Grunde, ein solches Natural-Quartier, für welches nach den allgemeinen Grundsätzen eine Entschädigung an die Communen oder Quartiergeber zu leisten ist, angewiesen wird.

Sämmtlichen Servis-Behörden unsers Regierungs-Bezirks wird solches hierdurch zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht, und sind in dergleichen Fällen, wie bisher geschehen, darüber separate Liquidationen anzufertigen und bei uns einzureichen.

Merseburg, den 14. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 177. Die Chaussee von Merseburg nach Halle betreffend.

Dem Publikum wird bekannt gemacht, daß die zwei Meilen lange Chaussee, von hier bis Halle, vom 1. December d. J. an, Jedermann offen steht.

Merseburg, am 14 November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 36. Die bewilligten Retablis-

Des Königs Majestät haben in einer an das Königliche Ministerium des Schatzes erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17. August d. J. befohlen, darauf zu

Gemeinde-Vorsteher betr.

halten, daß die bewilligten Retablissementsgelder weder zur Abzahlung von Abgabenresten verwendet, noch auf Antrag von Gläubigern mit Arrest belegt werden sollen.

Zur Nachricht des Publicums, und zur Achtung für sämmtliche Gerichtsbehörden in dem uns anvertrauten Departement machen wir solches hiermit bekannt.

Naumburg, den 30. October 1821.

Königl. Preuß. Ober Landes-Gericht.

Nr. 57. Verfahren bei Abgabe der Verurtheilten an die Militairbehörden.

Sämmtliche Inquisitoriate und Gerichtsbehörden werden in Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 2. November 1819 hierdurch angewiesen, künftig keinen Verurtheilten von der Landwehr, der Kriegsreserve, oder den Trainsoldaten, welcher der Strafverwandlung, oder Strafvollstreckung wegen, an die Militairbehörde abzugeben ist, anders dahin abzuliefern, als versehen

1) entweder mit dem vorschriftsmäßigen Armuthsatteste, oder
2) mit der speciellen Bemerkung, daß der Verurtheilte sich selbst ernähren könne, oder
3) falls das Armuthsatteste nicht sogleich sollte beigebracht werden können, mit der Bemerkung, daß dieses nachträglich werde übersandt werden.

Naumburg, den 2. November 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nr. 58. Die Fertigung der Civil-Proceß-Tabellen betreffend.

Durch die neue Justiz-Organisation im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts sind mehrere Königliche Gerichte aufgelöset, dagegen andere errichtet worden, welches einen wesentlichen Einfluß auf die Fertigung der jetzt einzureichenden Civil-Proceß-Tabellen hat. Wir beziehen uns daher in dieser Hinsicht auf unsere ausführliche Verordnung vom 11. October 1819, durch die Amts-Blätter proclamirt, und weisen sämmtliche Gerichte an, die diesjährigen Proceß-Tabellen spätestens bis zum 2. December c. vollständig und mit Beobachtung der gedachten Verordnung ohne alle Erinnerung einzureichen.

Naumburg, den 9. November 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Wenn zu den reichhaltigen Erndten, der letztvergangenen Jahre, sich wiederum eine gesegnete in diesem Jahre gesellt hat, so kann dem Producenten wohl nichts willkommener seyn, als den Absatz seiner angehäuften Vorräthe auf jede mögliche Weise erweitert und befördert zu sehen. Diese Betrachtung ist es, welche das Königl. Krieges-Ministerium bestimmt hat, die Grundbesitzer in den Bezirken der Königl. Regierungen von Erfurt und Merseburg zu einer freiwilligen Einlieferung von Roggen, für einen festgesetzten, den Conjuncturen angemessenen Preis in die Königl. Militair-Magazine zu Weißenfels, Heldrungen und Erfurt auffordern zu lassen.

Digitized by Google

Indem wir zur Erledigung des uns in dieser Hinsicht gewordenen Auftrages, die gedachte Maaßregel zur Kenntniß des betreffenden Publicums hierdurch bringen, machen wir zugleich diejenigen Bedingungen bekannt, unter welchen die Abnahme derartiger Lieferungen Statt finden soll:

1) Es werden zu dieser Lieferung nur inländische Grundbesitzer und Pächter zugelassen. Ausländer bleiben davon gänzlich ausgeschlossen.

2) Die Wahl unter den genannten Magazin-Depots bleibt dem Ablieferer überlassen.

3) Diese Lieferungen werden zwar in jeder beliebigen Quantität angenommen, um jedoch die Theilnahme zu erweitern, auch den Magazin-Beamten die Abnahme der Lieferungen nicht zu erschweren, können von jedem Abliefernden nur bis höchstens — Einhundert Wispel — aber auch nicht weniger als — Ein Wispel angenommen werden.

4) Der einzuliefernde Roggen muß von magazinmäßiger Güte seyn, d. h. er muß durchaus rein, gesund, frei von Gewürme, auch weder staubig, noch dumpfig und eben so wenig ausgewachsen sein, der glattgestrichene Preußische, oder Berliner Scheffel muß wenigstens 80½ Pfund wiegen.

5) Für jeden Scheffel Roggen wird — Ein Thaler Preuß. Courant — vergütet. Die Ablieferung in das Magazin erfolgt jedoch auf Kosten des Lieferers, und werden dafür weder Fuhrkosten, noch Zölle, oder sonstige Nebenkosten vergütet.

Die Zahlung erfolgt gleich nach geschehener Ablieferung von Seiten der betreffenden Magazin-Verwaltung (an welche sich überhaupt die Lieferer bei der Ablieferung zu wenden haben) entweder in baarem Gelde, oder Anweisungen auf die nächste Regierungs-Haupt-Casse, oder auch, Falls einer oder der andere Theilnehmer es vorziehen sollte, in Anweisungen auf die General-Militair-Casse in Berlin, welche beider Seits ohne Verzug realisirt werden.

6) So wie nun einer Seits dafür bereits gesorgt ist, daß den Ablieferern bei der Abnahme im Magazine und bei der Bezahlung durchaus keine Schwierigkeiten gemacht werden dürfen, sofern nur der Roggen die oben zu 4. bezeichnete Güte hat, so können anderer Seits dieselben es sich lediglich beimessen, wenn Roggen, welcher jener Qualität nicht entspricht, zurückgewiesen wird.

7) Diejenigen Grundbesitzer und Producenten aus den genannten Regierungs-Departements der hiesigen Provinz, welche auf diese Roggenlieferung eingehen wollen, werden daher hiermit aufgefordert, ihre schriftlichen Erklärungen darüber:

„wie viel, binnen welcher Zeit, und in welches der oben genannten drei „Magazine sie einzuliefern sich verbindlich machen,"

binnen 6 Wochen, längstens aber bis zum 1. Januar k. J. an uns einzureichen, und sich gleichzeitig über die oben zu 1. erforderten Eigenschaften, als

Digitized by Google

Aufforderung.

Indem dem 5ten Husaren-Regiment (Brandenburgschen) Behufs einer Vertheilung von Gratificationen und Pensionen, der Aufenthaltsort nachbenannter, früher im Regiment gedienter Individuen, welche bisher durchaus nicht zu ermitteln gewesen, zu wissen nöthig ist, so werden,

der Unterofficier, Carl Frölich,
der Gefreite, Heinrich Richard,
die Husaren, Heinrich Becker,
Christian Wittenborn,
Johann Binotsch,
Gottfried Döring,
Heinrich Klotz,
Carl Arndt,
Michael Schulz,
Eberhard Schulz und die Wittwen des
Wachtmeister Wolff und der
Husaren Massow, Böhm und Herhold, hierdurch aufgefordert, ungesäumt und spätestens bis Ende December d. J., ihren Aufenthaltsort und ihre jetzigen Verhältnisse in postfreien Briefen dem oben gedachten Regiment in Düben (Herzogthum Sachsen) anzuzeigen.

Zugleich werden die betreffenden Ortsbehörden hierdurch dienstlichst ersucht, dasjenige, was ihnen vielleicht über einen oder den andern der Obengenannten bekannt ist, dem Regiment gefälligst mitzutheilen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

44. Stück.

Merseburg, den 1. December 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 16te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 679. Allerhöchste Cabinetsordre vom 21. August 1821, betreffend die Vergütung für Verabreichung eines Naturalquartiers an die nach andern Garnison-Orten versetzt werdenden Officiere;

Nr. 680. Allerhöchste Cabinetsordre vom 2. September 1821, betreffend die Regulirung des Peräquations- und Central-Steuer-Cassen-Schuldenwesens im Herzogthum Sachsen;

Nr. 681. Allerhöchste Declaration vom 6. October 1821, betreffend die subsidiarische Verhaftung derjenigen Personen, deren Gesinde oder Angehörige wegen Zoll- und Steuerdefraudationen bestraft werden sollen;

Nr. 682. Allerhöchste Declaration vom 14. October 1821, betreffend die Anwendung der rheinischen Strafgesetze auf Mitschuldige, welche an Vergehungen rheinischer Beamten Theil genommen;

Nr. 683. Bekanntmachung vom 29. October 1821, betreffend die Allerhöchst genehmigte Herabsetzung des Schleusengeldes bei kleinen Fahrzeugen.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 178. Strafe wegen unterlassener Anmeldung des Anfangs eines Gewerbes.

Die Strafe von 1 Thlr., welche nach §. 39. Litt. a. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820, auf die unterlassene Anmeldung des Anfangs eines Gewerbes überhaupt, ohne Rücksicht auf seine Steuerpflichtigkeit gesetzt ist, ist nur eine allgemeine Ordnungsstrafe, und verschieden von derjenigen Strafe, welche in gewerbepolizeilicher Hinsicht auf den Betrieb eines, wenn auch gesetzlich steuerfreien, jedoch eine besondere Qualification erfordernden Gewerbes, nach den bestehenden Strafbe-

(Ausgegeben zu Merseburg den 1. December 1821.)

Digitized by Google

Armencasse überwiesen worden; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Merseburg, den 6. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nr. 187. Classification der Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks bei Entrichtung der Gewerbesteuer im Jahre 1822.

Auf den Grund des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai v. J. Beilage B. 4 (Amtsblatt 1820. Seite 514.) wird hiermit die von dem Königl. Hohen Finanz-Ministerium, unter'm 14. November d. J. für das Jahr 1822 genehmigte Classification der Städte des hiesigen Regierungbezirks, bei Entrichtung der Gewerbesteuer, zur Kenntniß des Publikums in nachstehendem Verzeichnisse gebracht:

Verzeichniß

der Städte des hiesigen Regierungs-Bezirks, nach den durch das Gesetz vom 30. Mai 1820, die Entrichtung der Gewerbesteuer betreffend vorgeschriebenen Abtheilungen.

I. Abtheilung.

Vacat.

II. Abtheilung.

Eilenburg, Eisleben, Halle, Merseburg, Naumburg, Torgau, Weißenfels, Wittenberg, Zeitz.

III. Abtheilung.

Artern, Belgern, Bitterfeld, Cölleda, Cönnern, Delitzsch, Düben, Ermsleben, Freyburg, Heeringen, Herzberg, Hettstädt, Kemberg, Löbejün, Mühlberg, Querfurt, Sangerhausen, Schkeuditz, Schmiedeberg, Stollberg, Wettin, Zörbig.

IV. Abtheilung.

Alsleben, Biebra, Brehna, Brücken, Dommitzsch, Elsterwerda, Eckardsberga, Gerbstädt, Gräfenhaynichen, Heldrungen, Jessen, Kelbra, Landsberg, Laucha, Lauchstädt, Leimbach, Liebenwerda, Lützen, Mannsfeld, Mölsen, Mücheln, Nebra, Ortrand, Osterfeld, Prettin, Pretzsch, Schaafstädt, Schilda, Schkölen, Schlieben, Schönewalde, Schraplau, Schweinitz, Seyda, Stößen, Teuchern, Uebigau, Wahrenbrück, Wallhausen, Wiehe, Zahna.

Merseburg, den 7. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung

wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17. Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzteren nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar

Digitized by Google

1820. Nr. 2. Seite 11 §. V. der Gesetzsammlung vom Jahre 1820 für immer Ein Procent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Capitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 7. d. M. genehmigt worden:

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Commission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs-Director Kayser und
Rechnungsrath Wollny

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann. Berlin, den 7. August 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den wirkl. Geh. Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler, in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staats-Cassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staats-Papiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17. Januar d. J. (Gesetzsammlung Nr. 2. S. 17.) angegebenen Summe der consolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staats-Schulden wird hiermit, auf Verlangen, attestiret, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staats-Schuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17. Januar dieses Jahres, Gesetz-Sammlung von 1820, Seite 17, specificirten Staats-Schulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staats-Schuld contrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Lit. c. des erwähnten Etats aufgeführt stehen. Berlin, den 12. August 1820.

(L. S.)

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von der Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Digitized by Google

3) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1 bis 300,000, werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

() Prämien-Schein Nr. . . .
zu dem dazu gehörigen Saaats-Schuldschein über 100 Rthlr. Preuß. Cour.
No. . . . Lit. . . .

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24. August 1820 und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer . . . . . in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungs-Casse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude in Preuß. Courant, die Cölnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verlustig. Berlin, den 2. Januar 1821.

(L.S.) Königl. Preuß. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

ausgefertigt, und jedem Prämien-Schein ein Staats-Schuldschein von Einhundert Thalern Preuß. Courant, mit den Zins-Coupons laufend vom 1. Januar 1821 ab, beigefügt. Jeder Prämien-Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser
Gebrüder Benecke in Berlin,
M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. und
Gebrüder Schickler in Berlin
eingetreten.

Diesen und mehrern andern Handlungshäusern werden die Prämien-Scheine mit den Staats-Schuldscheinen, gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1. Januar 1821, zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämien-Scheine werden unter'm 2. Januar 1821 ausgefertiget und vom 1. Februar 1821 ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Coupons, bei der Prämien-Vertheilungs-Casse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-

Digitized by Google

Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Procent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staats-Schulden-Tilgungscasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königlichen Casse in sämmtlichen Preußischen Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Commission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königlichen Commissarien und vereideter Protocollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämien-Scheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 150 Thalern und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämien-Scheine, und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Thalern, nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungs-Casse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preuß. Courant, die Cölnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 150 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Casse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

Wenn die Haupt-Unternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Commission, in Amsterdam, Frankfurt a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmenden Course, (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

Digitized by Google

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämien-Scheine, welche nicht in den §. 10. bestimmten Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungs Casse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fonds gänzlich präcludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staats-Schuldschein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fonds immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch, daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämien-Fonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Disconto-Casse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats-Schuldscheine zu 5 Procent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Commmission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24. August 1820.

Rother,

Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

Digitized by Google

Prämien-Vertheilungs-Plan.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 1sten Ziehung am 1. Juli 1821.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	140	396,200 " "
17,000	20	340,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar.
Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822.		
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	140	396,200 " "
22,000	20	440,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.
Anfang der 3ten Ziehung am 1. Juli 1822.		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	135	382,050 " "
27,000	18	486,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rthlr. baar.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
Anfang der 4ten Ziehung am 2. Januar 1823.		
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	135	382,050 " "
32,000	18	576,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rthlr. baar.
Anfang der 5ten Ziehung am 1. Juli 1823.		
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 " "
1	15,000	15,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	130	367,900 " "
37,000	18	666,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rthlr. baar.
Anfang der 6ten Ziehung am 2. Januar 1824.		
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 " "
1	15,000	15,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	130	367,900 " "
37,000	18	666,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rthlr. baar.

Digitized by Google

Prämien. zu Rthlr.		mit Rthlr.		
Anfang der 7ten Ziehung am 1. Juli 1824.				
1	90,000	90,000	Rthlr.	baar.
1	40,000	40,000	"	"
1	20,000	20,000	"	"
2	5,000	10,000	"	"
5	2,000	10,000	"	"
10	1,000	10,000	"	"
50	500	25,000	"	"
100	200	20,000	"	"
2,850	135	382,050	"	"
32,000	18	576,000	"	" und behalten letztere die Staats-schuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,185,050	Rthlr.	baar.
Anfang der 8ten Ziehung am 2. Januar 1825.				
1	90,000	90,000	Rthlr.	baar.
1	40,000	40,000	"	"
1	20,000	20,000	"	"
2	5,000	10,000	"	"
5	2,000	10,000	"	"
10	1,000	10,000	"	"
50	500	25,000	"	"
100	200	20,000	"	"
2,850	135	382,050	"	"
27,000	18	486,000	"	" und behalten letztere die Staats-schuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050	Rthlr.	baar.

Prämien. zu Rthlr.		mit Rthlr.		
Anfang der 9ten Ziehung am 1. Juli 1825.				
1	100,000	100,000	Rthlr.	baar.
1	50,000	50,000	"	"
1	20,000	20,000	"	"
2	5,000	10,000	"	"
5	2,000	10,000	"	"
10	1,000	10,000	"	"
50	500	25,000	"	"
100	200	20,000	"	"
2,850	140	596,200	"	"
22,000	20	440,000	"	" und behalten letztere die Staats-schuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200	Rthlr.	baar.
Anfang der 10ten Ziehung am 2. Jan. 1826.				
1	100,000	100,000	Rthlr.	baar.
1	60,000	60,000	"	"
1	20,000	20,000	"	"
2	5,000	10,000	"	"
5	2,000	10,000	"	"
10	1,000	10,000	"	"
50	500	25,000	"	"
100	200	20,000	"	"
2,850	140	596,200	"	"
17,000	20	340,000	"	" und behalten letztere die Staats-schuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200	Rthlr.	baar.

Zusammenstellung.

1ste	Ziehung	20,000	Nummern	mit	991,200	Rthlr.	Prämien baar.
2te	"	25,000	"	"	1,081,200	"	" "
3te	"	30,000	"	"	1,093,050	"	" "
4te	"	35,000	"	"	1,185,050	"	" "
5te	"	40,000	"	"	1,233,900	"	" "
6te	"	40,000	"	"	1,233,900	"	" "
7te	"	35,000	"	"	1,183,050	"	" "
8te	"	30,000	"	"	1,093,050	"	" "
9te	"	25,000	"	"	1,081,200	"	" "
10te	"	20,000	"	"	991,200	"	" "
Zusammen		300,000	Nummern	mit	11,164,800	Rthlr.	Prämien baar,
			außer den		27,000,000	"	Staats-Schuldscheinen,
			welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.				

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

47. Stück.

Merseburg, den 22. December 1821.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 684. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. November 1821, wegen Verlängerung der zur Einrichtung des Hypothekenwesens im Herzogthum Sachsen und der Stadt und Gebiet Erfurt festgesetzten Fristen;

Nr. 685. Die Bekanntmachung vom 27. November 1821, wegen und mit der Vergleichungs-Tabelle des Werths mehrerer fremder Geldsorten gegen Preußisches Geld; d. d. den 15. October d. J.

Das 18te Stück der allgemeinen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 686. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. November 1821, betreffend die Anwendung des Besteuerungs-Systems auf die Provinz Neu-Vorpommern;

Nr. 687. Das Statut für die Kaufmannschaft von Stettin; de dato den 15. November 1821.

Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 188. Die Erhebungs-Befugniß des Unter-Steueramtes Liebenwerda betreffend.

Mit Beziehung auf unsre Bekanntmachung vom 22. Juli d. J., die Erhebung des Ausgangszolles betreffend, machen wir hierdurch bekannt, daß, vermöge eines Rescripts des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums vom 6. d. M., dem an der Straße nach der Sächsischen Stadt Großenhayn belegenen Unter-Steueramte Liebenwerda, zur Erleichterung des Verkehrs in dortiger Gegend, die Befugniß beigelegt ist, den Ausgangs-Zoll bis zur Höhe von Funfzehn Thaler in einer Post zu erheben. Merseburg, den 22. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Ausgegeben zu Merseburg den 22. December 1821.)

Digitized by Google

Nr. 189. Die Rechnungsführung nach der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen ꝛc. betr.

In Gefolge des 14ten §. des Gesetzes vom 30. September dieses Jahres, ist von dem Königl. Hohen Staats-Ministerio beschlossen worden, die Rechnungsführung bei sämmtlichen öffentlichen Cassen, nach der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschens in 12 Pfennige, schon mit dem 1. Januar 1822 in der ganzen Monarchie eintreten zu lassen, und Seitens des Königl. Hohen Finanz-Ministeriums hat die unterzeichnete Regierung die Anweisung erhalten, sofort zu veranlassen, daß bei allen von ihr abhängigen öffentlichen Cassen und Empfängern, vom 1. Januar künftigen Jahres ab, die Cassen-Bücher nach der neuen Münz-Eintheilung eingerichtet, nach dieser die Cassen- und Rechnungsführung geschehe und die neue Münz-Eintheilung bei allen Cassen-Extracten, Rechnungen, Liquidationen, Preis-Tabellen, überhaupt in allen, den Geldverkehr bei öffentlichen Behörden betreffenden Nachweisungen beobachtet werde. Indem die Regierung diese Hohe Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringt, ertheilt sie zugleich allen von ihr ressortirenden öffentlichen Haupt-, Special-, Elementar-Cassen und Empfängern, so wie den übrigen, ihr untergeordneten Verwaltungs-Behörden, die Anweisung, der vorgedachten Bestimmung gemäß, vom 1. Januar künftigen Jahres ab, zu verfahren; die Zahlungsberechtigten aber werden aufgefordert, ihre Rechnungen und Liquidationen, auf deren Grund die Zahlungsverfügungen an die Cassen erlassen werden, vom 1. Januar künftigen Jahres ab, gleichfalls nach der neuen Münz-Eintheilung einzurichten und aufzustellen.

Merseburg, den 11. December 1821.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnung des Königl. Ober-Landes-Gerichts und der Lehnskurie zu Naumburg.

Nr. 42. Gesuche um Belehnungen betreffend.

Es ist bereits in dem, im Herzogthum Sachsen noch jetzt als Lehngesetz bestehenden sächsischen Lehns-Mandate vom 30. April 1764 Tit. I. §. §. 1. 15 und 16. vorgeschrieben, daß die Lehn- und Mitbelehnschaften auf alle in manu dominante et serviente sich begebende Fälle in Zeiten bei der Lehnskurie gehörig gesucht werden sollen, besonders enthält der 16. §. bestimmte Vorschrift, was dabei in Acht zu nehmen ist, und daß darauf Bescheid erwartet werden soll; gleichwohl sind bei der Königl. Lehnskurie allhier die Fälle öfters vorgekommen, daß die Vasallen sich zur Belehnung entweder in Person oder wo es verstattet gewesen ist, durch ihre Bevollmächtigte eingefunden, ohne vorher die Lehn und resp. Mitbelehnschaften schriftlich mit Beibringung der nöthigen Legitimationen und Atteste gesucht und darauf vorherigen Bescheid erwartet zu haben.

Das Königl Ober Landesgericht findet sich daher als Lehnskurie veranlaßt, bei sämmtlichen Vasallen ihres Departements die künftige genauere Beobachtung obiger Vorschriften hierdurch in Erinnerung zu bringen, und erwartet von nun an in allen und jeden Fällen, wo nicht bereits der Admission zur Belehnung halber Bescheid er-

Digitized by Google

folgt ist, diesfallsige schriftliche Anmeldung, spätestens vierzehn Tage vor dem Erscheinen zur Beleihung, unfehlbar und um so gewisser, als öfters der Fall eintreten kann, daß gegen die sofortige Admission zur Beleihung aus den Acten sich solche Hindernisse ergeben, welche die gewünschte Beleihung nicht sofort gestatten, der erschienene Vasall aber dadurch sich selbst dem Nachtheile eines vergeblichen Reisekosten-Aufwands aussetzen würde.

Zugleich wird den Vasallen zur künftigen Nachachtung bekannt gemacht, daß von jetzt an nur der Freitag in jeder Woche, sofern nicht auf solchen ein Feiertag einfällt, zu den Beleihungen bestimmt worden ist.

Naumburg, den 3. December 1821.

Königl. Preuß Ober-Landes-Gericht und Lehnskurie.

Bekanntmachung.

Die zweite Ziehung der Prämien auf Staats-Schuldscheine wird nach der im 8. §. der Bekanntmachung vom 24. August v. J. enthaltenen Bestimmung, am 2. Januar k. J. ihren Anfang nehmen, und wie die erste, öffentlich im hiesigen Börsenhause, durch dieselben Königl. Commissarien, unter Zuziehung von Drei sich abwechselnden Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft, geschehen.

Berlin, den 24. November 1821.

Königl. Preuß. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine.

Rother. Kayser. Wollny.

Bekanntmachung.

Da durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 20. September c. in Gemäßheit des Gesetzes über die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni d. J., die Errichtung eines Revisions-Collegiums in Münster verordnet, und bei diesem Collegium der Ober-Landes-Gerichts-Vice-Präsident Scheffer Boichorst als Director, der Regierungsrath Scheffer I., Ober-Landes-Gerichtsrath von Hartmann, Regierungsrath Petri und Ober-Landes-Gerichtsrath Zumbrock aber als Mitglieder Allerhöchst bestellet worden sind, so wird, nach dem heute, in Gefolg Rescripts der Königlichen Ministerien der Justiz und des Innern vom 2. October c., das Revisions-Collegium constituirt worden ist, solches hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Münster, den 29. October 1821.

Königl. Preuß. Revisions-Collegium.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Von dem Königlichen Hohen Finanz-Ministerium ist, mittelst Rescripts vom 19. October d. J., dem General-Pächter der Domaine Bleesern, Amtmann Nordmann, so wie auch dem Domainen-Pächter, Amtmann Markwordt zu Schweinitz, das Prädicat eines Königl. Ober-Amtmanns ertheilt worden.

Merseburg, den 21. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Bekanntmachung des Königlich Preußischen Ober-Bergamts zu Halle.

Zur bequemern Salz-Versorgung des Publikums in der Stadt Löbejün und deren Umgegend, ist daselbst dem Kaufmann August Christian Friedrich Berth, eine Sellerei übertragen worden, aus der das Salz zu jeder beliebigen Quantität um die edictsmäßigen Preise zu beziehen stehet. Dem Publikum wird daher solches hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

Halle, den 1. December 1821.

Königl. Preuß. Niedersächs. Thüring. Ober-Berg-Amt.

Verpachtung.

Die zu den Frankeschen Stiftungen zu Halle gehörigen Rittergüter, Reideburg und Burgwall, sollen mit allen Gerechtsamen und Nutzungen, in soweit solche nicht in den entworfenen Pachtbedingungen ausdrücklich ausgenommen sind, unter Genehmigung des Königl. Hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, auf 18 hintereinander folgende Jahre, von Johannis 1822 bis dahin 1840, anderweit verpachtet werden, und es ist zu diesem Behufe

der 25. Februar k. J.

zum Licitationstermine angesetzt worden.

Die etwanigen Pachtlustigen werden daher hierdurch eingeladen, sich an dem gedachten Tage, Vormittags 10 Uhr, in dem Sessionszimmer der Königl. Regierung einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die der Licitation zu Grunde zu legenden Bedingungen und der neue Pachtanschlag können vom 1. Januar k. J. ab, in der Registratur der unterzeichneten Ersten Abtheilung der Königl. Regierung und in der Expedition des Directoriums der Frankeschen Stiftungen zu Halle, eingesehen werden.

Merseburg, am 30. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum

Sieben und vierzigsten Stück des Amtsblatts

der

Königlichen Regierung.

Merseburg, den 22. December 1821.

Verordnungen der Königlichen Regierung.

Nr. 190. Die Aufhebung der Michaelis-Confirmation betreffend.

Des Königs Majestät haben durch eine Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. August d. J. zu bestimmen geruhet, daß im Herzogthume Sachsen künftig der Charfreitag allgemein, als eines der höchsten kirchlichen Feste, so wie bisher schon in den übrigen Provinzen des Staats gefeiert, und die durch das Generale des Kirchenraths zu Dresden vom 23. November 1811 außer der Confirmation zur Osterzeit, zu Michaelis angeordnete zweite Feierlichkeit dieser Art als entbehrlich abgeschaft werde.

Indem das Königl. Consistorium diese Allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringt, veranlaßt es besonders die Herren Superintendenten und Prediger sich darnach überall zu achten. Magdeburg, den 27. November 1821.

Königl. Preuß. Consistorium der Provinz Sachsen.

Mit Beziehung auf obige, durch das Königliche Consistorium der Provinz Sachsen, in Betreff der aufgehobenen Michaelis-Confirmation zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Allerhöchste Bestimmung vom 2. August d. J., machen wir hierdurch bekannt, daß es bei der Allgemeinen Verpflichtung der Kinder, auch solcher, die das vierzehnte Lebensjahr bereits überschritten haben, die Schule, bis zu ihrer feierlichen Entlassung aus derselben durch die Confirmation, zu besuchen, auch ferner bewendet; daß aber in den Fällen, wo nicht die Untüchtigkeit derselben, was der gewissenhaften Beurtheilung der Herren Prediger überlassen bleibt, sondern die bei der zunächst vorhergegangenen Confirmation noch nicht erlangte Volljährigkeit die Ursache ist, warum sie nicht haben aus der Schule entlassen werden können, die Bezahlung des Schulgeldes nur bis zur Erfüllung des vierzehnten Lebensjahres gefordert werden darf. Merseburg, den 14. December 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Digitized by Google

No. 191.

Werth-Vergleichungs-Tabellen

der neuen Silbergroschen und Kupfermünze gegen die jetzt noch umlaufende Schlesische, Preußische und Posener, auch Brandenburgische Scheidemünze.

I. Vorbemerkungen.

1. Von der neuen Scheidemünze sind 30 Silbergroschen = 1 Thaler Courant.
   1 " = 12 neue Kupferpfennige.
   also 360 neue Kupferpf. = 1 Thaler Courant.

2. a. Von den reducirten alten Brandenburgschen Groschen sind 42 Stück = 1 Thaler Courant.
   1 reducirter Gr. = 6⅔ alte Brand. Pfenn.

   b. Von den reducirten alten Brandenburg. 6 Pf. Stücken sind 2 Stück Einem Groschen gleich, also 84 Stück = 1 Thaler Courant.

3. Von den Schlesischen ebenfalls reducirten Böhmen und Düttchen sind 52½ Stück = 1 Thaler Courant.

4. Da nach einer Ministerial-Verfügung vom Jahre 1810 andere ähnliche kleine Silbermünze auch als reducirt angenommen werden soll, so sind hieher auch noch die Gröschel und Kreuzer zu rechnen, und sind also . . . . . 3 Kreuzer = 1 reducirtes Düttchen.
   4 Gröschel = 1 reducirtes Düttchen.
   also
   157½ Kreuzer = 1 Thaler Courant.
   210 Gröschel = 1 Thaler Courant.

5. Von den alten Brandenburgischen Pfennigen sind . . 288 Stück = 1 Thaler Courant.

6. Von den Schillingen in Kupfer des Königreichs Preußen sind . . . . . 270 Stück = 1 Thaler Courant.
   1 solcher Schilling = 6 Pfennig Preußisch.

7. Von den Kupfergroschen des Königreichs Preußen sind 90 Stück = 1 Thaler Courant.
   1 solcher Groschen = 3 Preuß. Schillinge.
   und 1 Groschen auch = 18 Pfennig Preußisch.
   so daß 1620 Preuß. Pfennige = 1 Thaler Courant.

8. Von den Kupfergroschen des Großherzogthums Posen sind . . . . . 180 Stück = 1 Thaler Courant.

(Das Zeichen = bedeutet: ist oder sind gleich.)

Auf den Grund dieser Vorbemerkungen sind nachfolgende Tabellen angefertiget, und sind die Bruchtheile unter ½ weggelassen, ½ voll und darüber aber, als ein Ganzes angenommen worden.

Digitized by Google

I. Schlesische Münzen.

a) Neue Münze gegen Alte.

II. Vergleichung der neuen Silbergroschen.

A. Gegen reducirte Dütchen und Kreuzer.

Neue Silber-Groschen.	= Dütchen Stückzahl.	Kreuzer.	Denare.
1	1	2	—
2	3	2	—
3	5	1	—
4	7	—	—
5	8	2	—
6	10	2	—
7	12	1	—
8	14	—	—
9	15	2	—
10	17	2	—
11	19	1	—
12	21	—	—
13	22	2	—
14	24	2	—
15	26	1	—
16	28	—	—
17	29	2	—
18	31	2	—
19	33	1	—
20	35	—	—
21	36	2	—
22	38	2	—
23	40	1	—
24	42	—	—
25	43	2	—
26	45	2	—
27	47	1	—
28	49	—	—
29	50	2	—
30	52	2	—

B. Gegen reducirte Dütchen und Gröschel.

= oder = Dütchen Stückzahl.	Gröschel.	Denare.	Courant à 24 gr. auf einen Thaler.
1	3	—	—
3	2	—	—
5	1	—	—
7	—	—	—
8	3	—	= 4 gr.
10	2	—	—
12	1	—	—
14	—	—	—
15	3	—	—
17	2	—	= 8 gr.
19	1	—	—
21	—	—	—
22	3	—	—
24	2	—	—
26	1	—	= 12 gr.
28	—	—	—
29	3	—	—
31	2	—	—
33	1	—	—
35	—	—	= 16 gr.
36	3	—	—
38	2	—	—
40	1	—	—
42	—	—	—
43	3	—	= 20 gr.
45	2	—	—
47	1	—	—
49	—	—	—
50	3	—	—
52	2	—	= 1 Rthl.

b) Alte Münze gegen Neue.

III. Vergleichung der Dütchen gegen neue Silber-Groschen und neue Pfennige.

reducirte Dütchen Stückzahl.	= Silber-Groschen.	und neue Pfennige.
1	—	7
2	1	2
3	1	9
4	2	5
5	2	10
6	3	5
7	4	—
8	4	7
9	5	2
10	5	9
11	6	5
12	6	10
13	7	5
14	8	—
15	8	7
16	9	2
17	9	9
18	10	5
19	10	10
20	11	5
21	12	—
22	12	7
23	13	2
24	13	9
25	14	5
26	14	10
27	15	5
28	16	—
30	28	7
52	29	9
52½	30	—

IV. Vergleichung der reducirten Schlesisch. Gröschel gegen neue Kupfer-Pfennige.

reducirte =	neue =
Gröschel.	Pfennige.
1	2
2	5
3	5
4	
oder 1 Dütchen	= 7

V. Vergleichung der reducirten Schlesischen Kreuzer gegen neue Kupfer-Pfennige.

reducirte =	neue =
Kreuzer.	Pfennige.
1	2
2	5
3	
oder 1 Dütchen	= 7

Digitized by Google

II. Preußische Münzen incl. Posener Groschen.

a) Neue Münze gegen Alte.

VI. Vergleichung der neuen Silbergroschen.

A. Gegen die Preußischen Schillinge — B. Gegen die Preuß. Groschen — C. Gegen die Posener Groschen.

Neue Silber-Groschen	= Preußische Schillinge Stück	= Preußische Groschen in Kupfer Stück	= Posener Groschen Stück	Courant, 24 gr. auf einen Thaler.
1	9	3	6	—
2	18	6	12	—
3	27	9	18	—
4	36	12	24	—
5	45	15	30	= 4 gr.
6	54	18	36	—
7	63	21	42	—
8	72	24	48	—
9	81	27	54	—
10	90	30	60	= 8 gr.
11	99	33	66	—
12	108	36	72	—
13	117	39	78	—
14	126	42	84	—
15	135	45	90	= 12 gr.
16	144	48	96	—
17	153	51	102	—
18	162	54	108	—
19	171	57	114	—
20	180	60	120	= 16 gr.
21	189	63	126	—
22	198	66	132	—
23	207	69	138	—
24	216	72	144	—
25	225	75	150	= 20 gr.
26	234	78	156	—
27	243	81	162	—
28	252	84	168	—
29	261	87	174	—
30	270	90	180	= 1 Rtl.

Die Preußischen Groschen sind mit den neuen kupfernen 3 Pf. Stücken, und
Die Posener Groschen mit den neuen kupfernen 2 Pf. Stücken gleich. –

VII. Vergleichung der neuen Kupferpfennige gegen die Preußischen Schillinge (nebst Pfennigen) gegen Preußische Kupfergroschen (nebst Pfennigen) und gegen die Posener Kupfergroschen.

neue Pfennige	= Preuß. Schill.	Pfenn.	oder Preuß. Gresch.	= Preuß. Groschen à 3 Schillinge. Schill.	Pfenn	oder = Posener Groschen Pos. gr.	
1	—	5	—	—	5	1	—
2	1	3	—	1	3	1	—
3	2	2	—	2	2	2	—
4	3	—	1	—	—	2	—
5	3	5	1	—	5	3	—
6	4	3	1	1	3	3	—
7	5	2	1	2	2	4	—
8	6	—	2	—	—	4	—
9	6	5	2	—	5	5	—
10	7	3	2	1	3	5	—
11	8	2	2	2	2	6	—
12	9	—	3	—	—	6	—

Digitized by Google

II. Preußische Münzen incl. Posener Groschen.

b) Alte Münze gegen Neue.

VIII. Vergleichung der Preußischen Schillinge gegen neue Silbergroschen u. neue Pfennige.

Preußische Schillinge.	= Silbergroschen	= und neue Pfennige.
1	—	1
2	—	5
3	—	4
4	—	5
5	—	7
6	—	8
7	—	9
8	—	11
9	1	(od. 12)
10	1	1
11	1	5
12	1	4
13	1	5
14	1	7
15	1	8
16	1	9
17	1	11
18	2	—

IX. Vergleichung der Preuß. Kupfergroschen gegen Silbergroschen u. neue Pfennige.

Preußische Kurf.-Groschen.	= Silbergroschen und	neue Pfennige.
1	—	4
2	—	8
3	1	(od. 12)
4	1	4
5	1	8
6	2	—
7	2	4
8	2	8
9	3	—
10	3	4
11	3	8
12	4	—

X. Vergleichung der Preuß. Pfennige, wovon 1620 auf einen Thaler gehen, gegen neue Pfennige.

Preuß. Pfennige	= neue Pfennige.	
1	—	$\frac{2}{3}$
2	—	$\frac{4}{3}$
3	—	$\frac{6}{3}$ = (2)
4	—	$\frac{8}{3}$
5	1	—
6 (1 Schill.)	1	—
7	2	—
8	2	—
9	2	—
10	2	—
11	2	—
12	3	—
13	3	—
14	3	—
15	3	—
16	4	—
17	4	—
18		
1 Preuß. Kupfergroschen	= 4	—

XI. Vergleichung der Posener Groschen gegen Silbergroschen u. neue Pfennige.

Posener Groschen.	= Silbergroschen und	neue Pfennige.
1	—	2
2	—	4
3	—	6
4	—	8
5	—	10
6	1	(od. 12)
7	1	2
8	1	4
9	1	6
10	1	8
11	1	10
12	2	—
13	2	2
14	2	4
15	2	6
16	2	8
17	2	10
18	3	—

Digitized by Google

III. Brandenburgische Münzen.

a) Neue Münze gegen Alte.

XII. Vergleichung der neuen Silbergroschen.

A. Gegen alte Brandenburgische Groschen und neue Pfennige.

1 alter Groschen = 8½ neue Pfennige oder 360 Pfennige auf einen Thaler

Silbergroschen	alte Gr. Stückzahl	und neue Pfenn.
1	1	5
2	2	7
3	4	2
4	5	5
5	7	—
6	8	5
7	9	7
8	11	2
9	12	5
10	14	—
11	15	5
12	16	7
13	18	2
14	19	5
15	21	—
16	22	5
17	23	7
18	25	2
19	26	5
20	28	—
21	29	5
22	30	7
23	32	2
24	33	5
25	35	—
26	36	5
27	37	7
28	39	2
29	40	5
30	42	—

B. Gegen alte Brandenburgische Groschen und alte Kupferpfennige.

1 alter Groschen = 6½ alte Brandenb. Pf. od. 288 1 Thl.

alte Gr. Stückzahl	alte Pfenn.	Courant auf einen Thaler.
1	3	—
2	5	—
4	1	—
5	4	—
7	—	= 4 gr.
8	3	—
9	5	—
11	1	—
12	4	—
14	—	= 8 gr.
15	3	—
16	5	—
18	1	—
19	4	—
21	—	= 12 gr.
22	3	—
23	5	—
25	1	—
26	4	—
28	—	= 16 gr.
29	3	—
30	5	—
32	1	—
33	4	—
35	—	= 20 gr.
36	3	—
37	5	—
39	1	—
40	4	—
42	—	= 1 Rtl.

XIII. Vergleichung der neuen Pfennige gegen reducirte Brandenb. Groschen und alte gute Pfennige.

neue Pfennige Stückzahl	alte Pfennige
1	1
2	2
3	2
4	3
5	4
6	5
7	6
8	6
9	oder = 7
1 2/3 alt. gr.	
10	oder = 8
1 5/6 alt. gr.	
11	9
12	oder = 10
1 2/3 alt. gr.	

b) Alte Münze gegen Neue.

XIV. Vergleich. reducirter alter Brandenb. Groschen gegen Silbergroschen und neue Pfennige.

reducirte Gr. Stückzahl	Silber-	und Groschen	neue Kupf. Pfennige
1	—	9	
2	1	5	
3	2	2	
4	2	10	
5	3	7	
6	4	3	
7	5	—	
8	5	9	
9	6	5	
10	7	2	
11	7	10	
12	8	7	
13	9	3	
14	10	—	
15	10	9	
16	11	5	
17	12	2	
18	12	10	
19	13	7	
20	14	3	
21	15	—	
22	15	9	
23	16	5	
24	17	2	
25	17	10	
26	18	7	
27	19	3	
28	20	—	
55	25	—	
42	30	—	

XV. Vergleichung der nicht reducirten alten Pfennige gegen die neuen Pfennige.

alte Pfenn. Stückzahl	neue Pfennige.
1	1
2	3
3	4
4	5
5	6
6	8
7	9
8	10
9	11
10	13 od. 1 Sgr. u. 1 neuen Pfennig.
11	14 od. 1 Sgr. u. 2 neue Pfennige.
12	15 od. 1 Sgr. u. 5 neue Pfennige.

Digitized by Google

IV. Für sämmtliche Provinzen.

XVI. Vergleichung der neuen Silbergroschen mit altem Courant, und des alten Courants mit neuen Silbergroschen.

a) Neue Silbergroschen gegen Courant.

Neue Silbergroschen.			betragen in altem Courant.		
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
—	½ oder	6	—	—	5
—	1	—	—	—	10
—	2	—	—	1	7
—	3	—	—	2	5
—	4	—	—	3	2
—	5	—	—	4	—
—	6	—	—	4	10
—	7	—	—	5	7
—	8	—	—	6	5
—	9	—	—	7	2
—	10	—	—	8	—
—	11	—	—	8	10
—	12	—	—	9	7
—	13	—	—	10	5
—	14	—	—	11	2
—	15	—	—	12	—
—	16	—	—	12	10
—	17	—	—	13	7
—	18	—	—	14	5
—	19	—	—	15	2
—	20	—	—	16	—
—	21	—	—	16	10
—	22	—	—	17	7
—	23	—	—	18	5
—	24	—	—	19	2
—	25	—	—	20	—
—	26	—	—	20	10
—	27	—	—	21	7
—	28	—	—	22	5
—	29	—	—	23	2
od. 1 Rthl.	30	—	od. 1 Rthl.	24	—

b) Courant gegen neue Silbergroschen.

Altes Courant.			beträgt in neuen Silbergroschen.		
Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
—	½ oder	6	—	—	8
—	1	—	—	1	5
—	2	—	—	2	6
—	3	—	—	3	9
—	4	—	—	5	—
—	5	—	—	6	3
—	6	—	—	7	6
—	7	—	—	8	9
—	8	—	—	10	—
—	9	—	—	11	5
—	10	—	—	12	6
—	11	—	—	13	9
—	12	—	—	15	—
—	13	—	—	16	5
—	14	—	—	17	6
—	15	—	—	18	9
—	16	—	—	20	—
—	17	—	—	21	3
—	18	—	—	22	6
—	19	—	—	23	9
—	20	—	—	25	—
—	21	—	—	26	3
—	22	—	—	27	6
—	23	—	—	28	9
—	24	—	—	30	—
od. 1 Rthl.	—	—	od. 1 Rthl.	—	—

Berlin, den 15ten November 1821.

Ministerium des Handels. Ministerium des Schatzes. Ministerium der Finanzen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Das Publicum ist bereits durch die in den hiesigen Zeitungen und Intelligenz-Blättern vom 28. Mai 1818 enthaltene Verordnung vom 26. desselben Monats aufgefordert, die sogenannten

Lieferungs-Scheine

bei der Controlle der Staats-Papiere gegen Staats-Schuldscheine umzutauschen.

Es werden daher, um überhaupt die Ausreichung von Staats-Schuldscheinen, in Gefolge des Gesetzes vom 17. Januar 1820, wegen künftiger Behandlung des gesammten Staats-Schulden-Wesens zu beendigen und für immer zu schließen, alle diejenigen, welche sich noch im Besitze solcher Lieferungs-Scheine befinden, erinnert, jener Aufforderung Folge zu leisten, indem, sobald es die Umstände nur irgend verstatten, für die Umtauschung derselben ein Präclusiv-Termin ausgebracht werden wird.

Berlin, den 10. November 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Bekanntmachung.

Die Allgemeine Preußische Staats-Zeitung, gegenwärtig vom Königl. Geheimen Hofrath Heun redigirt, hat sich eines so lebhaften Absatzes zu erfreuen, daß, ungeachtet mit jedem Vierteljahre die Auflage verstärkt worden, dennoch die darauf eingegangenen Bestellungen nicht alle haben befriediget werden können, daher Diejenigen, welche für das kommende Jahr darauf zu abboniren gedenken, ersucht werden, bei dem Wohllöbl. Postamte ihres Orts, die Bestellung möglichst zeitig zu machen, um darnach die erfoderliche Stärke der Auflage bestimmen zu können. Außer den amtlichen, und außer den, das Ausland betreffenden Nachrichten, welche letztere mit Beseitigung alles Raisonnements, sich blos auf die möglichst partheilose Mittheilung von Thatsachen beschränken, liefert die erwähnte Zeitung, aus dem Innern des Preuß. Staates, Berichte über die merkwürdigsten Ereignisse des Tages, über Handel, Gewerbe und Ackerbau, über vaterländische Kunst und Wissenschaft, und über andere allgemein interessirende Gegenstände, so, daß der Politiker wie der Geschäftsmann, der Künstler wie der Kaufmann, der Fabrikant wie der Oekonom, diesen Blättern fortwährend die lebhafte Theilnahme schenken wird, mit der diese Zeitung bisher beehrt worden ist. Der Vierteljahrgang kostet, im Lande selbst, 1 Rthlr. 6 Gr. Pr. Cour.; im Auslande wird der Preis, wegen größerer Entfernung, billigerweise, etwas höher gestellt sein.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Merseburg.

48. Stück.

Merseburg, den 29. December 1821.

Verordnung des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Nr. 421. Die Hypotheken-Aversional-Gebühren betr.

Da durch eine Verfügung des Königlichen Justiz-Ministeriums die Hypotheken-Aversional-Gebühren der Königl. Untergerichte nicht besonders berechnet, sondern in der Rechnung der General-Landgerichts-Salarien-Casse nachgewiesen werden sollen, so macht dieses folgende Modificationen der diesfälligen Anweisung vom 2. Mai c. nöthig.

Ad §. 2. 3. sind die Verwendungs-Tabellen, sowohl der Gerichts-Aemter, als der Landgerichte, in duplo zu fertigen.

Die Einnahme-Designation wird nur einmal, jedoch nach dem beigefügten Schema A. aufgestellt, worin die Special-Posten bei den Resten eben so detaillirt, wie bei dem vorigen Schema aufgeführt werden.

Die Landgerichte besorgen außer der im §. 3. erwähnten Designation der Baarbestände auch noch 2 Hauptnachweisungen, und zwar jede besonders, deren eine ihre und sämmtlicher Gerichts-Aemter Einnahmen, die andere dagegen diese Ausgaben, nach den Hauptsummen jeder Behörde enthält, und bei dem letzten Quartal besorgt das Landgericht auch noch eine Zusammenstellung der sämmtlichen, bei sich und den Gerichts-Aemtern verbliebenen Reste, ebenfalls nach den vorgedachten Hauptsummen.

Naumburg, den 10. December 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

(Ausgegeben zu Merseburg den 29. December 1821.)

Digitized by Google

Schema A.

Nachweisung
an Hypotheken-Aversional-Ge
im ... ten

Einnahme.

	Thlr.	gr.	pf.
An Hypotheken-Aversional-Gebühren restirten am vorigen Quartalschluß			
in diesem Quartal sind angesetzt	"	"	"
Davon sind eingekommen			
und niedergeschlagen,			
(hier folgen die speciellen Posten)			
bleiben mithin Rest			
und zwar in folgenden Posten:			
a) aus dem ... ten Quartal 182..			
1) Pauschquantum von der Besitzung N. N. ꝛc.	— Thlr.	— gr.	— pf.
2) desgl. von einer auf die Besitzung N. N. einzutragenden Oblig. ꝛc.	"	"	"
b) aus dem ... ten Quartal 182..			
ꝛc.			
Summa	— Thlr.	— gr.	— pf.

Digitized by Google

der Einnahme

bühren bei dem N. N. zu N. N.

Quartal 182..

Soll einkommen.			Ist eingekommen.			Ist niedergeschlagen.			Niederschlagungs-Grund.	Ist Rest.		
Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.		Rthl.	Gr.	Pf.
.	.	.										
.	.	.	.	.	.							
.	.	.	.	.	.	.	.	.	. . . . .			
						.	.	.	. . . . .			
						.	.	.	. . . . .			
						.	.	.	. . . . .			
.	.	.	.	.	.	.	.	.	. . . .	.	.	.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Den 14. September d. J. ist der vormalige Amts-Chirurgus, Friedrich Christian Fischer zu Weißenfels, zum Kreis-Chirurgus für den Weißenfelser Kreis ernannt worden.

Merseburg, am 26. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Der Königl. Kammerath, Paul Gottlieb Döring zu Droyßig bei Zeitz, ist am 1. dieses Monats als gerichtlicher Oeconomie-Commissarius und landwirthschaftlicher Taxator, im Bezirk des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts, angenommen und verpflichtet worden, welches sowohl den Gerichtseingesessenen, als auch den sämmtlichen, uns untergeordneten Gerichtsbehörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

Naumburg, den 7. December 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der von dem Herrn Grafen zu Stollberg-Stollberg zum Kanzleirath in Stollberg gewählte Ober-Landes-Gerichts-Referendar Parreidt, ist als solcher bestätigt worden.

Naumburg, den 30. November 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Der Justiz-Commissarius, Carl Samuel Klunge zu Zeitz, ist auf sein Ansuchen von dem Amte eines Justiz-Commissarius bei den Untergerichten unsers Departements entlassen worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Naumburg, den 23. November 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bei dem Königlichen Gerichts-Amte zu Eisleben ist die durch den Tod des Johann Friedrich Kautzsch erledigt gewordene Botenstelle durch den vormaligen Patrimonial-Gerichtsdiener zu Wallhausen, Johann Friedrich Dienemann, wieder besetzt worden.

Naumburg, den 30. November 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google